# Urkunden

zum

# Repertorium

der

# Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen

vom

**Jahr 1803 bis Ende des Jahrs 1813,**

oder

während des Zeitraums, da die mediationsmäßige Bundesverfassung Geltung hatte.

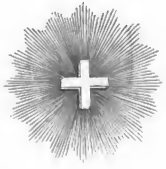

Gedruckt bei Carl Räber in Bern.

1843.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Vorwort.

Bei Herausgabe des Repertoriums der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen vom Jahre 1803 bis Ende des Jahres 1813 wurde versprochen, in einem besondern Bande eine nachträglich abgefaßte Sammlung der das schweizerische Staatsrecht vom 10. März 1803 bis zum 27. Christmonat 1813 betreffenden Aktenstücke und der während dem nämlichen Zeitraum in Kraft bestandenen eidgenössischen Beschlüsse und Konkordate, sowie der zwischen der Schweiz und den benachbarten Staaten abgeschlossenen Verträge, als Beilage zu jenem Repertorium herauszugeben.

Bereits während des Jahres 1842 wurde diese Sammlung dem Drucke übergeben; es verzögerte sich die Herausgabe derselben aber durch die nothwendig gewordene Vergleichung der Abschriften mehrerer Aktenstücke mit den an verschiedenen Orten gelegenen Originalausfertigungen. Durch die bei den Staatskanzleien der Kantone, wie bei den Kanzleien verschiedener Städte, gefundene bereitwillige und sehr verdankenswerthe Unterstützung konnte diese Vergleichung allmählig vorgenommen werden.

Bei der Zusammenstellung der in der nachstehenden Sammlung enthaltenen Aktenstücke ist der Mediationsakte die erste Stelle eingeräumt worden, weil dieselbe die Grundlage bildet für alle während der Jahre 1803 bis 1813 in der Schweiz bestandenen staatsrechtlichen Verhältnisse; die übrigen Aktenstücke wurden in derjenigen Reihenfolge zusammengestellt, in welcher in dem Repertorium die einzelnen Materien, auf welche sich dieselben beziehen, behandelt worden sind. Einzig findet sich als Anhang am Schlusse der ganzen Sammlung die eidgenössische Ratifikation des am 27. Herbstmonat 1803 zwischen der schweizerischen

Digitized by Google

Eidgenossenschaft und der französischen Republik abgeschlossenen Defensivallianzvertrages (Ziffer XVI der Urkundensammlung), weil diese Ratifikation auf Seite 106 und 107 der Sammlung unvollständig aufgenommen worden war.

Bei einem jeden Aktenstück ist derjenige Paragraph des Repertoriums angeführt, in welchem der Gegenstand verhandelt ist, auf welchen dieses Aktenstück sich beziehet. Am reichhaltigsten ist die Sammlung der Urkunden ausgefallen, welche zu §. CXII des Repertoriums, „Liquidation der Schulden der helvetischen Republik", gehören und die sich über alle wichtigern Verhandlungen der mit dieser Angelegenheit beauftragt gewesenen außerordentlichen Kommission ausdehnen. Die bleibende Wichtigkeit der dießfälligen Akten, von welchen manche bis jetzt zu wenig bekannt waren, hat deren Aufnahme in die gegenwärtige Sammlung wesentlich bestimmt, in welche sie jedenfalls gehören, indem sehr wichtige Verhältnisse des öffentlichen Rechtes in der Schweiz durch diese Urkunden geregelt worden sind. Auf die nämlichen Verhandlungen mehr oder weniger gegründet, sind später einige Verkommnisse zwischen einzelnen Kantonen abgeschlossen worden, die aus dem Grunde nicht in die Sammlung aufgenommen wurden, weil dieselben ohne Einwirkung der Bundesbehörden erzielt, und diesen letztern selbst niemals vorgelegt worden sind; dahin gehören z. B. die von dem Kanton Zürich mit den Kantonen Schaffhausen und Thurgau abgeschlossenen Konventionen, durch welche einzelne Staatsgüter von Zürich an Schaffhausen oder an Thurgau abgetreten worden sind. Aus der nämlichen Ursache wurde auch diejenige Uebereinkunft nicht aufgenommen, durch welche der Kanton Thurgau das Kollaturrecht zu den Chorherrenpfründen zu Bischofzell von den früher berechtigten Kantonen erworben hat.

Der gegenwärtigen Sammlung ist die Berichtigung einiger im Repertorium vorgefundenen Fehler angereihet, welche bei wiederholter Vergleichung der Akten zu Tage gekommen sind.

Luzern, im Hornung 1843.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

**AmRhyn.**

Digitized by Google

# Inhaltsverzeichniß.


Seite.

I. Vermittlungsakte des ersten Konsuls der französischen Republik, vom 19. Hornung 1803 1

Erstes Kapitel: Verfassung des Kantons Appenzell . . . . . 2

Zweites Kapitel: Verfassung des Kantons Aargau . . . . . 3

Drittes Kapitel: Verfassung des Kantons Basel . . . . . 8

Viertes Kapitel: Verfassung des Kantons Bern . . . . . 12

Fünftes Kapitel: Verfassung des Kantons Freyburg . . . . . 16

Sechstes Kapitel: Verfassung des Kantons Glarus . . . . . 19

Siebentes Kapitel: Verfassung des Kantons Graubünden . . . . . 21

Achtes Kapitel: Verfassung des Kantons Luzern . . . . . 22

Neuntes Kapitel: Verfassung des Kantons St. Gallen . . . . . 26

Zehntes Kapitel: Verfassung des Kantons Schaffhausen . . . . . 31

Eilftes Kapitel: Verfassung des Kantons Schwyz . . . . . 35

Zwölftes Kapitel: Verfassung des Kantons Solothurn . . . . . 37

Dreizehntes Kapitel: Verfassung des Kantons Tessin . . . . . 40

Vierzehntes Kapitel: Verfassung des Kantons Thurgau . . . . . 45

Fünfzehntes Kapitel: Verfassung des Kantons Unterwalden . . . . . 50

Sechszehntes Kapitel: Verfassung des Kantons Ury . . . . . 52

Siebenzehntes Kapitel: Verfassung des Kantons Waadt . . . . . 54

Achtzehntes Kapitel: Verfassung des Kantons Zug . . . . . 59

Neunzehntes Kapitel: Verfassung des Kantons Zürich . . . . . 60

Zwanzigstes Kapitel: Eidgenössische Bundesverfassung . . . . . 64

Transitorische Bestimmungen, betreffend die Einführung der Bundesverfassung und der Kantonsverfassungen . . . . . 69

Nachträgliche Bestimmungen, betreffend die Zahlung der Schulden der helvetischen Republik und die Verfügungen über die sogenannten Nationalgüter . . 76


Digitized by Google

Seite.

II. Annahme der Vermittlungsakte durch den Senat der helvetischen Republik; Dekret vom 5. März 1803 . . . . . 79

III. Proklamation des Landammanns der Schweiz über die Einführung der neuen Verfassung, vom 10. März 1803 . . . . . 80

IV. Formular des bei Eröffnung einer jeden Tagsatzung von Seite der Kantonsgesandtschaften zu leistenden Eides; Beschluß vom 3. und 4. Brachmonat 1804 . . 82

V. Beeidigung des Landammanns der Schweiz; Beschluß vom 10. Brachmonat 1805 . 82

VI. Beschlüsse über die Kanzler- und die Staatsschreiberstelle, und über die ökonomischen Verhältnisse des eidgenössischen Kanzleiwesens:

A. Vom 5. und 6. Heumonat 1803 . . . . . 83

B. Vom 4. Heumonat 1805 . . . . . 84

C. Vom 21. Brachmonat 1804 . . . . . 84

D. Vom 5. Brachmonat 1810 . . . . . 84

E. Vom 2. Brachmonat 1812 . . . . . 85

F. Vom 5. Brachmonat 1805 . . . . . 85

VII. Eidgenössisches Siegel; Beschluß vom 5. Heumonat 1803 . . . . . 85

VIII. Tagsatzungsreglement:

A. Beschluß vom 13. Heumonat 1803 und 6. Brachmonat 1804 . . . . . 86

B. Nachtrag zum Tagsatzungsreglement; Beschluß vom 8. Brachmonat 1810 . 88

IX. Rangordnung der Kantone; Beschluß vom 6. Heumonat 1803, bestätigt am 5. Brachmonat 1804 . . . . . 89

X. Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse zwischen den beiden Theilen des Kantons Appenzell; Beschluß vom 8. Brachmonat 1804 . . . . . 89

XI. Titulaturen und Formen der Korrespondenz:

A. Beschluß vom 7. Heumonat 1803 . . . . . 92

B. Beschluß vom 13. August 1803 . . . . . 92

XII. Form der Abschiede; Beschluß vom 31. Herbstmonat 1803 . . . . . 93

XIII. Eidgenössisches Archiv:

A. Beschluß vom 6. August 1803 . . . . . 94

B. Beschluß vom 16. Brachmonat 1804 . . . . . 94

C. Beschluß vom 22. Brachmonat 1805:

I. Aufstellung eines gemein-eidgenössischen Archivars . . . . . 95

II. Befugnisse und Pflichten eines gemein-eidgenössischen Archivars . . 96

III. Besoldung eines Archivars . . . . . 97

IV. Eid des gemein-eidgenössischen Archivars . . . . . 98

Digitized by Google

Seite

D. Verweisung auf das seiner Zeit durch den Verwalter des eidgenössischen Archives herausgegebene Archivinventar . . . . . 98

XIV. Entschädigung eidgenössischer Kommissionen; Beschluß vom 13. Brachmonat 1812 99

XV. Regulirung der Unterhandlungen einzelner Kantone mit benachbarten Staaten:

A. Beschluß vom 22. August 1803 . . . . . 99

B. Beschluß vom 26. Brachmonat 1807 . . . . . 100

XVI. Defensiv-Allianzvertrag zwischen der französischen Republik und der schweizerischen Eidgenossenschaft:

A. Vertrag vom 27. Herbstmonat 1803 . . . . . 101

B. Eidgenössische Ratifikation, vom 30. Wintermonat 1803 . . . . 106

Vervollständigte eidgenössische Ratifikationsurkunde vom gleichen Datum . 583

C. Französische Ratifikation, vom 19. Wintermonat 1803 . . . . 107

XVII. Erklärung der französischen Gesandtschaft über den Artikel IX des Allianzvertrages vom 27. Herbstmonat 1803; Note derselben an den Landammann der Schweiz, vom 29. Heumonat 1803 . . . . . 108

XVIII. Niederlassung französischer Bürger in der Schweiz; Beschluß vom 16. Heumonat 1804, ratifizirt den 9. Heumonat 1805 . . . . . 109

XIX. Friedensschluß zwischen dem deutschen und österreichischen Kaiser einerseits und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, anderseits, unterzeichnet zu Preßburg den 26. Christmonat 1805 (Art. 18.) . . . . 109

XX. Friedensschluß zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, unterzeichnet zu Wien den 14. Weinmonat 1809 (Art. 3.) . . . 110

XXI. Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, vom 25. Hornung 1803, (Art. 5, 6, 10 – 12, 26 und 29.) . . . . . 110

XXII. Annahme des Hauptschlusses der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg durch die Tagsatzung; Beschluß vom 5. August 1803 . . . . 112

XXIII. Uebereinkunft, betreffend die Ansprache der Stadt Baden an den breisgauischen Prälatenstand, vom 28. Jänner 1807 . . . . . 112

XXIV. Uebereinkunft über die Ansprachen verschiedener Gläubiger aus den Kantonen Unterwalden und Solothurn an den breisgauischen Prälatenstand, vom 10. Christmonat 1808 . . . . . 115

Verzeichniß der Kapitalforderungen, „welche die Solothurner Gläubiger, so„wohl an die ehemaligen Gotteshäuser St. Blasien auf dem Schwarzwald und

Digitized by Google

Seite

Lützel im Elsaß, als an den gesammten vorderösterreichischen Prälatenstand zu fordern, und die durch die vorstehende Vergleichsurkunde sammt den darauf rückständigen Zinsen getilgt worden . . . . . 118

XXV. Uebereinkunft zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Churfürstenthum Baden, durch welche die von der Säkularisation des Bisthums Konstanz herrührenden gegenseitigen Verhältnisse regulirt wurden:

A. Uebereinkunft, abgeschlossen zu Schaffhausen am 6. Hornung 1804, sammt Beilagen (siehe unten am Ende des Registers) . . . . . 119

B. Ratifikation der vorstehenden Uebereinkunft von Seite der schweizerischen Tagsatzung, vom 7. Brachmonat 1804 . . . . . 124

C. Ratifikation der vorstehenden Uebereinkunft von Seite des Churfürsten und Markgrafen zu Baden, vom 2. Heumonat 1804 . . . . . 125

XXVI. Berichtigung des vorstehenden Vertrages, insoweit derselbe auf die Kantone Zürich, Aargau und Thurgau Bezug hat:

A. Kanton Zürich . . . . . 126

B. Kanton Aargau . . . . . 127

C. Kanton Thurgau . . . . . 127

XXVII. Uebereinkunft für Aussönderung zwischen den Kantonen der in ihrem Gebiet gelegenen Besitzungen und Gefälle des ehemaligen Hochstiftes und Domkapitels Konstanz:

A. Uebereinkunft zwischen den Kantonen, welche in Gefolge der mit Churbaden abgeschlossenen Konvention die in ihrem Gebiet gelegenen Besitzungen und Gefälle des ehemaligen Hochstifts und des Domkapitels zu Konstanz übernehmen sollen. Abgeschlossen zu Schaffhausen, den 6. Hornung 1804 . . . 129

B. Ratifikation der vorstehenden Uebereinkunft von Seite der Tagsatzung, vom 7. Brachmonat 1804 . . . . . 133

XXVIII. Erklärung der Churfürstlich-Badischen Regierung, durch welche dieselbe auf die in der Schweiz gelegenen Besitzungen und Gefälle, welche dem Fürstbischof von Basel angehört hatten, Verzicht leistet; vom $^{20}/_{28}$ April 1804 . . . . 134

XXIX. Uebereinkunft zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Württemberg, betreffend die im Königreich Württemberg gelegenen und daselbst inkammerirten Besitzungen und Gefälle schweizerischer Stiftungen:

A. Uebereinkunft, abgeschlossen zu Zürich den 29. August 1813 . . . 136

Verzeichniß derjenigen Gefälle, Liegenschaften und Kapitalien, welche von Oesterreich inkammerirt worden, hernach in den Jahren 1806 und 1810 an die Krone Württemberg gekommen, und nun in Folge des abgeschlossenen

Digitized by Google

Seite

Vertrages als Eigenthum des Staates an den Schweizerischen Besitzer vollständig zurückgegeben werden sollen . . . . . 138
Kanton Schaffhausen . . . . . 138
„ Aargau . . . . . 140
„ Thurgau . . . . . 145
„ St. Gallen . . . . . 155

B. Ratifikation des vorstehenden Vertrags durch die schweizerische Eidgenossenschaft, vom 31. August 1813 . . . . . 159

C. Ratifikation des vorstehenden Vertrags durch den König von Württemberg, vom 6. Herbstmonat 1813 . . . . . 159

XXX. Gegenseitiges Konkursrecht zwischen dem Großherzogthum Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit Ausnahme der Stände Schwyz und Glarus (Verweisung auf die Offiz. Sammlung Bd. I. S. 390—393.) . . . 161

XXXI. Vertrag zwischen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, vom 30. August 1808 (Verweisung auf Bd. I. S. 394—400 der Offiz. Sammlung.) . . . . . 161

XXXII. Vertrag zwischen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden und den im 7. Artikel benannten eilf Ständen der schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Förmlichkeiten bei wechselseitigen Heirathen aus dem einen Land in das andere, vom 23. August 1808 (Verweisung auf Bd. I. S. 401—406 der Offiz. Sammlung.) . . . . . 162

XXXIII. Aufhebung der Abzugsrechte im Allgemeinen; Beschluß vom 17. Herbstmonat 1803, ratifizirt den 9. Brachmonat 1804 . . . . . 162

XXXIV. Freizügigkeitsvertrag zwischen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft; vom 6. Hornung 1804 (Verweisung auf Bd. I. S. 383—389 der Offiz. Sammlung.) . . . . . 163

XXXV. Freizügigkeitsvertrag zwischen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalz-Bayern und der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 20. Heumonat 1804 (Verweisung auf Bd. I. S. 373—377 der Offiz. Sammlung.) . . . 164

XXXVI. Vertrag zwischen Sr. Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät und der schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen gegenseitiger Aufhebung der Abschoß-, Abfahrts- und Abzugsgelder, vom 3. August 1804 (Verweisung auf Bd. I. S. 361—366 der Offiz. Sammlung.) . . . . . 164

XXXVII. Freizügigkeitsvertrag zwischen Sr. Majestät dem König von Württemberg und



Digitized by Google

Seite

der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 5. Heumonat 1809 (Verweisung auf Bd. I. S. 378—380 der Offiz. Sammlung.) . . . . . 165

XXXVIII. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen und der schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes, vom 3. März 1812 (Verweisung auf Bd. I. S. 369—370 der Offiz. Sammlung.) . . . . . 165

XXXIX. Freizügigkeitsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien:

A. Eidgenössische Erklärung vom 24. Heumonat 1812 . . . . . 166
B. Königlich-Italienische Erklärung vom 24. August 1812. . . . . 167
C. Deutsche Uebersetzung der vorstehenden Königlich-Italienischen Erklärung . 167

XL. Gränzverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich:

A. Verbalprozeß vom 4. Weinmonat 1805, über Abtretung des Dappenthals von Seite des Kantons Waadt an Frankreich . . . . . 169
B. Verbalprozeß vom 7. Wintermonat 1807 über den nämlichen Gegenstand . 171
C. Verbalprozeß vom 10. Wintermonat 1807, über den nämlichen Gegenstand 172
D. Tagsatzungsbeschluß vom 19. Heumonat 1808 . . . . . 175

XLI. Gränzverhältnisse zwischen der Schweiz und dem Königreich Italien:

A. Vertrag vom 25. Brachmonat 1805, betreffend die Gränze zwischen der tessinischen Gemeinde Onsernone und der italienischen Gemeinde Craveggia . 175
B. Deutsche Uebersetzung des vorstehenden Vertrages . . . . . 178
C. Königlich-Italienische Ratifikation des vorstehenden Vertrages, vom 28. Herbstmonat 1806 . . . . . 180
D. Deutsche Uebersetzung der vorstehenden Königlich-Italienischen Ratifikation . 181
E. Tagsatzungsbeschluß vom 26. Brachmonat 1807 . . . . . 181

XLII. Gränzverhältnisse zwischen der Schweiz und dem Königreich Italien:

A. Vertrag vom 15. Heumonat 1807, betreffend die Gränze zwischen der tessinischen Gemeinde Onsernone und der italienischen Gemeinde Dissimo . . 182
B. Deutsche Uebersetzung der vorstehenden Uebereinkunft . . . . . 183
C. Königlich-Italienische Ratifikation der vorstehenden Uebereinkunft, vom 24. Herbstmonat 1807 . . . . . 185
D. Uebersetzung der vorstehenden Ratifikation . . . . . 186
E. Tagsatzungsbeschluß vom 18. Heumonat 1808 . . . . . 186

XLIII. Staatsvertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und dem eidgenössischen

Digitized by Google

Seite

Kanton Aargau, über verschiedene, vorzüglich die Verhältnisse des Breisgau's gegen das Frickthal betreffende Gegenstände:

A. Vertrag vom 17. Herbstmonat 1808 . . . . . 187

B. Ratifikation des vorstehenden Vertrags durch den Großherzog von Baden, vom 14. Wintermonat 1808 . . . . . 197

C. Ratifikation des vorstehenden Vertrags durch die Regierung des Kantons Aargau, vom 6. März 1809 . . . . . 198

D. Tagsatzungsbeschluß vom 20. Brachmonat 1810 . . . . . 199

XLIV. Erläuterung der Bundesverfassung:

Tagsatzungsbeschluß wegen Aufstellung eidgenössischer Kriegsgerichte in Fällen von Aufruhr, vom 21. Heumonat 1804, ratifizirt den 6. Brachmonat 1805 (Verweisung auf Bd. I, S. 242 und 243 der Offiz. Sammlung) . . . 199

XLV. Nachtrag zur Verfassung des Kantons Ury über die Verhältnisse des Thales Ursern zu den übrigen Theilen des Kantons:

A. Nachtrag, entworfen von der durch den Artikel 7 der Kantonsverfassung aufgestellten Dreizehner-Kommission, vom 21. Brachmonat 1803 . . 200

B. Tagsatzungsbeschluß vom 2. August 1803 . . . . . 201

XLVI. Nachtrag zur Verfassung des Kantons Schwyz:

A. Entwurf über die Organisation der verwaltenden und richterlichen Behörden in denen Bezirken Schwyz, Gersau, Küßnacht, Einsiedeln, Wollerau, Pfeffikon und March, auch über den Antheil Mitglieder, die jeder Bezirk des ganzen Kantons an den allgemeinen Kantonsbehörden haben solle. Gestaltet von der laut Mediationsakte durch das Volk ernennten Dreizehner-Kommission, so der künftigen Tagsatzung zur Sanktion vorzulegen ist, vom 21. Brachmonat 1803 . . . . . 202

B. Tagsatzungsbeschluß vom 2. August 1803 . . . . . 206

XLVII. Nachtrag zu der Verfassung des Kantons Zug, betreffend die Organisation der früher unterthänig gewesenen Gemeinden des Kantons Zug, sowie der Bestimmung des Antheils der letztern an den Kantonsbehörden, vom 4. August 1803 207

XLVIII. Gränzanstände zwischen den Kantonen. Beschluß vom 27. August 1803 . . 209

XLIX. Angelegenheiten des Kantons Unterwalden:

Uebereinkunft zwischen beiden Theilen des Kantons Unterwalden, vom 15. Mai 1813; betreffend die Anstände wegen des Klosters Engelberg. . . . . 209

L. Angelegenheiten der Kantone Bern und Freyburg:

Digitized by Google

Seite

Syndikatspruch vom 10. Heumonat 1807, durch welchem dem Kanton Bern die beiden Ortschaften Münchwyler und Clavaleyres zugesprochen worden sind 211

LI. Angelegenheiten des Kantons Appenzell:

A. Syndikatsbeschluß vom 3. August 1804, über das Geld- und Mannschaftskontingent beider Theile des Kantons Appenzell . . . . . 211

B. Modus vivendi zwischen beiden Theilen des Kantons Appenzell; Beschluß vom 10. Heumonat 1810, in Kraft erwachsen den 21. Brachmonat 1811 . 212

C. Syndikatsbeschluß, betreffend die Kraft der in Appenzell Inner-Rhoden bestehenden Verordnung für die Errichtung und den Verkauf der einfachen und zweifachen Zettel, während des Zeitraums vom 7. März 1798 bis 10. März 1803 . . . . . 213

LII. Angelegenheiten des Kantons Graubünden:

Vertheilung des Mannschaftskontingentes des Kantons Graubünden auf die verschiedenen Theile des Kantons. Beschluß vom 1. Heumonat 1807 . . 213

LIII. Anstände zwischen den Kantonen Graubünden und Tessin:

A. Uebereinkunft vom 5. April 1808, sowie Genehmigung derselben durch den Kleinen Rath des Kantons Tessin . . . . . 215

B. Deutsche Uebersetzung der vorstehenden Uebereinkunft . . . . 219

C. Genehmigung des vorstehenden Vertrages durch die Regierung des Kantons Graubünden, vom 26. April 1808 . . . . . 224

LIV. Mißbrauch der Publizität in Hinsicht auf diplomatische Akten und Verhandlungen:

A. Beschluß vom 13. Heumonat 1805 . . . . . 225

B. Beschluß vom 14. Heumonat 1812 . . . . . 225

LV. Ermächtigung der Kantone zum Abschluß von Uebereinkünften über gerichtliche, polizeiliche, kirchliche und bürgerrechtliche Gegenstände. Beschluß vom 29. Heumonat 1803 . . . . . 226

LVI. Grundlage der Vertheilung der durch Artikel 5 des am 6. Hornung 1804 zwischen der Schweiz und dem Churfürstenthum Baden abgeschlossenen Vertrages, durch welchen die von der Säkularisation des Bisthums Konstanz herrührenden Verhältnisse regulirt worden sind, dem schweizerischen Theile des bischöflich-konstanzischen Sprengels zugeschiedenen 300,000 Gulden unter die zu diesem Sprengel gehörigen Kantone oder Kantonstheile:

A. Beschluß einer Konferenz der katholischen und paritätischen Stände, vom 24. Brachmonat 1813 . . . . . 227

B. Repartition in Folge des vorbenannten Beschlusses . . . . . 227

LVII. Konkordat zwischen den Kantonen Bern und Solothurn über die kirchlichen

Digitized by Google

Seite

Verhältnisse des im Kanton Solothurn gelegenen protestantischen Bezirks Buchegsberg:

A. Konkordat vom 1. August 1806 . . . . . 228

B. Solothurnische Ratifikation dieses Konkordats, vom 1. Herbstmonat 1806 230

C. Bernische Ratifikation dieses Konkordats, vom 27. August 1806 . . . 231

D. Tagsatzungsbeschluß, betreffend das vorbenannte Konkordat, vom 12. Brachmonat 1807 . . . . . 231

LVIII. Eidgenössischer Bettag. Beschluß vom 3. Brachmonat 1807 . . . . 232

LIX. Klöster in der Schweiz:

A. Beschluß vom 27. August 1803 . . . . . 232

B. Beschluß vom 24. Heumonat 1804 . . . . . 233

C. Uebereinkunft zwischen den katholischen und paritätischen Kantonen, vom 26. Heumonat 1804 . . . . . 233

D. Beschluß vom 14. Brachmonat 1805 . . . . . 233

LX. Kollaturrechte zu geistlichen Pfründen. Beschluß vom 26. Brachmonat 1805 . 234

LXI. Kollaturrechte zu den Chorherrenstellen zu Bischofzell. Beschluß des Syndikats, vom 19. Heumonat 1815 . . . . . 234

LXII. Wiederbewaffnung der Schweiz und Rückerstattung der Waffen an die Kantone. Beschluß vom 7. August 1803 . . . . . 235

LXIII. Organisation des schweizerischen Bundesheeres:

A. Beschluß vom 7. Heumonat 1803 . . . . . 236

B. Allgemeines Militärreglement für den schweizerischen Bundesverein, von 1804 (Verweisung auf die im Jahr 1804 in Bern erschienene amtliche Ausgabe dieses Reglements) . . . . . 237

C. Militärreglement der eidgenössischen Kontingentstruppen, am 21. Heumonat 1806 unter Ratifikationsvorbehalt angenommen, und am 5. Brachmonat 1807 in Kraft erwachsen (Verweisung auf die im Jahr 1807 in Zürich erschienene amtliche Ausgabe dieses Reglements) . . . . . 237

LXIV. Reglement über die Bildung der eidgenössischen Artillerie, in Kraft erwachsen am 5. Brachmonat 1807 (Verweisung auf die im Jahr 1806 erschienene amtliche Ausgabe dieses Reglementes) . . . . . 237

LXV. Reglement für die eidgenössischen Truppen, über die innern Einrichtungen, die Disziplin und die Dienstordnung für jeden Grad; in Kraft erwachsen am 10. Brachmonat 1806 (Verweisung auf die im Jahr 1805 in Solothurn erschienene amtliche Ausgabe dieses Reglementes) . . . . . 238

Digitized by Google

Seite

LXVI. Exerzier- und Dienstreglement für die eidgenössischen leichten Truppen: Erster Theil, von 1805, enthaltend das Exerzierreglement der Scharfschützen und nähere Bestimmungen der besondern Waffenübungen der leichten Infanterie (durch die Tagsatzung genehmigt am 10. Brachmonat 1806); zweiter Theil, von 1807, enthaltend den Unterricht über den Felddienst (durch die Tagsatzung genehmigt am 8. Brachmonat 1807). (Verweisung auf die in den Jahren 1806 und 1807 erschienene amtliche Ausgabe des 1. und 2. Theils dieses Reglements) 238

LXVII. Exerzierreglement für die eidgenössische Infanterie, vom 20. Brachmonat 1809: in Kraft erwachsen am 23. Mai 1810 (Verweisung auf die im Jahr 1810 erschienene amtliche Ausgabe dieses Reglements) . . . . . 238

LXVIII. Rechtspflege bei den eidgenössischen Truppen:

A. Beschluß vom 27. Herbstmonat 1805 . . . . . 239

B. Beschluß vom 26. Brachmonat 1809 . . . . . 239

C. Beschluß vom 23. Brachmonat 1813 . . . . . 239

LXIX. Eidgenössische Kriegsverwaltung:

A. Instruktion für den Oberst-Kriegskommissarius der eidgenössischen Truppen, vom 24. Herbstmont 1805 . . . . . 240

B. Instruktion für den Oberst-Kriegskommissarius der eidgenössischen Truppen, vom 3. Herbstmonat 1810; in Kraft erwachsen den 6. Heumonat 1811 . 245

C. Wahl des eidgenössischen Oberst-Kriegskommissarius. Beschluß vom 4. Heumonat 1811 . . . . . 251

LXX. Vergütung von Pferd- und Haferrationen für die Pferde bei der Artillerie. Beschluß vom 9. Heumonat 1810, in Kraft erwachsen den 6. Brachmonat 1811 252

LXXI. Uebertritt eidgenössischer Truppen aus dem Kantonalsold in den eidgenössischen Sold. Beschluß vom 25. Herbstmonat 1805 . . . . . 252

LXXII. Eidesformel für den Oberbefehlshaber. Beschluß vom 24. Herbstmonat 1805 . 253

LXXIII. Fahneneid für die eidgenössischen Truppen. Beschluß vom 27. Herbstmonat 1805 253

LXXIV. Invaliden und pensionirte Militärs:

A. Beschluß vom 24. August 1803; bestätigt den 18. Heumonat 1804 . . 254

B. Beschluß vom 15. Brachmonat 1805 . . . . . 255

C. Beschluß vom 7. Brachmonat 1806 . . . . . 255

LXXV. Forum des zu belangenden Schuldners. Beschluß vom 15. Brachmonat 1804 (Verweisung auf Bd. I. S. 282 und 283 der Offiz. Sammlung) . . . 256

LXXVI. Gerichtliche Betreibungen. Konkordat vom 27. Brachmonat 1804 (Verweisung auf Bd. I. S. 283 der Offiz. Sammlung) . . . . . 256

Digitized by Google

Seite

LXXVII. Konkursrecht in Fallimentsfällen. Konkordat vom 15. Brachmonat 1804, ratifizirt den 5. Brachmonat 1805 . . . . . 256

LXXVIII. Effekten eines Falliten, die als Pfand in Kreditors Händen in einem andern Kanton liegen. Konkordat vom 7. Brachmonat 1811 (Verweisung auf Bd. I. S. 285 und 286 der Offiz. Sammlung) . . . . . 257

LXXIX. Gültigkeit der endlichen Urtheilssprüche der helvetischen Gerichtshöfe. Beschluß vom 14. Heumonat 1806 (Verweisung auf Bd. I. S. 318 der Offiz. Sammlung) . . . . . 257

LXXX. Konkordat wegen gegenseitiger Auslieferung der Ausreißer aus besoldeten Kantonstruppen. Konkordat vom 6. Brachmonat 1806 . . . . 258

LXXXI. Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten:

A. Beschluß vom 11. Heumonat 1804 . . . . . 258

B. Festsetzung eines Formulars, betreffend die Signalemente. Beschluß vom 12. Brachmonat 1807 . . . . . 259

C. Konkordat, betreffend die Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten; die dießfälligen Kosten, die Verhöre und Evokation von Zeugen in Kriminalfällen und die Restitution gestohlener Effekten; vom 12. Heumonat 1808; ratifizirtden 8. Brachmonat 1809 . . . . . 260

LXXXII. Gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen. Konkordat vom 20. Brachmonat 1809 . . . . . 261

LXXXIII. Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel:

A. Beschluß vom 12. Heumonat 1803 . . . . . 261

B. Konkordat vom 17. Brachmonat 1812 (Verweisung auf Bd. I S. 307—309 der Offiz. Sammlung) . . . . . 263

LXXXIV. Ertheilung von Reisepässen und Formular derselben. Konkordat vom 22. Brachmonat und 2. Heumonat 1813 (Verweisung auf Bd. I. S. 310—315 der Offiz. Sammlung) . . . . . 263

LXXXV. Verfügungen wegen Bettelbriefen und Steuersammlern. Konkordat vom 20. Heumonat 1803 und 2. August 1804 (Verweisung auf Bd. I. S. 315 und 316 der Offiz. Sammlung.) . . . . . 263

LXXXVI. Gesundheitspolizeianstalten:

A. Beschluß vom 9. Heumonat 1807 . . . . . 264

B. Beschluß vom 20. Brachmonat 1809 . . . . . 264

Digitized by Google

Seite

LXXXVII. Helvetisches Bürgerrecht. Beschluß vom 14. Heumonat 1804 . . . 264

LXXXVIII. Naturalisation von Ausländern und schweizerisches Bürgerrecht:

A. Beschluß vom 14. Heumonat 1804 . . . . . 265

B. Beschluß vom 15. Brachmonat und 6. Heumonat 1805 . . . . 265

LXXXIX. Niederlassungsverhältnisse:

A. Beschluß vom 20. August 1803 . . . . . 266

B. Beschluß vom 6. Heumonat 1805, in Kraft erwachsen den 23. Brachmonat 1806 . . . . . 266

C. Beschluß vom 11. Brachmonat 1807 . . . . . 267

XC. Formular der Heimathscheine, festgesetzt durch Beschluß vom 5. Brachmonat 1810 (Verweisung auf Bd. I. S. 293—295 der Offiz. Sammlung.) . . 268

XCI. Heimathrecht der in einen andern Kanton einheirathenden Schweizerinnen. Konkordat vom 5. Heumonat 1808 (Verweisung auf Bd. I. S. 287 der Offiz. Sammlung.) . . . . . 268

XCII. Ehen zwischen Katholiken und Reformirten. Konkordat vom 22. Brachmonat 1810 . . . . . 268

XCIII. Folgen der Religionsänderung in Bezug auf Land- und Heimathrecht. Konkordat vom 22. Brachmonat 1810 . . . . . 269

XCIV. Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine. Konkordat vom 5. Brachmonat 1805 . . . . . 269

XCV. Grundsätze, welche die für Liquidation der Schulden der helvetischen Republik aufgestellte Kommission am 13. Heumonat 1803 festgesetzt hat, um nach denselben die Ausmittlung der helvetischen Staatsschuld vorzunehmen . . 270

XCVI. Dotation der Stadt Luzern:

A. Urkunde der bestätigten Aussteurung der Stadt Luzern, vom 14. Herbstmonat 1803 . . . . . 275

B. Konvention zu Sönderung des Staats- und Gemeindeguts der Stadtgemeinde Luzern, vom 3. Wintermonat 1800 . . . . . 276

C. Ratifikation der vorstehenden Konvention durch den Vollziehungsrath der helvetischen Republik, vom 4. Wintermonat 1800 . . . . . 282

D. Erläuterung des VIII. Artikels der vorstehenden Konvention durch den Kleinen Rath der helvetischen Republik, vom 10. März 1802 . . . 283

XCVII. Aussteurungsurkunde für die Stadt Zürich, vom 1. Herbstmonat 1803 . 284

XCVIII. Urkunde zur Bestimmung des Gemeindguts der Stadt Zug, vom 9. März 1804 . . . . . 294

XCIX. Urkunde der Aussteurungen für die Stadt Bern, vom 20. Herbstmonat 1803 299

Digitized by Google

Seite

C. Urkunde der Aussteurungen für die Stadt Freyburg, vom 8. Weinmonat 1803 . . . . . 309

CI. Dotation der Stadt Solothurn:

A. Urkunde der Aussteurungen für die Stadt Solothurn, vom 7. Herbstmonat 1803 . . . . . 316

B. Konvention zu Sönderung des Staats- und Gemeindeguts der Stadtgemeinde Solothurn, vom 18. Aprill 1801 . . . . . 324

C. Ratifikation der vorstehenden Konvention durch den Vollziehungsrath der helvetischen Republik, vom 21. Aprill 1801 . . . . . 330

D. Erläuterung der vorstehenden Konvention vom 18. Aprill 1801 durch den Vollziehungsrath der helvetischen Republik, vom 21. Aprill 1801 . . 331

E. Erläuterungen der schweizerischen Liquidationskommission, vom 15. März 1804, betreffend die von ihr am 7. Herbstmonat 1803 ausgestellte Aussteuerungsurkunde für die Stadt Solothurn . . . . . 332

CII. Dotation der Stadt Basel:

A. Urkunde der Aussteurungen für die Stadt Basel, vom 7. Weinmonat 1803 334

B. Konvention vom 10. Hornung 1800, in Bezug der theilweisen Abtretung der Handlungs-, Direktorial- und Post-Fonds . . . . . 341

C. Ratifikation der vorstehenden Konvention durch den Vollziehungs-Ausschuß der helvetischen Republik, vom 10. Hornung 1800 . . . . . 342

CIII. Urkunde der Aussteurungen für die Stadt Schaffhausen, vom 4. Heumonat 1804 . . . . . 343

CIV. Dotation der Stadt St. Gallen:

A. Urkunde der erneuerten und vermehrten Aussteurung der Stadt St. Gallen, vom 14. Herbstmonat 1803 . . . . . 348

B. Konvention zu Sönderung des Staats- und Gemeindeguts in der Stadt St. Gallen, vom 2. Brachmonat 1800 . . . . . 350

C. Ratifikation der vorstehenden Konvention von Seite der Gemeindekammer der Stadt St. Gallen, vom 9. Brachmonat 1800 . . . . . 354

D. Ratifikation der vorstehenden Konvention durch den Vollziehungsausschuß der helvetischen Republik, vom 16. Brachmonat 1800 . . . . 354

E. Beschluß des Vollziehungsrathes der helvetischen Republik, vom 21. Weinmonat 1800, einen Zusatz zu der vorstehenden Konvention vom 2. Brachmonat 1800 enthaltend . . . . . 355

CV. Anstände zwischen den Kantonen Glarus und St. Gallen, betreffend die Güter



Digitized by Google

Seite

der ehemaligen Herrschaften Werdenberg und Wartau. Beschluß der schweizerischen Liquidationskommission, vom 14. Christmonat 1804 . . . 356

CVI. Uebereinkunft, betreffend die Zurlaubensche Bibliothek in Aarau und die Benutzung derselben durch alle Schweizerbürger, vom 7. Christmonat 1803 . 359

CVII. Bestimmung der den verschiedenen Kantonen der Schweiz eigenthümlich zurückfallenden Kantonal-Güter. Beschluß der schweizerischen Liquidationskommission vom 15. Brachmonat, 28. Heumonat und 15. Christmonat 1804 361

CVIII. Endbeschluß der schweizerischen Liquidationskommission, betreffend die Festsetzung und Liquidation der helvetischen Nationalschuld, vom 1. Wintermonat 1804 369

CIX. Auszug aus dem Schreiben der helvetischen Liquidationskommission an den Landammann der Schweiz, vom 15. Christmonat 1804, und aus dem Kreisschreiben der nämlichen Kommission an sämmtliche Kantone, vom gleichen Tag, durch welche Schreiben die Liquidationskommission ihre Verrichtungen für beendigt erklärt hat . . . . . 386

CX. Uebergang des Postregals an die Kantone. Liquidation der Zentral-Postverwaltung:

A. Beschluß vom 2. August 1803 . . . . . 387

B. Beschluß vom 10. Heumonat 1804, bestätigt den 5. Heumonat 1808 . 388

CXI. Uebergang des Münzregals an die Kantone. Aufstellung eines schweizerischen Münzfußes. Beschluß vom 11. August 1803; in Kraft erwachsen am 13. Brachmonat 1804 . . . . . 389

CXII. Uebereinkunft zwischen den Kantonen über die Verhältnisse des schweizerischen Münzfußes und über die nach denselben in den Kantonen vorzunehmenden Ausprägungen, vom 27. Heumonat 1804; in Kraft erwachsen den 10. Heumonat 1805 . . . . . 392

CXIII. Bestätigung der vorstehenden Uebereinkunft vom 10. Heumonat 1805. Beschluß vom 17. Heumonat 1805 . . . . . 396

CXIV. Berichtigte Festsetzung des schweizerischen Münzfußes. Beschluß vom 27. Brachmonat 1810 . . . . . 396

CXV. Gegenseitige Mittheilung der Münzmandate. Beschluß vom 10. Brachmonat 1805 . . . . . 397

CXVI. Werthung fremder Münzsorten. Beschluß vom 17. Brachmonat 1811 . 397

CXVII. Werthung der Brabanter- und Baierischen Thaler. Beschluß vom 18. Brachmonat 1811 . . . . . 398

CXVIII. Verbot, die eigenen Münzen zu entwerthen. Beschluß vom 18. Brachmonat 1812 . . . . . 398

Digitized by Google

Seite

CXIX. Aufhebung des helvetischen Salzregals. Uebertragung desselben an die Kantone. Beschluß vom 9. Heumonat 1803 . . . . . 399

CXX. Aufhebung der allgemeinen Salzverwaltung. Beschluß vom 16. August 1803 399

CXXI. Grundsätze der Liquidation der allgemeinen Salzverwaltung. Beschluß vom 17. August 1803 . . . . . 400

CXXII. Verhältnisse zur französischen Salzregie und Vertheilung der vorhandenen Salzvorräthe auf die Kantone. Beschluß vom 20. August 1803 . . . 401

CXXIII. Liquidation des allgemeinen Salzfonds. Ergänzung des Beschlusses vom 17. August 1803. Beschluß vom 28. Heumonat 1804 . . . . . 402

CXXIV. Auflösung der allgemeinen Pulververwaltung und Uebergang des Regals an die Kantone. Beschluß vom 13. August 1803 . . . . . 403

CXXV. Liquidation der allgemeinen Pulververwaltung. Beschluß vom 9. Herbstmonat 1803 . . . . . 403

CXXVI. Aufhebung der allgemeinen Stempelverwaltung. Beschluß vom 9. August 1803 405

CXXVII. Grundlagen über Liquidation der allgemeinen Stempelverwaltung. Beschluß vom 9. Herbstmonat 1803 . . . . . 405

CXXVIII. Zollwesen. Beschluß vom 15. Herbstmonat 1803 . . . . . 406

CXXIX. Eidgenössische Gränzgebühren. Allgemeine Verordnung, durch welche die Einfuhr der englischen Manufakturwaaren in die Schweiz verboten und die Gränzkantone mit der Vollziehung dieses Verbots beauftragt worden sind. Beschluß vom 5. Heumonat 1806 . . . . . 407

CXXX. Allgemeine Verordnung über Verschärfung der unter die unmittelbare Leitung der Bundesbehörden gestellten eidgenössischen Gränzanstalten. Anordnung des Landammanns der Schweiz, vom 9. Wintermonat 1810 . . . . 410

Tarif der außerordentlichen Abgabe „auf nachbenannte Waaren, nach Schweizer-Franken und Markgewicht“ . . . . . 416

CXXXI. Verordnung über die eidgenössischen Gränzanstalten, vom 18. Heumonat 1811 . . . . . 418

Tarif der außerordentlichen Abgabe „auf nachbenannte Waaren, nach Schweizer-Franken und Markgewicht“ . . . . . 425

CXXXII. Etat der angestellten Beamten und Polizeiwachen, der Gehalte, Besoldungen und übrigen Kosten der eidgenössischen Gränz-Anstalten, welche von der eidgenössischen Tagsatzung in der Sitzung vom 19. Heumonat 1811 für ein Jahr angenommen worden sind:

A. Gränz-Bureaux . . . . . 428

B. Polizei-Anstalten . . . . . 432

Digitized by Google

Seite

CXXXIII. Regulierung der Besoldung und der Rechnungsverhältnisse des Oberaufsehers der Gränz-Anstalten und seiner Gehülfen . . . . . 435

CXXXIV. Modifikationen der Verordnung vom 18. Heumonat und 25. Herbstmonat 1811 435

CXXXV. Verordnung über die eidgenössischen Gränz-Anstalten, vom 14. Heumonat 1812 . . . . . 436

Tarif der außerordentlichen Abgabe „auf nachbenannte Waaren, nach Schweizer-Franken und Markgewicht“ . . . . . 446

CXXXVI. Verordnung über die eidgenössischen Gränz-Anstalten, vom 26. Wintermonat 1813 . . . . . 449

Tarif der Eingangs-Gebühren . . . . . 453

CXXXVII. Beschluß über die Liquidation der bisherigen Administration der Gränz-Anstalten, vom 26. Wintermonat 1813 . . . . . 454

CXXXVIII. Diplomatische Agentschaften und Handelskonsulate. Beschluß vom 14. und 16. Herbstmonat 1803 . . . . . 455

CXXXIX. Linthunternehmen:

A. Beschluß vom 28. Heumonat 1804 und 17. Brachmonat 1805 (Verweisung auf Bd. I. S. 320—326 der Offiz. Sammlung) . . . . . 455

B. Beschluß vom 30. Brachmonat 1808 (Verweisung auf Bd. I. S. 326—328 der Offiz. Sammlung) . . . . . 456

C. Beschluß vom 16. Heumonat 1808 . . . . . 456

D. Beschluß vom 1. Heumonat 1809 . . . . . 456

E. Beschluß vom 2. Heumonat 1810; in Kraft erwachsen den 7. Brachmonat 1811 (Verweisung auf Bd. I. Seite 329 und 330 der Offiz. Sammlung) 457

F. Verkommniß zwischen der Linthkommission und dem Kanton Glarus über die Korrektion des Linthbettes oberhalb der Näfelserbrücke, vom 5. April 1810 . . . . . 457

G. Tagsatzungsbeschluß vom 10. Heumonat 1810, durch welchen diese Uebereinkunft genehmigt worden ist . . . . . 459

H. Beschluß vom 6., 8. und 9. Heumonat 1811 (Verweisung auf Bd. I. S. 330—335 der Offiz. Sammlung) . . . . . 459

J. Beschluß vom 6. Heumonat 1812 (Verweisung auf Bd. I. S. 335—348 der Offiz. Sammlung) . . . . . 459

K. Beschluß vom 13. Heumonat 1812 . . . . . 460

L. Beschluß vom 8. Heumonat 1813 (Verweisung auf Bd. I. S. 349 und 350 der Offiz. Sammlung) . . . . . 461

CXL. Verfügung in Betreff des Viehhandels. Beschluß vom 19. August 1803 . 461

Digitized by Google

Seite

CXLI. Freie Ausfuhr der zur Papierfabrikation gehörigen Stoffe. Beschluß vom 22. Brachmonat 1810 (Verweisung auf Bd. I. S. 282. der Offiz. Sammlung) 462

CXLII. Zoll- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden, vom 26. Brachmonat 1812, sowie einige nachträgliche Vertragsbestimmungen:

A. Vertrag vom 26. Brachmonat 1812 . . . . . 463

B. Nachträgliche Artikel zu dem vorstehenden Vertrag, vom 26. Brachmonat 1812 . . . . . 478

C. Eidgenössische Ratifikation, vom 18. Heumonat 1812 . . . . . 479

D. Großherzoglich-Badische Ratifikation, vom 13. Heumonat 1812 . . . 480

CXLIII. Konvention zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Aargau, über gegenseitige Zollverhältnisse:

A. Konvention vom 28. Brachmonat 1812 . . . . . 481

B. Ratifikation des Kantons Aargau, vom 9. Heumonat 1812 . . . 483

C. Großherzoglich-Badische Ratifikation, vom 13. Heumonat 1812 . . . 483

CXLIV. Uebereinkunft zwischen dem Königreich Italien und dem Kanton Tessin über die Einfuhr von Getreide aus Italien nach dem Kanton Tessin:

A. Vertrag vom 3. Weinmonat 1806 . . . . . 485

B. Uebersetzung dieses Vertrags . . . . . 486

C. Tagsatzungsbeschluß vom 26. Brachmonat 1807 . . . . . 487

CXLV. Allgemeine Vorschrift für die kapitulationsmäßigen Militär-Werbungen. Beschluß vom 23. Heumonat 1804; in Kraft erwachsen den 10. Brachmonat 1805 . . . . . 487

CXLVI. Militärkapitulation zwischen der Schweiz und Frankreich:

A. Vertrag vom 27. Herbstmonat 1803 . . . . . 489

B. Eidgenössische Ratifikationsurkunde, vom 30. Wintermonat 1803 . . 497

C. Französische Ratifikationsurkunde, vom 19. Wintermonat 1803 . . . 500

CXLVII. Verordnung der eidgenössischen Tagsatzung über Werbung und Rekrutenaufnahme für die im Dienste Frankreichs stehenden Schweizerregimenter, vom 8. Heumonat 1806 . . . . . 501

CXLVIII. Verbot der Anwerbung in nicht kapitulirte Militärdienste, vom 2. Heumonat 1807 . . . . . 504

CXLIX. Auslieferung im Innern der Schweiz der Ausreißer aus den Schweizerregimentern in Kaiserlich-Französischen Diensten. Beschluß vom 27. Brachmonat 1808 . . . . . 505

Digitized by Google

Seite

CL. Postfreiheit der amtlichen Korrespondenz der Schweizerregimenter in kapitulirten Diensten. Beschluß vom 27. Brachmonat 1808 . . . . . 508

CLI. Anwendung von Prämien bei der Werbung. Beschluß vom 6. Heumonat 1810; vervollständigt den 11. Heumonat 1811 . . . . . 509

CLII. Militärkapitulation zwischen Frankreich und der Schweiz:

A. Vertrag vom 28. März 1812 . . . . . 510

B. Eidgenössische Ratifikation vom 27. April 1812 . . . . . 518

C. Französische Ratifikation vom 22. April 1812 . . . . . 519

CLIII. Regulirung der Werbung für den französischen Dienst. Beschluß vom 4. Brachmonat 1812 . . . . . 520

CLIV. Vertheilung der anzuwerbenden Mannschaft auf die sämmtlichen Kantone. Beschluß vom 2. Heumonat 1812 . . . . . 521

CLV. Festsetzung des Beitrags des Kantons Graubünden an die jährliche Stellung von Rekruten. Beschluß vom 2. Heumonat 1812 . . . . . 522

CLVI. Termin der Anwendung der neuen Scala für die zu stellenden Rekruten, und Verfahren in Hinsicht auf die Resultate der frühern Rekrutenstellung. Beschluß vom 4. Brachmonat 1812 . . . . . 523

CLVII. Nähere Begränzung des Wirkungskreises der Kantonalwerbung. Bestimmung vom 4. Heumonat 1812 . . . . . 524

CLVIII. Aufstellung eines allgemeinen Admissionsdepots für sämmtliche in den französischen Dienst zu stellenden Rekruten. Beschluß vom 30. Brachmonat 1812 . 524

CLIX. Aufstellung eines eidgenössischen Kommissarius beim Admissionsdepot. Beschluß vom 30. Brachmonat 1812 . . . . . 525

CLX. Regulierung des Dienstverhältnisses des Kommissarius beim Admissionsdepot. Beschluß vom 30. Brachmonat 1812 . . . . . 525

CLXI. Instruktion für den eidgenössischen Kommissarius beim Admissionsdepot. Beschluß vom 30. Brachmonat 1812 . . . . . 526

CLXII. Reglement, betreffend den Transport der Rekruten für den Kaiserlich-Französischen Dienst. Beschluß vom 1. Heumonat 1812.

A. Reglement . . . . . 528

B. Etat der Stationen für den Transport der Rekruten . . . . . 532

CLXIII. Kosten des Transports der Rekruten:

A. Beschluß vom 1. Heumonat 1812 . . . . . 533

B. Festsetzung der Distanzen von den Hauptorten der löblichen Kantone bis auf die eidgenössische Gränze bei Basel . . . . . 534

Digitized by Google

Seite

C. Berechnung über die Vertheilung der 130 Franken, welche laut Kapitulation per Mann an die Schweiz bezahlt werden . . . . . 535

CLXIV. Formular der Kapitulationsakte (Dienstverpflichtung) für einen jeden Rekruten. Beschluß vom 1. Heumonat 1812 . . . . . 537

CLXV. Empfang und Vertheilung der Werbungsgelder. Beschluß vom 1. Heumonat 1812 . . . . . 538

CLXVI. Verwaltung der Werbungsgelder durch die eidgenössische Kanzlei. Beschluß vom 1. Heumonat 1812 . . . . . 539

CLXVII. Bezahlung der Handgelder bei den Regimentern. Beschluß vom 2. Heumonat 1812 . . . . . 540

CLXVIII. Ersetzung der Ausreißer von den kapitulirten Regimentern in Frankreich. Beschluß vom 1. Heumonat 1812:

A. Aufträge an Se. Excellenz den Landammann der Schweiz . . . 540

B. Grundsätze, welche von den hohen Ständen unter sich festgesetzt worden . 541

CLXIX. Unzulässigkeit des Loskaufs der Soldaten bei den kapitulirten Schweizerregimentern vor dem Ende ihrer Dienstzeit. Beschluß vom 2. Heumonat 1812 542

CLXX. Anwerbung von Voltigeurs. Beschluß vom 2. Heumonat 1812 . . . 543

CLXXI. Alter und Maß der Rekruten. Beschluß vom 2. Heumonat 1812 . . 543

CLXXII. Verordnung über die Bildung und Befugnisse der Kriegsgerichte für die Schweizerregimenter in französischen Diensten. Beschlossen den 6., 7. und 18. Heumonat 1808; in Kraft erwachsen den 21. Brachmonat 1809 (Verweisung auf die im Jahr 1808 erschienene amtliche Ausgabe dieser Verordnung) 544

CLXXIII. Verordnung über die Bestrafung des Ausreißens, vom 7. Heumonat 1808; in Kraft erwachsen den 8. Heumonat 1809 . . . . . 544

CLXXIV. Gleichstellung der aus der Republik Wallis gebürtigen Offiziere mit den schweizerischen Offizieren, in Hinsicht ihrer Beförderung in den im kapitulirten Militärdienst in Spanien stehenden Schweizerregimentern:

A. Beschluß der Tagsatzung des Kantons Wallis, vom 22. August 1803 . 546

B. Tagsatzungsbeschluß vom 17. Herbstmonat 1803 . . . . . 547

CLXXV. Militärkapitulation zwischen der Schweiz und Spanien:

A. Kapitulationsvertrag vom 2. August 1804 . . . . . 547

B. Zusatzartikel vom 3. August 1804 zu dem vorstehenden Vertrag . . 575

C. Eidgenössische Ratifikation vom 2. Christmonat 1804 . . . . . 576

D. Spanische Ratifikation vom 11. Herbstmonat 1804 . . . . . 577

E. Deutsche Uebersetzung der spanischen Ratifikation . . . . . 578

Digitized by Google

Seite

CLXXVI. Naturalisation derjenigen Fremden, welche bei den Schweizerregimentern in Spanien als Offiziere angestellt waren, oder zu Offizieren befördert werden sollten. Konkordat vom 8. Brachmonat 1807 . . . . . 579

CLXXVII. Zurückberufung der Schweizer aus Diensten derjenigen Mächte, die mit Frankreich nicht verbündet sind:

A. Beschluß vom 8. Heumonat 1811 . . . . . 579

B. Beschluß vom 1. Heumonat 1812 . . . . . 580

---

## Beilagen

(zu der Uebereinkunft zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Churfürstenthum Baden, durch welche die von der Säkularisation des Bisthums Konstanz herrührenden gegenseitigen Verhältnisse regulirt wurden, welche Uebereinkunft auf Seite 119 u. folg. dieses Urkundenbandes abgedruckt ist.)

Litt. A. Tabellarische Uebersicht der kurbadischen Besitzungen und Gefälle im Kanton Schaffhausen.

Litt. B. Tabellarische Uebersicht der kurbadischen Besitzungen und Gefälle im Kanton Zürich.

Litt. C. Tabellarische Uebersicht der kurbadischen Besitzungen und Gefälle im Kanton Aargau.

Litt. D. Tabellarische Uebersicht der kurbadischen Besitzungen und Gefälle im Kanton St. Gallen.

Litt. E. Tabellarische Uebersicht der kurbadischen Besitzungen und Gefälle im Kanton Thurgau.

Litt. F. Generaltabelle.

Digitized by Google

# I.

# ACTE DE MÉDIATION

## Fait par le PREMIER CONSUL de la République française, entre les Partis qui divisent la Suisse.

§. XLIX bis Repertorium.

BONAPARTE, premier Consul de la République, Président de la République italienne, AUX SUISSES.

L'HELVÉTIE, en proie aux dissensions, était menacée de sa dissolution: elle ne pouvait trouver en elle-même les moyens de se reconstituer. L'ancienne affection de la nation française pour ce peuple recommandable, qu'elle a récemment défendu par ses armes et fait reconnaître comme puissance par ses traités; l'intérêt de la France et de la République italienne, dont la Suisse couvre les frontières; la demande du sénat, celle des cantons démocratiques, le vœu du peuple helvétique tout entier, nous ont fait un devoir d'interposer notre médiation entre les partis qui le divisent. Les sénateurs *Barthelemy*, *Rœderer*, *Fouché* et *Démeunier*, ont été par nous chargés de conférer avec cinquante-six députés du sénat helvétique, et des villes et cantons, réunis à Paris. Déterminer si la Suisse, constituée fédérale par la nature, pouvait être retenue sous un gouvernement central autrement que par la force; reconnaître le genre de constitution qui était le plus conforme au vœu de chaque canton; distinguer ce qui répond le mieux aux idées que les cantons nouveaux se sont faites de la liberté et du bonheur; concilier dans les cantons anciens les institutions consacrées par le temps avec les droits restitués à la masse des citoyens: tels étaient les objets qu'il fallait soumettre à l'examen et à la discussion. Leur importance et leur difficulté nous ont décidés à entendre nous-mêmes dix députés nommés par les deux partis, savoir; les citoyens *d'Affry*, *Glutz*, *Jauch*, *Monnot*, *Reinhart*, *Sprecher*, *Stapfer*, *Ustery*, *Watteville* et *Vonflue*; et nous avons conféré le résultat de leurs discussions, tant avec les différens projets présentés par les députations cantonales, qu'avec les résultats des discussions qui



Digitized by Google

ont eu lieu entre ces députations et les sénateurs-commissaires. Ayant ainsi employé tous les moyens de connaître les intérêts et la volonté des Suisses, NOUS, en qualité de médiateur, sans autre vue que celle du bonheur des peuples sur les intérêts desquels nous avions à prononcer, et sans entendre nuire à l'indépendance de la Suisse, STATUONS ce qui suit.

# CHAPITRE PREMIER.

## CONSTITUTION du Canton d'APPENZELL.

### ARTICLE I.er

Le canton d'Appenzell se divise en rhodes extérieurs et intérieurs. La ligne de démarcation, les droits et l'indépendance respective de ces deux parties du canton, sont rétablis.

### II.

Les communions catholique et réformée ont une liberté pleine et entière pour l'exercice de leur culte, dans les lieux où elles sont professées.

### III.

La souveraineté de chaque partie du canton réside dans l'assemblée générale des citoyens (*landsgemeinde*). Il sera statué par la diète sur le tour de rôle, pour la nomination du député attribué au canton d'Appenzell par l'acte fédéral.

### IV.

L'assemblée générale de chaque partie du canton est composée de ses citoyens âgés de vingt ans: elle adopte ou rejette les projets de loi qui lui sont présentés par le grand conseil

Aucun autre point n'y est mis en délibération qu'un mois après avoir été communiqué par écrit au grand conseil, et après l'avis de ce conseil.

Les assemblées générales extraordinaires ne peuvent délibérer que sur les objets pour lesquels elles sont convoquées.

### V.

Les landammans, les statthalters, les trésoriers, les bannerets, les secrétaires de l'état et les autres chefs des rhodes extérieurs et intérieurs, sont élus dans la même forme, avec les mêmes droits et prérogatives que du passé: ils restent en place le même espace de temps; et l'alternat qui avait lieu pour les communautés qu'on nomme *devant* et *derrière la sitter* est maintenu.

Digitized by Google

VI.

Dans les rhodes extérieurs, le grand conseil, le petit conseil, le double conseil, le conseil particulier aux communautés situées devant et derrière la sitter, le consistoire, le conseil de guerre; et dans les rhodes intérieurs, ou la partie catholique, le grand conseil, le petit conseil, le petit conseil renforcé, gardent leurs anciennes attributions, la même organisation et le même mode d'élection.

VII.

Il n'est rien changé à l'ancienne administration de la justice civile et criminelle, non plus qu'à l'ancien régime des communes.

VIII.

Les autorités quelconques doivent se conformer aux principes de l'acte fédéral.

Le canton d'Appenzell ne peut établir de liaison directe ou indirecte avec un autre canton, ou avec des puissances étrangères, qu'en suivant les formes fédérales de la République helvétique.

---

# CHAPITRE II.

## Constitution du Canton d'Argovie.

### TITRE PREMIER.

*Division du Territoire, et État politique des Citoyens.*

Article I.er

Le canton d'Argovie est divisé en dix districts; savoir, Zoffingen, Koulm, Arau, Brougg, Lentsbourg, Zurzach, Bremgarten, Mury, Baaden (à l'exception des villages de Dietikon, Schlieren, Oetwill et Hutikon qui font partie du canton de Zurich), Lauffenbourg et Rhinfelden; ces deux derniers districts composant la totalité du Fricktal.

Arau est le chef-lieu du canton.

Les dix districts sont divisés en quarante-huit cercles. Les citoyens se réunissent, quand il y a lieu, en assemblées de commune et en assemblées de cercle.

II.

Pour exercer les droits de citoyen dans une assemblée de commune ou de cercle, il faut, 1.° être domicilié depuis un an dans le cercle ou dans la commune; 2.° être âgé de vingt ans et marié ou l'avoir été, ou avoir trente ans si l'on n'a pas été marié; 3.° être propriétaire ou

Digitized by Google

usufruitier d'un immeuble de la valeur du 200 francs de Snisse, ou d'une créance de 300 francs hypothéquée sur un immeuble; 4.° si l'on n'était pas ci-devant bourgeois de l'une des communes du canton, payer à la caisse des pauvres de son domicile une somme annuelle, qui sera réglée par la loi, selon la valeur des propriétés de la commune et dont le *minimum* sera de 6 francs et le *maximum* de 180 francs: néanmoins, pour la première élection, il suffira de payer trois pour cent du prix du dernier contrat d'acquisition de la bourgeoisie.

Sont exceptés de cette quatrième condition les ministres du culte et les chefs de famille nés en Suisse, pères de quatre enfans âgés de plus de seize ans, inscrits dans les milices et ayant un métier ou un établissement.

III.

Moyennant la somme payée annuellement à la caisse des pauvres, ou le capital de cette somme, on devient copropriétaire des biens appartenant à la bourgeoisie, et on a droit aux secours assurés aux bourgeois de la commune.

Les étrangers ou les citoyens suisses d'un autre canton qui, après avoir rempli le temps de domicile et les diverses conditions fixées par la loi, veulent devenir citoyens du canton d'Argovie, peuvent être assujettis à payer le capital au denier-vingt de la somme annuelle à laquelle a été évaluée la copropriété des biens de la bourgeoisie de leur domicile; ce qui est fixé par un acte particulier de la commune.

## TITRE II.

### *Pouvoirs publics.*

IV.

Il y a dans chaque commune une municipalité composée d'un syndic, de deux adjoints et d'un conseil municipal, de huit membres au moins, et de seize au plus. Les officiers municipaux demeurent en place six années; ils sont renouvelés par tiers, et rééligibles.

La loi détermine les attributions de chaque municipalité, concernant 1.° la police locale; 2.° la répartition et la perception de l'impôt; 3.° l'administration particulière des biens de la commune et de la caisse des pauvres, et les détails d'administration générale dont elle peut être chargée.

Elle détermine, de plus, les fonctions particulières aux syndics, aux adjoints et aux conseils municipaux.

V.

Il y a dans chaque cercle un juge de paix: il surveille et dirige les administrations des communes de son arrondissement.

Il préside les assemblées du cercle, et il en a la police.

Digitized by Google

Il est conciliateur des différens entre les citoyens, officier de police judiciaire chargé de l'enquête préliminaire en cas de délit; et il juge, avec des assesseurs, les affaires civiles de peu de valeur. Le loi détermine chacune de ses attributions.

VI.

Un grand conseil, composé de cent cinquante députés, nommés pour cinq ans, ou à vie dans les cas déterminés par l'article XIV, exerce le pouvoir souverain: il s'assemble le premier lundi de mai dans la ville d'Arau; et sa session ordinaire est d'un mois, à moins que le petit conseil n'en prolonge la durée.

Le grand conseil, 1.° accepte ou rejette les projets de loi qui lui sont présentés par le petit conseil;

2.° Il se fait rendre compte de l'exécution de lois, ordonnances et réglemens;

3.° Il reçoit et arrête les comptes de finances que lui présente le petit conseil;

4.° Il fixe les indemnités des fonctionnaires publics;

5.° Il approuve l'aliénation des domaines du canton;

6.° Il délibère les demandes de diètes extraordinaires, nomme les députés aux diètes et leur donne des instructions;

7.° Il vote au nom du canton.

VII.

Un petit conseil, composé de neuf membres du grand conseil, lesquels continuent à en faire partie, et sont toujours rééligibles, a l'initiative des projets de loi et d'impôt;

Il est chargé de l'exécution des lois et ordonnances: à cet effet, il prend les arrêtés nécessaires; il dirige et surveille les autorités inférieures et nomme ses agens;

Il rend compte au grand conseil de toutes les parties de l'administration, et il se retire lorsqu'on délibère sur sa gestion et sur ses comptes;

Il dispose de la force armée pour le maintien de l'ordre public;

Il peut prolonger la durée des sessions ordinaires du grand conseil, et en convoquer d'extraordinaires.

VIII.

En matière civile et criminelle, il y a des tribunaux de première instance dont les membres sont indemnisés par les plaideurs. La loi détermine le nombre de ces tribunaux, leur organisation et leur compétence.

IX.

Un tribunal d'appel, composé de treize membres, prononce en dernier ressort.

Il ne peut juger en matière criminelle qu'au nombre de neuf; et, s'il s'agit d'un délit emportant une peine capitale, qu'au nombre de treize: il appelle des hommes de loi au besoin.

La loi détermine la forme de procéder, et la durée des fonctions des juges.

Digitized by Google

Un tribunal, composé d'un membre du petit conseil et de quatre membres du tribunal d'appel, prononce sur le contentieux de l'administration.

## TITRE III.

### *Mode d'Election, et Conditions d'Éligibilité.*

XI.

Les officiers municipaux sont nommés par l'assemblée de la commune, entre les citoyens âgés de trente ans, et propriétaires ou usufruitiers d'un immeuble de la valeur de 500 francs, ou d'une créance de la même somme hypothéquée sur un immeuble.

XII.

Les juges de paix sont nommés par le petit conseil, entre les citoyens ayant une propriété ou une créance de 1000 francs dans la même nature de biens.

XIII.

Les places au grand conseil sont données par l'élection immédiate, ou par l'élection et le sort, de la manière suivante:

Les citoyens qui habitent dans l'étendue d'un cercle, forment une assemblée qui ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une convocation ordonnée quinze jours d'avance par le juge de paix, et publiée sept jours d'avance par chaque municipalité.

L'assemblée de chaque cercle fait trois nominations: 1°. Elle nomme dans l'arrondissement de son district un député qui entre au grand conseil sans l'intervention du sort. L'âge de trente ans est la seule condition d'éligibilité pour cette première nomination. Le juge de paix président de l'assemblée ne peut être nommé dans son cercle.

2°. Elle nomme trois candidats hors de son territoire, parmi les citoyens propriétaires ou usufruitiers d'un immeuble de plus de 20,000 francs, ou d'une créance de la même valeur hypothéquée sur des immeubles; et pour cette seconde nomination il suffit d'être âgé de 25 ans.

3°. Elle nomme deux candidats hors de son territoire, parmi les citoyens âgés de plus de cinquante ans; et pour cette dernière nomination il suffit d'avoir une propriété, un usufruit ou une créance hypothécaire de 4000 francs en immeubles.

Les deux cent quarante candidats sont réduits par le sort à cent deux, qui réunis aux quarante-huit députés nommés immédiatement par les cercles, forment les cent cinquante membres du grand conseil.

XIV.

Les membres du grand conseil de la seconde et de la troisième nomination n'appartiennent à aucun cercle.

Ceux de la seconde nomination sont à vie, s'ils ont été, dans la même année, présentés par quinze cercles.

Digitized by Google

Ceux de la troisième sont également à vie, si trente cercles les ont présentés dans la même année.

XV.

Les membres du grand conseil de la première nomination peuvent être indemnisés par leurs cercles; les fonctions des autres sont gratuites.

XVI.

Pour les places de deuxième et troisième nomination qui viennent à vaquer au grand conseil dans l'intervalle de cinq années, le sort désigne, entre les candidats qui sont restés sur la liste, laquelle se renouvelle tous les cinq ans.

XVII.

Si, à l'époque du renouvellement périodique, il se trouve au grand conseil plus de cinquante membres à vie, le surplus est ajouté au nombre de cent cinquante; de manière qu'à chacune des élections générales il entre au grand conseil, au moins, cinquante-deux citoyens de la classe des propriétaires fonciers de vingt mille francs, ou de l'âge de plus de cinquante ans.

XVIII.

Le président du grand conseil est choisi, à chaque session, parmi les membres du petit conseil: il ne vote point lorsqu'il s'agit des comptes et de la gestion de ce conseil.

Il n'assiste pas aux délibérations du petit conseil durant sa présidence.

XIX.

Les membres du petit conseil sont nommés par le grand conseil pour six ans; ils sont renouvelés par tiers: le premier acte de nomination désignera ceux qui sortiront à la fin de la seconde et de la quatrième année.

Pour être éligible, il faut être propriétaire, usufruitier ou créancier hypothécaire de la valeur de neuf mille francs en immeubles.

Le petit conseil élit son président tous les mois.

XX.

Les membres des tribunaux de district sont nommés par le petit conseil sur une liste triple présentée par le tribunal d'appel. On ne peut les choisir que parmi les propriétaires, usufruitiers ou créanciers hypothécaires de la valeur de trois mille francs en immeubles.

XXI.

Ceux du tribunal d'appel sont nommés par le grand conseil; et, outre la condition de propriété exigée pour le petit conseil, il faut qu'ils aient exercé, pendant cinq ans, des fonctions judiciaires, ou qu'ils aient été membres des autorités supérieures.

Digitized by Google

### TITRE IV.

*Dispositions générales, et Garanties.*

XXII.

Tout Suisse habitant du canton d'Argovie est soldat.

XXIII.

Les assemblées de cercle ne peuvent, dans aucun cas, correspondre, soit entre elles, soit avec un individu ou une corporation hors du canton.

XXIV.

La liberté pleine et entière du culte catholique et du culte protestant, est garantie.

Est pareillement garantie la faculté de racheter les dîmes et cens à leur juste valeur.

## CHAPITRE III.

Constitution du Canton de Basle.

### TITRE PREMIER.

*De la Division du Territoire, et de l'État politique des Citoyens.*

Article I.er

Le canton de Basle est divisé en trois districts, savoir: la ville de Basle, le Walbourg et le Liechstal.

II.

Chaque district est divisé en quinze tribus. Les anciennes divisions en tribus, qui comprenaient les bourgeois de Basle et du Petit-Basle, sont rétablies. Hors de la ville, les tribus sont formées des parties du district les plus égales en population, et les plus rapprochées qu'il est possible, sans distinction de métier, état ou profession.

III.

Tout Suisse habitant du canton, et âgé de seize ans, est soldat.

Digitized by Google

IV.

Sont membres des tribus, les bourgeois ou fils de bourgeois d'une commune du canton, résidant depuis un an sur le territoire de la tribu, d'un état indépendant, enrôlés dans la milice, âgés de trente ans s'ils ne sont pas ou n'ont pas été mariés, et seulement de vingt s'ils sont ou ont été mariés, et enfin possédant une propriété foncière ou une créance hypothécaire de 500 livres suisses. Tout bourgeois du canton peut acquérir la bourgeoisie à Basle.

## TITRE II.

### *Des Pouvoirs politiques.*

V.

Un grand conseil, composé de cent trente-cinq membres, fait les lois, les réglemens et autres actes du pouvoir souverain, délibère les demandes de diètes extraordinaires, nomme les députés du canton aux diètes ordinaires et extraordinaires, détermine le mandat de ses députés, nomme aux places dont les fonctions s'étendent à tout le canton, se fait rendre compte de l'exécution des lois, réglemens et autres actes de son autorité.

VI.

Un petit conseil, composé de vingt-cinq membres du grand conseil, qui continuent à en faire partie, et dont un au moins de chaque district, est chargé de l'exécution des lois, réglemens et autres actes de l'autorité souveraine; il propose les lois, réglemens et autres actes qu'il juge nécessaires; il dirige et surveille les autorités inférieures; il juge en dernier ressort le contentieux de l'administration; il nomme aux places dont les fonctions s'étendent à tout un district; il rend compte au grand conseil de toutes les parties de l'administration.

VII.

Deux bourguemestres président chacun à leur tour, pendant une année, le grand et le petit conseil; celui qui n'est pas en charge supplée l'autre au besoin; il fait partie du petit conseil.

VIII.

Un tribunal d'appel, composé de treize membres du grand conseil, et présidé par le bourguemestre qui n'est point en charge, juge souverainement en matière civile et criminelle. Quand il prononce sur une accusation de crime emportant peine capitale, quatre membres du petit conseil, désignés par le sort, prennent séance, et concourent au jugement.

IX.

Le grand conseil est assemblé, quinze jours tous les six mois, à Basle: le petit conseil s'assemble habituellement; il peut proroger les sessions du grand conseil et en convoquer d'extraordinaires.



Digitized by Google

X.

Les deux bourguemestres sont élus par le grand conseil entre les membres du petit conseil.

Les membres du petit conseil sont élus par le grand conseil.

Les membres du grand conseil sont élus; savoir: un tiers par les tribus immédiatement et dans leur sein; les deux autres tiers par le sort, entre des candidats choisis, par les tribus, indistinctement dans les districts dont elles ne font point partie.

XI.

Les membres du petit conseil sont renouvelés par tiers tous les deux ans; ils sont indéfiniment rééligibles.

Les membres du grand conseil, hormis ceux qui sont en même temps du petit conseil, peuvent être révoqués par un *grabeau* exercé dans les tribus, ainsi qu'il est réglé par l'article XVIII.

XII.

Les tribus peuvent donner une indemnité au membre du grand conseil qu'elles ont élu immédiatement. Les fonctions des autres membres sont gratuites.

## TITRE III.

### *Des Élections et Révocations.*

XIII.

Pour la formation du grand conseil, chacune des quarante-cinq tribus du canton procède ainsi qu'il suit:

D'abord elle élit le membre du grand conseil qu'elle doit choisir entre les citoyens qui la composent.

Elle nomme ensuite quatre candidats dans les deux districts dont elle ne fait point partie. Elle n'en peut nommer plus de trois dans le même district.

Des cent quatre-vingts candidats ainsi élus dans les trois districts, quatre-vingt-dix sont désignés par le sort pour être membres du grand conseil, et le compléter par leur réunion avec les quarante-cinq membres élus immédiatement par les tribus.

XIV.

En cas de vacance, les tribus élisent tous les deux ans aux places des membres du grand conseil qu'elles ont immédiatement nommés; le sort remplit les autres à mesure qu'elles viennent à vaquer, et il nomme entre les candidats qui sont restés sur la liste.

XV.

Cinq ans après la première formation du grand conseil, et ensuite de neuf en neuf ans, la liste des candidats est renouvelée; et quand les places auxquelles le sort a nommé viennent à vaquer, il continue à les distribuer entre les candidats compris dans la liste.

Digitized by Google

XVI.

Les élections se font au scrutin et à la majorité absolue des suffrages. Si la majorité absolue ne résulte pas de deux scrutins, le sort décide entre les deux candidats qui ont réuni le plus de suffrages.

XVII.

Nul ne peut être placé sur la liste des candidats, s'il n'est bourgeois, âgé de trente ans, et propriétaire d'un immeuble ou d'une créance hypothécaire de 10,000 livres suisses. Il suffit d'être bourgeois, âgé de plus de vingt-cinq ans, propriétaire d'un immeuble ou d'une créance hypothécaire de 3000 livres, pour pouvoir être élu immédiament par la tribu dont on fait partie.

XVIII.

Tous les deux ans, à Pâques, une commission de quinze membres, formée par le sort dans chaque tribu, et composée de cinq des dix plus âgés, de cinq des dix propriétaires dont le capital est le plus considérable, et de cinq désignés entre tous les membres de la tribu indistinctement, décide s'il y a lieu à ouvrir le *grabeau* sur un ou deux membres du grand conseil, autres que ceux qui font partie du petit conseil. Si la majorité de la commission décide qu'il y a lieu au *grabeau*, elle désigne le membre ou les deux membres sur lesquels la tribu sera appelée à voter.

La tribu vote au scrutin, pour ou contre la révocation de chaque membre soumis au *grabeau*.

Le vœu de la majorité des citoyens ayant droit de voter dans la tribu est nécessaire pour opérer la révocation.

Les membres du grand conseil qui ont été placés par plus d'une tribu sur la liste des candidats, ne peuvent être révoqués que par le vœu de la majorité des citoyens ayant droit de voter dans un pareil nombre de tribus.

Les membres élus immédiatement par une tribu ne peuvent être révoqués que par elle.

## TITRE IV.

### *Délégation et Garanties données par la Constitution.*

XIX.

La loi règle les détails de l'organisation des pouvoirs et l'institution des autorités subordonnées.

XX.

La Constitution garantit la religion professée dans le canton.

XXI.

La Constitution garantit la faculté de racheter les dimes et cens. La loi détermine le mode du rachat à la juste valeur.

Digitized by Google

# CHAPITRE IV.

Constitution du Canton de Berne.

## TITRE PREMIER.

*De la Division du Territoire, et de l'État politique des Citoyens.*

Article I.er

Le canton de Berne est divisé en cinq districts; savoir: la ville de Berne, l'Oberland, le Landgericht, l'Emmethal, le Séeland.

II.

Chaque district est divisé en treize tribus. Les anciennes tribus de la ville de Berne sont rétablies. Hors de la ville, les tribus sont formées des parties du district les plus égales en population, et les plus rapprochées qu'il est possible, sans distinction de métier, état ou profession.

III.

Tout Suisse habitant du canton, et âgé de seize ans, est soldat.

IV.

Sont membres des tribus, les bourgeois ou fils de bourgeois d'une commune du canton, résidant depuis un an sur le territoire de la tribu, d'un état indépendant, enrôlés dans la milice, âgés de trente ans s'ils ne sont pas ou n'ont pas été mariés, et seulement de vingt s'ils sont ou ont été mariés, et enfin possédant une propriété foncière ou créance hypothécaire de 1000 livres suisses dans la ville de Berne, ou de 500 liv. dans les autres communes du canton. Tout bourgeois du canton peut acquérir la bourgeoisie à Berne.

## TITRE II.

*Des Pouvoirs politiques.*

V.

Un grand conseil, composé de cent quatre-vingt-quinze membres, fait les lois, les réglemens et autres actes du pouvoir souverain, délibère les demandes de diètes extraordinaires, nomme les députés du canton aux diètes ordinaires et extraordinaires, détermine le mandat de

Digitized by Google

ses députés, nomme aux places dont les fonctions s'étendent à tout le canton, se fait rendre compte de l'exécution des lois, réglemens et autres actes de son autorité.

VI.

Un petit conseil, composé de vingt-sept membres du grand conseil, qui continuent à en faire partie, et dont un au moins de chaque district, est chargé de l'exécution des lois, réglemens et autres actes de l'autorité souveraine; il propose les lois, réglemens et autres actes qu'il juge nécessaires; il dirige et surveille les autorités inférieures; il juge en dernier ressort le contentieux de l'administration; il nomme aux places dont les fonctions s'étendent à tout un district; il rend compte au grand conseil de toutes les parties de l'administration.

VII.

Deux avoyers président chacun à leur tour, pendant une année, le grand et le petit conseil; celui qui n'est pas en charge supplée l'autre au besoin; il fait partie du petit conseil.

VIII.

Un conseil d'état, présidé par l'avoyer, président du petit conseil, composé des deux plus anciens et des deux plus nouveaux membres du petit conseil et du trésorier, s'occupe des objets qui intéressent la sûreté intérieure et extérieure, et les présente à la délibération de l'un ou l'autre conseil.

IX.

Un tribunal d'appel, composé de treize membres du grand conseil, et présidé par l'avoyer qui n'est point en charge, juge souverainement en matière civile et criminelle. Quand il prononce sur une accusation de crime emportant peine capitale, quatre membres du petit conseil, désignés par le sort, prennent séance, et concourent au jugement.

X.

Le grand conseil est assemblé trois semaines, tous les six mois, à Berne. Le petit conseil s'assemble habituellement: il peut proroger les sessions du grand conseil, et en convoquer d'extraordinaires.

XI.

Les deux avoyers sont élus par le grand conseil entre les membres du petit conseil.

Les membres du petit conseil sont élus par le grand conseil.

Les membres du grand conseil sont élus; savoir: un tiers par les tribus immédiatement et dans leur sein; les deux autres tiers par le sort, entre des candidats choisis, par les tribus, indistinctement dans les districts dont elles ne font point partie.

XII.

Les membres du petit conseil sont renouvelés par tiers, tous les deux ans; ils sont indéfiniment rééligibles.

Digitized by Google

Les membres du grand conseil, hormis ceux qui sont en même temps du petit conseil, peuvent être révoqués par un *grabeau* exercé dans les tribus, ainsi qu'il est réglé par l'article XIX.

XIII.

Les tribus peuvent donner une indemnité au membre du grand conseil qu'elles ont élu immédiatement. Les fonctions des autres membres sont gratuites.

## TITRE III.

### *Des Élections et Révocations.*

XIV.

Pour la formation du grand conseil, chacune des soixante-cinq tribus procède ainsi qu'il suit:

D'abord elle élit le membre du grand conseil qu'elle doit choisir entre ses propres membres.

Elle nomme ensuite quatre candidats dans les quatre districts dont elle ne fait point partie. Elle n'en peut nommer plus de trois dans le même district.

Des deux cent soixante candidats ainsi élus dans tous les districts, cent trente sont désignés par le sort pour être membres du grand conseil, et le compléter par leur réunion avec les soixante-cinq élus immédiatement par les tribus.

XV.

En cas de vacance, les tribus élisent tous les deux ans aux places des membres du grand conseil qu'elles ont immédiatement nommés; le sort remplit les autres à mesure qu'elles viennent à vaquer, et nomme entre les candidats qui sont restés sur la liste.

XVI.

Cinq ans après la première formation du grand conseil, et ensuite de neuf ans en neuf ans, la liste des candidats est renouvelée; et quand les places auxquelles le sort a nommé viennent à vaquer, il continue à les distribuer entre les candidats compris dans la liste.

XVII.

Les élections se font au scrutin et à la majorité absolue des suffrages. Si la majorité absolue ne résulte pas de deux scrutins, le sort décide entre les deux candidats qui ont réuni le plus de suffrages.

XVIII.

Nul ne peut être placé sur la liste des candidats, s'il n'est bourgeois, âgé de trente ans, et propriétaire d'un immeuble ou d'une créance hypothécaire de 20,0001 suisses. Il suffit d'être bourgeois, âgé de plus de vingt-cinq ans, propriétaire d'un immeuble ou d'une créance hypothécaire de 50001, pour pouvoir être nommé immédiatement par la tribu dont on fait partie.

Digitized by Google

XIX.

Tous les deux ans, à Pâques, une commission de quinze membres, formée par le sort dans chaque tribu, et composée de cinq des dix plus âgés, de cinq des dix propriétaires dont le capital est le plus considérable, et de cinq désignés entre tous les membres de la tribu indistinctement, décide s'il y a lieu à ouvrir le *grabeau* sur un membre du grand conseil, autre que ceux qui font partie du petit. Si la majorité de la commission décide qu'il y a lieu au *grabeau*, elle indique le membre sur lequel la tribu sera appelée à voter.

La tribu vote au scrutin, pour ou contre la révocation du membre soumis au *grabeau*.

Le vœu de la majorité des citoyens ayant droit de voter dans la tribu est nécessaire pour opérer la révocation.

Les membres du grand conseil qui ont été placés par plus d'une tribu sur la liste des candidats, ne peuvent être révoqués que par le vœu de la majorité des citoyens ayant droit de voter dans un pareil nombre de tribus.

Les membres élus immédiatement par leur tribu, ne peuvent être révoqués que par elle.

## TITRE IV.

*Délégation et Garanties données par la Constitution.*

XX.

La loi règle les détails de l'organisation des pouvoirs et l'institution des autorités subordonnées.

XXI.

La constitution garantit le religion professée dans le canton.

XXII.

Elle garantit la faculté de racheter les dimes et cens. La loi détermine le mode du rachat à la juste valeur.

Digitized by Google

# CHAPITRE V.

## Constitution du Canton de Fribourg.

### TITRE PREMIER.

*De la Division du Territoire, et de l'État politique des Citoyens.*

Article I.er

Le canton de Fribourg est divisé en cinq districts; savoir: la ville de Fribourg et sa banlieue, Morat, Bulle, Romont, Estavayé.

II.

Le district de la ville est divisé en quatre quartiers, comme du passé. Hors de la ville, chaque district est divisé en quatre quartiers composés de parties les plus égales en population, et les plus rapprochées qu'il est possible.

III.

Tout Suisse habitant du canton, et âgé de seize ans, est soldat.

IV.

Sont membres des quartiers, les bourgeois ou fils de bourgeois d'une commune du canton, résidant depuis un an sur le territoire du quartier, d'un état indépendant, enrôlés dans la milice, âgés de trente ans s'ils ne sont pas ou n'ont pas été mariés, et seulement de vingt s'ils sont ou ont été mariés, et enfin, possédant une propriété foncière ou une créance hypothécaire de 500 livres suisses. Tout bourgeois du canton peut acquérir la bourgeoisie à Fribourg.

### TITRE II.

*Des Pouvoirs politiques.*

V.

Un grand conseil, composé de soixante membres, fait les lois, les réglemens et autres actes du pouvoir souverain, délibère les demandes de diètes extraordinaires, nomme les députés du Canton aux Diètes ordinaires et extraordinaires, détermine le mandat de ses députés, nomme aux places dont les fonctions s'étendent à tout le canton, se fait rendre compte de l'exécution des lois, réglemens et autres actes de son autorité.

Digitized by Google

VI.

Un petit conseil, composé de quinze membres du grand conseil, qui continuent à en faire partie, et dont un au moins de chaque district, est chargé de l'exécution des lois, réglemens et autres actes de l'autorité souveraine; il propose les lois, réglemens et autres actes qu'il juge nécessaires; il dirige et surveille les autorités inférieures; il juge en dernier ressort le contentieux de l'administration; il nomme aux places dont les fonctions s'étendent à tout un district; il rend compte au grand conseil de toutes les parties de l'administration.

VII.

Deux avoyers président chacun à leur tour, pendant une année, le grand et le petit conseil; celui qui n'est pas en charge supplée l'autre au besoin; il fait partie du petit conseil.

VIII.

Un tribunal d'appel, composé de treize membres du grand conseil, et présidé par l'avoyer qui n'est point en charge, juge souverainement en matière civile et criminelle. Quand il prononce sur une accusation de crime emportant peine capitale, quatre membres du petit conseil, désignés par le sort, prennent séance, et concourent au jugement.

IX.

Le grand conseil est assemblé, quinze jours tous les six mois, à Fribourg. Le petit conseil s'assemble habituellement; il peut proroger les sessions du grand conseil, et en convoquer d'extraordinaires.

X.

Les deux avoyers sont élus par le grand conseil entre les membres du petit conseil.

Les membres du petit conseil sont élus par le grand conseil.

Les membres du grand conseil sont élus; savoir: un tiers par les quartiers immédiatement et dans leur sein; les deux autres tiers par le sort, entre des candidats choisis, par les quartiers, indistinctement dans les districts dont ils ne font point partie.

XI.

Les membres du petit conseil sont renouvelés par tiers tous les deux ans; ils sont indéfiniment rééligibles.

Les membres du grand conseil, hormis ceux qui sont en même temps du petit conseil, peuvent être révoqués par un *grabeau* exercé dans les quartiers, ainsi qu'il est régié par l'article XVIII.

XII.

Les quartiers peuvent donner une indemnité au membre du grand conseil qu'ils ont élu immédiatement. Les fonctions des autres membres sont gratuites.



Digitized by Google

## TITRE III.

### *Des Élections et Révocations.*

XIII.

Pour la formation du grand conseil, chacun des vingt quartiers du canton procède ainsi qu'il suit:

D'abord il élit le membre du grand conseil qu'il doit choisir entre ses propres membres.

Il nomme ensuite quatre candidats dans les quatre districts dont il ne fait point partie. Il n'en peut nommer plus de trois dans le même district.

Des quatre-vingts candidats ainsi élus dans tous les districts, quarante sont désignés par le sort pour être membres du grand conseil, et le compléter par leur réunion avec les vingt membres élus immédiatement par les quartiers.

XIV.

En cas de vacance, les quartiers élisent tous les deux ans aux places des membres du grand conseil qu'ils ont immédiatement nommés; le sort remplit les autres à mesure qu'elles viennent à vaquer, et nomme entre les candidats qui sont restés sur la liste.

XV.

Cinq ans après la première formation du grand conseil, et ensuite de neuf ans en neuf ans, la liste des candidats est renouvelée; et quand les places auxquelles le sort a nommé viennent à vaquer, il continue à les distribuer entre les candidats compris dans la liste.

XVI.

Les élections se font au scrutin et à la majorité absolue des suffrages. Si la majorité absolue ne résulte pas de deux scrutins, le sort décide entre les deux candidats qui ont réuni le plus de suffrages.

XVII.

Nul ne peut être placé sur la liste des candidats, s'il n'est bourgeois, âgé de trente ans, et propriétaire d'un immeuble ou d'une créance hypothécaire de 12,000 livres suisses. Il suffit d'être bourgeois, âgé de plus de vingt-cinq ans, propriétaire d'un immeuble ou d'une créance hypothécaire de 3000 livres, pour pouvoir être nommé immédiatement par le quartier dont on fait partie.

XVIII.

Tous les deux ans, à Pâques, une commission de quinze membres, formée par le sort dans chaque quartier, et composée de cinq des dix plus âgés, de cinq des dix propriétaires dont le capital est le plus considérable, et de cinq désignés entre tous les membres du quartier

Digitized by Google

indistinctement, décide s'il y a lieu à ouvrir le *grabeau* sur un membre du grand conseil, autre que ceux qui font partie du petit conseil. Si la majorité de la commission décide qu'il y a lieu au *grabeau*, elle indique le membre sur lequel le quartier sera appelé à voter.

Le quartier vote au scrutin, pour ou contre la révocation du membre soumis au *grabeau*.

Le vœu de la majorité des citoyens ayant droit de voter dans le quartier est nécessaire pour opérer la révocation.

Les membres du grand conseil dont les noms ont été placés par plus d'un quartier sur la liste des candidats, ne peuvent être révoqués que par le vœu de la majorité des citoyens ayant droit de voter dans un pareil nombre de quartiers.

Les membres élus immédiatement par un quartier, ne peuvent être révoqués que par lui.

### TITRE IV.

*Délégation et Garanties données par la Constitution.*

XIX.

La loi règle les détails de l'organisation des pouvoirs et l'institution des autorités subordonnées.

XX.

La Constitution garantit les religions professées dans le canton.

XXI.

La Constitution garantit la faculté de racheter les dîmes et cens. La loi détermine le mode du rachat à la juste valeur.

---

## CHAPITRE VI.

### Constitution du Canton de Glaris.

Article I.er

Le canton de Glaris est rétabli dans ses anciennes limites. La liberté pleine et entière du culte protestant et du culte catholique est garantie dans les lieux où l'on exerce l'un ou l'autre.

II.

La souveraineté réside dans l'assemblée générale des citoyens de tout le canton *(gemeine*

Digitized by Google

*Landsgemeinde)*; et l'assemblée générale des citoyens de chaque communion a les droits qu'elle exerçait autrefois.

III.

L'assemblée générale, composée des citoyens de tout le canton âgés de vingt ans, adopte ou rejette les projets de loi qui lui sont présentés par le conseil général.

Aucun autre point n'y est mis en délibération qu'un mois après avoir été communiqué par écrit au conseil général, et après l'avis de ce conseil.

Les assemblées générales extraordinaires ne peuvent délibérer que sur les objets pour lesquels elles sont convoquées.

IV.

Les chefs du canton, savoir, le landamman, le statthalter, le banneret, le trésorier, les deux capitaines généraux, les enseignes généraux, les deux inspecteurs de l'arsenal, les trois secrétaires de l'état et le grand sautier *(land-weibel)*, sont élus dans la même forme et avec les mêmes attributions qu'autrefois; ils restent en place le même espace de temps. L'alternat pour quelques-unes de ces charges, le réglement et le partage des emplois à l'égard des deux communions, sont rétablis tels qu'ils existaient.

Le député à la diète est nommé par l'assemblée générale des citoyens de tout le canton, pendant deux ans, parmi les citoyens de la communion protestante; et, la troisième année, parmi ceux de la communion catholique.

V.

Le conseil général *(gemeine rath)*, le conseil évangélique et le conseil catholique, gardent leurs anciennes attributions, la même organisation et le même mode d'élection.

VI.

Ont aussi le même mode d'élection, la même organisation et les mêmes attributions que du passé, les quatre tribunaux de la religion évangélique, savoir, le *funfer-gericht*, le *neuner-gericht*, le *augenschein-gericht*, le *chor-gericht*, les deux tribunaux de la religion catholique et le tribunal mixte *(vermischtes-gericht)*.

VII.

Les autorités quelconques doivent se conformer aux principes de l'acte fédéral.

Le canton de Glaris ne peut avoir de liaison directe ou indirecte avec un autre canton, ou avec des puissances étrangères, qu'en suivant les formes de l'acte fédéral.

Digitized by Google

# CHAPITRE VII.

## Constitution du Canton des Grisons.

Article I.er

Le canton des Grisons et divisé en trois ligues.

II.

Chaque ligue est divisée en districts (*Hochgerichts*), comme du passé. La seigneurie de Meyenfeid forme un district jouissant des mêmes droits que les autres. Haldenstein est réuni au district des Quatre-villages. La Cour de l'Évêché t'est à la ville de Coire, et Tharasp à l'Engadine-basse.

III.

Les conditions nécessaires pour l'exercice du droit de cité dans te canton, sont les mêmes que du passé: la loi peut les modifier.

IV.

Tout Grison âgé de seize ans, fait partie de la milice du canton.

V.

Le sanction des lois, et l'administration sont rétablies dans chaque district comme du passé. Les parties ci-devant sujettes seront organisées comme celles qui étaient indépendantes.

VI.

La proposition des lois appartient au grand conseil du canton, lequel est composé de soixante-trois représentans nommés par chaque disrict, dans la même proportion que du passé, et choisis dans toutes les parties du district, sans égard à tout privilége qui aurait pu être contraire. Le grand conseil prononce sur les difficultés qui peuvent s'élever entre les communes; il veille aux intérêts communs; it répartit, quand il y a lieu, tes contributions entre les districts; il délibère les demandes de diètes helvétiques extraordinaires; il nomme des députés à toutes tes diètes tant ordinatres qu'extraordinaires; it détermine leurs mandats; it assure l'exécution des décrets de la diète helvétique.

VII.

Un petit conseil, composé de trois *chefs*, nommés chacun dans teur ligue par les représentans des communes, et choisis entre tous les citoyens de la ligue, nonobstant tout ancien privilége qui pourrait avoir été contraire, est chargé de l'exécution de tous les actes émanés du grand conseil du canton, et lui transmet les demandes des communes ou districts qui exigent sa décision.

Digitized by Google

VIII.

L'ancien système judiciaire est rétabli dans les ligues : la loi peut y faire des changemens et établir un tribunal d'appel dans chaque ligue, ou un seul pour tout le canton.

IX.

Les districts ni les ligues ne peuvent correspondre entre eux que par les *chefs* de ligue ou le grand conseil du canton. Les districts, les ligues ni le grand conseil du canton, ne peuvent avoir de relation avec d'autres cantons, ni avec aucune puissance étrangère, que par l'intermédiaire de la diète helvétique; le tout nonobstant tout usage contraire. Sont interdits aux districts, ligues et conseil général, tous actes qui pourraient préjudicier à l'unité du canton, ainsi qu'à l'unité fédérale.

X.

La loi fait, dans les détails de l'organisation des pouvoirs, les changemens que les circonstances peuvent exiger, et qui sont compatibles avec la présente Constitution.

XI.

La Constitution garantit les religions professées dans le canton.

XII.

La Constitution garantit à tout bourgeois d'une ligue, le libre exercice de son industrie dans tout le canton.

XIII.

La Constitution garantit la faculté de racheter les dîmes et cens. La loi détermine le mode du rachat à la juste valeur.

# CHAPITRE VIII.

## Constitution du Canton de Lucerne.

### TITRE PREMIER.

*De la Division du Territoire, et de l'État politique des Citoyens.*

Article I.er

Le canton de Lucerne est divisé en cinq districts, savoir : la ville de Lucerne, Entlibuch, Willisau, Sursée, Hochdorf.

Digitized by Google

II.

Chaque district est divisé en quatre quartiers, composés de parties les plus égales en population, et les plus rapprochées qu'il sera possible, sans distinction de métier, état ou profession.

III.

Tout Suisse habitant du canton, et âgé de seize ans, est soldat.

IV.

Sont membres des quartiers, les bourgeois ou fils de bourgeois d'une commune du canton, résidant depuis un an sur le territoire du quartier, d'un état indépendant, enrôlés dans la milice, âgés de trente ans s'ils ne sont pas ou n'ont pas été mariés, et seulement de vingt s'ils sont ou ont été mariés, et enfin possédant une propriété foncière ou une créance hypothécaire de 500 liv. suisses. Tout bourgeois du canton peut acquérir la bourgeoisie à Lucerne.

## TITRE II.

### *Des Pouvoirs politiques.*

V.

Un grand conseil, composé de soixante membres, fait les lois, les réglemens et autres actes du pouvoir souverain, délibère les demandes de diètes extraordinaires, nomme les députés du canton aux diètes ordinaires et extraordinaires, détermine le mandat de ses députés, nomme aux places dont les fonctions s'étendent à tout le canton, se fait rendre compte de l'exécution des lois, réglemens et autres actes de son autorité.

VI.

Un petit conseil, composé de quinze membres du grand conseil, qui continuent à en faire partie, et dont un au moins de chaque district, est chargé de l'exécution des lois, réglemens et autres actes de l'autorité souveraine; il propose les lois, réglemens et autres actes qu'il juge nécessaires; il dirige et surveille les autorités inférieures; il juge en dernier ressort le contentieux de l'administration; il nomme aux places dont les fonctions s'étendent à tout un district; il rend compte au grand conseil de toutes les parties de l'administration.

VII.

Deux avoyers président chacun à leur tour, pendant une année, le grand et le petit conseil: celui qui n'est pas en charge supplée l'autre au besoin; il fait partie du petit conseil.

VIII.

Un tribunal d'appel, composé de treize membres du grand conseil, et présidé par l'avoyer qui n'est point en charge, juge souverainement en matière civile et criminelle. Quand il pro-

Digitized by Google

nonce sur une accusation de crime emportant peine capitale, quatre membres du petit conseil, désignés par le sort, prennent séance, et concourent au jugement.

IX.

Le grand conseil est assemblé, quinze jours tous les six mois, à Lucerne: le petit conseil s'assemble habituellement; il peut proroger les sessions du grand conseil, et en convoquer d'extraordinaires.

X.

Les deux avoyers sont élus par le grand conseil entre les membres du petit conseil.

Les membres du petit conseil sont élus par le grand conseil.

Les membres du grand conseil sont élus, savoir: un tiers par les quartiers immediatement et dans leur sein; les deux autres tiers par le sort, entre des candidats choisis, par les quartiers, indistinctement dans les districts dont il ne font point partie.

XI.

Les membres du petit conseil sont renouvelés par tiers tous les deux ans; ils sont indefiniment rééligibles.

Les membres du grand conseil, hormis ceux qui sont en même temps du petit conseil, peuvent être révoqués par un *grabeau* exercé dans les quartiers, ainsi qu'il est réglé par l'art. XVIII.

XII.

Les quartiers peuvent donner une indemnité au membre du grand conseil qu'ils ont élu immédiatement. Les fonctions des autres membres sont gratuites.

## TITRE III.

### *Des Élections et Révocations.*

XIII.

Pour la formation du grand conseil, chacun des vingt quartiers du canton procède ainsi qu'il suit:

D'abord il nomme le membre du grand conseil qu'il doit choisir entre ses propres membres.

Il nomme ensuite quatre candidats dans les districts dont il ne fait point partie. Il n'en peut nommer plus de trois dans le district dont il ne fait point partie.

Des quatre-vingts candidats ainsi élus dans tous les districts, quarante sont désignés par le sort pour être membres du grand conseil, et le compléter par leur réunion avec les vingt membres élus immédiatement par les quartiers.

XIV.

En cas de vacance, les quartiers élisent tous les deux ans aux places des membres du

Digitized by Google

grand conseil qu'ils ont immédiatement nommés; le sort remplit les autres à mesure qu'elles viennent à vaquer, et nomme entre les candidats qui sont restés sur la liste.

XV.

Cinq ans après la première formation du grand conseil, et ensuite de neuf ans en neuf ans, la liste des candidats est renouvelée; et quand les places auxquelles le sort a nommé viennent à vaquer, il continue à les distribuer entre les candidats compris dans la liste.

XVI.

Les élections se font au scrutin et à la majorité absolue des suffrages. Si la majorité absolue ne résulte pas de deux scrutins, le sort décide entre les deux candidats qui ont réuni le plus de suffrages.

XVII.

Nul ne peut être placé sur la liste des candidats, s'il n'est bourgeois, âgé de trente ans, et propriétaire d'un immeuble ou d'une créance hypothécaire de 12,000 l. suisses. Il suffit d'être bourgeois, âgé de vingt-cinq ans, propriétaire d'un immeuble ou d'une créance hypothécaire de 3000 l., pour pouvoir être immédiament élu par le quartier dont on fait partie.

XVIII.

Tous les deux ans, à Pâques, une commission de quinze membres, formée par le sort dans chaque quartier, et composée de cinq des dix plus âgés, de cinq des dix propriétaires dont le capital est le plus considérable, et de cinq désignés entre tous les membres du quartier, décide s'il y a lieu à ouvrir le *grabeau* sur un membre du grand conseil, autre que ceux qui font partie du petit conseil. Si la majorité de la commission décide qu'il y a lieu au *grabeau*, elle indique le membre sur lequel le quartier sera appelé à voter.

Le quartier vote au scrutin, pour ou contre la révocation du membre soumis au *grabeau*.

Le vœu de la majorité des citoyens ayant droit de voter dans le quartier est nécessaire pour opérer la révocation.

Les membres du grand conseil dont les noms ont été placés par plus d'un quartier sur la liste des candidats, ne peuvent être révoqués que par le vœu de la majorité des citoyens ayant droit de voter dans un pareil nombre de quartiers.

Les membres élus immédiament par un quartier, ne peuvent être révoqués que par lui.

## TITRE IV.

*Délégation et Garanties données par la Constitution.*

XIX.

La loi règle les détails de l'organisation des pouvoirs et l'institution des autorités subordonnées.



Digitized by Google

XX.

La Constitution garantit la religion professée dans le canton.

XXI.

La Constitution garantit la faculté de racheter les dîmes et cens. La loi détermine le mode du rachat à la juste valeur.

# CHAPITRE IX.

## Constitution du Canton de Saint-Gall.

### TITRE PREMIER.

*Division du Territoire, et État politique des Citoyens.*

Article I.er

Le canton de Saint-Gall est divisé en huit districts; savoir: la ville de Saint-Gall, Rorschach, Gossau, le bas Toggenbourg, le haut Toggenbourg, le Rhinthal, Sargans et Utznach. La ville de Saint-Gall est le chef-lieu du canton.

Les huit districts sont divisés en quarante-quatre cercles, composés de plusieurs communes, à l'exception de celui de Saint-Gall, qui ne comprend que la ville de ce nom.

Les citoyens se réunissent, quand il y a lieu, en assemblées de commune et en assemblées de cercle.

II.

Pour exercer les droits de citoyen dans une assemblée de commune ou de cercle, il faut,

1.° être domicilié depuis un an dans le cercle, ou dans la commune;

2.° Etre âgé de vingt ans et marié, ou l'avoir été; ou avoir trente ans, si l'on n'a pas été marié;

3.° Etre propriétaire ou usufruitier d'un immeuble de 200 fr. de Suisse, ou d'une créance de 300 fr., hypothéquée sur un immeuble;

4.° Si l'on n'était pas ci-devant bourgeois de l'une des communes du canton, payer à la caisse des pauvres de son domicile une somme annuelle qui sera réglée par la loi, selon la valeur des propriétés de la commune, et dont le *minimum* sera de 6 fr. et le *maximum* de 100 fr.: neanmoins, pour la première élection, il suffira de payer trois pour cent du prix du dernier contrat d'acquisition de la bourgeoisie.

Digitized by Google

Sont exceptés de cette quatrième condition, les ministres du culte et les chefs de famille nés en Suisse, pères de quatre enfans âgés de plus de seize ans, inscrits dans les milices et ayant un métier ou un établissement.

III.

Moyennant la somme payée annuellement à la caisse des pauvres ou le capital de cette somme, on devient copropriétaire des biens appartenant à la bourgeoisie, et on a droit aux secours assurés aux bourgeois de la commune.

Les étrangers ou les citoyens suisses d'un autre canton qui, après avoir rempli le temps de domicile et les diverses conditions fixées par la loi, veulent devenir citoyens du canton de Saint-Gall, peuvent être asujettis à payer le capital, au denier vingt, de la somme annuelle à laquelle a été évaluée la copropriété des biens de la bourgeoisie de leur domicile; ce qui est fixé par un acte particulier de la commune.

## TITRE II.

### *Pouvoirs publics.*

Il y a dans chaque commune, une municipalité composée d'un syndic, de deux adjoints, et d'un conseil municipal de huit membres au moins, et de seize au plus. Les officiers municipaux demeurent en place six années; ils sont renouvelés par tiers, et rééligibles.

La loi détermine les attributions de chaque municipalité, concernant,

1.° La police locale,

2.° La répartition et la perception de l'impôt,

3.° L'administration particulière des biens de la commune et de la caisse des pauvres, et les détails d'administration générale dont elle peut être chargée.

Elle détermine de plus les fonctions particulières aux syndics aux adjoints et aux conseils municipaux.

V.

Il y a dans chaque cercle un juge de paix. Il surveille et dirige les administrations des communes de son arrondissement.

Il préside les assemblées du cercle et il en a la police.

Il est conciliateur des différens entre les citoyens, officier de police judiciaire charge de l'enquête préliminaire en cas de délit, et il juge avec des assesseurs les affaires civiles de peu de valeur. La loi détermine chacune de ses attributions.

VI.

Un grand conseil composé de cent cinquante députés, nommés pour cinq ans, ou à vie, dans les cas déterminés par l'article XIV, exerce le pouvoir souverain: il s'assemble le premier

Digitized by Google

lundi de mai dans la ville de Saint-Gall; et sa session ordinaire est d'un mois, à moins que le petit conseil n'en prolonge la durée.

Le grand conseil, 1.° accepte ou rejette les projets de loi qui lui sont présentés par le petit conseil.

2.° Il se fait rendre compte de l'exécution des lois, ordonnances et réglemens.

3.° Il reçoit et arrête les comptes de finances du petit conseil.

4.° Il fixe les indemnités des fonctionnaires publics.

5.° Il approuve l'aliénation des domaines du canton.

6.° Il délibère les demandes de diètes extraordinaires, nomme les députés aux diètes et leur donne des instructions.

7.° Il vote au nom du canton.

VII.

Un petit conseil composé de neuf membres du grand conseil, lesquels continuent à en faire partie, et sont toujours rééligibles, a l'initiative des projets de loi et d'impôt.

Il est chargé de l'exécution des lois et ordonnances: à cet effet il prend les arrêtés nécessaires; il dirige et surveille les autorités inférieures et il nomme ses agens.

Il rend compte au grand conseil de toutes les parties de l'administration, et il se retire lorsqu'on délibère sur sa gestion et sur ses comptes.

Il dispose de la force armée, pour le maintien de l'ordre public.

Il peut prolonger la durée des sessions ordinaires du grand conseil, et en convoquer d'extraordinaires.

VIII.

En matière civile et criminelle, il y a des tribunaux de première instance, dont les membres sont indemnisés par les plaideurs.

La loi détermine le nombre de ces tribunaux, leur organisation et leur compétence.

IX.

Un tribunal d'appel, composé de treize membres, prononce en dernier ressort: il ne juge en matière criminelle qu'au nombre de neuf, et s'il s'agit d'un délit emportant peine capitale, qu'au nombre de treize; il appelle des hommes de loi au besoin. La loi détermine la forme de procéder et la durée des fonctions des juges.

X.

Un tribunal, composé d'un membre du petit conseil et de quatre membres du tribunal d'appel, prononce sur le contentieux de l'administration.

Digitized by Google

## TITRE III.

*Mode d'élection, et Conditions d'éligibilité.*

XI.

Les membres de la municipalité sont nommés par l'assemblée de la commune, entre les citoyens âgés de trente ans, et propiétaires ou usufruitiers d'un immeuble de la valeur de 500 francs, ou d'une créance de la même somme hypothéquée sur des immeubles.

XII.

Les juges de paix sont nommés par le petit conseil entre les citoyens ayant une propriété ou une créance de 1000 fr. dans la même nature de biens.

XIII.

Les places au grand conseil sont données par l'élection immédiate, ou par l'élection et le sort, de la manière suivante:

Les citoyens qui habitent dans l'étendue d'un cercle, forment une assemblée qui ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une convocation ordonnée quinze jours d'avance par le juge de paix, et publiée sept jours d'avance par chaque municipalité. L'assemblée de chaque cercle fait trois nominations.

1.° Elle nomme dans l'arrondissement de son district un député qui entre au grand conseil sans l'intervention du sort. Le cercle de Saint-Gall en nomme cinq. L'âge de trente ans est la seule condition d'éligibilité pour cette première nomination. Le juge de paix président de l'assemblée ne peut être nommé dans son cercle.

2.° Elle nomme trois candidats hors de son territoire, parmi les citoyens propriétaires ou usufruitiers d'un immeuble de plus de 16,000 fr., ou d'une créance de la même valeur hypothéquée sur des immeubles; et pour cette seconde nomination il suffit d'être âgé de vingt-cinq ans.

3.° Elle nomme deux candidats hors de son territoire, parmi les citoyens âgés de plus de cinquante ans; et pour cette dernière nomination il suffit d'avoir une propriété, un usufruit ou une créance hypothécaire de 4000 fr. en immeubles.

Les deux cent vingt candidats sont réduits par le sort à cent deux, qui réunis aux quarante-huit députés nommés immédiatement par les cercles, forment les cent cinquante membres du grand conseil.

XIV.

Les membres du grand conseil, de la seconde et de la troisième nomination, n'appartiennent à aucun cercle.

Ceux de la seconde nomination sont à vie, s'ils ont été, dans la même année, présentés par quinze cercles.

Digitized by Google

Ceux de la troisième sont également à vie, si trente cercles les ont présentés dans la même année.

XV.

Les membres du grand conseil de la première nomination peuvent être indemnisés par leurs cercles; les fonctions des autres sont gratuites.

XVI.

Pour les places de deuxième et de troisième nomination qui viennent à vaquer au grand conseil dans l'intervalle de cinq années, le sort désigne entre les candidats qui sont restes sur la liste, laquelle se renouvelle tous les cinq ans.

XVII.

Si, à l'époque du renouvellement périodique, il se trouve au grand conseil plus de quarante-neuf membres à vie, le surplus est ajouté au nombre de cent cinquante, de manière qu'à chacune des élections générales il entre au grand conseil au moins cinquante-trois citoyens de la classe des propriétaires fonciers de 16,000 francs, ou de l'âge de plus de cinquante ans.

XVIII.

Le président du grand conseil est choisi, à chaque session, parmi les membres du petit conseil: il ne vote pas lorsqu'il s'agit des comptes et de la gestion de ce conseil.

Il n'assiste point aux délibérations du petit conseil durant sa présidence.

XIX.

Les membres du petit conseil sont nommés par le grand conseil pour six ans, et renouvelés par tiers: le premier acte de nomination désignera ceux qui sortiront à la fin de la seconde de la quatrième année.

Pour être éligible, il faut être propriétaire, usufruitier ou créancier hypothécaire de la valeur de 9000 fr. en immeubles.

Le petit conseil élit son président tous les mois.

XX.

Les membres des tribunaux de district sont nommés par le petit conseil sur une liste triple présentée par le tribunal d'appel. On ne peut les choisir que parmi les propriétaires, usufruitiers ou créanciers hypothécaires de la valeur de 3000 fr. en immeubles.

XXI.

Ceux du tribunal d'appel sont nommés par le grand conseil; et outre la condition de propriété exigée pour le petit conseil, il faut qu'ils aient exercé pendant cinq ans des fonctions judiciaires, ou qu'ils aient été membres des autorités supérieures.

Digitized by Google

### TITRE IV.

*Dispositions générales et Garanties.*

XXII.

Tout Suisse habitant du canton de Saint-Gall est soldat.

XXIII.

Les assemblées de cercle ne peuvent en aucun cas correspondre, soit entre elles, soit avec un individu ou une corporation hors du canton.

XXIV.

La liberté pleine et entière du culte de la communion catholique et protestante est garantie.

La Constitution garantit pareillement la faculté de racheter les dixmes et cens à leur juste valeur.

---

## CHAPITRE X.

CONSTITUTION du Canton de SCHAFFOUSE.

### TITRE PREMIER.

*De la Division du Territoire, et de l'État politique des Citoyens.*

ARTICLE I.er

Le canton de Schaffouse est divisé en trois districts; savoir: 1.° la ville de Schaffouse, 2.° Klettgau, 3.° Stein et Reyet.

II.

Le district de la ville est divisé en six agrégations composées de deux tribus chacune, et les plus égales en nombre qu'il est possible. Hors de la ville, chaque district est divisé en six tribus composées de parties les plus égales en population et les plus rapprochées qu'il est possible, sans distinction de métier, état ou profession.

III.

Tout Suisse habitant du canton, et âgé de seize ans, est soldat.

Digitized by Google

IV.

Sont membres des tribus, les bourgeois ou fils de bourgeois d'une commune du canton, residant depuis un an sur le territoire de la tribu, d'un état indépendant, enrôlés dans la milice, âgés de trente ans s'ils ne sont pas ou n'ont pas été mariés, et seulement de vingt s'ils sont ou ont été mariés, et enfin, possédant une propriété foncière ou une créance hypothécaire de 500 livres suisses. Tout bourgeois du canton peut acquérir la bourgeoisie à Schaffhouse.

## TITRE II.

### *Des Pouvoirs politiques.*

V.

Un grand conseil, compose de cinquante-quatre membres, fait les lois, les reglemens et autres actes du pouvoir souverain, délibère les demandes de diètes extraordinaires, nomme les deputés du canton aux diètes ordinaires et extraordinaires, détermine le mandat de ses députes, nomme aux places dont les fonctions s'étendent à tout le canton, se fait rendre compte de l'execution des lois, réglemens et autres actes de son autorité.

VI.

Un petit conseil, composé de quinze membres du grand conseil, qui continuent à en faire partie et dont un au moins de chaque district, est chargé de l'exécution des lois, réglemens et autres actes de l'autorité souveraine; il propose les lois, réglemens et autres actes qu'il juge nécessaires; il dirige et surveille les autorités inférieures; il juge en dernier ressort le contentieux de l'administration; il nomme aux places dont les fonctions s'étendent à tout un district; il rend compte au grand conseil de toutes les parties de l'administration.

VII.

Deux bourguemestres président, chacun à leur tour, pendant une année, le grand et le petit conseil: celui qui n'est pas en charge supplée l'autre au besoin; il fait partie du petit conseil.

VIII.

Un tribunal d'appel, composé de treize membres du grand conseil et présidé par le bourguemestre qui n'est point en charge, juge souverainement en matière civile et criminelle. Quand il prononce sur une accusation de crime emportant peine capitale, quatre membres du petit conseil, désignés par le sort, prennent séance et concourent au jugement.

IX.

Le grand conseil est assemblé, quinze jours tous les six mois, à Schaffouse. Le petit conseil s'assemble habituellement; il peut proroger les sessions du grand conseil et en convoquer d'extraordinaires.

Digitized by Google

X.

Les deux bourgnemestres sont élus par le grand conseil entre les membres du petit conseil.

Les membres du petit conseil sont élus par le grand conseil.

Les membres du grand conseil sont élus, savoir: un tiers par les agrégations de tribus ou par les tribus immédiatement et dans leur sein; les deux autres tiers par le sort, entre les candidats choisis par les agrégations de tribus ou par les tribus, indistinctement dans les districts dont elles ne font point partie.

XI.

Les membres du petit conseil sont renouvelés par tiers tous les deux ans; ils sont indéfiniment rééligibles.

Les membres du grand conseil, hormis ceux qui sont en même temps du petit conseil, peuvent être révoqués par un *grabeau* exercé dans les agrégations de tribus ou dans les tribus, ainsi qu'il est réglé par l'article XVIII.

XII.

Les quartiers peuvent donner une indemnité au membre du grand conseil qu'ils ont élu immédiatement. Les fonctions des autres membres sont gratuites.

## TITRE III.

### *Des Élections et Révocations.*

XIII.

Pour la formation du grand conseil, chacune des six agrégations de tribus, et des douze tribus, procède à deux nominations successives.

D'abord elle élit le membre du grand conseil qu'elle doit choisir entre les citoyens qui la composent.

Elle nomme ensuite quatre candidats dans les districts dont elle ne fait point partie. Elle n'en peut nommer plus de trois dans le même district.

Des soixante-douze candidats ainsi élus dans tous les districts, trente-six sont désignés par le sort pour être membres du grand conseil, et le compléter par leur réunion avec les dix-huit membres élus immédiatement par les tribus.

XIV.

En cas de vacance, les agrégations de tribus et les tribus élisent tous les deux ans aux places des membres du grand conseil qu'elles ont immédiatement nommés; le sort remplit les autres à mesure qu'elles viennent à vaquer, et nomme entre les candidats qui sont restés sur la liste.



Digitized by Google

XV.

Cinq ans après le première formation du grand conseil, et ensuite de neuf ans en neuf ans, la liste des candidats est renouvelée; et quand les places auxquelles le sort a nommé viennent à vaquer, il continue à les distribuer entre les candidats compris dans la liste.

XVI.

Les élections se font au scrutin et à la majorité absolue des suffrages. Si la majorité absolue ne résulte pas de deux scrutins, le sort décide entre les deux candidats qui ont réuni le plus de suffrages.

XVII.

Nul ne peut être placé sur la liste des candidats, s'il n'est bourgeois, âgé de trente ans, et propriétaire d'un immeuble ou d'une créance hypothécaire de 12,000 liv. suisses. Il suffit d'être bourgeois, âgé de vingt-cinq ans, propriétaire d'un immeuble ou d'une créance hypothécaire de 3000 liv., pour pouvoir être immédiatement nommé par la tribu ou agrégation de tribus dont on fait partie.

XVIII.

Tous les deux ans, à Pâques, une commission de quinze membres, formée dans chaque tribu ou agrégation de tribus, et composée de cinq des dix plus âgés, de cinq des dix propriétaires dont le capital est le plus considérable, et de cinq désignés entre tous les membres de la tribu ou de l'agrégation indistinctement, décide s'il y a lieu à ouvrir le *grabeau* sur un membre du grand conseil, autre que ceux qui font partie du petit conseil. Si la majorité de la commission décide qu'il y a lieu au *grabeau*, elle indique le membre sur lequel la tribu ou l'agrégation de tribus, sera appelée à voter.

La tribu ou agrégation de tribus vote au scrutin, pour ou contre la révocation du membre soumis au *grabeau*.

Le vœu de la majorité des citoyens ayant droit de voter dans l'agrégation de tribus ou dans la tribu, est nécessaire pour opérer la révocation.

Les membres du grand conseil, dont les noms ont été placés par plus d'une tribu ou agrégation de tribus sur la liste des candidats, ne peuvent être révoqués que par le vœu de la majorité des citoyens ayant droit de voter dans un pareil nombre de tribus ou agrégations de tribus.

Les membres élus immédiatement par une tribu ou agrégation, ne peuvent être révoqués que par elle.

Digitized by Google

### TITRE IV.

*Délégation et Garanties données par la Constitution.*

XIX.

La loi règle les détails de l'organisation des pouvoirs et l'institution des autorités subordonnées.

XX.

La Constitution garantit la religion professée dans le canton.

XXI.

La Constitution garantit la faculté de racheter les dîmes et cens. La loi détermine le mode du rachat à la juste valeur.

---

## CHAPITRE XI.

### Constitution du Canton de Schwitz.

Article I.er

Le canton de Schwitz comprend les communes de l'ancien canton; et de plus, Gersaw, Kusnacht, le territoire d'Einsidlen, les Höfe, la Marche et Reichenbourg. Schwitz est le chef-lieu, et la religion catholique est la religion du canton. Les citoyens des pays réunis ont les mêmes droits que ceux de l'ancien territoire.

II.

La souveraineté réside dans l'assemblée générale des citoyens de tout le canton *(landsgemeinde)*; mais elle ne peut statuer sur les propriétés particulières des communes.

III.

L'assemblée générale, composée des citoyens âgés de vingt ans, adopte ou rejette les projets de loi qui lui sont présentés par le petit conseil.

Aucun autre point n'y est mis en délibération qu'un mois après avoir été communiqué par écrit au petit conseil, et après l'avis de ce conseil.

Digitized by Google

Les assemblées générales extraordinaires ne peuvent délibérer que sur les objets pour lesquels elles sont convoquées.

IV.

L'organisation administrative et judiciaire de Gersaw, Kusnacht, du territoire d'Einsidlen, des Hofe, de la Marche et de Reichenbourg, ainsi que la part, proportionnée à la population, que les citoyens de ces différens territoires doivent avoir à la formation des conseils généraux ou des autorités générales du canton, seront déterminées dans la forme prescrite par l'article VI.

En attendant, 1.° les assemblées de *quartier*, de *paroisse* et de *communauté*, ont les droits qu'elles exerçaient du passé.

2.° Le landamman, le statthalter, le trésorier, le capitaine général et le banneret, sont élus dans la même forme, avec les mêmes droits et prérogatives qu'autrefois, et ils restent en place le même espace de temps.

3.° Le petit conseil, le double et le triple conseils gardent leurs anciennes attributions, la même organisation et le même mode d'élection. Les membres de ces trois conseils administrent, comme par le passé, les affaires particulières à leur district.

4.° Ont aussi le même mode d'élection, la même organisation et les mêmes attributions qu'autrefois, les anciens tribunaux civils; savoir, le tribunal correctionnel, le tribunal des neuf (*neuner-gericht*), le tribunal des sept (*sieben-gericht*), et le tribunal de la place publique (*gassen-gericht*).

5.° Les réglemens civils et les lois municipales de Gersaw, de Kusnacht, du territoire d'Einsidlen, des Höfe, de la Marche et de Reichenbourg, sont provisoirement conservés.

V.

Les autorités quelconques doivent se conformer aux principes de l'acte fédéral.

Le canton de Schwitz ne peut avoir de liaison directe ou indirecte avec un autre canton, ou avec les puissances étrangères, qu'en suivant les formes fédérales de la République helvétique.

VI.

Une commission de treize membres nommés par l'assemblée générale des citoyens, préparera un travail sur les moyens d'exécution du paragraphe 4.er de l'article IV. Ce travail aura force de loi, s'il est approuvé par la diète; mais les changemens ne blesseront en rien ni les principes ni les dispositions de l'acte fédéral.

Digitized by Google

# CHAPITRE XII.

Constitution du Canton de Soleure.

## TITRE PREMIER.

*De la Division du Territoire, et de l'Etat politique des Citoyens.*

Article I.er

Le canton de Soleure est divisé en cinq districts; savoir: la ville de Soleure, Bieberist, Ballstatt, Olten et Dornach.

II.

Le district de la ville est divisé en quatre quartiers. Hors de la ville, chaque district est divisé en quatre quartiers composés des parties les plus égales en population et les plus rapprochées qu'il sera possible.

III.

Tout Suisse habitant du canton, et âgé de seize ans, est soldat.

IV.

Sont membres des quartiers les bourgeois ou fils de bourgeois d'une commune du canton, résidant depuis un an sur le territoire du quartier, d'un état indépendant, enrôlés dans la milice, âgés de trente ans s'ils ne sont pas ou n'ont pas été mariés, et seulement de vingt s'ils sont ou ont été mariés, et enfin possédant une propriété foncière ou une créance hypothécaire de 500 livres suisses. Tout bourgeois du canton peut acquérir la bourgeoisie à Soleure.

## TITRE II.

*Des Pouvoirs politiques.*

V.

Un grand conseil, composé de soixante membres, fait les lois, les réglemens et autres actes du pouvoir souverain, délibère les demandes de diètes extraordinaires, nomme les députés du canton aux diètes ordinaires et extraordinaires, détermine le mandat de ses députés, nomme aux places dont les fonctions s'étendent à tout le canton, se fait rendre compte de l'exécution des lois, réglemens et autres actes de son autorité.

Digitized by Google

VI.

Un petit conseil, composé de vingt-un membres du grand conseil, qui continuent à en faire partie, et dont un au moins de chaque district, est chargé de l'exécution des lois, réglemens et autres actes de l'autorité souveraine; il propose les lois, réglemens et autres actes qu'il juge nécessaires; il dirige et surveille les autorités inférieures; il juge en dernier ressort le contentieux de l'administration; il nomme aux places dont les fonctions s'étendent à tout un district; il rend compte au grand conseil de toutes les parties de l'administration.

VII.

Deux avoyers président chacun à leur tour pendant une année le grand et le petit conseil; celui qui n'est pas en charge supplée l'autre au besoin; il fait partie du petit conseil.

VIII.

Un tribunal d'appel, composé de treize membres du grand conseil, et présidé par l'avoyer qui n'est point en charge, juge souverainement en matière civile et criminelle. Quand il prononce sur une accusation de crime emportant peine capitale, quatre membres du petit conseil, désignés par le sort, prennent séance et concourent au jugement.

IX.

Le grand conseil est assemblé, quinze jours tous les six mois, à Soleure. Le petit conseil s'assemble habituellement; il peut proroger les sessions du grand conseil et en convoquer d'extraordinaires.

X.

Les deux avoyers sont élus par le grand conseil entre les membres du petit conseil.

Les membres du petit conseil sont élus par le grand conseil.

Les membres du grand conseil sont élus; savoir: un tiers par les quartiers immédiatement et dans leur sein; les deux autres tiers par le sort, entre des candidats choisis, par les quartiers, indistinctement dans les districts dont ils ne font point partie.

XI.

Les membres du petit conseil sont renouvelés par tiers tous les deux ans; ils sont indéfiniment rééligibles.

Les membres du grand conseil, hormis ceux qui sont en même temps du petit conseil, peuvent être révoqués par un *grabeau* exercé dans les quartiers, ainsi qu'il est réglé par l'article XVIII.

XII.

Les quartiers peuvent donner une indemnité au membre du grand conseil qu'ils ont élu immédiatement. Les fonctions des autres membres sont gratuites.

Digitized by Google

## TITRE III.

*Des Élections et Révocations.*

XIII.

Pour la formation du grand conseil, chacun des vingt quartiers procède ainsi qu'il suit:

D'abord il nomme le membre du grand conseil qu'il doit choisir entre ses propres membres.

Il nomme ensuite quatre candidats dans les quatre districts dont il ne fait point partie. Il n'en peut nommer plus de trois dans le même district.

Des quatre-vingts candidats ainsi élus dans tous les districts, quarante sont désignés par le sort pour être membres du grand conseil, et le compléter par leur réunion avec les vingt membres élus immédiatement par les quartiers.

XIV.

En cas de vacance, les quartiers élisent, tous les deux ans, aux places des membres du grand conseil qu'ils ont immédiatement nommés; le sort remplit les autres à mesure qu'elles viennent à vaquer, et nomme entre les candidats qui sont restés sur la liste.

XV.

Cinq ans après la première formation du grand conseil, et ensuite de neuf ans en neuf ans, la liste des candidats est renouvelée; et quand les places auxquelles le sort a nommé viennent à vaquer, il continue à les distribuer entre les candidats compris dans la liste.

XVI.

Les élections se font au scrutin et à la majorité absolue des suffrages. Si la majorité absolue ne résulte pas de deux scrutins, le sort décide entre les deux candidats qui ont réuni le plus de suffrages.

XVII.

Nul ne peut être placé sur la liste des candidats, s'il n'est bourgeois, âgé de trente ans, et propriétaire d'un immeuble ou d'une créance hypothécaire de 5000 liv. suisses. Il suffit d'être bourgeois, âgé de vingt-cinq ans, propriétaire d'un immeuble ou d'une créance hypothécaire de 2000 liv. pour être élu immédiatement par le quartier dont on fait partie.

XVIII.

Tous les deux ans, à Pâques, une commission de quinze membres, formée par le sort dans chaque quartier, et composée de cinq des dix plus âgés, de cinq des dix propriétaires dont le capital est le plus considérable, et de cinq désignés entre tous les membres du quartier indistinctement, décide s'il y a lieu à ouvrir le *grabeau* sur un membre du grand conseil, autre

Digitized by Google

que ceux qui font partie du petit conseil. Si la majorité de la commission décide qu'il y a lieu au *grabeau*, elle indique le membre sur lequel le quartier sera appelé à voter.

Le quartier vote au scrutin, pour ou contre la révocation du membre soumis au *grabeau*.

Le vœu de la majorité des citoyens ayant droit de voter dans le quartier est nécessaire pour opérer la révocation.

Les membres du grand conseil dont les noms ont été placés par plus d'un quartier sur la liste des candidats, ne peuvent être révoqués que par le vœu de la majorité des citoyens ayant droit de voter dans un pareil nombre de quartiers.

Les membres élus immédiatement par un quartier, ne peuvent être révoqués que par lui.

### TITRE IV.

*Délégation et Garanties données par la Constitution.*

XIX.

La loi règle les détails de l'organisation des pouvoirs et l'institution des autorités subordonnées.

XX.

La Constitution garantit les réligions professées dans le canton.

XXI.

La Constitution garantit la faculté de racheter les dimes et cens. La loi détermine le mode du rachat à la juste valeur.

---

## CHAPITRE XIII.

Constitution du Canton du Tessin.

### TITRE PREMIER.

*Division du Territoire, et État politique des Citoyens.*

Article I.er

Le canton du Tessin comprend, outre le territoire renfermé dans ses limites actuelles, la vallée de Levantine.

Digitized by Google

II.

Il est divisé en huit districts; savoir: Mendrisio, Lugano, Locarno, Valle-Maggia, Bellinzona, Riviera, Blenio et Levantina. Bellinzona est le chef-lieu du canton.

Les huit districts sont divisés en trente-huit cercles. Les citoyens se réunissent, quand il y a lieu, en assemblées de commune et en assemblées de cercle.

III.

Pour exercer les droits de citoyen dans une assemblée de commune ou de cercle, il faut, 1.° être domicilié depuis un an dans le cercle ou dans la commune; 2.° être âgé de vingt ans, et marié ou l'avoir été, ou avoir trente ans, si l'on n'a pas été marié; 3.° être propriétaire ou usufruitier d'un immeuble de la valeur de 200 fr. de Suisse ou d'une créance de 300 fr., hypothéquée sur un immeuble; 4.° dans les cercles où il y avait des bourgeoisies, si l'on n'était pas ci-devant bourgeois de l'une des communes du canton, payer à la caisse des pauvres de son domicile une somme annuelle, qui sera réglée par la loi, selon la valeur des propriétés de la commune, et dont le *minimum* sera de 6 francs, et le *maximum* de 50: néanmoins, pour la première élection, il suffira de payer trois pour cent du prix du dernier contrat d'acquisition de la bourgeoisie.

Sont exceptés de cette quatrième condition, les ministres du culte et les chefs de famille nés en Suisse ou dans les pays cidevant sujets de la Suisse, pères de quatre enfans âgés de plus de seize ans, inscrits dans les milices, et ayant un métier ou un établissement.

IV.

Moyennant la somme payée annuellement à la caisse des pauvres, ou le capital de cette somme, on devient copropriétaire des biens appartenant à la bourgeoisie, et on a droit aux secours assurés aux bourgeois de la commune.

Les étrangers ou les citoyens suisses d'un autre canton qui, après avoir rempli le temps de domicile et les diverses conditions fixées par la loi, veulent devenir citoyens du canton du Tessin, peuvent être assujettis à payer le capital, au denier vingt, de la somme annuelle à laquelle à été évaluée la copropriété des biens de la bourgeoisie de leur domicile; ce qui est fixé par un acte particulier de la commune.

## TITRE II.

*Pouvoirs publics.*

V.

Il y a dans chaque commune une municipalité composée d'un syndic, de deux adjoints, et d'un conseil municipal de huit membres au moins, et de seize au plus. Les officiers municipaux demeurent en place six années; ils se renouvellent par tiers et sont rééligibles.



Digitized by Google

La loi détermine les attributions de chaque municipalité, concernant, 1.° la police locale; 2.° la répartition et la perception de l'impôt; 3.° l'administration particulière des biens de la commune et de la caisse des pauvres, et les détails d'administration générale dont elle peut être chargée.

Elle détermine de plus les fonctions particulières aux syndics, aux adjoints et aux conseils municipaux.

VI.

Il y a dans chaque cercle un juge de paix: il surveille et dirige les administrations des communes de son arrondissement.

Il préside les assemblées du cercle, et il en a la police.

Il est conciliateur des différens entre les citoyens, officier de police judiciaire chargé de l'enquête préliminaire en cas de délit; et il juge avec des assesseurs les affaires civiles de peu de valeur. La loi détermine chacune de ses attributions.

VII.

Un grand conseil, composé de cent-dix députés nommés pour cinq ans, ou à vie, dans les cas déterminés par l'article XV, exerce le pouvoir souverain. Il s'assemble, le premier lundi de mai, dans la ville de Bellinzona; et sa session ordinaire est d'un mois, à moins que le petit conseil n'en prolonge la durée.

Le grand conseil, 1.° accepte ou rejette les projets de loi qui lui sont présentés par le petit conseil.

2.° Il se fait rendre compte de l'exécution des lois, ordonnances et réglemens.

3.° Il reçoit et arrête le comptes de finances du petit conseil.

4.° Il fixe les indemnités des fonctionnaires publics.

5.° Il approuve l'aliénation des domaines du canton.

6.° Il délibère les demandes de diètes extraordinaires; il nomme les députés aux diètes, et leur donne des instructions.

7.° Il vote au nom du canton.

VIII.

Un petit conseil, composé de neuf membres du grand conseil, lesquels continuent à en faire partie, et sont toujours rééligibles, a l'initiative des projets de loi et d'impôt.

Il est chargé de l'exécution des lois et ordonnances: à cet effet, il prend les arrêtés nécessaires, il dirige et surveille les autorités inférieures, et il nomme ses agens.

Il rend compte au grand conseil de toutes les parties de l'administration, et il se retire lorsqu'on délibère sur sa gestion et sur ses comptes.

Il dispose de la force armée, pour le maintien de l'ordre public.

Il peut prolonger la durée des sessions ordinaires du grand conseil, et en convoquer d'extraordinaires.

Digitized by Google

IX.

En matière civile et criminelle, il y a des tribunaux de première instance, dont les membres sont indemnisés par les plaideurs. La loi détermine le nombre de ces tribunaux, leur organisation et leur compétence.

X.

Un tribunal d'appel, composé de treize membres, prononce en dernier ressort.

Il ne juge, en matière criminelle, qu'au nombre de neuf; et, s'il s'agit d'un délit emportant une peine capitale, qu'au nombre de treize: il appelle des hommes de loi au besoin.

La loi détermine d'ailleurs la forme de procéder et la durée des fonctions des juges.

XI.

Un tribunal composé d'un membre du petit conseil, et de quatre membres du tribunal d'appel, prononce sur le contentieux de l'administration.

## TITRE III.

### *Mode d'Élection, et Conditions d'Éligibilité.*

XII.

Les membres de la municipalité sont nommés par l'assemblée de la commune, entre les citoyens âgés de trente ans, et propriétaires ou usufruitiers d'un immeuble de la valeur de 500 francs de Suisse, ou d'une créance de la même somme, hypothéquée sur un immeuble.

XIII.

Les juges de paix sont nommés par le petit conseil, entre les citoyens ayant une propriété ou une créance de 1000 francs dans la même nature de biens.

XIV.

Les places au grand conseil sont données par l'élection immédiate, ou par l'élection et le sort, de la manière suivante:

Les citoyens qui habitent dans l'étendue d'un cercle, forment une assemblée, qui ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une convocation ordonnée quinze jours d'avance par le juge de paix, et publiée sept jours d'avance par chaque municipalité.

L'assemblée de chaque cercle fait trois nominations. 1.° Elle nomme dans l'arrondissement de son district un député, qui entre au grand conseil sans l'intervention du sort. L'âge de trente ans est la seule condition d'éligibilité pour cette première nomination. Le juge de paix président de l'assemblée ne peut être nommé dans son cercle.

2.° Elle nomme trois candidats hors de son territoire, parmi les citoyens propriétaires ou usufruitiers d'un immeuble de plus de 16,000 francs de Suisse, ou d'une créance de la même valeur, hypothéquée sur des immeubles. Pour cette seconde nomination, il suffit d'être âgé de vingt-cinq ans.

Digitized by Google

3.° Elle nomme deux candidats hors de son territoire, parmi les citoyens âgés de plus de cinquante ans; et pour cette dernière nomination, il suffit d'avoir une propriété, un usufruit ou une créance hypothécaire de 4000 francs en immeubles.

Les cent quatre-vingt-dix candidats sont réduits par le sort à soixante-douze, qui, réunis aux trente-huit députés de première nomination, forment les cent dix membres du grand conseil.

XV.

Les membres du grand conseil de la deuxième et de la troisième nomination n'appartiennent à aucun cercle.

Ceux de la deuxième nomination sont à vie, s'ils ont été, dans la même année, présentés par quinze cercles.

Ceux de la troisième sont également à vie, si trente cercles les ont présentés dans la même année.

XVI.

Les membres du grand conseil, de la première nomination, peuvent être indemnisés par leurs cercles; les fonctions des autres sont gratuites.

XVII.

Pour les places de seconde et troisième nomination qui viennent à vaquer au grand conseil, le sort désigne entre les candidats qui sont restés sur la liste, laquelle se renouvelle tous les cinq ans.

XVIII.

Si, à l'époque du renouvellement périodique, il se trouve au grand conseil plus de trente-quatre membres à vie, le surplus est ajouté au nombre de cent dix; de manière qu'à chacune des élections générales, il entre au grand conseil au moins trente huit citoyens de la classe des propriétaires fonciers de 16,000 francs, ou de l'âge de plus de cinquante ans.

XIX.

Le président du grand conseil est choisi à chaque session parmi les membres du petit conseil: il ne vote point lorsqu'il s'agit des comptes et de la gestion de ce conseil.

Il n'assiste pas aux délibérations du petit conseil durant sa présidence.

XX.

Les membres du petit conseil sont nommés par le grand conseil pour six ans, et renouvelés par tiers: le premier acte de nomination désignera ceux qui sortiront à la fin de la seconde et de la troisième année.

Pour être éligible, il faut être propriétaire, usufruitier ou créancier hypothécaire de la valeur de 9000 francs en immeubles.

Le petit conseil élit son président tous les mois.

Digitized by Google

XXI.

Les membres des tribunaux de district sont nommés par le petit conseil, sur une liste triple, présentée par le tribunal d'appel. On ne peut les choisir que parmi les propriétaires, usufruitiers ou créanciers hypothécaires de la valeur de 3000 francs en immeubles.

XXII.

Ceux du tribunal d'appel sont nommés par le grand conseil; et, outre la condition de propriété exigée pour le petit conseil, il faut qu'ils aient exercé pendant cinq ans des fonctions judiciaires, ou qu'ils aient été membres des autorités supérieures.

### TITRE IV.

*Dispositions générales, et Garanties.*

XXIII.

Tout Suisse habitant du canton du Tessin est soldat.

XXIV.

Les assemblées de cercle ne peuvent, en aucun cas, correspondre soit entre elles, soit avec un individu ou une corporation hors du canton.

XXV.

La religion catholique romaine est la religion du canton.

La faculté de racheter les dîmes et cens à leur juste valeur, est garantie.

---

## CHAPITRE XIV.

Constitution du Canton de Thurgovie.

---

### TITRE PREMIER.

*Division du Territoire, et État politique des Citoyens.*

Article I.er

Le canton de Thurgovie est divisé en huit districts; savoir: Arbon, Stekborn, Fravenfeld, Weintfelden, Bischoffzell, Tobel, Gottlieben et Diessenhofen. Fravenfeld est le chef-lieu.

Digitized by Google

Les huit districts sont divisés en trente-deux cercles, composés de plusieurs communes. Les villes de plus de 2500 habitans forment un cercle séparé. Les citoyens se réunissent, quand il y a lieu, en assemblées de commune et en assemblées de cercle.

II.

Pour exercer les droits de citoyen dans une assemblée de commune ou de cercle, il faut, 1.° être domicilié depuis un an dans le cercle ou dans la commune; 2.° être âgé de vingt ans et marié, ou l'avoir été; ou avoir trente ans, si l'on n'a pas été marié; 3.° être propriétaire ou usufruitier d'un immeuble de la valeur de 200 fr., ou d'une créance de 300 fr. hypothéquée sur un immeuble; 4.° si l'on n'était pas ci-devant bourgeois de l'une des communes du canton, payer à la caisse des pauvres de son domicile, une somme annuelle qui sera réglée par la loi, selon la valeur des propriétés de la commune, et dont le *minimum* sera de 6 fr. et le *maximum* de 100 fr.: néanmoins, pour la première élection, il suffira de payer trois pour cent du prix du dernier contrat d'acquisition de la bourgeoisie.

Sont exceptés de cette quatrième condition, les ministres du culte et les chefs de famille nés en Suisse, pères de quatre enfans âgés de plus de seize ans, inscrits dans les milices, et ayant un métier ou un établissement.

III.

Moyennant la somme payée annuellement à la caisse des pauvres, ou le capital de cette somme, on devient copropriétaire des biens de la bourgeoisie, et on a droit aux secours assurés aux bourgeois de la commune.

Les étrangers ou les citoyens suisses d'un autre canton qui, après avoir rempli le temps de domicile et les diverses conditions fixées par la loi, veulent devenir citoyens du canton, peuvent être assujettis à payer le capital, au denier vingt, de la somme annuelle à laquelle a été évaluée la copropriété des biens de la bourgeoisie de leur domicile; ce qui est fixé par un acte particulier de la commune.

## TITRE II.

### *Pouvoirs publics.*

IV.

Il y a dans chaque commune une municipalité composée d'un syndic, de deux adjoints, et d'un conseil municipal de huit membres au moins, et de seize au plus. Les officiers municipaux demeurent en place six années; ils sont renouvelés par tiers et rééligibles.

La loi détermine les attributions de chaque municipalité, concernant, 1.° la police locale; 2.° la répartition er la perception de l'impôt; 3.° l'administration particulière des biens de la commune et de la caisse des pauvres, et les détails d'administration générale dont elle peut être chargée.

Digitized by Google

Elle détermine de plus les fonctions particulières aux syndics, aux adjoints et aux conseils municipaux.

V.

Il y a dans chaque cercle un juge de paix. Il surveille et dirige les administrations des communes de son arrondissement.

Il préside les assemblées du cercle, et il en a la police.

Il est conciliateur des différens entre les citoyens, officier de police judiciaire chargé de l'enquête préliminaire en cas de délit; et il juge avec des assesseurs les affaires civiles de peu de valeur. La loi détermine chacune de ses attributions.

VI.

Un grand conseil, composé de cent députés nommés pour cinq ans, ou à vie, dans les cas déterminés par l'article XIV, exerce le pouvoir souverain. Il s'assemble, le premier lundi de mai, dans la ville de Fravenfeld; et sa session ordinaire est d'un mois, à moins que le petit conseil n'en prolonge la durée.

Le grand conseil, 1.° accepte ou rejette les projets de loi qui lui sont présentés par le petit conseil.

2.° Il se fait rendre compte de l'exécution des lois, ordonnances et réglemens.

3.° Il reçoit et arrête les comptes de finances du petit conseil.

4.° Il fixe les indemnités des fonctionnaires publics.

5.° Il approuve l'aliénation des domaines du canton.

6.° Il délibère les demandes de diètes extraordinaires, nomme les députés aux diètes, et leur donne des instructions.

7.° Il vote au nom du canton.

VII.

Un petit conseil composé de neuf membres du grand conseil, lesquels continuent à en faire partie, et sont toujours rééligibles, a l'initiative des projets de loi et d'impôt.

Il est chargé de l'exécution des lois et ordonnances: à cet effet, il prend les arrêtés nécessaires, il dirige et surveille les autorités inférieures, et il nomme ses agens.

Il rend compte au grand conseil de toutes les parties de l'administration, et il se retire lorsqu'on délibère sur sa gestion et sur ses comptes.

Il dispose de la force armée pour le maintien de l'ordre public.

Il peut prolonger la durée des sessions du grand conseil, et en convoquer d'extraordinaires.

VIII.

En matière civile et criminelle, il y a des tribunaux de première instance, dont les membres sont indemnisés par les plaideurs. La loi détermine le nombre de ces tribunaux, leur organisation et leur compétence.

Digitized by Google

IX.

Un tribunal d'appel, composé de treize membres, prononce en dernier ressort.

Il ne juge, en matière criminelle, qu'au nombre de neuf; et s'il s'agit d'un délit emportant une peine capitale, qu'au nombre de treize: il appelle des hommes de loi au besoin.

La loi détermine d'ailleurs la forme de procéder, et la durée des fonctions des juges.

X.

Un tribunal composé d'un membre du petit conseil, et de quatre membres du tribunal d'appel, prononce sur le contentieux de l'administration.

## TITRE III.

### *Mode d'élection, et Conditions d'éligibilité.*

XI.

Les membres de la municipalité sont nommés par l'assemblée de la commune, entre les citoyens âgés de trente ans, et propriétaires ou usufruitiers d'un immeuble de la valeur de 500 francs, ou d'une créance de la même somme, hypothéquée sur un immeuble.

XII.

Les juges de paix sont nommés par le petit conseil, entre les citoyens ayant une propriété ou une créance de 1000 francs dans la même nature de biens.

XIII.

Les places au grand conseil sont données par l'élection immédiate, ou par l'élection et le sort, de la manière suivante:

Les citoyens qui habitent dans l'étendue d'un cercle, forment une assemblée, qui ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une convocation ordonnée quinze jours d'avance par le juge de paix, et publiée sept jours d'avance par chaque municipalité.

L'assemblée de chaque cercle fait trois nominations. 1.° Elle nomme dans l'arrondissement de son district un député, qui entre au grand conseil sans l'intervention du sort. L'âge de trente ans est la seule condition d'éligibilité pour cette première nomination. Le juge de paix président de l'assemblée ne peut être nommé dans son cercle.

2.° Elle nomme trois candidats hors de son territoire, parmi les citoyens propriétaires ou usufruitiers d'un immeuble de plus de 20,000 fr. ou d'une créance de la même valeur, hypothéquée sur des immeubles; et pour cette seconde nomination, il suffit d'être âgé de vingt-cinq ans.

Digitized by Google

3.° Elle nomme deux candidats hors de son territoire, parmi les citoyens âgés de plus de cinquante ans; et pour cette dernière nomination, il suffit d'avoir une propriété, un usufruit ou une créance hypothécaire de 4000 francs en immeubles.

Les cent soixante candidats son réduits par le sort à soixante-huit, qui, réunis aux trente-deux députés de la première nomination, forment les cent membres du grand conseil.

XIV.

Les membres du grand conseil de la deuxième et troisième nomination n'appartiennent à aucun cercle.

Ceux de la deuxième nomination sont à vie, s'ils ont été, dans la même année, présentés par quinze cercles.

Ceux de la troisième sont également à vie, si trente cercles les ont présentés dans la même année.

XV.

Les membres du grand conseil, de la première nomination, peuvent être indemnisés par leurs cercles; les fonctions des autres sont gratuites.

XVI.

Pour les places de seconde et troisième nomination qui viennent à vaquer au grand conseil, le sort désigne entre les candidats qui sont restés sur la liste, laquelle se renouvelle tous les cinq ans.

XVII.

Si, à l'époque du renouvellement périodique, il se trouve au grand conseil plus de trente-deux membres à vie, le surplus est ajouté au nombre de cent; de manière qu'à chacune des élections générales il entre au grand conseil au moins trente-six citoyens de la classe des propriétaires fonciers de 20,000 fr., ou de l'âge de plus de cinquante ans.

XVIII.

Le président du grand conseil est choisi, à chaque session, parmi les membres du petit conseil: il ne vote point lorsqu'il s'agit des comptes et de la gestion de ce conseil.

Il n'assiste pas aux délibérations du petit conseil durant sa présidence.

XIX.

Les membres du petit conseil sont nommés par le grand conseil pour six ans, et renouvelés par tiers: le premier acte de nomination désignera ceux qui sortiront à la fin de la seconde et de la quatrième année.

Pour être éligible, il faut être propriétaire, usufruitier ou créancier hypothécaire de la valeur de 9000 fr. en immeubles. Le petit conseil élit son président tous les mois.

XX.

Les membres des tribunaux de district sont nommés par le petit conseil, sur une liste triple



Digitized by Google

présentée par le tribunal d'appel; on ne peut les choisir que parmi les propriétaires, usufruitiers ou créanciers hypothécaires de la valeur de 3000 fr. en immeubles.

XXI.

Ceux du tribunal d'appel sont nommés par le grand conseil; et, outre la condition de propriété exigée pour le petit conseil, il faut qu'ils aient exercé pendant cinq ans des fonctions judiciaires, ou qu'ils aient été membres des autorités supérieures.

## TITRE IV.

*Dispositions générales et Garanties.*

XXII.

Tout Suisse habitant du canton de Thurgovie est soldat.

XXIII.

Les assemblées de cercle ne peuvent, en aucun cas, correspondre soit entre elles, soit avec un individu ou une corporation hors du canton.

XXIV.

La liberté pleine et entière du culte de la communion catholique et protestante est garantie. Est pareillement garantie la faculté de racheter les dîmes et cens à leur juste valeur.

---

# CHAPITRE XV.

## Constitution du Canton d'Underwald.

Article I.er

Le canton d'Underwald est divisé en deux parties; savoir, le haut et le bas pays. Le territoire d'Engelberg demeure incorporé à Underwald-le-Bas. Les deux pays s'entendront sur les relations ultérieures à cet égard; et en cas de discussion, l'autorité fédérale prononcera.

Il ne peut être établi aucune différence entre les citoyens d'Engelberg et ceux de l'ancien territoire, et il y a égalité de droits entre Underwald-le-Haut et Underwald-le-Bas. Sarnen est le chef-lieu du premier, et Stantz du second.

Digitized by Google

II.

La ligne de démarcation des deux pays, et leur indépendance respective, sont rétablies: chacun d'eux nomme alternativement le député à la diète.

La religion catholique est la religion des deux pays du canton.

III.

La souveraineté de chaque partie du canton réside dans l'assemblée générale de ses citoyens (*landsgemeinde*).

IV.

L'assemblée générale, composée des citoyens âgés de vingt ans, approuve ou rejette les projets de loi qui lui sont présentés par le conseil (*landrath*).

Aucun autre point n'y est mis en délibération qu'un mois après avoir été communiqué au petit conseil par écrit, et après l'avis de ce conseil.

Les assemblées générales extraordinaires ne peuvent délibérer que sur les objets pour lesquels on les a convoquées.

V.

Les chefs des deux pays, savoir, les quatre landammans, le statthalter, le banneret, le trésorier, l'inspecteur des bâtimens et arsenaux, les deux capitaines, les deux enseignes et le tuteur général des orphelins, sont élus dans la même forme, avec les mêmes droits et prérogatives qu'autrefois, et ils restent en place le même espace de temps.

VI.

Dans Underwald-le-Haut, le petit, le double et le triple conseils (*landrath, zweyfacher und dreyfacher landrath*), les conseils de commune (*kirchen rath*), les tribunaux civils de chaque commune (*sieben gericht*), et le tribunal assermenté du pays (*land-geschworen-gericht*);

Et dans Underwald-le-Bas, le conseil du pays (*landrath*), le double et le triple conseils, le conseil hebdomadaire (*wochen-rath*), les conseillers des communes (*urthi-raths-herrn*), les tribunaux civils de première instance, et le tribunal d'appel, ou tribunal assermenté du pays, gardent aussi leurs anciennes attributions, la même organisation et le même mode d'élection.

Néanmoins les réglemens civils et les droits municipaux du territoire d'Engelberg, sont provisoirement conservés.

VII.

Il n'est rien changé à l'ancienne administration de la justice criminelle et correctionelle.

VIII.

Les autorités quelconques doivent se conformer aux principes de l'acte fédéral.

Le canton d'Underwald ne peut établir de liaison directe ou indirecte avec un autre canton, ou avec les puissances étrangères, qu'en suivant les formes fédérales de la République helvétique.

Digitized by Google

# CHAPITRE XVI.

## Constitution du Canton d'Ury.

---

Article I.er

Le canton d'Ury est divisé en deux districts; savoir, le territoire de l'ancien canton et la vallée d'Urseren. La religion catholique est la religion du canton.

Altorff est le chef-lieu. Les citoyens de la vallée d'Urseren ont les mêmes droits que ceux de l'ancien territoire.

II.

L'autorité souveraine du canton réside dans l'assemblée générale des citoyens des deux districts *(landsgemeinde)*; mais elle ne peut statuer sur les propriétés particulières d'un district.

III.

L'assemblée générale, composée des citoyens âgés de vingt ans, approuve ou rejette les projets de loi qui lui sont présentés par le conseil général *(landrath)*.

Aucun autre point n'y est mis en délibération, qu'un mois après avoir été communiqué par écrit au conseil général et après l'avis de ce conseil.

Les assemblées générales extraordinaires ne peuvent délibérer que sur les objets pour lesquels on les a convoquées.

Le droit de protestation pour chaque commune ou chaque citoyen qui serait lésé par une résolution de la *landsgemeinde*, est maintenu.

IV.

L'organisation administrative et judiciaire du district d'Urseren, ainsi que la part, proportionnée à sa population, qu'il doit avoir à la formation des conseils généraux du canton, seront déterminées dans la forme prescrite par l'article VII.

En attendant, l'assemblée secondaire *(nach gemeinde)*, l'assemblée de l'ascension *(auffart gemeinde)*, l'assemblée des citoyens et des conseillers *(raeth und landeleute)*, les assemblées de quartier *(genosamme)*, et les assemblées de commune *(dorff gemeinde)*, ont les droits qu'elles exerçaient autrefois.

Sont aussi élus avec la même forme, avec les mêmes attributions et la même durée dans leurs fonctions qu'autrefois, le landamman, le statthalter, le trésorier, le banneret, le capitaine général des milices, l'inspecteur de l'arsenal, les deux porte-enseignes, les six secrétaires de l'état, les huit procureurs généraux et le grand sautier;

Digitized by Google

Le conseil général *(landrath)*, le conseil hebdomadaire *(wochen-rath)*, le double et le triple conseil *(zwey und drey-facher, malefis-land-rath)*, le conseil secret *(geheimer-rath)*, le conseil de guerre *(kriegs-rath)*, et les autres conseils ou commissions;

Les anciens tribunaux civils, savoir, les tribunaux de commune *(dorff-gericht)*, le tribunal des sept *(siebner-landgericht)*, les sept juges de la reuss *(siebener zu russ)*, le tribunal de la place publique *(gassen-gericht)*, et le tribunal des quinze *(funfzehner-gericht)*.

Dans la vallée d'Urseren sont également élus, avec la même forme, les mêmes attributions et la même durée dans leurs fonctions qu'autrefois, les chefs de la vallée, savoir, le thalamman et son lieutenant, le trésorier, le secrétaire *(thal-schreiber)*, le tribunal, et généralement les citoyens chargés de pouvoirs administratifs ou judiciaires.

V.

Les autorités quelconques se conforment aux principes de l'acte fédéral.

VI.

Le canton d'Ury ne peut établir de liaison directe ou indirecte avec un autre canton ou avec les puissances étrangères, qu'en suivant les formes fédérales de la République helvétique.

VII.

Une commission de treize membres, nommés dans le territoire de l'ancien canton et dans la vallée d'Urseren, par l'assemble générale des citoyens respectifs, préparera un travail sur les moyens d'exécution du paragraphe 1.er de l'article IV. Ce travail aura force de loi s'il est approuvé par la diète; mais les changemens ne blesseront en rien ni les principes ni les dispositions de l'acte fédéral.

Digitized by Google

# CHAPITRE XVII.

## Constitution du Canton de Vaud.

### TITRE PREMIER.

*Division du Territoire, et Etat politique des Citoyens.*

Article I.er

Il n'est rien changé aux limites actuelles du canton de Vaud: les ci-devant bailliages de Payerne et d'Avenches y demeurent incorporés; et Lausanne est le chef-lieu.

II.

Son territoire est divisé en soixante cercles, composés de plusieurs communes. Les villes de plus de deux mille habitans forment un cercle séparé. Les citoyens se réunissent, quand il y a lieu, en assemblées de commune et en assemblées de cercle.

III.

Pour exercer les droits de citoyen dans une assemblée de commune ou de cercle, il faut,

1.° Etre domicilié depuis un an dans le cercle, ou dans la commune;

2.° Etre âgé de vingt ans, et marié ou l'avoir été, ou avoir trente ans, si l'on n'a pas été marié;

3.° Etre propriétaire ou usufruitier d'un immeuble de la valeur de 200 francs de Suisse, ou d'une créance de 300 francs hypothéquée sur un immeuble;

4.° Si l'on n'était pas ci-devant bourgeois de l'une des communes du canton, payer à la caisse des pauvres de son domicile une somme annuelle, qui sera réglée par la loi, selon la valeur des propriétés de la commune, et dont le *minimum* sera de 6 francs et le *maximum* de 180. Néanmoins, pour la première élection, il suffira de payer trois pour cent du prix du dernier contrat d'acquisition de la bourgeoisie.

Sont exceptés de cette quatrième condition les ministres du culte, et les chefs de famille nés en Suisse, pères de quatre enfans âgés de plus de seize ans, inscrits dans les milices, et ayant un métier ou un établissement.

IV.

Moyennant la somme payée annuellement à la caisse des pauvres, ou le capital de cette somme, on devient copropriétaire des biens appartenant à la bourgeoisie, et on a droit aux secours assurés aux bourgeois de la commune.

Digitized by Google

Les étrangers ou les citoyens suisses d'un autre canton, qui, après avoir rempli le temps de domicile et les diverses conditions fixées par la loi, veulent devenir citoyens du canton de Vaud, peuvent être assujettis à payer le capital, au denier vingt, de la somme annuelle à laquelle a été évaluée la copropriété des biens de la bourgeoisie de leur domicile; ce qui est fixé par un acte particulier de la commune.

## TITRE II.

### *Pouvoirs publics.*

V.

Il y a dans chaque commune une municipalité composée d'un syndic, de deux adjoints, et d'un conseil municipal, de huit membres au moins, et de seize au plus. Les officiers municipaux demeurent en place six années; ils sont renouvelés par tiers, et rééligibles.

La loi détermine les attributions de chaque municipalité, concernant, 1.° la police locale; 2.° la répartition et la perception de l'impôt; 3.° l'administration particulière des biens de la commune et de la caisse des pauvres, et les détails d'administration générale dont elle peut être chargée.

Elle détermine de plus les fonctions particulières aux syndics, aux adjoints et aux conseils municipaux.

VI.

Il y a dans chaque cercle un juge de paix: il surveille et dirige les administrations des communes de son arrondissement.

Il préside les assemblées du cercle, et il en a la police.

Il est conciliateur des différens entre les citoyens, officier de police judiciaire chargé de l'enquête préliminaire en cas de délit; et il juge avec des assesseurs les affaires civiles de peu de valeur. La loi détermine chacune de ses attributions.

VII.

Un grand conseil, composé de cent quatre-vingts députés, nommés pour cinq ans, ou à vie dans les cas déterminés par l'article XV, exerce le pouvoir souverain; il s'assemble le premier lundi de mai dans la ville de Lausanne; et sa session ordinaire est d'un mois, à moins que le petit conseil n'en prolonge la durée.

Le grand conseil, 1.° accepte ou rejette les projets de loi qui lui sont présentés par le petit conseil;

2.° Il se fait rendre compte de l'exécution des lois, ordonnances et réglemens;

3.° Il reçoit et arrête les comptes de finances du petit conseil;

4.° Il fixe les indemnités des fonctionnaires publics;

Digitized by Google

5.° Il approuve l'aliénation des domaines du canton;

6.° Il délibère les demandes de diètes extraordinaires; il nomme les députés à la diète; et il leur donne des instructions.

7.° Il vote au nom du canton.

VIII.

Un petit conseil, composé de neuf membres du grand conseil, lesquels continuent à en faire partie, et sont toujours rééligibles, a l'initiative des projets de loi et d'impôt;

Il est chargé de l'exécution des lois et ordonnances: à cet effet, il prend les arrêtés nécessaires, il dirige et surveille les autorités inférieures, et il nomme ses agens;

Il rend compte au grand conseil de toutes les parties de l'administration, et il se retire lorsqu'on délibère sur sa gestion et sur ses comptes;

Il dispose de la force armée pour le maintien de l'ordre public;

Il peut prolonger la durée des sessions ordinaires du grand conseil, et en convoquer d'extraordinaires;

IX.

En matière civile, il y a des tribunaux de première instance, dont les membres sont indemnisés par les plaideurs. La loi détermine le nombre de ces tribunaux, leur organisation et leur compétence.

X.

Un tribunal d'appel, composé de treize membres, prononce en dernier ressort;

La loi statue sur la forme des jugemens en matière criminelle.

XI.

Un tribunal, composé d'un membre du petit conseil, et de quatre membres du tribunal d'appel, prononce sur le contentieux de l'administration.

## TITRE III.

*Mode d'Élection, et conditions d'Éligibilité.*

XII.

Les membres de la municipalité sont nommés par l'assemblée de la commune entre les citoyens âgés de trente ans, et propriétaires ou usufruitiers d'un immeuble de la valeur de 500 francs, ou d'une créance de la même somme, hypothéquée sur un immeuble.

XIII.

Les juges de paix sont nommés par le petit conseil entre les citoyens ayant une propriété ou une créance de 1,000 fr. dans la même nature de biens.

Digitized by Google

XIV.

Les places au grand conseil sont données par l'élection immédiate, ou par l'élection et le sort, de la manière suivante:

Les citoyens qui habitent dans l'étendue d'un cercle, forment une assemblée qui ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une convocation ordonnée quinze jours d'avance par le juge de paix, et publiée sept jours d'avance par chaque municipalité;

L'assemblée de chaque cercle fait trois nominations: 1.° elle nomme dans son arrondissement un député qui entre au grand conseil sans l'intervention du sort (la ville de Lausanne, à raison de sa population, en nomme trois). L'âge de trente ans est la seule condition d'éligibilité pour cette première nomination. Le juge de paix, président de l'assemblée, ne peut être nommé dans son cercle.

2.° Elle nomme trois candidats hors de son territoire, parmi les citoyens propriétaires ou usufruitiers d'un immeuble de plus de 20,000 francs de Suisse, ou d'une créance de la même valeur, hypothéquée sur des immeubles; et pour cette seconde nomination il suffit d'être âgé de vingt-cinq ans.

Elle nomme, 3.° deux candidats hors de son territoire, parmi les citoyens âgés de plus de cinquante ans; et pour cette dernière nomination il suffit d'avoir une propriété, un usufruit ou une créance hypothécaire de 4,000 francs en immeubles.

Les trois cents candidats sont réduits par le sort à cent dix-huit, qui, réunis aux soixante-deux députés nommés immédiatement par les cercles, forment les cent quatre-vingts membres du grand conseil.

XV.

Les membres du grand conseil de la seconde et de la troisième nomination n'appartiennent à aucun cercle.

Ceux de la seconde nomination sont à vie, s'ils ont été, dans la même année, présentés par quinze cercles,

Ceux de la troisième sont également à vie, si trente cercles les ont présentés dans la même année.

XVI.

Les membres du grand conseil, de la première nomination, peuvent être indemnisés par leurs cercles. Les fonctions des autres sont gratuites.

XVII.

Pour les places de seconde et troisième nomination, qui viennent à vaquer au grand conseil, le sort désigne entre les candidats qui sont restés sur la liste, laquelle se renouvelle tous les cinq ans.

XVIII.

Si, à l'époque du renouvellement périodique, il se trouve au grand conseil plus de cinquante-



Digitized by Google

neuf membres à vie, le surplus est ajouté au nombre de cent quatre-vingts, de manière qu'à chacune des élections générales, il entre au grand conseil au moins cinquante-neuf citoyens de la classe des propriétaires fonciers de 20,000 francs, ou de l'âge de plus de cinquante ans.

XIX.

Le président du grand conseil est choisi à chaque session parmi les membres du petit conseil: il ne vote point, lorsqu'il s'agit des comptes et de la gestion de ce conseil.

Il n'assiste pas aux délibérations du petit conseil durant sa présidence.

XX.

Les membres du petit conseil sont nommés par le grand conseil, pour six ans, et renouvelés par tiers: le premier acte de nomination désignera ceux qui sortiront à la fin de la seconde et de la quatrième année.

Pour être éligible, il faut être propriétaire, usufruitier ou créancier hypothécaire de la valeur de 9,000 francs en immeubles.

Le petit conseil élit son président tous les mois.

XXI.

Les membres des tribunaux de district sont nommés par le petit conseil, sur une liste triple, présentée par le tribunal d'appel. On ne peut les choisir que parmi les propriétaires, usufruitiers ou créanciers hypothécaires de la valeur de 3,000 fr. en immeubles.

XXII.

Ceux du tribunal d'appel sont nommés par le grand conseil; et, outre la condition de propriété exigée pour le petit conseil, il faut qu'ils aient exercé pendant cinq ans des fonctions judiciaires, ou la profession d'avocat devant un tribunal, ou qu'ils aient été membres des autorités supérieures.

## TITRE IV.

*Dispositions générales et Garanties.*

XXIII.

Tout Suisse habitant du pays de Vaud est soldat.

XXIV.

Les assemblées de cercle ne peuvent, en aucun cas, correspondre, soit entre elles, soit avec un individu ou une corporation hors du canton.

XXV.

La liberté pleine et entière du culte des communions actuellement établies dans le canton, est garantie.

Digitized by Google

# CHAPITRE XVIII.

## Constitution du Canton de Zug.

### Article I.er

Le canton de Zug est rétabli dans ses anciennes limites. La juridiction et les droits politiques ci-devant exercés soit par la ville de Zurich, soit par l'abbé d'Einsidlen, sur une partie de ce canton, sont abolis.

La ville de Zug n'a plus ni sujets, ni droit d'envoyer un député particulier aux diètes extraordinaires.

### II.

La religion catholique est la religion du canton.

### III.

La souveraineté réside dans l'assemblée générale des citoyens *(landsgemeinde)*. Les ci-devant sujets de la ville de Zug peuvent y voter, s'ils réunissent d'ailleurs les conditions requises.

### IV.

L'assemblée générale composée des citoyens de tout le canton, âgés de vingt ans, approuve ou rejette les projets de loi qui lui sont présentés par le conseil du canton.

Aucun autre point n'y est mis en délibération qu'un mois après avoir été communiqué par écrit au conseil du canton, et après l'avis de ce conseil.

Les assemblées générales extraordinaires ne peuvent délibérer que sur les objets pour lesquels on les a convoquées.

### V.

Les chefs du canton, savoir, l'amman, le statthalter, le capitaine général, le banneret, l'enseigne général et le secrétaire de l'état, sont élus dans la même forme et avec les mêmes attributions qu'autrefois: ils restent en place le même espace de temps. L'alternat pour la charge d'amman, et pour la nomination des députés à la diète est maintenue.

### VI.

Le conseil du canton *(stad und amt rath)* qui continue à former le tribunal d'appel, les conseils particuliers à la ville et aux trois districts de Mentzingen, Égery et Barr, le tribunal des huit, le tribunal pour dettes, le tribunal particulier à la ville de Zug, et le tribunal correctionnel de chaque commune, gardent aussi leurs anciennes attributions, la même organisation

Digitized by Google

et le même mode d'élection. Néanmoins la diète déterminera l'organisation des communes ci-devant sujettes de la ville de Zug, et la part proportionnée à leur population qu'elles doivent avoir, 1.° à la formation du conseil du canton; 2.° à la nomination du tribunal des huit.

VII.

Les autorités quelconques doivent se conformer aux principes de l'acte fédéral.

Le canton de Zug ne peut avoir de liaison directe ou indirecte avec un autre canton, ou avec des puissances étrangères, qu'en suivant les formes de l'acte fédéral.

# CHAPITRE XIX.

CONSTITUTION du Canton de ZURICH.

## TITRE PREMIER.

*De la Division du Territoire, et de l'État politique des Citoyens.*

ARTICLE I.er

Le canton de Zurich est divisé en cinq districts; savoir: la ville de Zurich, Horgen, Uster, Bülach et Winterthour.

II.

Chaque district est divisé en treize tribus. Les anciennes tribus de la ville de Zurich sont rétablies. Hors de la ville, les tribus sont formées des parties du district les plus égales en population, et les plus rapprochées qu'il est possible, sans distinction de métier, état ou profession.

III.

Tout Suisse habitant du canton, et âgé de seize ans, est soldat.

IV.

Sont membres des tribus, les bourgeois ou fils de bourgeois d'une commune du canton, résidant depuis un an sur le territoire de la tribu, d'un état indépendant, enrôlés dans la milice, âgés de trente ans s'ils ne sont pas ou n'ont pas été mariés, et seulement de vingt s'ils sont ou ont été mariés, et enfin possédant une propriété foncière ou une créance hypothécaire de cinq cents livres suisses. Tout bourgeois du canton peut acquérir la bourgeoisie à Zurich.

Digitized by Google

## TITRE II.

*Des Pouvoirs politiques.*

V.

Un grand conseil, composé de cent quatre-vingt-quinze membres, fait les lois, les réglemens et autres actes du pouvoir souverain, délibère les demandes de diètes extraordinaires, nomme les députés du canton aux diètes ordinaires et extraordinaires, détermine le mandat de ses députés, nomme aux places dont les fonctions s'étendent à tout le canton, se fait rendre compte de l'exécution des lois, réglemens et autres actes de son autorité.

VI.

Un petit conseil, composé de vingt-cinq membres du grand conseil, qui continuent à en faire partie, et dont un au moins de chaque district, est chargé de l'exécution des lois, réglemens et autres actes de l'autorité souveraine; il propose les lois, réglemens et autres actes qu'il juge nécessaires; il dirige et surveille les autorités inférieures; il juge en dernier ressort le contentieux de l'administration; il nomme aux places dont les fonctions s'étendent à tout un district; il rend compte au grand conseil de toutes les parties de l'administration.

VII.

Deux bourguemestres président, chacun à leur tour, pendant une année, le grand et le petit conseil: celui qui n'est pas en charge supplée l'autre au besoin; il fait partie du petit conseil.

VIII.

Un tribunal d'appel, composé de treize membres du grand conseil, et présidé par le bourguemestre qui n'est point en charge, juge souverainement en matière civile et criminelle. Quand il prononce sur une accusation de crime emportant peine capitale, quatre membres du petit conseil, désignés par le sort, prennent séance, et concourent au jugement.

IX.

Le grand conseil est assemblé, quinze jours tous les six mois, à Zurich. Le petit conseil s'assemble habituellement; il peut proroger les sessions du grand conseil, et en convoquer d'extraordinaires.

X.

Les deux bourguemestres sont élus par le grand conseil, entre les membres du petit conseil.

Les membres du petit conseil sont élus par le grand conseil.

Les membres du grand conseil sont élus; savoir: un tiers par les tribus immédiatement,

Digitized by Google

et dans leur sein; les deux autres tiers par le sort, entre des candidats choisis, par les tribus, indistinctement dans les districts dont elles ne font point partie.

XI.

Les membres du petit conseil sont renouvelés par tiers tous les deux ans: ils sont indéfiniment rééligibles.

Les membres du grand conseil, hormis ceux qui sont en même temps du petit conseil, peuvent être révoqués par un *grabeau* exercé dans les tribus, ainsi qu'il est réglé par l'article XVIII.

XII.

Les tribus peuvent donner une indemnité au membre du grand conseil qu'elles ont élu immédiatement. Les fonctions des autres membres sont gratuites.

## TITRE III.

### *Des Élections et Révocations.*

XIII.

Pour la formation du grand conseil, chacune des soixante-cinq tribus procèdent ainsi qu'il suit:

D'abord elle élit le membre du grand conseil qu'elle doit choisir entre ses propres membres.

Elle nomme ensuite quatre candidats dans les districts dont elle ne fait point partie. Elle n'en peut nommer plus de trois dans le même district.

Des deux cent soixante candidats ainsi élus dans tous les districts, cent trente sont désignés par le sort pour être membres du grand conseil, et le compléter par leur réunion avec les soixante-cinq élus immédiatement par les tribus.

XIV.

En cas de vacance, les tribus élisent, tous les deux ans, aux places des membres du grand conseil qu'elles ont immédiatement nommés; le sort remplit les autres à mesure qu'elles viennent à vaquer, et nomme entre les candidats qui sont restés sur la liste.

XV.

Cinq ans après la première formation du grand conseil, et ensuite de neuf ans en neuf ans, la liste des candidats est renouvelée; et quand les places auxquelles le sort a nommé viennent à vaquer, il continue à les distribuer entre les candidats compris dans la liste.

XVI.

Les élections se font au scrutin et à la majorité absolue des suffrages. Si la majorité

Digitized by Google

absolue ne résulte pas de deux scrutins, le sort décide entre les deux candidats qui ont réuni le plus de suffrages.

XVII.

Nul ne peut être placé sur la liste des candidats, s'il n'est bourgeois, âgé de trente ans, et propriétaire d'un immeuble ou d'une créance hypothécaire de 20,000 liv. suisses. Il suffit d'être bourgeois, âgé de vingt-cinq ans, propriétaire d'un immeuble ou d'une créance hypothécaire de 5,000 livres, pour pouvoir être nommé immédiatement par la tribu dont on fait partie.

XVIII.

Tous les deux ans, à Pâques, une commission de quinze membres, formée par le sort dans chaque tribu, et composée de cinq des dix plus âgés, de cinq des dix propriétaires dont le capital est le plus considérable, et de cinq désignés entre tous les membres de la tribu indistinctement, décide s'il y a lieu à ouvrir le *grabeau* sur un membre du grand conseil, autre que ceux qui font partie du petit conseil. Si la majorité de la commission décide qu'il y a lieu au *grabeau*, elle indique le membre sur lequel la tribu sera appelée à voter.

La tribu vote au scrutin pour ou contre la révocation du membre soumis au *grabeau*.

Le vœu de la majorité des citoyens ayant droit de voter dans la tribu est nécessaire pour opérer la révocation.

Les membres du grand conseil qui ont été placés par plus d'une tribu sur la liste des candidats, ne peuvent être révoqués que par le vœu de la majorité des citoyens ayant droit de voter dans un pareil nombre de tribus.

Les membres élus immédiatement par leur tribu ne peuvent être révoqués que par elle.

## TITRE IV.

*Délégation et Garanties données par la Constitution.*

XIX.

La loi règle les détails de l'organisation des pouvoirs et l'institution des autorités subordonnées.

XX.

La Constitution garantit les religions professées dans le canton.

XXI.

La Constitution garantit la faculté de racheter les dixmes et cens. La loi détermine le mode du rachat à la juste valeur.

Digitized by Google

# CHAPITRE XX.

## ACTE FÉDÉRAL.

### TITRE PREMIER.

*DISPOSITIONS GÉNÉRALES.*

ARTICLE I.er

Les dix-neuf cantons de la Suisse, savoir: Appenzell, Argovie, Bâle, Berne, Fribourg, Glaris, Grisons, Lucerne, Saint-Gall, Schaffouse, Schwitz, Soleure, Tessin, Thurgovie, Underwald, Uri, Vaud, Zug et Zurich, sont confédérés entre eux conformément aux principes établis dans leurs constitutions respectives. Il se garantissent réciproquement leur constitution, leur territoire, leur liberté et leur indépendance, soit contre les puissances étrangères, soit contre l'usurpation d'un canton ou d'une faction particulière.

II.

Les contingens de troupes ou d'argent qui deviendraient nécessaires pour l'exécution de cette garantie, seront fournis, par chaque canton, dans la proportion suivante:

Sur quinze mille deux cent trois hommes, le contingent

| | | | |
|---|---|---|---|
| de Berne sera de | 2292. | Appenzell . . | 486. |
| celui de Zurich . . . . . | 1929. | Soleure . . . | 452. |
| Vaud . . . . . | 1482. | Bâle . . . . . | 409. |
| Saint-Gall . . . | 1315. | Schwitz . . . | 301. |
| Argovie . . . . | 1205. | Glaris . . . . | 241. |
| Grisons . . . . | 1200. | Schaffouse. . | 233. |
| Tessin . . . . . | 902. | Underwald . | 191. |
| Lucerne . . . . | 867. | Zug . . . . . | 125. |
| Thurgovie . . . | 835. | Uri . . . . . | 118. |
| Fribourg. . . . | 620. | | |

Et sur une somme de 490,507 livres de Suisse, il sera payé,

| | | | |
|---|---|---|---|
| par les Grisons. . . . | 12,000 l. | Appenzell . . | 9,728 l. |
| Schwitz . . . | 3,012. | Glaris. . . . . | 4,823. |
| Underwald . . | 1,907. | Zug . . . . . | 2,497. |
| Uri . . . . . | 1,184. | Saint-Gall . . | 39,451. |
| Tessin . . . . | 18,039. | Lucerne . . . . | 26,016. |

Digitized by Google

| | | | |
|---|---|---|---|
| Thurgovie . . | 25,052 l. | Argovie . . . | 52,212. |
| Fribourg . . . | 18,591. | Soleure . . . | 18,097. |
| Berne . . . . | 91,695. | Schaffouse. . | 9,327. |
| Zurich . . . . | 77,153. | Bâle . . . . . | 20,450. |
| Vaud . . . . . | 59,273. | | |

III.

Il n'y a plus en Suisse ni pays sujets, ni priviléges de lieux, de naissance, de personnes ou de familles.

IV.

Chaque citoyen suisse a la faculté de transporter son domicile dans un autre canton, et d'y exercer librement son industrie : il acquiert les droits politiques conformément à la loi du canton où il s'établit ; mais il ne peut jouir à la fois des droits politiques dans deux cantons.

V.

Les anciens droits de traite intérieure et de traite foraine sont abolis. La libre circulation des denrées, bestiaux et marchandises, est garantie. Aucun droit d'octroi, d'entrée, de transit ou de douane, ne peut être établi dans l'intérieur de la Suisse. Les douanes aux limites extérieures sont au profit des cantons limitrophes de l'étranger ; mais les tarifs doivent être soumis à l'approbation de la diète.

VI.

Chaque canton conserve les péages destinés à la réparation des chemins, chaussées et berges des rivières. Les tarifs ont également besoin de l'approbation de la diète.

VII.

Les monnaies fabriquées en Suisse ont un titre uniforme, qui est déterminé par la diète.

VIII.

Aucun canton ne peut donner asile à un criminel légalement condamné, non plus qu'à un prévenu légalement poursuivi.

IX.

Le nombre de troupes soldées que peut entretenir un canton est borné à deux cents hommes.

X.

Toute alliance d'un canton avec un autre canton, ou avec une puissance étrangère, est interdite.

XI.

Le Gouvernement ou le Corps législatif de tout canton qui viole un décret de la diète, peut être traduit comme rebelle devant un tribunal composé des présidens des tribunaux criminels de tous les autres cantons.



Digitized by Google

XII.

Les cantons jouissent de tous les pouvoirs qui n'ont pas été expressément délégués à l'autorité fédérale.

## TITRE II.

### *Du Canton directeur.*

XIII.

La diète se réunit tour-à-tour, et d'une année à l'autre, à Fribourg, Berne, Soleure, Bâle, Zurich et Lucerne.

XIV.

Les cantons dont ces villes sont les chefs-lieux, deviennent successivement cantons directeurs : l'année du directorat commence le 1.er janvier.

XV.

Le canton directeur fournit aux députés à la diète le logement et une garde d'honneur : il pourvoit aux frais des séances.

XVI.

L'avoyer ou bourguemestre du canton directeur joint à son titre celui de landamman de la Suisse ; il a la garde du sceau de la République helvétique ; il ne peut s'éloigner de la ville. Le grand conseil de son canton lui accorde un traitement particulier, et fait payer les dépenses extraordinaires attachées à cette magistrature.

XVII.

Les ministres étrangers remettent au landamman de la Suisse leurs lettres de créance ou de rappel, et s'adressent à lui pour les négociations. Il est l'intermédiaire des autres relations diplomatiques.

XVIII.

A l'ouverture des diètes, il donne les renseignemens qui lui sont parvenus à l'égard des affaires intérieures et extérieures qui intéressent la fédération.

XIX.

Aucun canton ne peut, dans son sein, requérir et mettre en mouvement plus de cinq cents hommes de milices, qu'après en avoir prévenu le landamman de la Suisse.

XX.

En cas de révolte dans l'intérieur d'un canton, ou de tout autre besoin pressant, il fait marcher des troupes d'un canton à l'autre ; mais seulement sur la demande du grand ou du

Digitized by Google

petit conseil du canton qui réclame du secours, et après avoir pris l'avis du petit conseil du canton directeur, sauf à convoquer la diète après la répression des hostilités, ou si le danger continue.

XXI.

Si durant les vacances de la diète, il s'élève des contestations entre deux ou plusieurs cantons, on s'adresse au landamman de la Suisse, qui, selon les circonstances plus ou moins pressantes, nomme des arbitres conciliateurs, ou ajourne la discussion à la prochaine diète.

XXII.

Il avertit les cantons si leur conduite intérieure compromet la tranquillité de la Suisse, ou s'il se passe chez eux quelque chose d'irrégulier, et de contraire, soit à l'acte fédéral, soit à leur constitution particulière. Il peut alors ordonner la convocation du grand conseil, ou des lands-gemeindes dans les lieux où l'autorité suprême est exercée immédiatement par le peuple.

XXIII.

Le landamman de la Suisse envoie, au besoin, des inspecteurs chargés de l'examen des routes, chemins et rivières. Il ordonne, sur ces objets, des travaux urgens; et, en cas de nécessité, il fait exécuter directement, et aux frais de qui il peut appartenir, ceux qui ne sont pas commencés ou achevés au temps prescrit.

XXIV.

Sa signature donne crédit et caractère national aux actes qui en sont revêtus.

## TITRE III.

### *De la Diète.*

XXV.

Chaque canton envoie à la diète un député, auquel on peut adjoindre un ou deux conseils, qui le remplacent en cas d'absence ou de maladie.

XXVI.

Les députés à la diète ont des instructions et des pouvoirs limités, et ils ne votent pas contre leurs instructions.

XXVII.

Le landamman de la Suisse est, de droit, député du canton directeur.

XXVIII.

Les dix-neuf députés qui composent la diète, forment vingt-cinq voix dans les délibérations.

Les députés des cantons dont la population est de plus de cent mille habitans, savoir, ceux de Berne, Zurich, Vaud, Saint-Gall, Argovie et Grisons, ont chacun deux voix.

Digitized by Google

Les députés des cantons dont la population est au-dessous de cent mille ames, savoir, ceux du Tessin, de Lucerne, Thurgovie, Fribourg, Appenzell, Soleure, Bâle, Schwitz, Glaris, Schaffouse, Underwald, Zug et Uri, n'ont qu'une voix chacun.

XXIX.

La diète présidée par le landamman de la Suisse, s'assemble le 1.er lundi de juin; et sa session ne peut excéder le terme d'un mois.

XXX.

Il y a lieu à des diètes extraordinaires,

1.° Sur la demande d'une puissance limitrophe, ou de l'un des cantons, accueillie par le grand conseil du canton directeur, qui est convoqué à cet effet, s'il se trouve en vacances;

2.° Sur l'avis du grand conseil ou de la lands-gemeinde de cinq cantons, qui trouvent fondée à cet égard une demande que le canton directeur n'a pas admise;

3.° Lorsqu'elles sont convoquées par le landamman de la Suisse.

XXXI.

Les déclarations de guerre et les traités de paix ou d'alliance émanent de la diète: mais l'aveu des trois quarts des cantons est nécessaire.

XXXII.

Elle seule conclut des traités de commerce et des capitulations pour service étranger. Elle autorise les cantons, s'il y a lieu, à traiter particulièrement sur d'autres objets avec une puissance étrangère.

XXXIII.

On ne peut, sans son consentement, récruter dans aucun canton pour une puissance étrangère.

XXXIV.

La diète ordonne le contingent de troupes déterminé pour chaque canton par l'article II: elle nomme le général qui doit les commander, et elle prend d'ailleurs toutes les mesures nécessaires pour la sûreté de la Suisse et pour l'exécution des autres dispositions de l'article I. Elle a le même droit, si des troubles survenus dans un canton, menacent le repos des autres cantons.

XXXV.

Elle nomme et envoie les ambassadeurs extraordinaires.

XXXVI.

Elle prononce sur les contestations qui surviennent entre les cantons, si elles n'ont pas été terminées par la voie de l'arbitrage. A cet effet, elle se forme en syndicat, à la fin de

Digitized by Google

ses travaux ordinaires; mais alors chaque député a une voix; et il ne peut lui être donné d'instructions à cet égard.

XXXVII.

Les procès-verbaux de la diète sont consignés dans deux registres, dont l'un reste au canton directeur; et l'autre, avec le sceau de l'État, est, à la fin de décembre, transporté au chef-lieu du canton directeur.

XXXVIII.

Un chancelier et un greffier nommés par la diète pour deux ans, et payés par le canton directeur, conformément à ce qui est réglé par la diète, suivent toujours le sceau et les registres.

XXXIX.

La constitution de chaque canton, écrite sur parchemin et scellée du sceau du canton, est déposée aux archives de la diète.

XL.

Le présent acte fédéral, ainsi que les constitutions particulières des dix-neuf cantons, abrogent toutes les dispositions antérieures qui y seraient contraires; et aucun droit, en ce qui concerne le régime intérieur des cantons et leur rapport entre eux, ne peut être fondé sur l'ancien état politique de la Suisse.

---

Le repos de la Suisse, le succès des nouvelles institutions qu'il s'agit de former, demandent que les opérations nécessaires pour les faire succéder à l'ordre de choses qui finit, et pour transmettre à de nouvelles magistratures le soin du bonheur public, soient garanties de l'influence des passions, exemptes de tout ce qui pourrait les animer et les mettre aux prises, exécutées avec modération, impartialité, sagesse. On ne peut espérer une marche convenable, que de commissaires nommés par l'acte de médiation même, et animés de l'esprit qui l'a dicté.

Par ces considérations,

Nous, en notre dite qualité et avec la réserve précédemment exprimée, statuons ce qui suit:

Article 1.er

Pour l'an 1803, le canton directeur est Fribourg.

II.

Le C.en *Louis d'Affry* est landamman de la Suisse pour cette année, et revêtu de pouvoirs extraordinaires jusqu'à la réunion de la diète.

Digitized by Google

III.

L'acte de médiation en original sera remis au landamman pour être par lui déposé aux archives du canton directeur.

IV.

Dans chaque canton, une commission de sept membres, dont un choisi par nous et six désignés par les dix députés nommés pour conférer avec nous, est chargée de mettre en activité la constitution et d'administrer provisoirement.

V.

Ces commissions sont composées ainsi qu'il suit:

### Pour le Canton d'Appenzell.

Les Citoyens

*Jean-Ulric Bischoffs-Berger*, président;
*Graff*, ex-représentant;
*Hauptli*, docteur en médecine;
*Jacques Tobler* (de Speicher);
*Schmid* (d'Ursnaschn), ancien landamman;
*Scheuss* (de Hérisau), ancien statalter;
*Schlepfer* (de Speicher).

### Pour le Canton d'Argovie.

Les Citoyens

*Dolder*, landamman actuel, président;
*Dorrer*, médecin;
*Ringier-Selmatter* (de Zoffingen);
*Rengger*, ex-ministre;
*Rottpletz*, ex-ministre des finances;
*Souter* (de Zoffingen);
*Friderich* (du Frickthal).

### Pour le Canton de Bâle.

Les Citoyens

*Sarrazin*, député de la ville de Bâle, president;
*Wieland*, sénateur;
*Rod. Staehlin*, ancien trésorier;
*Schaffer*, administrateur;
*Schmid*, ministre de la guerre;

Digitized by Google

*Heusler*, de la chambre des appels;
*Hieronimus Gemuseus.*

## Pour la Canton de Berne.

Les Citoyens
*De Watteville*, président;
*Koch* (de Thun), officier d'artillerie;
*Mulinen* fils;
*Frisching*, ancien landamman;
*Pfander* (de Belp), sénateur;
*Moser* (d'Herzogenbuchsée) administrateur;
*Jenner*, ex-ministre des rélations extérieures.

## Pour le Canton de Fribourg.

Les Citoyens
*Louis d'Affry*, président;
*D'Eglise*, sénateur;
*Badoux*, ex-sénateur;
*Fegueli*, ancien conseiller;
*Thorin*, administrateur;
*Abraham Herrenschwand*, juge;
*Jean de Montenach*, membre de la municipalité.

## Pour le Canton de Glarus.

Les Citoyens
*Zweifel*, ex-sénateur, président;
*Heer*, ex-préfet;
*Ignace Muller* (de Naeffels);
*Freuler*, ancien conseiller;
*Zwicki*, ancien conseiller;
*Blumer* (de Schwanden), ancien sous-préfet;
*Schlinder*, ex-président de la chambre administrative.

## Pour le Canton des Grisons.

Les Citoyens
*Sprécher*, sénateur, président;
*Florian Planta;*
*Gaudens Planta*, préfet;

Digitized by Google

*François Rudi* (d'Obersax), landrichter;
*Vieli*, ex-sénateur;
*Théodore Enderlin* (de Meyenfeld);
*George Gengel* fils, ex-préfet.

Pour le Canton de Lucerne.

Les Citoyens

*Ruttiman*, député du sénat, président;
*Kruss*, ancien avoyer;
*Louis Balthasar* (de Lucerne);
*Keller*, préfet;
*Pfyffer*, colonel;
*Thalmann*, sous-préfet;
*Widmer*, administrateur de Lucerne.

Pour le Canton de Saint-Gall.

Les Citoyens

*Muller-Friedberg*, député du sénat, président;
*Mesmer*, sénateur;
*Zollicoffer*, président de la chambre administrative;
*Bolt*, ex-préfet;
*Ruti* (de Wyl);
*Buhler*, sous-préfet de Raperschwyl;
*Steinlin*, ancien bourguemestre.

Pour le Canton de Schaffouse.

Les Citoyens

*Maurer*, député du canton, président;
*Stierlin*, préfet;
*Spleiss*, ancien trésorier;
*Schmid* (de Stein);
*Bernh. Muller* (de Thayngen);
*Philippe Ehrmann*;
*Muller*, professeur.

Pour le Canton de Schwitz.

Les Citoyens

*Zay*, député du canton, président;

Digitized by Google

*Schuler*, ancien landammann;
*Souter*, préfet;
*Kahlin* (d'Einsidlen), sous-préfet;
*Andreas Camenzing* (de Gersaw), ex-législateur;
*Brouy* fils, amman de Lachen;
*Stouzer* (de Kusnacht), amman.

## Pour le Canton de Soleure.

Les Citoyens

*Glutz*, député de Soleure, président;
*Surbeck*, membre de la municipalité;
*Grimm*, président du tribunal;
*Luthi*, de la chambre administrative;
*Roll*, préfet;
*Bloch* (d'Enzeingen), juge;
*Munzinger* (d'Olten).

## Pour le Canton de Tessin.

Les Citoyens

*Sacchi*, administrateur de Bellinzona, président;
*Maderni* (de Mendrisio), juge;
*Jacques Buonvicini* (de Lugano), ex-préfet;
*Rusconi*, ex-préfet;
*Maghetti*, de la chambre administrative;
*Franzoni*, préfet;
*Frasca*, ex-sénateur.

## Pour le Canton de Thurgovie.

Les Citoyens

*Sauter*, préfet, président;
*Reding*, ex-chancelier;
*Anderwerth* (de Munsterlingen), ex-sénateur;
*Aepli*, médecin;
*Morel*, sénateur;
*Sulzberger*, président de la municipalité de Frauenfeld;
*Rogg*, sous-préfet de Frauenfeld.



Digitized by Google

## Pour le Canton de Vaud.

Les Citoyens

*Monod*, préfet, président;
*Glayre*, ex-directeur;
*Bergier*, administrateur;
*Pidou*, sénateur;
*Carrard* (d'Orbe);
*De Mellet* le père (de Vevey);
*Muret*, ex-sénateur.

## Pour le Canton d'Unterwald.

Les Citoyens

*Vonflue*, sénateur, président;
*Bucher*, ancien landamman;
*Stockmann*, ancien landamman;
*Kaiser*, préfet;
*Xavier Wursch* (d'Emmeten);
*Eugène Muller* (d'Engelberg), juge du canton;
*Imfeld*, ancien landamman d'Obwalden.

## Pour le Canton d'Ury.

Les Citoyens

*Vauch*, député du canton, président;
*Thaddé Schmid*, président de la municipalité d'Altorf;
*Muller*, ex-landamman;
*François-Marie Zgraggen*, juge de district;
*Joseph-Marie Plantzer* (de Burglen);
*Muheim* (de Fluelen), juge de district;
*Meyer*, sous-préfet d'Urseren.

## Pour le Canton de Zug.

Les Citoyens

*Muller* père, ancien amman, président;
*Kaiser*, préfet;
*Hess* (d'Egueri), capitaine;
*Andermatt* (de Baar), vice-président du tribunal de canton;
*Weber* (de Mentzigen), ancien amman;

Digitized by Google

*Bossart*, président du tribunal de district;
*Sidler*, juge de district.

Pour le Canton de Zurich.

Les Citoyens
*Henri Meister*, homme de lettres, président;
*Rheinhart*, député de Zurich;
*Paul Usteri*, député du canton;
*Henri Steiner*, de Winterthur;
*Fuessly*, membre du conseil exécutif;
*Meyer* (de Zurich), membre du tribunal du canton;
*Wyss*, ex-administrateur.

VI.

Le 10 mars prochain, le Gouvernement central se dissoudra après avoir remis ses papiers et archives au landamman de la Suisse.

VII.

Chaque commission s'assemblera le 10 mars au chef-lieu du canton, et notifiera aussitôt sa réunion au préfet.

VIII.

Dans les vingt-quatre heures qui suivront la notification, le préfet remettra à la commission les papiers de l'administration.

IX.

Dans les cas qui pourront exiger des instructions ou autorisations spéciales, les commissions s'adresseront au landamman de la Suisse.

X.

Le 15 avril, la constitution sera en activité; pour le 1.er juin, chaque canton aura nommé ses députés à la diète et rédigé leurs instructions; et le premier lundi de juillet de la présente année, la diète se réunira.

XI.

Les affaires pendantes au tribunal suprême seront portées au tribunal d'appel du canton des parties. Le tribunal suprême cessera toute fonction le 10 mars.

XII.

Les troupes helvétiques aujourd'hui à la solde de la Suisse, qui ne seront pas employées au 1.er mai par les cantons, seront prises au service de France.

Digitized by Google

XIII.

Il ne peut être dirigé de poursuites pour délits relatifs à la révolution, commis ou prétendus commis, soit par des particuliers, soit dans l'exercice de quelque fonction publique.

La dissolution du Gouvernement central et le réintégration de la souveraineté dans les cantons, exigeant qu'il soit pourvu à l'acquittement des dettes helvétiques et à la disposition des biens déclarés nationaux.

Nous, en notre susdite qualité et avec la réserve précédemment exprimée, statuons ce qui suit:

Article I.er

Les biens ci-devant appartenant aux couvens leur seront restitués, soit que ces biens soient situés dans le même canton ou dans un autre.

II.

L'administration des biens nationaux autres que ceux ci-devant appartenant à Berne dans les cantons de Vaud et d'Argovie, est provisoirement remise aux cantons auxquels ils ont appartenu. Les titres de créances de Berne seront provisoirement remis à trois commissaires nommés par les cantons de Berne, de Vaud et d'Argovie.

III.

Dans chaque canton grevé de dettes antérieures à la révolution, il sera assigné un fonds pour leur hypothèque ou leur libération, sur ce qui restera du bien ci-devant appartenant au canton.

IV.

Il sera reconstitué pour chaque ville un revenu proportionné à ses dépenses municipales.

V.

La dette nationale sera liquidée; et, les créances constituées sur l'étranger au profit de quelques cantons, serviront d'abord au marc la livre à son extinction. Si la dette excède le montant desdites créances, l'excédant sera réparti entre les cantons, au prorata de ce qui leur restera de leurs ci-devant biens immeubles après l'acquittement des dettes cantonales antérieures à la révolution, et la recomposition du patrimoine des villes.

VI.

Les biens meubles et immeubles qui resteront après la formation du fonds communal, l'acquittement de la dette cantonale et nationale, rentreront dans la propriété des cantons auxquels ils ont appartenu. Ceux qui resteront dans les cantons de Vaud et d'Argovie, leur appar-

Digitized by Google

tiendront. Ce qui pourra rester des créances de Berne sera distribué également entre les cantons de Berne, de Vaud et d'Argovie.

VII.

Une commission composée de cinq membres, savoir des C.ens *Stapfer*, ministre de la République helvétique; *Kuster*, ex-ministre des finances; *Raemy*, ancien chancelier de Fribourg et membre actuel de la chambre administrative; *Sulzer*, de Winterthur, député helvétique; *Laurent Mayr*, de Lucerne, président de la chambre administrative; vérifiera les besoins des municipalités, déterminera l'étendue de leurs besoins et les fonds nécessaires pour reconstituer leur revenu, liquidera les dettes des cantons, liquidera la dette nationale, assignera à chaque dette le fonds nécessaire pour asseoir l'hypothèque ou opérer la libération, et déterminera les biens qui rentreront dans la propriété de chaque canton.

VIII.

Elle publiera son travail sur les dettes, le 10 mai, et sur les revenus des villes et patrimoine des cantons, le 10 juin; elle enverra de suite chaque travail au premier landamman de la Suisse et à chaque canton pour en faire exécuter les résultats.

IX.

La commission se réunira au chef-lieu du canton directeur et y demeurera jusqu'à la fin de son travail.

Le présent acte, résultat de longues conférences entre des esprits sages et amis du bien, nous a paru contenir les dispositions les plus propres à assurer la pacification et le bonheur des Suisses. Aussitôt qu'elles seront exécutées, les troupes françaises seront retirées.

Nous reconnaissons l'Helvétie, constituée conformément au présent acte, comme puissance indépendante.

Nous garantissons la constitution fédérale et celle de chaque canton, contre les ennemis de la tranquillité de l'Helvétie, quels qu'ils puissent être, et nous promettons de continuer les relations de bienveillance qui, depuis plusieurs siècles, ont uni les deux nations.

Digitized by Google

Fait et donné à Paris, le 30 pluviôse an XI (19 février 1803.)

*Signé* BONAPARTE.

*Le Ministre des relations extérieures*, *Le Secrétaire d'état*,

*Signé* CH. MAU. TALLEYRAND. *Signé* HUGUES B. MARET.

*Le Ministre des relations extérieures de la République Italienne*,

*Signé* J. MARESCALCHI.

LE PRÉSENT ACTE a été remis par les sénateurs commissaires soussignés aux dix députés Suisses soussignés. A Paris, ce 30 pluviôse an XI (19 février 1803.)

*Signé* BARTHELEMY.
RŒDERER.
FOUCHÉ.
DÉMEUNIER.

*Signé* LOUIS D'AFFRY.
PIERRE GLUTZ.
EMMANUEL JAUCH.
H. MONNOT.
REINHART.
SPRECHER BERNEGG.
P. A. STAPFER.
PAUL USTERY.
R. DE WATTEVILLE DE MONTBENAY.
IG. VON FLUE.

Digitized by Google

# II.

## Annahme der Vermittlungsakte durch den Senat der helvetischen Republik.

S. XLIX des Repertoriums

### Dekret vom 5. März 1803.

---

Der Senat der helvetischen Republik,

Durchdrungen von Dankgefühl gegen Napoleon Bonaparte, Erster Konsul der französischen Republik und Präsident der italienischen Republik, für die Vermittlungsakte, welche derselbe ergeben ließ, um Ruhe und gesetzliche Ordnung in der helvetischen Republik zu gründen, und in Erwägung, daß von der Vollführung dieser Akte die Unabhängigkeit und das Glück des Vaterlandes wesentlich abhängt;

erklärt:

1. Die helvetische Regierung empfängt mit der innigsten Dankempfindung die von dem Ersten Konsul der französischen Republik und Präsidenten der italienischen Republik unterm 19. Hornung (30. Pluviose Jahr XI) erlassene Vermittlungsakte.

2. Alle Bürger der helvetischen Republik werden hiedurch dringendst und wohlmeinend aufgefordert, den Verfügungen oberwähnter Akte mit Treue, Ergebenheit und dem ernsten Willen, das Beste des gemeinsamen Vaterlandes zu erzielen, nachzukommen; sich an den Bürger d'Affry, welcher das Zutrauen des Ersten Konsuls erhalten, und von ihm zum ersten Landammann der Schweiz ernannt worden ist, anzuschließen, und sowohl ihn, als die zukünftigen Magistraten mit ihrem Zutrauen zu umgeben.

3. Der Bürger Landammann Dolder, Präsident des Senats, ist beauftragt, dem Bürger d'Affry, Landammann der Schweiz, von gegenwärtigem Dekret Mittheilung zu machen, und die Auflösung des Senats anzuzeigen.

Bern, den 5. März 1803.

Der Landammann, Präsident des Senats,

**Dolder.**

**Morell**, Sekretär.

**Lanther**, Sekretär.

Digitized by Google

Der Vollziehungsrath beschließt:

1. Dieses Dekret soll mit dem Siegel der Republik verwahrt, und seinem Präsidenten, dem Landammann Dolder, eine Abschrift davon zugestellt werden, um sie dem Bürger Landammann d'Affry mitzutheilen.

2. Der Druck und die Bekanntmachung dieses Dekrets ist dem Staatssekretär für das Departement der Justiz aufgetragen.

Bern, den 6. März 1803.

Der Landammann, Präsident des Vollziehungsrathes,
**Dolder.**

Der General-Sekretär,
**Mousson.**

---

## III.

§ XLIX des Repertoriums.

## Proklamation des Landammanns der Schweiz über die Einführung der neuen Verfassung.

### Ludwig von Affry, Landammann der Schweiz, an die Einwohner der neunzehn bundesgenössischen Kantone.

Der erste Konsul der fränkischen Republik hat die Vermittlung gesprochen, welche den Zerwerfungen, wovon die Schweiz bisher den betrübenden Anblick darbot, ein Ziel stecken und das Schicksal derselben unwiderruflich bestimmen soll. Dieser wichtige Akt, die Frucht langer Unterredungen mit klugen und Ordnung liebenden Männern, ist auf die Bedürfnisse, auf die wesentlichsten Vortheile eines Volkes berechnet, bei welchem alles ein Ruf zu den friedlichen Genüssen eines Bestand habenden und unabhängigen Zustandes zu seyn scheinet. Fünf Jahre ununterbrochener Verwirrung und zerstörender Erschütterungen zeugten laut wider die Einrichtungen einer Central-Regierung. Nichts konnte den verschiedenen Völkern der Schweiz anständiger seyn, als das alte Bundessystem, durch diejenigen Abänderungen eingeschränkt, zu deren Annahme der Drang der Umstände und das Beispiel zwoer benachbarten Mächte eingeladen haben.

Digitized by Google

Die Vorsehung, diese einzige Stütze gerechter und tugendhafter Regierungen, scheint diesen Zeitpunkt gewählt zu haben, um all dem Unheil ein Ende zu machen, unter dessen Drucke unser Vaterland geseufzet hat; und sie verspricht uns eine glücklichere Zukunft.

Dieser neue gesellschaftliche Vertrag soll vollzogen werden: die politischen Zerwürfnisse sollen aufhören; die Leidenschaften werden zum Stillschweigen gebracht werden. Nur durch weise Willensvereinigung, durch anhaltendes Bestreben, eigennützige Anmaßungen des Privatinteresse zu verdrängen, können wir den Erfolg dieser neuen Einrichtungen sichern, und dieser Erfolg allein wird unsere Unabhängigkeit bekräftigen.

Der Regierung eines jeden Kantons wird es zustehen, diejenigen Gesetze abzuschließen, die seinen Lokalumständen angemessen, und geeignet sind, den Wohlstand desselben zu befördern. Wie äußerst wichtig ist es also, daß bei den nächsten Ernennungen die Wahl nur auf solche Männer falle, welche mit einer geprüften Rechtschaffenheit die Kenntnisse und die Erfahrung vereinigen, die den einsichtsvollen Regenten bilden und ihm auf das öffentliche Zutrauen Anspruch geben! Jeder Vaterlandsfreund wird bei Ertheilung seiner Wahlstimme dem Rufe seines Gewissens allein gehorchen, und jede fremde, mit demselben in Widerspruch stehende Eingebung verwerfen.

Dieses sind die Mittel, die uns übrig bleiben, um der schweizerischen Nation jene Achtung wieder zu erwerben, die sie mit so viel Recht genossen hat, und um jene Tage des Glücks und des Friedens wieder zurückzubringen, deren Entfernung uns so schmerzlich und deren Rückkehr seit langem der Gegenstand unserer heißesten Wünsche gewesen.

Gegeben zu Freyburg, den 10. März 1803.

Der Landammann der Schweiz,

**Ludwig von Affry.**

Im Namen des Landammanns der Schweiz,
der Sekretär,

**Appenthel.**



Digitized by Google

## IV.

§. I des Repertoriums.

## Formular des bei Eröffnung einer jeden Tagsatzung von Seite der Kantonsgesandtschaften zu leistenden Eides.

Beschluß vom 3. und 4. Brachmonat 1804.

### Eidesformel.

Ich schwöre der schweizerischen Eidgenossenschaft, sowie sie durch die Vermittlungsurkunde hergestellt worden ist, treu und gewärtig zu seyn; das allgemeine Beste der Schweiz, und somit auch den besondern Vortheil eines jeden Kantons, nach Maßgabe meiner Kräfte zu befördern, überhaupt in meinem amtlichen Betragen die Verpflichtungen nie aus den Augen zu setzen, welche Gott, die Ehre und das Vaterland einem jeden gewissenhaften und eifrigen Diener des Staats auflegen.

Was die Schrift enthält, die mir vorgelesen worden, das will ich halten in guter Treue, ohne Gefährde, so wahr ich bitte, daß mir Gott helfe (und alle lieben Heiligen)!

## V.

§. II des Repertoriums

## Beeidigung des Landammanns der Schweiz.

Beschluß vom 10. Brachmonat 1805.

Es solle der für die Mitglieder der Tagsatzung am 4. Brachmonat 1804 festgesetzte Eid von einem jeweiligen Landammann gleich zu Anfang des Direktorialjahrs, sey es in die Hände des abgehenden Landammanns, sey es in diejenigen eines von diesem letztern dazu bestimmten und bevollmächtigten Beamten, geleistet werden.

Digitized by Google

# VI.

## Beschlüsse über die Kanzler- und die Staatsschreiberstelle, und über die ökonomischen Verhältnisse des eidgenössischen Kanzleiwesens.

S. IV des Repertoriums.

### A. Vom 5. und 6. Heumonat 1803.

In Ansehung der Stellen eines Kanzlers und eines Staatsschreibers wurde Folgendes festgesetzt:

1) Daß diese zwei Beamten nicht aus dem gleichen Kanton erwählt werden dürfen und dabei die Parität der Religion so viel als möglich beobachtet werde.

2) Daß die Wahl vermittelst des geheimen Scrutiniums und durch die absolute Mehrheit der Stimmen statt haben solle.

3) Daß bei derselben nach Vorschrift der Vermittlungsurkunde die sechs Kantone, deren Bevölkerung 100,000 Einwohner übersteigt, eine doppelte Stimme ausüben und demnach zwei Zettel in das Scrutinium zu legen haben.

4) Daß die Besoldung des Kanzlers auf zweitausend vierhundert Schweizerfranken nebst einer anständigen und bescheidenen Wohnung; die Besoldung des Staatsschreibers auf neunzehnhundert zwanzig Franken, nebst der Wohnung auf dem gleichen Fuße, festgesetzt seyn soll.

5) In Rücksicht der Hauptabtheilung der Geschäfte zwischen diesen beiden Stellen sollen beide Beamte, als Kanzlei der Tagsatzung, ihren Sitzungen beiwohnen und die Kanzlei versehen, dem Kanzler vorzüglich die diplomatische Korrespondenz und die Verfertigung des Abschiedes, dem Staatsschreiber hingegen die Führung des Protokolls während der Tagsatzung, und besonders bei eintretendem allfälligen Syndikat, obliegen. Außer der Tagsatzung hingegen soll zwar diese Hauptabtheilung in diplomatische und innere Korrespondenz mit den Kantonen beibehalten, jedoch nach eintretender Menge der einen oder andern, dem Landammann selbst vorbehalten seyn, eine angemessene Eintheilung zwischen beyden zu machen. Beide Beamte sollen, jeder in seinem geeigneten Korrespondenzfach, die Contrasignatur bei den Ausfertigungen der Tagsatzung oder des Landammanns haben.

#### Eid des Kanzlers und des Staatsschreibers.

Ihr sollt schwören, der gesammten Eidgenossenschaft und einem jeweiligen Landammann, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, den Sitzungen

Digitized by Google

der Tagsatzung fleißig beizuwohnen, und ohne Erlaubniß des Präsidii aus denselben nicht weg zu bleiben, nach Maßgabe der in dem Reglement zwischen der Kanzler- und Staatsschreiber-Stelle enthaltenen Abtheilung der Geschäfte, die Protokolle mit Genauigkeit, Deutlichkeit, und Vollständigkeit, den ergangenen Beschlüssen gemäß, zu führen; die auszufertigende Korrespondenz mit Fleiß und Treue zu besorgen; das gemein-eidgenössische Archiv bestens zu verwahren, und wenn ein Theil desselben von einem Orte zum andern transportirt werden solle, zu begleiten und an dem folgenden Direktorialkanton sorgfältig wieder einzurichten; mit dem Staatssiegel nichts zu besiegeln, ohne vorhergegangenen Beschluß der Tagsatzung oder nach deren Auflösung eines jeweiligen Landammanns; über alle ein- oder ausgehenden Briefe, Akten und Beschlüsse eines jeweiligen Landammanns ein genaues Verzeichniß und über alle Ausfertigungen ein sorgfältiges und vollständiges Protokoll zu führen; mit Euerer Unterschrift diejenige des Landammanns zu contrasigniren; Euch mit der bestimmten Besoldung zu begnügen, und keine Mieth noch Gaben zu nehmen; alles zu leiden und anzuzeigen, was der gemeinen Eidgenossenschaft nützen, und zu verschweigen, was ihr zum Schaden und Nachtheil gereichen könnte; alles getreulich und ohne Gefährde! so wahr Ihr bittet, daß Euch Gott helfe!

### B. Vom 4. Heumonat 1805.

Die Wiederbesetzung der Stelle eines eidgenössischen Kanzlers (und Staatsschreibers) soll iedesmal, dem Artikel XXX der Bundesakte gemäß, als eine neue Ernennung angesehen und demnach in dem gegenwärtigen Fall, wie auch in der Zukunft, das geheime Scrutinium gebraucht werden.

### C. Vom 21. Brachmonat 1804.

1) Um dem Herrn Mousson, Kanzler der Eidgenossenschaft, eine Probe ihrer besondern Zufriedenheit über seine ausgezeichneten Fähigkeiten, unermüdete Geflissenheit und seine Verdienste zu geben, so soll von nun an sein Gehalt auf 3000 Franken jährlich, statt der bezogenen 2400, vermehrt werden.

2) Soll diese Gehaltsvermehrung nur so lange statt finden, als Herr Mousson die Kanzlerstelle bekleiden wird.

### D. Vom 5. Brachmonat 1810.

Nebst dem durch die Tagsatzung festgesetzten, durch die Direktorialstände zu entrichtenden Gehalt des Kanzlers der Eidgenossenschaft soll dem Herrn Mousson sub titulo gratificationis eine jährliche Zulage von 1000 Franken aus der eidgenössischen Zentralkasse verabfolgt werden,

Digitized by Google

mit dem bestimmten Vorbehalt aber, daß aus dieser Verfügung keine Konsequenz, weder zur Last der Zentralkasse, noch zu Gunsten der Nachfahren des Herrn Mousson in dem Amt eines eidgenössischen Kanzlers entstehen solle.

### E. Vom 2. Brachmonat 1812.

Dem Herrn Staatsschreiber Gasser für seine Person und Amtsdauer, und ohne weitere Konsequenz, wird eine Gratifikation von 600 Franken jährlich aus der eidgenössischen Zentralkasse bewilligt.

### F. Vom 5. Brachmonat 1805.

Die Stelle eines Flügeladjutanten des Herrn Landammanns der Schweiz, in der Person des Herrn von Hauser, wird mit der bereits festgesetzten Besoldung (von Fr. 1600) auf zwei Jahre bestätiget. *)

*) Der vorstehende Beschluß wurde später wiederholt bestätigt.

## VII.

## Eidgenössisches Siegel.

§. V des Repertoriums.

### Beschluß vom 5. Heumonat 1803.

Dieses Siegel stellt einen alten Schweizer in vaterländischer Tracht vor, der seine rechte Hand auf einem Schilde ruhen läßt, währenddem die linke mit einem Spieß bewaffnet ist.

Auf dem Schilde stehen die Worte: Neunzehn Kantone; als Legende: Schweizerische Eidgenossenschaft, und unter der Figur die Jahreszahl 1803.

Digitized by Google

# VIII.

## Tagsatzungsreglement.

§. VI des Repertoriums.

### A. Beschluß vom 13. Heumonat 1803 und 6. Brachmonat 1804.

#### I. Amt und Verrichtungen des Präsidenten.

1) Der Landammann der Schweiz ist Präsident der Versammlung; in seiner Abwesenheit vertritt der zweite Gesandte des Direktorial-Kantons seine Stelle.

2) Der Präsident wacht über die Ordnung in den Versammlungen und die Beobachtung der dießörtigen Verordnungen.

3) Er zeigt der Tagsatzung die Geschäfte an, die zu behandeln sind.

4) Zuerst trägt er diejenigen Geschäfte vor, über welche allgemein und von den Kantonen überhaupt, nachher diejenigen, über welche bloß von einzelnen Kantonen instruirt worden ist. Doch bleibt ihm unbenommen, wegen der vorzüglichen Wichtigkeit eines besondern Gegenstandes Ausnahmen von dieser Regel zu machen.

5) Von diesen besondern Instruktions-Gegenständen, sowie von denjenigen Geschäften, über welche noch während der Versammlungszeit Instruktionen einlangen möchten, werden die Gesandten dem Präsidium schriftliche Anzeige geben, damit dieselben, je nachdem der Landammann die Tagesordnung bestimmt, in Berathung kommen.

6) Der Präsident führt das Wort im Namen der Versammlung.

7) Er unterzeichnet die im Namen der Tagsatzung ausgefertigten Schreiben und Akten, und besiegelt diejenigen, welche der Besieglung bedürfen, mit dem eidgenössischen Siegel, dessen Bewahrung ihm obliegt.

#### II. Sitzungen der Tagsatzung.

8) Der Präsident stellt die Sitzungen an und haltet so oft Sitzung als es die Geschäfte erfordern, wobei die möglichste Zeitersparniß empfohlen wird.

9) Er kann die Sitzungen nicht eröffnen, bis die Gesandtschaften von dreizehn Kantonen zugegen sind.

Digitized by Google

10) Ihm kömmt das Recht zu, die Sitzung nach Gutfinden aufzuheben.

11) In den Verſammlungen ſitzt die Geſandtſchaft des Direktorial-Kantons oben an, und die der übrigen folgen, zur Rechten und Linken des Präſidiums abwechſelnd, nach der unter den Kantonen angenommenen Rangordnung.

12) Die Mitglieder ſollen ſich in ſchwarzer Kleidung und mit dem Degen in den Verſammlungen einfinden.

13) Die zweiten Geſandten oder Legations-Räthe haben Zutritt bei den Verſammlungen.

14) Von dem Präſidenten wird der Tagſatzung ein Großweibel oder ähnlicher Beamter vorgeſchlagen, um derſelben zur Abwart zu ſeyn. Derſelbe ſoll deßhalb vom Präſidenten über die Pflicht der Verſchwiegenheit ins Handgelübde, an Eides Statt, aufgenommen werden.

15) Dieſer Angeſtellte wohnt den Sitzungen bei, und wird deßwegen von dem Präſidenten in Gelübd aufgenommen.

## III. Form der Berathung.

16) Alle zu behandelnden Geſchäfte ſollen durch den Präſidenten ſpäteſtens Tags vorher auf die Traktanda geſetzt und der Verſammlung angezeigt werden.

17) Der Präſident fragt jede Geſandtſchaft namentlich um ihre Meinung an.

18) Es ſteht ihm frei, die Umfrage bei derjenigen Geſandtſchaft anzuheben, wo er es für gut erachtet; von da weg aber wird die Umfrage nach der Reihe der Kantone, deren Rangordnung angenommen worden wie ſie aufeinander folgen ſollen, fortgeſetzt werden.

19) Ueber jeden Gegenſtand ſoll eine erſte Umfrage ſtatt haben. Nach der erſten Umfrage hängt es von dem Landammann oder von der Verſammlung ab, eine zweite zu begehren oder das Wort demjenigen Geſandten zu geſtatten, der es verlangt. — In keinem Falle aber kann die Berathung als geſchloſſen erklärt werden, bis die Verſammlung alle diejenigen gehört haben wird, welche das Wort begehrt haben.

## IV. Form des Abmehrens.

20) Der Präſident trägt die Fragen vor, über welche abgeſtimmt werden ſoll und er eröffnet die Reſultate aller Abſtimmungen.

21) Er ſetzt immer zwei einander entgegengeſetzte Meinungen nach einander ins Mehr.

22) Sind Meinungen gefallen, die einander untergeordnet ſind, ſo läßt er zuerſt über die allgemeinen abſtimmen und ſteigt ſtufenweiſe zu den untergeordneten Meinungen hinab.

23) Das Stimmengeben geſchieht durch Handheben und die Stimmen werden von dem Präſidenten gezählt.

24) Wenn ſchon die erſte Meinung die Mehrheit der Stimmen auf ſich vereinigt hätte, ſo muß dennoch auch über die entgegengeſetzte Meinung abgemehrt werden.

Digitized by Google

25) Um einen gültigen Beschluß abzufassen, muß bei deliberativen Gegenständen immer eine Mehrheit von dreizehn Stimmen vorhanden seyn.

26) Ist keine solche Mehrheit erhältlich, so ist die Sache lediglich in Abschied zu bringen; es wäre dann, daß man noch während der Sitzungszeit weitere Instruktionen einholen könnte und solches zu thun beschließen würde.

27) In jedem Falle sind die Gesandtschaften berechtigt anzubegehren, daß ihre instruktionsmäßig eröffneten Meinungen zu ihrer Rechtfertigung in dem Abschied namentlich angeführt werden.

### V. Kommissional-Untersuchungen.

28) Die Tagsatzung kann die ihr vorgetragenen Geschäfte zur Vorberathung an Kommissionen verweisen.

29) Die Bestimmung der Anzahl ihrer Mitglieder, sowie die Ernennung derselben, steht bei der Tagsatzung, es werde dann sowohl das Eine als das Andere dem Präsidenten überlassen.

30) In diese Kommissionen können auch die zweiten Gesandten oder Legationsräthe ernannt werden.

## B. Nachtrag zum Tagsatzungsreglement.

### Beschluß vom 8. Brachmonat 1810.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß oft nahe am Schlusse der Tagsatzung unerwartete Anträge zum Vorschein kommen auf welche die Gesandtschaften nicht vorbereitet sind, und die oft wegen Mangel an Instruktion die Berathungen fruchtlos verlängern, so ist erkannt worden:

„Daß mit Ausnahme wichtiger und dringender Fälle in Zukunft, der Regel nach, einer „hohen Tagsatzung kein Antrag mehr zu einem Beschlusse gemacht werden solle, er sey dann „vorher dem Landammann und den hohen Ständen eröffnet worden."

Digitized by Google

# IX.

## Rangordnung der Kantone.

S. VII des Repertoriums

Beschluß vom 6. Heumonat 1803, bestätigt am 5. Brachmonat 1804.

---

Die Rangordnung unter den Kantonen soll für die dreizehn alten Kantone nach der Zeit ihres Beitritts in den eidgenössischen Bund, für die andern hingegen nach der Zeit ihrer Aufnahme in den schweizerischen Staatsverein festgesetzt werden.

Diese Rangordnung ist demnach für das Jahr 1803 folgende: Zuerst der Direktorialkanton, dann die drei Urstände Ury, Schwyz und Unterwalden, welche im Jahr 1315 den Bund gebildet haben, dann Luzern, der im Jahr 1332 demselben beigetreten, dann Zürich und Glarus im Jahr 1351, dann Zug und Bern im Jahr 1352, dann Freyburg und Solothurn im Jahr 1481, dann Basel und Schaffhausen im Jahr 1501, dann Appenzell im Jahr 1513. Ferner St. Gallen in Ansehung der von dem Abt Anno 1451 und von der Stadt Anno 1454 mit der Eidgenossenschaft geschlossenen Bündnisse, dann Graubünden, dessen Verbündung mit den Kantonen im Jahr 1497 statt gehabt, dann endlich Aargau, welches Anno 1415, Thurgau Anno 1460, Tessin in den Jahren 1441, 1500 und 1512, und Waadt im Jahr 1536 in den schweizerischen Staatsverein aufgenommen wurden.

---

# X.

## Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse zwischen den beiden Theilen des Kantons Appenzell.

S. VII des Repertoriums

Beschluß vom 8. Brachmonat 1804.

---

Wir der Landammann der Schweiz und die Ehrengesandtschaften der löblichen Kantone der Eidgenossenschaft, in unserer ordentlichen Tagsatzung vereinigt,



Digitized by Google

urkunden hiemit:

Daß auf das Ansuchen der Hochgeachteten Herrn Karl Franz Bischofberger, Landammann und Deputirter des Standes Appenzell Inner-Rhoden, und Jakob Zellweger, Landammann und Deputirter des Standes Appenzell Außer-Rhoden, — welche uns vorgestellt, welchermaßen die von der vorjährigen hochlöblichen Tagsatzung gewünschte, und durch das Protokoll beiden Abtheilungen des Kantons Appenzell dringend empfohlene freundschaftliche Ausgleichung, in Betreff der Kehrordnung, „in welcher der, kraft der Bundesverfassung dem Kanton Appenzell zustehende Kantons-Deputirte ernannt werden solle," nicht habe bis dahin zu Stande gebracht werden können, und es demnach beiden Theilen des Kantons gleich daran gelegen sey, diese wichtige Streitigkeit durch einen Ausspruch der Tagsatzung selbst, nach der ihr dazu durch den Art. III der besondern Verfassung des Kantons Appenzell ertheilten Vollmacht beendiget zu sehen;

Und nachdem der Bericht einer eigenen, zur Untersuchung dieses für den Kanton Appenzell und die ganze löbliche Eidgenossenschaft so wichtigen Geschäfts niedergesetzten Kommission in unserer Sitzung angehört worden, —

Wir in reifer Erwägung des obbemeldten Art. III der besondern Verfassung des Kantons Appenzell, verglichen mit dem Art. II der besondern Verfassung des Kantons Unterwalden, ferner des Art. XI der allgemeinen Bundesakte; — und in Betrachtung:

Daß, da es wirklich um eine eigentliche Bestimmung der zwischen beiden Abtheilungen des Kantons Appenzell in Rücksicht auf die Repräsentation bei den gemein-eidgenössischen Tagsatzungen bestehen sollenden verfassungsmäßigen Verhältnisse, und nicht allein um eine Untersuchung und allfällige Bestätigung alter Verträge zu thun ist, — die Tagsatzung die Befugniß und die Verpflichtung auf sich habe, der größern Bevölkerung und der größern Masse des Vermögens um so eher Rechnung zu tragen, als in einer nachherigen Entscheidung Außer-Rhoden sowohl in Stellung der Mannschaft als der Geldbeiträge auch ehender belastet werden könne, —

Kraft der uns von der Vermittlungs-Urkunde besonders ertheilten Vollmacht,

beschlossen und verordnet haben:

§. 1. Da dem Kanton Appenzell beider Rhoden nach der allgemeinen Bundes-Verfassung nur eine Stimme in den allgemeinen schweizerischen Tagsatzungen zustehet, so soll auch bemeldter Kanton durch eine einzige Ehrengesandtschaft repräsentirt werden.

§. 2. Als besondere Ausnahme von dieser Regel und um beiden Theilen des Kantons Appenzell einen Beweis zu geben, wie sehr sich die Tagsatzung die beste Eintracht zwischen denselben angelegen seyn lasse, und gern alles, was die Deputirten selbst bei der Ausübung der gegen ihre Kommittenten habenden Pflichten in Verlegenheit setzen könnte, aus dem Wege zu räumen geneigt sey; gestatten die Ehrengesandtschaften den Herren Landammann Bischofberger, Abgeordneten von Appenzell Inner-Rhoden, und Landammann Zellweger, Abgeordneten von Appenzell Außer-Rhoden, noch während dem Laufe der gegenwärtigen Session (da es unmöglich

Digitized by Google

gewesen, die Instruktionen gemeinschaftlich zu bearbeiten, oder in allen Punkten zu vereinigen) neben einander unter den ersten Ehrengesandten den Sitz einzunehmen, beide aber nur mit einer gemeinschaftlichen Stimme, die, wenn sie verschiedener Meinung sind, überhaupt nicht gezählt wird.

§. 3. Für die Zukunft aber wird die Kehrordnung zwischen beiden Theilen des Kantons folgendermaßen festgesetzt:

a. Inner-Rhoden ernennt das eine Jahr den Ehrengesandten und Außer-Rhoden den Legationsrath; darauf ernennt während zwei aufeinanderfolgenden Jahren Außer-Rhoden den Ehrengesandten und Inner-Rhoden den Legationsrath.

b. Das Jahr wird von dem ersten Montag des Brachmonats als dem Anfang einer jeweiligen gewöhnlichen Tagsatzung, bis zum ersten Montag des Brachmonats im folgenden Jahre berechnet; ohne Unterschied, ob die Zusammenberufung der Tagsatzung ordentlich oder außerordentlich ist.

c. Inner-Rhoden macht demnach mit der Ernennung eines Ehrengesandten auf die ordentliche Tagsatzung vom Brachmonat 1805 den Anfang.

§. 4. Wenn nach dem Ende der gegenwärtigen ordentlichen Tagsatzung bis zu der künftigen im Jahr 1805, außerordentliche Tagsatzungen zusammenberufen werden sollten, so hat der löbliche Stand Appenzell Inner-Rhoden, als welcher ehemals den Rang vor Außer-Rhoden gehabt, den Ehrengesandten, Außer-Rhoden aber den Beirath zu ernennen.

§. 5. Was die Formation der Instruktion für die Gesandtschaft des ganzen Kantons Appenzell anbetrifft, so soll dieselbe künftighin von einem, aus gleichzähligen Ausschüssen der beiden Landräthe gebildeten Instruktionsrath, der sich abwechselnd das eine Jahr in Appenzell Inner-Rhoden, das andere in Appenzell Außer-Rhoden vereinigt, unter dem Vorsitz des Landammanns der Kantons-Abtheilung, wo die Zusammenkunft wirklich statt hat, entworfen, und daraufhin den beidseitigen höhern Behörden zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Ausschüsse, welche den Instruktionsrath bilden, haben selbst freie Hand, das heißt, werden an keine Instruktion gebunden.

§. 6. Gegenwärtige Urkunde, mit dem eidgenössischen Staatssiegel, den Unterschriften des Landammanns der Schweiz und des Kanzlers der Tagsatzung versehen, soll den Deputirten der beiden Abtheilungen des Kantons Appenzell zugestellt werden, und für diese Stände selbst gleiche Kraft und Gültigkeit haben, als ob die darin festgesetzten Punkte in die Vermittlungsurkunde eingegriffen worden wären.

Digitized by Google

# XI.

§. VIII des Repertoriums.

## Titulaturen und Formen der Korrespondenz.

### A. Beschluß vom 7. Heumonat 1803.

1) Von einem Kanton zu dem andern sollen für die Ueberschrift die Worte: „An Schultheiß und Rath, oder Landammann und Rath, Burgermeister und Rath, oder endlich Präsident und Rath des Kantons, unsere liebe, getreue Bund- und Eidgenossen" — im Inwendigen aber: „Liebe und getreue Bund- und Eidgenossen!" angenommen werden.

2) Von Kantonen gegen die Tagsatzung oder das Syndikat derselben soll die Ueberschrift: An den Landammann und versammelte Ehrengesandtschaften der XIX Kantone der Schweiz; von der Tagsatzung oder dem Syndikat gegen die Kantone aber die gleiche Ueberschrift, wie für die Kantone unter sich, beobachtet werden.

3) Die Tagsatzung äußert den Wunsch, daß es sämmtlichen hohen Ständen nunmehr gefallen möchte, ihre Korrespondenz und andere von ihnen ausgehende Aktenstücke mit der Unterschrift eines jeweiligen Präsidenten und des Direktors der Kanzlei versehen zu lassen.

### B. Beschluß vom 13. August 1803.

1) Dem Landammann, als der ersten gemeinschaftlichen Magistratsperson der Schweiz, ist in Schreiben und Anreden der Titel Exzellenz ausschließend zu ertheilen, und ebenfalls auszeichnungsweise ist die Benennung an Seine Exzellenz den Landammann der Schweiz auf den Aufschriften der Schreiben sonst mit keinem andern Attribute zu verbinden.

2) Der Fürsorge des Landammanns, welchem die diplomatische Korrespondenz obliegt, wird anheim gestellt, theils von den auswärtigen Mächten, welche an ihn oder an die Tagsatzung schreiben, einen nach der Achtung, welche unser Vaterland fordern kann, angemessenen Styl zu erhalten, theils eine solche Sammlung von Titeln und Formeln zusammenzustellen, welche den ehemals geübten, doch mit möglichster Einfachheit und mit Rücksicht auf die Veränderungen, welche sich im europäischen Staatssystem ereignet haben, gleich kommen.

3) Zwischen den Kantonen soll die alte Anfangsformel beiseitsgelassen, am Ende aber die ehemalige Empfehlung in den göttlichen Machtschutz wieder gleichförmig in Uebung gebracht werden.

Digitized by Google

4) Und endlich wird in Bezug auf den am 8. Heumonat 1803 geäußerten und ad protocollum genommenen Wunsch, daß alle Kantone die Unterschrift ihres Hauptes und die Kontrasignatur eines der ersten Kanzleibeamten unten an ihre Schreiben fügen möchten, beschlossen, daß iene, welchen es nicht gefällig wäre, diese Form in ihren Schreiben einzuführen, durch ihr Sigill gebunden seyn sollen, welches am Ende des Schreibens, an der Stelle wo sonst die Unterschrift kömmt, beizudrucken wäre.

## XII.

## Form der Abschiede.

§ IX des Repertoriums

Beschluß vom 31. Herbstmonat 1803.

1) Da der Direktorialkanton bei dieser ersten Session schon mit sehr vielen Kosten beladen worden, sollen ihm die zur Verfertigung des Abschieds nöthigen außerordentlichen Ausgaben nicht zur Last fallen; in Folge dessen ergeht an die Kanzlei der Auftrag, einem jeden Kanton bei Uebersendung des dießjährigen Abschieds die Rechnung der gehabten Kopistenkosten und den Betrag, den ein jeder Kanton daran zu bezahlen haben wird, einzugeben — jedoch ohne Konsequenz.

2) Der Landammann der Schweiz ist ersucht, die daherigen nöthigen Vorschüsse der Kanzlei auf Rechnung hin beliebigst vorstrecken zu lassen.

3) Was die Abfassung selbst des Abschieds betrifft, so wird sie die Vorträge, Beschlüsse, Instruktionseröffnungen, Erklärungen, Verwahrungen enthalten, welch' allen das Datum der Sitzung beigefügt werden soll.

4) Alle fernere Auszüge des Protokolls, die von einem Kanton verlangt würden, sollen auf Kosten des Anforderers expedirt werden.

Digitized by Google

# XIII.

v. XI des Repertoriums.

## Eidgenössisches Archiv.

### A. Beschluß vom 6. August 1803.

1) Die Archive der vormaligen helvetischen Regierung, nämlich die der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der verschiedenen Ministerien, des National-Schatzamts und des obersten Gerichtshofes, werden unter die Oberaufsicht des Herrn Landammanns der Schweiz gestellt.

2) Die spezielle Aufsicht dieser Archive ist der Kanzlei der Tagsatzung anvertraut, welche der Tagsatzung für die sorgfältige Erhaltung der sich vorfindenden Schriften verantwortlich ist. Von den sich vorfindenden Akten soll unter keinem Vorwand irgend etwas vernichtet werden.

3) Der Herr Landammann der Schweiz wird sogleich die erforderlichen Befehle ertheilen, daß derjenige Theil dieser Archive, welcher dermalen noch in mehreren Häusern der Stadt Bern verstreut ist, in einen sichern Verwahrungsort der benannten Stadt zusammengebracht und vereinigt werde, womit er sachkundige und vertraute Männer beauftragen wird.

4) Sämmtlichen Regierungen der Schweiz ist der Gebrauch dieser Archive gesichert; wenn denselben einige Abschriften erforderlich sind, so wird die Kanzlei der Tagsatzung dieselben, gegen Erstattung der Schreibgebühr, ertheilen.

5) Original-Aktenstücke, welche einem Kanton durchaus erforderlich seyn können, mögen auf erhaltene Bewilligung des Landammanns der Schweiz dem betreffenden Kanton auf eine, durch die Bewilligung zu bestimmende Zeit und gegen Empfangscheine übergeben werden.

6) Die künftige Tagsatzung wird bestimmen, ob diese Archive fernerhin in Bern verbleiben oder an einen andern Ort gebracht werden sollen. Selbe wird auch über die endliche Zurückerstattung von Originalakten verfügen, die von Kantonen reklamirt werden.

### B. Beschluß vom 16. Brachmonat 1804.

1) Das helvetische Central-Archiv, welches bereits in Bern und zwar nicht ohne große Kosten der Kantons-Regierung zusammengebracht worden ist, soll ferner da verbleiben.

2) Derjenige Theil des neu-eidgenössischen allgemeinen Archivs, welcher dem Direktorat nicht folgen kann, soll mit dem helvetischen Archiv vereinigt werden.

Digitized by Google

3) Dem Herrn Landammann der Schweiz und der eidgenössischen Kanzlei wird die Aufsicht dieser zwei vereinigten Archive noch dermalen empfohlen, mit dem Auftrag, dieselben mit zulässiger Sparsamkeit auf gemeineidgenössische Rechnung in eine zweckmäßige Ordnung bringen zu lassen; da dann bei nächstkünftiger Tagsatzung Se. Exzellenz der Herr Landammann einen Bericht über den Zustand dieses Archivs erstatten und zur fernern Aufbewahrung desselben den Vorschlag thun wird:

a. über die Anstellung eines beständigen Archivars;

b. über die demselben aufzulegenden Pflichten;

c. und über dessen Besoldung, vermittelst eines jährlichen Gehalts und einiger tarifsmäßigen Gebühren für die Ausfertigung der anbegehrten Extrakte.

4) Bei der Einrichtung des helvetischen Archivs soll besonders darauf Rücksicht genommen werden, daß die eigentlichen Original-Urkunden und Dokumente, desgleichen die Pläne und Verzeichnisse, einzelnen Kantonen zugehörend, so in den verschiedenen Büreaux der helvetischen Regierung zurückgeblieben sind und dem Föderal-Bestand unbeschadet von dem Haupt-Archiv getrennt werden können, endlich diejenigen Schriften, welche sich auf wirklich pendente Geschäfte beziehen, — den betreffenden Kantons-Regierungen auf ihr Ansuchen hin mit möglichster Beförderung zurückerstattet werden.

5) Der eidgenössischen Kanzlei ist aufgetragen, an einem möglichst vollständigen Index, oder wenigstens an einem Klassifikationsregister des helvetischen Archivs arbeiten zu lassen, welches dieselbe seiner Zeit sämmtlichen Kantonen mitzutheilen hat.

6) In Betreff des alten eidgenössischen Archivs, so hauptsächlich zu Zürich, und theilweise zu Luzern, Baden und Frauenfeld liegt, so beschließt die Tagsatzung, dasselbe der Sorgfalt der betreffenden Stände noch ferner zu überlassen; wobei aber festgesetzt wird, daß gedachtes Archiv jedem Kanton immer offen bleiben und ihm die Befugniß zustehen solle, sich Auszüge daraus auf eigene Kosten zu verschaffen.

## C. Beschluß vom 22. Brachmonat 1805.

### 1. Aufstellung eines gemein-eidgenössischen Archivars.

1) Es wird ein besonderer Archivar aufgestellt, dem die Pflicht obliegt, das helvetische Central- und das allgemeine bundesgenössische Archiv zu ordnen und zu besorgen.

2) Die Ernennung dieses Beamten kommt der Tagsatzung zu, und geschieht durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

3) Die Wahl selbst ist jedoch nur für zwei Jahre gültig, und soll nach Verfluß dieses Zeitraums, wenn anders dannzumal die Fortdauer der Stelle nothwendig erachtet wird, von neuem vorgenommen werden.

Digitized by Google

4) Der ernannte gemein-eidgenössische Archivarius tritt seine Stelle jedesmal mit dem 1. August an.

5) Die Tagsatzung von 1806 wird diese Stelle für die zwei folgenden Jahre 1807 und 1808 zuerst besetzen.

## II. Befugnisse und Pflichten eines gemein-eidgenössischen Archivars.

6) Der gemein-eidgenössische Archivar steht unter der direkten Aufsicht des Kanzlers der Eidgenossenschaft.

7) Nebst dem, seiner eigentlichen Besorgung und Verwaltung anvertrauten, in einem einzigen Gebäude vereinigten Archiv zu Bern, hat er auch den Zutritt zu den ältern allgemeinen Archiven in Zürich, Luzern, Baden (jetzt Aarau) und Frauenfeld, welche der Sorgfalt dieser Kantone überlassen sind und ihm jederzeit offen stehen sollen.

8) In Betreff des Archivs zu Bern, so wird er für dessen Erhaltung bestens besorgt seyn, nichts davon vernichten oder zu Grunde gehen lassen, sondern vielmehr selbiges so viel möglich vervollständigen, reinlich halten, und wenn solches irgend einer Beschädigung (durch Feuchtigkeit, Würmer u. dgl.) ausgesetzt seyn würde, um Remedur und Hülfe bei der Kantons-Regierung, oder bei dem Landammann der Schweiz nachsuchen.

9) Da der Gebrauch des gemein-eidgenössischen Archivs sämmtlichen Kantons-Regierungen zugesichert ist, so liegt es in der Obliegenheit des Archivars, alle daherige Aufträge und Korrespondenz, die sowohl durch den Herrn Landammann der Schweiz und die eidgenössische Kanzlei, als auch jene, die besonders in minder wichtigen Fällen unmittelbar durch die Kantons-Regierungen und ihre Kanzleien an ihn gelangen werden, zu empfangen und zu vollziehen.

10) Original-Aktenstücke, welche das eidgenössische Gemeinwesen betreffen, und als ein eigener Theil des Staats-Archivs anzusehen sind, darf er nur mit Bewilligung des Landammanns der Schweiz und bloß auf bestimmte Zeit gegen Empfangschein verabfolgen lassen, und muß über ihre Rückgabe sorgfältig wachen.

11) Auszüge oder Abschriften, wenn sie nur Privatpersonen betreffen, können denselben unter erforderlicher Vorsicht ohne anders zugefertigt werden. Original-Aktenstücke, welche das erwiesene Eigenthum von Partikularen sind, darf auch der Archivar dem Eigenthümer zurückerstatten; bei allfälligen Zweifeln aber soll der Archivar den Rath der eidgenössischen Kanzlei oder den Befehl des Herrn Landammanns der Schweiz einholen.

### Die ordentlichen Arbeiten des Archivars sind:

12) Die fortzusetzende Anordnung und Vervollkommnung des gemein-eidgenössischen Archivs; die Uebernahme der am Schlusse des Jahrs an ihn abzuliefernden ältern Schriften der Tagsatzung und des Herrn Landammanns der Schweiz, die von dem helvetischen Central-Archiv durchaus abgesondert gehalten werden müssen; die Abfassung der erforderlichen Repertorien

Digitized by Google

„und Register; die auszufertigenden Abschriften und Berichte, die er mit dem Datum der Aus„fertigung und seiner Unterschrift versehen soll; die vorhin gemeldte Korrespondenz unter behö„riger Kontrolle.

13) „Ueber die Einrichtung und Anordnung des neuen gemein-eidgenössischen Archivs wird „er mit Beförderung einen ausführlichen Plan ausarbeiten, und selbigen der Prüfung des Herrn „Landammanns der Schweiz unterlegen.

14) „Er ist ferner gehalten, dem Herrn Landammann der Schweiz, so oft es derselbe zu „verlangen für nothwendig erachten wird, einen Bericht über den Gang seiner Arbeiten und „den Zustand der Archive zu ertheilen, und alljährlich der Tagsatzung einen General-Rapport „über die Beschaffenheit derselben vorzulegen."

### Außerordentliche Arbeiten mit besonderer Hinsicht auf das helvetische Central-Archiv.

15) „Dem Archivar liegt die Verpflichtung ob, mit möglichster Beförderung und bis auf „den 1. August 1808 das helvetische Centralarchiv in brauchbaren Stand zu stellen, die Anord„nung, Erhaltung und Verwaltung desselben zu besorgen, jedoch ohne andere Arbeit, als der „gleichmäßigern Eintheilung, Einrichtung der Inventarien, und etwa noch Einband und Ueber„schrift vieler Bände, die es bedürfen.

16) „Bei der Einrichtung des helvetischen Archivs soll besonders darauf Rücksicht genommen „werden, daß die eigentlichen Original-Urkunden und Dokumente, desgleichen die Pläne und „Verzeichnisse, einzelnen Kantonen zugehörend, so in den verschiedenen Büreaux der helvetischen „Regierung zurückgeblieben sind, und dem Föderal-Bestand unbeschadet, von dem Haupt-Archiv „getrennt werden können, — endlich diejenigen Schriften, welche sich auf wirklich pendente Ge„schäfte beziehen, den betreffenden Kantons-Regierungen auf ihr Ansuchen hin mit möglichster „Beförderung zurückerstattet werden.

17) „Daneben wird er sich schließlich und mit möglichster Beförderung mit der Verfer„tigung eines vollständigen Index oder Klassifikations-Registers über das ganze helvetische Central„Archiv beschäftigen, und dafür sorgen, daß sämmtlichen Kantonen eine Abschrift desselben zu „Handen gestellt werde.

„Dieser Index muß nämlich eine summarische Uebersicht der verschiedenen Zweige des hel„vetischen Central-Archives enthalten, und die Unterabtheilungen eines jeden einzelnen derselben „bezeichnen, um vermittelst dessen den Kantons-Regierungen das Auffinden der etwa zu ihrem „besondern Gebrauche dienlichen Schriften einigermaßen zu erleichtern."

### III. Besoldung eines Archivars.

18) „Der fixe Gehalt des gemein-eidgenössischen Archivars besteht jährlich in Franken 640, „die ihm jedesmal auf den 1. Augstmonat von der eidgenössischen Kanzlei ausbezahlt werden.



Digitized by Google

19) „Besondere Auslagen für Heitzung, Transporte, Buchbinder, Schreibmaterialien und „Reparationen werden ihm bei Bezahlung des Gehalts noch besonders vergütet, außer diesen „aber keine andern Artikel, weder für Abwart, noch Gehilfen ꝛc. ꝛc., ohne besondern Auftrag „zugelassen werden.

20) „Für die verfertigten Abschriften hat er sowohl von den Kantonskanzleien als von „den Partikularen für jede Folioseite 2 Batzen zu beziehen, wodurch aber auch die Schreib„materialien ꝛc. ꝛc. vergütet werden.

21) „Er ist verbunden, dafür zu sorgen, daß alle dergleichen Abschriften reinlich, fehlerfrei „und deutlich ausgefertigt werden.

22) „Endlich hat er für das Nachsuchen für Partikularen, wenn keine Abschriften verlangt „werden, 6 Batzen, und zwar mit Inbegriff des Zeugnisses über die von ihm vorgenommene „Nachschlagung, für seine Bemühung zu fordern."

## IV. Eid des gemein-eidgenössischen Archivars.

23) „Der gemein-eidgenössische Archivar legt in die Hände des Herrn Landammanns der „Schweiz folgenden Eid ab:

„Ich schwöre gemeiner schweizerischer Eidgenossenschaft und dem jeweiligen Herrn „Landammann der Schweiz Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern „und Schaden zu wenden, alles zu verschweigen, was zu verschweigen geboten wird, „die mir von daher zukommenden Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen zu erfül„len, aus den mir anvertrauten Archiven keinerlei Schriften und Dokumente zu ver„äußern noch zu entfremden, und mich jederzeit genau an meine Instruktion zu halten."

**D.** Ein Verzeichniß in 8vo des ehemaligen helvetischen, sowie des neuen schweizerischen Zentralarchives in Bern wurde 1807—1809 durch den Verwalter des Archives herausgegeben.

Digitized by Google

# XIV.

## Entschädigung eidgenössischer Kommissionen.

§. XII des Repertoriums.

Beschluß vom 13. Brachmonat 1812.

Den Mitgliedern aufgestellter eidgenössischer Kommissionen ist als billige Entschädigung ihrer gemeinnützigen Dienste, nebst Vergütung ihrer verzeichnet einzugebenden Reise- und Zehrungsauslagen, täglich 8 Franken aus der eidgenössischen Kasse abzureichen.

# XV.

## Regulirung der Unterhandlungen einzelner Kantone mit benachbarten Staaten.

§. XIV des Repertoriums.

### A. Beschluß vom 22. August 1803.

Die Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nachdem sie den Rapport ihrer Kommission angehört, welche beauftragt worden war, zu untersuchen:

a) Ob und in wie weit nach dem Sinne des Art. XXXII der Bundesakte die Kantone bevollmächtiget werden könnten, mit benachbarten Staaten und Ortsobrigkeiten Unterhandlungen zu pflegen und Verkommnisse und besondere Traktate abzuschließen?

b) Ob in der Hinsicht dem Landammann der Schweiz, ohne der Mediationsakte zu nahe zu treten, irgend eine Gewalt von Seite der Tagsatzung übertragen werden dürfe?

hat nach sorgfältiger Erdaurung dieser Fragen, beschlossen:

1) Nach dem Geiste und dem bestimmten Sinne der Vermittlungsurkunde, und besonders nach dem deutlichen Ausdruck der Artikel XXXI und XXXII derselben, muß die Vollmacht und die Gewalt, mit einem auswärtigen Staate in Unterhandlung zu treten und Traktate zu schließen, immer von der Tagsatzung ausgehen, und dieser Grundsatz als unverletzbar anerkannt und befolgt werden.

Digitized by Google

2) Ohne Verletzung dieses Grundsatzes und in Gemäßheit des angeführten Artikels XXXII können jedoch die Kantone bevollmächtiget und ihnen gestattet werden, mit benachbarten Staaten, und vornehmlich mit benachbarten Ortsobrigkeiten, Rücksprache zu nehmen, Unterhandlungen anzuknüpfen, und Maßregeln zu verabreden, wenn die Fälle, die sie veranlassen, auf den politischen Zustand der Schweiz keinen Einfluß, sondern bloß vorübergehende Bedürfnisse oder zufällige Ereignisse zum Gegenstand, und keinen bleibenden Traktat zur Folge haben.

3) Infolge des aufgestellten verfassungsmäßigen Grundsatzes sind die Kantone anzuweisen, dem Landammann der Schweiz von dergleichen mit einer auswärtigen Ortsobrigkeit pflegenden Unterhandlungen, oder treffenden Maßregeln, mit einer umständlichen Anzeige des Gegenstandes und der Natur derselben, Mittheilung zu machen.

4) Wenn aber je ein Kanton sich im Falle sehen sollte, mit einem auswärtigen Staate oder einer auswärtigen Ortsobrigkeit über wichtigere Angelegenheiten oder Verhältnisse irgend eine Unterhandlung anzubahnen, oder irgend eine Uebereinkunft oder Traktat abzuschließen, die von einer bleibenden Verbindlichkeit wären, so kann, in Fällen von Dringlichkeit, und wenn die Verzögerung einer solchen Unterhandlung dem betreffenden Kanton zu einigem Nachtheil gereichen dürfte, die Vollmacht, einen solchen Traktat schließen zu mögen, von Seite des Kantons bei dem Landammann der Schweiz eingeholt und dieser zu Ertheilung derselben um so eher bewältiget werden, als er als die Zwischenbehörde für die auswärtigen Verhältnisse laut dem Art. XVII der Verfassungsurkunde aufgestellt ist und in diesem Falle nur eine ihm zukommende Befugniß, kraft der von der Tagsatzung dazu erhaltenen Vollmacht, einem Kanton überträgt.

5) In allen Fällen hingegen, wo die Abschließung eines solchen Traktats durch die veranlassenden Umstände nicht dringend gemacht würde, und wo folglich keine Gefahr im Verzug wäre, soll die Vollmacht dazu allemal von der Tagsatzung anverlangt und unmittelbar von derselben ertheilt werden.

6) In beiden Fällen soll jedoch die mit einem auswärtigen Staate oder einer auswärtigen Ortsobrigkeit gepflogene Unterhandlung, getroffene Uebereinkunft, oder der geschlossene Traktat der nächsten Tagsatzung zur Einsicht vorgelegt werden, und wenn diese in dem abgeschlossenen Traktate nichts findet, das den politischen Zustand der Schweiz gefährdet, den föderativen Verband oder das Interesse des Kantons verletzt, so soll ein solcher Traktat Bestand und Gültigkeit haben.

## B. Beschluß vom 26. Brachmonat 1807.

Zu künftiger Beurtheilung solcher Gegenstände, welche Austauschungen oder Abtretungen von eidgenössischem Boden berühren, sollen nicht nur die Verträge, sondern auch die erforderlichen Grundrisse der Tagsatzung vorgelegt werden.

Digitized by Google

# XVI.

## Defenſiv-Allianzvertrag zwiſchen der franzöſiſchen Republik und der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, vom 27. Herbſtmonat 1803.

S. XVI des Repertoriums.

### A. Vertrag vom 27. Herbſtmonat 1803.

Le premier Consul de la République française, au nom du Peuple français, et la Diète Helvétique, au nom des dix-neuf cantons Suisses, également animés du désir de resserrer les liens d'amitié qui subsistent entre les deux Nations et de rétablir les Conditions de l'alliance qui les a constamment unies, sur des bases plus favorables à la Suisse, mieux adaptées à son organisation fédérale, et qui aient pour unique but, l'utilité, la défense et la sûreté mutuelle, sans tendre à l'offense de qui que ce soit.

Le premier Consul de la République française, au nom du Peuple français, a nommé pour négocier et conclure un nouveau Traité d'alliance défensive, avec les Députés désignés à cet effet par la Diète Suisse, le Général *Ney*, ministre plénipotentiaire en Suisse, et ce Ministre et les Députés nommés par la Diète, *Louis d'Affry*, Landammann de la Suisse, et Avoyer de Fribourg; *Jean Reinhard*, Bourguemaître de Zurich et député de son Canton; *Frédérich Freudenreich*, Conseiller d'Etat de Berne et député de son Canton; *Emanuel Jauch*, Banneret et député d'Ury; *Charles Müller-Friedberg*, Conseiller d'Etat de St. Gall et député de son Canton; *Jacques Zellweguer*, Landammann d'Appenzell et député de son Canton; et *François Antoine Wursch*, Landammann d'Unterwald le bas, et Conseiller de légation de son Canton, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, sont convenus des Articles suivans.

Art. 1.

Il y aura à perpétuité, paix et amitié entre la République française et la Suisse, et une alliance défensive entre les deux nations qui durera cinquante ans.

La paix perpétuelle de 1516, étant la base fondamentale des alliances faites depuis cette époque entre les deux Etats, est rappelée dans le présent Traité, de la manière la plus expresse, ainsi que l'acte de médiation du 30 Pluviose an 11 (19. Février 1803).

Art. 2.

L'un des effets de cette alliance, étant d'empêcher qu'il ne soit porté atteinte à l'indépen-

Digitized by Google

dance et à la sûreté de la Suisse, la République française promet d'employer constamment ses bons offices, pour lui procurer sa neutralité, et pour lui assurer la jouissance de ses droits envers les autres puissances.

La République française s'engage, dans le cas où la Suisse, ou une partie quelconque de la Suisse serait attaquée, de la défendre et de l'aider de ses forces et à ses frais, mais seulement sur la réquisition formelle de la Diète Helvétique.

Art. 3.

Si le Territoire continental de la République française tel qu'il est aujourd'hui, était attaqué ou envahi, et si le Gouvernement français jugeait qu'il a besoin pour le défendre, d'un plus grand nombre de Troupes Suisses que celles qu'il aura à son service, d'après la Capitulation conclue avec la Diète de la Suisse, sous la date du présent traité, les Cantons promettent et s'engagent d'accorder dix jours après la réquisition qui leur en sera faite par le Gouvernement français, une nouvelle levée de gens volontaires et engagés de leur bon gré; le cas toutefois réservé, où la Suisse serait elle-même en guerre, ou dans un péril imminent d'être attaquée.

Cette nouvelle levée, qui sera faite aux dépens du Gouvernement français, ne pourra excéder huit mille hommes, qui ne seront employés que pour la défense du Territoire continental de la République française.

Cette levée ne pourra être faite dans le même moment que celle des 5emes Bataillons Capitulés.

Art. 4.

Les huit mille hommes stipulés dans l'article précédent, seront organisés et traités à tous égards, comme les autres Régiments Suisses, qui serviront alors par Capitulation, et ils jouiront comme eux du libre exercice de la Religion et de la Justice.

Après la guerre, ce corps de Troupes sera renvoyé dans son pays, et il recevra un mois de solde à compter du jour de la rentrée en Suisse.

Art. 5.

Il ne sera accordé par l'une des deux puissances contractantes, aucun passage sur son Territoire aux ennemis de l'autre puissance. Elles s'y opposeront même à main armée s'il est nécessaire. Ce présent traité absolument défensif, ne doit d'ailleurs préjudicier ni déroger en rien à la neutralité des parties.

Art. 6.

L'une des deux puissances contractantes, ne pourra pas, après avoir requis les secours de son allié, conclure de paix à son insu, et elle devra le comprendre dans ses traités de trêve ou de pacification, dans le cas où il l'aurait demandé.

Digitized by Google

Art. 7.

Les parties contractantes s'engagent à ne faire aucun traité, convention ou capitulatiou contraires au présent traité d'aiiiance.

Les Capitulations conclues ou à conclure avec les Républiques Italienne et Batave, ainsi qu'avec sa Majesté Catholique et le Saint Siège, en les renfermant dans les clauses du présent article, sont expressément réservées.

Art. 8.

Pour éviter à l'avenir toute discussion territoriale, il sera procédé à une rectification de limites entre la France et les Cantons adjacents, duement autorisés par la Diète. On prendra pour base l'état actuel des frontières, et pour les changements qui seront trouvés nécessaires, afin de faciliter aux deux pays le service des douanes, et d'assurer la liberté des communications, on cherchera à rendre les compensations aussi justes que convenables.

Art. 9.

Le Gouvernement français accordera l'extraction de ses saiines, pour tous les sels dont la Suisse aura besoin. Cette extraction et le transport, continueront à être exempts de toutes espèces d'impôts.

De son côté la Suisse s'engage à prendre tous les ans deux cent mille Quintaux de sel de France. Les prix et les conditions de livraison, ainsi que le mode de palement seront fixés de gré à gré entre les Cantons et la Régle des sels; mais ces prix ne pourront jamais être plus forts pour la Suisse que pour les Français eux-mêmes.

Art. 10.

De même il sera accordé depuis le douze prairial jusqu'au vingt-quatre Brumaire de chaque année (du 1.er Juin au 15 Novembre) à tous les habitants Suisses des Cantons limitrophes de la France, la libre importation des denrées provenant des bienfonds dont ils seraient propriétaires sur le territoire de la République française, à une lieue des frontières respectives, et réciproquement en faveur des Français qui auraient des propriétés foncières en Suisse.

L'exportation et l'importation de ces denrées territoriales seront libres et exemptes de tous droits, lorsque les propriétaires respectifs auront rempli les formalités exigées par les autorités compétentes des deux puissances.

Art. 11.

Pour faciliter les relations commerciales des deux puissances, on conviendra des mesures nécessaires pour établir une communication par eau depuis le lac de Genève jusqu'au Rhin, et depuis Genève jusqu'à la partie du Rhône qui est navigable. Les travaux pour cet effet seront entrepris à la même époque.

Digitized by Google

Art. 12.

Les Citoyens des deux Républiques, seront respectivement traités, sous le rapport du Commerce, et des droits d'importation, d'exportation et de transit, sur le même pied que ceux des nations les plus favorisées, et il sera fait dans le plus court délai possible, un règlement commercial, qui sera ajouté au présent Traité, en forme d'articles supplémentaires.

Il ne pourra être exigé des Français qui formeront un établissement en Suisse, ou qui voudraient y exercer un genre d'industrie que la Loi permet aux nationaux, aucun droit, ou condition pécuniaire plus onéreux qu'on ne l'exige pour l'établissement des nationaux eux-mêmes. Ils pourront aller et venir en Suisse, munis de passeports en formes, et s'y établir, après avoir produit à la Légation française en Suisse, des certificats de bonne conduite et mœurs, ainsi que les autres attestations nécessaires pour obtenir d'être immatriculés. On suivra à l'égard de leurs personnes et de leurs propriétés, les mêmes lois et usages qu'envers les nationaux.

Les Suisses jouiront en France des mêmes avantages.

Art. 13.

Dans les affaires litigieuses, personnelles ou de Commerce, qui ne pourront se terminer à l'amiable, ou sans la voie des Tribunaux, le demandeur sera obligé de poursuivre son action directement devant les Juges naturels du défendeur, à moins que les parties ne soient présentes dans le lieu même où le Contract a été stipulé, ou qu'elles ne fussent convenues des Juges par devant lesquels elles se seraient engagées à discuter leurs difficultés.

Dans les affaires litigieuses, ayant pour objet des propriétés foncières, l'action sera suivie par devant le Tribunal ou Magistrat du lieu où la dite propriété est située. Les contestations qui pourraient s'élever entre les héritiers d'un Français mort en Suisse, à raison de sa succession, seront portées devant le Juge du domicile que le Français avait en France. Il en sera usé de même à l'égard des contestations qui pourraient s'élever entre les héritiers d'un Suisse mort en France.

Art. 14.

Il ne sera exigé des Français qui auraient à poursuivre une action en Suisse, et des Suisses qui auraient une action à poursuivre en France, aucuns droits, caution ou dépôt auxquels ne seraient pas soumis les nationaux eux-mêmes, conformément aux lois de chaque endroit.

Art. 15.

Les jugements définitifs en matière civile, ayant force de chose jugée, rendus par les Tribunaux français, seront exécutoires en Suisse, et réciproquement, après qu'ils auront été légalisés par les Envoyés respectifs, ou à leur défaut par les autorités compétentes de chaque pays.

Art. 16.

En cas de faillite ou de banqueroute de la part de Français possédant des biens en France, s'il y a des créanciers Suisses et des créanciers Français, les créanciers Suisses qui se seraient

Digitized by Google

conformés aux lois françaises pour la sûreté de leurs hypothèques seront payés sur les dits biens, comme les créanciers hypothécaires français, suivant l'ordre de leur hypothèque; et réciproquement, si des Suisses possédant des biens dans la République Helvétique se trouvaient avoir des créanciers Français et des créanciers Suisses, les créanciers Français qui se seraient conformés aux lois suisses pour la sûreté de leur hypothèque en Suisse, seront colloqués sans distinction avec les créanciers Suisses, suivant l'ordre de leur hypothèque.

Quant aux simples créanciers, ils seront aussi traités également, sans considérer à laquelle des deux Républiques ils appartiennent; mais toujours conformément aux lois de chaque pays.

Art. 17.

Dans toutes les procédures criminelles pour délits graves, dont l'instruction se fera soit devant les Tribunaux français, soit devant ceux de Suisse, les témoins Suisses qui seront cités à comparaître en personne en France, et les Témoins français qui seront cités à comparaître en personne en Suisse, seront tenus de se transporter près le Tribunal qui les aura appelés, sous les peines déterminées par les lois respectives des deux nations. Les deux Gouvernements accorderont dans ce cas aux Témoins les passeports nécessaires, et ils se concerteront pour fixer l'indemnité et l'avance préalable qui seront dues à raison de la distance et du séjour; mais si le témoin se trouvait complice, il serait renvoyé par devant son juge naturel, aux frais du Gouvernement qui l'aurait appelé.

Art. 18.

Si les individus qui seraient déclarés juridiquement coupables de crimes d'État, assassinats, empoisonnements, incendies, faux sur des actes publics, fabrication de fausse monnaie, vols avec violence ou effraction, ou qui seraient poursuivis comme tels, en vertu des mandats décernés par l'autorité légale, se réfugiaient d'un pays dans l'autre, leur extradition sera accordée à la première réquisition. Les choses volées dans l'un des deux pays, et déposées dans l'autre, seront fidèlement restituées, et chaque Etat supportera jusqu'aux frontières de son territoire les frais d'extradition et de transport.

Dans le cas de délits moins graves, mais qui peuvent emporter peine afflictive, chacun des deux Etats s'engage, indépendamment des restitutions à opérer, à punir lui-même le délinquant, et la sentence sera communiquée à la Légation française en Suisse, si c'est un citoyen français, et respectivement à l'Envoyé helvétique à Paris, ou à son défaut au Landammann de la Suisse, si la punition pesait sur un Citoyen Suisse.

Art. 19.

Pour prévenir les délits de contrebande et la dégradation des forêts voisines des frontières, les administrations des douanes et les agences forestières qui seront organisées dans les Cantons Suisses limitrophes, se concerteront avec celles de France, et conviendront sous l'autorisation



Digitized by Google

de leurs Gouvernements respectifs des mesures à prendre pour unir leurs moyens de surveillance et pour se soutenir réciproquement.

Art. 20.

Si par la suite on reconnaissait que quelques articles du présent traité auraient besoin d'éclaircissements, il est expressément convenu, que les parties contractantes se concerteront pour régler à l'amiable les articles sujets à interprétation.

Art. 21.

Les ratifications du présent Traité d'Alliance défensive, ainsi arrêté et conclu, seront echangées à Fribourg d'ici au neuf Brumaire an douze (1re Novembre 1803) et plus tôt si faire se peut.

Ce Traité a été rédigé en français, et il en a été fait deux doubles d'une même forme et teneur, l'un en langue française et l'autre en langue française et allemande.

En foi de quoi nous Ministre plénipotentiaire de la République française, et les députés nommés à cet effet par la Diète helvétique, avons signé

à Fribourg, le quatre Vendémiaire an douze de la République française (vingt-sept Septembre 1803).

*Le Général*
NEY.

LOUIS D'AFFRY.
JEAN REINHARD.
FRÉDÉRIC FREUDENREICH.
(L. S.) EMANUEL JAUCH.
CHARLES MULLER-FRIEDBERG.
JACQUES ZELLWEGUER.
FRANÇOIS ANTOINE WURSCH.

## B. Eidgenössische Ratifikation vom 30. Wintermonat 1803.

Nous *Louis d'Affry* Landammann de la Suisse, en vertu des pouvoirs qui nous sont conférés par les articles 17 et 24 de l'Acte de Médiation du 19 Février 1803,

*Déclarons et faisons savoir:*

que le traité d'Alliance défensive entre la République française et la Suisse dont la teneur suit:

(texte du traité)

est accepté et ratifié par la Confédération Suisse dans tous ses articles.

Digitized by Google

Soit la présente déclaration munie du sceau de l'État, de notre signature près celle du Chancelier de la Confédération.

Donné à Fribourg le 30 Novembre 1803.

*Le Landammann de la Suisse:*

(L. S.) LOUIS D'AFFRY.

*Le Chancelier de la Confédération:*

MOUSSON.

## C. Französische Ratifikation vom 19. Wintermonat 1803.

BONAPARTE, Premier Consul, au nom du Peuple français, les Consuls de la République ayant vu et examiné le Traité conclu arrêté et signé à Fribourg le quatre Vendémiaire, an douze de la République Française, (27. Septembre 1803) par le Général Ney, ministre Plénipotentiaire en Suisse, en vertu des pleins-pouvoirs qui lui avaient été conférés à cet effet, avec les Députés nommés par la Diète Helvétique, Louis d'Affry, Landammann de la Suisse, Jean Reinhard, Frédéric Freudenreich, Emmanuel Jauch, Charles Muller-Friedberg, Jacques Zellweguer et François Antoine Wursch, également munis de pleins-pouvoirs; du quel Traité la teneur suit:

(texte du traité.)

Approuve le Traité ci-dessus en tous et chacun des Articles qui y sont contenus, Déclare qu'il est accepté, ratifié et confirmé, et Promet qu'il sera inviolablement observé.

En foi de quoi sont données les Présentes signées, contre-signées et scellées du grand Sceau de la République.

A St. Cloud le vingt-sept Brumaire an douze de la République (Dix-neuf Novembre mil huit cent-trois).

Signé BONAPARTE.

*Le Ministre des Relations Extérioures* — *Par le Premier Consul,*

Signé Ch. M. TALLEYRAND. — *Le Secrétaire d'État*

(L. S.) Signé HUGUES B. MARET.

Die vorstehenden Ratifikationsurkunden wurden am 1. Christmonat 1803 zu Freyburg ausgewechselt zwischen dem Landammann der Schweiz, Herrn von Affry, und dem französischen Botschafter General Ney.

Digitized by Google

# XVII.

§. XVI des Repertoriums. **Erklärung der französischen Gesandtschaft über den Artikel IX des Allianzvertrages vom 27. Herbstmonat 1803.**

## Note derselben an den Landammann der Schweiz.

Citoyen Land-Amman!

Le Gouvernement Français, d'après la consommation que la Suisse fait des sels étrangers, a insisté pour qu'il soit stipulé qu'elle en prendra annuellement 200,000 Quintaux des Salines de France. L'Article IX du traité d'alliance défensive laisse la liberté aux Cantons de traiter de gré à gré pour les prix et les conditions de livraison; et les Conventions, faites à cet égard avec le régisseur Dnquesnoi, montent déjà à 190,000 Quintaux. Je suis bien persuadé, Citoyen Landamman, que le Gouvernement Français, qui est sûrement très-éloigné de vouloir imposer une condition trop onéreuse à la Suisse, et de faire une spéculation de ses sels, ne l'obligera jamais à remplir strictement l'engagement des 200,000 Quintaux, et qu'il lui suffira de voir que les Cantons s'approvisionnent de préférence, et autant que possible, des sels de France, sans s'abandonner à des spéculations particulières, non plus qu'à des avantages momentanés et extrêmement petits. Il importe à la France de resserrer tous ses rapports avec la Suisse, et de rendre entre les deux Nations les communications toujours plus intimes; mais, à part cette juste réciprocité de convenances, dont les plus grands avantages sont si fortement pour l'Helvétie, les Cantons doivent avoir trop de confiance dans la bienveillance et dans la générosité du Gouvernement Français, pour craindre qu'il exige jamais d'eux une chose qui leur serait vraiment trop préjudiciable. Quant au traité de commerce, le Premier-Consul attend, à cet égard, un mémoire à l'appui des demandes, que je lui ai fait passer; et je vous promets, Citoyen Landamman, de faire avec empressement tout ce qui dépendra de moi pour accélérer une décision avantageuse. Je demanderai même, que le Premier-Consul, en ratifiant le traité d'alliance-défensive et la capitulation militaire, veuille bien faire annexer au premier les articles de commerce, qui pourraient être accordés.

J'ai l'honneur de vous saluer.

Signé Ney.

Au Quartier-général à Fribourg le 2. Vendémiaire an XII. (29. Juillet 1803)
de la République Française, une et indivisible.

Digitized by Google

# XVIII.

## Niederlassung französischer Bürger in der Schweiz.

S. XVI. des Repertoriums.

### Beschluß vom 16. Heumonat 1804.

Ratifizirt den 9. Heumonat 1805.

---

1) Die französischen Bürger sollen in Betreff der Niederlassung und der daherigen Gebühr wie die Schweizerbürger behandelt werden.

2) Alle fränkische Bürger, die sich in einem Kanton niederlassen wollen, müssen ihre Immatrikulationsscheine, daß sie bei der französischen Ambassade in das Register zur Niederlassung in der Schweiz eingeschrieben worden, bei den betreffenden Kantonen niederlegen.

3) Wenn ein französischer Bürger sich in der Schweiz verehelichen will, so soll er ein von der fränkischen Gesandtschaft legalisirtes Zeugniß vorweisen, wodurch bewiesen wird, daß er nicht verheirathet, und daß seine einzugehende Ehe in seinem Heimathort nach Vorschrift der fränkischen Gesetze verkündigt worden sey.

4) Jeder fränkische Bürger, der sich in irgend einem Kanton niederläßt, wird sich allen Lasten und Gesetzen unterwerfen müssen, denen sich ein einheimischer Bürger zu unterziehen hat, mit Ausnahme des Personalmilitärdienstes.

---

# XIX.

## Friedensschluß zwischen Sr. Majestät dem deutschen und österreichischen Kaiser einerseits und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, anderseits, unterzeichnet zu Preßburg den 26. Christmonat 1805.

S. XVI. des Repertoriums.

---

Art. 18.

Les hautes parties contractantes reconnaissent l'indépendance de la République Helvétique régie par l'acte de Médiation, de même que l'indépendance de la République Batave.

---

Digitized by Google

## XX.

§. XVI. des Repertoriums.

## Friedensschluß zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen einerseits, und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien anderseits, unterzeichnet zu Wien den 14. Weinmonat 1809.

Art. III.

S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, tant pour lui, ses héritiers et successeurs que pour les Princes de sa maison, leurs héritiers et successeurs respectifs, renonce aux principautés, seigneuries, domaines et territoires ci-après désignés, ainsi qu'à tout titre quelconque qui pourrait dériver de leur possession et aux proprietés, soit dominales, soit possédées par eux à titre particulier, que ces pays renferment.

1) Il cède.....

2) Il cède également.....

Enfin la Seigneurie de Rhazuns, enclavée dans le pays des Grisons.

## XXI.

§. XVII des Repertoriums.

## Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, vom 25. Hornung 1803.

Die Austheilung und endliche Bestimmung der Entschädigungen geschieht wie folgt:

§. 5. Dem Markgrafen von Baden für seinen Theil in der Grafschaft Sponheim ꝛc. . . . . das Bisthum Konstanz, die Reste der Bisthümer Speyer, Basel . . . . . dann die Abteien Petershausen, Reichenau, Oehningen. . . . .

§. 6. Dem Herzoge von Wirtemberg für das Fürstenthum Mömpelgard . . . . . das Dorf Dürrenmettstetten. . . . .

Digitized by Google

§. 10. Dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen für seine Feudalrechte in der Grafschaft Grulle ꝛc. . . . . die Herrschaft Hirschlatt. . . . .

Dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen für seine Feudalrechte . . . . . die Herrschaft Glatt. . . . . .

§. 11. Dem Fürsten von Dietrichstein für die Herrschaft Trasp in Graubünden: die Herrschgft Neu-Ravensburg. . . . . .

§. 12. . . . . .

Dem Fürsten von Nassau-Dillenburg zur Entschädigung für die Statthalterschaft und seine Domänen in Holland und Belgien . . . . die Abtei Weingarten, die Abteien und Probsteien Hofen, St. Gerold im Weingartischen, Bandern im Lichtensteinischen Gebiete. . . . . .

§. 26. . . . . Der Fürst Groß-Prior und das teutsche Groß-Priorat des Maltheser-Ordens: die Grafschaft Bondorf, die Abteien St. Blasi, St. Trutpert, Schuttern, St. Peter, Tennenbach, und überhaupt alle Stifter, Abteien und Klöster im Breisgau mit allen auf der rechten Rheinseite gelegenen respektiven Zugehörungen der so eben benannten Objekte, jedoch mit der Obliegenheit, nach einer noch vorzunehmenden Liquidation die persönlichen Schulden der vormaligen Bischöfe von Basel und Lüttich zu bezahlen, welche sie seit der Entfernung von ihren Sitzen gemacht haben.

§. 29. Die Helvetische Republik erhält zur Vergütung ihrer Rechte und Ansprüche auf die von ihren geistlichen Stiftungen abhängigen Besitzungen in Schwaben, über welche durch die vorhergehenden Artikel disponiert worden ist: das Bisthum Chur hat aber für den Unterhalt des Fürstbischofs, des Kapitels, und ihre Diener zu sorgen; sodann die Herrschaft Trasp. Auch stehet es ihr frei, mittels immerwährender, dem reinen Ertrage gleichkommender, jedoch nach dem durch die helvetischen Gesetze bestimmten Fuß einlösbarer Renten, oder durch jede andere mit den Interessenten zu treffende Uebereinkunft, alle und jede Rechte, Zehnden, und Domainen-Güter und Einkünfte an sich zu lösen, welche sowohl dem Kaiser, den Fürsten und Ständen des Reichs, als den säkularisirten geistlichen Stiftungen, fremden Herrschaften, und Privatpersonen im ganzen Umfange des helvetischen Gebiets zustehen.

Jene Säkularisationen, welche besagte Republik innerhalb ihrer Gränzen vornehmen dürfte, gehen ohne Verlust und Nachtheil der im deutschen Reiche gelegenen Zugehörden ihrer geistlichen Stiftungen vor sich, ausschließlich dessen, worüber anderst verfügt worden ist; und ein Gleiches wird für die, deutschen geistlichen Stiftungen zustehenden Zugehörden in Helvetien festgesetzt. Alle und jede Gerichtsbarkeit eines Fürsten, Standes und Mitgliedes des deutschen Reichs in dem Bezirke des helvetischen Territoriums hört künftig auf, gleichwie alle Lehenherrlichkeit und alle bloße Ehrenberechtigung. Das Nämliche hat in Ansehung der schweizerischen, im Umfange des teutschen Reichs liegenden Besitzungen statt.

Digitized by Google

## XXII.

S. XVII des Repertoriums.

### Annahme des Hauptschlusses der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg durch die Tagsatzung.

Beschluß vom 5. August 1803.

---

Die Tagsatzung nimmt die verschiedenen Artikel des Hauptschlusses der außerordentlichen Reichsdeputation, vom 25. Hornung 1803, welcher nachher von dem Reiche unter dem 24. März und von dem Kaiser unter dem 27. Aprill des nämlichen Jahres ratifizirt worden, soweit diese verschiedenen Artikel die Schweiz betreffen, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft insofern an, als sich durch die zu Ausführung dieses Rezesses erforderlichen Unterhandlungen zeigen wird, daß alle betreffenden Parteien gesinnet seyen, denselben nach seinem wahren Sinn und ohne nachtheilige Ausdehnung für die Schweiz zu befolgen und auszuführen. Sollte aber dies nicht geschehen und die Schweiz durch willkürliche und nachtheilige Ausdehnung oder einseitige Auslegungen der sie betreffenden Artikel des oben erwähnten Rezesses beeinträchtiget oder beschädiget werden, so behält sich die Tagsatzung in dem Namen der Eidgenossenschaft vor, alsdann diejenigen Maßregeln zu treffen, welche das Interesse und die Konvenienz der Schweiz erfordern werden. Ueber eine jede nothwendig werdende Uebereinkunft wird zudem die Ratifikation der Kantone vorbehalten.

---

## XXIII.

S. XIX des Repertoriums

### Uebereinkunft, betreffend die Ansprache der Stadt Baden an den breisgauischen Prälatenstand,

vom 28. Jänner 1807.

---

Zwischen dem unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und jenen der löblichen Stadt Baden im Kanton Aargau ist

Digitized by Google

unter Vermittlung Sr. Excellenz des Eidgenössischen Herrn Landammanns Merian und dessen ernannten Herrn Kommissärs Sr. Hochwohlgeboren Herrn Heußler, Mitglied des Kleinen Raths und des Staatsraths des Kantons Basel, in Ansehung jener Schuldforderungen, welche die Stadt Baden laut Schuldverschreibung vom 23. Aprill 1611 mit Fünftausend Gulden an den vormals gemeinschaftlichen Breisgau- und Elsässischen Prälatenstand unter der Benennung des Vorderösterreichischen Prälatenstandes, dann laut Schuldverschreibung vom 7. Juni 1620 mit Sechstausend Gulden an die gesammten Breisgau- und Elsassischen Stände unter der ebenmäßigen Benennung von Vorderösterreichischen Ständen zu fordern haben, am heutigen Tage unter Vorbehalt der Genehmigung beiderseitiger Prinzipalschaften, nachstehender Vergleich nach vorläufig gepflogenen Unterhandlungen zu Stande gekommen.

Erstens: Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Baden erklären sich, theils als dermaliger Inhaber der Breisgauischen Stifter, theils im Nahmen der vormaligen Breisgauischen Stände oder dermahlen des Landes Breisgau verbindlich, an der angezeigten Kapital-Summe von Eilftausend Gulden, Drei Viertheile mit Achttausend zweihundert und fünfzig Gulden zu übernehmen, und an die löbl. Stadt Baden abzuführen.

Zweitens, dagegen leistet die Stadt Baden nach erhaltener Bezahlung obiger Summe Verzicht auf den übrigen Viertheil des Kapitals, sowie auf alle bisher davon aufgelaufenen Zinse und die Nachfoderung der wegen diesen Kapitalien und Zinsen gehabten Unkosten.

Drittens, In dieser Hinsicht verpflichtet sie sich ihrer Seits nach erfolgter Zahlung der ihr zugesicherten drei Viertheile des Kapitals, nicht nur die Original-Schuldverschreibungen an einen Bevollmächtigten Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden auszufolgen, und dadurch auf alle aus diesen Schuldtiteln herrührende, was immer Nahmen haben mögende Forderungen zu verzichten, sondern sie tritt auch mit der Uebergabe dieser Schuldverschreibungen an Seine Königl. Hoheit den Großherzog von Baden und das Land Breisgau alle jene Ansprüche ab, welche ihr dieser Schuldfoderungen halben noch an die vormaligen Elsassischen Prälaten- und Landesstände zustehen, ohne jedoch weder über die Richtigkeit noch Einbringlichkeit dieser Forderung an dieselben irgend eine Gewähr zu leisten, noch Vertrettung zu übernehmen.

Viertens, wegen des Beytrags, welchen der Kanton Aargau an der oben stipulirten Schuldsumme von Achttausend zweyhundert fünfzig Gulden Nahmens der Stifter Rheinfelden und Olsperg nach dem bestandenen Steuerfuße zu leisten haben würde, ist verabredet und bedungen worden, daß Seine Königl. Hoheit und das Land Breisgau solchen nicht zu übernehmen haben. Falls aber der Kanton Aargau Bedenken tragen sollte, diesen ohnehin nicht beträchtlichen Antheil an der besagten Schuldsumme an die Stadt Baden abzuführen, so soll dieses an der Abführung des übrigen, weit beträchtlichern Schuldbetrags von Großherzoglich-Badischer Seite weder einen Anstand noch Aufenthalt veranlassen.



Digitized by Google

Fünftens, in Ansehung der wirklichen Zahlungsleistung überläßt die Stadt Baden es der Wahl Sr. Königl. Hoheit, die übernommene Schuldsumme entweder in Aarau baar, oder durch liquide, bis zur bedungenen Zahlungsfrist verfallene Anweisung auf die hochlöbliche Kantons-Regierung daselbst abzuführen.

Sechstens, in Ansehung der Zeit, in welcher die Zahlung geleistet werden solle, wird sich auf dasjenige bezogen, was darüber unter'm 5. December vorigen Jahrs verabredet worden ist, daß nemlich solche zur Hälfte binnen Sechs Monaten, also von jetzt an gerechnet, auf den Ersten August dieses Jahrs, die andere Hälfte aber binnen weitern Sechs Monaten, folglich auf den Ersten Februar künftigen Jahrs, und zwar in denen in den Kapitalbriefen bedungenen Geldsorten statt haben solle.

Zu dessen Urkunde haben sich daher sowohl die beyderseitigen Bevollmächtigten als der Eidsgenössische Herr Kommissär hier eigenhändig unterzeichnet.

Basel, den 28. Jänners 1807.

**L. Heußler**, des Raths, als zu diesem Geschäft ernannter Eidgenössischer Vermittler.

Dr. **Ruth**, Oberhofgerichtsrath, als Großherzoglich-Badischer Bevollmächtigter.

**Ph. S. Niericker**, Stadtammann, als Bevollmächtigter der Stadt Baden.

**Hürner**, Bevollmächtigter der Stadt Baden.

**Frantz Carl Brunner**, Rentmeister der Stadt Baden.

Note. Vorstehender Vergleich wurde ratifizirt von Seite des Großherzogs von Baden am 2. Hornung 1807, und von Seite des Stadtraths der Stadt Baden im Aargau am 9. März 1807.

Digitized by Google

# XXIV.

## Uebereinkunft über die Ansprachen verschiedener Gläubiger aus den Kantonen Unterwalden und Solothurn an den breisgauischen Prälatenstand, vom 10. Christmonat 1808.

s. XIX. des Repertoriums.

Kund und zu wissen seye hiemit:

Nachdem verschiedene Gläubiger aus der Schweiz, die sich bisher unter dem Namen Solothurner Gläubiger mit den in Handen habenden Akten, noch vor den Zeiten des westphälischen Friedens herrührenden österreichischen landständischen Obligationen gemeldet, und von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden, als dermaliger Souverain des Breisgaus, Bezahlung des Kapitals sammt Zinsen verlangt haben, so erfolgten hieraus verschiedene Konferenzen in Baden, Basel und Luzern, worin Vorschläge zu einer gütlichen Ausgleichung unter Vermittelung Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz gemacht, auch dieselbe in wechselweiser Korrespondenz noch weiter verfolgt worden sind.

Endlich aber gelangt man nach der Konferenz, welche am 30. Juny des laufenden Jahrs zu Luzern mit dem Großherzoglich Badischen bei der Eidgenossenschaft bevollmächtigten Gesandten gehalten und durch Korrespondenz noch näher berichtiget worden ist, zum folgenden Resultate einer für beide Theile verbindlichen Ausgleichung.

1) Die Solothurner Gläubiger, deren Forderungen und Kapitalbriefe in dem Anhange dieses Instruments, mit sechs Schuldverschreibungen, davon zwei aus sogenannten gute Gulden ganz bestimmt, ausgestellt sind, die sämmtlich aber reducirt auf Solothurner Münze die Summe ausmachen von ein und vierzig Tausend sieben hundert und sechs Gulden, zehn Batzen, den Louisd'or à zehn Gulden ⅔ berechnet, werden sich begnügen mit der Hälfte dieser Summe, also mit zwanzig Tausend, achthundert und drei und fünfzig Gulden, drei Batzen, als Kapital, sodann begnügen sich dieselben ferner:

2) Mit zehnjährigen Zinsen von dieser Hälfte des Kapitals, also mit zehn Tausend, vier hundert sechs und zwanzig Gulden, zehn Batzen,

zusammen gerechnet, nämlich:

| | |
|---|---|
| An Kapital . . . . . | 20,853 fl. 10 Bz. |
| An Zinsen . . . . . | 10,426 „ 10 „ |
| Entsteht eine Totalsumme von | 31,280 fl. |

der Louisd'or zu 10⅔ Gulden.

Digitized by Google

3) Von dem Großherzoglich Badischen zum Vergleich besonders ermächtigten Gesandten, wird zugesagt, daß von dieser Totalsumme nach dem ersten Jenner 1809 auf Abschlag bezahlt werden sollen:

fünf tausend Gulden

in welchem Falle die Solothurner die in der Totalsumme vorkommenden ungleiche zweihundert und achtzig Gulden sogleich streichen und abschreiben lassen werden.

4) Nach Abzug dieser 5000 und der gestrichenen 280 Gulden bleibt das Restierende auf zwei Jahre lang stehen und wird auf den 30. Juny 1808 mit fünf vom Hundert verzinset.

5) Der Zahlungstermin ist von beiden kontrahirenden Theilen bis auf das Jahr 1810 also und dergestalten festgesetzt worden, daß in dem Jahr 1810 den 1. Julius ein Drittel, den 1. Oktobris eben so viel und den 31. Dezember das letzte Drittel bezahlt werden solle.

Da auf diese Art Kraft gegenwärtigen Vergleichs die Gesammtforderung dieser Schulden, in soferne sie an Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Baden gemacht werden konnte, getilgt wird, so tritt

6) Der Großherzoglich Badische Gesandte, als eigends hierzu ermächtigt, im Namen seines höchsten Souverains den Solothurner Gläubigern das Recht ab, den Rest der ganzen Forderung auf diejenigen Güter und Liegenschaften oder deren Besitzer geltend zu machen, und sich daran zu erholen, auf welche sie vermöge ihrer Schuldbriefe Ansprüche zu machen sich berechtigt glauben, jedoch mit Ausschluß sämmtlicher Besitzungen, die Sr. Königlichen Hoheit in oder außer der Schweiz würklich zugehören.

7) Da nun die Solothurner Gläubiger zu Erholungen der Rückstände ihrer Gesammtforderung die Original-Schuldverschreibungen noch nöthig zu haben angeben, so wird von dem Großherzoglich Badischen Gesandten im Namen seines höchsten Souverains ihnen gestattet, daß sie diese Originalien auch nach der Großherzoglicher Seits stipulirten und geleisteten Zahlung noch ein Jahr lang zur Verfolgung ihres Zweckes in Handen behalten dürfen.

Dagegen aber machen sich die Solothurner Gläubiger anheischig, bei ihrer Landesregierung von diesen Originalien ganz gleichlautende und vidimirte Abschriften auf ihre Kosten verfertigen zu lassen, welche nach dem bezahlten letzten Termin sogleich eingehändigt werden sollen. Sollten aber diese Gläubiger nach verflossener Jahresfrist die Originalien noch länger nöthig haben, so wird ihnen der Gebrauch derselben nach vorläufigem Ansuchen auch noch länger gestattet werden.

Die Originalien selbst hingegen sollen nach dem weiter oben stipulirten oder noch ferner verlängerten Jahrestermin und nach dem zu ihrem Zwecke gemachten Gebrauch an ihre Landesregierung von den Solothurner Gläubigern abgegeben und von dieser Stelle an den Großherzoglichen Gesandten oder an die Großherzogliche Regierung des Oberrheins zu Freiburg im Breisgau abgeliefert werden.

Digitized by Google

8) Die von dem Großherzoglichen Gesandten zugesagten Zahlungen, sollen bei den oben festgesetzten Terminen baar und mit klingender Münze, oder in Wechseln, welche von bekannten Schweizer Handelshäusern auf obige Termine acceptirt worden, ausbezahlt werden.

Die Bezahlung ist unmittelbar an die Landesregierung der Solothurner Gläubiger zu leisten, um die Vertheilung unter die Theilnehmer der Schuldtitel ordnungsmäßig zu veranstalten.

Dagegen stellen die Solothurner Gläubiger die Quittungen über die geschehenen Zahlungen an ihre Landesregierungen aus, welche diese Scheine an den Großherzoglichen Gesandten, oder die Großherzogliche Regierung des Oberrheins nach Freyburg im Breisgau jedesmal gehörig einsenden, und die Vollziehung dieser Vergleichsartikel, in soferne Sie die Zusagen der Gläubiger betreffen, übernimmt, und nach geschehenen vollständigen Zahlungen und Einlieferung der Originalien gegen alle weitere Anforderung Garantie leisten.

9) Nachdem nun die vorstehenden Artikel dieses Vergleichsinstruments festgesetzt, beidseitig benehmiget, gehörig unterzeichnet und besiegelt worden, so werden hievon doppelte gleichlautende Exemplarien unter dem nämlichen Dato zu Freyburg im Breisgau dem Herrn Landammann der Schweiz als eidgenössischen Bundeshaupt zugestellt, und durch Auswechslung an die beiden kontrahirenden Theile mitgetheilt.

Freyburg, den 10. Dezember 1808.

**A. J. v. Ittner,** Großherzoglich Badischer Geheimer Rath und Gesandter bei der Schweiz.

**Viktor Glutz-Blotzheim,** ehemals Jungrath und Gemeinmann, Seckelmeister der Stadt Solothurn.

**Viktor Joseph Augustin Hermenegild Freiherr von Arregger von Wildensteg,** ehemals der ältern Räthen.

**Urs Joseph Ludwig Ferdinand Freiherr von Arregger,** gewesener Hauptmann in spanischen Diensten.

**Bys,** Alt-Landvogt.

**Ludwig von Roll,** des Raths.

**Friedrich von Roll,** Staatsschreiber.

**Viktor Joseph Pfluger,** Alt-Landschreiber und Ober-Appellations-Gerichtsschreiber.

Digitized by Google

## Verzeichniß

der Kapitalforderungen, welche die Solothurner Gläubiger sowohl an die ehemaligen Gotteshäuser St. Blasien auf den Schwarzwald und Lützel im Elsaß als an den gesammten vorderöstreichischen Praelatenstand zu fordern, und die durch die vorstehende Vergleichsurkunde sammt den darauf rückständigen Zinsen getilgt worden.

| | | Gulden. | Batzen. |
|---|---|---|---|
| a. | Laut Schuldbrief, lautend auf Herr Obrist Jost Greder zu Wartenfels als Kreditoren, datiert auf Sonntag Lätare des Jahrs 1620 an Kapital . . . | 12,000 | — |
| b. | Laut Schuldbrief lautend auf den eben gedachten Herr Greder als Kreditor, datiert auf Maria Verkündigung des Jahres 1623, das Kapital von 2400 gute Gulden, oder nach Ausweisung und Erklärung des Instruments selbst das Kapital von 1600 Kronen jede zu 25 Bz. Solothurner Währung gerechnet, welches in Solothurner Währung beträgt an Gulden . . . . . | 2,666 | 10 |
| c. | Laut Gültverschreibung gegen Herrn Jakob Wallier von St. Albin als Kreditor, datiert auf Nativitatis Johannis Baptista des Jahres 1620 das Kapital von . . . . . | 17,000 | — |
| d. | Laut Schuldbrief lautend auf eben gedachten Jakob Wallier, als Kreditor, aufgerichtet auf St. Jakobi Apostoli des Jahrs 1623 das Kapital von 3000 guten Gulden oder nach Ausweisung und Erklärung des Schuldinstruments selbst die Summe von 2000 Kronen, die Kronen an 25 Batzen, beträgt in Solothurner Gulden . . . . . | 3,333 | 5 |
| e. | Laut Schuldbrief lautend auf Herrn Urs Digier als Kreditor aufgerichtet auf Corporis Christi 1622, das Kapital von Solothurner Währung . . . | 5,000 | — |
| f. | Laut Schuldbrief lautend auf Herrn Hans Jakob Stoker als Kreditor, aufgerichtet auf Christi Geburt, 1616, das Kapital von Solothurner Währung | 1,706 | 10 |
| | Also zusammen das Kapital von Gl. | 41,706 | 10 |

Note. Die urkundlichen Ausfertigungen der vorstehenden Uebereinkunft sind durch die Dazwischenkunft des Landammans der Schweiz auf dem Wege der Korrespondenz ausgewechselt worden.

Digitized by Google

# XXV.

## Uebereinkunft zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kurfürstenthum Baden, durch welche die von der Säkularisation des Bisthums Konstanz herrührenden gegenseitigen Verhältnisse regulirt wurden.

§. XX des Repertoriums.

---

### A. Uebereinkunft abgeschlossen zu Schaffhausen am 6. Hornung 1804, sammt Beilagen.

Nachdem sich über die Ausführung des 5ten Artikels des zu einem Reichsschluß erhobenen Deputationshauptschlusses vom 25. Hornung 1803, in welchem Sr. Durchlaucht dem Herrn Kurfürsten von Baden das Bisthum Konstanz als Entschädigung zugetheilt worden, zwischen Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht und der hochlöblichen Schweizerischen Eidgenossenschaft einige Anstände erhoben, beide Theile aber den Wunsch geäußert haben, diese Anstände auf dem Wege einer freundschaftlichen Unterhandlung beizulegen; so sind in Gefolge des von Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden durch Dero Abgeordneten Herren Hofrathspräsidenten Bauer von Heypenstein an die eidgenössische Tagsatzung gemachten Antrags und in Gefolge des Beschlusses der eidgenössischen Tagsatzung allhier in Schaffhausen Konferenzen eröffnet worden, welche von Seite Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden die hochwohlgebornen Herren Franz Bauer von Heppenstein, Hofrathspräsident, und Karl Maximilian Maier, geheimer Hofrath und Referendar, und von Seite Sr. Exzellenz des Herrn Landammanns der Schweiz die hochwohlgebornen Herren David Stokar von Neuforn, des Kleinen Raths des Kantons Schaffhausen und Seckelmeister, und Karl von Reding, Regierungsrath des Kantons Aargau, beigewohnt haben.

Beidseitige Herren Abgeordnete waren von dem gleichen Wunsche belebt, durch gegenseitige Annäherung und freundschaftliche Ausgleichung der obwaltenden Anstände die Bande der Freundschaft und guten Nachbarschaft, welche seit undenklichen Zeiten zwischen dem Durchlauchtigsten Hause Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestanden, noch näher zu knüpfen und neuerdings zu befestigen.

Nachdem daher die Vollmachten gegen einander ausgewechselt und alle Umstände genau geprüft worden, so ist man von beiden Theilen, und zwar im Namen Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden durch Dero Bevollmächtigte, die obgenannten Herren Hofrathspräsident Bauer

Digitized by Google

von Heppenstein und Geheimer Hofrath und Referendar Maler, und in dem Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch die Herren Seckelmeister David Stokar von Neuforn und Regierungsrath Karl von Reding, als Bevollmächtigte Sr. Exzellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, über nachfolgende Punkte mit einander überein gekommen:

1.

Die Schweizerischen Kantone übernehmen alle Liegenschaften, Rechte und Gefälle, welche das ehemalige Hochstift und das Domkapitel von Konstanz in der Schweiz besessen haben, nach den Etats, die von den Herren Abgeordneten Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden übergeben, von den Herren Abgeordneten der Schweiz angenommen und dieser Konvention beigefügt worden.

2.

Sie übernehmen ebenfalls alle auf diesen Besitzungen und Gefällen haftende Schuldforderungen, die sich nach dem Verzeichniß, das von den Herren Abgeordneten Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden übergeben und dieser Konvention beigefügt worden, auf die Summe von 471,994 Gulden Reichswährung belaufen; ferner übernehmen sie an den rückständigen Zinsen die Summe von 16,255 Gulden 40 Kreuzer.

3.

Ueber die Art und Weise, wie diese Besitzungen und Gefälle von den Kantonen übernommen und wie die darauf haftende Passiva sowohl als die durch die nachstehenden Artikel eingegangenen Verpflichtungen garantirt werden sollen, wird zwischen den betreffenden Kantonen eine besondere Verabkommniß errichtet werden, welche besondere Verabkommniß zugleich mit der zwischen Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Konvention den betreffenden Kantonen und der Tagsatzung zur Ratifikation vorgelegt werden solle.

4.

Die betreffenden Kantone verpflichten sich unter der Garantie der hochlöblichen Eidgenossenschaft Sr. Durchlaucht dem Herrn Kurfürsten von Baden für Ihre Ansprüche auf die in der Schweiz gelegenen Besitzungen, Rechte und Gefälle des ehemaligen Hochstifts und Domkapitels von Konstanz, und überhaupt für alle Ansprüche, welche Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden durch den 3ten Artikel des obbenannten Deputationshauptschlusses übertragen worden, ein Kapital von viermalhundert und vierzig Tausend Gulden Reichswährung, den Gulden zu fünfzehn Batzen, oder sechszig Kreuzer gerechnet, in sechsjährlichen Terminen, jeden zu 73,333 Gulden und zwanzig Kreuzer, in guten konventionsmäßigen Gold- und Silbersorten ohne irgend einigen Abzug auf ihre Kösten und Gefahr an das Kurfürstliche Zahlamt zu Meersburg zu bezahlen, und bis zur gänzlichen Abführung mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen, oder diese Schuld mit annehmlichen schweizerischen Realitäten auf dem Reichsboden, so weit solche reichen können,

Digitized by Google

zu tilgen. Insofern sie aber vor Abfluß der bestimmten Terminen die Zahlung ganz oder in größeren Summen leisten wollten, solle ihnen solches nach vorhergeschehener dreimonatlicher Anzeige unbenommen seyn; bis zur gänzlichen Abtragung der verglichenen Summe bleiben sämmtliche Konstanzische Besitzungen und Gefälle in dem Kanton Thurgau als Unterpfand verhaftet. Die Zahlung selbst fangt mit dem ersten Jänner 1805 zu laufen an, und der erste Zahlungstermin wird auf Lichtmeß 1806 festgesetzt.

5.

Für die Bedürfnisse und Ansprüche des unter dem Konstanzischen Bisthum gestandenen Kirchensprengels in der Schweiz wird eine Summe von dreimal hunderttausend Gulden, oder fünfzehntausend Gulden jährlicher Einkünften ausgesetzt.

6.

Für die auf den zugefallenen ehemals Konstanzischen Collaturen haftende Beschwerden, vorzüglich zu Wiederherstellung der baufälligen Pfarrhäuser, welche von dem Kollatoren unterhalten werden mußten, wird eine Summe von sechszig Tausend Gulden ausgesetzt, wovon der Kanton Thurgau vierzigtausend, der Kanton Zürich zehntausend und der Kanton Schafhausen zehntausend Gulden beziehen. Uebrigens bleiben die Ansprüche der Bischöflichen Kurie zu Konstanz auf die Kollatur der katholischen Benefizien unberührt.

7.

So lange Se. Kurfürstlichen Gnaden der Kurfürst Erzkanzler das Bisthum Konstanz versehen, oder in Dero Namen versehen lassen, verpflichten sich die in der Diözes gelegenen Kantone, an der Sustentationssumme von zwanzigtausend Gulden, welche dem Kurfürst Erzkanzler von Kurbaden jährlich bezahlt wird, zehntausend Gulden zu übernehmen, und diese zehntausend Gulden unter eidgenössischer Garantie jährlich von den Einkünften des für die Bedürfnisse der Diözes gewidmeten Kapitals auszahlen zu lassen. Die erste Zahlung, welche aus einer Hand an das Kurfürstliche Zahlamt zu Mersburg gemacht werden solle, verfallt auf den ersten Jenner 1806. Sollte aber noch bei Lebzeiten des Herrn Kurfürsten Erzkanzlers eine Trennung des Konstanzischen Kirchensprengels in der Schweiz eingeleitet werden, so wird der Punkt der ferneren Konkurrenz zu der auf Kurbaden noch verbleibenden Sustentation Hochgedachten Herrn Kurfürst Erzkanzlers zu weiterer billiger Uebereinkunft unter den betreffenden Interessenten ausgesetzt.

8.

Die in der Diözes gelegenen Kantone verpflichten sich ferner, an den Pensionen, welche Se. Kurfürstliche Durchlaucht von Baden den Herren Domkapitularen von Konstanz bezahlen, fünfzehn Jahre lang die Summe von dreitausend Gulden zu übernehmen, und auch diese



Digitized by Google

dreitausend Gulden jährlich von den Einkünften des für die Bedürfnisse der Diözes gewidmeten Kapitals, und zwar das Erstemal auf den 1. Jenner 1806, auszahlen zu lassen.

Nach dem Verlauf dieser fünfzehn Jahre solle diese Verpflichtung gänzlich aufhören.

9.

Da die Ratifikation dieser Konvention nicht wohl vor der Mitte dieses Jahres erfolgen kann, so sollen die Besitzungen, Rechte und Gefälle, welche späterhin von den Kantonen übernommen werden, bis auf den 31. Christmonat dieses Jahrs von den bisherigen Beamteten in dem Namen und unter der Direktion der Kurbadischen Regierung in Mersburg verwaltet und die Einkünfte von dieser Regierung bezogen werden. Hingegen verpflichtet sich auch die Regierung zu Mersburg, alle Lasten und Beschwerden, die auf diesen Besitzungen und Gefällen haften, zu tragen, und dafür zu sorgen, daß die Güter behörig bestellt übergeben und daß die laufenden Zinse, die nicht unter obigen, in dem 2ten Artikel vermerkten Rückständen von 16,255 Gulden und 40 Kreuzer einbegriffen sind, sobald als immer möglich und die in dem Jahr 1804 verfallenen Zinse und Ratazinse bis auf den 31. Christmonat dieses Jahrs, gänzlich ausbezahlt und getilgt werden.

10.

Die nicht in Berechnung gebrachten Gefälle der noch bestehenden Benefizien bei der Domkirche und den Nebenstiftern, auch des Fabrikamts von Konstanz, werden demselben vorbehalten.

Dennoch sind diese Gefälle dem gesetzlichen Loskauf unterworfen, sowie sich auch Ihre Kurfürstliche Durchlaucht von Baden in Bezug auf den Loskauf der in Ihren Landen befindlichen schweizerischen Gefälle Ihre landesherrlichen Befugnisse vorbehalten.

11.

Die ebenfalls nicht in Berechnung gebrachten Zollverhältnisse der betreffenden schweizerischen Gemeinden von der Kurbaden wie bisher allein verbleibenden Rheindrücke bei Kaiserstuhl nebst der herkömmlichen Beihülfe und vertragsmäßigen Holzkonkurrenz dieser Gemeinden zu gedachter Brücke, sodann das bisher auf der Reichenau gehaftete Fischereidirektorium, über dessen Ausübungsart zwischen der Kurbadischen Regierung zu Mersburg und dem Kanton Thurgau die weiteren Verabredungen getroffen werden sollen, ferner die Aktivkapitalien und die Pfandschaftsrechte auf Schwarzwasserstelzen, sowie auch die freie Disposition über die vorhandenen Naturalvorräthe an Früchten und Wein werden der Kurbadischen Regierung zu Mersburg gleichfalls vorbehalten.

12.

Da für die von den Kurbadischen Herren Abgeordneten gemachte Entschädigungsforderung für die in den Jahren 1798, 1799 und 1800 nicht bezogenen Zehnden, sowie auch für die Entschädigungsforderung für die verlornen, in den letzten sechs Jahren nicht mehr bezogenen Gefälle keine Vergütung ausgemittelt werden konnte, so sollen selbige als getilgt angesehen werden, hingegen behält sich die Kurbadische Regierung vor, die spätern Rückstände an Grundzinsen, an

Digitized by Google

akkordirten Zehnden u. s. w. auf ihre Rechnung und durch ihre Beamtete nach den bestehenden Gesetzen einziehen zu lassen.

13.

Die Kurbadische Regierung übernimmt ferner alle in ihren Diensten gestandenen geistliche und weltliche Beamtete bis auf den 31. Dezember dieses Jahrs gänzlich auszuzahlen und zu befriedigen; dennoch sollen die Rückstände, welche von den Jahren herrühren, in denen keine Zehnden entrichtet worden, der Kurbadischen Regierung auf keinen Fall zur Last fallen.

14.

Die bisherigen in der Schweiz angestellten unmittelbaren Beamten des Hochstifts und des Domkapitels zu Konstanz werden von denjenigen Kantonen, welche die Besitzungen und Gefälle übernehmen, mit übernommen. Man verpflichtet sich in Bezug auf ihre Wiederanstellung oder Entschädigung, alle diejenigen günstigen Rücksichten eintreten zu lassen, die mit der gegenwärtigen Verfassung und den ordentlichen Verhältnissen nur immer vereinbar sind, und sollen dießfalls keine weitern Reklamationen an Kurbaden gemacht werden können.

15.

Nach erfolgter Ratifikation dieser Konvention sollen den betreffenden Kantonen von der Kurbadischen Regierung zu Mersburg alle in Handen habenden Dokumente, Ankaufstitel, Lehenbriefe, Reverse, Bezugsregister, Zehnd-Oeffnungen u. s. w., die irgend einen Bezug auf die übernommenen Besitzungen und Gefälle haben, vorzüglich die von den Beamten in den letzten zwanzig Jahren gestellten Rechnungen übergeben werden.

16.

Die Ratifikation Sr. Durchlaucht des Herrn Kurfürsten von Baden, sowie auch die Ratifikation Sr. Exzellenz des Herrn Landammanns der Schweiz und die nachherige Ratifikation der gemein-eidgenössischen Tagsatzung werden vorbehalten, und sollen diese Ratifikationen, sobald sie erfolgt sind, gegen einander ausgewechselt werden.

Urkundlich nachstehender beiderseitigen Unterschriften und beigedruckter Siegel.*)

So geschehen Schaffhausen, den 6. Hornung 1804.

Von Kurbadischer Seite:

(L. S.) **Franz Baur** von Heppenstein, Hofraths-Präsident.

(L. S.) **David Stokar** von Neuforn.

(L. S.) **Karl Maximilian Maler**, Geheimer Hofrath und Referendar.

(L. S.) **Karl von Reding.**

*) Die in dieser Uebereinkunft erwähnten Etats sind dem gegenwärtigen Band als Beilage Litt. A—F angereihet.

Digitized by Google

## B. Ratifikation der vorstehenden Uebereinkunft von Seite der schweizerischen Tagsatzung, vom 7. Brachmonat 1804.

Wir der Landammann der Schweiz und die Ehrengesandten sämmtlicher löblichen Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in einer ordentlichen allgemeinen Tagsatzung in Bern versammelt, urkunden hiermit, daß, nachdem Wir in unserer heutigen Sitzung von den Hochgeachten Herren David Stockar von Neuforn, Seckelmeister und Ehrengesandter des Kantons Schafhausen, und Karl von Reding, Regierungsrath und Ehrengesandter des Kantons Argau, einen Bericht über die im letztverflossenen Winter zwischen ihnen, als den von Seiner Exzellenz dem Herrn Landammann der Schweiz ernannten Eidgenössischen bevollmächtigten Kommissairs, und den Hochgeachten Herren, Freyherr Franz Baur von Heppenstein, Hofraths-Präsident, und Karl Maximilian Maler, geheimer Hofrath und Referendar — als den Abgeordneten Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden — in Schafhausen gepflogenen Unterhandlungen angehört, auch den von beidseitigen Bevollmächtigten, unter dem 6ten Hornung 1804 unterschriebenen Vertrag uns vorlegen lassen, — Wir auf die Empfehlung der löblichen Stände Zürich, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau, welche alle in ihrem Gebiet gelegenen Fürstlich-Bischöflichen Constanzischen Gefälle und Liegenschaften, unter den in bemeldtem Vertrag enthaltenen Bedingungen übernehmen — desgleichen der übrigen löblichen Diöcesan-Kantone, Ury, Unterwalden, Luzern, Glarus, Zug und Solothurn, und in der Absicht, die seit Jahrhunderten zwischen den Landen besagt Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht, unserm großen Herren und Freund, und der Hochlöblichen Eidgenossenschaft bestehenden freundnachbarlichen Verhältnisse noch enger zu knüpfen,

beschlossen und verordnet haben:

bemeldten Vertrag vom 6. Hornung 1804, wovon der Inhalt folgt:

(folgt der wörtliche Inhalt des Vertrags)

im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu genehmigen, gut zu heißen und somit völlig zu ratifizieren, mit der feyerlichen Erklärung, daß Wir solchen in allen seinen Theilen vollziehen, und vollziehen lassen werden.

In Kraft dessen ist die gegenwärtige Urkunde mit dem gemein-eidgenössischen Siegel versehen, von Seiner Exzellenz dem Herrn Landammann der Schweiz und dem Kanzler der Tagsatzung unterschrieben worden, in Bern den 7. Juny 1804.

Der Landammann der Schweiz,
**von Wattenwyl.**

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
**Mouffon.**

Digitized by Google

## C. Ratifikation der vorstehenden Uebereinkunft von Seite des Kurfürsten und Markgrafen zu Baden, vom 2. Heumonat 1804.

Wir Karl Friedrich

von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Konstanz, Bruchsal und Ettenheim, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Eberstein, Adenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershausen, Herr zu Rötteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Oehningen ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit für uns und unsere Nachfolger in der Regierung, daß nachdem zwischen Uns und der Löblichen Eidgenossenschaft wegen der zu dem als Entschädigung an Uns gefallenen Hochstift und Dom-Capitel Constanz gehörigen Besitzungen in der Schweiz eine gütliche Uebereinkunft durch die beiderseits hierzu eigens beauftragte Bevollmächtigte, nemlich Unserer Seits durch Unsern Hofraths-Präsidenten im obern Fürstenthum, Franz Baur von Heppenstein, und Unsern Geheimen Hofrath und Referendar Karl Maximilian Maler, und Eidgenössischer Seits durch die Herren David Stockar von Neuforn, des Kleinen Raths des Kantons Schaffhausen und Seckelmeister, und Karl von Reding, Regierungs-Rath des Kantons Aargau, am 6. Hornung dieses laufenden Jahres zu Schaffhausen abgeschlossen worden, welche von Wort zu Wort also lautet:

(folgt der wörtliche Inhalt der Uebereinkunft)

und Wir diesen Vertrag seinem ganzen Inhalt nach genehmigt haben, als ratifizieren und bestätigen wir hierdurch solchen in allen seinen Punkten und Klauseln, und versprechen bei Unserem Kurfürstlichen Wort für Uns und Unsere Nachfolger diesen Staatsvertrag zu ewigen Zeiten gewissenhaft zu erfüllen und aufrecht zu erhalten.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Ratifikation Höchsteigenhändig unterschrieben und Unser größeres Staats-Insiegel anhängen lassen.

So geschehen und gegeben Karlsruhe den 2ten July 1804.

(L. S.) **Carl Friederich** Kurfürst zu Baden.

Note. Die Auswechslung der vorstehenden Ratifikationsurkunden hat in Karlsruhe stattgefunden am 20. August 1804 zwischen den schweizerischen Bevollmächtigten, Seckelmeister Stockar von Neuforn und Regierungsrath von Reding, und den Kurfürstlich-Badischen Bevollmächtigten.

Digitized by Google

# XXVI.

S. XX des Repertoriums.

## Berichtigung des vorstehenden Vertrages, insoweit derselbe auf die Kantone Zürich, Aargau und Thurgau Bezug hat.

Wesentlicher Inhalt der dießfalls am 24. 26. und 28. Weinmonat, 2., 4. und 16. Wintermonat 1809 und 2. Mai 1810 abgehaltenen Konferenzen.

### A. Kanton Zürich.

Als Resultat der zwischen dem Großherzoglich-Badischen Gesandten, Herrn Geheimen Rath von Ittner, und dem Abgeordneten des Löblichen Standes Zürich, Herrn Rathsherrn Meyer von Knonau, unter Vermittlung von Herrn Seckelmeister Stokar von Neuforn, als von Sr. Exzellenz dem Herrn Landammann der Schweiz ernannten Kommissarius, in den Konferenzen vom 15. und 16. November (1809) abgeschlossenen Konvention erhält der Löbl. Stand Zürich für Entschädigung wegen dem vorgefundenen Abgang an dem Wasterkingerzehenden die übereingekommene Aversalsumme von

fl. 2000

nebst „ 500 für die Zinsen von fünf Jahren.

Diese Aversalsumme von fl. 2500 soll von der Summe abgezogen werden, welche der Kanton Thurgau dem Großherzog von Baden schuldig bleibt, und der Kanton Thurgau hat darüber mit dem Kanton Zürich in Abrechnung zu treten.

Obige Konvention ist laut in Handen habendem Schreiben des Großherzoglich-Badischen Gesandten in der Schweiz, Herrn Geheimen Rath von Ittner, d. d. 10. Merz (1810), von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden durch ein Ministerial-Reskript vom 24. Hornung 1810 und laut Schreiben d. d. 17. Merz 1810 auch von der Regierung des hohen Standes Zürich förmlich ratifizirt worden.

Aus den Konferenz-Protokollen und den in Handen habenden Schreiben getreulich ausgezogen, Schaffhausen, den 10. Dezember 1810, bescheint

**Stokar** von Neuforn,
Eidgenössischer Kommissair.

**F. von Meyenburg,**
Conf. Secretair.

Digitized by Google

## B. Kanton Aargau.

Als Resultat der zwischen dem Großherzoglich-Badischen Gesandten, Herrn Geheimen Rath von Ittner, und dem Abgeordneten des Löblichen Standes Aargau, Herrn Regierungsrath Herzog von Effingen, unter Vermittlung von Herrn Seckelmeister Stokar von Neuforn, als von Sr. Exzellenz dem Herrn Landammann der Schweiz ernannten Kommissarius, in den Konferenzen vom 28. Oktober und 2. November (1809) abgeschlossenen Konvention erhält der Löbl. Stand Aargau, für Entschädigung des Kleinzehenden zu Kaiserstuhl und einiger nicht ausfindig zu machenden Geld- und Natural-Gefälle die übereingekommene Aversal-Summe von

fl. 13,800, zahlbar auf Lichtmeß 1810.

Diese Aversal-Summe solle von derjenigen abgezogen werden, welche der Kanton Thurgau Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden schuldig bleibt, und dieser letztere Kanton hat darüber mit dem Kanton Aargau in Abrechnung zu treten.

Obige Konvention ist laut dem in Handen habenden Schreiben des Großherzoglich-Badischen Gesandten in der Schweiz, Herrn Geheimen Rath von Ittner, d. d. 22. Oktober 1810, durch ein Ministerial-Reskript vom 8. September (1810) und dann laut Schreiben d. d. 17. Merz 1810 auch von der Regierung des hohen Standes Aargau förmlich ratifizirt worden.

Aus den Konferenz-Protokollen getreulich ausgezogen, Schaffhausen, den 10. Dezember 1810, bescheint

**Stokar** von Neuforn,
Eidgenössischer Kommissair.
**F. von Meyenburg,**
Conf. Sekretair.

---

## C. Kanton Thurgau.

Als Resultat der zwischen dem Großherzoglich-Badischen Herrn Geheimrath von Ittner und den Abgeordneten des Löblichen Standes Thurgau, den Herren Regierungsräthen Morell und Freyenmuth, unter Vermittlung von Herrn Seckelmeister Stokar von Neuforn, als von Sr. Exzellenz dem Herrn Landammann der Schweiz ernannten Kommissarius, in den Konferenzen vom 24., 26. Oktober und 4. November 1809 und 2. Mai 1810 abgeschlossenen Konvention, erhält der Löbl. Kanton Thurgau

Digitized by Google

A. 1) Als Entschädigung für mehrere nach der Konvention von 1804 ihm angewiesene Grundzins- und Zehend-Gefälle, welche entweder nicht vorgefunden werden konnten, oder wobei sich ein beträchtlicher Abgang gezeigt, die Aversal-Summe von . . . . . fl. 12,868. 9

2) Für die Forderungen verschiedener Gemeinden des Kantons Thurgau die Summe von . . . . . „ 8,633. 12

3) Wird ihm an neuen Gefällen angewiesen für die Summe von . . . „ 8,520. 12

B. In Gefolge der den Konferenz-Protokollen vom 4. November 1809 und 2. Mai 1810 beigefügten Abrechnungen bleibt der Kanton Thurgau nach Abzug desjenigen, was er mit dem Löbl. Kanton Aargau zu verrechnen hat, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden mit Lichtmeß 1810 annoch schuldig die Summe von . . . . . fl. 78,741. 29

C. Ferner übernimmt er die Summe von . . . . . „ 2,500. —

welche laut der mit dem Löbl. Kanton Zürich abgeschlossenen Konvention dieser Löbl. Stand auf Lichtmeß 1810 von Sr. Königl. Hoheit zu beziehen hat, und für welche er ebenfalls auf den Kanton Thurgau angewiesen worden ist,

bleibt also mit Lichtmeß 1810 schuldig fl. 71,241. 29

Obige Konvention ist laut in Handen habendem Schreiben des Großherzoglich-Badischen Gesandten in der Schweiz, Herrn Geheimen Rath von Ittner, d. d. 22. Oktober 1810, von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden durch ein Ministerial-Rescript vom 8. September (1810) und dann laut Schreiben d. d. 13. Dezember (1810) auch von der Regierung des hohen Standes Thurgau förmlich ratifizirt worden.

Aus dem Konferenz-Protokoll und den in Handen habenden Schreiben getreulich ausgezogen, Schaffhausen, den 18. Dezember 1810, bescheint

**Stokar** von Neuforn,
Eidgenössischer Kommissair.
**F. von Meyenburg,**
Conf. Sekretair.

Note. Unter dem 28. Christmonat 1810 ist das vorerwähnte Resultat der Konferenzialverhandlungen zwischen den Bevollmächtigten des Großherzogs von Baden und der Kantone Zürich, Aargau und Thurgau durch den Landammann der Schweiz ratifizirt worden.

Digitized by Google

# XXVII.

## Uebereinkunft für Aussönderung zwischen den Kantonen der in ihrem Gebiet gelegenen Besitzungen und Gefälle des ehemaligen Hochstiftes und Domkapitels Konstanz.

§. XX des Repertoriums.

---

### A. Uebereinkunft zwischen den Kantonen, welche in Gefolge der mit Kurbaden abgeschlossenen Konvention die in ihrem Gebiet gelegenen Besitzungen und Gefälle des ehemaligen Hochstifts und des Domkapitels zu Konstanz übernehmen sollen.

Abgeschlossen zu Schaffhausen den 6. Hornung 1804.

---

Da in dem dritten Artikel der unter dem heutigen Dato mit den Abgeordneten Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden abgeschlossenen Konvention der besondere Vorbehalt gemacht worden:

„Daß über die Art und Weise, wie die in der Schweiz gelegenen Besitzungen und Gefälle „des Hochstifts und des Domkapitels von Constanz von den Kantonen übernommen, und wie „die darauf haftende Passiva sowohl, als die durch die nachstehenden Artikel eingegangenen Ver„pflichtungen garantiert werden sollen, zwischen den betreffenden Kantonen eine besondere Ver„abkommniß errichtet und daß diese Verkommniß zugleich mit der zwischen Seiner Kurfürstlichen „Durchlaucht von Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Konvention „den Kantonen und der Tagsatzung zur Ratifikation solle vorgelegt werden; —“

so haben sich die auf die hiesige Conferenzen von ihren respectiven Behörden abgeordnete Schweizerische Herren Deputirte, und zwar die von Seiner Exzellenz des Herrn Landammanns der Schweiz ernannte Eidgenössische Kommissairs, Herr Seckelmeister David Stokar von Neuforn und Herr Regierungsrath Karl von Reding, von Seite des Kantons Zürich Herr Rathsherr David Wyß, von Seite des Kantons Solothurn Herr Oberrichter Friedrich von Roll, von Seite des Kantons Basel Herr Rathsherr Johann Georg Stehelin, von Seite des Kantons Schaffhausen Herr Rathsherr Georg Müller, und von Seite des Kantons Thurgau Herr Regierungsrath Johannes Morell und Herr Regierungsrath Joseph Anderwert, über die Ausführung der mit Kurbaden geschlossenen Konvention sorgfältig mit einander berathen, und sind über



Digitized by Google

nachfolgende, auf genaue Berechnung gegründete Vorschläge mit einander übereingekommen, welche Vorschläge sie die Ehre haben, Seiner Exzellenz dem Herrn Landammann der Schweiz mit dem ehrerbietigen Ansuchen zu übergeben, diese unter ihnen getroffene Uebereinkunft zugleich mit der zwischen Kurbaden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Convention den betreffenden Kantonen und der künftigen Tagsatzung zur Ratifikation vorzulegen.

1.

Der gesammte Betrag der von den Kurbadischen Herren Abgeordneten übergebenen Etats belauft sich auf die Summe von

2,054,908 Gulden, 30 Kreuzer.

2.

Davon wird allervorderst abgezogen, die Entschädigungs-Forderung für die in den Jahren 1798, 1799 und 1800 nicht bezogenen Zehnden, und für die durch die helvetischen Gesetze abgeschafften Gefälle, welche Entschädigungs-Forderung sich nach dem beiliegenden Etat belauft auf die Summe von

305,398 Gulden, 14 Kreuzer.

3.

Von obiger Summe wird ferner nach den gemachten Berechnungen und nach der mit den Kurbadischen Herren Abgeordneten getroffenen Uebereinkunft, für die Unkosten der Verwaltung, für die Perceptions-Kosten, vorzüglich auch in Rücksicht der seit 1798 eingetretenen Umstände, abgezogen die Summe von

461,260 Gulden, 46 Kreuzer.

4.

Die nach diesen verschiedenen Abzügen übrig bleibende Summe von

1,288,249 Gulden, 40 Kreuzer

wird als der wahre Werth sämmtlicher in der Schweiz gelegenen Besitzungen und Gefälle des ehemaligen Hochstifts und des Domkapitels von Constanz angenommen, und wird auf nachfolgende Art von den betreffenden Kantonen übernommen.

5.

Der Kanton Zürich übernimmt die auf seinem Etat begriffenen, und in seinem Gebiet gelegenen Besitzungen und Gefälle für die Summe von . . . . fl. 266,969

| | | | |
|---|---|---|---|
| Der Kanton Schaffhausen . . . . . | „ | 226,030 | 40 |
| Der Kanton Aargau . . . . . | „ | 50,450 | |
| Der Kanton St. Gallen . . . . . | „ | 11,300 | |
| Der Kanton Thurgau . . . . . | „ | 733,500 | |
| | fl. | 1,288,249 | 40 Kr. |

Digitized by Google

6.

Auf diesem Activum haften noch folgende Passiva;

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Die in Gefolge des 4ten Artikels der abgeschlossenen Convention Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden garantierte Aversal-Summe mit . . | fl. 440,000 | |
| 2. | Das für die Bedürfnisse und Ansprüche des unter dem Constanzischen Bisthum gestandenen Kirchensprengels in der Schweiz ausgeschiedene Kapital mit . . . . . | „ 300,000 | |
| 3. | Für die auf den übernommenen Collaturen haftenden Beschwerden vom Capital mit . . . . . | „ 60,000 | |
| 4. | Passiv-Capitalien im Kanton Schaffhausen . . . . . | „ 185,054 | |
| | Rückständige Zinse . . . . . | „ 8,676 | 40 |
| 5. | Anforderung der Stadt Stein . . . . . | „ 3,000 | |
| 6. | Passiv-Capitalien im Kanton Zürich . . . . . | „ 283,140 | |
| | Rückständige Zinse . . . . . | „ 7,579 | |
| 7. | Passiv-Capital im Kanton Thurgau . . . . . | „ 800 | |
| | | fl. 1,288,249 | 40 kr. |

7.

Abrechnung mit dem Kanton Zürich.

| | | |
|---|---|---|
| Der Kanton Zürich übernimmt an den Passiv-Capitalien in seinem Kanton | fl. 249,390 | |
| Die rückständigen Zinse . . . . . | „ 7,579 | |
| Das ihme für die auf den Kollaturen haftenden Beschwerden zugeschiedene Capital . . . . . | „ 10,000 | |
| | fl. 266,969 | |

8.

Abrechnung mit dem Kanton Schaffhausen.

| | | |
|---|---|---|
| Der Kanton Schaffhausen übernimmt die Passiv-Kapitalien seines Kantons mit . . . . . | fl. 185,054 | |
| Rückständige Zinse . . . . . | „ 8,676 | 40 |
| Die Anforderung der Stadt Stein . . . . . | „ 3,000 | |
| An den Passiv-Kapitalien im Kanton Zürich à 4% zu verzinsen | „ 19,300 | |
| Das ihme für die auf den Kollaturen haftenden Beschwerden zugeschiedene Kapital . . . . . | „ 10,000 | |
| | fl. 226,030 | 40 kr. |

Digitized by Google

9.

Abrechnung des Kantons Aargau.

| | | |
|---|---|---|
| Der Kanton Aargau übernimmt an den Passiv-Capitalien im Kanton Zürich à 4% zu verzinsen . . . . . | fl. | 14,450 |
| An dem für die Bedürfnisse der Diöces ausgeschiedenen Kapital . | „ | 36,000 |
| | „ | 50,450 |

10.

Abrechnung des Kantons St. Gallen.

| | | |
|---|---|---|
| Der Kanton St. Gallen übernimmt an dem für die Bedürfnisse der Diöces ausgeschiedenen Capital . . . . . | „ | 11,300 |

Sollte sich in der Folge zeigen, daß die 60 Zuchart Holz im Brander, welche zu fl. 3000 angeschlagen worden, in dem Kanton Thurgau liegen, so werden diese fl. 3000 dem Kanton St. Gallen ab, und dem Kanton Thurgau zugeschrieben.

11.

Abrechnung des Kantons Thurgau.

| | | |
|---|---|---|
| Der Kanton Thurgau übernimmt die Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden garantierte Aversal-Summe, von . . . . . | fl. | 440,000 |
| Das Herrn Amtmann Rogg in Frauenfeld schuldige Kapital von . | „ | 800 |
| Das dem Kanton Thurgau für die auf den Collaturen haftenden Beschwerden zugeschiedene Kapital von . . . . . | „ | 40,000 |
| An dem für die Bedürfnisse und Ansprüche der Diöces ausgeschiedenen Kapital . . . . . | „ | 252,700 |
| | fl. | 733,500 |

12.

Die Kantone Zürich und Schaffhausen und der Kanton Aargau, so weit es ihn betrifft, werden für die Sicherheit und die Befriedigung der von ihnen übernommenen Passiv-Kapitalien allein und ausschließend sorgen, und demzufolge die den Eigenthümern dieser Kapitalien in andern Kantonen als Hypothek verschriebene Besitzungen und Gefälle aller fernern Pfandschaft entledigen.

13.

Für die Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden garantierte Aversal-Summe von fl. 440,000, sowie auch für das der Diöces ausgeschiedene Capital von fl. 300,000 bleiben hingegen die in den Kantonen Thurgau, St. Gallen und Aargau liegende Constanzische Besitzungen und Gefälle so lange einzig und ausschließlich verpfändet, und diese Kantone haften selbst für die übernommene Kapital-Summe, bis das ganze Kapital abbezahlt ist, oder bis sie sich mit Sr Kurfürstlichen

Digitized by Google

Durchlaucht von Baden und mit den Diöcesan-Kantonen auf die einte oder andere Art abgefunden haben.

14.

Da mit Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden für ihre Ansprüche vermittelst einer Aversal-Summe transigirt worden, so hat gegen Kurbaden keine Nachwährschaft statt, auch unter den Kantonen soll keine Nachwährschaft statt haben; sollte sich aber in der Folge zeigen, daß Besitzungen und Gefälle, die in einem Kanton gelegen, auf den Etat des andern Kantons übertragen worden, so werden die betreffenden Kantone sich darüber mit einander abfinden.

15.

Die Verfügungen über die Verwaltung des dem Constanzischen Kirchensprengel in der Schweiz zugeschiedenen Kapitals werden den Diöcesan-Kantonen überlassen.

Gegeben Schaffhausen den 6. Hornung 1804.

**David Stokar** von Neuforn.
**Karl von Reding.**
**David Wyß.**
**Friedrich von Roll.**
**Johann Georg Stehelin.**
**Johann Georg Müller.**
**Joh. Morell.**
**Joseph Anderwert.**

## B. Ratifikation der vorstehenden Uebereinkunft von Seite der Tagsatzung, vom 7. Brachmonat 1804.

Wir der Landammann der Schweiz und die Ehrengesandten sämmtlicher löblicher Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in einer ordentlichen allgemeinen Tagsatzung in Bern versammelt, —

urkunden hiermit:

Daß, nachdem Wir in unserer heutigen Sitzung von den hochgeachten Herren David Stokar von Neuforn, Seckelmeister und Ehrengesandter des Kantons Schaffhausen, und Karl von Reding, Regierungsrath und Ehrengesandter des Kantons Aargau, einen Bericht angehört, über die im letztverflossenen Winter statt gehabten Unterhandlungen, wobei es zwischen den Deputirten löblicher Stände Zürich, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Solothurn und Basel zur Erfüllung der gegen den Herrn Kurfürsten von Baden infolge des deutschen Entschädigungs-Rezesses eingegangenen, durch einen Vertrag vom 6ten Hornung, den Wir heute ratifizirt haben, näher bestimmten Verbindlichkeiten — zu wechselseitigen Erörterungen und Anträgen gekommen ist, welche hernach in eine besondere Uebereinkunft aufgenommen worden sind, —

Digitized by Google

und nachdem Wir uns bemeldte Uebereinkunft vorlegen lassen — Wir auf die Empfehlung der oben vermeldten löblichen Stände und auch der übrigen Diöcesan-Kantone: Ury, Unterwalden, Luzern, Glarus und Zug — und in der Absicht, zu allem was diesen Kantonen vortheilhaft und nützlich seyn mag, nach allen unseren Kräften beizutragen,

beschlossen und verordnet haben:

bemeldte Uebereinkunft vom 6. Hornung 1804, wovon der Inhalt folgt,

(folgt der wörtliche Inhalt der Uebereinkunft)

im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu genehmigen, gutzuheißen, und somit völlig zu ratifizieren, mit der feierlichen Erklärung, daß Wir solche in allen seinen Theilen vollziehen und vollziehen lassen werden.

In Kraft dessen ist die gegenwärtige Urkunde mit dem gemein-eidgenössischen Siegel versehen, von Seiner Exzellenz dem Herrn Landammann der Schweiz und dem Kanzler der Tagsatzung unterschrieben worden, in Bern den 7. Juni 1804.

Der Landammann der Schweiz:
**von Wattenwyl.**

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Mousson.**

---

# XXVIII.

N. XX des Repertoriums

## Erklärung der Kurfürstlich-Badischen Regierung, durch welche dieselbe auf die in der Schweiz gelegenen Besitzungen und Gefälle, welche dem Fürstbischof von Basel angehört hatten, Verzicht leistet.

---

An die Hochwohlgebornen Herren Abgeordnete Seiner Exzellenz des Herrn Landammanns der Schweiz.

Unterzeichnete sehen sich nunmehr im Stande, auf die letzte verehrliche Note vom 6ten Hornung, die sie in Betreff der Ueberreste des ehemaligen Hoch- und Domstiftes Basel in der Schweiz von den Hochwohlgebornen, Hochgeachten Herren Abgeordneten Seiner Exzellenz des

Digitized by Google

Herrn Landammanns der Schweiz zu erhalten die Ehre gehabt, die vorbehaltene schließliche Erklärung dahin zu ertheilen, daß Seine Kurfürstliche Durchlaucht von Baden, ihr gnädigster Herr, bei den vorwaltenden Umständen und besonders nach den nun näher erkundigten Gesinnungen der französischen Regierung Sich bewogen gefunden, von allen Ansprüchen auf die Besitzungen, Rechte und Gefälle dieses Hoch- und Domstifts jenseits Rheins in der Schweiz gänzlich abzustehen, damit aber auch aller und jeder Verbindlichkeit zur Uebernahme der darauf haftenden Schulden und Lasten, wie sie Namen haben mögen, Sich zu entschlagen.

Da nun hierdurch auch dieser bei den Konferenz-Verhandlungen noch unerörtert gebliebene Gegenstand seine Endschaft erreicht hat, so bleibt den Unterzeichneten nichts als die ergebenste Bitte übrig, daß den Hochwohlgebornen Herren Abgeordneten es gefällig seyn möge, diese Entschließung Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht, mit welcher zugleich die Weisung an die betreffende Stelle verbunden war, die etwa bereits erhobenen Hoch- und Domstiftische Gefälle in den Kantonen Basel und Solothurn wieder zurück zu erstatten und die Verkaufs-Unterhandlungen über die in diese Masse gehörigen Häuser zu Basel abzubrechen, Seiner Exzellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, mit Bezeugung ihrer tiefen Verehrung, zu hinterbringen, auch die Hochlöblichen Kantone Basel und Solothurn und Aargau davon geneigtest zu benachrichtigen, ihnen aber das schätzbarste Wohlwollen, wovon sie während der Konferenz-Verhandlungen, zu ihrer immerwährenden Dankverpflichtung, so viele Proben erhalten, ferner zu schenken, wozu Sie sich unter Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung angelegenst empfehlen.

Karlsruhe, den 20ten Aprill und Meersburg den 28ten Aprill 1804.

Die Kurbadischen Kommissarien,
**von Baur.** **Maler.**

Digitized by Google

# XXIX.

S. XXI des Repertoriums.

## Uebereinkunft zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Württemberg, betreffend die im Königreich Württemberg gelegenen und daselbst inkammerirten Besitzungen und Gefälle schweizerischer Stiftungen.

---

### A. Uebereinkunft sammt Beilagen, abgeschlossen zu Zürich, den 29. August 1813.

Nachdem Se. Majestät der König von Würtemberg, zu Bewährung Allerhöchst Ihro freundschaftlicher und nachbarlicher Gesinnungen gegen die Schweiz, sich auf die Reklamationen des Eidgenössischen Bundeshaupts entschlossen hatte, wegen des von dem Kaiserhaus Oestreich inkammerirten, und mittelst der im Preßburger Frieden erworbenen Lande an die Krone Würtemberg übergegangenen Schweizerischen Eigenthums, mit der Eidgenossenschaft eine gütliche Uebereinkunft zu treffen.

So wurden zu solchem Ende als Bevollmächtigte ernannt: von Seiten Sr. Majestät des Königs Ihr außerordentlicher Gesandter in der Schweiz, Se. Hochwohlgeboren, der geheime Legations-Rath und Ritter des Civil-Verdienstordens, August Friedrich von Batz, und von Seite der Eidgenossenschaft die Hochwohlgebornen, Hochgeachten Herren Hans von Reinhard, Altlandammann der Schweiz, Bürgermeister des Kantons Zürich, und David Stokar von Neuforn, Seckelmeister des Kantons Schaffhausen.

Diese, mit den erforderlichen Instruktionen versehen, haben nach ausgewechselten Vollmachten die Unterhandlungen angefangen, und sie so lange gemeinschaftlich fortgesetzt, bis die höchste Bundesbehörde den zweiten Eidgenössischen Bevollmächtigten von Stokar zu deren Beendigung allein autorisirt hatte.

Dieser hat hierauf mit dem Königlich-bevollmächtigten Gesandten unter Vorbehalt der Ratifikation Sr. Königlichen Majestät und jener der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgenden Vertrag abgeschlossen.

Art. 1.

Sr. Königliche Majestät von Würtemberg verspricht, alle Realitäten, Gefälle und Capitalien, welche einzelnen Kantonen, weltlichen und geistlichen Stiftungen, Pfarrkirchen, Gemeinden,

Digitized by Google

Korporationen und Privaten der Schweiz angehören, und von dem Kaiserhause Oestreich inkammerirt worden sind, in demselben Zustande, wie sie sich im Besitze der Krone Würtemberg befinden, nebst den laufenden und den zur Zeit der von Seite der Eidgenossenschaft erfolgten Ratifikation des Vertrages verfallenen, aber noch nicht bezogenen Nutzungen an die Schweiz zurückzugeben.

Art. II.

Von denjenigen Realitäten, Gefällen und Capitalien der Schweizerischen Stifter und Klöster, die der Kaiserlich Oestreichische Hof inkammerirt hat, soll die Hälfte zurückgegeben und in Ansehung der Nutzungen die Bestimmung des Art. I. genau befolgt werden.

Art. III.

Bei sämmtlichen Gegenständen des Art. I. und II. wird das bis auf wenige Anstände, welche noch berichtiget werden sollen, gemeinschaftlich rectificirte Tableau in Ansehung der Restitution, der Theilung und des Anschlags dergestalt als Norm angenommen, daß nicht mehr gefordert und geleistet werden darf, als was in demselben aufgezeichnet und außer Zweifel gesetzt ist.

Art. IV.

Dagegen leistet die Schweiz Verzicht auf alle, bis zum Tag ihrer Ratifikation des Vertrags, aus den benannten Objecten von der Krone Würtemberg bezogene Nutzungen; ferner auf die dieser Krone als unbestrittenes Eigenthum verbleibende Hälfte an den Realitäten, Gefällen und Capitalien der Stifter und Klöster, und endlich auf alle weitere von der Inkammeration herzuleitende Ansprüche.

Art. V.

Gegenwärtiger Vertrag hat in allen Punkten auch auf diejenigen inkammerirten Schweizerischen Realitäten, Gefälle und Capitalien seine Anwendung, welche in den Landesdistrikten liegen, die durch den neuesten Pariser Vertrag von der Krone Bayern an die Krone Würtemberg abgetreten und am 6ten November 1810 übergeben worden sind.

Art. VI.

Derselbe soll und kann aber auf diejenigen inkammerirten Gegenstände nicht angewendet werden, welche während dem Laufe der Unterhandlungen mit den von der Krone Würtemberg cedirten Landestheilen unter die Souverainität des Großherzogthums Baden gekommen sind. Vielmehr bleiben der Schweiz alle Rechte und Ansprüche auf dieselben also vorbehalten, daß die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft denselben niemals nachtheilig seyn oder dagegen angeführt werden können.

Art. VII.

Die Vollziehung des Vertrages nimmt gleich nach Auswechslung der Allerhöchsten und Höchsten Ratifikationen ihren Anfang, worauf innerhalb Monatsfrist die in dem Tableau bemerkten Anstände berichtiget, die verschiedenen Objecte nach der Klasse, wohin sie gehören, ausgeschieden,



Digitized by Google

nach gegenseitiger Convenienz, insbesondere nach der für die Schweiz bequemeren Localität, getheilt und unverzüglich derselben übergeben werden sollen.

Art. VIII.

Bei den nach der Bruttosumme zu theilenden Gefällen sind diejenigen Lasten besonders zu bezeichnen, welche jeder Staat neben den Administrationskosten auf den ihm zugefallenen Revenuen in der Folge allein zu übernehmen hat.

Art. IX.

Beide kontrahierende Mächte versprechen, den von ihren Bevollmächtigten unterzeichneten Vertrag ohne Aufschub zu ratificiren.

In Urkunde alles dieses ist gegenwärtiger Staatsvertrag doppelt gleichlautend ausgefertiget, und von beiderseitigen Bevollmächtigten eigenhändig unterzeichnet und besiegelt worden.

Zürich, den 29sten August 1813.

**August Friedrich v. Batz.** **David Stokar** von Neuforn.

---

## Verzeichniß

derjenigen Gefälle, Liegenschaften und Kapitalien, welche von Oestreich incammerirt worden, hernach in den Jahren 1806 und 1810 an die Krone Würtemberg gekommen, und nun in Folge des abgeschlossenen Vertrages als Eigenthum des Staates an den Schweizerischen Besitzer vollständig zurückgegeben werden sollen.

---

### Kanton Schaffhausen.

### Kloster Allerheiligen.

### Kammeral-Verwaltung Tuttlingen.

### Ort Neuhausen.

Beständige Gefälle:

An Geld:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Hofstatt-Zins . . . . . | fl. | — | 4 kr. — hl. |
| Heugeld vom Kehlhof . . . . . | „ | 1. | 4 „ — „ |
| | fl. | 1. | 8 kr. — hl. |

Digitized by Google

Uebertrag fl. 1. 8 kr. — hl.

Fruchtgülten:

Aus 20 Lehengütern und Grundzinse bei verschiedenen Personen:

50 Scheffel, 3 Simmeri, 1½ Vierling Dünkel, thun à fl. 4 . . . . . fl. 201. 41 kr. — hl.

16 Scheffel, 1 Simmeri, ½ Vierling Haber, thun à fl. 3 . . . . . „ 48. 25 „ — „

fl. 250. 6 kr. — hl.

Davon geht aber, was den Gültreichern für die Lieferung auf den Kasten abzureichen ist, ab, nehmlich:

Geld . . . . . fl. 17. 15 kr. — hl.

2 Scheffel, 1 Vrlg. Haber à fl. 3 „ 6. 5 „ 3 „

„ 23. 20 „ 3 „

worüber verbleiben fl. 226. 45 kr. 3 hl.

fl. 227. 53 kr. 3 hl.

Die Pfarrei zu Neuhausen bezieht neben Benutzung des Widdumgutes den großen und kleinen Zehenden Neuhausen, welcher Besoldungsgenuß nach Abzug hiernach vermeldter Fruchtabgabe estimirt ist, auf „ 1650. — „ — „

wovon aber hier in Berechnung kommen kann . . . . . „ 0 — „ — „

Hingegen hat die Pfarrei für die Zehenden als jährliches Locarium zu liefern;

15 Scheffel, 5 Simmeri, 3½ Vrlg. Dünkel, thun à fl. 4 fl. 62. 56 kr. 3 hl.

15 Scheffel, 5 Simmeri, 3½ Vrlg. Haber, thun à fl. 3 „ 47. 12 „ — „

fl. 110. 8 kr. 3 hl.

Davon geht ab, was des Pfarrers Knecht statt der akkordirten zwei Mahlzeiten erhält, mit . . . „ 4. — „ — „.

„ 106. 8 „ 3 „

## Activ-Kapitalien

à 5 pro Cent verzinslich.

Bei der Pfarrei so unablöslich . . . . . fl. 150. — kr. — hl.

Hans Jörg Buchters Erben . . . . . „ 30. — „ — „

Hans Adam Schutz . . . . . „ 26. — „ — „

thun zum Ertrag . . . . . „ 10. 18 „ — „

Digitized by Google

Von dem, was vormals die Kameral-Verwaltung Stockach in dem Ort Buchheim bezogen, ist, da dieser Ort an Baden abgetreten worden, ferner zu beziehen . . . . . fl. 0 — kr. — hl.

Summa vom Kloster Allerheiligen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Beständige Gült-Gefälle . . . . . | fl. | 227. | 53 kr. 3 hl. |
| Zehend-Gefälle . . . . . | „ | 106. | 8 „ 3 „ |
| Kapital-Zinsen . . . . . | „ | 10. | 18 „ — „ |
| | fl. | 344. | 20 kr. — hl. |

## Kanton Aargau.

## Stift Mury.

### Cammeral-Verwaltung Horb.

Die Stift-Mury'sche Statthalterei in Dettlingen, Fürstl. Sigmaringischer Herrschaft, besitzt:

1. Beständige Gefälle.

Jährlich unablösliche Hellerzinse zu Horb, Eutingen, Altheim, Grunertstetten und Thalheim . . . . . fl. 16. 39 kr. 3 hl.

Frucht-Gülten:

zu Horb, Eutingen, Nordstetten, Altheim, Grunertstetten.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Roggen, 38 Scheffel, 2 Simmeri, 2 Vrlg., 2½ Ekli, thun à fl. 5 . . . . . | fl. | 191. | 34 kr. 3 hl. |
| Dünkel, 33 Scheffel, 1 Simmeri, 2 Vrlg., 3 Ekli, 1½ Vtli., à fl. 3 . . . . . | „ | 99. | 36 „ — „ |
| Haber, 20 Scheffel, 4 Simmeri, 2 Vrlg., 1 Ekli, 3½ Vrtli., à fl. 2. 30 kr. . . . . | „ | 51. | 26 „ 3 „ |
| nach Zelg auf ½ berechnet: | | | |
| Roggen, 2 Simmeri, 2 Vrlg., 2 Ekli, ½ Vrtli., à fl. 5 | „ | 1. | 36 „ 3 „ |
| Dünkel, 2 Simmeri, 2 Vrlg., 3 Vrtli., à fl. 3 . . | „ | — | 57 „ — „ |
| Haber, 5 Simmeri, 1 Ekli, 1 Vrtli., à fl. 2. 30 kr. . | „ | 1. | 34 „ — „ |
| thun zusammen . . . . . | „ | 346. | 44 „ 3 „ |
| Summa | fl. | 363. | 24 kr. — hl. |

Digitized by Google

## 2. Unbeständige Gefälle.

### Vom Zehenden.

Das Stift hatte zu beziehen:

zu Bildeschingen 1/4 und
zu Nordstetten 1/8 } des großen Fruchtzehenden.

Der Ertrag davon hat seit dem Würtembergischen Besitze auf ein Jahr erlaufen, die Früchte im Mittelpreise gerechnet . . . . . fl. 269. 3 kr. — hl.

### Fischwasser-Zins.

Zwei zu Horb befindliche, dem Stift Mury zugehörig gewesene Fischwasser haben im Durchschnitt jährlich ertragen . . . . . „ 73. 24 „ — „

Summa fl. 342. 27 kr. — hl.

Das Stift hatte auch in nachvermeldten Sigmaringischen Orten jährliche Hellerzinse, Fischwasser, Lehenzinse, Fruchtgülten und 1/8 des Zehenden zu Bettra in den Orten Fischingen und Betlen zu Bettra zu beziehen. Desgleichen den Ertrag von eigenen Gütern, nemlich:

25 3/8 Juchart Acker und

9 7/8 Mannsmand Wiesen, sodann fl. 1407 Aktiv-Kapitalien, zu Fischingen, Bettra und Empfingen.

Alles dieses wurde zwar Anfangs von Oestreich incammerirt, hingegen von dem Fürstlichen Hause Sigmaringen, nachdem es die Souverainität erlangt, vom Jahre 1806 an eingezogen.

Für Würtemberg ist nun davon wie bisher zu beziehen . . . . „ 0 — „ — „

### Summarium.

| | |
|---|---|
| Beständige Gefälle . . . . . | fl. 363. 24 kr. — hl. |
| Unbeständige Gefälle . . . . . | „ 342. 27 „ — „ |
| | fl. 705. 51 kr. — hl. |

---

## Cammeral-Verwaltung Freudenstadt.

In derselben hat das Stift Mury folgende Gefälle zu beziehen, und zwar zu

| | | |
|---|---|---|
| Dornstetten, | Geld . . . . . | fl. 1. 38 kr. — hl. |
| Glatten, | Geld . . . . . | „ 3. 8 „ 1 3/4 „ |
| | Hühner 3 Stück. | |
| Schopfloch, | Geld . . . . . | „ 2. 15 „ 4 3/4 „ |

Digitized by Google

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Dünkel, 14 Schefel, 1 Simmeri, 1 Vrlg., 3 Ekli, 2 Vrtli. | | | |
| | Haber, 7 Scheffel, 6 Simmeri, 1 Vrlg., 4 Ekli, 2 Vrtli. | | | |
| | Hühner, 2 Stück. | | | |
| | Eier, 100 „ | | | |
| Feutenhof, | Geld . . . . . | fl. — | kr. 3 | hl. — |
| Untermußbach, | Geld . . . . . | „ — | „ 5 | „ — „ |
| Thumlingen, | Geld . . . . . | „ 1. | 55 „ | 3 „ |
| | Dünkel, 1 Scheffel, 7 Simmeri. | | | |
| | Haber, 1 Scheffel, 7 Simmeri. | | | |
| | Hühner, 4 Stück. | | | |
| Unteriflingen, | Geld . . . . . | „ — | „ 31 | „ — „ |
| | Hühner, 2½ Stück. | | | |
| | Eier, 85 „ | | | |
| | Dünkel, 17 Scheffel, 1 Simmeri, 2 Vrlg., 5 Ekli, ½ Vrtli. | | | |
| | Haber, 6 Scheffel, 3 Simmeri, 2 Vrlg., 2 Ekli, 3 Vrtli. | | | |
| Crespach, | Geld . . . . . | „ 1. | „ — | „ — „ |
| | Haber, 1 Scheffel, 2 Vrlg., 4 Ekli. | | | |
| Die Gefälle an vorbenannten Orten thun zusammen: | | | | |
| | Geld . . . . . | „ 10. | 36 „ | 3½ „ |
| | Dünkel, 33 Scheffel, 2 Simmeri, 2½ Ekli. | | | |
| | Haber, 17 Scheffel, 1 Simmeri, 2 Vrlg., 3 Ekli, 1 Vrtli. | | | |
| | Hühner, 11½ Stück. | | | |
| | Eier, 185 „ | | | |

Es sind aber diese Gefälle für das Stift Mury zu den Herrschaften Oettingen und Dinsten bisher bezogen worden und die Krone Würtemberg hat nichts davon erhalten, mithin kommt hier in Berechnung . . . fl. 0 — kr. — hl.

---

Digitized by Google

## Cammeral-Verwaltung Reuthin.

Das Stift Mury hatte in dem Orte Unterjettingen an jährlichen Gefällen zu beziehen:

Geld . . . . . fl. — 13 kr.

Roggen, 3 Scheffel, 6 Simmeri, 1 Vierling, 7 Ekli.

Haber, 3 Scheffel, 5 Simmeri, 1 Vierling, 1 Ekli, 3 Vierteli.

Für junge Hühner . . . . . „ — 8 „

Diese Gefälle hat bisher das Fürstliche Haus Sigmaringen im Namen des Stiftes Mury aus einem Lehen zu Unterjettingen, das Vieringer Lehen genannt, bezogen, mithin kann auch hievon nichts in Berechnung kommen . fl. 0 — kr. — hl.

---

## Cammeral-Verwaltung Rottenburg.

### 1. Beständige Gefälle des Stiftes Mury.

Jährliche Geldzinse zu Ergenzingen . . . . . fl. — 11 kr. 1½ hl.

Frucht-Gülten.

5 Scheffel, 4 Simmeri Roggen zu Hailfingen nach dem bilancirten Preise à fl. 7. 12 kr. 1½ hl. . . fl. 39. 37 kr. 3 hl.

6 Scheffel, 3 Simmeri, 3 Vierling, 7 Ekli, ⅘ Vierteli Dünkel zu Ergenzingen à fl. 4. 14 kr. 1½ hl. . „ 27. 35 „ — „

„ 67. 12 „ 3 „

Summa fl. 67. 23 kr. 4½ kr.

Da die Angaben des Löblichen Stiftes Mury mit vorstehenden Aufzählungen der Cammeral-Verwaltungen Horb, Freudenstadt, Reuthin und Rothenburg nicht übereinstimmen, sondern in den meisten Punkten weit beträchtlicher lauten, so bleibt demselben vorbehalten, bei der wirklichen Abtheilung den wahren Bestand der Objekte durch Original-Rechnungen und Dokumente darzuthun, und die Theilung nach dem alsdann vollends berichtigten Verzeichnisse zu bewerkstelligen. Sowie dem Stifte auch unbenommen ist, seine Ansprüche auf seine bisher von Sigmaringen bezogenen Gefälle gegen dieses Fürstliche Haus geltend zu machen, und namentlich nachstehende, von demselben als Dependenzen der Herrschaft Dettingen in Besitz genommene Kapitalien, deren Original-Schuldtitel noch in seinen Handen liegen, zu reclamiren, als:

Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| Auf den Müller zu Isenburg . . . . . | fl. 400. — kr. |
| auf die Gemeinde Fischingen . . . . . | „ 400. — „ |
| auf die drei Wohrsteinischen Flecken . . . . . | „ 900. — „ |
| auf Petra . . . . . | „ 125. 30 „ |
| auf Jakob Worbstein . . . . . | „ 50. — „ |

## Cammeral-Verwaltung Weingarten.

Dem Freiherrn von Ulm in Werrenwag wurden von dem Stifte Muri im Jahr 1774 fl. 14,000 gegen Verzinsung zu 4 pro Cent angeliehen.

Dieses Kapital ist von Oestreich sequestrirt und nachher an das Fürstliche Haus Oranien-Nassau gegen andere Kapitalien in der Herrschaft Blumeneck vertauscht und sofort dem Oranien-Nassauischen Rentamte in Weingarten zur Verwaltung übergeben worden.

Der Freiherr von Ulm mußte unter dem 1. August 1804 eine neue Obligation gegen das Fürstliche Haus Oranien-Nassau ausstellen, und sich zur Verzinsung mit 5 pro Cent verbindlich machen.

Nun ist im Jahr 1806 die Herrschaft Weingarten und mit solcher das questionirliche Kapital an die Krone Würtemberg gekommen und sofort der Cammeral-Verwaltung Ebingen zur Besorgung und Verrechnung übergeben worden.

Es würde nun der Ertrag aus fl. 14,000 Kapital à 4 %, welche für das Stift Muri stipulirt waren, erlaufen fl. 560.

Da aber dieses Kapital nicht mit den Oestreichischen Epaven, sondern von der Herrschaft Nassau-Oranien mit Weingarten an die Krone Würtemberg gekommen, so ist dafür zu berechnen . . . . . fl. 0 — kr. — hl.

Dieser Erklärung zufolge bleibt dem Stifte Mury nichts anders übrig, als, gestützt auf das noch in Handen habende Original-Schulddokument, seine Anforderung auf einem andern Wege geltend zu machen.

## Cammeral-Verwaltung Wiblingen.

| | |
|---|---|
| Kapital des Löbl. Stifts Mury auf das Kloster Wiblingen . . | fl. 5000 |
| Zinsen seit 1803 . . . . . | „ 2500 |
| | fl. 7500 |

Dieses wird nach Inhalt der Königlich Würtembergischen Gesandtschafts-Nota vom 28. August 1813 ausnahmsweise zu zwei Drittheilen restituirt.

Digitized by Google

# Kanton Thurgau.

## Kloster Kreuzlingen.

### Kammeral-Verwaltung Hofen.

#### 1. Beständige Gefälle

an Geld:

Aus Lehen und Zins-Gütern

zu Unterailingen, Schnezenhausen, Oberailingen, Oberlottenweiler, Unterlottenweiler, Berg, Ittenhausen, Reinachmühl, Wickenhausen, Zillenfpach, Waltenweiler, Herbratsweiler, Albertskirch, Furatweiler, Ramelshofen, Goftetsfweiler, Horgenzell, Frohnhofen und Kirmetfchwieler.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Lehenzinß | . . . . . | fl. 190. | 34 kr. — bl. |
| Grundzinß | . . . . . | „ — | 58 „ — „ |
| Vogt-Recht | . . . . . | „ 11 | — „ ¾ „ |
| Frohngeld | . . . . . | „ 2 | — „ — „ |
| 46½ alte Hennen | à 14 kr. . . . | „ 10 | 51 „ — „ |
| 71 junge Hühner | à 10 kr. . . . | „ 11 | 50 „ — „ |
| 1860 Eyer 6 Stück | à 4 kr. . . . | „ 20 | 40 „ — „ |

fl. 247. 53¾ kr.

Beständige jährliche Gefälle.

Früchten-Gülten, in vorbemeldten Orten.

Kernen, 18 Scheffel, 2 Simmeri 1 Ekli nach dem Mittelpreife à fl. 12.
Dünkel, 128 Scheffel, 4 Simmeri, 3 Vrlg. à fl. 4. 16 kr.
Haber, 77 Scheffel, 5 Simmeri, 2 Vrlg. 4 Ekli à fl. 4.

zufammen betragend fl. 1078. 31 — „

Summa von beständigen Gefällen fl. 1326. 24¾ kr.

#### 2. Nicht beständige Gefälle.

an Geld

Schlauf und Fall.

Von 23 Schupflehen-Gütern, welche bei des Mannes und Weibes Abfterben das beste Oberkleid zu Schlauf, und ein Stück Vieh zum Fall geben, wofür im Durchschnitt eingezogen wird:



Digitized by Google

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| vom Mann . . | à fl. 5 et 40 . . . | fl. 45. | — kr. | |
| vom Weibe . . | à fl. 3 et 20 . . . | „ 23. | — „ | |
| | | fl. 68. | — „ | |
| thun auf 23 Lehen . . . . . | | fl. 1564. | — „ | |
| und von 4 weitern Lehen, welche fl. 10. für den Fall geben | | „ 40. | — „ | |
| | zusammen | fl. 1604. | — „ | |
| thun auf 25 Jahre, einen Fall angenommen auf ein Jahr . . . | | | | fl. 64. 10 — bl. |
| Ehrschatz | | | | |
| beläuft von sämmtlichen Lehen bei der Belehnung . | | fl. 1324. | 11 kr. | |
| thun auch zum 25sten Theil . . . . . | | | | „ 52. 58 — „ |
| | | | | fl. 117. 8 — „ |

In Bezug auf obige von der Kammeral-Verwaltung Hofen gemachte Berechnung der unbeständigen Gefälle giebt das Kloster Kreuzlingen in seiner Tabelle das specificirte Verzeichniß von 33 Manns- und 29 Weiberfällen, welche nach seiner Rechnung die erstern mit fl. 88. die andern aber mit fl. 44. bezogen worden sind, und bemerkt ferner, daß bei Berechnung des jährlichen Ertrages vom Fall und Ehrschatz nur zu 25 Jahren um ein Fall angenommen wird, während nach einem richtigern Maßstabe, den auch die Kammeral-Verwaltung Tettnang befolget hat, zu 20 Jahren um ein solcher in Anrechnung zu bringen wäre.

Die nur an Ort und Stelle mögliche völlige Berichtigung dieser abweichenden Angaben, wird bis zur endlichen Ausscheidung der Objekte vorbehalten.

## Nicht beständige Gefälle.

### Der kleine Zehend, Heu und Blutzehend in den Orten

Wolketschweiler, Teufelsmühl und Ledisreuti,
Gastetschweiler und Baumgarten,
Waldhausen,
Wippenreuti,
Rentschweiler,
Wilhelmskirch,
Degenweiler,
Frohenhafen und Näffenbach,
Horgenzell und Schneeris,
Winterbach und Durrseppen,

Digitized by Google

haben in den 4 Jahren 1807, 1808, 1809, 1810 im Durchschnitt auf ein Jahr ertragen und zwar

| | | | |
|---|---|---|---|
| der kleine Zehende . . . . . | fl. | 55. | 20 kr. — hl. |
| der Heu-Zehende . . . . . | „ | 8. | 82 „ — „ |
| der Blut-Zehende . . . . . | „ | 90. | 53 „ — „ |
| | fl. | 228. | 21 kr. — hl. |

Der große Fruchtzehend in den beim kleinen Zehend benannten Orten hat in den Jahren 1807, 1808, 1809, 1810 im Durchschnitt auf ein Jahr ertragen.

Mittelpreiß per Scheffel

fl. 8. 12 kr. Roggen, 6 Scheffel, 6 Simmeri, 2 Vrlg. 3 Ekli.
„ 6. 40 „ Gersten, 4 Scheffel, 7 Simmeri, 1 Vrlg. 2 Ekli.
„ 6. 40 „ Linsen, Erbis und Wicken, 7 Scheffel, 7 Simmeri, 7 Ekli.
„ 4. 16 „ Dünkel, 145 Scheffel, 2 Simmeri, — 5 Ekli.
„ 4. — „ Haber, 65 Scheffel, 6 Simmeri, 1 Vrlg. 2 Ekli.
„ 3. 40 „ Einkorn, —— 3 Simmeri, 1 Vrlg. 6 Ekli.
Roggenstroh, 83 Bund à 8 kr.
Dünkelstroh 196 Bund à 6 kr.
Haberstroh 106 Bund à 4 kr.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Dieser Ertrag beläuft in Mittelpreisen an Geld . . . . . | fl. | 1063. | 38 kr. 3 hl. |
| Summa von nicht beständigen Gefällen . . . . . | fl. | 1409. | 7 kr. 3 hl. |

Summarium

| | | | |
|---|---|---|---|
| von beständigen Gefällen . . . . . | fl. | 1326. | 24¾ kr. |
| von nichtbeständigen Gefällen . . . . . | „ | 1409. | 7½ „ |
| thun zusammen . . . . . | fl. | 2735. | 32¼ kr. |

Hiervon sind aber zu bestreiten:

Besoldungen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Dem Pfarrer zu Wilhelmskirch . . . . . | fl. | 600. | — kr. |
| Dem Pfarrer zu Horgenzell . . . . . | „ | 600. | — „ |
| | fl. | 1200. | — kr — hl. |
| Uebertrag . . | fl. | 1200. | — kr. — hl. |

Digitized by Google

Uebertrag. fl. 1200. — kr. — hl.

Steuren.

Von hiernach vorkommenden Weinbergen zu Ailingen zur einfachen Anlage 5 kr. und in Friedenszeiten auf circa 20 Anlagen . . . fl. 1. 40 „ — „

Brandversicherungsbeitrag von den um fl. 7650. assekurirten hiernach vermeldten Gebäuden à 20 kr. von fl. 100. . . . . „ 12. 45 „ — „

Baukosten von diesen Gebäuden jährlich circa . . . . . „ 45. — „ — „

Gerechtigkeits-Abgaben auf 16 Lehengebäuden neben Bau- und Brennholz für die Hälfte der bei Bauwesen und Haupt-Reparationen auf jedes Gebäude jährlich gerechneten fl. 1. 30 kr. . . . . „ 24. — „ — „

Summa . . fl. 1283. 25 „ — „

Nach Abzug vorstehender Prästationen und Ausgaben bleiben also von dem Ertrage der Gefälle noch bevor . . . . fl. 1452. 7 kr.

und zwar von beständigen Gefällen . . . . . „ 43. — „

von unbeständigen Gefällen . . . . . „ 117. 8 „

von Zehend-Gefällen . . . . . „ 1291. 59 „

fl. 1452. 7 kr.

## 3. Activ-Kapitalien.

Zu Ittenhausen . . . . . fl. 1300. — „ — „

weil sie aber nur 3 Procent Interesse geben, so kommen nur an Zins in Berechnung . . . . . fl. 39. — kr. — hl.

Zu Unterailingen.

à 5 Procent fl. 100. thut zum Ertrag . . . . . „ 5. — „ — „

Summa fl. 44. — kr. — hl.

## 4. Liegenschaften.

Gebäude.

zu Wilhelmskirch.

Ein Pfarrhaus und eine Zehendscheune, zusammen im Brand-Versicherungsanschlag . . . . . fl. 3500. — kr. — hl.

zu Horgenzell.

Ein Pfarrhaus und eine Zehendscheune . „

Deßgleichen . . . . . „ 4150. — „ — „

Die Häuser werden von den Pfarrern bewohnt, und die Scheunen,

Digitized by Google

außer dem, was auch den Pfarrern zu Stallungen und Aufbewahrung des Futters eingeräumt ist, für die Zehendfrüchte gebraucht.

Da also diese Gebäude keinen Ertrag abwerfen, kann hier in Berechnung kommen . . . . . fl. 0 — kr. — hl.

Güter.

2 Morgen, 22 Ruthen Weinberge zu Unterailingen.

Diese werden um den hälftigen Ertrag gebaut, welches auf ein Jahr berechnet ist auf . . . . . „ 46. 50 „ — „

Das Pfarrwiddumgut zu Wilhelmskirch, steuer- und zehendfrei, ist, nachdem dem Pfarrer die oben bei den Ausgaben vorkommende Competenz ausgesetzt wurde, eingezogen worden.

Die Güter sind nicht gemessen, sondern nur geschätzt, auf

28 ½ Juchard Acker
4 ¾ Juchard Wiesen
2 Juchard Gärten.

Ein Anschlag nach Verkaufspreisen konnte, da die Privatgüter meistens aus Schupflehen bestehen, und die übrigens selten in Verkehr kommen, nicht gemacht und der Pachtschilling von 1806, welcher nach den vormaligen hohen Preisen erzielt worden und nicht nachhaltig ist, konnte auch nicht angenommen werden, hingegen wurde der jährliche Ertrag pflichtmäßig geschätzt auf . . . . . fl. 139. 30 kr. — hl.

¾ Juchard Garten zu Horgenzell bei dem Pfarrhause sind zum Ertrag berechnet mit . . . . . „ 7. — „ — „

fl. 146. 30 kr. — hl.

Summa des Ertrags von Liegenschaften . . . . fl. 193. 20 kr. — hl.

## Summarium
### vom Kloster Kreuzlingen.

| | | |
|---|---|---|
| Beständige Gefälle . . . . . | fl. | 43. — kr. — hl. |
| Unbeständige Gefälle . . . . . | „ | 117. 8 „ — „ |
| Zehendgefälle . . . . . | „ | 1291. 59 „ — „ |
| Von eigenen Gütern . . . . . | „ | 193. 20 „ — „ |
| Von Gebäuden . . . . . | „ | 0. — „ — „ |
| Capitalzinse . . . . . | „ | 44. — „ — „ |
| thun zusammen | fl. | 1689. 27 kr. — hl. |

Digitized by Google

## Cammeral-Verwaltung Rottenburg.

### 1. Beständige Gefälle.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Jährliche Geldzinse, zu Rottenburg, Bemblschein, Wurmlingen, Hirschau und Hemendorf . . . . . | fl. | 28. 40 kr. | 3 hl. |
| Jährliche Fruchtgülten, zu Niederau, Bühl, Kiebingen, Unterheiligen. | | | |
| Roggen, — 3 Simmeri, 1 Vrlg., 2 Ekli, 2⅔ Vierteli, nach dem Mittelpreise von den 4 Jahren 1807, 1808, 1809, 1810 à fl. 7. 12 kr. . . . . | fl. 3. — kr. 3 hl. | | |
| Dünkel, 3 Scheffel, 1 Simmeri, — 6 Ekli, 1⅗ Vrtli. à fl. 4. 14 kr. 3 hl. . . . | „ 13. 23 „ — „ | | |
| Haber, 4 Scheffel, 1 Simmeri, 2 Vrlg, 3 Ekli, ⅘ Vrtli. à fl. 3. 37 kr. . . . . | „ 15. 11 „ — „ | | |
| Fruchtgülten, nach Zelg zu Wurmlingen zu ⅓ auf ein Jahr, von den 3 Jahren 1807, 1808 und 1809. | | | |
| Dünkel in 7 Simmeri à fl. 4. 54 kr. . . | „ 4. 18 „ — „ | | |
| Haber in 7 Simmeri à „ 3. 52 „ . . . | „ 3. 23 „ — „ | | |
| | fl. | 39. 16 kr. | — hl. |
| Jährlicher Bodenwein zu Rottenburg 2 Immi, 2 Maaß, 2 Quart à fl. 15. 30 kr. . . . . | „ | 2. 11 „ | — „ |
| Summa von beständigen Gefällen | fl. | 70. 7 kr. | 3 hl. |

### 2. Nicht beständige Gefälle.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für Heu, Obst, Kraut und andere Natural-Zehenden, zu Rottenburg, Weyler, Remigsheim und Wurmlingen nach der Bilanz von den 4 Jahren 1807, 1808, 1809 und 1810 . . . . | fl. | 72. 6 kr. | — hl. |
| Früchte von Zehenden, zu Rottenburg, Wurmlingen und Weiler nach der Bilanz von den 3 Jahren 1807, 1808 und 1809 und den Erlöspreisen . . . . . | „ | 1816. 29 „ | 3 „ |
| Wein, vom Zehenden, Theil und Landgarben, auch Kelterrecht, zu Rottenburg, Wurmlingen, Hirschau und Weiler, nach der Bilanz von den 3 Jahren 1807, 1808, 1809. | | | |
| 24 Eimer, 8 Immi, 2 Maaß nach dem Mittelpreise à fl. 16. 35 kr. per Eimer . . . . . | „ | 406. 25 „ | — „ |
| | fl. | 2289. — kr. | 3 hl. |

Digitized by Google

## Von eigenen Gütern.

Auf der Markung zu Wurmlingen
4 Morgen, 2 Vrlg. Acker,
2 „ 2 „ Wiesen.

Diese Güter haben an Bestandgeld auf ein Jahr ertragen an

| | |
|---|---|
| Geld . . . . . | fl. 147. 30 kr. |
| Dünkel, 10 Scheffel, 4 Simmeri à fl. 4. 52 kr. . . | „ 51. 11 „ |
| Haber, 6 Scheffel, 1 Vrlg., 1½ Ekli à „ 4. 2 „ . . | „ 24. 21 „ |
| thun zusammen | fl. 223. 2 kr. |

Da aber nach dem Berichte der Cameral-Verwaltung vom 20. July 1811 dieser große Ertrag von gehässigem Aufschlage hergerührt hat, und als nachhaltig jährlich nur fl. 100 angenommen werden können, so kommen auch hier nur in Berechnung . . . . . fl. 100. — kr. — hl.

| | |
|---|---|
| 2 Viertel Garten hat der Pfarrer zu genießen . . . . . | „ 0. — „ — „ |
| Das Pfarrhaus, die Pfarrscheune und den Rindviehstall genießt der Pfarrer zum Dienst, thut mithin . . . . . | „ 0. — „ — „ |
| Die Kelter wird zu dem oben eingekommenen Weingefäll gebraucht und erträgt weiter . . . . . | „ 0. — „ — „ |
| Zu Rottenburg eine Zehendscheune, wird zu dem oben vorgekommenen Fruchtzehend gebraucht, und erträgt daher an Scheunenzins . . | „ 4. — „ — „ |
| | fl. 104. — kr. — hl. |

## Von eigenen Gütern zu Hirschau.

| | |
|---|---|
| 2 Morgen Wiesen, ein Wohnhaus und eine Scheune genießt der Pfarrer zum Dienst . . . . . | „ 0. — „ — „ |

## Von Activ-Capitalien.

| | |
|---|---|
| Bei Caspar Johner zu Rottenburg aus fl. 20, à 5 Prozent . . . | „ 1. — „ — „ |

## Summarium,

| | |
|---|---|
| Von beständigen Gefällen . . . | fl. 70. 7 kr. 3 hl. |
| Von Zehendgefällen . . . . | „ 2289. — „ 3 „ |
| Von eigenen Gütern . . . . | „ 100. — „ — „ |
| Von Gebäuden . . . . . | „ 4. — „ — „ |
| Capital-Zins . . . . . | „ 1. — „ — „ |
| Zusammen | fl. 2464. 8 kr. — hl. |

Von vorstehendem Ertrage ist aber folgendes abzuziehen und zwar:

Digitized by Google

## Besoldungen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Dem Pfarrer zu Wurmlingen das von Oestreich im Jahr 1804 bestimmte Fixum mit . . . . . | | fl. 600. — kr. — hl. | |
| Dem Pfarrer zu Hirsau, nach der Cameral-Verwaltungsrechnung, nach den oben beim Zehend-Ertrag angenommenen Preisen | | | |
| Dünkel, 67 Scheffel, 1 Simmeri, 2 Vrlg à fl. 4. 26 kr. | fl. 297. 52 kr. 3 hl. | | |
| Haber, 21 Scheffel à fl. 3. 46 kr. . . . . | „ 79. 6 „ — „ | | |
| Stroh, 3 Fuder, 48 Bund à 6 kr. per Bund . | „ 28. 48 „ — „ | | |
| Für 6 Säck Frühfutter . . . . . | „ — 48 „ — „ | | |
| Wein, 6 Eimer, 12 Immi à fl. 16. 35 kr. . . | „ 111. 56 „ 3 „ | | |
| Erbis, 2 Simmeri à fl. 5 per Scheffel . . | „ 1. 15 „ — „ | | |
| | | „ 519. 46 „ — „ | |
| | zusammen | fl. 1119. 46 kr. — hl. | |
| Ferner abzuziehen: | | | |
| Auf den Würmlinger Jahrstag zu verwenden . . . . . | | „ 44. — „ — „ | |
| Herbst- oder Weingefäll-Einzugskosten . . . . . | | „ 18. 11 „ — „ | |

## Baukosten.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Von der Kelter zu Wurmlingen . . . . | fl. 45. 6 kr. | | |
| Von den Pfarrgebäuden zu Wurmlingen . . | „ 50. 28 „ | | |
| Desgleichen zu Hersau . . . . . | „ 111. 50 „ | | |
| Von der Zehendscheuer zu Rottenburg . . . | „ 20. — „ | | |
| | | „ 227. 24 „ — „ | |
| | | fl. 289. 35 kr. — hl. | |
| | Summa so abzuziehen | „ 1409. 21 „ — „ | |
| worüber als Ertrag verbleiben . . . . . | | „ 1054. 47 „ — „ | |
| und zwar | | | |
| Beständige Gefälle . . . . | fl. 0. — kr. | | |
| Zehendgefälle . . . . . | „ 949. 47 „ | | |
| Von eigenen Gütern . . . . | „ 100. — „ | | |
| Von eigenen Gebäuden . . . | „ 4. — „ | | |
| Capital-Zins . . . . . | „ 1. — „ | | |
| | fl. 1054. 47 kr. | | |

Digitized by Google

## Cammeral-Verwaltung Tettnang.

Das Kloster Kreuzlingen hatte zu Siebratshaus, Mazenhaus, Reuti und Wiesentsweiler:

2 Fallehen, 2 Erblehen und 1 Schupflehen, wovon jährlich zu beziehen sind, an Geld

| | |
|---|---|
| für Hühner und Eier . . . . . | fl. 18. 44 kr. |
| Dünkel, 8 Scheffel, 2 Simmeri, 4 Ekli à fl. 4 . . . | „ 33. 4 „ |
| Haber, 5 Scheffel, 1 Simmeri, 1 Vrlg., 3 Ekli à fl. 3 . | „ 15. 31 „ |
| | fl. 67. 19 kr. — hl |
| Für das Laudemium à fl. 186 kommen, wenn je auf 20 Jahre ein Fall angenommen wird, in Berechnung . . . . . | „ 9. 18 „ — „ |
| | fl. 76. 37 kr. — hl. |

In Hinsicht auf dieses Laudemium stellt das Stift Kreuzlingen die Behauptung auf, daß sich der Fall allein auf fl. 792 (jährlich fl. 39. 36 kr.) und der Ehrschatz auf fl. 123. 19 kr. (jährlich fl. 5. 33 kr.) belaufe, und stützt dieselbe auf die regelmäßigen Zins- und Lagerbücher, welche eine lange Reihe von Jahren hindurch bis zur Incammeration ununterbrochen fortgesetzt worden sind, und liefert noch zu weiterm Beweise eine Specification hierüber. Es wird also bei der Ausscheidung der Objekte vermittelst Vorlegung der Dokumente die Untersuchung dieser Angabe vorgenommen und die Theilung des Objektes nach dem Resultate derselben bewerkstelliget werden.

Das Stift Kreuzlingen hatte zu Buchhorn ein Haus, welches die Stadt durch das Heimfallsrecht an sich gezogen hat, von welcher es mit Buchhorn im Jahr 1806 an Bayern und nun an Württemberg gekommen ist.

Von Bayern wurde es dem Stadtkommissair Schweizer und von Württemberg dem Unteramtmann von Heunberger für einen jährlichen Zins von fl. 60 verliehen, welche also hier in Berechnung kommen . fl. 60. — kr. — hl.

Dieses Haus nebst dem Garten ist nach der Angabe des Klosters Kreuzlingen in dem Steuer-, und nicht in dem Brandversicherungs-Kataster in seinem wahren Werthe, nicht nach dem früheren Zinsertrage, der bloß aus besonderer Rücksicht für die damaligen Miethleute ungesteigert geblieben ist, für die Summe von fl. 4075 in Anschlag gebracht worden, welche Angabe das Löbliche Stift durch einen Auszug aus dem



Digitized by Google

Steuerkataster und durch ein vorhandenes Anzeigeschreiben des Stadt-Magistrates in Friedrichshafen beweisen will. Es wird also bei vorzunehmender Ausscheidung der wahre Werth des Hauses ausgemittelt und getheilt werden.

Ferner enthalten die Zinsbücher des Stiftes Kreuzlingen zwei Kapitalposten, den einen von fl. 150 auf Mathias Möschenmoser zu Riethe und den andern von fl. 26 auf Simon Flügel daselbst, welche beide als nicht existirend in dem Verzeichnisse der Cammeral-Verwaltung Tettnang weggelassen sind. Bei der Abtheilung der Gegenstände muß also noch untersucht werden, ob diese Forderungen wirklich getilgt oder noch in Kraft sind.

Da der Kleinzehend von Sibratshausen, welcher alljährlich mit fl. 20 bezogen wurde, nach der Behauptung der Cammeral-Verwaltung Tettnang nun einen Besoldungstheil der Pfarrei Kehlen, Fürstlich-Hechingischer Herrschaft, ausmacht, so bleibt dem Stifte Kreuzlingen unbenommen, seine Ansprüche gegen das Fürstliche Haus Hechingen geltend zu machen.

## Forst-Kassen-Amt Altdorf.

Nachbemeldte Waldungen, nemlich:

In der Sattenbacher Huth zu Horgenzell, Gossetsweiler und Frohnhofe
54 Morgen, 3 Vierling.

In der Berger Huth zu Unterlottweiler und Unterailingen
10 Morgen, 2 Vierling,

zusammen 65 „ 1 „

welche ehedessen zu Schupflehen gehört haben, sind vormals von dem Prälaten des Klosters gegen Abgabe des nöthigen Bau- und Brennholzes incammerirt worden.

| | | |
|---|---|---|
| Neben dieser Holzabgabe hat der Ertrag derselben zur Forstkassa auf 1 Jahr erloffen . . . . . | fl. 155. | — kr. — hl. |
| Der Werth dieser Waldung ist angegeben à fl. 60 pr. Morgen auf fl. 3915 | | |
| Hingegen nach obigem neben den Holzabgaben erhaltenen Ertrage beträgt solcher % à . . . . . „ 3100 | | |
| Die zu den Kloster-Kreuzlingischen Erblehen gehörige Waldungen dörfen die Besitzer zu ihrem Bedarf nachhaltig benutzen, hingegen ist für die Forstkassa davon zu beziehen . . . . . | „ — | „ — „ |
| Summa | fl. 155. | — kr. — hl. |

Digitized by Google

## Kloſter Münſterlingen.

### Cammeral-Verwaltung Heiligkreuzthal.

Das Kloſter Münſterlingen hatte zu Andelfingen den großen Zehenden aus 20 Juchart Feld in jedem Oeſch.

Den kleinen Zehenden aus einigen Ländern und Fruchtgült nach Zelg aus 3 Juchart Ackern,

in Winterigen 3 Scheffel, 7 Simmeri Dünkel,
in Sommerigen 1 „ 3 „ Haber.

Dieſe Zehend- und Gültgefälle ſind vor der öſtreichiſchen Beſitznahme ſeit mehr als 100 Jahren von dem Kloſter Münſterlingen an das Gotteshaus Heiligen-Kreuzthal, als Haupt-Decimator zu Andelfingen, um jährliche fl. 30 verliehen geweſen. Mithin kommen hier dafür in Berechnung . . . . . fl. 30. — kr. — hl.

Nebſtdem hatte das Kloſter Münſterlingen aus dem Abteykeller zu Heiligkreuzthal an jährlichem Bodenzinſe zu beziehen . . . „ — 16 „ — „

Summa fl. 30. 16 kr. — hl.

---

## Kanton St. Gallen.

### Cammeral-Verwaltung Hofen.

Das Stift St. Gallen hatte vormals einen Theil an dem großen und kleinen Zehenden zu Waltenweiler, Wannenhauſen, Krehenberg und Lehenhorn.

Da ſeit dem Königlich-Württembergiſchen Bezug dieſer Antheil nicht beſonders verliehen, ſondern immer mehrere Weiler und Höfe zuſammengezogen worden, ſo kann der Ertrag hienach nicht angegeben werden; es hatte aber vormals das Stift St. Gallen dieſen Antheil am großen und kleinen Zehenden zuſammen verpachtet, und dabei im Durchſchnitt von 9 Jahren jährlich:

Dünkel 15 Scheffel, 2 Simmeri,
Haber 15 „ 2 „

erhalten, welcher Ertrag nun auch hier angenommen wird, und zwar nach Württembergiſchem Maaße mit:

Digitized by Google

15 Scheffel, 7 Simmeri, 3 Vierling, 6 Ekli Dünkel
à fl. 4. 16 kr. . . . . fl. 68. 14 kr.
15 Scheffel, 7 Simmeri, 3 Vierling, 6 Ekli Haber à fl. 4 „ 63. 58 „

fl. 132. 12 kr. — hl.

## Cammeral-Verwaltung Tettnang.

Das nämliche Stift hatte in der ganzen Herrschaft Wasserburg den großen Fruchtzehenden und Weinzehenden zu beziehen, welches nun von der Krone Bayern, die noch im Besitz der Herrschaft Wasserburg ist, bezogen wird.

Weil aber zu diesem Zehenden auch
2½ Juchart, 90 Ruthen Weinberg und
47¾ „ 101 „ Ackerfeld
in dem nun an Württemberg gekommenen Amte Hennighofen gehören, wovon also der Ertrag künftig der Württembergischen Cammeral-Verwaltung Tettnang zukommt, so kommen dafür nach dem gemachten Anschlag in Berechnung für

1 Eimer, 1 Immi, 1½ Maaß Wein à fl. 30 pr Eimer fl. 32. 9 kr. 3 hl.
18 Scheffel, 4 Ekli Dünkel und
9 „ 2 „ Haber
à fl. 4 et 3, in 3 Jahren fl. 99. 5 kr.
thun auf ein Jahr . . . „ 33. 11 „ — „

fl. 65. 11 kr. 3 hl.

Vogtrecht in Haslach und Patronatrecht von der Pfarrei Haslach.

Für das Erstere mußte der Pfarrer daselbst bisher jährlich bezahlen:
Geld . . . . fl. 1. 42 kr. 3 hl.
Haber, 96 Viertel.
thun Württembergisches Maaß;
12 Scheffel, 3 Simmeri, 6 Ekli à fl. 3 „ 37. 11 „ — „

„ 38. 53 „ 3 „

Das Patronat-Recht erträgt nichts, und kommt also auch in Berechnung . . . . . „ 0 — „ — „

Digitized by Google

### Summa vom Stift St. Gallen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Beständige Gefälle . . . . . | fl. | 38. | 53 kr. 3 bl. |
| Zehendgefälle . . . . . | „ | 65. | 11 „ 3 „ |
| | fl. | 104. | 5 kr. — bl. |

## Cammeral-Verwaltung Wangen.

In dem Bezirke dieser Verwaltung befinden sich drei verschiedene Stift-St. Gallische Gefälle.

1. Dasjenige von Deuchelried von 32 Viertel Haber und fl. 2. 17 kr. Geld,
   welches durch die Erklärung Sr. Hochwohlgeboren des Königlich Württembergischen Herrn Gesandten in der Konferenz vom 5. September 1812 als ein in den Umfang der Unterhandlungen fallender Incammerations-Gegenstand anerkannt ist, und mithin nach Inhalt des gegenwärtigen Vertrages zu gleichen Raten zu theilen seyn wird.
2. Das Geld und Natural-Gefäll zu Hambrechts hingegen von 96 Viertel Haber und fl. 5. 53 kr. Geld wird von der Krone Württemberg deßwegen in Anspruch genommen, weil solches von Bayern als ein eigentliches wahres Lehen in Besitz genommen, und in dieser Eigenschaft durch den Vertrag von 1810 an Se. Majestät den König abgetreten worden.

   Die Lehenbarkeit dieser Gefälle werde durch den Vergleich auf Ostermontag vor St. Lorenzen des heiligen Märtirertag 1524 ganz außer Zweifel gesetzt, auch haben die Besitzer solches selbst vermöge Protokoll vom 20. Mai 1811 als Lehen anerkannt, mithin finde hier der §. 40 des Reichs-Deputations-Schlusses seine volle Anwendung.

   Das Löbl. Stift St. Gallen widerspricht die Lehenseigenschaft dieses Gefälles, und qualifizirt selbiges als ein reines Boden- oder Baurenlehen, welches mithin dem Königlichen Fisco auf keine Weise verfallen seyn könne. Unter diesen Umständen bleibt diese Reclamation des Stiftes St. Gallen aus dem Tableau hinweg, demselben aber unbenommen, seine Ansprüche auf anderem Wege zu betreiben.
3. Die Krone Württemberg macht zwar keinen Anspruch auf das Gefäll zu Arresried von
   48 Viertel Haber und fl. 2. 37 kr. Geld,

Digitized by Google

behält sich aber vor, den darauf gelegten Sequester so lange in Kraft bestehen zu lassen, bis im Wege Rechtens entschieden seyn werde, ob das Stift St. Gallen oder der Fürst von Dietrichstein, welche beide solches reclamiren, die begründeteren Ansprüche darauf zu machen haben.

Nach dieser Erklärung bleibt dem Löblichen Stifte nichts Anderes übrig, als den rechtlichen Entscheid zu betreiben und im Falle einer günstigen Wendung desselben die ungeschmälerte Herausgabe des nie incammerirt gewesenen Objectes zu gewärtigen.

Ferner

macht zwar das Stift St. Gallen auch Ansprüche an Lehengüter zu

Debatsweiler,
Rogenzell,
Ried,
Munrod,
Degetschweiler,
Eugetschweiler,
Schwarzenbach,
Mannweiler und
Neu-Ravensburg,

sämmtlich in der Herrschaft Neu-Ravensburg gelegen und im Besitze des Fürsten von Dietrichstein befindlich; es ist aber hievon von Oestreich nichts expedirt worden, und in Gemäßheit der Allerhöchsten Resolution vom 29. April 1810 bleibt dem Kanton St. Gallen überlassen, seine Ansprüche auf dem Rechtswege gegen den Fürsten von Dietrichstein auszuführen, jedoch unter dem Vorbehalte der Rechte, welche allenfalls bei näherer Untersuchung der Verhältnisse für den Königlichen Lehenhof und den Fiskum sich ergeben dörften, worüber die weitere Untersuchung unter dem 7. May 1811 dem Oberamte und der Cammeral-Verwaltung Wangen aufgetragen worden.

Inzwischen kann als von St. Gallen erhalten in Berechnung kommen fl. 0 — kr. — hl.

Zürich, den 29. August 1813.

**August Friedrich v. Batz.**

**David Stokar** von Neuforn.

Digitized by Google

## B. Ratifikation des vorstehenden Vertrags durch die schweizerische Eidgenossenschaft, vom 31. August 1813.

Wir Hans von Reinhard, Burgermeister des Kantons Zürich, Landammann der Schweiz und Präsident der Tagsatzung der XIX Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, thun kund und zu wissen hiermit: daß, nachdem zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft auf der einen und Seiner Königlichen Majestät dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Friedrich König von Württemberg, souveränen Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc. ꝛc. auf der andern Seite, in Hinsicht der schweizerischen Realitäten, Gefälle und Kapitalien, welche im Jahr 1803 von dem Kaiserlichen Haus Oesterreich incammerirt wurden, und in den an die Krone Württemberg durch den Preßburger Frieden abgetretenen Landen gelegen sind, eine Unterhandlung angebahnt, und unter dem 29. August 1813, durch die beidseitigen Bevollmächtigten ein wirklicher Staatsvertrag unterzeichnet worden.

Wir, Kraft der Artikel 17 und 24 der allgemeinen schweizerischen Bundesverfassung, und der durch Beschluß der eidgenössischen Tagsatzung vom 12. July 1813 erhaltenen besondern Vollmacht —

Bemeldeten Staatsvertrag, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(folgt der wörtliche Inhalt des Vertrages.)

seinem ganzen Inhalt nach, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft bestätigen und ratifiziren, und versprechen hiermit feierlich, daß dieser Vertrag von der gesammten Schweiz und den besonders interessirten Kantonen gewissenhaft erfüllt werden solle.

Zu dessen Urkunde das gegenwärtige Ratifikationsinstrument von Uns und dem eidgenössischen Kanzler unterschrieben und mit dem schweizerischen Staatssiegel versehen worden ist, in Zürich den 3. August im Jahr nach Christi Geburt ein tausend acht hundert und dreizehn.

Der Landammann der Schweiz,

(L. S.) **von Reinhard.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

**Mousson.**

## C. Ratifikation des vorstehenden Vertrags durch den König von Württemberg, vom 6. Herbstmonat 1813.

Wir Fridrich von Gottes Gnaden König von Württemberg,

souverainer Herzog in Schwaben und von Teck, Herzog zu Hohenlohe, Landgraf von Tübingen, Fürst von Mergentheim, Ellwangen und Zwiefalten, Oberherr der Fürstenthümer Buchau, Waldburg, Baldern, Ochsenhausen und Neresheim, Graf zu Gröningen, Limpurg, Montfort,

Digitized by Google

Tettnang, Hohenberg, Biberach, Schelklingen und Eggloffs, Oberherr der Grafschaften Aulendorf, Scheer-Friedberg, Roth, Baindt und Isny, Herr zu Altdorf, Leutkirch, Heidenheim, Justingen, Crailsheim, der Donau-Städte, Ulm, Rottweil, Heilbronn, Hall und Wiesensteig ꝛc. ꝛc.

Thun kund und zu wissen:

Nachdem Uns der zwischen Unserm Bevollmächtigten und dem Bevollmächtigten der Schweizerischen Eidgenossenschaft über das von dem Kaiserhause Oestreich inkammerirte und mittelst der im Preßburger Frieden an Uns übergegangene Schweizerische Eigenthum unterm 29. August dieses Jahrs zu Zürich abgeschlossene und unterzeichnete Vertrag allerunterthänigst vorgelegt worden, welcher wörtlich also lautet:

(Folgt der wörtliche Inhalt des Vertrags.)

Als haben Wir diesen Vertrag der erforderlichen Prüfung unterworfen und solchen den Unserem Bevollmächtigten ertheilten Instruktionen angemessen gefunden, weswegen Wir auch keinen Anstand nehmen, solchen seinem ganzen Inhalt nach Unsere Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen.

Wir ratifiziren demnach vorstehenden Vertrag hiermit öffentlich und versprechen, solchen nicht nur vollständig nach den darin enthaltenen Stipulationen vollziehen zu lassen, sondern auch darüber fest und unverbrüchlich zu halten.

Zur feierlichen Beurkundung alles Vorstehenden haben Wir nicht nur Unser größeres Königliches Insiegel hier anhängen lassen, sondern auch Unsere Allerhöchste Namens-Unterschrift eigenhändig beigesetzt. So geschehen in Unserer Königlichen Residenz-Stadt Ludwigsburg, den Sechsten September im Eintausend Achthundert und Dreizehnten, Unserer Königlichen Regierung im Achten Jahre.

**Fridrich.**

Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
**Gr. von Zeppelin.**

**ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium**
**Ministor Staats-Sekretär,**
**v. Wellnagel.**

Note. Die gegenseitige Auswechslung der vorstehenden Ratifikationen hat am 15. Herbstmonat 1813 stattgefunden zwischen dem Landammann der Schweiz Herrn von Reinhard und dem Königlich-Württembergischen Gesandten Herrn von Watz.

Digitized by Google

# XXX.

## Gegenseitiges Konkursrecht zwischen dem Großherzogthum Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit Ausnahme der Stände Schwyz und Glarus.

S. XXXVI. des Repertoriums.

**A.** Erklärung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden gegen die schweizerische Eidgenossenschaft, vom 7. Heumonat 1808.

**B.** Eidgenössische Gegenerklärung gegen Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Baden, vom 9. Heumonat 1808.

Note. Die vorerwähnten Urkunden sind in die „Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, der in Kraft bestehenden eidgenössischen Beschlüsse, Verordnungen und Concordate und der zwischen der Eidgenossenschaft und den benachbarten Staaten abgeschlossenen besondern Verträge" aufgenommen. (Siehe Bd. I, S. 390–393).

# XXXI.

## Vertrag zwischen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

S. XXXVI. des Repertoriums.

### Vom 30. August 1808.

Note. Es ist dieser Vertrag nebst der vom 4. Wintermonat 1808 datirten Großherzoglich-Badischen Ratifikationsurkunde und derjenigen der Eidgenossenschaft vom 6. Wintermonat 1809 in die Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke ꝛc. aufgenommen. (Siehe Bd. I. S. 394–400).



Digitized by Google

## XXXII.

§. XXXVI des Repertoriums.

### Vertrag zwiſchen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden und den im 7. Artikel benannten eilf Ständen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, betreffend die Förmlichkeiten bei wechſelſeitigen Heirathen aus dem einen Land in das andere.

Vom 23. Auguſt 1808.

Note. Dieſer Vertrag iſt nebſt den beiderſeitigen Ratifikationsurkunden (Karlsruhe den 7. Wintermonat 1808 und Freyburg im Uechtland den 6. Wintermonat 1809) in die Offizielle Sammlung der das ſchweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke u. aufgenommen (Siehe Bd. I., S. 401–406).

## XXXIII.

§. XLVI des Repertoriums.

### Aufhebung der Abzugsrechte im Allgemeinen.

Beſchluß vom 17. Herbſtmonat 1803, ratifizirt den 9. Brachmonat 1804.

1) Der Abzug im Inneren der Schweiz zwiſchen den Kantonen iſt durch die Mediationsakte aufgehoben und die Tagſatzung erklärt, daß von demſelben unter keinem Vorwande mehr die Rede ſeyn könne.

2) Gegen das Ausland iſt vor allem aus der Grundſatz der Reziprozität aufzuſtellen, und der Abzug nur von denjenigen Staaten, welche gegen die Schweiz oder die betreffenden Kantone dieſes Recht ausüben, nach dem von denſelben angenommenen Maßſtabe zu beziehen. Dadurch will jedoch die Tagſatzung den allenfalls hierüber beſtehenden Verträgen auf keine Weiſe präjudiciren.

3) Sollte ſich der Fall ereignen, daß der Abzug gegen ein Land beſtimmt werden ſollte, in welchem bisher noch keine Geſetze oder Gebräuche darüber bekannt wären, ſo ſoll derſelbe nie

Digitized by Google

10 vom Hundert übersteigen, und der diesörtige Beschluß nur von den Kantonsregierungen ausgehen können.

4) Die Kantone werden autorisirt, nöthigen Falls über den Abzug nach den oben aufgestellten Grundsätzen mit den benachbarten Obrigkeiten in Unterhandlung zu treten; der Erfolg soll aber jedesmal der Tagsatzung zur allgemeinen Benutzung oder wenigstens zur Ratifikation vorgelegt werden.

5) Uebrigens siehet die Tagsatzung eine allgemeine Aufhebung dieser Abgabe als vortheilhaft für die Schweiz an; da aber dieselbe nicht leicht erhältlich seyn wird, so glaubt sie desto eher auf die möglichste Erniedrigung der Prozente antragen und solches den Kantonen besonders empfehlen zu sollen.

## XXXIV.

## Freizügigkeitsvertrag zwischen Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

S. XLVI des Repertoriums.

### Vom 6. Hornung 1804.

### Verzeichniß der Orte und Vogtey-Herren in den Kurbadischen Landen, die zur Abzugs-Erhebung ganz oder zum Theil berechtiget, und in diesem Maße bei der Abzugs-Convention mit der Schweiz auszunehmen sind.

Note. Es befindet sich der Vertrag sowohl als das „Verzeichniß der Orte und Vogtei-Herren in den Kurbadischen Landen, die zur Abzugs-Erhebung ganz oder zum Theil berechtigt und in diesem Maße bei der Abzugs-Convention mit der Schweiz auszunehmen sind," nebst den beiderseitigen Ratifikationsurkunden (Favorite den 18. August 1804 und Bern den 9. Brachmonat 1804) in die Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke ꝛc. aufgenommen. (Siehe Bd. I. S. 383—389.)

Digitized by Google

## XXXV.

§. XLVI des Repertoriums.

### Freizügigkeitsvertrag zwischen Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalz-Bayern und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Vom 20. Heumonat 1804.

---

Note. Es ist dieser Vertrag nebst den beiderseitigen Ratifikationsurkunden (München den 3. Herbstmonat 1804 und Bern den 19. Weinmonat 1804) in die Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke ꝛc. aufgenommen. (Siehe Bd. I. S. 373—377.)

---

## XXXVI.

§. XLVI des Repertoriums.

### Vertrag zwischen Sr. Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät und der schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen gegenseitiger Aufhebung der Abschoß-, Abfahrts- und Abzugsgelder.

Vom 3. August 1804.

---

Note. Dieser Vertrag ist nebst den beiderseitigen Ratifikationsurkunden (Wien den 21. August 1804 und Bern den 23. Weinmonat 1804) in die Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke ꝛc. aufgenommen. (Siehe Bd. I. S. 361—366.)

---

Digitized by Google

## XXXVII.

**Freizügigkeitsvertrag zwischen Sr. Majestät dem König von Württemberg und der schweizerischen Eidgenossenschaft.**

S. XLVI des Repertoriums.

Vom 5. Heumonat 1809.

---

Note. Es ist dieser Vertrag nebst den beiderseitigen Ratifikationsurkunden (Stuttgart den 18. Weinmonat 1809 und Bern den 20. Brachmonat 1810) in die Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke ꝛc. aufgenommen. (Siehe Bd. I. S. 378—380.)

---

## XXXVIII.

**Vertrag zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen und der schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes.**

S. XLVI des Repertoriums.

Vom 3. März 1812.

---

Note. Es ist dieser Vertrag nebst den beiderseitigen Ratifikationsurkunden (Berlin den 31. März 1812 und Basel den 8. Brachmonat 1812) in die Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke ꝛc. aufgenommen. (Siehe Bd. I. S. 369—370.)

---

Digitized by Google

# XXXIX.

A. XLVI der Acten-Sammlung.

## Freizügigkeitsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien.

---

### A. Eidgenössische Erklärung vom 24. Heumonat 1812.

Nous le Landammann de la Suisse et Président de la Diète des XIX Cantons confédérés

Vû les arrêtés des Diètes de 1803 et 1809 au sujet de l'abolition du droit d'aubaine, de traite foraine, et de tout autre droit semblable, en faveur des États qui seraient disposés à accorder aux ressortissants de la Confédération les mêmes avantages,

Et après avoir consulté la Diète dans la séance du 2 Juin 1812 sur l'abolition de ce droit à l'égard des habitants du Royaume d'Italie;

*Déclarons et faisons savoir par les présentes:*

Art. 1. Les habitants du Royaume d'Italie sujets de Sa Majesté l'Empereur des Français seront exempts du droit d'aubaine dans les Cantons Suisses, et en conséquence ils pourront librement y recueillir les successions qui viendraient à leur échoir soit ab-intestat, soit par institution testamentaire ou par legs.

Art. 2. Ils seront pareillement exempts de tout droit de détraction d'héritage, de la traite foraine, et en général de toute retenue sur les biens transportés hors du Pays, ou sur les héritages, autre que celles auxquelles les citoyens des Cantons eux-mêmes sont assujettis.

Art. 3. La présente déclaration sera obligatoire et obtiendra son plein effet à l'égal d'une Convention formelle d'État à État, dès que Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, aura agréé les dispositions ci-dessus, et accordé la réciprocité aux ressortissants des Cantons Suisses dans ses États d'Italie.

En foi de quoi les présentes ont été signées par nous, contresignées par le Chancelier de la Confédération et munies du Sceau de l'État, à Bâle le 24 Juillet 1812.

*Le Landammann de la Suisse,*
PIERRE BURCKHARDT.

(L. S.)

*Le Chancelier de la Confédération,*
MOUSSON.

Digitized by Google

## B. Königlich-Italienische Erklärung vom 24. August 1812.

Napoleone per la grazia di Dio e per le Costituzioni Imperatore dei Francesi, Re d'Italia, Protettore della Confederazione del Reno, Mediatore della Confederazione Svizzera —

Sopra rapporto del Nostro Ministro delle Relazioni estere —

Considerando che con atto 24 luglio 1812 comunicato d'ufficio al nostro gabinetto e unito in copia al presente decreto, è stato formalmente abolito nei Cantoni Svizzeri l'esercizio del diritto d'albinaggio a riguardo dei nostri sudditi del Regno d'Italia, come pure del diritto di detrazione e d'ogni altro di eguale natura, sopra le eredità o i legati devoluti a nostri detti sudditi nei detti Cantoni, e volendo Noi far godere i dipendenti dei Cantoni medesimi d'una perfetta reciprocità,

Abbiamo decretato e decretiamo quanto segue.

Articolo I.

Il diritto d'albinaggio non si esercita nel Nostro Regno d'Italia a riguardo dei dipendenti dei Cantoni della Confederazione Svizzera.

Articolo II.

Non si esige alcun diritto di detrazione od altro di eguale natura sopra le eredità o i legati devoluti nel Nostro detto Regno à dipendenti del detti Cantoni.

Articolo III.

I nostri Ministri sono incaricati ciascuno in ciò che lo riguarda dell' esecuzione del presente decreto, che sara publicato ed inserito nel bolletino delle leggi.

Dato dal nostro Quartier Generale Imperiale di Smolensk li 24 Agosto 1812.

Napoleone.

*Per l'Imperatore e Re*

(L. S.)

*Il Ministro Segretario di Stato del Regno d'Italia*,
Cte. Aldini.

## C. Deutsche Uebersetzung der vorstehenden Königlich-Italienischen Erklärung.

Napoleon, durch die Gnade Gottes und die Konstitutionen Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protektor des Rheinbundes, Vermittler der schweizerischen Eidgenossenschaft, —

auf den Bericht Unsers Ministers der auswärtigen Angelegenheiten,

Digitized by Google

In Betracht, daß durch eine Unserm Kabinet amtlich mitgetheilte Akte vom 24. Heumonat 1812, die dem gegenwärtigen Dekret in Abschrift beiliegt, in den schweizerischen Kantonen das Recht des Heimfalls sowie des Abzugs und alle ähnlichen Bezüge von den unsern Unterthanen des Königreichs Italien in benannten Kantonen zufallenden Erbschaften oder Legaten Unsern besagten Unterthanen des Königreichs Italien gegenüber aufgehoben worden — und Willens, den Angehörigen jener Kantone vollständige Reziprozität einzuräumen,

haben verordnet und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Das Heimfallsrecht soll gegenüber den Angehörigen der Kantone schweizerischer Eidgenossenschaft in Unserm Königreich Italien nicht ausgeübt werden.

Artikel II.

Es soll kein Abzug und keine andere ähnliche Abgabe auf den in Unserm Königreiche den Angehörigen der benannten Kantone zufallenden Erbschaften oder Legaten erhoben werden.

Artikel III.

Unsere Minister sind, jeder insoweit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt, welches bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze aufgenommen werden soll.

Gegeben in Unserm Kaiserlichen Generalquartier Smolensk, den 24. August 1812.

**Napoleon.**

Für den Kaiser und König,
der Minister Staatssekretär des Königreichs Italien,
Graf **Aldini.**

Note. Die Auswechslung der vorstehenden Aktenstücke hat auf dem Wege der Korrespondenz zwischen dem Landammann der Schweiz und dem diplomatischen Agenten des Königreichs Italien in der Schweiz, Ritter Venturi, statt gefunden, so zwar daß der 30. Herbstmonat 1812 als Tag der Auswechslung angesehen werden kann.

Digitized by Google

# XL.

## Gränzverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich.

S. XLVII der Repertorium.

### A. Verbalprozeß vom 4. Weinmonat 1805, über Abtretung des Dappenthals von Seite des Kantons Waadt an Frankreich.

Nous Jean Claude Aubert, Ingénieur en Chef de première Classe du Corps Impérial des Ponts et Chaussées du Département du Jura, Commissaire délégué par Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, par suite de l'arrêté du vingt-sept Vendémiaire an onze, pour concourir avec le Commissaire du Gouvernement Helvétique à la démarcation de la partie de la montagne de la Tuffe et de la Vallée des Dappes, jusques au sommet de la Dôle, cédée à la France par le Sénat Helvétique, suivant la déclaration du 13. Août 1802, signée par le Secrétaire d'État aux relations extérieures de cette République, pour l'établissement d'une route tendante des Rousses à Gex,

Étant accompagné de M. *Albert Levaillant*, Ingénieur ordinaire au même Corps,

Et Nous *François Louis Ducillard*, *Pierre Louis Roguin*, membres du Grand Conseil du Canton de Vaud, et *Jean Henry Assernier*, membre du Bureau de Liquidation des Dixmes et Cens, Commissaires du dit Canton, par arrêté du Petit Conseil, du 18. Septembre dernier, à l'effet de concourir avec Monsieur le Commissaire français au projet de rectification des Limites entre la France et ce Canton,

Nous étant réunis au lieu dit la Cure, situé sur la route de St. Cergues aux Rousses, avons parcouru les anciennes limites qui bordent la frontière du côté des Rousses, et nous sommes transporté ensuite au sommet de la montagne de la Dôle, où nous avons établi une ligne de nouvelle démarcation sur la crête d'une chaine de rochers qui règne le long de la dite montagne entre les pâturages du plateau de la Dôle et ceux du Pré Paradis, comme étant la limite la plus naturelle et la plus marquante; après quoi nous avons arrêté deux points aux deux extrémités de cette ligne, l'un au midi d'où nous avons tracé une ligne dans la direction du mont du chat, rencontrant la limite existante entre le Pays de Gex et ce Canton à la distance de soixante et un mètres, soixante quinze centimètres ou de vingt-une toises cinq pouces (la Toise de 9 pieds de Roi) au couchant de la quarante-neuvième et ancienne borne; et l'autre point au Nord, d'où nous avons tracé une autre ligne se dirigeant sur la borne ancienne No. 9. placée sur le penchant du Noir-Mont, et traversant la route de St. Cergues aux Rousses sur la



Digitized by Google

montagne de la Gevrine où nous avons fait planter plusieurs piquets d'alignement, lesquelles lignes et limites sont indiquées sur le plan qui est joint au présent rapport. —

D'où il résulte que le terrain compris entre l'ancienne et la nouvelle démarcation contient dix-neuf-cent-trois hectares, vingt cinq centiares, ou cinq-mille-six-cent quarante poses, cent quatre-vingt-deux Toises et quarante pieds (la pose de 400 toises de 9 pieds de Roi) tant en bois que pâturages, châlets et dix maisons faisant partie du village de Cressonnières.

Ensuite, nous Commissaires du Canton de Vaud, avons demandé conformément au prescrit de nos instructions, à Mr. le Commissaire de France, de vouloir bien nous faire connaître les parties du territoire français que son Gouvernement se propose de céder en compensation d'après l'Art. 8 du Traité d'alliance en date du 27. Septembre 1803. À quoi il nous a répondu qu'il n'était point autorisé par ses instructions à traiter de cet objet.

Vu cette réponse, et n'étant point d'ailleurs autorisés à fixer par des bornes invariables les lignes de démarcation nouvellement tracées et indiquées par des repaires et piquets, nous lui avons répliqué que nous en ferions rapport à notre Gouvernement.

Monsieur le Commissaire de France ayant ensuite fait part à Messieurs les Commissaires du Canton du Vaud, qu'il était chargé de reconnaître de concert avec eux l'état des bornes et limites entre la France et le dit Canton, depuis le Lac de Genève jusqu'au Comté de Neuchâtel, en conséquence nous les Commissaires des deux États avons parcouru la ligne de séparation dès la première borne placée au bord du Lac, lieu dit en Braille, montant et traversant la montagne jusqu'à la borne placée à la source de la Valserine à l'extrémité méridionale de la Vallée des Dappes, et nous avons reconnu que toutes les bornes placées sur cette ligne ancienne au nombre de quatre-vingt-une désignées dans les procès Verbaux du 15. Novembre 1774 et 21. Août 1761 existent telles qu'elles y sont indiquées, sauf celle No. 27, proche du Pont de Grilly sur la rivière de la Versoix qui a été enlevée, celle No. 32 placée au bord de la dite rivière, qui est tombée dedans par l'effet du courant qui a entraîné la berge sur laquelle elle était établie, et celles No. 4. 7. 9. 14. 16. 17. 18. 22. 23. 31. 42. 59 et 61 qui sont cassées et dont la base existe dans les places qui sont indiquées par les susdits procès-verbaux, lesquelles bornes enlevées, déplacées et cassées demandent à être rétablies. Ayant d'ailleurs observé qu'il n'est pas nécessaire de placer des entre-bornes, celles existantes étant en nombre suffisant, pour déterminer parfaitement la limite, et vû que la saison est trop avancée pour pouvoir se promettre de parcourir le restant des limites jusqu'au Comté de Neuchâtel avant le mauvais temps, nous les Commissaires respectifs avons ajourné à l'année prochaine le reste des opérations relatives à nos commissions.

Fait double à Tannay ce 12. Vendémiaire an XIV. — 4. Octobre 1805.

Fs. Ls. Duvillard.

Aubert.

Roguin.

Le Vaillant.

Ansermier.

Digitized by Google

## B. Verbalprozeß vom 7. Wintermonat 1807 über den nämlichen Gegenstand.

Par suite du Procès-Verbal ci-dessus à la date du douze Vendémiaire an quatorze ou quatre Octobre dix-huit-cent-cinq Nous *Jean Claude Aubert*, Ingénieur en Chef de première classe des Ponts et Chaussées au Département du Jura, en exécution de notre commission du vingt-sept Vendémiaire an onze, étant accompagné de Monsieur *Le Vaillant* Ingénieur ordinaire au même Corps,

Et nous *François Louis Duvillard*, membre du Grand Conseil du Canton de Vaud, *André Urbain Delaflechère-Beausobre*, Membre du même Conseil, Lieutenant du Petit Conseil dans l'arrondissement de Nyon, et *Jean Henry Ansermier*, Commissaire général, tous trois Commissaires du Canton de Vaud par arrêté du Petit-Conseil du cinq Octobre dix-huit-cent-sept,

Nous étant de nouveau réunis le vingt Octobre de la même année au lieu dit la Cure, territoire des Rousses à l'effet de continuer la reconnaissance des bornes et limites entre la France et le Canton de Vaud depuis le Lac de Genève jusques au Comté de Neuchâtel, sommes partis de la borne numérotée 9, située sur le penchant du Noir-Mont, point commun à l'ancienne et nouvelle délimitation relative à l'établissement de la nouvelle route des Rousses à Gex par la Vallée des Dappes, avons parcouru les limites jusques au Comté de Neuchâtel et fait la reconnaissance de toutes les bornes qui y ont été placées conformément au Procès-Verbal de recès signé le vingt de Septembre seize-cent-quarante-huit, à celui de leur plantation dressé par les Commissaires de France et du Canton de Berne le 31. Juillet seize-cent-quarante-neuf et à ceux du vingt-neuf Août, vingt-huit Septembre, quatorze Octobre dix-sept-cent-cinquante-un, du six Septembre, vingt-sept du même mois, six Octobre dix-sept-cent-cinquante-deux et aux plans dressés la même année, lesquelles bornes au nombre de deux-cent-deux Nous avons trouvées numérotées en trois séries.

La première série à partir des limites du Comté de Neuchâtel (pour Nous conformer à l'ordre établi par les Procès-Verbaux de 1751 et 1752) régnant le long du ci-devant Bailliage d'Yverdon, comprend cinquante-six bornes, que nous avons reconnues être dans l'emplacement qui leur a été fixé par les Procès-Verbaux et plans ci-devant relatés, mais dont celles numérotées 2. 6. 7. 15. 23. 24 et 53 sont cassées et demandent à être remplacées.

La deuxième série régnant le long du ci-devant Bailliage de Romainmotier comprend cent-trente-sept bornes, que nous avons reconnues placées conformément à ce qui a été prescrit par les Procès-Verbaux et plans dont il vient d'être question, à l'exception de celle numérotée 13 qui est enlevée, et qu'il faut rétablir, ainsi que celles numérotées 26. 84. 85. 86 et 87 qui sont cassées, la date de celle numérotée 27 qui doit être de 1649 suivant les Procès-Verbaux est effacée; celles numérotées 49. 126 et 133, sont entièrement couchées, il faut les replanter.

Digitized by Google

La troisième série règnant sur une partie du ci-devant Bailliage de Nyon, compreud, jusques et compris la borne commune à l'ancienne et nouvelle délimitation, neuf bornes que nous avons reconnues se trouver dans l'emplacement qui leur a été fixé par les Procès-Verbaux et plans ci-devant relatés.

Nous avons aussi reconnu que toutes ces bornes étaient assez rapprochées les unes des autres, pour qu'il ne soit pas nécessaire d'en mettre d'intermédiaires, en observant cependant que les tranchées ouvertes autrefois sur les lignes de limites dans les parties de forêts n'existant plus, il est très-difficile de découvrir les bornes à travers les arbres et broussailles, ce qui donne souvent lieu à des contestations et à des méprises, cela gêne d'ailleurs le service des Douanes et de l'Administration forestière. Nous croyons qu'il est de la plus grande urgence de faire rétablir les tranchées ouvertes anciennement et de les entretenir sur une largeur de six mètres, ou deux toises de neuf pieds de Roi.

Nous avons observé aussi qu'il serait possible d'effacer quelques angles des lignes tortueuses qui forment les limites; mais il en résulterait bien peu d'avantages et beaucoup d'inconvénients; car les bornes limitent le plus souvent des propriétés particulières, qui se trouveraient alors partie sur une souveraineté et partie sur l'autre.

Nous pensons donc qu'il convient de maintenir les limites telles qu'elles sont établies dans cette partie.

Fait double à Nyon, le sept Novembre mil-huit-cent-sept.

Fs. Ls. Duvillard.

Aubert. Ansermier.

Le Vaillant. Lafléchère-Beausobre.

## C. Verbalprozeß vom 10. Wintermonat 1807 über den nämlichen Gegenstand. *)

Nous Jean Claude Aubert, Ingénieur en Chef de première Classe du Corps Impérial des Ponts et Chaussées au Département du Jura, par suite de notre commission du 27 Vendémiaire an XI, relative à une nouvelle démarcation entre la France et le Canton de Vaud, étant accompagné de Monsieur *Albert Le Vaillant*, Ingénieur ordinaire du même Corps,

Et Nous *François-Louis Duvillard*, Membre du Grand Conseil du Canton de Vaud, *André Urbain Delafléchère-Beausobre*, Membre du même Conseil, Lieutenant du Gouvernement dans

*) Die Ratifikation der vorstehenden Verbalprozesse sowohl von Seite der Kaiserlich-Französischen Regierung, als von Seite der Regierung des Kantons Waadt, konnte nicht ermittelt werden. Auch die Verwendung des Landammanns der Schweiz für Ausmittlung einer Entschädigung zu Gunsten des Kantons Waadt ist von Seite der Kaiserlich-Französischen Regierung unbeantwortet geblieben.

Digitized by Google

l'Arrondissement de Nyon, et *Jean Henri Ansermier*, Commissaire général, tous trois Commissaires du Canton de Vaud par arrêté du Petit Conseil du 5 Octobre 1807, pour procéder à la dite délimitation,

Nous les Commissaires susdits, autorisés par nos Gouvernements respectifs, avons, après avoir fait ouvrir une tranchée dans les forêts qui existent entre le sommet de la Dôle et le Noir-Mont procédé ainsi qu'il suit à la plantation des bornes sur les lignes arrêtées par le Procès-Verbal du 12 Vendémiaire an XIV ou 4 Octobre 1805.

Partant de l'ancienne borne de délimitation numérotée 9 située sur le penchant du Noir-Mont et tirant à l'extrémité de la crête du côté du Nord de la chaine de rochers qui couronne la montagne de la Dôle et sépare le plateau de la dite montagne des pâturages du Pré-Paradis, laquelle ligne forme avec celle tirée de la borne numérotée 9 à celle numérotée 8 placée au sommet du Noir-Mont un angle de cent quarante deux degrés, dix minutes; Nous avons fait planter une borne à quatre cent quatre vingt-dix mètres, (le mètre de 3 pieds 11 lignes de Roi) de la borne numérotée 9, le tout mesuré ainsi que les dimensions ci-après suivant les pentes du terrain, placée sur une arête de monticule dans le pâturage du Solliat, laquelle borne sera numérotée 10.

De la suivant toujours la même ligne, nous avons fait planter une borne à deux cent cinquante trois mètres de distance sur un crêt isolé dans le même pâturage du Solliat, laquelle sera numérotée 11.

A cinq cent cinquante sept mètres de distance de cette borne et dans la même direction, Nous avons fait planter sur le crêt le plus élevé du bois de la Gevrine une borne qui sera numérotée 12.

A cinq cent huit mètres de la précédente et sur la même ligne, nous avons fait planter à la sortie du bois de la Gevrine une borne qui sera numérotée 13.

A deux cent quatre vingts mètres de la précédente, nous avons fait planter sur la même ligne au de-là et joignant la route de St. Cergues sur les pâturages de la Gevrine une borne qui sera numérotée 14.

A deux cent soixante dix mètres de la précédente et suivant toujours la même ligne, nous avons fait planter sur une petite hauteur des pâturages de la Trélasse une borne qui sera numérotée 15.

A trois cents mètres de la précédente et suivant toujours la même ligne, nous avons fait planter sur le crêt de la Trélasse au couchant du chalet et au levant du creux de Chesery une borne qui sera numérotée 16.

A trois cent quatre vingt dix-huit mètres de la précédente et sur la même ligne, nous avons fait planter au sommet de la Combe derrière la Trélasse une borne qui sera numérotée 17.

A cent quatre vingts mètres de la précédente suivant la même ligne, nous avons fait planter sur un crêt de Cuvaloup, une borne qui sera numérotée 18.

Digitized by Google

A cinq cent quatre vingt huit mètres de la précédente, nous avons fait planter au sommet du grand crêt de Cuvaloup, une borne qui sera numérotée 19.

A trois cent mètres de la précédente, et sur la même ligne, nous avons fait marquer d'une croix la roche de Pulie chaud, sur laquelle il n'a pas été possible de placer une borne, ce point sera numéroté 20.

A sept cents mètres du point précédent et sur le premier crêt de la Dôle, extrémité de la ligne précédente, point fixe, invariable, nous avons fait planter une borne qui sera numérotée 21. Les bornes entre celle-ci et celle numérotée 9 seront les intermédiaires entre ces deux points fixes.

De la borne numérotée 21, la délimitation sur six cent quatre vingts mètres de longueur suivra exactement la crête bien dessinée du rocher qui règne entre la plate-forme de la Dôle et les pâturages du Pré-Paradis; à l'extrémité de cette crête le rocher ne permettant pas d'y placer une borne, il sera gravé pour en tenir lieu une croix avec le Numéro 22.

De ce point qui est celui de cette crête du côté du midi, cité dans notre Procès-Verbal du 12 Vendémiaire an XIV ou 4 Octobre 1805. Nous avons fait planter à quatre cent cinquante-cinq mètres de distance, sur le sommet d'un crêt formant un cône une borne qui sera numérotée 23.

A ce point Monsieur le Commissaire français a observé qu'il conviendrait de déroger au Procès-Verbal du 12 Vendémiaire an XIV ou 4 Octobre 1805, en abandonnant la ligne se dirigeant sur le sommet du Mont du Chat et là tirant à la borne numérotée 49, qui se trouvant à la sommité de la gorge qui sépare la Dôle du Mont du Chat serait un point de délimitation plus remarquable et plus naturel que celui précédemment indiqué sur le penchant de cette gorge du côté du couchant, à quoi Messieurs les commissaires du Canton de Vaud ont obtempéré d'après l'autorisation formelle qu'ils en ont reçue du Petit Conseil par lettre du 8 du présent mois de Novembre.

En conséquence en nous dirigeant sur la dite borne Numéro 49 et à onze cent-quatre vingt seize mètres de distance de la précédente, nous avons planté une borne intermédiaire qui sera numérotée 24 et qui se trouve à deux cents mètres de distance de l'ancienne borne 49 où finit la nouvelle délimitation.

Ce changement de direction augmente la surface du terrain cédé à la France de quatre hectares, quarante sept centiares ou treize poses et quart.

Laquelle délimitation donne en toute souveraineté à la France, sans préjudicier toutefois aux propriétés des particuliers et à leur jouissance, tout ce qui est au couchant des différentes lignes qui la forment et laisse au Canton de Vaud ce qui est au levant. Bien entendu toutefois que la dite délimitation reste soumise à la ratification des Gouvernements respectifs, sans laquelle elle serait regardée comme non avenue.

Messieurs les Commissaires du Canton de Vaud réitèrent la demande d'une compensation qu'ils ont déjà consignée dans le Procès-Verbal du 12 Vendémiaire an XIV ou 4 Octobre 1805.

Digitized by Google

Ils font aussi la demande formelle que la partie de la route qui communique de leur Canton aux Rousses et qui fesait ci-devant partie de celle de leur Canton à la Capitale de la France et se trouvant par la nouvelle délimitation sur le territoire français, soit toujours entretenue en bon état, cette route étant de la plus grande importance pour le Canton de Vaud.

Fait à double à St. Cergues, ce dix Novembre Mil-huit-cent-sept.

Aubert.
Le Vaillant.
Fs. Ls. Duvillard.
Lafléchère-Beausobre.
Ansermier.

### D. Tagsatzungsbeschluß vom 19. Heumonat 1808.

Nach sorgfältiger Einsicht sämmtlicher auf die Abtretung des Dappenthals Bezug habender Aktenstücke sowohl, als des vorgelegten Plans, welcher seiner Zeit in das eidgenössische Archiv niedergelegt werden soll, hat die Tagsatzung, da der VIII. Artikel des Allianztraktats für Länderabtretungen den Grundsatz einer gerechten und anständigen Vergütung aufgestellt hat, mit zwey und zwanzig Stimmen unter Vorbehalt der Ratifikation erkannt:

„Daß dem Kanton Waadt die nachgesuchte Genehmigung und Vollmacht bewilliget und Sr. „Exzellenz dem Landammann der Schweiz aufgetragen werde, zu Erlangung einer angemessenen „Territorial-Entschädigung für den Kanton Waadt mit angewohnter Klugheit und Vorsicht seine „beste Verwendung im Namen der Tagsatzung eintreten zu lassen."

## XLI.

## Gränzverhältnisse zwischen der Schweiz und dem Königreich Italien.

s. XLVIII des Repertoriums.

### A. Vertrag vom 25. Brachmonat 1805, betreffend die Gränze zwischen der tessinischen Gemeinde Onsernone und der italienischen Gemeinde Craveggia.

Milano li 25 Luglio 1805.

Recatosi il Sigr. *Marcacci*, Incaricato d'Affari della Confederazione Svizzera presso di sua Maestà il Re d'Italia in altra delle sale di residenza di Sua Eccza. il Signr. di *Breme*, Ministro

Digitized by Google

dell' Interno del Regno d'Italia per riassumere le trattative sulla questione fra il Commune di Craveggia Italiano e Onsernone Svizzero in punto di demarcazione di Confine fra li due Communi e li due stati, non che rispetto alla proprietà privata ed alle seguite rapresaglie, lo stesso Sigr. Incaricato valendosi dei pieni poteri, che gli sono stati conferiti dal Piccolo Consiglio del Cantone Ticino, dietro le facoltà che gli competono e che ha ricevuti dalla Suprema Autorità Federale, e sua Eccza. il Sigr. Ministro dell' Interno del Regno d'Italia a termini della delegazione conferita gli da S. A. I. il Principe Vice Re d'Italia, apparente da lettera del Sigr. Consigliere Segretario di Stato in data 15 corrente, sono passati ai seguenti appuntamenti.

Articolo I.

Il Cantone del Ticino rinunciera a tutte le di lui pretese, ragioni o diritti sopra l'Alpe cosi detta di Montefracchio, principiando dal fiume di Acqua calda, rimpetto al Casotto della sorgente di detto nome, dirigendosi per la linea indicata fra il detto punto e la lettera A. Z. del tipo assunto dai Periti dei respettivi Governi fin dove incontra la linea stabilita nell' Istromento 17 Novembre 1573, la quale da detto punto A. Z. in avanti servirà di confine fra li due Stati fino al colmo dell' Alpe d'Areno in piena consonanza al disposto nell' or citato istromento.

Articolo II.

Il Regno d'Italia rinunciera invece all' alto dominio, ed a tutte le di lui ragioni sull' Alpe di Medaro fino alla linea che dalla retta di Montefracchio si dirigerà da Levante a Ponente sempre sulla retta dell' Alpe suddetta sino all' Alpe di Porcareccio.

Articolo III.

Ritenute le linee suddette di confine, verrano rispettavimente nominati dalli due Governi dei Commissarj li quali al più presto possibile procederanno sul luogo, e passeranno di comune intelligenza alla posizione dei nuovi termini giusta la nuova linea di demarcazione ed alla formazione di esatti tipi dimostranti la linea confinaria ed i termini apposti.

Articolo IV.

Li tipi saranno formati in doppio e sottoscritti dai Commissarj dei due Governi per rimanere nei rispettivi loro Archivi. Insorgendo qualche dubbio nell' atto della posizione dei termini per la demarcazione dei suddetti confini, sarà risolto sul luogo dagli stessi Commissarj coi principj dettati dall' equità naturale, avuto riguardo alle località.

Articolo V.

Il Cantone del Ticino riconoscendo l'alto dominio del Regno d'Italia sul territorio compreso nella linea marcata nell' antecedente articolo I. rinuncia in nome e per l'interesse della Comune di Onsernone a qualunque diritto, restando cosi conciliata la differenza fra li due comuni limitrofi di Onsernone stesso e di Craveggia.

Digitized by Google

**Articolo VI.**

In correspettivo il Regno d'Italia, in nome e per l'interesse del suo comune di Craveggia dà e cede in proprio a favore della comune Elvetica di Onsernone il possesso dell' Alpe Medaro che giusta la linea indicata dall' Art. II. della presente convenzione va ad incorporarsi col territorio Elvetico.

**Articolo VII.**

Il Cantone del Ticino rinuncia in nome e per l'interesse del comune d'Onsernone il diritto che questo gode di boscare e resinare nell' Alpe di Montefracchio non che qualunque altra siasi pretesa proposta o proponibile sopra l'Alpe suddeta, che rimane rinchiusa nel territorio del Regno d'Italia.

**Articolo VIII.**

Per meglio provedere alla conservazione della più perfetta armonia fra le limitrofe popolazioni, s'intenderanno ripetuti nella presente convenzione gli Art. XI e XII qui sotto riportati del trattato di Varese, ed il disposto nei medesimi dovra osservarsi anchè per tutto il lungo della linea che divide l'attuale dipartimento dell' Agogna dal cantone Elvetico del Ticino.

*Articolo XI del Trattato di Varese.*

« Sarà vicendevolmente proibito e si avrà per nullo e di niun valore qualunque contratto o « dichiarazione che si facesse fra le comunità confinanti, non solamente circa a confini territoriali, « ma ancora sopra dei pascoli, boschi o qualunque altro sito e fondo della rispettiva loro apparte- « nenza, quando non siasene riportata una speciale permissione dal suo superiore. »

*Articolo XII del Trattato di Varese.*

« Affine di mantenere la comune quiete, non sara permesso di procedere per le vie di fatto « alli rispettivi comuni e sudditi fra loro; ed in caso di qualche turbazione, violenza o danno « dovrà prontamente farsene con buona fede il risarcimento e riparo da chi l'avrà cagionato. »

Che se mai ciò se ricusasse o differisse; in tal caso, il Giudice di chi avrà così mancato, amministrerà al danneggiato a lui ricorrente pronta e sommaria giustizia senza verun aggravio di spesa; ben inteso che il primo autore della turbazione ovvero del danno si avrà per colpevole ed obligato al detto risarcimento.

Articolo IX.

Per le rappresaglie ed atti turbativi stati finora in questione ed in qualunque maniera accaduti sarà imposto reciprocamente perpetuo silenzio, escluso il fatto del 15 Agosto 1805, qualora a riguardo del medesimo non siano gia state effettivamente restituite le bestie secondo i concerti e promesse risultanti dagli atti del congresso di Canobbio.



Digitized by Google

**Articolo X.**

La presente convenzione verrà sottoposta all' approvazione dei due Governi, dopo la quale avrà luogo nel termine di un mese la ratifica pura e simplice di ambe le parti.

*L'Incaricato d'affari della Confederazione Suizzera delegato:*

MARCACCI.

*Il Ministro dell' Interno del Regno d'Italia delegato:*

DI BREME.

## B. Deutſche Ueberſetzung des vorſtehenden Vertrages.

Mailand, den 25. Heumonat 1805.

Nachdem Herr Marcacci, Geſchäftsträger der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft bei Sr. Majeſtät dem König von Italien, ſich in die Wohnung des Herrn von Breme, Miniſters des Innern des Königreichs Italien, begeben, um die Unterhandlungen über die Anſtände zwiſchen der italieniſchen Gemeinde Craveggia und der ſchweizeriſchen Gemeinde Onſernone, behufs der Feſtſetzung der Gränze zwiſchen dieſen beiden Gemeinden und den beiden Staaten (mit Ausſchluß der Privateigenthumsverhältniſſe und der erfolgten Repreſſalien) wieder aufzunehmen, und nachdem ſich der Herr Geſchäftsträger gehörig mit Vollmacht des Kleinen Rathes des Kantons Teſſin über die ihm zuſtehenden Befugniſſe, welche von der höchſten eidgenöſſiſchen Behörde übertragen worden, und Se. Exzellenz der Herr Miniſter-Sekretär der innern Angelegenheiten des Königreichs Italien mit Vollmacht Sr. K. H. des Vicekönigs von Italien, enthalten in einer Akte des Staatsraths und -Sekretärs vom 15. laufenden Monats, ausgewieſen, haben dieſelben die nachfolgenden Verabredungen getroffen.

### Artikel 1.

Der Kanton Teſſin wird auf alle ſeine Anſprüche, Gründe oder Rechte, betreffend die ſogeheißene Alpe von Monte fracchio verzichten, welche beim Bache acqua calda gegenüber von dem Häuschen über gleichnamiger Quelle anfängt, ſich in der zwiſchen beſagtem Punkte und den Buchſtaben A. Z. des von den Experten beider Regierungen aufgenommenen Plans angezeigten Linie bis dahin zieht, wo ſie auf die Linie trifft, welche in der Urkunde vom 17. November 1573 feſtgeſetzt worden iſt und die von jenem Punkte A. Z. an fürderhin bis hinauf zum Gipfel der Alpe von Areno in Uebereinſtimmung mit den Beſtimmungen der vorbenannten Akte als Staatsgränze dienen ſoll.

### Artikel 2.

Das Königreich Italien dagegen verzichtet auf die Hoheit und alle ſeine Anſprüche, betreffend die Alpe von Medaro bis zu jener Linie, welche von dem Sattel der Alp von Monte fracchio von Oſten nach Weſten hin ſich bis zur Alp von *Porcareccio* hinzieht.

Digitized by Google

Artikel 3.

In Festhaltung der besagten Gränzlinie werden beide Regierungen Kommissarien ernennen, die sobald möglich sich auf Ort und Stelle zu begeben, die Setzung neuer Marksteine im gemeinsamen Einverständniß nach der neuen Abgränzungslinie vorzunehmen und genaue Pläne über die Gränzlinie und die gesetzten Steine aufzunehmen haben werden.

Artikel 4.

Die Pläne sollen in doppelter Ausfertigung von den beiderseitigen Regierungskommissarien unterzeichnet und in die betreffenden Archive niedergelegt werden.

Sollten bei der besagten Marksteinsetzung sich etwa Zweifel erheben, so werden die Kommissarien auf Ort und Stelle nach den Grundsätzen natürlicher Billigkeit mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse den Entscheid geben.

Artikel 5.

Der Kanton Tessin wird die Hoheit des Königreichs Italien inner der im vorhergehenden Art. 4 festgesetzten Gränze anerkennend, Namens und für die Gemeinde Onsernone auf jeglichen weitern Anspruch verzichten, indem die Anstände zwischen den Gränzgemeinden Onsernone und Craveggia förderhin ausgeglichen sind.

Artikel 6.

In Entgegnung dessen wird das Königreich Italien Namens und für die Gemeinde Craveggia der schweizerischen Gemeinde Onsernone geben und als Eigenthum abtreten die Alp Medaro, welche gemäß der im Art. 11 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmung der Gränzlinie dem schweizerischen Gebiete einverleibt seyn soll.

Artikel 7.

Der Kanton Tessin verzichtet Namens und für die Gemeinde Onsernone auf das Recht, das diese bisher genoß, auf der Alp von Monte fracchio zu holzen und Harz zu sammeln, ohne daß ein anderes Recht, betreffend die benannte Alp, behauptet werden darf, welche letztere fortan zum Gebiet des Königreichs Italien gehören soll.

Artikel 8.

Um für die Erhaltung des vollständigsten Wohlvernehmens zwischen den Gränzbewohnern zu sorgen, werden die Art. XI und XII des Vertrags von Varese in die gegenwärtige Uebereinkunft aufgenommen und es sollen die Bestimmungen derselben auch auf die ganze Länge der Linie ihre Anwendung finden, welche das dermalige Departement Agogna von dem schweizerischen Kanton Tessin trennt.

Artikel XI des Vertrags von Varese.

„Es soll gegenseitig verboten und von keinerlei Wirkung jeglicher Vertrag oder jegliche Erklä-
„rung seyn, die unter den Gränzgemeinden nicht nur in Betreff der Gränzverhältnisse, sondern

„auch hinsichtlich der Weiden, des Holzes oder andern Bodens von ihrem betreffenden Eigenthum „zuStande käme, insofern diesfalls nicht eine besondere Erlaubniß der Obrigkeit beigebracht würde."

Art. XII des Vertrags von Varese.

„Um die gemeinsame Ruhe zu erhalten, werden hiemit alle Thätlichkeiten zwischen den betref„fenden Gemeinden sowohl, als zwischen ihren Angehörigen verboten, und es soll im Fall von Störungen, „Frevel oder Schaden alsobald und in guten Treuen die Entschädigung von Seite des Urhebers „statt finden. Sollte dieselbe verweigert oder verzögert werden, so hat das zuständige Gericht „dem sich beklagenden Beschädigten, ohne irgendwelche Belästigung mit Kosten, schnelles und summa„risches Recht angedeihen zu lassen; wohl verstanden jedoch nur, wenn der erste Urheber schuldig „befunden und zum Ersatz für das Gefrevelte oder Beschädigte angehalten worden ist."

Artikel 9.

In Bezug auf die bisher statt gefundenen Repressalien und Störungen jeder Art wird gegenseitige Vergessenheit für immer geboten; mit Ausnahme des Vorfalls vom 15. August 1805, insofern die Zurückstellung der Thiere noch nicht nach der Abrede und nach denjenigen Versprechungen statt gefunden hat, die in Folge des Zusammentritts von Canobbio eingegangen worden.

Artikel 10.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll der Gutheißung der zwei Regierungen unterstellt werden, auf welche hin in Monatsfrist die unbedingten Ratifikationen beider Theile zu erfolgen haben.

Der Geschäftsträger der schweizerischen Eidgenossenschaft:
**Maraccci.**

Der Minister des Innern des Königreichs Italien:
**di Breme.**

## C. Königlich-Italienische Ratifikation des vorstehenden Vertrages, vom 28. Herbstmonat 1806.

Napoleone I.mo

per la grazia di Dio e per le Costituzioni, Imperatore dei Francesi, Re d'Italia.

*Eugenio Napoleone* di Francia, Vice Re d'Italia, Principe di Venezia, Arci-cancelliere di stato dell' Impero Francese.

Noi in virtù dell' Autorità che si è stata delegata dall' Altissimo ed Augustissimo Imperatore e Re, nostro onoratissimo Padre e grazioso sovrano,

Vista l'adesione di sua Maestà, apparente da dispaccio del Ministero delle Relazioni estere, 8 settembre corrente,

Approviamo la presente convenzione in ogni e singola sua parte, dichiariamo ch'essa è accettata, ratificata e confermata, e ne ordiniamo la relativa esecuzione.

Digitized by Google

In fede di che le presenti sono firmate, controfirmate e munite del sigillo dello stato.
Dalla nostra residenza li 28 settembre 1806.

EUGENE NAPOLEON.

*Il Consigliere di stato*
*Incaricato delle Relazioni estere:*
TESTI.

(L. S.)

*Pel Vice Re*
*Il Consigliere segretario di stato:*
L. VACCARI.

## D. Uebersetzung der vorstehenden Königlich-Italienischen Ratifikation.

**Napoleon I.**

Durch Gottes Gnaden und durch die Konstitutionen Kaiser der Franzosen und König von Italien.

Eugen Napoleon von Frankreich — Vicekönig von Italien, Fürst von Venedig, Erzstaatskanzler des französischen Reichs,

Wir — in Kraft des Amts, das uns von dem Allerhöchsten und Durchlauchtigsten Kaiser und König, unserm verehrtesten Vater und gnädigen Herrn, übertragen worden; —

Nach Einsicht der Beitrittserklärung Ihr. Maj., welche in dem Erlasse des Ministers des Auswärtigen vom 8. laufenden Herbstmonat ausgesprochen ist, genehmigen die gegenwärtige Uebereinkunft in jeden und allen Theilen, erklären dieselbe für angenommen, ratifizirt und bestätigt und verordnen deren respektive Vollziehung.

Zu Urkund dieses ist Gegenwärtiges unterfertigt, gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel versehen worden.

In unserer Residenz, den 28. Herbstmonat 1806.

**Eugen Napoleon.**

Der Staatsrath, beauftragt mit den auswärtigen Angelegenheiten
**Testi.**

(L. S.)

Für den Vicekönig der Staatsrathssekretär:
**L. Vaccari.**

## E. Tagsatzungsbeschluß vom 26. Brachmonat 1807.

In Folge des Tagsatzungsbeschlusses vom 22. August 1803 über Regulirung der Unterhandlungen einzelner Kantone mit benachbarten Staaten hat die Tagsatzung erkannt: es soll der von dem Kanton Tessin mit der italienischen Regierung abgeschlossene Vertrag Bestand und Gültigkeit haben.

Digitized by Google

# XLII.

§ XLVIII des Repertoriums. ## Gränzverhältniſſe zwiſchen der Schweiz und dem Königreich Italien.

---

### A. Vertrag vom 15. Heumonat 1807, betreffend die Gränze zwiſchen der teſſiniſchen Gemeinde Onſernone und der italieniſchen Gemeinde Diſſimo.

Acqua Calda li 15 Luglio 1807.

Recatosi il Sigr. Avvocato *Schiera*, Giudice in Milano, ed il Sigr. *Franzoni*, Membro del Piccolo Consiglio del Ticino, nell' oratorio cosi detto di Acqua calda per riassumere ulteriormente la trattativa sulla questione insorta tra il comune di Dissimo Italiano, e di Onsernone Svizzero, in punto di demarcazione dei confini fra li due comuni e li due stati; lo stesso Sigr. Avvocato *Schiera* valendosi dei poteri che gli sono stati conferiti dal suo Governo ed il Sigr. *Franzoni* valendosi egualmente dei poteri che ha ricevuti dal Piccolo Consiglio del Ticino, Confederazione Svizzera, sono passati ai seguenti appuntamenti.

Articolo I.

La retta linea segnata nel tipo, che dal punto A diparte ascendendo diagonalmente sino al punto B, servira di confine giurisdizionale e territoriale d'ora in avanti fra li due stati e fra le due Comuni.

Articolo II.

Il Cantone del Ticino rinuncierà a tutte le di lui pretese ragioni e diritti sopra la parte del bosco cosi detto del *corno sotto la gronda* superiore alla linea del punto A, ove si uniscono le acque dell' Isornia con quelle del fiume Acqua Calda dirigendosi rettamente sino al punto B ove tocca il territorio di Dissimo a mezzo giorno.

Articolo III.

Il Regno d'Italia rinuncierà invece all alto dominio ed a tutte le di lui ragioni su quella parte del bosco detta del *Corno sotto la Gronda* inferiore alla linea, e che dal punto A si dirige sulla stessa linea sino al punto B.

Articolo IV.

Il Cantone del Ticino, riconoscendo l'alto dominio del Regno d'Italia sul territorio compreso sopra la linea marcata nell' antecedente Articolo II, rinuncia in nome e per l'interesse della

Digitized by Google

comune d'Onsernone a qualunque diritto, restando così conciliata la differenza fra li due comuni limitrofi di Onsernone stesso e di Dissimo.

Articolo V.

In correspettivo il Regno d'Italia in nome e per l'interesse del suo comune di Dissimo dà e cede in proprio a favore della comune Svizzera di Onsernone, il possesso del bosco compreso sotto la linea indicata dall' Art. III della presente convenzione.

Articolo VI.

Il Regno d'Italia cede inoltre per la stessa Comune di Dissimo a favore di quella di Onsernone il prezzo convenuto di vendita già eseguita per parte degli Onsernonesi pel taglio del bosco del *Corno sotto la Gronda*, indistintamente pel correspettivo in via di transazione così liquidato fra le parti è determinato in lire cinque cento di Milano, corrispondenti a lire trecento ottanta tre, e settanta sei cent. Ital., che questi ultimi pagheranno alla comunità di Dissimo tosto chè sarà ratificata la presente dai respettivi Governi, restando per tal modo convenuto, chè la Comunità di Dissimo non potrà opporsi all' esecuzione del già seguito contratto di vendita entro il termine stabilito nello stesso contratto.

Articolo VII.

Ritenute le linee superiormente dette di confine, li due Signori Commissarj procederanno immediatamente alla provisoria posizione dei nuovi termini ed alla successiva indicazione sui tipi già presentati della nuova linea di confine e dei termini apposti, liquali tipi saranno formati in doppio e sottoscritti dagli stessi.

Articolo VIII.

La presente convenzione verrà sottoposta all' approvazione dei due Governi, seguendo laquale avrà luogo nel termine di un mese la ratifica pura e semplice d'ambe le parti.

*Avvocato* Franzoni.
*Gius.* Rusca, *Segretario.*

*Avvocato* Schiera, *Giudice.*
*Gius.* Schiera, *Segretario.*

## B. Deutsche Uebersetzung der vorstehenden Uebereinkunft.

Acqua Calda, den 15. Heumonat 1807.

Es haben sich die Herren Advokat Schiera, Richter zu Mailand, und Franzoni, Mitglied des Kleinen Rathes von Tessin, beim Bethause, genannt Acqua Calda, eingefunden, um die Unterhandlungen über die zwischen der italienischen Gemeinde Dissimo und der schweizerischen Gemeinde Onsernone erhobene Streitfrage, zum Zweck der Gränzbestimmung zwischen den zwei Gemeinden und den zwei Staaten aufzunehmen, wo dann Herr Schiera mit Vollmacht seiner Regierung, und

Digitized by Google

Herr Franzoni mit Vollmacht des Kleinen Rathes von Tessin, schweizerischer Eidgenossenschaft — über folgende Bestimmungen übereingekommen sind.

Artikel I.

Die gerade Linie, welche im Plan vom Punkte A in diagonaler Richtung sich nach dem Punkte B hinzieht, soll als Gerichtsherrlichkeits- und Hoheitsmarke zwischen den beiden Staaten und Gemeinden angesehen werden.

Artikel II.

Der Kanton Tessin wird auf alle seine Ansprüche und Rechte auf das Gehölz, genannt Corno sotto la gronda, oberhalb der Linie beim Punkt A verzichten, wo sich die Wasser der Isarnia mit dem Flusse Acqua Calda vereinigen, in gerader Linie bis zum Punkt B, wo im Mittag das Gebiet von Dissimo anstößt.

Artikel III.

Das Königreich Italien wird hinwieder auf die Hoheit und auf alle seine Rechte auf denjenigen Theil des Waldes Corno sotto la gronda verzichten, der unter jener Linie liegt und sich vom Punkt A unterhalb der Linie bis nach dem Punkte B hinzieht.

Artikel IV.

Der Kanton Tessin, die Hoheit des Königreichs Italien über das im Art. II bezeichnete Gebiet anerkennend, verzichtet im Namen und für die Gemeinde Onsernone auf jeden weitern Anspruch, indem die Streitigkeiten der Gränzgemeinden Onsernone und Dissimo hiemit erledigt sind.

Artikel V.

Hinwieder verzichtet das Königreich Italien Namens und für die Gemeinde Dissimo auf den Besitz des unter der im Art. III angezeigten Linie liegenden Waldes zu Gunsten der schweizerischen Gemeinde Onsernone.

Artikel VI.

Das Königreich Italien tritt überdieß für die Gemeinde Dissimo an die Gemeinde Onsernone den vertragsgemäß bestimmten Werth des Kaufes für das von den Angehörigen von Onsernone abgeholzte Wäldchen Corno sotto la gronda ab, indem zwischen den Parteien also festgesetzt wird, daß jene von Onsernone denen von Dissimo 500 Lire milanesi oder L. 382. 72 C. italienischer Währung so bald zu bezahlen haben, als Gegenwärtiges von den betreffenden Regierungen ratifizirt seyn wird; wobei zugleich einverstanden ist, daß die Gemeinde Dissimo dem bereits erfolgten Vollzug des Kaufes inner dem durch den Vertrag festgesetzten Termine sich nicht widersetzen kann.

Artikel VII.

Mit Einhaltung der oben besagten Gränzlinie werden die Herren Kommissarien sofort zu einstweiliger Setzung der neuen Gränzsteine und zu allmäliger Einzeichnung der neuen Gränzlinie

Digitized by Google

und der gesetzten Steine in die vorliegenden Pläne schreiten, welche letztere in doppelter Ausfertigung von denselben unterfertigt werden sollen.

Artikel VIII.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll der Genehmigung der beiden Regierungen unterworfen werden, auf welche dann in Monatsfrist die einfache Ratifikation zu erfolgen hat.

Advokat **Franzoni.**
**Jos. Rusca,** Sekretär.

Advokat **Schiera,** Richter.
**Jos. Schiera,** Sekretär.

## C. Königlich-Italienische Ratifikation der vorstehenden Uebereinkunft, vom 24. Herbstmonat 1807.

NAPOLEONE I.mo

par la grazia di Dio e per le Costituzioni Imperadore dei Francesi, Re d'Italia, Protettore della Confederazione Renana.

*Eugenio Napoleone* di Francia,
Vice Re d'Italia, Principe di Venezia.
Arci Cancelliere di Stato dell' Impero francese.

Noi in virtù dell' Autorità che ci è stata deligata dall' Altissimo ed Augustissimo Imperatore e Re Nostro onoratissimo Padre e grazioso Sovrano

Approviamo la presente convenzione in ogni e singola sua parte, dichiaramo ch'essa è accettata, ratificata e confermata e ne ordiniamo la relativa esecuzione.

In fede di che le presenti sono firmate, controfirmate e munite del sigillo dello Stato.

Dalla nostra Residenza di Monza li 24 Settembre 1807.

EUGENE NAPOLEON.

*Il Consigliere di Stato* (L. S.) *Pel Vice Re*
*Incaricato delle Relazioni Estere in Milano* *Il Consigliere Segretario di Stato*
TESTI. L. VACCARI



Digitized by Google

## D. Ueberſetzung der vorſtehenden Ratifikation.

**Napoleon** I.

Durch Gottes Gnaden und die Konſtitutionen Kaiſer der Franzoſen, König von Italien, Protektor des rheiniſchen Bundes.

Eugen Napoleon von Frankreich,

Vicekönig von Italien, Fürſt von Venedig, Erzſtaatskanzler des franzöſiſchen Kaiſerreichs,

Wir, in Kraft des Uns von dem Allerhöchſten und Erlauchteſten Kaiſer und König, Unſerm verehrteſten Herrn und Vater übertragenen Amtes, genehmigen die gegenwärtige Uebereinkunft in allen und jeden Theilen, erklären dieſelbe für angenommen, ratifizirt und beſtätiget und verordnen deren reſpective Vollziehung.

Zu Urkund deſſen iſt Gegenwärtiges unterzeichnet, gegengezeichnet und mit dem Staatsſiegel verſehen worden.

In unſerer Reſidenz zu Monza, den 24. Herbſtmonat 1807.

**Eugen Napoleon.**

Der Staatsrath im Miniſterium des Auswärtigen: **Teſti.**

(L. S.)

Für den Vicekönig, Der Staatsſekretär **L. Vaccari.**

## E. Tagſatzungsbeſchluß vom 18. Heumonat 1808.

Ueberzeugt, daß obgemeldte Konvention den Rechten der übrigen Kantone und den Vorſchriften der Mediation keineswegs zuwiderlaufend ſey, erklärt die Tagſatzung, es könne demnach dieſelbe in die Kraft eines wirklichen Vertrages übergehen.

Digitized by Google

# XLIII.

## Staatsvertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und dem eidgenössischen Kanton Aargau, über verschiedene, vorzüglich die Verhältnisse des Breisgau's gegen das Frickthal, betreffende Gegenstände.

§. XX. und XLVIII. des Repertoriums.

---

### A. Vertrag vom 17. Herbstmonat 1808.

Nachdem die durch den Lüneviller Friedensschluß erfolgte Trennung des Frickthales von dem übrigen Breisgau die Nothwendigkeit herbeigeführt hat, die dadurch sowohl in Ansehung der landesherrlichen Gerechtsamen, als des vormaligen Landesverbandes, auch Gemeinds- und Stiftungsvermögen beider Länder veränderten Verhältnisse durch gemeinschaftliches Einverständniß beiderseitiger Regierungen auf eine Art zu bestimmen, wodurch die gegenseitigen Ansprüche berichtiget, die bisher darüber obwaltenden Anstände gehoben, solchen für die Zukunft vorgebogen und das gute Einvernehmen zwischen beiden Staaten befestigt werde; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden Ihren Geheimen Rath, Herrn v. Ittner, außerordentlichen Gesandten bei der Eidgenossenschaft, — die hochlöbliche Regierung des Kantons Aargau aber die beiden Herren Regierungsräthe v. Reding und Fetzer bevollmächtigt, den in mehrern zu Waldshut, Zürich, Luzern und Aarau gehaltenen Konferenzen über die angezeigten Gegenstände unterhandelten Staatsvertrag unter Vorbehalt der Genehmigung beiderseitiger Landesregierungen endlich abzuschließen und zu unterzeichnen. Nach sorgfältiger Erörterung der gegenseitigen Ansprüche und der in Ansehung derselben einem jeden Theile zu Statten kommenden Gründe ist man beiderseits über folgende Punkte einig geworden:

#### 1. Landesgränze.

Zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Aargau sollte der Thalweg des Rheins die Landesgränze ausmachen. Unter der Benennung des Thalwegs wird in so lange die größte Tiefe des fließenden Stromes verstanden, als man sich nicht über eine andere Bestimmung vereinigt.

Wo beide Länder durch Brücken über diesen Fluß zusammenhängen, stehet einem jeden Landesherrn die Landeshoheit auf diejenige Hälfte derselben zu, welche sich mit seinem Gebiete auf

Digitized by Google

der nämlichen Rheinseite befindet. Auf der Mitte derselben, oder wenn dieses unthunlich wäre in der mindesten Entfernung von dem Mittelpunkte, solle mit beiderseitiger Einverständniß ein Gränzzeichen errichtet, solches jedoch auf der Brücke zu Rheinfelden nicht näher gegen die Stadt, als an dem südlichen Ende der äußern Brücke, aufgestellt werden.

Durch vorstehende Bestimmung der Landesgränze soll jedoch in den kirchlichen Verhältnissen der St. Antoni-Kapelle auf der Rheinbrücke zu Lauffenburg und deren Zuweisung an die Diözes des Bischofs von Basel oder desjenigen, der künftig an dessen Stelle tritt, keine Veränderung statt haben.

## 2. Rheinbrücken und Brückenzölle.

Das Eigenthum der Rheinbrücken und der Brückenzölle zu Rheinfelden und Säckingen solle diesen beiden Städten fernerhin, sowie Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden der ausschließende Besitz des Eigenthums der Brücke und des Brückenzolls zu Kaiserstuhl, verbleiben.

An dem Eigenthum der Rheinbrücke zu Lauffenburg und dem Brückenzolle daselbst hat eine jede der beiden Städte Groß- und Klein-Lauffenburg denjenigen Antheil, der ihr unten (Art. 13) an dem vormals unzertheilten Gemeindsgute zugeschieden wird.

Die Kosten der Herstellung und Ausbesserung der vorgenannten Rheinbrücken werden verhältnißmäßig von denjenigen getragen, denen das Eigenthum und der Bezug des Brückenzolls von denselben zusteht, in sofern dießfalls bestehende Verträge oder das Herkommen nicht anders bestimmen.

Da bei einem neuen Brückenbau oder einer Hauptreparation der Rheinbrücke zu Rheinfelden und Lauffenburg die Landesherrschaft auf bittliches Ansuchen dieser Städte einen Beitrag hierzu verwilligt hat, so übernimmt für die Zukunft bei diesem eintretenden Falle nach vorheriger Rücksprache beider Regierungen eine jede Landesherrschaft die Hälfte des Beitrags, der nach mitgetheiltem Bauaccord bewilligt wird; welche Bestimmung auch sogleich für den bereits angefangenen Rheinfelder Brückenbau in Anwendung gebracht werden soll.

Wo die Bewohner der rechten oder linken Rheinseite eine Befreiung von Entrichtung des Brückenzolls bei einer der obigen Brücken bisher genossen haben, solle ihnen dieselbe auch für die Zukunft erhalten werden, wenn sie dasjenige leisten, wofür ihnen diese Befreiung zugestanden ist.

## 3. Rheinzölle.

Wegen der Wasserzölle von den auf dem Rhein auf- und abfahrenden Waaren und Flößen ist man übereingekommen, daß ein jeder Theil in dem Besitze derjenigen Rheinzölle für die Hinkunft verbleiben solle, worinnen er sich dermalen befindet, folglich wird in Schwörstetten der

Digitized by Google

Rheinzoll fernerhin, jedoch nur von jenen Flößen bezogen, welche von dem rechten Rheinufer abfahren und dieſen Zoll nicht ſchon auf einer andern Breisgauiſchen Zollſtation entrichtet haben. Hingegen wird in Kaiſeraugſt der Rheinzoll von den von dem linken Rheinufer abſtoßenden Flößen entrichtet.

Die Flöße, welche den Rheinzoll in Augſt zu entrichten haben, paſſiren in Schwörſtetten zollfrei nnd weiſen ſich daſelbſt nur durch einen von dem betreffenden Gemeindsvorſteher ausgeſtellten Ladſchein über den Ort aus, von welchem dieſelben abgefahren ſind. Ein gleiches hat in Augſt in Anſehung jener Flöße ſtatt, die ſchon in Schwörſtetten nach Maßgabe der gegenwärtigen Uebereinkunft gezollt haben.

Der Waſſerzoll in Kaiſerſtuhl verbleibt fernerhin ein Großherzoglich-Badiſches Gefäll; derſelbe wird ſowohl an dem Orte als nach dem Tarif wie bisher bezogen.

Eben ſo kann Aargauiſcher Seits der Waſſerzoll von den zu Rheinfelden auf dem Rheine auf- und abfahrenden Waaren auf keine andere Art und von keinen andern Gegenſtänden bezogen werden, als zur Zeit geſchehen iſt, da die Stadt Rheinfelden noch einen Theil des Breisgau's ausgemacht hat.

Außer den dermalen beſtehenden Rheinzöllen können auf keiner Rheinſeite, inſoweit ſich das Großherzogliche Gebiet auf der einen und das Aargauiſche auf der andern als Gränzen erſtrecken, ohne beiderſeitige Einwilligung neue errichtet werden.

Unter den Rhein- und Waſſerzöllen, auf welche gegenwärtige Beſtimmung anwendbar iſt, wird der Geleitszoll in Lauffenburg und der Haupt- oder ſogenannte Kaiſerzoll zu Waldshut, (allwo der neben dem ſogenannten Kaiſerzoll unter dem Namen Weggeld annoch fallende Waſſerzoll, dortiger Stadt zum dritten Theil angehörend, ein ausſchließendes Breisgauiſches Gefäll verbleibt) von den zu Waſſer daſelbſt ankommenden Waaren nicht verſtanden, ſondern es ſoll in Anſehung derſelben dasjenige ſtatt haben, was wegen des Kaiſer- und Geleitzolls daſelbſt von den zu Land durchgehenden Waaren weiter unten §. 6 und 7 verfügt wird.

## 4. Rheinſchifffahrt.

Wegen der Rheinſchiffahrt iſt man übereingekommen, daß die Bewohner beider Rheinufer hiezu völlig gleiche Rechte haben ſollen, inſofern nicht beſondere Verträge hievon eine Ausnahme machen, oder das Herkommen an einigen Orten den Schiffleuten des einen oder andern Ufers beſondere Rechte einräumt, in deren ruhigen Ausübung ſie ſich dermalen befinden.

Dieſem zufolge bleiben die Rheingenoſſen beider Ufer zwiſchen Säckingen und Gränzach, in Hinſicht der Schifffahrt und des Flößens in dem fernern Genuſſe jener Rechte, welche in dem Maienbriefe vom Jahr 1767 ausgedrückt ſind; da aber deſſen Verfügungen den, theils durch die Zeitumſtände, theils durch die Trennung des Frickthals von dem Breisgau veränderten

Digitized by Google

Verhältniſſen in vielen Stücken nicht mehr anpaſſend ſind, ſo iſt ein neuer Maienbrief entworfen worden, der als Beilage des gegenwärtigen Staatsvertrags beiderſeitigen Landesregierungen zur Genehmigung vorgelegt wird.

Rheinüberfahrten ſollen künftig auf beiden Rheinſeiten, inſoweit ſich das Großherzogliche Gebiet auf der einen und das Aargauiſche auf der andern als Gränzen erſtrecken, jedoch nur auf jenen Punkten beſtehen, wo und wie ſolche durch Verträge oder das Herkommen bisher beſtanden haben. Außer dieſen können in keiner Gegend des Rheins, ohne die Beiſtimmung beiderſeitiger Landesregierungen, neue eingeführt, ſondern es ſollen im Gegentheil die ſogenannten Winkelfahrten, wo deren durch Mißbrauch zur Zeit beſtehen, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und einer guten Polizey auf beiden Rheinſeiten eingeſtellt und abgeſchafft werden.

An jenen Orten, wo die Schiffleute ſich in dem Beſitze der Ausübung von Geleits- oder Lootſenrechten befinden, werden ſolche, da ſie ſich vorzüglich auf Lokalkenntniſſe gründen, und die Sicherheit der Schifffahrt bezwecken, auch für die Zukunft auf die hergebrachte Art fortdauern.

In Anſehung der Schifffahrt zwiſchen Groß- und Klein-Lauffenburg, worüber ſich zwiſchen den Schiffleuten beider Städte einige Mißhelligkeiten angeſponnen hatten, iſt man übereingekommen, daß die Schifferrechte den Schiffern in Groß- und Klein-Lauffenburg auf die nämliche Art, wie ſolche in der Lauffenburger Schiffer-Ordnung ausgedrückt ſind und vor der Trennung der beiden Städte beſtanden haben, auch für das Künftige zuſtehen, und ſolche dabei gehandhabt werden ſollen.

### 5. Fiſcherei.

In Anſehung der Fiſcherei auf dem Rheine wird feſtgeſetzt, daß:

a. von der im Maienbrief bezeichneten Franzöſiſchen Gränze bis zur Säckinger Rheinbrücke die in dieſem Maienbriefe in Betreff des Fiſchfangs enthaltenen Verfügungen fernerhin ſtatt haben und von den Maiengenoſſen beobachtet werden ſollen.

b. Von der Säckinger Rheinbrücke bis zu jener in Lauffenburg, in welchem Bezirke die Inhaber der Fiſcherrechte ſolche von dem ehemaligen Stifte Säckingen zu Lehen trugen, bleiben dieſelben in dem Beſitze ihrer Fiſchweiden und Salmenwagen, und benutzen ſelbe auf die bisherige Art.

Von den Fiſchenzgerechtſamen, welche zwiſchen dieſen beiden Rheinbrücken auf der rechten Seite des Thalwegs ausgeübt werden, entrichten deren Beſitzer den gewöhnlichen, bisher von dem Stifte Säckingen bezogenen Lehenzins an das Großherzogliche Rentamt daſelbſt, von denjenigen aber, welche auf der linken Seite des Thalwegs beſtehen, werden die Lehenzinſe der Kanton-Aargauiſchen Verwaltung entrichtet.

Was die kleine Fiſcherei in dieſer Gegend und jene mit Spreit- und Stanggarnen betrifft, ſo ſollen die darüber in den Jahren 1438, 1521 und 1567 ergangenen anliegenden Verfügungen,

Digitized by Google

welche bis zur Trennung des Frickthales von dem Breisgau in Ausübung waren, noch ferner bestehen, und sowohl die Säckinger als Lauffenburger Fischer daran gehalten seyn.

Der Pachtschilling für das Stanggarn von Lauffenburg soll zu zwei Drittheilen der Aargauischen Regierung und zu einem Drittheil der Breisgauischen Landesherrschaft zufallen.

c. Von der Lauffenburger Rheinbrücke bis zum Einfluß der Aar in den Rhein dienen auch für die Zukunft diejenigen Anordnungen zur Richtschnur, welche in dem abschriftlich anliegenden schiedsrichterlichen Urtheil der beiden Städte Rheinfelden und Säckingen vom Jahr 1523 enthalten sind, und wodurch die Fischenzgerechtsammen von Lauffenburg, Togern und Waldshut bestimmt worden sind. Eben so sollen

d. von dem Ausfluß der Aar bis zur Gränze des Aargaus die Fischerrechte fernerhin nach Maßgabe der bestehenden Verträge und des Herkommens ausgeübt werden.

## 6. Kaiser- oder Hauptzoll.

In Ansehung des Haupt- oder sogenannten Kaiserzolls in Rheinfelden und Waldshut, von Waaren, die zu Land oder zu Wasser durchgeführt werden, haben sich beiderseitige Bevollmächtigte dazu vereinigt: von jenen Waaren, welche über Rheinfelden nach Waldshut, oder über Waldshut nach Rheinfelden gehen, wird der nach den bisherigen Tarifen zu beziehende Zoll unter den beiden Landesherrschaften über Breisgau und Frickthal zu gleichen Theilen getheilt. Diese beiden Zollämter respektieren die von einem oder dem andern ausgestellten Zollzeichen wechselseitig.

Von jenen Waaren hingegen, welche ihren Weg über Rheinfelden nach Frick oder über Frick nach Rheinfelden nehmen, hat die Aargauische Regierung zwei Drittheile und die Breisgauische Landesherrschaft einen Drittheil zu beziehen.

Die von Waldshut nach Rheinfelden und von Rheinfelden nach Waldshut gehenden Fuhren, entrichten den Zoll wie bisher bei jenem dieser beiden Zollämter, bei welchem sie zuerst anfahren, und streifen bei dem entgegengesetzten die erhaltenen Zollbolleten ab.

Um aber in dem Zollbezug von denjenigen Fuhren, welche über Rheinfelden nach Frick gehen oder von daher kommen, eine ebenmäßige Controlle einzuführen, wird ein Großherzoglich-Badenscher Zoller auf der rechten Seite der Rheinfelder-Brücke aufgestellt, und diesem, insolange bis eine anderweitige Einrichtung getroffen wird, in dem städtischen auf der rechten Rheinseite befindlichen Zollhäusel der erforderliche Platz eingeräumt. Dieser Zoller bezieht den Zoll von den von Basel oder Lörrach über Rheinfelden und Frick in die Schweiz gehenden Fuhren, welche ihre Zollzeichen bei dem Zollamte in Rheinfelden abstreifen. Hingegen zollen die von Frick kommenden Fuhrleute in Rheinfelden und streifen ihre Zollzeichen bei diesem Großherzoglichen Zoller auf der rechten Rheinseite ab. Von besagtem Zoller, sowie von jenen in Rheinfelden und Waldshut, wird jährlich beiderseitigen Regierungen oder denjenigen Beamtungen, welche dieselben dazu beauftragen,

Digitized by Google

über den Zollbezug Rechnung gelegt, und ſolcher ſohin nach obigen Beſtimmungen zwiſchen beiden Landesherrſchaften getheilt.

Dieſe Vertheilung hat in dem laufenden Zollbezuge vom 1. Jänner 1807 ſtatt; dabei iſt von beiden Theilen ausdrücklich bedungen, daß, ſo lange gegenwärtige Uebereinkunft über den Rheinfelder- und Waldshuter Hauptzoll in Kraft bleibt, weder im Frickthale von Rheinfelden nach Kaiſer-Augſt, noch im Breisgau von da nach Klein-Lauffenburg eine Landſtraße neu angelegt werden ſolle, ſondern daß bloß die daſelbſt wirklich beſtehenden Communikationsſtraßen in fahrbarem Stande unterhalten werden dürfen.

### 7. Geleitszoll in Lauffenburg.

Von dem Erträgniß des Geleitszolls, welcher bisher von den zu Waſſer oder zu Lande durch die vormalige Herrſchaft Lauffenburg durchgehenden Waaren bezogen wurde, ſoll für die Zukunft die Hälfte dem Kanton Aargau, die andere Hälfte aber der Breisgauiſchen Landesherrſchaft zufallen. Von den Fuhren, welche von der rechten Rheinſeite auf die linke gehen, wird dieſer Zoll von dem Großherzoglich-Badenſchen Zoller in Klein-Lauffenburg bezogen, und die Zollbolleten bei dem Aargauiſchen Zoller in Groß-Lauffenburg abgeſtreift, wogegen dieſer letztere den Geleitszoll von den Waaren, die von der linken Rheinſeite auf die rechte, oder zu Waſſer den Rhein herabkommen, bezieht, und die Abſtreifung der Bolleten von den Landfuhren bei dem Großherzoglich-Badiſchen Zoller in Klein-Lauffenburg geſchiehet.

Beide Zoller legen denjenigen Breisgauiſchen und Aargauiſchen Beamtungen, welche von beiderſeitigen Regierungen dazu beauftragt werden, über das Erträgniß dieſes Geleitszolls jährliche Rechnung ab, und ſolches wird ſohin nach dem bedungenen Maßſtabe vertheilt.

### 8. Landesherrlicher Hauptzoll in Lauffenburg.

Von der Entrichtung des landesherrlichen Hauptzolls in Lauffenburg ſind, ſo wie bisher, alſo auch in Zukunft, diejenigen Waaren befreit, welche ſolchen entweder in Waldshut oder Rheinfelden ſchon abgeführt haben.

Um die übrigen Waaren nicht ferner einer doppelten Zollabgabe zu unterwerfen, und dadurch den wechſelſeitigen Verkehr zwiſchen dem Breisgau und dem Frickthale überhaupt und den Städten Groß- und Klein-Lauffenburg insbeſondere zu ſehr zu erſchweren, hat in Zukunft der landesherrliche Zollbezug von denſelben auf derjenigen Rheinſeite ſtatt, von welcher ſie ausgeführt werden: folglich von den aus dem Großherzogthum Baden in den Kanton Aargau gehenden Waaren zu Klein-Lauffenburg, und von den aus dem Aargau in das Großherzogthum Baden gehenden Waaren zu Groß-Lauffenburg. Beide Zoller reſpektiren die gegenſeitigen Zollbolleten, und laſſen diejenigen, welche ſolche vorweiſen, bei ihnen zollfrei paſſiren. Der daherige Zollertrag bleibt ungetheilt derjenigen Landesherrſchaft, auf deren Gebiet er erhoben wird.

Digitized by Google

### 9. Postverband.

Die Postämter zu Rheinfelden, Stein und Groß-Lauffenburg bleiben der Leitung und Aufsicht der Aargauischen Regierung unterworfen; diese ist jedoch bereit, zu einer Uebereinkunft zwischen der Fürstlich-Taxischen Postdirektion in den Großherzoglich-Baden'schen Landen und jener des Kantons Aargau über eine zweckmäßige Einrichtung des Postenlaufs die Hand zu bieten, auch die Großherzoglich-Baden'sche Amtssachen enthaltenden Briefschaften portofrei durch ihren Kantonsbezirk passiren zu lassen, wie dann auch Großherzoglich-Baden'scher Seits das nämliche Anerbieten gemacht wird.

### 10. Pensionirung Breisgauisch-Landesfürstlicher Beamten und deren Wittwen und Kinder.

Für den Frickthalischen Antheil an der Pensionirung Breisgauisch-Landesfürstlicher Beamten nimmt der Kanton Aargau keine andere Verbindlichkeit auf sich, als die Pensionen der im Frickthale angestellt gewesenen Beamten, oder deren Wittwen und Kinder in so lange zu bezahlen, als sich dieselben im Gebiete des Kantons Aargau aufhalten.

### 11. Aktenabsonderung.

Die Akten der ehemaligen Herrschaft Rheinfelden, welche seit der Trennung des Frickthales vom Breisgau in das Aargauische Bezirkamt Rheinfelden und das Breisgauische Kammeralamt des Rheinthals in Nollingen getheilt ist, sollen durch die Aemter abgesondert, und deren gegenseitige Ausfolgung sohin dergestalt vollzogen werden, daß die Aktenstücke, Pläne und Urkunden, welche auf den einen oder den andern dieser Amtsbezirke ausschließlich sich beziehen, dem betreffenden Amte wechselseitig getreulich ausgeliefert, von denjenigen Aktenstücken aber, welche gemeinschaftlichen Inhalts sind, dem begehrenden Theil auf seine Kosten Abschriften ausgefolgt werden.

Nach gleichem Verhältniß sollen auch die Akten, Urbarien, Pläne ꝛc. vom Stift Säckingen und der Kommende Beuggen an Aargau, und der Stifter Rheinfelden und Ohlsberg an Baden ausgeliefert werden.

### 12. Gemeinds-, Kirchen- und Stiftungsvermögen überhaupt.

Das Vermögen und die Gefälle der Breisgauischen Gemeinden, frommen und milden Stiftungen im Frickthale, und das Vermögen und die Gefälle der Frickthalischen Gemeinden, frommen und milden Stiftungen im Breisgau werden wechselseitig freigegeben, und der von beiden Regierungen darauf gelegte Beschlag aufgehoben.

Unter frommen und milden Stiftungen verstehen beide Theile: Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Spitäler, Armen- und Schulanstalten, und die dahin gehörenden Pflegschaften, worüber



Digitized by Google

vorläufig die genauen Ausweise einander gegenseitig mitgetheilt und nöthigenfalls berichtigt werden sollen. In Ansehung derjenigen Brüderschaften, welche nicht bereits zum Religionsfond gezogen sind, sowie der übrigen unter obigen Bestimmungen nicht begriffenen frommen Stiftungen kann zwar der Grundsatz der gegenseitigen Freigebung ebenfalls stattfinden, jedoch sollen vorerst die Verzeichnisse und auf Verlangen die Stiftungsbriefe derselben einander wechselseitig mitgetheilt werden, um daraus erheben zu können, wie weit dieser Grundsatz ausgedehnt werden wolle und in Anwendung gebracht werden könne.

Von dieser wechselseitigen Ausfolgung des Stiftungsvermögens sind hingegen die Besitzungen und Gefälle der Brüderschaften und solcher geistlicher Korporationen ausgenommen, welche dem vormaligen vorderösterreichischen Religionsfond einverleibt waren. Diese fallen gleich andern Religionsfonds-Gefällen derjenigen Landesherrschaft zu, in deren Gebiet sie sich befinden, wogegen dieselben eben so wenig an den Lasten als dem Vermögen des Religionsfonds des andern Landes Theil zu nehmen haben.

Ferner sind, von dieser wechselseitigen Freigebung ausgenommen, die Besitzungen, Eigenthumsrechte und Gefälle, welche das Stift Säckingen und die Kommende Beuggen im Frickthale, und die Stifter Rheinfelden und Ohlsberg und die Kommende Rheinfelden im Breisgau besessen haben.

Die oben festgesetzte gegenseitige Freigebung alles übrigen Kirchen- und Stiftungsvermögens hat auch für das Vergangene statt, folglich sind die sowohl auf der einen als andern Rheinseite während des darauf gelegten Sequesters eingezogenen Gefälle an diejenige Kirche oder Stiftung zu erstatten, welche solche nach gegenwärtiger Uebereinkunft, für die Zukunft zu beziehen hat.

Um alle Collisionen auch für die Zukunft so viel möglich zu vermeiden, sollen die Stiftungskapitalien und Gefälle von einer Rheinseite gegen solche auf der andern ausgetauscht, die übrig verbleibenden Kapitalien aber abgekündet und die Gefälle ausgelöst werden. Bei der Auflösung solle derjenige Maßstab zum Grunde gelegt werden, worüber beiderseitige Regierungen übereinkommen.

Aus den in diesem Artikel aufgestellten Grundsätzen ergiebt sich endlich von selbst, daß für die Zukunft alle und jede Stiftungen, was sie immer für Namen haben mögen, welche von einer Rheinseite auf die andere hinüber gemacht werden, gegenseitig dem Lande, wohin sie gestiftet sind, zur freien Benutzung und Disposition überlassen seyn und bleiben sollen.

### 13. Gemeindsvermögen von Lauffenburg.

Wegen Vertheilung des Gemeindsvermögens und der Gefälle der vormals vereinigten Städte Groß- und Klein-Lauffenburg wird, nach vorläufiger Einvernehmung und Beistimmung der einberufenen Abgeordneten beider Städte, bestimmt — daß:

a. jene Giebigkeiten, welche von den Einwohnern der Groß- und Kleinstadt als Folge des Unterthans-Verbandes bezogen werden, als nämlich die bürgerlichen Steuern, das städtische

Digitized by Google

Umgeld, das Bürgerrecht-Aufnahmsgeld, der Abzug, Gerichtstaxen und dergleichen, für die Hinkunft einer jeden städtischen Behörde besonders zufallen, und kein Theil an die Einwohner des andern diesfalls einen Anspruch zu machen haben soll.

Was jedoch zur Zeit der Trennung der beiden Städte an diesen Giebigkeiten bereits verfallen war, wird als ein noch gemeinschaftliches Eigenthum unter ihnen nach dem nämlichen Maaßstabe vertheilt, welcher wegen Vertheilung des städtischen Gemeinds-Eigenthums festgesetzt ist.

b. Von keiner der nunmehr getrennten Städte Groß- und Klein-Lauffenburg wird auf den Pfundzoll und das Standgeld von jenen Waaren Anspruch gemacht, welche in der andern verkauft werden.

Von dem Lauffenburger Rheinbrückenzoll hingegen hat die Großstadt zwei Drittheile und die Kleinstadt einen Drittheil zu beziehen. Nach dem nämlichen Maaßstabe trägt eine jede zu dem Brückenbau bei.

Dem Ermessen der beiden Städte Groß- und Klein-Lauffenburg wird anheim gestellt, ob sie diesen Brückenzoll an einen ihrer Mitbürger der Großen oder Kleinen Stadt durch den Meistgebot bei einer öffentlichen Versteigerung überlassen, oder aber die Einrichtung treffen wollen, daß der Zoll entweder abwechselnd auf der einen und andern Rheinseite, oder aber beim Eintritte auf die Brücke, auf jeder Seite bezogen, und die dafür ausgestellten Zollzeichen auf der entgegengesetzten Rheinseite abgestreift werden. Sollten die beiden Städte über die Art des Zollbezuges sich nicht vereinigen können, so sollen die beiderseitigen Regierungen solche zu bestimmen haben.

c. Die Realitäten, Besitzungen und Gefälle der vormals vereinigten Stadt Lauffenburg werden überhaupt zwischen den nunmehr getrennten Städten Groß- und Klein-Lauffenburg gleich dem Brückenzoll getheilt, und es hat erstere hieran zwei Drittheile, letztere aber ein Drittheil zu beziehen.

Dieser Vertheilung ungeachtet solle dennoch eine jede Stadt in dem Besitze derjenigen Realitäten verbleiben, welche auf der nämlichen Rheinseite gelegen sind, und der andern Stadt diejenige Betreffniß hinauszahlen, worauf sie nach einer unpartheiischen Schatzung verhältnißmäßig zu einem und zwei Drittheil Anspruch zu machen hat.

d. Nach eben diesem Maaßstabe sollen die zur Zeit der Trennung beider Städte bestandenen städtischen Aktiv- und Passiv-Capitalien getheilt, hieran jedoch einer jeden Stadt, insofern es thunlich ist, diejenigen dieser Capitalien zugewiesen werden, welche bei Schuldnern der nämlichen Rheinseite anliegen, oder von welchen die Gläubiger sich auf der nämlichen Rheinseite befinden.

Sowohl die Groß- als Kleinstadt Lauffenburg übt ihr Fischfangrecht auf ihrer Rheinseite fernerhin abgesondert aus, und weder die eine noch die andere kann verhalten werden, sich hiezu der Fischer auf der entgegengesetzten Rheinseite zu bedienen.

e. Auch für das Vergangene von der Trennung des Frickthals bis zur Abrechnung wird die Erträgniß des Rheinbrückenzolls und der städtischen Realitäten, so wie die Zinse von städtischen Aktiv- und Passiv-Capitalien und anderen Schuldigkeiten nach dem nämlichen Maaßstabe

Digitized by Google

getheilt. Von den in diesem Zeitpunkt gemachten, oder von solchen noch zu bestreitenden Auslagen werden aber jene ausgenommen, welche zum ausschließenden Nutzen der einen oder der andern Stadt verwendet worden sind, wozu besonders Ausbesserungen an städtischen Gebäuden, einseitige Vermessungen von Grundstücken, herrschaftliche Abgaben und dergleichen, gehören.

### 14. Lauffenburger Kirchen- und Stiftungsvermögen.

Das Vermögen und die Gefälle der beiden Pfarreien und Pfarrkirchen zu St. Johann in Groß-Lauffenburg, und heiligen Geist in Klein-Lauffenburg, werden wechselseitig ausgefolgt und freigegeben.

Unter diesem Vermögen ist jedoch der Kirchenschatz, insofern die zum Gottesdienst gehörigen Gegenstände von Gold oder Silber, oder mit Edelsteinen besetzt sind, sowie auch die vorzüglichern Meßgewänder und andern Paramente nicht verstanden, sondern dieselben sollen zwischen beiden Pfarrkirchen zu Groß- und Klein-Lauffenburg nach dem nämlichen Verhältnisse vertheilt werden, wie die Vertheilung des Gemeindsguts zwischen beiden Städten bestimmt ist.

Auf die nämliche Art solle die Vertheilung alles übrigen Kirchen- und Stiftungsvermögens zwischen diesen beiden Städten, namentlich der Spital- und Gutleuthaus-Stiftung, der Caplaneipflegschaft, der verschiedenen Brüderschaften, der Spendpflegschaft, der St. Antonipflegschaft, der Straubhaarschen, und Mandacherischen, auch sonstiger Stiftungen und Stipendien statt haben, und hievon durchaus der Stadt Groß-Lauffenburg zwei Drittheile, der Stadt Klein-Lauffenburg aber ein Drittheil zufallen.

Bei Vertheilung dieser Stiftungsgefälle und Capitalien solle der nämliche Grundsatz statt haben, welcher oben in Ansehung der städtischen Aktiv- und Passiv-Kapitalien festgesetzt worden ist, daß nämlich einem jeden Theile vorzüglich jene Kapitalien und Gefälle zugeschrieben werden, welche sich auf der nämlichen Rheinseite befinden. Wegen gegenseitiger Austauschung, Abkündung oder Auslosung derselben wird daher das Nämliche festgesetzt, was hierüber in Ansehung des Stiftungsvermögens überhaupt bestimmt ist.

Nach vorhergegangenem Austausche sollen über eine jede Stiftung neue Urbarien und Bereine aufgenommen und ausgefertiget werden.

Die Erträgniß von den Kirchen- und Stiftungskapitalien und Gefällen für das Vergangene, sowie die davon noch ausstehenden Rückstände sollen auf die nämliche Art und nach dem nämlichen Maaßstabe getheilt werden, wie das Kirchen- und Stiftungsvermögen selbst; bei der bevorstehenden Abrechnung wird daher einem jeden Theile das zur Last geschrieben, was er an Zinsen und Gefällen bezogen hat.

Der Gemeindrath von Groß-Lauffenburg wird dem Magistrat in Klein-Lauffenburg alle jene Urkunden, welche die letztere Stadt, deren Einwohner, und das derselben zufallende Kirchen- und Stiftungsvermögen betreffen, aushändigen, von jenen Urkunden aber, welche für beide Städte von Gebrauche sind, beglaubte Abschriften oder legale Auszüge auf gemeinschaftliche,

Digitized by Google

nach Verhältniß der bestimmten Vermögensvertheilung zu berechnende Kosten ausfertigen und dem Magistrate in Klein-Lauffenburg zustellen lassen.

### 15. Freiherrlich-von Rollische Stiftungen.

Die in Ansehung der frommen und milden Stiftungen überhaupt aufgestellten Grundsätze sind insbesondere auf das Vermögen jener Freiherrlich-von Rollischen Stiftungen anwendbar, welche auf der rechten oder linken Rheinseite ihre spezielle Bestimmung haben. Kanton-Aargauischer Seits wird daher der Stiftungsbetrag für die Kapuziner in Waldshut dermalen ungehindert, jener der sogenannten von Rollischen Fräuleinstiftung aber auf den Fall ausgeliefert werden, daß deren Genuß nach Inhalt des Stiftungsbriefes einem Freiherrlich-von Rollischen Familienglied zufällt, welches in den Großherzoglich-Badischen Landen seinen Wohnsitz hat.

### 16. Ansprüche der Universität zu Freyburg.

Der von dem Kanton Aargau auf ein Kapital von 1000 Gulden, welches die Universität zu Freyburg an Michael Zähringer von Lauffenburg zu fordern hat, gelegte Beschlag wird aufgehoben. Dagegen treten die studierenden Jünglinge aus dem Frickthale wieder in den Genuß jener Stipendien an besagter Universität ein, wozu sie nach deren Stiftungsbriefen berechtigt sind.

Alle in vorstehendem doppelt ausgefertigten Staatsvertrage enthaltenen Verfügungen sollen sobald in Vollziehung gesetzt werden, als derselbe die Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, und diejenige der hochlöblichen Regierung des Kantons Aargau (welche sich auch vorbehaltet, diesen Staatsvertrag der eidgenössischen Tagsatzung zur Einsicht vorzulegen) erhalten haben wird.

Zum Zeitpunkt der Ratifikations-Auswechslung wird spätestens der erste Jänner 1809 festgesetzt.

Zu Urkund dessen haben sich sowohl der Großherzoglich-Baden'sche als die Kanton-Aargauischen Bevollmächtigten unterfertiget und ihr Pettschaft beigedruckt.

Datum der endlichen Berathung dieses Staatsvertrags Aarau den 2ten, der Unterzeichnung aber den 17ten Herbstmonat 1808.

**A. J. v. Ittner,**
(L. S.) Großherzoglich-Badischer Gesandte.

**v. Reding,**
(L. S.) K. Aargauischer Regierungsrath.

**Karl Fetzer,**
(L. S.) K. Aargauischer Regierungsrath.

## B. Ratifikation des vorstehenden Vertrags durch den Großherzog von Baden, vom 14. Wintermonat 1808.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc., Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, sammt Heiligenberg,

Digitized by Google

Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg, zu Leiningen, Mosbach, sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda, zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Werthheim, zu Neudenau und Billigheim, auch zu Hagnau ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit:

Daß Uns der Abschluß eines Staatsvertrags zwischen Uns und dem eidgenössischen Kanton Aargau über verschiedene — vorzüglich die Verhältnisse Unserer Landgrafschaft Breisgau gegen das davon abgesonderte Frickthal betreffende — Gegenstände zu Unserer Genehmigung vorgelegt worden ist, welcher wörtlich also lautet:

(es folgt der wörtliche Inhalt des Vertrags.)

Da Wir nun Uns bewogen gefunden haben, den vorstehenden Vertrag seinem ganzen Inhalt nach zu ratifiziren, so erklären Wir hiermit wohlbedächtlich und feierlich, daß Wir denselben in allen seinen Theilen vollkommen genehm halten und versprechen dahero für Uns und Unsere Regierungsnachfolger, solchem stets getreulich nachzukommen.

Zu dessen Bekräftigung haben Wir gegenwärtige Ratifikationsurkunde eigenhändig unterzeichnet, und Unser größeres Staatssiegel anhängen lassen. Geschehen in Unserer Residenzstadt Karlsruhe den 14. November 1808.

Frhr. v. **Edelsheim.**

**Carl Friedrich.**

Auf Seiner Königlichen Hoheit
Spezial-Befehl:
**Gerstlacher.**

(L. S.)

## C. Ratifikation des vorstehenden Vertrags durch die Regierung des Kantons Aargau, vom 6. März 1809.

Wir Präsident und Rath des Kantons Aargau
thun kund hiermit:

Nachdem Uns der zwischen den hochwohlgebornen Herren, Herrn A. J. v. Ittner, Großherzoglich-Badischen Geheimen Rath und Gesandten in der Schweiz, Namens Sr. Königlichen Hoheit einerseits, und Herrn Karl von Reding, und Herrn Karl Fetzer, beide Mitglieder des Kleinen Raths, Namens des Kantons Aargau anderseits, auf der Conferenz in Aarau endlich verabredete, am 17. Herbstmonat 1808 allseitig unterzeichnete, vorstehende Staatsvertrag über verschiedene, vorzüglich die Verhältnisse des Breisgaus gegen das Frickthal betreffende, Gegenstände vorgelegt worden ist; so haben Wir denselben Unserseits kraft der vom Großen Rath am 3. Christmonat 1808 erhaltenen Vollmacht und Gewalt gutgeheißen und ratifizirt, und

erklären andurch:

Digitized by Google

Daß besagter Staatsvertrag von dem Tag der erfolgenden Auswechslung gegenseitiger Ratifikationen an gerechnet verbindliche Kraft haben, und in allen seinen Theilen vollzogen und befolget werden solle.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ratifikation mit Unserem Standessiegel versehen und von Unserm Präsident und Staatsschreiber eigenhändig unterschrieben worden.

Gegeben in Aarau den 6. März 1809.

Der Präsident des Kleinen Raths:
**Zimmermann.**

(L. S.)

Der Staatsschreiber:
**Kasthofer.**

Note. Die gegenseitigen Ratifikationen wurden am 9. August 1809 ausgewechselt.

### D. Tagsatzungsbeschluß vom 20. Brachmonat 1810.

Nach Ablesung dieser (vorstehenden) Konvention hat die Tagsatzung wie die Aufnahme in das eidgenössische Archiv so auch die Vollziehung derselben unbedingt zugegeben, mit dem bestimmten Vorbehalt, daß keine Abänderung der darin enthaltenen Bedingungen über Landesgränze und Zollverhältnisse, als Gegenstände, welche die ganze Eidgenossenschaft angehen, ohne Genehmigung der Tagsatzung statt haben solle.

---

## XLIV.

## Erläuterung der Bundesverfassung.

§. XLIX des Repertoriums.

### Tagsatzungsbeschluß wegen Aufstellung eidgenössischer Kriegsgerichte in Fällen von Aufruhr, vom 21. Heumonat 1804, ratifizirt den 6. Brachmonat 1805.

Note. Der vorerwähnte Beschluß ist in die Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke u. s. w. mit der einzigen Modifikation aufgenommen, daß die dem Landammann der Schweiz übertragenen Befugnisse an die eidgenössische Behörde übergegangen sind. (S. Offizielle Sammlung Bd. I. S. 242 und 243.)

---

Digitized by Google

# XLV.

§. LI des Repertoriums.

## Nachtrag zur Verfassung des Kantons Ury über die Verhältnisse des Thales Ursern zu den übrigen Theilen des Kantons. *)

### A. Nachtrag, entworfen von der durch den Artikel 7 der Kantonsverfassung aufgestellten Dreizehner-Kommission.

1.

Der Bezirksrath in Ursern, bestehend wie ehemals aus dem Thalammann, Statthalter, Pannerherrn, Seckelmeister und fünfzehn Gliedern, besorgt die niedere Polizei und Distrikts-Finanzen im Bezirk. In Ansehung der allgemeinen Hochobrigkeitlichen Verordnungen sind die Bezirksräthe dem Landrath unterworfen. Jeder Bezirksrath wird nach Beschaffenheit seines Lokale den Preis der Lebensmittel bestimmen, jedoch soll die Oberaufsicht darüber dem Kantonsrath zustehen.

2.

Das Bezirksgericht in Ursern besteht wie vorhin aus fünfzehn Gliedern und spricht über Händel von jeder Gattung in erster Instanz. Die Händel, welche 60 Gulden übersteigen, können von den Bezirksgerichten an das Kantons- oder Appellationsgericht appellirt werden; doch kann diese Summe in Zukunft von einer Landsgemeinde auf Vortrag des Landraths nach Umständen erhöhet werden. Der Bezirk Ursern wird ein Mitglied und einen Ammenrichter in das Kantonsgericht schicken, welcher letztere aber von der Landsgemeinde soll gewählt werden.

3.

Der Betrag der Strafen, welche von Vergehungen gegen allgemeine Landsgesetze bezogen werden, gehört in die allgemeine Kasse, jene aber, so von Vergehungen wider Bezirksverordnungen herrühren, fallen in die Kasse des Bezirks.

4.

Kriminalverbrechen von geringerer Gattung werden wie ehemals vom Bezirksrath bestraft, infamirende Verbrechen aber gehören vor den Malefiz-Landrath, wo aber die Strafe für jene Verbrechen, so im Bezirk Ursern verübt werden, auf Verlangen auch in dort soll vollzogen

*) Siehe Seite 58 des gegenwärtigen Bandes.

Digitized by Google

werden. Die Prozeſſe von allen dieſen Verbrechen werden von den Bezirken formirt, und die Unkoſten von denſelben getragen, — ſobald aber das Verbrechen maleſik erklärt wird, ſo gehen die Koſten auf Rechnung des ganzen Kantons.

5.

Der Zoll in Urſeren wird dem Bezirk unter der Bedingung überlaſſen, daß dann derſelbe die dortigen Straßen ganz allein unterhalte, anbei wird er auch ſein althergebrachtes Bruchgeld wie ehevor beziehen.

6.

Da laut der angegebenen Volkszahl und Behauptung deren von Urſeren ihre Volksmenge kaum den zehnten Theil unſers Kantons ausmacht, ſo iſt man übereingekommen, daß der Bezirk Urſern als der zehnte Theil unſers Kantons betrachtet werden, und alſo ſowohl bei Geldbeiträgen, Steuern, als Lieferungen an Mannſchaft den zehnten Theil abgeben ſolle. In Folge deſſen wird er auch vier Mitglieder in den Landrath wählen.

Zu Zeugniß deſſen haben ſich ſämmtliche Glieder der Dreizehner-Kommiſſion unterzeichnet.

Altdorf, den 21. Brachmonat 1803.

**Jauch**, Pannerherr.
**Thaddäus Schmid.**
**Franz Joſ. Meyer**, Thalammann.
**Franz Dominik Nager**, Pannerherr.
**Donatian Nager.**
**Carl Sebaſtian Chriſten.**
In Abweſenheit des Statthalters Joſt Anton Nager deſſen Suppleant. —
**Joſeph Maria Catharina.**
**Aloys Müller.**
**Franz Heinrich Jauch.**
**Joſeph Leonz Megnet.**
**Joſeph Maria Schmid.**
**Steffan Kielliger.**

## B. Tagſatzungsbeſchluß, betreffend den vorſtehenden Nachtrag.

Wir, die verſammelten Geſandtſchaften der Eidgenöſſiſchen Schweizeriſchen Tagſatzung thun kund und geben anmit zu wiſſen, daß Wir den obenanſtehenden Nachtrag zu der Verfaſſungsmäßigen Einrichtung des Kantons Ury, welcher uns von dem Herrn Geſandten dieſes Kantons laut dem §. 7 pag. 84 der Vermittlungsurkunde vorgelegt worden iſt, hiemit ſeinem ganzen



Digitized by Google

Inhalt nach, sowie derselbe in Unserm Protokoll vom heutigen Tag aufbewahrt liegt, gänzlich genehmigen und gutheißen, — auch demselben die gleiche gesetzliche Kraft ertheilen, als ob er wirklich in der Vermittlungs-Urkunde einbegriffen worden wäre.

In Bezeugung dessen haben wir das gegenwärtige Ratifikations-Instrument mit der Unterschrift unsers vielgeehrten Präsidenten, des Herrn Landammanns der Schweiz, gebst der Unsers Kanzlers und mit dem großen Staatssiegel versehen lassen.

Gegeben in Freyburg, den 2. Augstmonat des Jahrs nach Christi Geburt Achtzehnhundert und drey; 1803.

Der Landammann der Schweiz:

(L. S.) **Louis d'Affry.**

Der Kanzler:

**Mousson.**

---

# XLVI.

S. LI des Repertoriums

## Nachtrag zur Verfassung des Kantons Schwyz. *)

**A. Entwurf über die Organisation der verwaltenden und richterlichen Behörden in denen Bezirken Schwyz, Gersau, Küßnacht, Einsiedeln, Wollerau, Pfeffikon und March, auch über den Antheil Mitglieder, die jeder Bezirk des ganzen Kantons an den allgemeinen Kantons-Behörden haben solle.**

Gestaltet von der laut Mediations-Akte durch das Volk ernennten Dreizehner-Kommission, so der künftigen Tagsatzung zur Sanction vorzulegen ist.

### Ister Artikul.

### Bezirks-Behörden.

§. 1.

**Bezirksgemeinde.**

1. Diese besteht aus den legalen Landleuten des Bezirks ob 20 Jahren und ist die höchste Behörde des Bezirks, kann aber über das besondere Eigenthum der Gemeinden oder Corporationen nichts verfügen.

*) Siehe S. 36 des gegenwärtigen Bandes.

Digitized by Google

2. Sie versammeln sich ordentlich alle Tage einmal; außerordentlich, so oft der Bezirksrath es für nöthig erachtet.

3. Dieselbe ernennt die Mitglieder in die Kantons- und Bezirks-Behörden, jedoch steht es dem Bezirk March frey, die Wahl seiner Bezirksräthe bei der versammelten Bezirksgemeinde vorzunehmen, oder selbe an die Kirchgemeinden zu übertragen.

4. Kein anderer Gegenstand kann bei derselben in Berathung gezogen werden, welcher nicht vorher dem Bezirks-Rath schriftlich vorgelegt worden ist, und nach dem Gutachten dieses Raths.

5. Ueber Gegenstände, welche Allmends- oder Gemeinds-Güter betreffen, können nur deren Antheilhaber berathen und entscheiden.

§. 2.

Bezirksrath.

In jedem Bezirk besteht ein Bezirksrath, und zwar in folgender Anzahl, dessen Glieder vom Volke gewählt werden.

1. Bezirk Gersau, hat einen Bezirksrath aus neun Gliedern mit Einbegriff des Landammanns und Statthalters.

2. Bezirk Küßnacht, hat einen Bezirksrath, bestehend aus eilf Mitgliedern, Ammann, Statthalter und Säckelmeister eindegriffen.

3. Bezirk Einsiedeln, hat einen Bezirksrath von vierzehn Mitgliedern. Hierzu giebt das Dorf sieben Mitglieder, und jeder der sieben Viertel Eines, Ammann und Statthalter nicht einbegriffen.

4. Bezirk Wollerau, hat einen Bezirksrath von neun Mitgliedern, mit Einbegriff des Ammanns und Säckelmeisters.

5. Bezirk Pfeffikon, hat einen Bezirksrath von sechs Mitgliedern mit Einbegriff des Ammanns.

6. Bezirk March mit Einbegriff des Hofes Reichenburg, hat auf jedes 50 stimmfähige Landleute ob 20 Jahren ein Mitglied im Bezirksrath, Landammann, Statthalter und Seckelmeister nicht mitgerechnet.

Nach diesem Verhältniß giebt dermalen:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Lachen . . . . . | 6 | Schübelbach . . . . . | | | 7 |
| Galgenen . . . . . | 6 | Altendorf . . . . . | | | 5 |
| | | Tuggen . . . . . | | | 3 |
| Wangen und Nuelen . . | 4 | Wäggithal | vorder . . . | | 2 |
| Reichenburg . . . . | 3 | | hintere . . . | | 1 |

§. 3.

Befugniße des Bezirksraths.

1. Der Bezirksrath vollziehet die Gesetze des Kantons, die Verordnungen des Kantonsrathes, besorgt die örtliche oder Bezirks-Polizey, die Verwaltung der Bezirksgüter, Fallimenter ꝛc.

Digitized by Google

2. Er verwaltet die Gemeinds- und Armengüter, jedoch nur durch die antheilhabenden Eigenthümer der bestehenden Fonds.

3. Er besorgt die Vormunds-Sachen oder Vogts-Angelegenheiten.

4. Er ertheilt auf neue Gründe Revision in Civilhändeln, worüber das Bezirksgericht abgesprochen hat, und die dem Kantons- oder Appellationsgericht noch nicht anhängig gemacht sind, doch mit Austritt der Rathsglieder, die zugleich Richter sind.

5. Er übt die korrektionelle Polizey und das Strafrecht über mindere Criminal-Vergehen aus.

6. Was die fernere und innere Organisation einer jeden besondern administrirenden Behörde oder Bezirksräthe, die Zeit der Amtsdauer ihrer Mitglieder, ihre Wiederwählbarkeit oder Verweigerungsfähigkeit, sowie auch ihre Entschädigung betrifft, darüber sollen allfällige Projekte und Vorschläge von den Bezirksräthen selbst aufgestellt, selbe aber dem versammelten Volke des Bezirkes zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, jedoch sollen diese Organisationen dem Sinne der Mediationsakte und denen bereits aufgestellten Grundsätzen nicht entgegen seyn.

## §. 4

### Civilrichter.

Jeder der obgemeldten Bezirke hat ein Civilgericht.

1. Bezirk Gersau hat nach seiner ehevorigen Einrichtung ein Gericht von sieben Richtern unter dem Vorsitz des Statthalters.

2. Bezirk Küßnacht hat ein Gericht von sieben Mitgliedern, derer 6 vom Volke, das 7te vom Bezirksrath gewählt wird; sein Präsident ist der Ammann.

3. Bezirk Einsiedeln hat ein Gericht, bestehend aus neun Richtern, derer 8 vom Volke, das 9te vom Bezirksrath gewählt wird; sein Präsident ist der Ammann.

4. Bezirk Wollerau hat sein Gericht ganz nach der Form wie Küßnacht.

5. Bezirk Pfeffikon hat sein Gericht ebenfalls ganz nach der Form wie Küßnacht.

6. Bezirk March, mit Einbegriff von Reichenburg, hat nebst seinem nach alter Form existirenden Siebener- oder Gassen-Gericht, ein Gericht, bestehend aus 9 Richtern, derer 8 vom Volke, der 9te vom Bezirksrath gewählt wird; sein Präsident ist der Ammann.

## §. 5.

### Befugnisse der Bezirksgerichte.

1. Das Bezirksgericht spricht über Civil- und Injurienhändel ab, befaßt sich aber sonst mit keinem andern Gegenstande.

2. Ein Rechtsspruch über eine Summe unter Münzgulden Zweihundert ist inappellabel; ein Rechtsspruch über eine Summe von oder über Münzgulden zweihundert ist appellabel.

3. Injurien-Schelkungs-Händel, Rechtshändel über Haag und March, Steg und Weg, über Rechtsamen und Gegenstände, die keine bestimmte Summe haben, entscheidet der Bezirksrath, ob

Digitized by Google

der Handel von einer Natur und Beschaffenheit seye, daß nach denen bereits aufgestellten Grundsätzen der ausgefällte Spruch appellabel seye oder nicht.

4. Die Gericht-Gelder, sowie auch die Augenschein- und Kundschaftgelder, werden nach der im Bezirk Schwyz üblichen alten Bestimmung bezogen.

5) Die fernere innere Einrichtung des Gerichts, sowie die Amtsdauer ist dem Kantonsrath zu bestimmen überlassen.

## IIter Artikul.

### § 1.

### Kantons-Rath.

1. Der Kantonsrath wird aus allen Bezirken nach dem annähernden Verhältniß der Volksmenge zusammengesetzt, je auf Zweihundert legaler Landleute ob 20 Jahren ein Mitglied, und über Hundert und fünfzig, als die ungerade Mehrzahl, auch eins Mitglied.

2. Die betreffende Anzahl der Mitglieder in den Kantonsrath aus den Bezirken werden von dem Volke in den Bezirken ernannt.

3. Landammann, Statthalter und Seckelmeister des Kantons sind Amts wegen Mitglieder des Kantonsraths, aber sie haben in den zwei- und dreifachen Kantons-Rath keine Zuzüger; Landshauptmann und Pannerherr sind Mitglieder des Kantonsraths; hingegen giebt der Bezirk, aus welchem sie gewählt sind, um so weniger Mitglieder an Kantonsrath.

### §. 2.

### Zweifacher Landrath.

Der zweifache Landrath besteht aus allen Kantonsraths-Gliedern; jedes Mitglied des Kantonsraths hat einen Zuzug aus seinem Bezirk.

### §. 3.

### Dreifacher Landrath.

Der dreifache Landrath besteht:

1. Aus allen Mitgliedern des Kantonsraths.

2. Aus den beigeordneten Substituten eines jeden Rathsgliedes, welche den zweifachen Landrath bilden, und

3. Aus einem dritten, welcher von dem Volk in den Bezirken gewählt wird.

### §. 4.

### Kantons-Gericht.

In das Kantonsgericht, welches sich nur mit den appellirten Civil- und Injurien-Händeln befasset, und aus dreizehen vom Volk gewählten Richtern nebst dem Kantons-Landammann, als

Digitized by Google

Präsident desselben, bestehet, giebt der Bezirk Schwyz . . . . . 6
„ Gersau . . . . . 1
„ Küßnacht . . . . . 1
„ Einsiedeln . . . . . 2
„ Wollerau und Pfäffikon mit einander 1
„ March . . . . . 2
} Richter.

Damit der Maaßstab der Volksmenge soviel möglich beobachtet werde, sollen die Bezirke March und Einsiedeln mit der Wahl des vierten Richters abwechseln.

In der ersten Tour wählt der Bezirk March zwei, und der Bezirk Einsiedeln zwei; in der zweiten Tour der Bezirk March drei, und der Bezirk Einsiedeln einen Kantons-Richter, u. s. f.

Der Bezirk Wollerau giebt den Kantonsrichter für zwei Touren und der Bezirk Pfeffikon für die dritte Tour.

Also beschlossen und durch eigenhändige Unterschrift aller Mitglieder bekräftigt.

Schwyz, den 21. Juny 1803.

Schwyz { **Karl Jay**, Präsident.
**Meinrad Schueller**, alt-Landammann.
**Meinrad Suter**, Statthalter.
**Felix Ab-Yberg**, alt-Statthalter.
**Werner v. Hettlingen**, Siebner, des Kantons-Raths.
**Aloyß Auf der Maur**, des Raths.

Gersau (vacat.)

Küßnacht **Joh. Jos. Stutzer**, Ammann.

Einsiedeln { **Meinrad Kählin**, Ammann.
**Augustin Gyr**, Kantonsrath.

Pfeffikon **Anton Keller**, Ammann.

March { **Franz Ant. Schwiter**, Statthalter.
**Martin Giger**, Secretaire.

(L. S.)

## B. Tagsatzungsbeschluß, betreffend den vorstehenden Nachtrag.

Wir, die versammelten Gesandtschaften der Eidgenössischen Schweizerischen Tagsatzung, thun kund und geben anmit zu wissen: Daß Wir den obenanstehenden Nachtrag zu der Verfassungsmäßigen Einrichtung des Kantons Schwyz, welcher Uns von dem Herrn Gesandten des Kantons Schwyz vorgelegt worden ist, hiemit seinem ganzen Inhalt nach, sowie derselbe in Unserm Protokoll vom heutigen Tag aufbewahrt liegt, gänzlich genehmigen und gutheißen, auch demselben die gleiche gesetzliche Kraft ertheilen, als ob er wirklich in der Vermittlungsurkunde einbegriffen worden wäre.

Digitized by Google

In Bezeugung deſſen haben Wir das gegenwärtige Ratifikations-Inſtrument mit der Unterſchrift Unſeres vielgeehrten Präſidenten, des Herrn Landammanns der Schweiz, nebſt der Unſeres Kanzlers und mit dem großen Staatsſiegel, verſehen laſſen.

Gegeben in Freyburg, den 2. Augſtmonat des Jahrs nach Chriſti Geburt Achtzehnhundert und drey; 1803.

Der Landammann der Schweiz:

(L. S.) **Louis d'Affry.**

Der Kanzler:

**Mouſſon.**

---

## XLVII.

## Nachtrag zu der Verfaſſung des Kantons Zug, betreffend die Organiſation der früher unterthänig geweſenen Gemeinden des Kantons Zug, ſowie der Beſtimmung des Antheils der letztern an den Kantonsbehörden.

S. LI des Repertoriums.

Wir, die verſammelten Geſandtſchaften der Eidgenöſſiſchen Schweizeriſchen Tagſatzung thun kund und geben anmit zu wiſſen, daß: nachdem unſer vielgeehrtes Mitglied der Herr Ehrengeſandte des Kantons Zug bei Uns darauf angetragen, daß wir nach Vorſchrift des §. 6 der Kantonal-Verfaſſung von Zug feſtſetzen möchten, wie die ehemaligen Unterthanen-Gemeinden von Zug eingerichtet und wie der Antheil beſtimmt werden ſolle, den ſie erſtens an der Bildung des Kantonsraths, zweitens an der Beſetzung des Achtergerichts zu erhalten, — Wir, kraft der Vollmacht, welche Uns durch die Vermittlungsurkunde dazu verliehen worden iſt, keinen Anſtand genommen haben, nach reifer Erdaurung der Sache folgende Punkte zu beſchließen und feſtzuſetzen, welche als Nachtrag zu der verfaſſungsmäßigen Einrichtung des Kantons Zug angeſehen werden, und hierdurch die gleiche geſetzliche Kraft erhalten ſollen, als ob dieſelben wirklich in der Vermittlungsurkunde mitbegriffen worden wären, nämlich:

1) In jeder der Gemeinden Cham, Hünenberg, Steinhauſen, Riſch und Walchwyl, ſowie in den andern Gemeinden des Kantons iſt eine Behörde unter dem Namen Gemeinde-Rath.

Die Mitglieder der Gemeinde-Räthe ſind zugleich Mitglieder des Stadt- und Amtsraths, werden aber von jeder Gemeinde nach Belieben beſoldet.

Digitized by Google

Jede Gemeinde bestellt für ihre eigenen Gemeindsachen den Rath aus mehr oder minder Gliedern nach Belieben. Diese übernehmen die Verrichtungen jeder löblichen Gemeinde, besorgen die waisenamtlichen Sachen und die niedere Polizei. Sie haben die Aufsicht über das Kirchen-, Schulen- und Armenwesen; lassen sich jährlich darüber Rechnungen geben, um selbe nachher der Gemeinde sammt ihrem Befinden zur endlichen Ratifikation vorzulegen, sind auch gehalten, sich den von dem Erziehungsrath des Kantons ausgehenden Verfügungen zu unterziehen. Sie haben das Strafrecht über das sechste und neunte Gebot und über Frevelsachen von Gemeindsgütern. Ueber Gemeindseigenthumssachen aber haben jene Rathsglieder, welche nicht volle Gemeindgutsantheilhaber dasiger Gemeinde sind, keinen Sitz und Stimme. Sie besorgen die Ausfertigung von Käufen und Täuschen.

2) Der Kantons- oder Stadt- und Amtsrath besteht aus fünf und fünzig Gliedern mit Inbegriff des Herrn Landammanns . . . . . 1

| | |
|---|---|
| Die Stadtgemeinde Zug wählt . . . . . | 11 |
| Cham und Hünenberg . . . . . | 9 |
| Risch . . . . . | 2 |
| Walchweil . . . . . | 3 |
| Steinhausen . . . . . | 2 |
| Baar . . . . . | 9 |
| Egery . . . . . | 9 |
| Menzingen . . . . . | 9 |
| | 55 |

3) Zum Wochengericht erwählt die Stadt Zug einen Richter . 1
Egery, Menzingen, Baar, jede dieser Gemeinden einen Richter . . 3
Die fünf neu gefreiten Gemeinden zwei Richter . . . . 2
Der regierende Statthalter ist Präsident . . . . . 1
Glieder 7

Das Achter- oder Großgericht bestehet in dem Wochengericht mit nachfolgenden Richtern:

| | |
|---|---|
| Der regierende Ammann führt das Präsidium . . . . . | 1 |
| Die Stadt wählt zwei Großrichter . . . . . | 2 |
| Jede Gemeinde vom äußern Amt einen Großrichter . . . . | 3 |
| Die neu gefreiten Gemeinden wählen zwei Großrichter . . . | 2 |
| Bestehet hiemit im Ganzen aus Mitgliedern . . . . . | 15 |

Zur Bekräftigung der von Uns hierdurch vorgeschriebenen Verfügungen haben Wir das gegenwärtige Instrument mit der Unterschrift Unseres geehrtesten Herrn Präsidenten, des Herrn

Digitized by Google

Landammanns der Schweiz, nebst der Unsers Kanzlers und mit dem großen Staatssiegel versehen lassen.

Gegeben in Freyburg den 4. Augstmonats des Jahres nach Christi Geburt, 1803.

Der Landammann der Schweiz,

(L. S.) **Louis d'Affry.**

Der Kanzler:

**Mouffon.**

## XLVIII.

## Gränzanstände zwischen den Kantonen.

§. LII. des Repertoriums.

Beschluß vom 27. August 1803.

Gegenstände dieser Art (Gränzanstände zwischen den Kantonen) sind gänzlich den Kantonen überlassen; wenn aber die einen oder andern derselben sich bei solchen Angelegenheiten nicht einverstehen könnten — so wäre erst dann die Sache der Tagsatzung zur fernern Verfügung vorzubringen.

## XLIX.

## Angelegenheiten des Kantons Unterwalden.

§. LV. des Repertoriums.

Uebereinkunft zwischen beiden Theilen des Kantons Unterwalden, vom 15. Mai 1813, betreffend die Anstände wegen des Klosters Engelberg.

Heute den 15. Mai 1813 haben sich die Hochwohlgebornen, Hochgeachteten Herren Ehren-Deputirten der Löblichen Stände Ob- und Nid dem Wald, als: von Seite Obwalden die Tit. Herr Alt-Landammann Ignaz Stockmann und Tit. Herr Alt-Landammann Felix Stokmann, von Nidwalden aber die Tit. Herren Landammann und Pannerherr Zelger und Landammann Ludwig Kayser, bei der zu Altnacht abgehaltenen Konferenz unter Vorbehalt der Ratifikation beidseitiger



Digitized by Google

hoher Kommittenten, über die Ausgleichung der wegen dem Kloster Engelberg obwaltenden Anstände folgendermaßen einverstanden:

1) Der Stand Unterwalden Ob dem Wald leistet hiermit förmlich für jetzt und künftige Zeiten Verzicht auf das Souveränitätsrecht über das Kloster von Engelberg, über dessen bewegliches und unbewegliches Vermögen, und auf alle daher rührenden Utilitäten, was Namens selbe haben mögen, und anerkennt hierdurch, daß das Souveränitätsrecht über das Kloster von Engelberg, dessen bewegliches und unbewegliches Vermögen, sowie über alle daher rührenden Utilitäten einzig und ausschließend dem Kantonstheil von Nid dem Wald zustehen soll.

2) Hingegen überläßt der Stand Unterwalden Nid dem Wald dem Landrath von Ob dem Wald, drei von jenen Stipendien-Plätzen, welche im Kloster Engelberg der Kanton Nidwalden besitzet, mit Individuen von Ob dem Wald zu besetzen; jedoch nur in Gemäßheit und nach den Bedingnissen, wie der in Grafenort unterm 12. September 1805 errichtete und nachher von der Regierung von Nidwalden angenommene Plan enthaltet.

3) Kraft Uebereinkunft zwischen dem Abt und Konvent von Engelberg und der Regierung von Nid dem Wald sollen die von Nidwalden besessenen Stipendien zu Handen gedachter Regierung mit guten annehmbaren Kapitalien 480 Schweizerfranken zinstragend, ausgesteuert werden, und der Kantonstheil von Nid dem Wald macht sich anheischig, das ganze obbemerkte Dotirungs-Capital von 9600 Schweizerfranken, jeder zu 30 Luzerner-Schilling gerechnet, an Obwalden, jedoch in dem Falle auszuliefern, wenn die drei an Obwalden zur Besetzung überlassenen Stipendien von einer Behörde von Nid dem Wald abgeändert oder aufgehoben würden, oder auch, wenn durch Aufhebung des Klosters, durch das Aussterben der Religiosen oder andere unvorhergesehene Ereignisse die unbeweglichen nutzentragenden Güter des Klosters wenigstens die an Obwalden abzutretende Dotirungssumme betragend, der einheimischen Landesbehörde von Nidwalden eigenthümlich zu Gunsten des Landes anheimfielen.

4) Das erste, dritte und fünfte ledig werdende Stipendium besetzt der Landrath von Ob dem Wald auf die von Nid dem Wald erhaltene Anzeige. In der Folge aber besetzt der Landrath von Ob dem Wald diejenigen Plätze, welche von Zeit zu Zeit durch austretende Obwaldner Stipendianten erledigt werden, ohne weitere Anzeige von Seite des Landraths von Nid dem Wald.

Geschehen Die ut ante.

**F. N. Zelger**, Landammann und Pannerherr. — **Ignatz Stokmann**, Landammann.
**Ludwig Kayser**, Landammann. — **Felix Stokmann**, Landammann.

Note. Die vorstehende Uebereinkunft ist von dem Stande Unterwalden Ob dem Wald am 5., von dem Stande Unterwalden Nid dem Wald am 21. Brachmonat 1813 ratifizirt worden.

Digitized by Google

# L.

## Angelegenheiten der Kantone Bern und Freyburg.

§§. LVIIa. LVIII des Repertoriums.

Syndikatſpruch vom 10. Heumonat 1807, durch welchen dem Kanton Bern die beiden Ortſchaften Münchwyler und Clavaleyres zugeſprochen worden ſind.

Der Kanton Freyburg wird von dem hohen Syndikat als kontumaz verfällt, und wenn in Zeit von drei Monaten dieſer hohe Stand von dem Landammann der Schweiz die purgationem contumaciæ nicht begehrt, ſo ſolle der Beſitz und die Landeshoheit über die zwei Ortſchaften Münchwyler und Clavaleyres auf den Kanton Bern übergehen.

Note. In Vollziehung des vorſtehenden Beſchluſſes ſind am 18. Chriſtmonat 1807 auf Veranſtalten des Landammanns der Schweiz die beiden Ortſchaften Münchwyler und Claraleyres dem Kanton Bern übergeben werden.

# LI.

## Angelegenheiten des Kantons Appenzell.

§. LXI des Repertoriums.

### A. Syndikatsbeſchluß vom 3. Auguſt 1804, über das Geld- und Mannſchaftskontingent beider Theile des Kantons Appenzell.

1) An dem mediationsmäßig aufzuſtellenden Kontingent von 486 Mann hat Inner-Rhoden einen Drittheil, Außer-Rhoden aber zwei Drittheile zu liefern.

2) An den Geld-Beiträgen für gemein-eidgenöſſiſche Ausgaben ſoll Inner-Rhoden einen Fünftheil, Außer-Rhoden aber vier Fünftheile bezahlen.

3) Gegenwärtiger Entſcheid ſoll beiden Theilen des Kantons Appenzell, und den ſämmtlichen eidgenöſſiſchen Ständen durch den Abſchied — bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

## B. Modus vivendi zwiſchen beiden Theilen des Kantons Appenzell.

**Beſchluß vom 10. Heumonat 1810; in Kraft erwachſen den 21. Brachmonat 1811.**

Die eidgenöſſiſche Tagſatzung, — in der Ueberzeugung, daß alle Mittel erſchöpft ſeyen, die beiden Abtheilungen des löblichen Standes Appenzell in Bezug auf das Recht der gegenſeitigen freien Niederlaſſung, der ungehinderten Gewerbstreibung und des Ankaufs von Liegenſchaften und Schuldtiteln zu einer gütlichen Anpaſſung ihrer Landesverträge von 1588 und 1667 an die Bundesverfaſſung überhaupt, und insbeſondere an den vierten Artikel derſelben, zu vermögen;

In Betrachtung jedoch, daß die mannigfaltigen Oertlichkeiten der beiden Kantonstheile eine beſonders ſorgfältige Rückſicht auf den erſten Artikel der Bundesverfaſſnng erfordern, welcher die politiſche und religiöſe Exiſtenz eines jeden löblichen Standes gewährleiſtet,

Nach Anhörung der bei dieſen ſechsjährigen Weiterungen vorgekommenen Vergleichsvorſchläge und der während der Vermittelungs-Unterhandlungen geäußerten Wünſche und Begehren;

Auf den Vorſchlag ihrer eigens hierzu ernannten Kommiſſion, hat für die beiden Abtheilungen des Kantons Appenzell folgenden modus vivendi feſtgeſetzt, und

beſchloſſen:

1) Jeder Landmann von Appenzell Außer-Rhoden, welcher ſich kraft ſeines Schweizerrechts in Inner-Rhoden haushäblich niederläßt, erlangt dadurch die Befugniß, daſelbſt Häuſer, Heimweſen und Liegenſchaften ohne Hinderniß anzukaufen.

2) Da aber die Beſorgniß obwaltet, es könnte durch den allzuſtarken Ankauf von Häuſern und Liegenſchaften von Seite Außer-Rhodens die Landesreligion oder auch die politiſche Repräſentanz in den verfaſſungsmäßigen Behörden von Inner-Rhoden gefährdet werden, ſo ſoll von Seite der Außer-Rhodiſchen Landsleute in jeder Rhode von Inner-Rhoden mehr nicht denn das zehnte Haus oder Heimweſen, und nur im Verhältniß zu desſelben Winterungsertrage, Alpen, Weiden, Gräſer und Häuſer, angekauft werden dürfen; es bleibt jedoch der Regierung von Inner-Rhoden unbenommen, nach Erforderniß der Umſtände zu Gunſten Außer-Rhodiſcher Landsleute beliebige Ausnahmen zu machen. Erſchwerende Ausnahmen ſollen zu keinen Zeiten ſtatt finden.

3) Jeder Landmann von Außer-Rhoden hat das Recht, Inner-Rhodiſche Schuldtitel zu erwerben; bei der Verſteigerung einer Inner-Rhodiſchen Konkurs-Liegenſchaft aber ſollen nur jene Außer-Rhodner dieſelbe zu erſtehen ermächtigt ſeyn, welche eine unterpfändliche Schuldforderung darauf zu machen haben; den Landleuten von Inner-Rhoden iſt in dieſem Falle ein Zugrecht von 6 Monaten geſtattet.

4) Aus obigen Beſtimmungen ſoll zu keinen Zeiten irgend eine Anſprache auf Einführung eines andern öffentlichen Gottesdienſtes in den Innern-Rhoden hervorgehen, noch irgend ein Recht auf Erwerbung der Landmannſchaft, oder der mit dem Landrecht verknüpften Rechte und Genüſſe begründet werden können.

Digitized by Google

5) Zu Ausgleichung aller fernern Irrungen soll die im Jahr 1808 beschlossene Gebietsscheidung der beiden Appenzellischen Landesabtheilungen unter der Fürsorge und Leitung des Landammanns der Schweiz sobald möglich vorgenommen und ins Werk gesetzt werden.

6) Durch gegenwärtigen Beschluß, der zu gleicher Zeit das völlige Gegenrecht für Außer-Rhoden festsetzt, soll alles und jedes, was in den Appenzellischen Landesverträgen von 1588 und 1667 demselben widerspricht, als aufgehoben erkannt seyn.

### C. Syndikatsbeschluß, betreffend die Kraft der in Appenzell Inner-Rhoden bestehenden Verordnung für die Errichtung und den Verkauf der einfachen und zweifachen Zettel, während des Zeitraums vom 7. März 1798 bis 10. März 1803.

Die Kraft der im Lande Appenzell Inner-Rhoden bestehenden Verordnung über die Errichtung und den Verkauf der einfachen und zweifachen Zettel kann auf die Jahre der Revolution, nämlich vom März 1798 bis zum 10. März 1803 nicht angewendet werden, sondern die Inhaber solcher Schuldschriften sind bei ihren nach den damals herrschenden Grundsätzen erworbenen Rechten zu schützen und zu schirmen. Mit Ausnahme dieser Zeitepoche erkennt aber das Syndikat die Wirkung des gedachten Gesetzes, als auf der freien Befugniß des Standes Inner-Rhoden gegründet, ohne weitern Anstand an.

---

## LII.

## Angelegenheiten des Kantons Graubünden.

§. LXIII des Repertoriums.

### Vertheilung des Mannschaftskontingentes des Kantons Graubünden auf die verschiedenen Theile dieses Kantons.

Beschluß vom 1. Heumonat 1807.

Die eidgenössische Tagsatzung,

Nachdem die Ehrengesandtschaft des hohen Standes Graubünden instruktionsmäßig eröffnet, daß über den im vorigen Jahr schon vorgetragenen, zwischen den drei Bünden und den Hochgerichten, welche in jedem Bund ihre alte Eintheilung und Gränze und zum Theil auch die alten

Digitized by Google

Rechte durch die Vermittlungsakte wieder erhalten haben, obwaltenden Anstand, die Vertheilung des nach der Forderung der Vermittlungsakte aufzustellenden Militärkontingents betreffend, bis dahin unter ihnen keine Vereinigung habe erzielt werden können; daß durch den von der hohen Tagsatzung beliebten Versuch, durch eidgenössische Kommissarien eine gütliche Ausgleichung zu bewirken, ein erwünschter Erfolg durchaus nicht erwartet werden dürfe, und daß daher der Große Rath des Standes Graubünden über diesen für jeden der drei Bünde und die Hochgerichte gleich wichtigen Gegenstand, wobei das Interesse je eines Theils des Kantons mit jenem des andern in vollkommenem Widerspruch stehe, und jede Kantonsbehörde in den Meinungen getheilt bleiben und jeder Entscheid von da aus äußerst schwer zu fassen und noch schwieriger in der Ausführung seyn müßte, sich bewogen finde, einen endlichen Entscheid bei der hohen Tagsatzung nachzusuchen, und aus allen Kräften auf einen solchen zu dringen; —

In Betrachtung, daß eine dießfällige Verfügung für den Kanton und die ganze Eidgenossenschaft zu Nothwendigkeit und Dringlichkeit wird, und die Tagsatzung als oberste Bundesbehörde ihre Dazwischenkunft einem Kanton, der solche anruft, nicht verweigern kann; — dabei aber in Wiederholung des §. 2 des im letztjährigen Abschied liegenden Konklusums, welcher die Kompetenz des hohen Standes Bünden und aller hohen Stände für künftige Fälle hin sichert, und gegen jede von einem dießfälligen Entscheid herzuleitende präjudizirliche Folgerung schützt;

ertheilt dem hohen Stand Graubünden den nachgesuchten Entscheid dahin:

Es seye mit unverrücktem Augenmerk auf den Sinn und Buchstaben des vierten Artikels der durch die Mediationsakte dem Kanton Graubünden gegebenen Verfassung, vermittelst dessen jeder Bündner von sechszehnjährigem Alter einen Theil der Miliz des Kantons ausmacht und dienstpflichtig ist, mit Hinsicht auf die Einheit des Kantons und in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen, welche die Vermittlungsakte bei Eintheilung des schweizerischen Militärkontingentes angewendet, für die Vertheilung der Milizen zu dem eidgenössischen Kontingent einzig der Maßstab der Bevölkerung anzunehmen, und es solle daher auch die Stellung des durch die Vermittlungsakte von dem Kanton Graubünden gefordert werdenden Milizkontingentes im Verhältniß der Bevölkerung des Landes geschehen.

Für diesen Entscheid der Tagsatzung wird die Ratifikation der hohen Stände vorbehalten, welche innert dem Lauf dieses Jahrs an Seine Exzellenz den Herrn Landammann der Schweiz einzusenden ist, wobei Seine Exzellenz ersucht werden, angemessen der Dringlichkeit der Sache, nach eingegangener Mehrheit der Ratifikationen den hohen Stand Graubünden davon unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

# LIII.

## Anstände zwischen den Kantonen Graubünden und Tessin.

SS. LXIII und LXV des Repertoriums.

### A. Uebereinkunft vom 5. April 1808, sowie Genehmigung derselben durch den Kleinen Rath des Kantons Tessin.

Bellinzona, 5 Febbrajo 1808.

Il Piccolo Consiglio del Cantone Ticino, presieduto dal Consigliere di Stato Frasca, e li sottoscritti Signori Delegati, cioè: per parte del Cantone del Griggioni e Distretto di Mesolcina, li Signori Landrichter e Governatore Don *Clemente à-Marca*, *Domenico Togni*, Landammanno in carica, Landvogt *de Sacco*, Mollo Revdo Canonico Don *Pietro Togni*, Landrichter *Teodoro de Castelberg;* e per parte del Distretto di Bellinzona li Signori Avvocato *Giuseppe Ghiringhelli* e *Filippo Paganini* di Bellinzona, Molto Revdo *Tommaso Zezzi*, Curato di Lumino, e Consigliere *Paolo Poletti* di Giubiasco; ciascheduno in comformità delle loro rispettive facoltà, state qui presentate, e per quanto li concerne, salve innoltre le ratifiche d'ambedue i Governi, che si cambieranno in Bellinzona il giorno 10 Maggio po. futuro, avendo quest'oggi in altra delle sale d'udienza del prelodato Piccolo Consiglio ripreso le trattative, onde portare a un termine di scambievole sodiffazione le vertenze sussistenti fra gli abitanti del Distretto di Bellinzona, Cantone Ticino, e quelli della Valle Mesolcina, Cantone del Griggioni, ed altri oggetti, trattative già cominciate in altri tempi, e specialmente nel prossimo passato mese di Ottobre, sotto gli auspicii dell Illmo. Sigr. Consigliere di Stato *Hirzel* di Zurigo, in allora Commissario Speciale di sua Excellenza il Sigr. Landammanno della Svizzera, e coll' intervento dei Signori Landrichter *Teodoro de Castelberg* di Dissentis, Deputato del Cantone Griggione, e del Consigliere di Stato *Giuseppe Rusconi*, per il Cantone Ticino; dopo avere difusamente discusso le rispettive loro ragioni, hanno definitivamente convenuto nei seguenti articoli, ai quali danno la forza di convenzione, affinche siano in ogni tempo avvenire osservati.

1.° Relativamente al diritto di Ascolo, Pascolo fra i termini giurisdizionali, ed il riale di Lumino, preteso promiscuo da quelli di Roveredo e San Vittore con quelli di Lumino, resta convenuto, che la quistione vertente sul preacennato diritto sara rimessa come in fatti presentemente si rimette pienamente ed inappellabilmente all' arbitrio e decisione di due arbitri, i quali saranno nominati dalle rispettive parti interessate nel termine di dieci giorni dalla sottoscrizione della presente convenzione, ben inteso, che l'arbitro Ticinese sarà nominato di concerto

Digitized by Google

dal Distretto e dalla Comune di Lumino, o rispettivi loro rappresentanti. Gli arbitri nominati dovranno portare la loro decisione sul punto in quistione nel termine di un mese da contarsi dal giorno della ratifica della presente convenzione.

Se gli arbitri non anderanno d'accordo nella decisione, passeranno alla nomina del terzo in soggetto estraneo al Distretti di Mesolcina e Bellinzona, e se su di questa nomina non andassero d'accordo, ciascuno di essi proporrà un candidato, e la sorte deciderà pel terzo arbitro fra questi due nominati. Il terzo porterà la sua decisione nel termine di due mesi da contarsi dal giorno della sua elezione. Similmente resta convenuto, che qualora tanto i primi due arbitri, quanto il terzo, al caso non possano conciliare amichevolmente le parti, abbiano a decidere, *de jure et æquo*, e come si disse, inappellabilmente.

2.° Sul punto della dimandata demolizione e abollizione della peschiera *a monta* situata sulla Mœsa, poco al dissopra del confluente di detto fiume col Ticino, si conviene e resta stabilito, che debba essere totalmente demolita, abollita, e soppressa per ogni tempo avvenire. Sarà però data ai proprietarj della peschiera una indennizzazione di Lire settemille correnti di Milano per parte del Distretto di Mesolcina, e di Lire mille al corso Cantonale del Ticino, per parte della Cassa del Cantone Ticino; e queste ultime la detta Cassa le pagherà in compenso dell' emolumento e analoghe onoranze provenienti dalla dispensa della penale cominata dall art. 205 dello Statuto di Bellinzona, che ha a se avvocate per intiero, come sotto alle lettere a. b. c. d. però riservato al Distretto di Bellinzona il diritto di poter stabilire in detto fiume Mœsa delle peschiere *a dismonta*, e queste nei tempi soliti, cioé dalle calende di Ottobre di ciascun anno sino al primo del mese di marzo dell' anno susseguente.

3.° Quanto alla pretesa dimunizione degli aggravj soliti a pagarsi nel Distretto di Bellinzona pel transito dei legnami, provenienti dal fiume Mœsa, resta stabilito e convenuto inalterabilmente per ogni tempo futuro quanto segue:

a. Per tutti i legnami provenienti dalla Mesolcina soltanto, che i negozianti di legname Mesolcinesi o altri intendono di far transitare pei fiumi Mœsa e Ticino, essi dovranno chiedere il permesso di transito al Governo, notificando contemporaneamente la qualità, la marca, ed il numero del legname d'ogni condotta.

Tosto che il Governo avrà concesso il permesso farà conoscere alle rispettive Comuni interessate la marca e numero dei legnami, che dovranno transitare.

Nel permesso, che otterranno dal Governo, verrà compresa l'esensione dalla penale commnata dal art. 205 dello Statuto di Bellinzona, quando per infortunio o per caso fortuito succedesse lo sbando del legname notificato.

b. Inoltre pagheranno al Governo del Cantone Ticino lire settanta di Milano all' attuale corso di Bellinzona per ogni mille borre di misura, che transiteranno, ed altre lire settanta simili, che saranno incassate a favore e beneficio delle Comuni componenti l'attuale Distretto di Bellinzona.

Digitized by Google

c. Per tutti gli onorarj, che si pagavano ai Commissaj e loro ufficiali per sedute ed onorari di Consiglio, rogito d'istrumento e presentazione di memoriale, pagheranno alla Cancelleria del Piccolo Consiglio del Cantone Ticino per ogni condotta di borre dieci Luigi d'oro effettivi, ritenute a favore del Governo per i bisogni dei Castelli quattro borre per ogni condotta da scegliersi a piacimento, quando non si preferisca di ricevere in denaro il loro corrispondente valore, il quale resta fissato in lire sessanta all' attuale corso di Bellinzona.

d. Nel caso come sopra si pagheranno pure per ogni condotta di travi e ripartibili metà al Cantone e l'altra metà alle suddette Comuni Bellinzonesi numero due Luigi d'oro effettivi per ogni cento travi, che in caso d'infortunio transitassero sbandati. Rapporto poi ai travi, che passeranno collegati, pagheranno due soldi cadauno alla Chiesa Collegiata di Bellinzona.

e. Per le visite solite a farsi ogni anno a motivo del passaggio del legname proveniente dalla Mesolcina i menzionati Negozianti di legna pagheranno allo stesso governo la tassa consueta di lire quattrocento cinquantasei di Milano all' attuale corso di Bellinzona, ripartibili per un quinto al Cantone e gli altri quattro quinti al Distretto di Bellinzona, dovendo essere ripartiti nella stessa proporzione gli incomodi della visita; riservati i diritti del governo per le altre visite del legname proveniente dal Ticino.

f. Per ogni condotta di borre transitanti sul predetto territorio Bellinzonese pel fiume Ticino e sortenti dalla Mœsa continueranno ad eseguire il consueto pagamento di lire ottanta di Milano al corso attuale di Bellinzona per ogni mille borre di misura alla veneranda Chiesa Collegiata di Bellinzona, e ciò per tutti quei titoli, che alla medesima competono.

g. Per ogni settemille capi borretti di numero ad uso di fuoco, si pagherà come in ragione di mille borre di misura, e così in proporzione; tali borretti non potranno eccedere la lunghezza di quattro brazza, ed il loro transito non potrà durare, che sino al 25 del mese di Maggio di ciascun anno, salvo sempre al Governo del Ticino di accordare una proroga di quindici giorni circa per mancanza d'acqua ed altre circostanze imperiose. La suddetta proroga sarà accordata gratis.

h. Riguardo ai danni di qualunque natura, cagionabili in generale dal legname transitante, si pagherà dai mercanti ai danneggiati il terzo del danno risultante ai beni comunali, particolari e ripari giusta la stima da farsi anteriormente dagli stimatori giurati delle rispettive comuni; a riserva però del ponte sulla Mœsa, il quale in caso di rovina totale o di parziale guasto dovrà essere rimesso o ristaurato perfettamente e pienamente a carico dei mercanti come per lo passato.

i. Finalmente tutti li negozianti di legna, che faranno transitare tale merce, proveniente dalla Mesolcina, saranno tenuti di dare un' idonea sigurtà solidaria, benevisa al governo, possidente ed abitante nel distretto di Bellinzona, tanto pel risarcimento dei danni cagionabili dalla legna alle proprietà particolari, comunali, e cantonali, quanto per tutti li pagamenti convenuti come sopra a causa del transito del legname.



Digitized by Google

Con tale convenzione resta derogato a qualunque altro convenuto, atto, patto, e pratica, che fossero in opposizione alla medesima, per ciò che riguarda il Distretto di Bellinzona, ritenute nel restante le pratiche e convenzioni in oggi vigenti nel Distretto di Locarno.

Le parti rispettive si obligano ad eseguire ed osservare in ogni tempo avvenire la presente convenzione, sotto pena della rifazione d'ogni danno e spesa.

4.° Riguardo agli aggravj, che si pagano dai pecoraj esteri transitanti sul Bellinzonese, si ritiene quanto venne già stabilito su di questo particolare con risoluzione del Gran Consiglio di questo Cantone nell' anno 1805, la quale trovasi attualmente descritta in un appendice della Tariffa Daziaria del Cantone Ticino.

Si continuerà pure a pagare dai suddetti pecoraj:

a. In Bellinzona i soliti dieci soldi per ogni cento peccore, montoni, e simili, a favore del borgo e territorio, come lo passato.

b. Continueranno pure nelle altre comuni del Cantone li consueti pagamenti, a norma del praticato.

c. Si pagherà egualmente alla Mensa Vescovile di Como il solito crocione per ogni mandro, per tutti quei titoli che alla medesima si appartengono.

5.° Si conviene pure, che i pagamenti già eseguiti giusta la Convenzione del 1782 e per qualunque altro titolo alla Regenza, e Camera Economica del Distretto di Bellinzona pel transito dei legnami, debbano ritenersi per ben fatti.

6.° In punto poi ai riclami portati al Governo del Cantone Ticino per parte della Gran Comune di Dissentis, sopra alcuni pedaggi, che si asserisce essigersi nella Valle di Blenio in opposizione ad una pretesa antica convenzione, che reciprocamente dispensava da simili aggravj la popolazione dei succennati luoghi, sia per le persone e bestiame provenienti esclusivamente dai medesimi, sia pei generi di sussistenza loro bisognevoli per proprio uso, — resta convenuto, che il Governo del Cantone Ticino farà cessare l'esazione dei Pedaggi di Blenio a carico dei riclamanti come sopra; questo però fino a tanto che il Pedaggio sarà in amministrazione della detta Valle e che il Cantone non avrà assunto a suo carico la riattazione e manutenzione delle strade della Valle medesima; ben inteso che anche quelli della Gran Comune di Dissentis facciano dal canto loro godere a quelli della Valle di Blenio la stessa esenzione.

## Articoli addizionali.

1.° Durante il tempo frapposto dalla presente convenzione fino alla ratifica e successiva dichiarazione deffinitiva dei due primi arbitri o del terzo, la Comune di Lumino non farà alcuna opposizione alla promiscuità degli ascoli e pascoli.

Digitized by Google

2.° Tutti li pagamenti di qualunque natura delle tasse e prestazioni qui sopra stabiliti dovranno farsi nel giorno 24 Agosto d'ogni anno.

In fede di che viene la presente sottoscritta dalle rispettive parti interessate e per esse dai sopranominati Rappresentanti e Deputati, non che munita dal gran Sigillo dello Stato del Cantone Ticino, questo giorno cinque Aprile 1808.

Per il Distretto di Bellinzona:

*Avv.* Gius. Ant. Gheringhelli, *Delegato dal Congresso Generale.*
Filippo Paganini, *Delegato come sopra.*
Tommaso Zezi, *Delegato come sopra.*
Paolo Poletti *Delegato.*

Per il Distretto di Mesolcina:

Clemente Maria à Marca, *a nome pure del Sigr.* de Sacco *affermo.*
*Landammano* Domenico Togni.
*Can.* Pietro Togni.

Per il Piccolo Consiglio del Cantone Ticino

(L. S.) *Il Presidente*
Pietro Frasca.

*Il Segretario di Stato*
A. Dazzoni.

## B. Deutſche Ueberſetzung der vorſtehenden Uebereinkunft.

Bellenz, den 5. Februar 1808.

Der Kleine Rath des Kantons Teſſin, unter dem Vorſitz des Herrn Staatsraths Frasca, und die unterzeichneten Herren Beauftragten, nämlich für den Kanton Graubünden und Diſtrikt Miſox die Herren Landrichter und Landshauptmann Clemens Marca, Amtslandammann Dominik Togni, Landvogt de Sacco, der ehrwürdige Canonicus Pietro Togni, Landrichter Theodor v. Caſtelberg; und für den Diſtrikt Bellenz die Herren Advokat Joſeph Gheringhelli und Philipp Paganini von Bellenz, der ehrwürdige Thomas Zezzi, Pfarrer zu Lumino, und Großrath Paul Poletti von Giubiasco, jeder nach Inhalt der vorgelegten Vollmachten und ſoweit es ſie betrifft mit Vorbehalt der in Bellenz am 10. des nächſten Monats Mai auszuwechſelnden Genehmigung beider Regierungen, haben heute in einem der Sitzungszimmer des erwähnten Kleinen Raths die Unterhandlungen wieder aufgenommen, um die zwiſchen den Bewohnern des Diſtrikts Bellenz, Kantons Teſſin, und des Thales Miſox, Kantons Graubünden,

Digitized by Google

bestehenden Zwistigkeiten und andern Angelegenheiten an ein beide Theile befriedigendes Ende zu bringen, Unterhandlungen, die bereits in frühern Zeiten begonnen waren und namentlich im vergangenen Monat Oktober unter der Leitung des hochgeachteten Herrn Staatsraths Hirzel von Zürich, damals hiezu Beauftragter Seiner Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, und unter Mitwirkung der Herrn Landrichter Theodor v. Castelberg aus Dißentis, Abgeordneter des Kantons Graubünden, und des Staatsraths Joseph Rusconi, Namens des Kantons Tessin. Sie haben ihre gegenseitigen Gründe umständlich besprochen, und endlich über folgende Punkte sich einverstanden, denen sie die Kraft eines Vertrags beilegen, damit dieselben auf alle künftigen Zeiten gehandhabt werden.

1) In Bezug auf das von Roveredo und St. Vittore als mit Lumino gemeinschaftlich angesprochene Recht der Wunn und Weide zwischen den Gerichtsmarken und dem Bach zu Lumino bleibt es einverstanden, daß der über jenes Recht obwaltende Streit übertragen werden soll, wie er wirklich gegenwärtig gänzlich und inappellabel übertragen wird, dem Ausspruche und der Entscheidung zweier Schiedrichter, die von den betreffenden Theilen innert der Frist von zehn Tagen nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags ernannt seyn sollen, und zwar ist der Tessinische Schiedrichter einverständlich von dem Distrikt und der Gemeinde Lumino oder ihren Stellvertretern zu ernennen. Die bezeichneten Schiedrichter haben ihren Spruch über die streitige Frage in einem Monat nach dem Tage zu erlassen, an welchem gegenwärtiger Vertrag genehmigt werden wird. Wenn die Schiedrichter in ihrer Entscheidung sich nicht vereinigen, so werden sie zur Wahl eines dritten schreiten, der aber weder dem Distrikt von Misox noch jenem von Bellenz angehören darf, und wenn sie über diese Wahl sich nicht verständigen würden, soll jeder von ihnen einen Kanditaten vorschlagen und dann das Loos unter den beiden Vorgeschlagenen den dritten Schiedrichter bezeichnen. Der Drittmann wird seinen Ausspruch in der Zeit von zwei Monaten nach seiner Erwählung erlassen. Ebenso bleibt es einverstanden, daß sowohl die ersten zwei Schiedrichter, als auch der dritte, falls sie die Parteien nicht gütlich vereinigen können, nach Recht und Billigkeit, und wie gesagt ohne Weiterzug, zu entscheiden haben.

2) In Bezug auf die verlangte Zerstörung und Aufhebung des in der Moesa nicht weit ob der Vereinigung dieses Flusses mit dem Tessin bestehenden Fangs stromaufwärts gehender Fische hat man sich einverstanden und bleibt festgesetzt, daß derselbe gänzlich zerstört, abgeschafft, und für alle künftigen Zeiten unterdrückt seyn soll. Es soll jedoch den Eigenthümern des Fischfangs eine Entschädigung von siebentausend Mailänder Pfund von Seite des Distrikts Misox, und von tausend Tessiner Pfund von Seite der Tessiner Standeskasse bezahlt werden, und diese letztere vergütet jener Kasse als Entgeltniß für die Gebühr und die damit verbundenen Abgaben, welche von der Befreiung von den im Art. 205 des Bellenzer Statuts angedrohten Bußen herrühren und ganz auf die Kasse übergegangen sind, wie die folgenden Bestimmungen a. und d. es angeben. Dem Distrikt Bellenz wird iedoch das Recht vorbehalten, in dem Flusse Moesa Fänge stromabwärts

Digitized by Google

gehender Fische errichten zu können, und zwar zur gewöhnlichen Zeit, nämlich jedes Jahr vom Anfang des Oktobers bis zum ersten März im darauf folgenden Jahr.

3) Ueber die begehrte Verminderung der im Distrikt Bellenz bisher bezahlten Abgaben für die Durchfuhr des durch die Moesa herabkommenden Holzes bleibt festgesetzt und unveränderlich für alle künftige Zeiten einverstanden, was folgt:

a. Für alles blos aus dem Misox herkommende Holz, welches Misorer oder andere Holzhändler in den Flüssen Moesa und Tessin durchzuführen gedenken, haben sie von der Regierung die Durchgangsbewilligung nachzusuchen, und zugleich die Gattung, das Zeichen und die Menge des Holzes einer jeden Lieferung anzugeben. Sobald die Regierung die Bewilligung ertheilt hat, wird sie den betreffenden Gemeinden Zeichen und Menge des durchzuflößenden Holzes zur Kenntniß bringen. In der von der Regierung zu erhaltenden Bewilligung soll die Befreiung von der im Art. 205 des Bellenzer Statuts für den Fall angedrohten Buße ausgedrückt seyn, wenn durch Unglück oder Zufall das Holz ungebunden durchgeflößt würde.

b. Ueberdieß bezahlen die Händler an die Regierung des Kantons Tessin 70 Mailänder Pfund nach dem gegenwärtigen Bellenzer Kurs für je Tausend durchgeführte Blöcke, und andere 70 Pfund gleicher Währung zu Gunsten und Nutzen der den gegenwärtigen Distrikt Bellenz bildenden Gemeinden.

c. An sämmtliche Abgaben, die den Commissarien und ihren Angestellten für Sitzungen und Gebühren des Raths, Ausfertigung von Urkunden, Eingabe von Vorstellungen, — entrichtet wurden, haben die Händler der Kanzlei der Tessinischen Regierung von jeder Lieferung von Blöcken 10 Louisd'or zu bezahlen, und überdieß zu Gunsten der Regierung für das Bedürfniß der Kastelle vier von jeder Lieferung nach Gefallen auszuwählende Blöcke, es wäre denn, daß der Empfang ihres entsprechenden und auf 60 Pfund nach dem gegenwärtigen Bellenzer Kurs bestimmten Werthes in baarem Geld vorgezogen würde.

d. Im angeführtem Falle bezahlen sie auch für jede Lieferung von Tramen, und zwar zur Hälfte dem Kanton und zur andern Hälfte den erwähnten Bellenzer Gemeinden, zwei Louisd'or von je hundert Tramen, die im Falle eines Unglücks ungebunden durchgeflößt würden. Von den gebunden durchgehenden Tramen bezahlen sie zwei Soldi für jeden an die Collegiatkirche zu Bellenz.

e. Für die gewöhnlichen, jedes Jahr wegen der Flößung des aus Misox kommenden Holzes vorzunehmenden Besichtigungen bezahlen die erwähnten Holzhändler an dieselbe Regierung die gewöhnliche Gebühr von vierhundert sechs und fünfzig Mailänder Pfund nach dem gegenwärtigen Bellenzer Kurs, die zu einem Fünftel dem Kanton und zu vier Fünftel dem Distrikt Bellenz zufallen, indem auch die Last der Besichtigung nach gleichem Verhältniß zu vertheilen ist. Die Rechte der Regierung für die andern Besichtigungen des durch den Tessin kommenden Holzes bleiben vorbehalten.

Digitized by Google

f. Für jede Lieferung von Blöcken (borre), die durch den Tessin über das Bellenzer Gebiet gehen und von der Moesa herkommen, soll die übliche Entrichtung von 80 Mailänder Pfund nach dem jetzigen Bellenzer Kurs von je 1000 Blöcken an die ehrwürdige Collegiatkirche zu Bellenz fortgesetzt werden, und zwar für alle dieser letztern zustehenden Ansprüche.

g. Für je 7000 Stücke Brennholz ist soviel zu bezahlen, wie für 1000 Blöcke und für eine andere Zahl in gleichem Verhältniß. Solches Brennholz darf aber nicht länger seyn, als 4 Ellen, und seine Flößung nicht länger dauern, als bis zum 25. des Monats Mai in jedem Jahr. Der Tessiner Regierung bleibt jedoch stets vorbehalten, bei geringem Wasserstand oder andern gebietenden Umständen eine Verlängerung von beiläufig 14 Tagen zu bewilligen. Diese Verlängerung ist unentgeltlich zu gestatten.

h. Bezüglich der Beschädigungen irgend welcher Art, die im Allgemeinen durch das Flößholz verursacht würden, haben die Händler den Beschädigten den dritten Theil des an Gemeind- und Partikulargütern und Wuhren angerichteten Schadens nach der vorläufig durch die beeidigten Schätzer der betreffenden Gemeinden vorgenommenen Schatzung zu bezahlen; mit Vorbehalt jedoch der Brücke über die Moesa, welche im Falle gänzlicher Zerstörung oder theilweiser Beschädigung ganz und vollständig wie früher auf Kosten der Holzhändler wieder hergestellt werden soll.

i. Endlich sind alle Holzhändler, welche solche aus dem Misox kommende Waare durchflößen, gehalten, eine genügende, solidarische und der Regierung gefällige Bürgschaft in der Person eines im Distrikt Bellenz Begüterten und Wohnhaften zu stellen, und zwar sowohl für Vergütung des vom Holze an Privat-, Gemeinds- und Kantonal-Eigenthum verursachten Schadens, als auch für alle oben wegen der Holzflößung bedungenen Gebühren.

Mit dieser Uebereinkunft wird jedes andere den Distrikt Bellenz betreffende Einverständniß, Verhandlung, Vertrag und Uebung, die derselben widersprechen sollten, aufgehoben; im Uebrigen aber bleiben die gegenwärtig im Distrikt Locarno geltenden Uebungen und Einverständnisse vorbehalten.

Die betreffenden Theile verpflichten sich, die gegenwärtige Uebereinkunft zu allen künftigen Zeiten zu vollziehen und zu beobachten, und zwar bei Strafe der Vergütung alles Schadens und aller Kosten.

4) Bezüglich der Gebühren, welche die fremden, über das Bellenzer Gebiet gehenden Schafhirten zu entrichten haben, soll es bei dem verbleiben, was über diesen Gegenstand der Große Rath des Kantons Tessin mit Beschluß vom Jahr 1805 festgesetzt hat, der gegenwärtig in einem Anhang der Tessinischen Zolltarife enthalten ist.

Die erwähnten Schafhirten sollen auch fernerhin bezahlen:

a. In Bellenz die üblichen 10 Soldi für je 100 Schafe, Widder und dergleichen, zu Gunsten des Fleckens und seines Gebiets, wie in frühern Zeiten.

Digitized by Google

b. Es haben auch in den andern Gemeinden des Kantons die hergebrachten Zahlungen fortzudauern, und zwar nach Maßgabe bisheriger Uebung.

c. Ebenso ist an die bischöfliche Tafel in Como für alle derselben zustehenden Ansprachen von jeder Heerde der gewöhnliche Kreuzthaler zu entrichten.

5) Es ist auch bedungen, daß die nach dem Vertrage vom Jahr 1782 und aus irgend einem andern Titel an die Verwaltung und die ökonomische Kammer des Distrikts Bellenz für die Durchfuhr des Holzes früher entrichteten Zahlungen für wohl bezahlt zu betrachten sind.

6) Was sodann die der Tessinischen Regierung von Seite des Hochgerichts Disentis vorgetragenen Beschwerden über einige Weggelder anbetrifft, die im Thale Blenio erhoben werden sollen, und zwar im Widerspruch mit einem behaupteten alten Einverständniß, das von ähnlichen Beschwerden die Bewohner der erwähnten Gegenden gegenseitig, sowohl für blos aus den letztern kommende Personen und für Vieh, als auch für zu eigenem Gebrauch nöthige Lebensbedürfnisse freigesprochen habe, so wird ausbedungen, daß die Regierung des Kantons Tessin die zu Lasten der Beschwerdeführer stattgefundene Erhebung der Weggelder von Blenio einstellen soll, jedoch nur für so lange, als das Weggeld unter der Verwaltung des genannten Thales steht, und der Kanton die Herstellung und Erhaltung der Straßen in diesem Thale nicht auf eigene Kosten übernommen haben wird, — wohl verstanden, daß auch das Hochgericht Disentis seinerseits den Bewohnern des Thales Blenio die gleiche Befreiung zu Theil werden lasse.

## Zusatzartikel.

1) In der Zwischenzeit von dem gegenwärtigen Einverständniß an bis zu dessen Genehmigung und der darauf folgenden endlichen Erklärung der zwei ersten Schiedrichter oder des Drittmanns wird die Gemeinde Lumino dem gemeinschaftlichen Genusse der Wunn und Weide sich in keiner Weise widersetzen.

2) Alle Bezahlungen der Taxen irgend welcher Art und die oben festgesetzten Leistungen sind jedes Jahr am 24. August vorzunehmen.

Zu Bekräftigung dessen wird gegenwärtige Urkunde von den betreffenden Theilen, und Namens dieser von den oben genannten Stellvertretern und Abgeordneten, unterzeichnet und mit dem großen Standessiegel des Kantons Tessin versehen — heute den 5. Aprill 1808.

Für den Distrikt Bellenz:

**Advokat Jos. Ant. Gheringhelli**, Abgeordneter des Generalcongresses.
**Philipp Paganini**, in gleicher Eigenschaft.
**Tomas Zezi** „ „ „
**Paul Poletti** „ „ „

Für den Distrikt Misox:

Clemens M. à Marca, bestätige auch im Namen des Herrn de Sacco.
Landammann Dominik Togni.
Chorherr Peter Togni.

Für den Kleinen Rath des Kantons Tessin,
Der Präsident:
**Pietro Frasca.**

(L. S.)

Der Staatsschreiber:
**A. Dazzoni.**

## C. Genehmigung des vorstehenden Vertrags durch die Regierung des Kantons Graubünden, vom 26. Aprill 1808.

Der Kleine Rath des Kantons Graubünden, — in Betrachtung der Einwilligung der interressirten Theile — bestätiget andurch vorstehende Convention durch die gewöhnlichen Unterschriften und Beidrückung seines Regierungssiegels.

Chur, den 26. Aprill 1808.

Der Präsident:
**G. A. Vieli.**

(L. S.)

Namens des Kleinen Raths,
Der Kanzleidirektor:
**Wredow.**

Digitized by Google

# LIV.

## Mißbrauch der Publizität in Hinsicht auf diplomatische Akten und Verhandlungen.

§. LXVII des Repertoriums.

### A. Beschluß vom 13. Heumonat 1805.

1) Die Tagsatzung ersucht Seine Exzellenz den Herrn Landammann der Schweiz, die hohen Regierungen der sämmtlichen eidgenössischen Stände durch ein eigenes Kreisschreiben aufmerksam zu machen, wie öfters in auswärtigen Blättern Aktenstücke bekannt gemacht werden, die zu keiner Publizität geeignet sind, und in Folge dessen die Regierungen aufzufordern, angemessene Mittel zu ergreifen, daß solche Aktenstücke, welche er nur vertraulich mittheilt, sorgsam aufbewahrt werden, und zu wachen, daß selbe in keine Hände fallen, die dieselben bekannt machen könnten; in Betreff der inländischen Blätter aber auch die strengste Aufsicht tragen zu lassen, daß keinerlei unschickliche Aeußerungen über Verfügungen anderer Kantone, oder über Verhandlungen der Tagsatzung und deren Mitglieder eingerückt werden.

2) Was die Verhandlungen der gegenwärtigen Tagsatzung (1805) anbetrifft, so haben zwar die löblichen Ehrengesandtschaften mit Schmerzen gesehen, wie geäußerte Meinungen in die öffentlichen Blätter eingerückt worden sind; die Tagsatzung begrenzt sich aber, bei ihrer nahen Auflösung es künftiger Tagsatzung zu überlassen, hierüber zweckmäßig Erachtendes zu verfügen.

### B. Beschluß vom 14. Heumonat 1812.

Die Tagsatzung fordert sämmtliche Kantonsregierungen auf, daß sie je nach Bedürfniß und Oertlichkeit ernstliche Maßregeln ergreifen möchten, wodurch dem Mißbrauch der Publizität von diplomatischen Verhandlungen oder andern politischen Gegenständen durch in- oder auswärtige Zeitungen, Journale, oder Flugschriften, kräftig vorgebeugt werde.

Seine Exzellenz der Landammann der Schweiz ist eingeladen, diesem wichtigen Gegenstand seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen, die Kantonsregierungen je nach Erforderniß zu besonderer Sorgfalt und Wachsamkeit aufzufordern, hauptsächlich aber die auf diesen Zweck gerichteten Verfügungen derselben durch alle ihm zu Gebot stehenden Mittel zu unterstützen und wirksam zu machen, und zu diesem Ende vorzüglich auf diplomatischen Wegen zu wirken, daß die Einsender solcher Artikel in auswärtige Zeitungsblätter auf Begehren nahmhaft gemacht werden müssen.



Digitized by Google

Auf den Fall, daß die vorangedeuteten Kantonalverfügungen den vorgesetzten Zweck zu erreichen nicht hinreichend wären, legt die Tagsatzung den Antrag ad instruendum in den Abschied, Seiner Exzellenz dem Landammann der Schweiz, als eidgenössischem Bundeshaupt, konkordatsweise eine unmittelbare kräftige Einwirkung zu übertragen, deren Gränzen von der Tagsatzung näher zu bestimmen seyn würden.

## LV.

§§ LXVIII und LXXXIV des Repertoriums.

### Ermächtigung der Kantone zum Abschluß von Uebereinkünften über gerichtliche, polizeiliche, kirchliche und bürgerrechtliche Gegenstände.

Beschluß vom 29. Heumonat 1803.

In Betrachtung, daß durch den Art. XL des zwanzigsten Kapitels der Vermittlungsakte nur diejenigen Verfügungen aufgehoben werden, welche der Bundesakte und den Kantonsverfassungen zuwider laufen könnten, und daß dieser Artikel sich bloß dahin äußere, daß in Betreff der gegenseitigen Verhältnisse der Kantone keine Rechte auf den ehemaligen politischen Zustand der Schweiz begründet werden können, wurde beschlossen: es mögen bloße Lokal-Konventionen unter den angezeigten Bedingungen und Vorbehälten noch ferner unter den Kantonen theils erneuert, theils geschlossen werden, jedoch so, daß von dergleichen erneuerten oder neu geschlossenen Konventionen der Tagsatzung jedesmal Kenntniß gegeben werde.

Digitized by Google

# LVI.

§§. XX und LXVIII des Repertoriums.

**Grundlage der Vertheilung der durch Artikel 5 des am 6. Hornung 1804 zwischen der Schweiz und dem Kurfürstenthum Baden abgeschlossenen Vertrages, durch welchen die von der Säkularisation des Bisthums Konstanz herrührenden Verhältnisse *) regulirt worden sind, dem schweizerischen Theile des bischöflich-konstanzischen Sprengels zugeschiedenen 300,000 Gulden unter die zu diesem Sprengel gehörigen Kantone oder Kantonstheile.**

---

**A.** Beschluß einer Konferenz der katholischen und paritatischen Stände, vom 24. Brachmonat 1813.

Die bereits eingereichten Verzeichnisse der Kommunikanten sollen für einstweilen als Maßstab zur Vertheilung der Zinsen dienen, und wenn es um die Vertheilung der Kapitalien zu thun seyn wird, so soll eine neue Abzählung in jedem betreffenden Kantone vorgenommen werden.

**B.** Repartition in Folge des vorstehenden Beschlusses.

| Kantone. | Zahl der Kommunikanten nach dem im Jahr 1811 eingegebenen Verzeichniß. |
|---|---|
| Ury . . . . . | 7,465 |
| Schwyz . . . . . | 23,919 |
| Unterwalden { Ob dem Wald 7258 / Nid dem Wald 9125 } . . . . | 16,383 |
| Luzern . . . . . | 74,212 |
| Zürich . . . . . | 644 |
| Uebertrag | 122,623 |

*) Siehe S. 119 u. folg. und 129 u. folg. des gegenwärtigen Bandes.

Digitized by Google

| Kantone. | Zahl der Kommunikanten nach dem im Jahr 1811 eingegebenen Verzeichniß. |
|---|---|
| Uebertrag | 122,623 |
| Glarus | 2,119 |
| Zug | 10,016 |
| Solothurn | 6,311 |
| Appenzell J. R. | 7,180 |
| St. Gallen | 47,426 |
| Aargau | 28,995 |
| Thurgau | 14,398 |
| Schaffhausen | 186 |
| Total der Kommunikanten | 239,254 |

## LVII.

§. LXVIII des Repertoriums.

## Konkordat zwischen den Kantonen Bern und Solothurn über die kirchlichen Verhältnisse des im Kanton Solothurn gelegenen protestantischen Bezirks Bucheggberg.

### A. Konkordat vom 1. August 1806.

Demnach der Kanton Solothurn durch die politischen Ereignisse des Jahres 1798 in die volle ausschließliche Landeshoheit des Bucheggbergs eingetreten und demselben zugleich die Garantie des eingeführten Gottesdiensts nach der evangelisch-reformirten Glaubenslehre in den Bucheggbergischen Pfarrgemeinden Oberwyl, Meßen, Leußlingen und Aetigen, insoweit sie zur Solothurnischen Botmäßigkeit gehören, zukömmt; so haben beide löblichen Stände Bern und Solothurn, in der Absicht, die bestehenden freundschaftlich-brüderlichen Verhältnisse zu befestigen, gutgefunden, die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggbergs, welche dadurch einige Veränderungen

Digitized by Google

erlitten haben, den gegenwärtigen Verhältnissen näher anzupassen. Demzufolge sind die beauftragten endsunterschriebenen Hochgeachten Herren Ehren-Gesandten zu näherer Bestimmung des unterm 2. und 3. September 1805 entworfenen Konkordats zusammengetreten, und haben auf Ratifikation ihrer hohen Konstituenten hin folgende Punkte einmüthig verabredet und

beschlossen:

1. Die von dem hohen Stand Bern in seinen Landen für die Evangelisch-Reformirte Glaubenslehre eingeführte Liturgie und Kirchengebräuche sind auch als solche im Bucheggberg von der Regierung des hohen Standes Solothurn angenommen, bestätigt und allein als verbindlich erklärt.

2. Abänderungen in dieser Liturgie und Kirchengebräuchen können nur auf den Fall statt finden, wenn der hohe Stand Bern sie für seine Lande nöthig erachtet, und der hohe Stand Solothurn seine landesherrliche Sanktion, insofern es den Bucheggberg anbetrifft, dazu giebt, von wo aus sie alsdann werden publizirt und in Vollziehung gesetzt werden.

3. Die Pfarrer im Bucheggberg werden aus der bernischen Geistlichkeit gewählt. Solothurnische Angehörige reformirter Religion haben das Recht, in das bernische Ministerium aufgenommen und dadurch aller Rechte bernischer Geistlichen genoß zu werden.

4. Die Pfarrer des Bucheggbergs stehen unter der Aufsicht der Klasse von Büren, wohin das ganze Bucheggberg gehören soll.

5. Die Schulmeister am Bucheggberg stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Orts-Pfarrers, und des unter den Bucheggbergischen Pfarrern gewählten, mit dem Erziehungs-Rath in Solothurn in Korrespondenz stehenden Schul-Kommissairs; alles nach den bereits vorhandenen Solothurnischen Verordnungen.

6. Die in jedem Kirchsprengel des Bucheggbergs eingeführten Sittengerichte sollen noch ferner beibehalten werden.

7. Um über die in beiden vorhergehenden Artikeln enthaltenen Gegenstände eine zweckmäßigere und gedeihlichere Gleichförmigkeit herbeizuführen, werden beide hohen Stände sich in freundschaftliche Korrespondenz einlassen.

8. Die Regierung des hohen Standes Solothurn erwählt auf einen zweifachen Vorschlag der Regierung des hohen Standes Bern die Pfarrer am Bucheggberg; sie beeidigt und installirt dieselben.

9. Die Regierung des hohen Standes Bern versichert dagegen den den bisherigen Kollatur-Rechten anhängigen ökonomischen Beitrag für die betreffenden Pfarrer, für die Kirche und die Pfarrgebäude.

10. Die Regierung des hohen Standes Solothurn ihrerseits sichert der Regierung des hohen Standes Bern den vollen Genuß der den Kollatur-Rechten am Bucheggberg anhängigen Kollatur-Gefälle zu.

Digitized by Google

11. Beide Regierungen versichern den kirchlichen Instituten der Pfarreien Meßen, Oberwyl, Aetigen und Leußlingen die Integrität ihres bisherigen Vermögens in ihren respektiven Kantonen zu, und führen gemeinschaftlich die Aufsicht über die Verwendung desselben.

12. Beide Regierungen behalten sich vor, nach Erforderniß der Umstände die angemessenen Modifikationen und Abänderungen dieses Konkordats gemeinschaftlich zu treffen.

13. Alle in gegenwärtigem Konkordat nicht aufgenommenen, die Solothurnischen Gemeinden des Bucheggbergs betreffenden Bestimmungen bleiben den landesherrlichen Rechten des hohen Standes Solothurn vorbehalten.

So geschehen auf der abgehaltenen Konferenz in Fraubrunnen, den 1. August 1806.

**F. Viktor Effinger**, des Raths zu Bern.

**Lüthy**, des Raths.

**Kirchberger** von Mont, Oberamtsmann zu Fraubrunnen.

**Edmund Glutz**, Oberamtsmann am Bucheggberg.

## B. Solothurnische Ratifikation des vorstehenden Konkordats, vom 1. Herbstmonat 1806.

Wir Schultheiß und Rath des Kantons Solothurn thun kund hiemit:

Demnach Uns vorgelegt worden das Konkordat über die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggbergs, welches zwischen den Ehrengesandtschaften beider löbl. Stände Bern und Solothurn unterm 1. und 2. September 1805 und unterm 1. August 1806 verabredet worden, und welches wörtlich also lautet:

(Hier folgt der wörtliche Inhalt des obigen Konkordats).

Daß daraufhin Wir, nachdem Uns von dem Staatsrath darüber der Vortrag erstattet worden, dieses Konkordat gutgeheißen und ratifizirt haben, wie Wir denn dasselbe durch Gegenwärtiges gutheißen und ratifiziren.

Gegeben unter Aufdruckung Unseres Standes-Insiegels und den Unterschriften Unsers fürgeliebten Ehrenhaupts und des Staatsschreibers, in Solothurn, den 1. September 1806.

(L. S.)

**Grimm v. Wartenfels**, Amtschultheiß.

**Anton Gerber**, Staatsschreiber.

Digitized by Google

## C. Bernische Ratifikation des vorstehenden Vertrags, vom 27. August 1806.

Wir Schultheiß und Rath des Kantons Bern thun kund hiemit:

Demnach Uns vorgelegt worden das Konkordat über die kirchlichen Verhältnisse des Buchegg-bergs, welches zwischen den Ehrengesandtschaften beider löbl. Stände Bern und Solothurn unterm 1. und 2. September 1805 und unterm 1. August 1806 verabredet worden, und welches wörtlich also lautet:

(Hier folgt der wörtliche Inhalt des Konkordats).

Daß daraufhin Wir, nachdem Uns von dem Staatsrath darüber der Vortrag erstattet worden, dieses Konkordat gutgeheißen und ratifizirt haben, wie Wir dann denselben durch Gegenwärtiges gutheißen und ratifiziren.

Gegeben unter Aufdruckung Unsers Standesinsiegels und den Unterschriften Unsers fürgeliebten Ehrenhaupts und des Staatsschreibers, in Bern, den 27. August 1806.

(L. S.)

Der Amtsschultheiß:
**von Wattenwyl.**
Namens des Raths:
Der Staatsschreiber
**Thormann.**

## D. Tagsatzungsbeschluß, betreffend das vorstehende Konkordat, vom 12. Brachmonat 1807.

Gemäß dem Tagsatzungsbeschluß vom 29. Heumonat 1803, (betreffend die Verhältnisse der beiden in der Schweiz anerkannten Konfessionen zu einander) hat die Tagsatzung dem vorstehenden Konkordate die Genehmigung ertheilt und beschlossen: eine Abschrift der Urkunde in das eidgenössische Archiv niederzulegen.

Digitized by Google

## LVIII.

§. LXIX des Repertoriums.

### Eidgenössischer Bettag.

Beschluß vom 3. Brachmonat 1807.

Der achte Tag im September jedes Jahrs ist als gemeinschaftlicher Buß- und Bettag festgesetzt, mit der Erklärung jedoch, daß in den Jahren, wo derselbe auf einen Samstag fällt, die Feier des Bettags alsdann den 9. September geschehen, in den Jahren hingegen, wo der achte September mit einem Montag zusammentrifft, dann diese Feier den vorhergehenden Sonntag, 7ten des gleichen Monats, statt haben solle.

Durch diesen Beschluß solle dann dieser Artikel als beseitigt angesehen und aus den künftigen Abschieden gelassen werden.

## LIX.

§. LXX des Repertoriums.

### Klöster in der Schweiz.

A. Beschluß vom 27. August 1803.

Ueber die Frage: wie die, kraft der Mediationsakte, §. 1. des Abschnittes über die Liquidation, verfügte Rückgabe der Klostergüter auf eine gleichförmige Weise in allen Kantonen ins Werk zu setzen sey? —

In Erwägung, daß der angeführte Artikel der Mediationsakte vollkommen deutlich ist,

hat die Tagsatzung beschlossen:

1) Es könne kein Kanton befugt seyn, die Rückstellung der Klostergüter zu verweigern, und es solle demnach dem Herrn Landammann aufgetragen werden, diesem Punkt der Vermittlungsurkunde, da wo es noch mangeln sollte, die gehörige Vollziehung zu verschaffen.

2) Mit den Gütern selbst sey den Klöstern der Genuß und die Selbstverwaltung einzuräumen; wobei jedoch den Kantonen unbenommen bleibt, auf dieselben genaue Aufsicht zu halten,

Digitized by Google

die nöthigen Maßregeln zu treffen, um sich von dem Vermögenszustande der Klöster Kenntniß zu verschaffen, sich jährlich Rechnung geben zu lassen, die Entfremdung des Eigenthums zu verhindern, und die Klöster zum Mittragen der öffentlichen Lasten anzuhalten.

## B. Beschluß vom 24. Heumonat 1804.

Welches immer das Schicksal der Klöster seyn möge, so haben sich die Stände zu allgemeiner Beruhigung zu dem Grundsatze verbunden, daß kein geistliches, kirchliches und klösterliches Gut zu einem fremdartigen Zwecke, sondern blos zu Anstalten der Religion und Erziehung, verwendet werden solle.

## C. Uebereinkunft zwischen den katholischen und paritätischen Kantonen, vom 26. Heumonat 1804.

1) Die sämmtlichen nachstehenden Kantone verstehen sich als Maximen anzunehmen: kein Kloster in ihrem Kanton anders als in Folge eines besondern, mit dem päbstlichen Stuhle abzuschließenden, Konkordats aufzuheben.

2) Die Novizenannahme durch keine solche Einschränkung zu erschweren, welche die Fortpflanzung der Klöster gefährden könnte.

3) Diese Maximen sollen ohne Ausnahme auf alle jene Klöster angewendet werden, die sich dem Staate und der Gesellschaft auf eine dem Geist ihrer Stiftung angemessene Weise gemeinnützig zu machen, geneigt und bereit seyn werden.

Der vorstehenden Uebereinkunft sind am 26. Heumonat 1804 beigetreten die Kantone Ury, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Appenzell J. R. und Graubünden.

Am 14. Brachmonat 1805 ist der Kanton Tessin dieser Uebereinkunft ebenfalls beigetreten.

Die Kantone St. Gallen, Aargau und Thurgau, ohne der vorstehenden Uebereinkunft förmlich beizutreten, glaubten „durch ihre Gesetzgebungen (die sie der Tagsatzung am 14. Brach„monat 1805 zur Kenntniß gebracht haben) dem Zwecke der vorstehenden Uebereinkunft vollkommen „entsprochen zu haben."

## D. Beschluß vom 14. Brachmonat 1805.

Da über die wichtige Angelegenheit der in der Schweiz bestehenden Klöster auf der vorjährigen Tagsatzung (1804) eine angemessene Uebereinkunft zwischen den katholischen und paritätischen Kantonen verabredet worden, und es sich aus den dermalen eröffneten Instruktionen ergeben, daß während dem Laufe des Jahrs mehrere Kantonsregierungen das verabredete System bei ihren dießfälligen gesetzlichen Verordnungen wirklich ihres Orts befolgt haben, und



Digitized by Google

das Nehmliche sich auch von den übrigen betreffenden Ständen zutrauensvoll verhoffen läßt: so hat die Tagsatzung dermalen eine weitere Berathung oder erneuerte Schritte in diesem Geschäft überflüssig erachtet, in Erwartung, daß alle löblichen Stände den vorigen Jahrs (1804) beliebten Grundsätzen beistimmen, und ihre gesetzlichen Verordnungen über die Klösterangelegenheiten vor der künftigjährigen Tagsatzung (1806) denselben gemäß abfassen werden.

## LX.

§. LXXI des Repertoriums.

## Kollaturrechte zu geistlichen Pfründen.

### Beschluß vom 26. Brachmonat 1805.

Kollaturrechte sind nicht immer ein unmittelbarer Ausfluß der Souveränität, sondern auch ein Gegenstand des Partikulareigenthums, und demnach können Kantonsregierungen, Korporationen und Privatpersonen, welche im Umfang eines andern Kantons solche Rechte erwiesenermaßen weder als Landesherr noch als Bischof besessen haben, dieselben ferner den katholischen bischöflichen Rechten unbeschadet ausüben und sollen von der eidgenössischen Behörde bei diesem ihrem Eigenthum geschützt werden.

## LXI.

§. LXXI des Repertoriums

## Kollaturrechte zu den Chorherrenstellen zu Bischofzell.

### Beschluß des Syndikats, vom 19. Heumonat 1805.

Die Ansprüche der löblichen Stände Ury, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Glarus und Zug auf das Fundament der päbstlichen Bulle von 1617 sind als gültig und rechtskräftig anerkannt, und es sollen bemeldte Kantone in die fernere Ausübung ihres alternativen Kollaturrechts wieder eingesetzt werden.

Digitized by Google

# LXII.

## Wiederbewaffnung der Schweiz und Rückerstattung der Waffen an die Kantone.

§. LXXIII. des Repertoriums.

### Beschluß vom 7. August 1803.

1) Von den Artilleriestücken, kleinern Waffen, Feldgeräthen und Munitionen aller Art, welche sich wirklich unter dem Siegel des Herrn Landammanns in der Waadt vorfinden, soll ein genaues tabellarisches Inventarium aufgenommen werden.

In Ansehung der andern Zeughäuser der Schweiz wird eine jede Kantonalregierung mit Zurückbehaltung dessen, was nach den ehemals aufgestellten Verzeichnissen ihr unwidersprechliches Eigenthum ist, ebenfalls ein Inventarium von den Artilleriestücken, Waffen, Munitionen und Geräthschaften aufnehmen lassen, die entweder anerkanntes Eigenthum anderer Kantone, oder unbekanntes Eigenthum sind.

Diese tabellarischen Verzeichnisse sollen zuerst die Anzeige desjenigen enthalten, was in gutem brauchbarem Stande, sonach dessen, was einiger Verbesserung fähig ist, endlich der durchaus unbrauchbaren Kanonen, Waffen und Gerätschaften.

Dabei wird man sorgfältig die Zeichen bemerken, worauf das Eigenthum eines jeden Stückes erweislich gemacht werden könnte.

2) Der Herr Landammann der Schweiz ist eingeladen, sobald als möglich Kommissarien zu ernennen, welche die Siegel von den Zeughäusern in der Waadt abnehmen, und nach der oben vorgeschriebenen Weise die Verzeichnisse aufstellen und eingeben sollen.

Unter der Leitung des Herrn Landammanns werden diese Kommissarien mit den Kantonalregierungen in Korrespondenz treten, um von denselben sowohl in Ansehung der Waffen, welche hinter ihnen deponirt liegen, als wegen desjenigen, so sie etwa zurückzufordern haben mögen, die nöthigen Erkundigungen einzuziehen.

3) Sobald die Verzeichnisse vollständig seyn werden, gibt der Herr Landammann der Schweiz den Kantonen davon Kenntniß, und von diesem Augenblick an stehet es denselben frei, die Artilleriestücke und Artillerieswagen, das Feldgeräthe ꝛc., auf die sie ihre Eigenthumsansprachen bewiesen haben werden, wegführen zu lassen.

Dasjenige hingegen, worüber kein Beweis von Eigenthum geführt werden kann, soll zwischen allen Kantonen nach Maßgabe der Mannschaft, so ein jeder zu den eidgenössischen Armeen sendet, vertheilt werden.

Digitized by Google

Was von kleinern Waffen und Equipirung, Geräthschaften, als ein besonderes Eigenthum von Kantonen, Gemeinden oder Partikularen anerkannt wird, soll denselben, sowie es wirklich vorhanden ist, zurückerstattet, das Uebrige aber nach dem oben festgesetzten Verhältnisse unter alle Kantone ebenfalls vertheilt werden.

4) Der Herr Landammann der Schweiz ist ersucht, den Kantonalregierungen sobald als möglich die Bewilligung zu ertheilen, den verschiedenen Städten, Gemeinden und Partikularen ihres Kantons die Waffen wieder zustellen zu lassen, welche nach der Entwaffnung im vorigen Herbst hinter den betreffenden Munizipalitäten deponirt worden sind.

5) Das Pulver, das Blei und die andern Munitionen, welche in Folge der nämlichen Entwaffnung in die Waadt gebracht worden, und unter dem Siegel des Herrn Landammanns liegen, sollen den verschiedenen Kantonen zu gleicher Zeit mit den Waffen und nach dem gleichen Maßstab zurückerstattet werden.

Was die Pulvervorräthe anbetrifft, welche als Eigenthum der bisherigen allgemeinen Pulverregie zu betrachten sind, so behält sich die Tagsatzung vor, die Grundlagen einer allgemeinen Liquidation darüber festzusetzen, sowie dasselbe für alle Regien der gewesenen Zentralregierung statt haben soll.

6) Jede Kantonalregierung wird die ihr zugehörende Artillerie, gleichfalls die Waffen und das Kriegsgeräthe aller Art, auf eigene Kosten wegführen lassen, oder nach Belieben darüber am Ort und Stelle disponiren. Dabei äußert aber die Tagsatzung den Wunsch, es möchten sich die Kantone, durch welche der Transport geschiehet, gefallen lassen, vermittelst zweckmäßiger Verfügungen die Fuhrkosten möglichst zu vermindern.

7) Endlich ersucht die Tagsatzung den Herrn Landammann der Schweiz, sich bei der fränkischen Regierung dahin zu verwenden, daß die sich in den Zeughäusern Frankreichs allfällig vorfindenden schweizerischen Artilleriestücke den betreffenden Kantonen zurückerstattet werden.

---

§. LXXIV des Repertoriums.

## LXIII.

## Organisation des schweizerischen Bundesheeres.

### A. Beschluß vom 7. Heumonat 1803.

1) Die eigentliche Organisation der Milizen wird von den Ständen selbst vorgenommen und es soll denselben die Befugniß nicht genommen werden, nach Erforderniß der alten Uebungen

Digitized by Google

und der Lokalbedürfnisse zu bestimmen, welche Einrichtung für ihren Kanton die zweckmäßigste sey.

2) Es erfordert aber demungeachtet das höchste Interesse des gemeinsamen Vaterlandes, eine wohlberechnete Gleichförmigkeit in der Formation, Kaliber, Disziplin und Sold einzuführen, damit die Kontingente um so leichter geeignet werden, ein ordentliches regelmäßiges Heer zu bilden.

### B. Allgemeines Militärreglement für den schweizerischen Bundesverein, von 1804.

Note. Von diesem, am 22. Brachmonat 1804 unter Ratifikationsvorbehalt angenommenen Reglement ist seiner Zeit eine amtliche Ausgabe erschienen. (Bern, bei Stämpfli, 1804. in Octav.)

### C. Militärreglement der eidgenössischen Kontingentstruppen, am 21. Heumonat 1806 unter Ratifikationsvorbehalt angenommen, und am 5. Brachmonat 1807 in Kraft erwachsen.

Note. Von diesem Reglement ist seiner Zeit eine amtliche Ausgabe erschienen. (Zürich, 1807. in Octav.)

---

## LXIV.

## Reglement über die Bildung der eidgenössischen Artillerie, in Kraft erwachsen am 5. Brachmonat 1807.

s. LXXV des Repertoriums.

Note. Von diesem Reglement ist seiner Zeit eine amtliche Ausgabe erschienen. (1806, in Octav).

Digitized by Google

## LXV.

§. LXXV des Repertoriums. Reglement für die eidgenössischen Truppen, über die innern Einrichtungen, die Disziplin und die Dienstordnung für jeden Grad; in Kraft erwachsen am 10. Brachmonat 1806.

Note. Von diesem Reglement ist seiner Zeit eine amtliche Ausgabe erschienen. (Solothurn, 1805, in Octav).

## LXVI.

§. LXXV des Repertoriums. Exerzier- und Dienstreglement für die eidgenössischen leichten Truppen: Erster Theil, von 1805, enthaltend das Exerzierreglement der Scharfschützen und nähere Bestimmungen der besondern Waffenübungen der leichten Infanterie, (durch die Tagsatzung genehmigt am 10. Brachmonat 1806); zweiter Theil, von 1807, enthaltend den Unterricht über den Felddienst (durch die Tagsatzung genehmigt am 8. Brachmonat 1807).

Note. Von diesem Reglement ist eine amtliche Ausgabe erschienen: des ersten Theils in Zürich, 1806, in Octav, des zweiten Theils in Zürich, 1807, in Octav.

## LXVII.

§. LXXV des Repertoriums. Exerzierreglement für die eidgenössische Infanterie, vom 20. Brachmonat 1809; in Kraft erwachsen am 23. Mai 1810.

Note. Von diesem Reglement ist seiner Zeit eine amtliche Ausgabe erschienen. (1810, in Octav).

Digitized by Google

# LXVIII.

## Rechtspflege bei den eidgenössischen Truppen.

s. LXXVI des Repertoriums.

### A. Beschluß vom 27. Herbstmonat 1805.

Bis ein allgemein schweizerisches Militärgesetzbuch bei der eidgenössischen Neutralitätsarmee eingeführt werden kann, will die Tagsatzung die löblichen Stände eingeladen haben, darin einzuwilligen, daß das Militärgesetzbuch der aufgelösten helvetischen Zentralregierung einstweilen befolgt werde.

Note. Siehe das Tagblatt der Gesetze und Dekrete des gesetzgebenden Raths der helvetischen Republik. Heft II. S. 569 folg. u. Heft V. S. 130 bis 148.

### B. Beschluß vom 26. Brachmonat 1809.

Es sollen die so eben (am nämlichen Tag) unter Vorbehalt der Ratifikation und mit einigen Abänderungen von der Mehrheit der Tagsatzung angenommenen Entwürfe a. eines Strafgesetzbuchs für die eidgenössischen Kontingentstruppen, b. einer Verordnung über die Bildung und Befugnisse der eidgenössischen Kriegsgerichte — bei den unter die Waffen gerufenen eidgenössischen Truppen einstweilen in Vollziehung gesetzt werden.

Note. Von den vorerwähnten Entwürfen ist eine amtliche Ausgabe erschienen. (1809, in Oktav).

### C. Beschluß vom 23. Brachmonat 1813.

Bei sich erzeigender Nothwendigkeit der Aufstellung eines eidgenössischen Truppenkontingents, und in Erwartung eines dießfälligen Endbeschlusses der hohen Tagsatzung (über den umgearbeiteten Entwurf eines Strafgesetzbuchs) soll der Entwurf des eidgenössischen Militärstrafkodex provisorisch in Vollziehung gesetzt werden.

Note. Der vorerwähnte Entwurf wurde als Beilage gedruckt zu dem Bericht der zur Revision der militärischen Strafgesetze im Christmonat 1810 ernannten Kommission. (Bern, bei Wittwe Stämpfli, 1812, in Quart).

Digitized by Google

# LXIX.

## Eidgenössische Kriegsverwaltung.

§ LXXIX des Repertoriums.

### A. Instruktion für den Oberst-Kriegs-Kommissarius der eidgenössischen Truppen, vom 24. Herbstmonat 1805.

1) Der Oberst-Kriegs-Kommissarius ist Vorsteher und Befelchnender über das sämmtliche Kriegs-Kommissariat, — hat Rang, Sold und Rationen eines Obersten.

2) Er stehet im Feld unter den unmittelbaren Befehlen des kommandirenden Generalen und des Oberst-Quartiermeisters, — sein Platz ist im Hauptquartier.

3) Er wird allen Kantonsregierungen namentlich bekannt gemacht, und mit einem offenen Empfehlungsschreiben der hohen Tagsatzung versehen, damit er die gehörige Unterstützung in Ausübung seiner wichtigen Pflichten finden möge.

4) Der Oberst-Kriegs-Kommissarius hat unter sich und ernennt drei Kriegs-Kommissarien, sowie auch nöthig findenden Falls den Feld-Lazareth-Kommissär, nebst übrigen nothwendigen Gehülfen, — er versieht sie mit Instruktion, und nimmt sie in Pflicht und Eid auf; — als da sind:

ein Kriegs-Kommissär für das Verpflegungsamt,
einer für das Fuhrwesen,
der dritte für das Zahlamt.

Diese drei Kommissarien haben Hauptmannsrang und Sold und Rationen eines Bataillons-Chefs; das übrige Personale des Kriegs-Kommissariats erhält einen zwischen dem Generalen und Oberst-Kriegs-Kommissarius zu bestimmenden Sold.

Die Verminderung dieses Personale nach Maßgabe der Umstände ist dem kommandirenden General, dem Oberst-Quartiermeister, und dem Oberst-Kriegs-Kommissär anempfohlen und überlassen. Seine Exzellenz der Herr Landammann der Schweiz soll aber immer sowohl von der Anzahl, als von den Personen Kenntniß erhalten.

5) Der Oberst-Kriegs-Kommissarius legt der hohen Tagsatzung einen feierlichen Eid ab.

6) Er legt dem Herrn Landammann der Schweiz, Exzellenz, zu Handen der hohen Tagsatzung getreue Rechnung über seine Verhandlungen vor.

7) Er kann sich in Betreff der Gegenstände seiner Pflichten mit allen Kantonsregierungen in unmittelbare Korrespondenz setzen.

Digitized by Google

8) Seine und seiner Gehilfen Kommissariats-Korrespondenz genießt einer vollständigen Postfreiheit in der Schweiz; sie bezeichnen ihre Briefe außen mit Kriegs-Kommissariat.

## Pflichten. Quartieramt.

9) Sobald Truppen in Bewegung gesetzt werden sollen, so erhält der Oberst-Kriegs-Kommissarius von dem Oberst-Quartiermeister ungesäumt die Manrschroute, die genaue Stärke des Korps und allfällig den Kantonnirungsetat; sobald dieses eingekommen, so wird er die Nachtquartiere oder Kantonnements anordnen, und im Fall vorhandener Kaserne, wenn solche zweckmäßig eingerichtet ist, den Befehl des kommandirenden Generalen einholen, ob die Mannschaft allda möge verlegt werden.

10) Auf den Märschen ist jeder schuldig, der Mannschaft Platz beim Feuer, Licht, und Salz zum Kochen, unentgeldlich zu geben, sowie endlich den Soldaten wenigstens Stroh, und den Offiziers Bette für zum liegen.

Auf Märschen kann der Soldat von seinem Hausbürger, wo er einquartirt ist, nichts fordern, als was hieroben bestimmt ist; alles weitere soll als eine Wohlthat angesehen werden.

11) Das Kriegs-Kommissariat bedient sich vorzüglich der Behörde, so von den Kantonsregierungen zum Quartiermachen bestellt worden.

## Verpflegungsamt.

12) Das Brod der Truppen soll bestehen aus einzügigem, gut vermahlenem Mehl von Kernen oder bloßem Waizen. Die Ration ist 1½ Pfund gutes Brod, das Pfund zu 16 Unzen oder 32 Loth.

13) Eine Ration Fleisch besteht täglich aus ½ Pfund, 8 Unzen oder 16 Loth Rind- oder Kuhfleisch.

14) Dem Kriegs-Komissariat liegt ob, alle Anstalten zu geflissener Lieferung der Rationen zu treffen, und solche den Truppen nach dem Reglement, allein in keinem Fall über den Effektivetat der Mannschaft und Pferde gegen Scheine zu liefern; er wachet sorgfältig, daß das sämmtliche Militärpersonale die erhaltenen Rationen, im Fall sie nicht Ordinäre machen, den Personen, so Einquartierung erhalten, abliefern.

15) Das Kriegs-Kommissariat mag im Fall der Noth, und wenn solches mit Sparsamkeit für die Kasse geschehen kann, die Rationen aller Art mit Geld bezahlen. Die Bestimmung der Preise ist ihm überlassen; sie sollen aber von dem kommandirenden General oder von dem Oberst-Quartiermeister gutgeheißen werden.

16) In außerordentlichen Fällen soll das Kriegs-Kommissariat, aber nur auf bestimmte schriftliche Befehle des Generalen, für die Truppen Wein, Essig und Branntenwein anschaffen und der Mannschaft austheilen.

17) Eine Ration Fourage besteht



Digitized by Google

für die Reitpferde in { 10 Pfund Haber, 12 „ Heu.

für die Zugpferde in { 12 „ Haber, 12 „ Heu.

Das Kriegs-Kommissariat besorgt die Anschaffung davon, und theilt dieselbe nach der Bestimmung des Reglements, gegen Empfangscheine, aber nur nach dem effektiven Etat, an die verschiedenen Militärs aus.

18) Stroh wird nur dann angekauft und gegen Empfangscheine geliefert, wenn die Mannschaft kampiren sollte, alsdann alle zehn Tage 60 Pfund Stroh für jedes Zelt.

19) Feuer und Licht. — Das Kriegs-Kommissariat sorgt auch für diesen Theil der Bedürfnisse der Armee; auf Märschen wird keines geliefert, in den Kantonnements und Lager hingegen müssen der Mannschaft die Holz-Rationen gegen Empfangscheine abgeliefert werden; die Ration besteht in einer Spälte.

N. B. 200 Spälten thun ein Klafter, das Klafter haltet 5 Schuh Höhe, 6 Schuh Länge und 3½ Schuh Tiefe; endlich liefert das Kriegs-Kommissariat Holz zur Wärmung, Oel und Kerzen zur Beleuchtung der Wachtstuben.

## Lazarethwesen.

20) Unter den Befehlen des Oberst-Kriegs-Kommissarius besorgt der Lazareth-Chef die stehenden und fliegenden Militärspitäler, wenn deren angelegt werden sollten. Er versorgt die Kranken mit Gemüse, Reis und übrigen Lebensmitteln, wie auch mit den Arzneien je nach dem, oder auf den Antrag des Lazareth-Arztes. Die Rechnungen für die Spitäler und Kranken werden alle Monate dem Kriegs-Kommissär bei der Kasse mit den Beilagen eingesandt, welcher dieselben erdauert, und von dem Oberst-Kriegs-Kommissarius auf die Kassa ordonnancieren läßt.

Da noch keine Lazarethe eingerichtet sind, so ist das Ober-Kriegs-Kommissariat bewältigt, die Kranken in irgend einem Militär- oder Civilspital gegen billige Entschädigung verpflegen zu lassen. — So lange ein Soldat im Spital verpfleget wird, so werden ihm seine Rationen an Naturalien zurückbehalten werden.

## Besondere Pflichten.

21) In den Kantonnements liegt dem Kriegs-Kommissariat ferner ob, in den Wirthshäusern, auf Begehren des Militärs, mit Genehmigung des Generals oder des Oberst-Quartiermeisters und mit Einverständniß der Kantonalregierung die Traktamentpreise zu taxiren, und solches auf gutfindende Weise bekannt zu machen.

22) Auf Befehl des Herrn Generalen und Oberst-Quartiermeisters sorgt das Kriegs-Kommissariat (und zwar nur mit großer Sparsamkeit) für die nöthigen Bedürfnisse der Wachten.

Digitized by Google

## Fuhrwesen.

23) Endlich liegt dem Oberst-Kriegs-Kommissarius ob, durch den unter ihm stehenden Kriegs-Kommissär über das Fuhrwesen dieses Fach gleichfalls, wie folgt, besorgen zu lassen.

a. Die mit den Truppen ankommenden Wagen und Zugpferde der Bataillons, des Generalstabs, des Kriegs-Kommissariats, den Train der Artillerie zu inspektiren; nachzusehen, ob auch alles was aufgeboten, eingetroffen seye, darüber einen genauen Bericht für den Oberst-Quartiermeister und Oberst-Kriegs-Kommissarius abfassen.

b. Worauſhin er den ganzen Train unter die pflichtmäßige Besorgung der Wagenmeister setzt.

c. Er verfertiget die Dienſttabelle zu Handen der Wagenmeister, und nimmt alle 14 Tage wenigstens eine Inspektion über den Train vor.

d. Unter seiner Aufsicht werden beim Aufbruch oder doch bald hernach sämmtliche Pferde geschätzt und darüber zu Handen des Oberst-Kriegs-Kommissarius eigene Etats verfertiget.

e. Er soll sich wo möglich täglich Rapport geben lassen über das in Aktivität stehende Fuhrwesen, worin sowohl die Stärke der anwesenden kommandirten und abwesenden Mannschaft und Pferde, als auch ihr Sold und Rationen enthalten seyn werden.

f. Er bezahlt die Ausgaben seines Departements und erhält dafür Vorschuß von seinem Chef.

g. Den Sold, Rationen, Vergütungen ꝛc. werden die Oberen den Wagenmeistern hingegen bezahlen.

h. Wenn er findet, daß der Train vermindert werden kann, so soll er solches zu Verminderung der Unkosten dem Oberst-Kriegs-Kommissär anzeigen, der dann darüber mit dem Herrn General Rücksprache nehmen und die Reduktion beordnen wird; er wird trachten in gegebenem Fall, daß nur auf kurze Zeit Fuhrwerke vonnöthen wären, solche unter Beistand der Kantonsregierungen, und gegen billige Entschädigung an den Orten, wo sich das Bedürfniß zeigen würde, zu verschaffen.

i. Seine Rechnung über seine Einnahmen und Ausgaben wird er sammt den Beilagen dem Kriegs-Kommissär bei der Kassa eingeben, der solche erdauern und dem Oberst-Kriegs-Kommissär zur Passation vorzulegen hat.

k. Die Disziplin des Fuhrwesens betreffend steht unter den Behörden des Korps, von welchem sie abhangen.

## Zahlamt.

24) a. Der Oberst-Kriegs-Kommissarius bezieht und verwahrt die Gelder, welche auf Befehl Seiner Exzellenz des Herrn Landammanns der Schweiz aus den Kantonen als Kontingents-Gelder eingeliefert werden, von welchen er nach Erforderniß dem Kriegs-Kommissär bei der Kassa die nöthigen Anweisungen ertheilt, welcher ihm dagegen Empfangscheine zustellt.

Digitized by Google

b. Dieſer unter dem Oberſt-Kriegs-Kommiſſär ſtehende Kommiſſär des Zahlamts bleibt bei dem Chef im Hauptquartier.

c. Ueberhaupt wird er nichts ausbezahlen, als gegen ſchriftliche Beſcheinigung und Befehl, wie hiernach folget.

d. Auf Befehl des Oberſt-Kriegs-Kommiſſärs wird er gegen Quittung dem Perſonale des Kriegs-Kommiſſariats die nöthigen Vorſchüſſe liefern.

e. Alle Aſſignationen des Oberſt-Kriegs-Kommiſſärs und die von ihm viſierten des Generalen en Chef, des Oberſt-Quartiermeiſters, des Chefs des Artillerie-Parks ſoll er reſpektiren, und nach behöriger Controlle ausbezahlen, die Rechnungen über die Verwendung dieſer Gelder wird er einfordern und erdauern ꝛc., allein für die Verwendung ſoll er durch die Vorweiſung der Aſſignationen ſelbſt vor aller Reſponſabilität gedeckt ſeyn.

f. Er bezahlt ferner, nach vorgegangener Unterſuchung und Controlle, alle Ankäufe von Brod, Fleiſch, Heu, Haber, Stroh, Holz, Beckerlohn, Quartierunkoſten, Beſoldung des Perſonale des Kriegs-Kommiſſariats, die Bureau-Unkoſten u. ſ. w.

g. Er bezahlt die Prät- und Soldliſten der Bataillons-Chefs, der Artillerie- und Kavallerie-Oberoffiziers, die des Oberſt-Quartiermeiſters für den Stab, wenn ſolche behörig unterſchrieben, und von ihm genau unterſucht worden.

h. Er ſoll alle 14 Tage wenigſtens die Muſterung vornehmen, um die Richtigkeit der eingegangenen Beſoldungs- und Rationen-Liſten zu verifizieren.

i. Sobald die Truppen abgedankt ſind, wird der Kriegs-Kommiſſär beim Zahlamte alle Perſonen, die Vorſchüſſe erhalten, auffordern, ihre Rechnungen zu ſchließen, und ihm ſolche mit den Beilagen zur Erdaurung und Controlle zuzuſenden.

k. Hernach wird der Oberſt-Kriegs-Kommiſſär eine genaue Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben durch dieſen Kriegs-Kommiſſär aufſetzen laſſen, jede Bezahlung unter deutliche Rubriken bringen, mit Beilagen und Quittungen begleiten, und ſolche zwei Monate nach der Abdankung der Truppen behörig erdauert und unterſchrieben ſammt allen Belegen dem Oberſt-Quartiermeiſter einliefern, der ſolche alsdann behörig unterſuchen und mit ihren Beilagen entgegen halten wird, und einen Monat darauf dem Herrn Landammann, Exzellenz, übergeben ſoll.

l. Damit auch die Tagſatzung von der Richtigkeit der Rechnung überzeugt werde, ſo wird Seine Exzellenz der Herr Landammann der Schweiz dieſelbe durch einen oder mehrere ſachkundige Männer durchſehen laſſen, und einen Rapport darüber vorlegen, um alsdann das Gutfindende vorzunehmen.

m. Endlich im Fall die Aufſtellung der Truppen von längerer Dauer ſeyn ſollte, ſo wird der Herr Oberſt-Kriegs-Kommiſſär dahin ſehen, daß dreimonatliche Stück-Rechnungen mit beſtmöglicher Deutlichkeit obangeführtermaßen verfertiget und eingehändiget werden.

Digitized by Google

### Bestrafungs-Recht.

25) Für das sämmtliche Personale des Kriegs-Kommissariats ist der Oberst-Kriegs-Kommissär insoweit verantwortlich, als jemand unter ihnen durch seine Nachsicht Veruntreuungen oder auch Saumseligkeiten in Erfüllung ihrer Pflichten sich schuldig machen sollte; zu diesem Ende ist er bewältiget seine Untergebenen mit Arrest, Gefängniß, oder mit Suspension von ihren Stellen bei Disziplin- oder andern Fehlern zu bestrafen, bei Verbrechen wird er sie dem Kriegsgericht übergeben. Die Wagenmeister, die Karrer und Spetter sollen durch den Kriegs-Kommissär beim Fuhrwesen, in sich ergebendem Falle, bei den Militärbehörden, zu oder unter die sie gehören, zur Bestrafung übergeben werden.

### Eid eines Oberst-Kriegs-Kommissarius der Eidgenossenschaft.

Derselbe schwört der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer bestehenden Verfassung Treue und Wahrheit zu leisten, Nutzen zu fördern, und Schaden zu wenden; den Befehlen des kommandirenden Generalen nachzukommen; seine übernommenen Pflichten zu erfüllen; zu wachen, daß mit den Geldern, die ihm angewiesen, sparsam verfahren werde; von selben nichts in seinen Nutzen zu verwenden, oder verwenden zu lassen; über seine Untergebenen strenge zu wachen, daß nichts veruntreut werde; die Anläufe nach bestem Wissen zu veranstalten; die Leferungen aller Art nur nach den Vorschriften zu leisten, und sich in seinen übernommenen Pflichten durch keinerlei Mittel abwendig machen zu lassen.

## B. Instruktion für den Oberst-Kriegs-Kommissarius der eidgenössischen Truppen, vom 3. Herbstmonat 1810; in Kraft erwachsen den 6. Heumonat 1811.

1) Das Oberst-Kriegs-Kommissariat steht unter der Leitung und den Befehlen des Oberst-Kriegs-Kommissarius, welcher der hohen Tagsatzung die getreue Erfüllung seiner Pflichten durch einen feierlichen Eid zu beschwören hat.

2) Er wird allen Kantons-Regierungen namentlich bekannt gemacht, und mit einem offenen Empfehlungsschreiben der hohen Tagsatzung versehen, damit er die gehörige Unterstützung in Ausübung seiner wichtigen Pflichten finden möge. Er kann für Alles, was seinen Geschäftskreis betrifft, in unmittelbare Korrespondenz mit den Kantons-Regierungen treten.

3) Der Oberst-Kriegs-Kommissarius steht, wenn er in Aktivität gerufen ist, unter dem Befehl des kommandirenden Generals und des Oberst-Quartiermeisters; sein Platz ist im Hauptquartier.

4) Dem Oberst-Kriegs-Kommissarius sind die verschiedenen Zweige

der Comptabilität,
der Verpflegung,
des Lazareths und des Fuhrwesens untergeordnet.

Für jeden dieser Zweige ernennt er einen Kriegs-Kommissär (von welchen derjenige für das Lazarethwesen ein graduirter Arzt seyn und den Titel Oberarzt führen soll), versieht dieselben mit den erforderlichen Instruktionen, und nimmt sie und die übrigen Angestellten bei dem Kommissariat, in Gegenwart des kommandirenden Generals, in Eidpflicht auf.

Die vier benannten Kriegskommissäre haben Hauptmannsrang und die Besoldung wie die Oberst-Lieutenants der Infanterie.

Dem Oberst-Kriegs-Kommissarius steht auch die freie Wahl und Ernennung der übrigen erforderlichen Gehülfen zu, deren Sold von dem General und ihm bestimmt werden soll; er wird aber sorgsamst wachen, daß nur das allernöthigste Personale angestellt und dasselbe, sobald es zulässig ist, vermindert und entlassen werde.

5) Seine und seiner Gehülfen Kommissariats-Korrespondenz genießt einer vollständigen Postfreiheit in der Schweiz, zu dem Ende die Briefe außen mit Ober-Kriegs-Kommissariat bezeichnet werden sollen.

6) Er legt Seiner Exzellenz dem Herrn Landammann der Schweiz zu Handen der hohen Tagsatzung getreue Rechnung über seine Verhandlungen vor, und ist für deren Richtigkeit verantwortlich.

7) In diese Rechnung werden die Einnahmen und Ausgaben genau bemerkt, jede Ausgabe unter deutliche Rubriken gebracht, classificirt und mit Beilagen und Quittungen begleitet; sie soll drei Monat nach der Abdankung der Truppen, wohl erdauert und unterschrieben, sammt allen Belegen dem Oberst-Quartiermeister eingeliefert werden, der solche alsdann gehörig untersuchen und mit den Beilagen vergleichen wird, und zwei Monate hernach Seiner Exzellenz dem Herrn Landammann der Schweiz übergeben soll.

Damit auch die Tagsatzung von der Richtigkeit der Rechnung überzeugt werde, wird Sie dieselbe noch durch eine besondere Kommission von Sachverständigen untersuchen und sich einen Rapport darüber vorlegen lassen, wobei jeder Gesandtschaft die Einsicht der Rechnung und der Belege offen steht.

Im Fall aber die Aufstellung der Truppen von längerer Dauer seyn sollte, so wird der Oberst-Kriegs-Kommissarius alle drei Monate eine gedrängte Uebersicht seiner Ausgaben dem Landammann der Schweiz einsenden, die eigentliche Rechnung aber am Ende des Feldzugs abschließen.

### Verpflegung.

8) Sobald Truppen in Bewegung gesetzt werden, erhält der Oberst-Kriegs-Kommissarius von dem Oberst-Quartiermeister ungesäumt die Marschroute, auf welcher die Stärke des Corps

Digitized by Google

zu bemerken und anzugeben ist, ob die Truppen cantonniren oder eincasernirt werden sollen. Die Eincasernirung soll für Truppen, die im Standquartier stehen, allemal stattfinden, wenn in der ihnen dazu angewiesenen Ortschaft zweckmäßig eingerichtete, wohl unterhaltene Casernen vorhanden sind.

Die betreffenden Kantons-Commissariate werden von einem Truppenmarsch jedesmal ungesäumt benachrichtiget und ihnen das Nöthige, in Betreff der Verpflegung, anbefohlen.

9) Auf Märschen ist jeder Quartierträger schuldig, der Mannschaft Platz beim Feuer, Licht Salz zum Kochen und Lagerstätte zu geben; der Offizier erhält in jedem Fall ein Bett, der Soldat wenigstens frisches Stroh; mehreres ist der Soldat nicht zu fordern berechtigt. Werden aber nach dem 11ten Paragraph den Quartierträgern die Rationen in Geld vergütet, so genießt der Soldat die gewohnte Kost desselben.

10) Brod-, Fleisch- und Fourage-Rationen sollen im Cantonnement der Regel nach stets in Natura geliefert werden; sollte aber der Unterhalt der Soldaten von den Einwohnern oder Quartierträgern übernommen werden wollen, auch einerseits von dem Herrn General in militärischer Beziehung zugegeben werden und anderseits auf eine für die Kriegskasse billige Weise geschehen können, so ist dem Oberst-Kriegs-Kommissariat überlassen, denselben die Rationen, auf Eingabe vorschriftmäßiger Bons und mit billiger Rücksicht auf leistende Zugaben nach den Lands- oder Ortspreisen, in Geld zu vergüten; die daherigen Preisbestimmungen sollen jedoch von dem kommandirenden General oder dem Oberst-Quartiermeister gutgeheißen werden.

11) Auf den Märschen wird der Soldat von dem Quartierträger genährt, und demselben der Werth der Rationen in Geld, nach den gleichen Grundsätzen, wie bei den Cantonnirungen, auf Eingabe vorschriftmäßiger Bons vergütet; sollte aber für einzelne Gränzörter, die nahe bei Etappenplätzen liegen, die Naturallieferung zweckmäßiger seyn, so soll darauf Rücksicht genommen werden.

12) Die Rationen sollen bestehen aus

Pfund $^5/_8$ Rind- oder Kuhfleisch.
„ $1^1/_2$ Brod von einzügigem gemahlenen Kernen oder Waizen.
„ 10 Haber, „ 12 Heu } für Reitpferde.
„ 10 Haber, „ 15 Heu } für Zugpferde.

und sofern als auf Spezialordnung des Kommandirenden Strohlieferungen angeordnet werden, soll die Ration aus Pfd. 5 bestehen. Alles nach Markgewicht zu 32 Loth berechnet.

13) Brod-, Fleisch- und Fourage-Rationen sollen nur denjenigen verabfolgt werden, welche dieselben, laut dem Besoldungs-Etat, je nach ihrem Grad, zu fordern haben. Brod und Fleisch soll, wo möglich, alle zwei Tage, Fourage hingegen mag alle vier Tage entrichtet werden.

14) Wenn in außerordentlichen Fällen der kommandirende General die Austheilung von

Digitized by Google

Wein, Essig oder Branntwein besteht, wird das Oberst-Kriegs-Commissariat für dessen Anschaffung sorgen.

15) Stroh wird nur dann angekauft und gegen Empfangschein geliefert, wenn die Mannschaft campiren sollte, und zwar alle 10 Tage 60 Pfd. Stroh auf jedes Zelt, und auf der Beiwacht in gleichem Verhältniß.

16) Eine Ration Holz besteht in einer Spälte, 200 Spälten thun ein Klafter, das Klafter haltet 5 Schuhe Höhe, 6 Schuhe Länge und 3½ Schuhe Tiefe.

17) Die Bedürfnisse auf die Wachten werden von den betreffenden Gemeinden geliefert.

Der Oberst-Kriegs-Kommissarius wird bei Eröffnung des Feldzugs bestimmen, wie viel theils nach der Jahreszeit, theils nach der Stärke der Wacht geliefert werden soll.

Die Erbauung von Wachthütten und Baraquen wird von den Brigaden-Kommandanten oder bei detachirten Corps von den kommandirenden Offiziers der Corps angeordnet, und die Rechnung des Kostenbetrags dem Oberst-Kriegs-Commissarius zur Prüfung und Berichtigung übersandt.

18) Die hohen Kantonsregierungen werden ersucht, die erforderlichen Weisungen zu geben, daß die Offiziers auf dem Marsch in den Wirthshäusern nicht in die Classe gewöhnlicher Reisender gesetzt werden, sowie auch in Cantonnements die angemessenen Traktaments-Preise festsetzen lassen. Der Oberst-Kriegs-Commissarius wird, auf eingehende Klagen hin, auf eine zweckmäßige Bestimmung dringen.

## Lazarethwesen.

19) Dem Ober-Kriegs-Kommissariat liegt die Einrichtung der Militärspitäler ob, wobei außer dem Lokale alle Bedürfnisse in Rechnung gebracht und aus der eidgenössischen Kassa vergütet werden sollen.

20) Die Aufsicht über das medizinische Personale der Armee, der Spitäler und über Alles, was den Medizinaldienst betrifft, stehet einem Oberarzt mit Rang, Besoldung, Dienstverhältnissen eines Kriegs-Kommissärs zu. Er hat die Befehle des kommandirenden Generals und des Oberst-Kriegs-Kommissarius genau zu befolgen. Alle von ihm geschlossenen Contrakte sollen von dem Oberst-Kriegs-Kommissarius gutgeheißen werden.

21) Der Feldspitäler sollen immer so wenig als möglich errichtet, und selbe, sobald es zulässig wird, auf den Centralspital evacuirt werden.

22) Jeder Bataillonschirurg soll eine ausgerüstete Feldapotheke mit dem Erforderlichen an Verband und Arzneien mit sich führen; dieselbe wird bei Kantons-Bataillons von dem betreffenden Kanton dem Bataillon mitgegeben, oder auf dessen Begehren vom Oberkommissariat angeschafft; der Abgang während dem Feldzug wird von der eidgenössischen Kasse vergütet; bei komponirten Bataillons werden die Feldkisten immer vom Oberst-Kriegs-Kommissarius angeschafft.

Digitized by Google

## Fuhrwesen.

23) Der Oberst-Kriegs-Kommissär sorgt im Allgemeinen für das Fuhrwesen durch den dazu bestellten Kriegs-Kommissär.

24) Die löblichen Stände werden für alle diejenigen Pferde, welche in den eidgenössischen Dienst treten, diejenigen Bestimmungen und Vorschriften genau befolgen, welche in der Bildung des eidgenössischen Artillerieswesens vorgeschrieben sind.

25) Der Kriegs-Kommissär beim Fuhrwesen wird eine genaue Inspektion aller Zug- und Reitpferde, sowohl bei dem Generalstab, als der Artillerie, Kavallerie und den Bataillons vornehmen, sodann auch alle Bataillons-Wagen und den Artillerie-Train inspectiren, und darüber einen genauen Bericht dem Oberst-Quartiermeister und dem Oberst-Kriegs-Kommissär abstatten; die Inspection soll so oft als möglich erneuert werden.

26) Sämmtliche im Dienst stehende Pferde werden beim Aufbruch oder doch sobald möglich unter Aufsicht des Kriegs-Kommissärs durch sachverständige Männer geschätzt und darüber die erforderlichen Etats verfertiget.

Für jedes effectiv im Dienst gehaltene Pferd wird nach geendigtem Feldzug die in dem eidgenössischen Militär-Reglement, Pag. 24 und 25, bestimmte Entschädigung vergütet; um auf dieselbe Anspruch machen zu können, muß der betreffende Offizier wenigstens die Hälfte der Dienstzeit seine Pferde beim Corps gehabt haben; wenn der Offizier aber während der Dienstzeit abgelöst wird, so hat er keine Ansprüche darauf.

Wenn aber ganze Corps von den betreffenden Kantonen abgelöst worden, so wird die Entschädigung nach dem effectiven Stand eines Bataillons der betreffenden Kantons-Regierung zu billig erachtender Vertheilung übergeben.

27) Die Kommandanten der Corps sind gehalten, den Wagenmeistern von Zeit zu Zeit genauen Rapport über den Zustand des Fuhrwesens abzufordern und dem Kriegs-Kommissär über das Fuhrwesen einzugeben.

28) Die Wagenmeister, die Karrer und Spetter sollen durch den Kriegs-Kommissär vom Fuhrwesen, in sich ergebendem Fall, bei den Militär-Behörden, unter die sie gehören, zur Bestrafung übergeben werden; für Sold und Rationen werden sie zu ihren Corps gezählt.

29) Wann der Train vermindert werden kann, welches so oft geschehen soll, als es der Dienst erlaubt, wird der Oberst-Kriegs-Kommissarius sein Gutachten dem Herrn General vorlegen, und, falls selbiges genehmiget wird, die Reduction anordnen. In diesem Fall wird das Ober-Kriegs-Kommissariat die nöthigen Fuhrwerke, unter Beistand der Kantons-Regierungen oder deren Behörden, da, wo es erforderlich ist, aufbieten lassen und vor Ende des ersten Dienstmonats eine billige Entschädigung bestimmen.

Die Fuhren für ein Infanterie-Bataillon sind in demjenigen Fall, wo die Stellung eigner Bagage- und Proviantwagen den betreffenden Kantonen erlassen wird, auf eine zweispännige



Digitized by Google

Fuhr für den Bataillons-Stab und eine einspännige auf jede Kompagnie und für andere Corps nach Verhältniß bestimmt, und werden in den Marschrouten der Corps angegeben.

30) Der Kommissär beim Fuhrwesen wird die für die aufgebotenen Fuhren von den Chefs der Corps auszustellenden Scheine untersuchen und dem Oberst-Kriegs-Kommissär zur Ordonnanzirung vorlegen; die Bestimmung des Lohns soll nach der örtlichen Lage und den Landespreisen berechnet werden; jeder Chef eines Corps, der mehrere Fuhren verlangt, als wozu er durch die Marschroute berechtiget ist, ist dafür persönlich verantwortlich.

## Separate Artikel.

31) Der Kommissär beim Fuhrwesen wird die Tarife für alle Reparaturen an Wägen, Pferdebeschlägen und andere ähnliche Gegenstände entwerfen und dem Oberst-Kriegs-Kommissarius übergeben, der selbe dem kommandirenden General zur Gutheißung vorlegen wird.

Der Tarif für die Reparatur der Gewehre wird von dem Oberst-Artillerie-Inspector eingeholt.

Dabei werden die Vorschriften zu Grunde gelegt, die das eidgenössische Militär-Reglement unter dem Titel Bewaffnung enthält.

32) Bei langwierigen Feldzügen wird den Unteroffiziers und Gemeinen, vom ersten Tag des dritten Dienstmonats an, ein halber Batzen Zulage täglich als Decompte zu Verbesserung der Schuhe und kleinen Montur entrichtet werden. Wenn ein Corps abgelöst wird, so erhält das ablösende diese erhöhte Besoldung, mit dem ersten Tag des dritten Dienstmonats, ohne Rücksicht, wie lange das abgelöste Corps im Dienst gestanden sey.

## Comptabilität.

33) Dem Kriegs-Kommissär für das Rechnungswesen liegt die genaueste Prüfung aller Besoldungs- und Verpflegungs-Etats ob; zu diesem Ende werden demselben die Besoldungs- und Verpflegungslisten der Compagnien, die Bataillons-Abstrakte, die Besoldungs- und Verpflegungs-Listen der Artillerie- und Kavallerie-Corps, die alle nach Vorschrift abgefaßt und unterschrieben seyn müssen, am Ende des Monats eingesandt. Er wird dieselben, richtigfindenden Falls, dem Oberst-Kriegs-Kommissär zur Passation übergeben.

Demselben liegt auch die Prüfung des Besoldungs- und Verpflegungs-Etats vom Generalstab ob.

34) Das allgemeine Rechnungswesen der gesammten Militär-Administration soll so eingerichtet werden, daß alle Ausgaben und Einnahmen mit der größten Richtigkeit übersehen werden können und die Abfassung der General-Rechnung aus derselben erhoben werden kann; das allgemeine Rechnungswesen ist dem daherigen Kriegs-Kommissär jedoch unter spezieller Leitung des Oberst-Kriegs-Kommissärs, übertragen.

Digitized by Google

35) Der Oberst-Kriegs-Kommissarius verfügt über die Gelder, welche auf Anordnung Sr. Exzellenz des Herrn Landammanns der Schweiz von den Kantonen als Kontingents-Gelder eingeliefert werden.

36) Alle von den Kriegs-Kommissärs für das Verpflegungswesen, Lazarethwesen, Rechnungswesen und Fuhrwesen errichteten oder passirten Bordereaux werden dem Oberst-Kriegs-Kommissarius zur Ordonnanzirung vorgelegt, und nur mit dessen Unterschrift versehen können selbe bei der Kasse bezahlt werden; für jede gemachte Zahlung soll eine Quittung vom Empfänger ausgestellt werden.

37) Der Oberst-Kriegs-Kommissarius wird ebenfalls, so oft es nöthig befunden wird, selbst, oder durch im Dienst stehende Offiziere, die Musterungen vornehmen, und die Richtigkeit der eingegangenen Stand- und Verpflegungslisten der verschiedenen Corps untersuchen und verifiziren lassen.

38) Für das sämmtliche Personale des Kriegs-Kommissariats ist der Oberst-Kriegs-Kommissär in so weit verantwortlich, als jemand unter ihnen durch seine Nachsicht, Veruntreuungen oder auch Saumseligkeiten in Erfüllung seiner Pflichten sich schuldig machen sollte; zu diesem Ende ist er begwältiget, seine Untergebenen mit Arrest, Gefängniß oder Suspension von ihren Stellen, bei Disciplin- oder andern Fehlern zu bestrafen. Bei Verbrechen wird er sie dem Kriegsgericht übergeben.

## C. Wahl des eidgenössischen Oberst-Kriegs-Kommissarius.

### Beschluß vom 4. Heumonat 1811.

Die Stelle des eidgenössischen Oberst-Kriegs-Kommissarius soll, gleich jener des Obergenerals im Anfang jedes eidgenössischen Feldzugs von der Tagsatzung vergeben werden.

Digitized by Google

## LXX.

S. LXXV und LXXIX des Repertoriums.

### Vergütung von Pferd- und Haferrationen für die Pferde bei der Artillerie.

Beschluß vom 9. Heumonat 1810, in Kraft erwachsen den 6. Brachmonat 1811.

---

Es soll denjenigen Kantonen, welche laut dem eidgenössischen Reglement mit der Lieferung des Materiale der Artillerie einstweilen belastet sind, für jedes von ihnen in's Feld gelieferte und die ganze Dienstzeit über in effektivem Dienst gestandene Artillerie-Divisionspferd, nach geendigtem Feldzug, in Uebereinstimmung mit der bereits für andere Dienstpferde reglementsmäßig verordnete Vergütung annoch für drei Wochen die bestimmte Ration an Heu und Haber nach den laufenden Ortspreisen gut gemacht werden.

---

## LXXI.

S. LXXXII des Repertoriums

### Uebertritt eidgenössischer Truppen aus dem Kantonalsold in den eidgenössischen Sold.

Beschluß vom 25. Herbstmonat 1805.

---

Wenn die Truppen auf einen bestimmten Tag zum Abmarsch aus einem Kanton in den andern aufgefordert werden, soll ihnen zwei Tage vor demjenigen des Abmarsches, die Löhnung an Sold und Rationen angerechnet und ausbezahlt, wann aber die Truppen in einem Kanton auf einen bestimmten Tag zusammengezogen, und befehligt würden, den weitern Ruf zum Abmarsch abzuwarten, soll alsdann Sold und Verpflegung nur vom Tage des wirklichen Zusammenzugs angerechnet und aus der Zentralkasse bezahlt werden.

---

Digitized by Google

## LXXII.

### Eidesformel für den Ober-Befehlshaber.

§. LXXXII des Repertoriums.

Beschluß vom 24. Herbstmonat 1805.

Derselbe schwört: der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Verfassung Treue und Wahrheit zu leisten, Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, den Befehlen der Tagsatzung, und wenn diese nicht versammelt ist, den verfassungsmäßigen Weisungen Seiner Exzellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, sowie der ihm ertheilten Instruktion genau nachzuleben, und sich in seinen übernommenen Pflichten durch keinerlei Mittel abwendig machen zu lassen.

## LXXIII.

### Fahneneid für die eidgenössischen Truppen.

§. LXXXII des Repertoriums.

Beschluß vom 27. Herbstmonat 1805.

Es schwören alle Stabsoffiziere, Hauptleute, Ober- und Unteroffiziere und gemeine Soldaten der eidgenössischen Truppen, der Eidgenossenschaft und ihrer bestehenden Verfassung Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, für den Dienst und die Wohlfahrt des ganzen schweizerischen Vaterlandes Leib und Leben, Gut und Blut aufzuopfern, tapfer und männlich zu fechten, die Fahnen nicht zu verlassen, sondern denselben aller Orten nachzufolgen; die erlassenen Kriegsverordnungen genau zu beobachten, ihren Vorgesetzten in ihren Befehlen die schuldige Ehrerbietung und Gehorsam zu leisten, und sonsten alles dasjenige zu thun, was einem tapfern, fleißigen, treuen, gehorsamen, ehrlichen und unverzagten Mann gebührt und wohl ansteht, auch eines Jeden Amt und Stelle erfordert. Ohne alle Gefährde!

Digitized by Google

# LXXIV.

§. LXXXIIIfacl Revertorium.

## Invaliden und pensionirte Militärs.

### A. Beschluß vom 24. August 1803; bestätigt den 18. Heumonat 1804.

Die schweizerische Tagsatzung, nachdem sie den Bericht einer besondern Kommission über die Gnadengehalte und die militärischen Pensionen, welche sowohl von den ehemaligen Kantonsregierungen der Eidgenossenschaft, als von der gewesenen Centralregierung bewilligt worden, angehört hatte,

beschließt:

1) Alle Invaliden und pensionirte Militärs, die schon vor der Revolution Gnadengehalte erhalten haben, sollen dieselben fernerhin von jenen Kantonen fortbeziehen, die ihnen diese Gnadengehalte zugesprochen haben, indem es durchaus billig ist, daß jeder Kanton für seine Kantonsbürger sorge einerseits, und daß er anderseits die Dienste zu belohnen suche, welche ihm ausschließlich geleistet worden sind.

2) Es soll im Laufe dieses Jahres ein allgemeines Verzeichniß über die helvetischen Pensionirten und Invaliden gezogen werden. Zu dem Ende wird jede Kantonsregierung von der Tagsatzung aus eingeladen werden, dem Landammann der Schweiz mit möglichster Beförderung die Namen, Heimathsorte aller derjenigen Invaliden und Pensionirten, welche sich in ihren Kantonen aufhalten, tabellarisch einzuschicken, nebst Beschreibung des Vorfalls, bei welchem sie zum Kriegsdienst untauglich geworden, und des Tages, Monats und Jahrs, unter welchen ihnen ihre bis dahin bezogene Pension zuerkannt worden, deren jährlicher Betrag auch bestimmt werden muß. Diesen Tabellen müssen noch förmliche Scheine beigefügt werden, die von den Verdiensten und Eigenschaften dieser Pensionirten zeugen, wodurch sie zu ihrem Gnadengehalte gelangt sind.

3) Der Landammann der Schweiz ist ersucht, aus diesen erhaltenen Kantonsverzeichnissen ein allgemeines verfertigen zu lassen, um eine Abschrift davon in alle Kantone zu verschicken, welche alsdann durch Instruktionen bei der nächsten Tagsatzung ihre Gesinnungen in Betreff dieser Pensionirten und Invaliden bestimmt eröffnen werden.

4) Bis zur künftigen Tagsatzung werden die Invaliden oder Pensionirten, welche in einem Kanton der Schweiz ein Burgerrecht besitzen, für ihren Unterhalt an diesen ihren Kanton gewiesen

Digitized by Google

werden, wobei jedoch der Kantonalregierung unbenommen bleibt, je nach der Lage des Invaliden und Pensionirten oder je nach dem Verdienste desselben in dem Gehalte selbst die gutfindenden Veränderungen vorzunehmen.

5) Was die von der Centralregierung aufgenommenen Invaliden und Pensionirten anbetrifft, welche nicht Kantonsbürger oder welche Ausländer sind, wird die ganze Eidgenossenschaft denselben ihre Gnadengehalt für dieses Jahr nach dem Maßstabe der durch die Vermittlungsurkunde bestimmten Geldbeiträge fortbezahlen. Dem Herrn Landammann der Schweiz wird jedoch die Vollmacht ertheilt, und er wird sogar bestimmt eingeladen, diejenigen aus der Liste wegzulassen, die er als dessen nicht würdig oder als ohne gerechten Anspruch auf die Fortsetzung ihrer Pension ansehen würde.

6) Damit aber diese für ein Jahr fortzusetzende Bezahlung der Gnadengehalte keine ferneren Kosten nach sich ziehe, sind sämmtliche Kantone eingeladen, denen in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden oder doch in keinem Kantone verbürgerten Invaliden und Pensionirten während diesem Jahr, bis die nächste Tagsatzung darüber anders wird verfügt haben, ihre Gnadengehalte zwar nur auf Abrechnung ihrer in der Vermittlungsurkunden bestimmten Geldbeiträge zu bezahlen.

## B. Beschluß vom 15. Brachmonat 1805.

Die helvetischen Invaliden und Pensionirten, welche Kantonsangehörige sind, seyen für die Fortsetzung ihrer Gnadengehalte und Pensionen lediglich an ihre respektiven Kantonsregierungen zu weisen und denselben zu empfehlen.

## C. Beschluß vom 7. Brachmonat 1806.

Fremde helvetische Invaliden und pensionirte Militärs sind für ein und allemal denjenigen Kantonen zu überlassen und zu fernerer Unterstützung zu empfehlen, in deren Gebiet sie sich bis dahin befunden haben, so daß die künftigen Abschiede dieses Gegenstandes entladen werden sollen.

Digitized by Google

## LXXV.

§. LXXXV des Repertoriums.

### Forum des zu belangenden Schuldners.

**Beschluß vom 15. Brachmonat 1804.**

---

Note. Der vorerwähnte Beschluß ist in die Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke aufgenommen, Bd. I, S. 282 und 283.

---

## LXXVI.

§. LXXXVI des Repertoriums

### Gerichtliche Betreibungen.

**Konkordat vom 27. Brachmonat 1804.**

---

Note. Das vorerwähnte Konkordat ist in die Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke aufgenommen, Bd. I, S. 283 — wobei zu bemerken ist, daß das Datum des gedachten Konkordates in der Offiz. Samml. irriger Weise angemerkt ist: dieses Konkordat trägt das Datum vom 27. Brachmonat 1804 und nicht dasjenige vom 15. Brachmonat 1804.

---

## LXXVII.

§. LXXXVII des Repertoriums.

### Konkursrecht in Fallimentsfällen.

**Konkordat vom 15. Brachmonat 1804, ratifizirt den 5. Brachmonat 1805.**

---

1). In Falliments-Fällen werden alle Schweizer, sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, in der privilegirten und der allgemeinen Classe, nach gleichen Rechten behandelt und collocirt, wie die Bewohner des Kantons selbst, in welchem der Geldstag vorgeht.

Digitized by Google

2) Zwischen denjenigen Kantonen, welche dieser Verkommniß beitreten, dürfen nach ausgebrochenem Falliment keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders als zu Gunsten der ganzen Schuldenmasse gelegt werden; und endlich

3) diese Bestimmungen sind einzig zwischen den beitretenden Kantonen gültig, und zwar von dem Augenblicke an, wo Seine Excellenz der Landammann der Schweiz den Kantonen das Verzeichniß der beigetretenen mitgetheilt haben wird, — zu dem Ende hin der Herr Landammann der Schweiz diesen Beschluß den Kantonen zuzusenden und ihre Beitritts-Erklärung bis 1. Jänner 1805 einzufordern ersucht ist.

Note. Dem vorstehenden Konkordate sind sämmtliche Kantone mit Ausnahme der Kantone Schwyz und Glarus beigetreten.

## LXXVIII.

### Effekten eines Falliten, die als Pfand in Kreditors Händen in einem andern Kanton liegen.

§ LXXVIII des Repertoriums.

Konkordat vom 7. Brachmonat 1810.

Note. Das vorerwähnte Konkordat ist in die Offiz. Sammlung der das schweiz. Staatsrecht betreffenden Aktenstücke aufgenommen. (S. Bd. I, S. 285 und S. 286).

## LXXIX.

### Gültigkeit der endlichen Urtheilssprüche der helvetischen Gerichtshöfe.

§. XC des Repertoriums.

Beschluß vom 14. Heumonat 1806.

Note. Der vorerwähnte Beschluß ist in die Offiz. Sammlung der das schweiz. Staatsrecht betreffenden Aktenstücke aufgenommen, Bd. I, S. 318.



Digitized by Google

# LXXX.

§ XCI des Repertoriums

## Konkordat wegen gegenseitiger Auslieferung der Ausreißer aus besoldeten Kantonstruppen.

Konkordat vom 6. Brachmonat 1806.

Die Gesandtschaften von Ury, Unterwalden, Luzern, Zürich, Glarus, Bern, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, St. Gallen, Bünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt haben erklärt: „ihre respektiven hohen Obrigkeiten hätten den Grundsatz „angenommen, daß die gegenseitige Auslieferung der Ausreißer auf diejenigen der besoldeten „Kantons-Truppen, seyen es Landjäger und Polizeihäscher, seyen es eigentliche Standes-Com„pagnien, ausgedehnt werde, in dem Verstand jedoch, daß in keinem Falle dem Kanton, welcher „die Auslieferung leistet, dießfalls Kosten aufgebürdet werden können."

# LXXXI.

§ XCII des Repertoriums

## Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten.

### A. Beschluß vom 11. Heumonat 1804.

1) Jeder Kriminalverbrecher ohne Ansehen seiner Heimath, er mag verfolgt, angehalten, oder sonst vorfindlich seyn, muß auf die Aufforderung eines Kantons, wenn Indicien eines in dessen Gebiet verübten Kriminalverbrechens auf ihm liegen, demselben ohne andere Abgaben, als die Azungs- und Abführungsunkosten und ohne daß eine Gegenrechtsbescheinigung erforderlich sey, abgeliefert werden, und, bei Zusammentreffen mehrerer requirirender Kantone vorzugsweise jenem, in dem er des schwerern Verbrechens beschuldigt ist. Jedem auf Leib und Leben

Digitized by Google

Angeklagten aber müssen Geistliche seiner Religion angetragen und sowohl vor als bei der Hinrichtung gestattet werden.

2) Diebe und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Verbrecher dürfen nicht anders als über die Gränzen der ganzen Schweiz verwiesen werden, bis wohin sie ein Kanton dem andern abzunehmen hat. Wenn aber Einheimische wegen unmoralischen Betragens oder minder gefährlicher Vergehen nur ihres Kantons verwiesen würden, muß die Verweisung und die Veranlassung zu derselben allen Kantonen kund gemacht werden, damit jeder urtheilen könne, ob er dem Landesverwiesenen den Aufenthalt gestatten wolle oder nicht.

## B. Festsetzung eines Formulars, betreffend die Signalemente *).

### Beschluß vom 12. Brachmonat 1807.

Es sollen die Signalemente folgende Rubriken enthalten:

1. Namen, Vornamen und den allfälligen Zu- oder Zaunernamen.
2. Den Geburts- und letzten Aufenthaltsort, sammt Anzeige, in welcher Landeshoheit dieser Ort liege.
3. Das Alter.
4. Die Höhe und zwar mit der bestimmten Anzeige, welches Maß zum Grund liegt. Es dürfte in dieser Hinsicht sehr zweckmäßig seyn, wenn der Pariserfuß von 12 Zoll dafür überall beliebt würde.
5. Farbe der Haare und Augenbraunen und der Augen.
6. Gestalt der Stirne.
7. Eine genaue Beschreibung der übrigen Gesichtstheile und besonders der Zähne.
8. Die Figur des Körpers, und vorzüglich sind die daran etwa vorfindlichen besondern Merkmale genau zu bezeichnen.
9. Die Kleidung.
10. Das Verbrechen, dessen er beschuldigt oder verurtheilt worden ist.
11. Die Behörde, wohin ein solcher im Betretungsfall zu liefern.
12. Der Ort, das Datum und die Anzeige der Behörde, welche das Signalement ausgestellt hat.

---

*) Mit Rücksicht auf den vorstehenden Beschluß wird seit dem Jahr 1809 zu Bern (in Octav, früher bei Stämpfli, jetzt bei Jenni) ein Signalementbuch herausgegeben, das dermalen folgenden Titel trägt: „Allgemeines Signalementbuch für die schweizerische Eidgenossenschaft, enthaltend alle ab Seite der sämmtlichen hohen Regierungen verhängten Verhaftungs-Befehle, Steckbriefe, Landesverweisungen, Beschreibungen und Warnungen vor verdächtigen Individuen, Anzeigen von beträchtlichen Diebstählen ꝛc.“

Digitized by Google

## C. Konkordat, betreffend die Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten; die dießfälligen Kosten, die Verhöre und Evokation von Zeugen in Kriminalfällen und die Restitution gestohlner Effekten.

Konkordat vom 12. Heumonat 1808; ratifizirt den 8. Brachmonat 1809.

Wir, die Abgesandten der Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, auf der ordentlichen Tagsatzung zu Luzern versammelt,

thun kund hiemit:

Daß wir, zu Befestigung unserer bundes- und freundnachbarlichen Verhältnisse, insbesondere dann zu Beförderung der Ordnung und gemeinen Sicherheit, den Tagsatzungs-Beschluß vom 2. August 1803 näher zu bestimmen und auszudehnen für zweckmäßig erachtet, und demzufolge nachstehende gegenseitige Uebereinkunft, in Rücksicht der Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten, und der dießörtigen Kosten, sowie auch in Betreff der Verhöre und Evokation von Zeugen in Kriminal-Fällen, endlich dann der Restitution gestohlener Effekten, abgeschlossen haben, als:

1) S. untenstehende Bemerkung.

2) Die Signalements solcher Flüchtlinge sowohl, als diejenigen der Verwiesenen, sollen nach der durch den Tagsatzungs-Beschluß vom 14. Juny und 12. July 1806 vorgeschriebenen Form abgefaßt, und einzeln oder bogenweise in einer hinreichenden Anzahl sämmtlichen Kantonen zu Handen ihrer Polizei-Anstalten mitgetheilt werden.

Note. Mit Ausnahme des vorerwähnten Ingresses und des Art. 2 befindet sich der übrige Inhalt des vorbemerkten Konkordats, nämlich die Art. 1, 3 bis und mit 21 in der Offiziellen Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke aufgenommen (S. Bd. I, S. 296 — 304.)

Alle Kantone, Waadt jedoch nur bedingt, haben dem vorstehenden Konkordat beigepflichtet.

Digitized by Google

# LXXXII.

## Gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen.

S. XCIII des Repertoriums

### Konkordat vom 20. Brachmonat 1809.

Sowie vermöge allgemeinen Konkordats die Kriminalverbrecher gegenseitig ausgeliefert werden, so gestatten gegenseitig die hohen Stände ebenfalls, bei allgemein anerkannten Polizeivergehen, die aus alt-eidgenössischer Uebung hervorgegangene und die Befestigung des freundschaftlichen guten Vernehmens unter den Kantonen befördernde Stellung der Schuldigen, auf förmliche Requisition hin.

Note. Luzern, Graubünden, Aargau, Tessin und Waadt verweigerten den Beitritt.

# LXXXIII.

## Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel.

S. XCIV des Repertoriums.

### A. Beschluß vom 12. Heumonat 1803.

1) Die Gränzkantone der Schweiz sind eingeladen, in den Kommunikationsorten mit den benachbarten Staaten oder Gränzstätten Polizeiaufseher, Wachten, Piketer oder andere Beamtete aufzustellen, welche auf alle in die Schweiz kommende Fremde genaue Aufsicht haben sollen. Diese Beamtete werden unter Anderm den Auftrag erhalten, sich die Päße von allen Fremden vorweisen zu lassen; diejenigen Fremden, welche mit keinem oder einem ungültigen Passe versehen, wie auch diejenigen, welche, ohne den Zweck ihrer Reise rechtfertigen zu können, das Aussehen von Landstreichern oder Bettelgesindel haben, zurückzuweisen.

Digitized by Google

2) Alle Kantone sind ebenfalls eingeladen, in ihrem Innern eine hinlängliche Anzahl Polizeidiener oder Häscher zu bestellen, welche das Land durchreisen, die Landstreicher und Bettler auffangen und dem Polizei-Vorgesetzten zuführen werden. Dieser wird sorgen, daß dieselben nicht nur aus dem Kantone, in welchem sie aufgefangen, sondern auch aus dem Gebiete der ganzen Bundsgenossenschaft hinausgeführt werden, und zwar zu der Gränze, welche ihrem Heimathsorte am nächsten liegt.

3) Wann der Vorgesetzte nöthig erachtet, solche Leute durch Polizeidiener begleiten zu lassen, so wird er dieselben mit Laufpässen oder andern nöthigen Anzeigen dem nächsten Vorgesetzten des angränzenden Kantons übergeben, welcher sie auf gleiche Weise von Ort zu Ort bis an die äußerste, dem Heimathort am nächsten gelegene Gränze führen lassen wird. Sollte der Vorgesetzte hinlänglich glauben, diese Leute mit Pässen zu versehen, so werden die Pässe eine Stadt oder Staat außer der Bundsgenossenschaft als Bestimmungsort enthalten; den Weg, welchen der Träger zu gehen hat, genau bezeichnen; die Zeit, während welcher der Paß gültig, und welche so viel möglich auf die zu machende Reise berechnet seyn wird, — bestimmen, und ihnen die Pflicht auferlegen, sich den Polizeivorgesetzten aller durchzureisenden Kantone vorzustellen.

4) Wenn die Bettler oder Landstreicher einer Gemeinde der schweizerischen Bundsgenossenschaft angehören, so werden sie auf gleiche Art in ihre Gemeinde zurückgeschickt oder -geführt werden.

5) Die Kantonsgewalten sind ferner eingeladen, korrektionelle Strafen gegen diejenigen Bettler und Landstreicher festzusetzen, welche außer den ihnen durch die Pässe angezeigten Wege gefunden, oder sich länger, als es ihnen gestattet, aufgehalten, oder endlich nachdem sie hinausgeführt wurden, wiederum ins Land getreten wären. Die nämliche Verfügung wird auch gegen die Schweizer Platz finden, welche sich aus ihrer Gemeinde geflüchtet, um wieder zum Landstreicher- und Bettelleben zurückzukehren.

6) Das Bettel- und Strolchengesindel, welches auf die oben beschriebene Weise aus einem Kanton dem Polizeivorgesetzten des benachbarten Kantons zugeführt wird, soll in diesem letztern nach den in Handen habenden Laufpässen gehalten werden.

7) Es ist nicht nöthig, den Kantonen anzuempfehlen, den Unterhalt solcher Leute durch die von der Klugheit und Menschlichkeit angerathenen Maßregeln zu sichern, welche von Gemeinde zu Gemeinde geführt, oder ihren Weg ohne sich aufzuhalten fortzusetzen gezwungen, kein Erhaltungsmittel hätten.

8) Sollte ohnerachtet dieser Verfügungen die Zahl der Bettler und Landstreicher in der Schweiz so sehr anwachsen, daß es, um das Land zu reinigen, außerordentlicher allgemeiner Betteljägde bedürfte, so ist der Landammann der Bundsgenossenschaft bevollmächtiget, dieselben anzuordnen, und die Kantone werden sich angelegen seyn lassen, seinen Absichten zu entsprechen.

Digitized by Google

### B. Konkordat vom 17. Brachmonat 1812.

Note. Das vorerwähnte Konkordat iſt in die Offiz. Sammlung der das ſchweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke aufgenommen. (S. Bd. I. S. 307—309.)

Dem vorſtehenden Konkordat ſind alle Kantone, außer Schwyz, Glarus, Aargau und Waadt, welche etwas abweichende Vota abgegeben hatten, unbedingt beigetreten.

---

## LXXXIV.

### Ertheilung von Reiſepäſſen und Formular derſelben.

§. XCV des Repertoriums.

Konkordat vom 22. Brachmonat und 2. Heumonat 1813.

---

Note. Das vorerwähnte Konkordat iſt in die Offiz. Sammlung der das ſchweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke aufgenommen. (S. Bd. I. S. 310 bis 315.)

---

## LXXXV.

### Verfügungen wegen Bettelbriefen und Steuerſammlern.

§. XCVI des Repertoriums.

Konkordat vom 20. Heumonat 1803 und 2. Auguſt 1804.

---

Note. Das vorerwähnte Konkordat iſt in die Offiz. Sammlung der das ſchweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke aufgenommen. (S. Bd. I. S. 315 und 316.)

---

Digitized by Google

# LXXXVI.

§. XCVIII des Repertoriums

## Gesundheitspolizeianstalten.

### A. Beschluß vom 9. Heumonat 1807.

Note. Die von der Tagsatzung an diesem Tag genehmigten Verordnungen, nemlich

a. die Verordnung in Betreff gemein-eidgenössischer Gesundheits-Polizeianstalten zu Abhaltung der Gefahr des gelben Fiebers oder anderer pestartiger Krankheiten, —

b. Verordnungen, welche auf den Fall der in einem, an die Schweiz angränzenden Lande ausbrechenden Seuche, entworfen sind,

sind bereits vor deren Annahme im Entwurf in Quart gedruckt erschienen, auf welche hiemit verwiesen wird.

### B. Beschluß vom 20. Brachmonat 1809.

Note. Der am 20. Brachmonat 1809 durch die Tagsatzung angenommene Beschluß über Vervollständigung eines allgemeinen Systems der Gesundheitspolizei ist dem Bericht der eidgenössischen Sanitätskommission an Seine Exzellenz den Herrn Landammann der Schweiz vom 26. Jänner 1809 (in Quart) einverleibt.

# LXXXVII.

§. XCIX des Repertoriums.

## Helvetisches Bürgerrecht.

### Beschluß vom 14. Heumonat 1804.

1) In Betreff der Ausländer, welche vermöge der Konstitution vom Jahr 1798 das helvetische Bürgerrecht erworben zu haben glauben, findet die Tagsatzung, daß ihr Schicksal bereits durch das helvetische Dekret vom 8. Jenner 1802 vollkommen entschieden sey, indem dieses Dekret ausdrücklich sagt, daß kein Fremder, der das Bürgerrecht nicht durch förmliche Burgerrechtsbriefe

Digitized by Google

oder Dekrete erhalten, als helvetischer Bürger anzusehen sey. Diese Ausländer sind also lediger-dingen als in der Schweiz geduldete Fremde zu betrachten.

2) In Ansehung derjenigen Ausländer, welche von der helvetischen Regierung förmliche Bürgerrechtsbriefe erlangt haben, so hat hier die natürliche Eintheilung statt: in jene nämlich, die das Bürgerrecht unmittelbar von der Regierung erhalten haben, und in jene, welche das Bürgerrecht durch die Verwendung irgend einer Kantonalbehörde erworben haben. Den ersteren kann die Ausübung der mit dem erlangten Burgerrecht verbundenen Befugniß, sich nach ihrem Belieben in irgend einem Kanton zu setzen, weder abgestritten noch verweigert werden, wohl aber sind sie anzuweisen, sich innert Jahresfrist zu erklären, in welchem Kanton sie sich niederlassen wollen. In Hinsicht auf die zweite Klasse dieser helvetischen Bürger sollen diejenigen, welche das helvetische Bürgerrecht durch die Dazwischenkunft irgend einer Kantonalbehörde erwirkt haben, dem Kanton angehören, durch dessen Verwendung sie helvetische Bürger geworden sind.

---

# LXXXVIII.

## Naturalisation von Ausländern und schweizerisches Bürgerrecht.

§. C des Repertoriums.

### A. Beschluß vom 14. Heumonat 1804.

Niemand soll als Schweizerbürger erkannt werden, er sey dann Bürger eines Kantons und könne es durch einen Bürgerrechts- und Heimathsschein beweisen.

### B. Beschluß vom 15. Brachmonat und 6. Heumonat 1805.

1) Es stehet den Kantonen zu, das Bürgerrecht zu ertheilen.

2) Es soll ein Zeitraum von zehn Jahren bestimmt seyn (von der Annahme an gerechnet), innert welchem ein neu angenommener Bürger sich nicht in einem andern Kanton, falls der betreffende Kanton ihm solches vor Verfluß dieses Zeitraums nicht freiwillig gestattet, niederlassen könne.

3) Der Fremde, der ein Gemeinds- und Kantons-Bürgerrecht erworben hat, und nach der im zweiten §. enthaltenen Bestimmung sich in einem andern Kanton niederlassen will, ist gehalten, seinen Bürgerrechts- und Heimathsschein, nebst einem Zeugniß sittlicher Aufführung, vorzuweisen.



Digitized by Google

Der vorzuweiſende Heimathsſchein ſoll auch das Datum der Aufnahme als Gemeinds- und Kantonsbürger enthalten.

---

S. Cl des Repertoriums

# LXXXIX.

## Niederlaſſungsverhältniſſe.

### A. Beſchluß vom 20. Auguſt 1803.

Damit jeder Kanton in Stand geſetzt werde, ſich gegen die nachtheiligen Folgen zu verwahren, die es allenfalls haben möchte, wenn die Bürgerrechte von irgend einem Kanton allzuleicht und allzu vielfältig ertheilt werden, und ſich dann die neu angenommenen Kantonsbürger in andere Kantone ausbreiten ſollten, ſo iſt jeder Kanton kraft des bereits angeführten zwölften Artikels der Bundesverfaſſung berechtiget, in Bezug auf die Niederlaſſung eines neuen oder alten Schweizerbürgers in ſeinem Gebiete alle jene Polizeiverfügungen zu treffen und alle jene Vorſichtsmaßregeln zu nehmen, die ſich immer mit dem Sinn der auf dieſen Gegenſtand bezüglichen Vorſchriften der Verfaſſungsurkunde vereinbaren laſſen.

### B. Beſchluß vom 6. Heumonat 1805, in Kraft erwachſen den 23. Brachmonat 1806.

1) Die Vermittlungsakte hat jedem Schweizer das Recht ertheilt, ſich in einem andern Kanton niederzulaſſen, und daſelbſt jedes nach den Geſetzen und den Verordnungen des Kantons, in dem er ſich niederläßt, erlaubte Gewerbe zu treiben.

2) Der ſich niederlaſſende Schweizer tritt (mit Ausnahme der politiſchen Rechte und des Mitantheils an Gemeindgütern und jeder Art von ökonomiſchen Stiftungen) in die gleichen Rechte, die der Kantonsbürger genießt, hat zugleich aber auch die gleichen Verpflichtungen zu erfüllen, die die Geſetze dem Kantonsbürger auflegen.

3) Die Ausübung dieſer verfaſſungsmäßigen Rechte iſt unabhängig von der Religion, zu der ſich der Niederlaſſende bekennt, und kann ihm der Genuß dieſer Rechte nicht verſagt werden.

4) Dieſe Rechte dürfen durch keine Perſonal- oder Geldbürgſchaft oder andere Laſt beſchwert werden. Die Kanzleigebühr für Ausfertigung der Niederlaſſungsbewilligung ſoll in keinem Falle die Summe von acht Franken überſteigen.

Digitized by Google

5) Der Niederlaſſende iſt verpflichtet, zu den Ausgaben, welche die Ortspolizei erfordert, nach den dießfallſigen Beſtimmungen beizutragen.

6) Um dieſe Rechte als Schweizer ausüben zu können, muß der Niederlaſſende einen gehörig ausgefertigten und von der Kantonsregierung legaliſirten Heimathsſchein vorweiſen. Diejenigen Einwohner, welche zwar ihre ſchweizeriſche Herkunft durch ein Zeugniß der Kantonsregierungen ausweiſen können, aber kein Gemeindsbürgerrecht beſitzen, haben, wenn ſie ſich in einem andern Kanton als dem zuletzt bewohnten niederlaſſen wollen, den abgehenden Heimathſchein durch eine angemeſſene Bürgſchaft zu erſetzen, wodurch ſie dann aber den Rechten der Uebrigen gleichgeſtellt werden.

7) Die hohen Regierungen der Eidgenoſſenſchaft werden ihre Geſetze und Verordnungen über das ſchweizeriſche Niederlaſſungsrecht den in dem obſtehenden 6. Artikel geſtellten Grundſätzen anpaſſen, und innert Jahresfriſt Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz mittheilen.

## C. Beſchluß vom 11. Brachmonat 1807.

Die Tagſatzung, nachdem ſie mit Vergnügen aus den Aeußerungen der löblichen Geſandtſchaften von Ury, Schwyz, Unterwalden und Appenzell A. R. die Erwartung geſchöpft, dieſe Stände in gehöriger Würdigung deſſen, was ſie dem geſammten Vaterland und jedem einzelnen Kanton ſchuldig ſind, nach und nach auf dem durch die Artikel III und IV der Bundesakte bezeichneten Pfad gleich den übrigen Mitſtänden vorrücken zu ſehen, — erklärt noch einmal beſtimmt und feierlich, die durch den Beſchluß vom 23. Brachmonat 1806 feſtgeſetzten Grundſätze, über Niederlaſſung, Freiheit des Gewerbs und übrige damit verbundene Rechte, werden ferner von ihr als die geſetzmäßige Norm derjenigen Befugniſſe anerkannt, die nach der Mediationsakte jedem Schweizer-Eidgenoſſen in dem ſchweizeriſchen Vaterland eigen ſind, und von jeder Regierung geachtet werden ſollen. Die Tagſatzung fordere daher ſämmtliche Kantone auf, — ganz beſonders aber diejenigen, deren Beitritt bereits angezeigt worden — in der Anwendung genau nach dieſen Grundſätzen zu verfahren, allfällige denſelben widerſtrebende Einſchränkungen und örtliche Vorrechte abzuſchaffen, und ſomit jeder gegründeten Beſchwerde, die in allen Fällen nach eben dieſer Vorſchrift beurtheilt werden müßte, zuvorzukommen. Gegen die Kantone Ury, Schwyz, Unterwalden und Appenzell wolle die Tagſatzung noch einmal die im vorjährigen Abſchied enthaltene Aufforderung zur möglichſt unbedingten Anſchließung an die gleichen Grundſätze auf das nachdrücklichſte wiederholen, und hoffe, daß ſie ihre dießfallſigen bereitwilligen Geſinnungen, theils durch bereits erlaſſene, aber der Tagſatzung noch unbekannte, vorzüglich aber durch ihre noch zu erlaſſenden Verordnungen auf eine befriedigende Weiſe gewährleiſten werden.

Digitized by Google

## XC.

§. CII des Repertoriums.

### Formular der Heimathscheine.

Festgesetzt durch Beschluß vom 5. Brachmonat 1810.

---

Note. Diese Formularien sind gleichlautend mit denjenigen, welche in der Offiziellen Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke enthalten sind. Bd. I. S. 293—295.

---

## XCI.

§. CIV des Repertoriums.

### Heimathrecht der in einen andern Kanton einheirathenden Schweizerinnen.

Konkordat vom 5. Heumonat 1808.

---

Note. Das vorerwähnte Konkordat ist in die Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke aufgenommen. Bd. I. S. 287.

---

## XCII.

§. CV des Repertoriums

### Ehen zwischen Katholiken und Reformirten.

Konkordat vom 22. Brachmonat 1810.

---

Die Ehen zwischen Schweizerangehörigen des katholischen und evangelischen Glaubensbekenntnisses sollen weder von den Kantonen verboten, noch mit dem Verluste des Bürger- und Heimathrechts bestraft werden.

Note. Außer den Ständen Schwyz, Unterwalden und Appenzell sind dem vorstehenden Konkordat sämmtliche Kantone beigetreten.

Digitized by Google

# XCIII.

## Folgen der Religionsänderung in Bezug auf Land- und Heimathrecht.

§. CVII des Repertoriums.

### Konkordat vom 22. Brachmonat 1810.

Der Uebergang von einer christlichen Konfession zu der andern soll nirgends in der Schweiz mit dem Verluste des Land- und Heimathrechts bestraft werden.

Note. Dem vorstehenden Konkordate sind sämmtliche Stände, mit Ausnahme derjenigen von Schwyz, Unterwalden und Appenzell, beigetreten.

# XCIV.

## Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine.

§. CIX des Repertoriums.

### Konkordat vom 5. Brachmonat 1805.

Die Tagsatzung, überzeugt, daß zur Handhabe nöthiger Ordnung zweckmäßige Vorschriften über die Verkündungs- und Kopulations- oder Trauscheine zu ertheilen seyen,

hat beschlossen:

1) Es ist Sache der Kantonsgesetzgebung, zu bestimmen, unter welchen Bedingnissen die Ehe zwischen ihren eigenen Kantonsangehörigen eingesegnet werden möge.

2) Die Ehe zwischen dem oder der Angehörigen des einen Kantons mit der oder dem Angehörigen eines andern Kantons, oder zweier Versprochenen aus dem gleichen Kanton, welche sich in einem andern Kanton wollen kopuliren lassen, soll nur nach geschehener Vorweisung der Verkündungs- oder Proklamationsscheine, sowohl von dem Wohnort als von der Heimath, eingesegnet werden. Sollte in einer Heirath zwischen Römisch-Katholischen eine Dispensation nach

Digitized by Google

kanonischem Rechte von der komperenten geistlichen Behörde ertheilt worden seyn, so wird die Vorweisung des dießfälligen Akts erfordert.

3) Zur Einsegnung der Ehe eines Schweizers mit einer Ausländerin, oder eines Ausländers mit einer Schweizerin, ist, (wenn dieselbe in einem andern Kanton geschiehet) nebst den Verkündungsscheinen annoch ein Zeugniß, daß die Obrigkeit des schweizerischen Theils von dieser Heirath Kenntniß erhalten habe, erforderlich.

4) Die Ehe zwischen ganz Landsfremden soll nur auf Bewilligung derjenigen Regierung eingesegnet werden, in deren Gebiet die Einsegnung begehrt wird. Diese Regierung wird sich die nöthigen Zeugnisse vorlegen lassen.

5) Die oben benannten Verkündungs- oder Proklamationsscheine werden von den Herren Geistlichen oder den Ehegerichten des Geburts- und Wohnorts ausgefertigt, und von den Kantonsregierungen, oder den von selben hiezu bezeichneten Behörden legalisirt, und sollen Tauf- und Geschlechtsname, Geburt- und Wohnort ausdrücklich enthalten.

6) Die Kopulationsscheine werden ebenfalls Tauf- und Geschlechtsname, Wohnort und Heimath ausdrücklich enthalten, und müssen gleichfalls von den Kantonsregierungen oder den hiezu bezeichneten Behörden legalisirt seyn.

7) Die Tagsatzung äußert den Wunsch, daß die in der gegenwärtigen Convention festgesetzten Punkte von den löblichen Kantonen von nun an in Vollziehung gesetzt werden möchten.

Note. Dem vorstehenden Konkordat sind sämmtliche Kantone, außer denjenigen von Schwyz und Tessin, allmählig beigetreten.

---

# XCV.

§. CXII des Repertoriums.

## Grundsätze, welche die für Liquidation der Schulden der helvetischen Republik aufgestellte Kommission am 13. Heumonat 1803 festgesetzt hat, um nach denselben die Ausmittlung der helvetischen Staatsschuld vorzunehmen.

---

1. Die Liquidationskommission steht in der Ueberzeugung: diejenigen Männer oder Familien, welche die Revolution als Revolution von den Aemtern der ehevorigen Kantonsverfassungen

Digitized by Google

abgerufen hat und abrufen mußte, seyen zu Entschädigungen ebenso wenig berechtiget, als wenn sie die bekleideten Stellen durch fremde und übermächtige Gewalt verloren hätten! Nicht die Nation, nicht die Regierung seit 1798, sondern der Geist der Zeit, das Uebergewicht der Meinungen, sogar und zum Theil die Vorschriften der Vernunft tragen die Schuld jenes Verlustes; der Leidende muß ihn verschmerzen, weil kein Gesetz sein Ausdauern im Amte gewährleisten konnte, weil kein Recht die Last des Gesetzes der Nation aufbürden kann, und weil diese zur Großmuth schlechterdings nicht reif genug ist!

II. Die Liquidationskommission glaubt sich weder beauftragt, noch berufen, als Richter aufzutreten zwischen den Gewalthabern vor oder während der Revolution, und zwischen einzelnen Personen, welche sich von jenen für beeinträchtigt erklären, und deswegen Kosten- oder Zeitersatz erwarten und fordern! Unmöglich kann die Nation mit ihrem Vermögen verantwortlich seyn für Maßnahmen und Gewaltthätigkeiten, welche sich die abwechselnden Herrscher und deren Gegner, sey es für eigne Sicherheit oder zum Gelingen ihrer Absichten gegen Privatmänner mögen erlaubt haben; diese wären mit ihren Klagen an die richterlichen Behörden zu weisen, um da für Geiselschaft, Einkerkerung, Abführung oder Verbannung Entschädigung zu verlangen, falls nicht die Vermittlungsurkunde gebietend erklärte: „für wirkliche oder vorgebliche Revolutions-„vergehen kann niemand, weder Partikularen noch Beamte, belangt werden! — und Insurrektionen von der einen Seite, sowie Verhaftungen von der andern, gehören doch gewiß unter die Revolutionsvergehen!

III. Die Liquidationskommission nimmt als erwiesen an, „von allem dem beweglichen und unbe-„weglichen Gut, welches den 23. Aprill und 8. Mai 1798 als Nationalgut erklärt und seither von den „successiven Regierungen nach Dekreten und Beschlüssen entweder verkauft oder veräußert, oder „verpfändet worden, seye den ehevorigen Eigenthümern keinerlei Ersatz zu erstatten!“ und zwar, weil die gemeldten Regierungen zu ihrem Benehmen gesetzlich berechtiget und durch die Umstände genöthiget waren; vorzüglich aber auch, weil die Vermittlungsurkunde über das Ueberbleibsel jener beweglichen und unbeweglichen Güter im nämlichen Geiste und dadurch schaltet, daß sie solches an die ursprünglichen Besitzer vor der Revolution nur dann zurückfallen läßt, wann aus demselben vorerst die Aussteurung der Städte, die Bezahlung der Kantonalschulden und die Entrichtung der Anforderungen an die Nation gesichert seyn werden.

IV. Die Liquidationskommission fühlt sich befugt und verpflichtet, „jede Entschädnißanfor-„derung für rückständigen Zehnden seit 1798, 1799, 1800, jeden Rückstand für Grundzinse, jeden „Ersatz für Feudalrechte abzuweisen, insofern solcher Ersatz durch Partikularen, Gemeinden oder „Korporationen oder Stiftungen von der Nation begehrt wird!“ Da die helvetischen Gesetze jene Zehnden und Grundzinse niemals abgeschafft, sondern nur so, wie einzelne Feudalrechte, loskäuflich erklärt haben, — da ferner die Nation, oder in deren Namen die Regierung nie das Mindeste davon bezog, und da endlich die Vermittlungsurkunde deren Loskauf nach dem wahren Werth bestimmt fordert, und in diesem wahren Werth mit dem Kapital auch die verfallenen

Digitized by Google

unbezahlten Zinse inbegriffen seyn müssen, so ist natürlich, daß deren wahrer Ersatz den Zehend-, Grundzins- und loskäuflichen Feodallast-Pflichtigen, als den eigentlichen Schuldnern gesetzlich aufgebürdet werde.

V. Die Liquidationskommission erklärt mit Bedauern und theilnehmendem Mitleid, „daß „sie auf die Rückstände mehrerer Geistlichen beider Kirchen und aus einzelnen Kantonen keine „Rücksicht nehmen darf, und dieselben Namens der Nation an ihren betreffenden Kanton ver„weisen muß!“ Diese harte Pflicht ist ihr auferlegt durch das letzte, einzig in Kräften gebliebene Dekret vom 26. Dezember 1801, welches einerseits alle Geistlichen, sowohl für die Vergangenheit, als für die Zukunft, an ihren eigenen Kanton verweiset, und anderseits den Maßstab der Entschädigung für die Vergangenheit unabänderlich aufstellt. Da seit dem 26. Dezember 1801 dieses Gesetz von den folgenden Regierungen gewissenhaft beobachtet und weitaus in den meisten Kantonen getreu vollzogen worden; da jede Maßnahme, sogar das Dekret vom 22. September 1802, die waadtländische Geistlichkeit betreffend, auf dem angeführten Gesetze beruht und durch dasselbe besteht; da endlich, zufolge des Beschlusses vom 17. Februar 1803 auch die Kollatoren, wer sie immer seyen, beim Loskauf des Zehntens und dessen Ersatz für 1798, 1799 und 1800 zur Entschädniß der Geistlichen gehalten seyn sollen, so muß jeder Rückstand der letztern von der Nation ab und auf die Kantone oder die Kollatoren geworfen werden.

VI. Die Liquidationskommission erachtet es für eine ihrer ersten Obliegenheiten und Pflichten, „daß sie sich mit den Anforderungen für Ersatz wegen Kriegsschaden weder viel noch wenig „befasse; dieser Kriegsschaden mag nun heißen Verheerung von Häusern oder Liegenschaften, „oder Plünderung an Geräthe und Geld, oder Lasten der Einquartierung und Truppen-Er„nährung oder Requisitionen, Fuhren und Lieferungen, die durch keine gültigen Bons gedeckt „sind.“ Da in der ganzen Schweiz nicht eine Gemeinde, nicht eine Familie aufzufinden ist, die nicht, mehr oder minder, die vorerwähnten Lasten getragen hätte; da solche in den meisten Gegenden von vielen Städten und Dörfern mit dem Gemeindsgut, oder aus dem Beutel der Hausväter bestritten worden; da sie in mehrern andern Gegenden durch den Ausweg eingesammelter Vermögenssteuern ausgeglichen und verschmerzt sind; da nach genauer Untersuchung sich zeigen dürfte, daß in der nämlichen Gemeinde einzelne Bürger an die übrigen, in dem nämlichen Bezirk einige Gemeinden an die andern, in dem nämlichen Kanton mehr gedrückte Bezirke an die minder gedrückten, und endlich einige Kantone an ihre Mitkantone billige auszugleichende Forderungen würden zu machen haben; da eine solche Ausgleichung und deren Grundsätze sehr oft gewünscht, nie aber ausgeführt worden und wir weder beauftragt noch bevollmächtigt sind, alle einzelnen dahinleitenden Rechnungen abzuverlangen, zu untersuchen, festzusetzen und deren Resultat zu saldiren, so bleibt uns nichts übrig, als die Zurückweisung solcher Begehren und deren Ueberlassung an die Vergessenheit des Vergangenen!

VII. Die Liquidationskommission muß „alle auf gültige Bons gestützten Anforderungen für „Requisitionen und Lieferungen an die französischen Armeen seit dem 19. September 1798 als

Digitized by Google

„eine Schuld betrachten, welche die Gläubiger in Frankreich zu fordern und nach dortigen Ge„ſetzen zu berichtigen haben!“ Laſten dieſer Art hat die helvetiſche Regierung niemals als Nationalſchuld anerkannt, niemals als ſolche der Nation aufbürden weder wollen noch können; wohl aber hat ſie da und dort Unterſtützungen gereicht und zu wiederholten Malen ſich anheiſchig gemacht, einerſeits keine Verwendung zu ſparen, damit jene Bons anerkannt und deren Betrag bezahlt würde, anderſeits alle eingehenden Summen unter die Anforderer nach billigem Verhältniß zu vertheilen. Soviel an ihr lag hat ſie gefliſſen gethan, und die Liquidationskommiſſion arbeitet auf den nämlichen Zweck mit ſehnſuchtsvoller Erwartung des entſcheidenden Berichts, ob und wenn für diejenigen Kantone, Gemeinden und Partikularen, deren Bons nach der Vorſchrift geſtellt ſind, irgend eine Zahlung zu hoffen ſey. Was hingegen die auf Abrechnung ſolcher Bons von der helvetiſchen Regierung bezogenen Summen betrifft, ſo anerkennt die Kommiſſion die Pflicht, dieſelben auf die Nationalſchuld zu tragen, ſobald ſie ſich darüber beſtimmte Rechnungen wird verſchafft haben.

VIII. Die Liquidationskommiſſion findet in den Geſetzen und im Rechte gegründet, „daß ſie „alle durch die abgetretene Regierung bewilligten Penſionen bis auf den 10. März 1803 aner„kenne und mit den übrigen Staatsſchulden berichtige; allein, daß ſie auch das Begehren für „die Zuſicherung eines Kapitals, woraus die nämlichen Penſionen fernerhin zu beſtreiten wären, „als unbegründet von der Hand weiſe!“ Jede von der helvetiſchen Regierung ausgeworfene Penſion beruhte auf dem Grundſatz, es werde immer eine Zentralität und mit dieſer immer ein allgemeines Staatsgut beſtehen, aus welchem ihre Verfügungen könnten und müßten beſtritten werden; da nun aber in Kraft der Vermittlung eine neue Verbündung eintritt und das allgemeine Staatsgut wegfällt, da überdieß und gerade deswegen jene Penſionirten ſich ungefähr in der Lage befinden, in welcher bei dem Ausbruch der Revolution die damaligen Beamten ſich befunden haben, ſo muß der erſtern jeder dem betreffenden Kanton überlaſſen werden, der laut Geſetz für ſeine dürftigen eingebornen oder aufgenommenen Bürger zu ſorgen hat.

IX. „Die Liquidationskommiſſion wird von ſich ablehnen jedes Entſchädigungsbegehren für „Entwaffnungen; dieſes Begehren mag nun die Waffen ſelbſt oder die bei der Entwaffnung auf„gelaufenen Unkoſten betreffen.“ Gingen die Entwaffnungen von auswärtiger höherer Macht aus, ſo kann derſelben wegen keine Verantwortlichkeit auf die Nation fallen; ging ſolche von der Regierung oder deren Beamten ſelbſt aus, oder rührte ſie endlich von deren Gegnern und den ſogenannten Inſurgenten her, ſo war ſie geſetzlich rechtmäßig, oder ſie iſt als Revolutionsvergehen zu betrachten, für welches laut Vermittlungsurkunde niemand zu belangen iſt, ſo daß auf alle Fälle auch wir den Beſchluß der Tagſatzung zu verehren und die allfälligen Anforderer an dieſen Beſchluß zu weiſen haben.

X. Die Liquidationskommiſſion wird in keine Anforderung eintreten, die während den fünf Jahren der Revolution geſchlafen hat und erſt ſeit dem 10. März 1803 erwacht iſt; es



Digitized by Google

wäre denn, der Kanton, auf welchen sie sich bezieht, anerkenne dieselbe und weise solche in die Klasse seiner fremden Kantonalschulden! Wer seine Anforderungen nicht an die helvetische Regierung zu bringen wagte, wer derselben wegen nicht unmittelbar bei der Vollziehung einzukommen sich getraute, hat sich selbst verfällt, wenigstens dahin verfällt, daß er sich nicht gewagt habe, seine Schuld der Nation aufzubürden, und von dieser die Bezahlung jener zu verlangen; was dann sein Recht, gegründet oder ungegründet, auf seinen einzelnen Kanton einengt.

XI. Endlich stellt die Liquidationskommission zur Berichtigung aller übrigen Anforderungen den reinen Grundsatz auf, „daß sie jede Eingabe als rechtskräftig betrachten wolle und müsse, „von welcher der Anforderer klar beweiset: vorerst, sie gründe sich auf irgend eines der „bestehenden, bis den 10. März 1803 in Kraft gebliebenen Gesetze, Dekrete, Beschlüsse „oder Verträge der successiven helvetischen Regierungen; demnächst, er selbst oder derjenige, in dessen Namen die Forderung geschieht, habe allen Verpflichtungen Genüge geleistet, die ihm durch jene Gesetze, Beschlüsse, Dekrete oder Verträge zu erfüllen auferlegt waren und die er durch Annahme irgend einer Stelle, durch Abschließung irgend eines Vertrags, durch Eingehung irgend einer Verbindung, sich freiwillig aufgeladen hatte!“ — Denn die Kommission lebt des Glaubens, ihre Verantwortlichkeit gegen die Nation erheische gebietend, daß niemand für Arbeiten, niemand für Bemühungen, niemand für Zeitverlust bezahlt werde, es seye denn, man habe solche mit Genehmigung der helvetischen Regierung übernommen und dieselben seyen wirklich, seyen zweckmäßig nach dem ganzen Umfange der erhaltenen Vorschriften verwendet worden!

Freyburg, den 12. July 1803.

Namens der Liquidationskommission:
Der Präsident,
**J. R. Sulzer.**
**Augustin Gasser**, Sekretär.

Digitized by Google

# XCVI.

## Dotation der Stadt Luzern.

§. CXII des Repertoriums.

### A. Urkunde der bestätigten Aussteurung der Stadt Luzern.

Wir, der Präsident und die Beisitzer der durch die Mediationsakte aufgestellten schweizerischen Liquidations-Commission erklären und bezeugen hiemit an Jedermann, dem Rechtens, —

Daß Wir in Kraft der erhaltenen Vollmachten und in Gemäßheit der übernommenen Pflichten, die uns vorgeschriebenen Artikel gewissenhaft befolgt;

Nach deren Inhalt die Munizipal-Bedürfnisse der Stadt Luzern genau erwogen und geprüft;

Den Umfang jedes einzelnen dieser Bedürfnisse nach dem Maaße der Bevölkerung, sowie nach der topographischen Lage der Stadt abgemessen und bestimmt;

Auch die zu deren Befriedigung erforderlichen, jährlichen Einkünfte unpartheiisch berechnet;

Und deßwegen zu Recht erkannt haben, und beurkunden:

Erstens. Diejenige Uebereinkunft zur Sönderung und Anweisung des Gemeindegutes der Stadt Luzern, welche den vierten Weinmonat des Jahres Achtzehnhundert zwischen dem damaligen Helvetischen Vollziehungs-Rath von der einen Seite und den Abgeordneten der Gemeinde-Kammer der Stadt Luzern von der andern Seite ist abgeschlossen worden *), soll für alle kommende Zeiten bestätiget seyn und unter keinerlei Vorwand dürfen verletzt werden, so daß dieselbe nach ihrem ganzen Inhalt in Kräften verbleibe, wie sie unter heutigem Datum in dem Protokoll der Liquidations-Commission wörtlich eingetragen und theils an die vormalige Verwaltungs-Kammer, theils an die ehemalige Gemeinde-Kammer von Luzern ausgefertiget worden, und in beiden Archiven aufbewahret ist.

Zweitens. Auch derjenige Zusatz und diejenigen Erläuterungen zur erwähnten Sönderungs-Uebereinkunft, welche unterm zehnten März des Jahres Achtzehnhundert und zwey von der Gemeinde-Kammer der Stadt Luzern mit Recht begehrt wurden, und welche der damalige Helvetische Kleine Rath geneigt bewilliget hat **), sollen unverändert als heiliger Vertrag betrachtet, und gerade so erfüllt werden, wie solche unter angeführtem Datum in dem Helvetischen

*) Siehe S. 276 des gegenwärtigen Bandes.

**) Siehe S. 283 des gegenwärtigen Bandes.

Digitized by Google

Vollziehungs-Protokoll verzeichnet stehen, und beiden Kammern, sowohl derjenigen der Verwaltung des Kantons, als derjenigen der Gemeinde der Stadt Luzern, zur steten Aufbewahrung zugekommen sind.

Drittens. Durch die pünktliche Vollziehung der zwei vorstehenden Verfügungen sollen dann aber auch alle Ansprachen der Stadt Luzern an das noch vorhandene Vermögen des Kantons Luzern, jede Anforderung auf ein den Stadt-Bedürfnissen angemessenes Einkommen, für immer ausgeglichen, abgethan, und beseitiget seyn; um so mehr, da die Stadtgemeinde Luzern sich bestimmt und schriftlich erklärt hat: in Betrachtung der geringen Hülfsquellen und des geschwächten Einkommens ihrer Kantons-Regierung wolle sie sich mit jener Sönderungs-Uebereinkunft und Erläuterungen für alle Zeiten begnügen, und auf eine beträchtlichere Aussteurung freywillig Verzicht leisten, wiewohl sie zum Ansuchen für eine solche nicht unberechtiget gewesen wäre.

Viertens. Die Urkunde über vorstehende Beschlüsse soll dreifach ausgefertiget, die eine Seiner Exzellenz dem Landammann der Schweiz, die zweite den Hochgeehrten Herren Schultheiß und Rath des Kantons Luzern, die dritte aber dem Gemeinderath der Stadt Luzern, unter unserm Kommissions-Siegel und mit unseren Unterschriften zugestellt werden, damit durch sie der Inhalt unserer Verfügungen und der letzteren stets, ungekränkte Vollziehung verbürgt und gewährleistet sey.

Gegeben, unterschrieben und besiegelt zu Freyburg im Uechtland, den vierzehnten Herbstmonat des Jahres Achtzehnhundert und drei nach Christi Geburt.

Von der schweizerischen Liquidationskommission,
Der Präsident;
**Lorenz Mayr.**
**Rüny.**
(L. S.)
**J. R. Sulzer.**
**H. Stapfer.**
Der Liquidationskommissions-Sekretär:
**August Gasser.**

## B. Konvention zu Sönderung des Staats- und Gemeindeguts der Stadtgemeinde Luzern.

Vom 3. Wintermonat 1800.

Freiheit. Gleichheit.

Im Namen der helvetischen Republik.

Ich Johann Heinrich Rothpletz, Finanzminister, urkunde, und wir, die zur gänzlichen Abschließung der Convention bevollmächtigten Deputirten der Gemeinde Luzern, Franz Ludwig Balthasar, Kaspar Büehler und Joseph Segesser bekennen hiermit öffentlich, daß wir nach

Digitized by Google

gründlicher Eröffnung und Untersuchung der Besitzungen der Stadt Luzern, und nach berechneter Anwendung des Gesetzes vom 3. Aprill 1799 über Sönderung der Staats- und Gemeindegüter und auf erfolgende Ratifikation des Vollziehungsrathes über nachstehende Artikel gütlich einverstanden, welche dann in ewiger Kraft verbleiben und wodurch alle vorherige, hier nicht bekräftigte Verkommnisse und Ueberlassungen aufgehoben, und die von einstweiligen Benutzungen oder verwendeten Unkosten herrührenden und sonst alle anderweitigen Forderungen und Gegenforderungen auf immer beseitiget seyn sollen.

§. 1.

Nebst den durch den Regierungswechsel an die helvetische Republik allgemein übergehenden Souverainitätsrechten, Regalien, Zöllen und andern hoheitlichen Gefällen und Einkünften sind ferner als unwidersprechliches Nationalgut zu betrachten alle Liegenschaften, Gebäude, Abgaben, Einkünfte, Gefälle und Fonds, welche in diesem Beschlusse nicht ausdrücklich als der Gemeinde überlassenes Kommunal-Gut verzeichnet sind. —

Der Gemeinde Luzern verbleiben in Zukunft eigenthümlich theils in Folge des Gesetzes, theils vermöge verschiedener für beidseitige Konvenienz getroffener Uebereinkommnisse, die nachfolgenden Kassen, Anstalten, Güter und Gebäude, sammt allen Zugehörden, Gefällen, Rechten und Beschwerden, wodurch aber alle Drittmannsrechte unpräjudizirt verbleiben sollen, und der Staat mit keinen daher rührenden Ansprachen befaßt werden mag.

§. 2.

Gebäude.

a. Das Gemeindehaus, nebst den unter demselben angebrachten Hallen und Zubehörden, als dem Korn-, Anken- und Salzhaus, und dem dabeistehenden Wachtthurm, und der Wachtstube gegenüber; — doch übernimmt die Gemeinde als Hauptort des Kantons und Distrikts das nöthige Lokal für die Tribunalien, ihre Archive und Bureaux.
b. Die Sust und Lagerhaus der Kaufmannsgüter.
c. Der Herrenkeller und die Kornschütte an der Ringmauer sammt jener bei der Schiffhütte.
d. Die Metzgbänke, Freibänke, Thorwarthäuser, Waschhäuser, Hafner- und Fischerhaus sammt Hütten, Brennholz, Feuerspritzen-Schöpfe, Pferdställe, als zur bürgerlichen Polizei dienend.
e. Das Werchhaus oder Stadtlaube, sammt den Buden der Flachs-, Garn- und Tuchhändler.
f. Die Stadtmühlen sammt Wohnungen, Stadtschleife nebst der Sinne der Fässer.
g. Die vier Wohnungen der Werkmeister im Stein- und Holzwerk.
h. Die alte Stadtschreiberei.
i. Das Schützenhaus sammt der Armbrust-Schützenlaube.
k. Folgende zum Elementar-Unterricht bestimmte Schulgebäude:
1) Das Schulhaus und Gärtelein im Hof.

Digitized by Google

2) Das Provisorei-Haus und Garten.
3) Der sogenannte Eselstall.
4) Das deutsche Schulhaus.
5) Das Haus zu St. Agatha-Pfrund.

I. Die Ringmauern und Thürme mit Inbegriff des sogenannten Wasserthurms, und der Burgerthurm sammt der Stadtuhr.

§. 3.

Bauamt.

Die Ziegelhütte, die obere und untere Säge, sammt den zum Bauamt gehörigen Plätzen, Hütten und Zubehörden, sind für die Baulichkeiten des Staats und der Gemeinde gleichseitig gewidmet, und der Staat soll in Benutzung derselben mit der Gemeinde in vollkommen gleichen Rechten stehen, und alle Gattungen von Ziegeln, Kalch und Sand in gleichen Preisen erhalten, als die Gemeinde und ihre Bürger. Im Fall, so die Gemeinde an diesen zu ihrem Bauamt gehörenden Gebäuden durch Brand verunglückt würde, wird sie der Staat in Betracht seiner unentgeldlichen Mitnutzung zu unterstützen bedacht seyn.

§. 4.

Liegende Gründe.

A. Der sogenannte Kellerhof in der Gemeinde Kriens wird, weil die Lehenrechte gesetzlich aufgehoben sind, der Gemeinde überlassen, jedoch ohne Abbruch des Grundzinses von 15 Mütt Beederkorn und 7 Viertel Bohnen an das Hofstift.

B. Allmend und Gemeindegüter.

1) Die sogenannte Stadt- oder Bürger-Allmend, sammt dem darauf gepflanzten Eichenwald, den Wohnungen des Allmend-Hirten und dem dazu gehörigen Einschlag.
2) Der untere und obere Grund.
3) Der Gütsch, Steinibach, und die Neualp, nebst einer Kapelle im Herrgottswald und Zubehörde.
4) Die Stadtgräben, der neue Platz bei der Ziegelhütte und das im Stadtbezirk liegende Seegestad.

C. Zwey Weier bey Littau und Gerlischwyl.

D. Steinbrüche, insofern kein allgemeines Gesetz das Eigenthum solcherlei Art Grundstücke bestimmen wird.

1) Der auf der Gütsch-Allmend.
2) Der vor dem Sentithor an der Baselstraße.
3) Der im Haßli.

Digitized by Google

E. Waldungen:

a. Der Bürgenwald.

b. Die mit den Gemeinden von Kriens und Malters getheilten Waldungen am Pilatusberg.

c. Die Bastune oder der Schwarzwald zu Weggis.

d. Der Burgwald bei Bärtischwyl.

e. Der Gütschwald und die Birregg.

f. Der Schachenwald in Kriens.

g. h. j. Der Haltiwald, der vordere und hintere Meggerwald sind der Gemeinde vorzüglich in Hinsicht auf den ihr obliegenden Unterhalt aller gedeckten und ungedeckten Brücken in beiden Städten Luzern überlassen. Die Verwaltungskammer und Gemeindskammer werden sich bestreben, die Ausmarchung dieser sämmtlichen Waldungen ohne Aufschub zu berichtigen.

§. 5.

Bürgerliche Fonds.

Die Regierung tritt der Gemeinde Luzern als Antheil an dem Seckelamt und aller übrigen in dieser Convention derselben nicht ausdrücklich überlassenen Fonds, dann auch in Hinsicht auf ihre schweren Munizipal-Ausgaben, und dem Staat zur Zeit, als der Sitz der Regierung in dieselbe verlegt war, willig gebrachte Opfer, die Summe von fünf hundert drei und dreißig tausend drei hundert drei und dreißig und vier zwölftel Franken, oder viermal hundert tausend Münzgulden, Louisd'or à 12 fl. an Kapitalbriefen ab, bei welchen die allfällig beistehenden Zinse nicht in Abrechnung zu nehmen sind.

§. 6.

Armenanstalten.

Die Armen- und Schulanstalten in der Gemeinde Luzern stehen (so oft keine besondere Verfügung in dieser Convention ausgedrückt ist) unter der Aufsicht, welche die Regierung über dieselben allgemein in Helvetien auszuüben berechtiget seyn wird.

a. Der ältere und größere Stadtspital, welcher doch nach bisheriger Uebung auch vorbeiwandernden Armen und Kranken offen stehen soll, und in Rücksicht auf welchen die Regierung allfällige allgemeine Verordnungen für ähnliche Anstalten vorbehaltet.

b. Der Senti-Spital.

c. Die Spende.

d. Der Waisenfond.

e. Die Probst-Peyerische Verlassenschaft: 38,666 Franken, 6 Batzen und 7 Rappen, oder 29,000 Münzgulden, Louisd'ors à 12 fl., an Kapital betragend.

f. Die Hoferischen Stipendien.

Digitized by Google

## §. 7.

### Schulanstalten.

a. Die Primarschulen mit ihren geringen Fonds und Gebäuden, welche oben §. 2 bemerkt sind.

b. Der Fond des Jesuiten-Collegiums nebst dem Gebäude und Zuhehörden, und dem Gebäude des Gymnasiums. Dieses Collegium wird bei seiner für alle Staatsbürger gemeinnützigen Bestimmung für die Erziehung und die Wissenschaften gelassen und unterhalten, und auch in Zukunft der Gemeinde Luzern nicht entzogen werden.

Die Verwaltung der Oekonomie wird der Gemeindekammer doch dergestalten unter der Aufsicht der Regierung übertragen, daß sie derselben nicht nur jährliche Rechnung erstatten, sondern auch ohne ihre Genehmigung weder Veräußerungen noch Eingriffe in das Hauptgut sich erlauben soll. — Die höhern Dispositionen im wissenschaftlichen Fach, die Schulpolizei und die Bestimmung, wie und von wem die Lehrstühle besetzt werden sollen, werden gänzlich der Regierung anheimgestellt. Bei diesem Anlaß übernimmt die Gemeinde, die Verwaltungskammer für sich, ihre Büreaux und Archive auf eine kleckende und anständige Art daselbst zu logiren, oder durch Uebereinkunft mit derselben sonst unterzubringen; der übrige Theil des Collegii bleibt ganz zur Disposition der Gemeindekammer, doch zum Vortheil der Anstalt.

c. Die Anstalt, Gebäude und Fonds der Ursulinerinnen sind als eine Töchterprimarschule betrachtet, und in Rücksicht auf ihre Stiftung und Bestimmung der Gemeinde Luzern, doch unter der bey dem Collegium bemerkten Staatsaufsicht, anheimgestellt.

## §. 8.

### Gefälle.

a. Die Zehnd-Ansprachen zu Triengen, zu Sins, und zu Altishofen, sammt den Grundzinsen daselbst;

b. Die Ansprachen von Grund- und Bodenzinsen, oder Lehn-Gefällen, die von Gebäuden oder Allmenden, welche der Gemeinde verbleiben, bezogen werden können;

c. Die Fischenz-Rechte in den Gränzen, in welchen sie die Gemeinde zur See und in der Reuß schon als Municipium besessen hat, werden derselben, insoweit sie den Gesetzen nicht zuwider laufen werden, von der Regierung nicht widersprochen.

d. Zölle. Bey Abtretung der eigentlichen Zölle oder Drolts de douanes an den Staat werden angegen der Gemeinde als Munizipal-Gegenstände vorbehalten;
in der Sust

1) Das Lagergeld, oder die sogenannte Zentnergebühr, welches sich auf 2⅔ Bz. beläuft.
2) Das Waggeld, ebenfalls in der Sust, in ⅔ Bz. bestehend.
3) Die Sust- oder Kaufhausrechte von den Reissäcken und den Ballen, Baumwollen, Seiden,

Digitized by Google

Kameelhaaren ꝛc., sowie sie von Alters her für ihre Bewahrung und Versicherung bezogen worden.

4) Die kleinern Gefälle in der Stadt, als Standgelder, die Hauslöhne im Kornhaus, das Waggeld vom Anken, die Hauslöhne im Gemüshaus, die Haus- und Wagenlöhne im Werch- oder Flachshaus, die Gebühren auf dem Viehmarkt.

Künftige für die ganze Republik zu errichtende Gesetze oder Verordnungen über solche Abgaben werden dem Staat vorbehalten.

Der Pfundzoll und die Thorzölle, welche andern Waarenzöllen gleich geachtet werden, von der Stadt Luzern aber schon im Munizipal-Stande besessen waren, bleiben gleichwohl der Gemeinde Luzern so lange überlassen, als sie auch anderer Orten, sowohl in ehemals regierenden als Munizipal-Städten, den Gemeinden unbenommen bleiben.

## §. 9.

### Kirchen- und Pfrundwesen.

a. Die Kirche im Hofstift nebst der Leutpriesterei, und den Wohnungen des Organisten und Küsters.

b. Die St. Peters Kapelle sammt ihrem Fonds, wovon 4266 Franken 6 Bz. 7 Rap. oder 3200 Münzgulden ins Seckelamt angelegt worden, der Kaplanei, und der Wohnung des Küsters.

Die Kollaturen werden bis auf eine allgemeine und definitive Maßnahme in der ganzen Republik in ihrem jetzigen Bestande und Administration ungeändert verbleiben.

Das Kollegiatstift auf dem Hof und jenes zu Münster sind weder Kommunal- noch erklärtes National-Eigenthum, und bleiben also in dieser Convention gänzlich unberührt.

Die sogenannten Jahreszeiten oder Anniversarien sollen nach allfälliger Aufhebung der Klöster fortfahren, ihrer bisherigen Bestimmung nach verwendet zu werden, und in allweg der Gemeinde versichert verbleiben.

## §. 10.

### Archive.

Die Archive sind ein Eigenthum der Regierung; der Gemeinde aber werden jene Urkunden zugestellt werden, welche die ihr abgetretenen Besitzungen betreffen.

Mit Ratifikation dieser gütlichen Convention, indem die Eingangs erwähnten Deputirten mit unbeschränkter Vollmacht ihrer Gemeindekammer versehen sind, ist dann das Sönderungsgeschäft der Stadt Luzern als gänzlich beendiget anzusehen.



Digitized by Google

Wir die Eingangs-Benannten haben daher zwei Instrumente darüber errichtet und mit unsern allseitigen Unterschriften versehen, welche von Wort zu Wort gleichlautend sind.

Bern den 3. November 1800.

Die bevollmächtigten Deputirten der Stadt Luzern:

**Franz Ludwig Balthasar.**
**Kaspar Büeler.**
**Joseph Segesser.**
} Gemeinde-Verwalter.

Der Finanzminister:
**Rothpletz.**

## C. Ratifikation der vorstehenden Konvention durch den Vollziehungsrath der helvetischen Republik,

vom 4. Wintermonat 1800.

Der Vollziehungsrath der helvetischen Republik,

Nach Ansicht der Convention zur Sönderung des Staats- und Gemeindeguts in der Stadt Luzern, welche einerseits und im Namen der helvetischen Republik zwischen dem Bürger Johann Heinrich Rothpletz, Finanzminister, und anderseits den bevollmächtigten Deputirten der Stadt Luzern, Franz Ludwig Balthasar, Kaspar Büeler und Joseph Segesser, am 3. Wintermonat 1800 geschlossen worden ist;

beschließt:

1) Die zur Sönderung des Staats- und Gemeindeguts in der Stadt Luzern geschlossene Convention sei hiemit angenommen, gutgeheißen und ratifizirt werden.

2) Gegenwärtiger Beschluß soll dem Finanzminister zugesandt, der Original-Expedition von besagter Convention beigerückt, und mit dem Siegel der Republik versehen werden.

Bern den 4. Wintermonat 1800.

Der Präsident des Vollziehungsrathes:
**Zimmermann.**

(L. S.)

Im Namen des Vollziehungsrathes,
Der Interims-General-Sekretär:
**Briatte.**

Digitized by Google

## D. Erläuterung des VIII. Artikels der vorstehenden Konvention durch den Kleinen Rath der helvetischen Republik.

Vom 10. März 1802.

Helvetische Republik.
Der Kleine Rath,

Auf den Vortrag des Finanz-Departements, daß sich die Stadt Luzern um eine solche Erläuterung des 8ten §. der Sönderungs-Convention bewerbe, kraft welcher ihr Eigenthumsrecht auf die Grund- und Lehenzinse zu Rüßeck und Büron und alle diejenige, welche von Alters her wahre Zugehörden der an sie abgetretenen Gefälle zu Triengen, Sins und Altishofen waren, auch in künftigen Zeiten ersichtlich und vor Widerspruch gesichert werde, —

In Erwägung: daß es der heitere Verstand der Sönderungs-Convention sei, die benamseten Gefälle mit ihren rechtmäßigen Zugehörden abzutreten, und daß die Gefälle zu Rüßeck und Büron in den gleichen Urkunden, Kaufbriefen, Urbarien, Lehenschaften und Tragereien mit jenen zu Sins und Triengen begriffen sind,

beschließt:

1) Unter den an die Stadtgemeinde Luzern im 8ten §. der Sönderungs-Convention abgetretenen Zehnden und Grundzinsen zu Triengen, Sins und Altishofen sind auch jene von Rüßeck und Büron und alle die Gefälle begriffen, welche als wahre Zugehörden der obigen Liegenschaften erwiesen und in den alten Urbarien als solche enthalten sind.

2) Das Finanz-Departement ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, und wird zu dem Ende die betreffenden Urbarien und namentlich das Urbarium von Büron und Triengen von Anno 1654 und jenes von Rüßeck und Sins von Anno 1738 unter Beidrückung seines Sigills verifizirten.

Bern den 10ten März 1802.

Der Landammann, Präsident des Kleinen Raths;
**Alois Reding.**

(L. S.)

Für den Kleinen Rath, der Oberschreiber:
**Mouſſon.**

Digitized by Google

# XCVII.

T. CXII des Repertoriums

## Aussteurungsurkunde für die Stadt Zürich, vom 1. Herbstmonat 1803.

Wir der Präsident und die Beisitzer der durch die Mediationsakte aufgestellten schweizerischen Liquidations-Kommission erklären und bezeugen hiermit an Jedermann, dem Rechtens:

Daß wir in Kraft der erhaltenen Vollmachten und in Gemäßheit der uns vorgeschriebenen Pflichten den siebenten Artikel des uns betreffenden Titels gewissenhaft befolgt;

Nach dessen Inhalt die Bedürfnisse der Munizipalität der Stadt Zürich genau erwogen und geprüft; —

Den Umfang jedes einzelnen dieser Bedürfnisse, sowohl nach dem Maaße der Bevölkerung als nach der topographischen Lage der Stadt pünktlich bestimmt; —

Die zu deren Befriedigung erforderlichen jährlichen Einkünfte unpartheiisch berechnet; —

Die für diese Einkünfte nöthigen Quellen oder Kapitalien ausgemittelt, auch solche der Stadtgemeinde in Zürich zum ausschließenden Eigenthum angewiesen;

Und deßwegen über alle nachstehenden Punkte die nämliche rechtskräftige Urkunde dreifach ausgefertiget, die eine dem hochgeachteten Herrn Landammann der Schweiz, die zweite den Hochgeehrten Herrn Bürgermeistern und Rath des Kantons Zürich, die dritte aber dem Stadt- oder Gemeinde-Rath von Zürich unter unserm Siegel und unserer Unterschrift zugestellt haben; —

Mit dem klaren Bedeuten und dem unabänderlichen Beschluß: durch die Vollziehung dieser Urkunde sollen die Rechte oder die Ansprachen des Gemeindeguts der Stadt Zürich an das vorhandene Vermögen des Kantons Zürich von nun an und für alle kommende Zeiten theils ausgeglichen, theils abgethan seyn und bleiben. —

Vorerst dann erkennen und beurkunden wir, die Munizipalitäts-Ausgaben und Bedürfnisse befassen für die Stadtgemeinde Zürich, und erheischen sparsam berechnet an jährlichen Einkünften:

A. Für die Besoldung des Gemeinde-Raths überhaupt, für die billig höhere Besoldung seiner ersten Vorsteher und Beamten, für alle Kanzlei-Angestellten in den verschiedenen Zweigen seiner Verwaltung, für dessen Weibel und Diener, für die Material-Ausgaben der Kanzleien, für Miethzins und Abwarten seines Sitzungs-Hauses, für zufällige kleinere Ausgaben, als Reisen, Augenscheine und so weiter, die jährliche Total-Summe von Fr. 18,000 besage Achtzehntausend Schweizer-Franken . . . . . 18,000

Transport Fr. 18,000

Digitized by Google

Transport Fr. 18,000

B. Für die Besoldung oder das Wartgeld der Lehrer und Lehrerinnen der Untern oder sogeheißenen ABE-Schulen, deren nach der Bevölkerung der Stadt nicht minder seyn können als sechs bis sieben, die jährliche Ausgabe von L. 2,600, besage Zweytausend Sechshundert Schweizer-Franken . . . . . 2,600

C. Für die Besoldung oder das Wartgeld der Hebammen, deren die Bevölkerung der Stadt den Geburtslisten zufolge minder nicht haben kann als achte, theils eigentliche, theils sogenannte Spett-Hebammen; eine jährliche Ausgabe von L. 800 für alle, besage Achthundert Schweizer-Franken . . . . . 800

D. Für die Besoldung oder das Wartgeld der Stadt-Uhren-Besorger und der zehen Hochwächter, sowie für die Ausbesserung der Stadt-Uhren und den Unterhalt der sieben Stadt- und Kirchenthürme oder Hochwachten; eine jährliche Ausgabe von L. 3,200, besage Dreitausend Zweihundert Schweizer-Franken . 3,200

E. Für die Besoldung der rufenden Nachtwächter, als unentbehrliche Polizei-Anstalt, und deren im ganzen die Stadt Zürich mit dem Aufseher neunzehn bedarf, oder unter einem andern Namen, sey es der Sicherheit, sey's des Feuers wegen, dennoch anstellen müßte, eine jährliche Ausgabe von L. 3,600, sage Dreytausend Sechshundert Schweizer-Franken . . . . . 3,600

F. Für die Lösch- und andere Hülfs-Anstalten, als die sogeheißne Feuergeschau in den Häusern, für das Probieren der dreyzehn Feuerspritzen, für deren Unterhalt, sowie für den Unterhalt der Kuffen, Kübel, Leitern, des Feuer- und der Hülfsschiffe, der Feuerspritzen-Gehalten; eine jährliche Ausgabe von 1400, sage Vierzehnhundert Schweizer-Franken . . . . . 1,400

G. Für die Polizei-Aufseher unter den Pforten und Thoren, zur Abnahme und Untersuchung der Päße, zur Abweisung des Gesindels und so weiter, an Gehalt unter alle, oder eine jährliche Ausgabe von L. 2,400, sage Zweytausend Vierhundert Schweizer-Franken . . . . . 2,400

H. Für den Sold, Montierung und kleinere Ausgaben einer Stadtwache von 51 Mann (Offiziere und Gemeine inbegriffen), anzusehen als ein wahres Bedürfniß der Stadt Zürich, mit einer jährlichen Ausgabe zu befriedigen von L. 10,000 sage Zehntausend Schweizer-Franken; . . . . . 10,000

so lange nämlich die Kantons-Regierung in Zürich keine Truppen aufstellt, und nicht durch diese Truppen der Garnisons-Wachtdienst versehen wird; sobald aber

Transport Fr. 42,000

Digitized by Google

Transport Fr. 42,000

diese Regierungs-Garnison eintritt, fällt das Bedürfniß obiger Stadtwache, also auch die Ausgabe, und das für dieselbe dem Gemeinde-Rath bestimmte Einkommen weg. —

J. Für die Gassenpolizei gegen Bettler-Gesindel und so weiter, bedarf die Stadt Zürich zweier Ober-Polizei-Diener, und wenigstens zweier Unterhatschierer oder Bettelvögte, und deren Besoldung mit Montierung erheischt eine jährliche Ausgabe von L. 1600, sage Sechszehnhundert Schweizer-Franken . . . . . 1,600

K. Für kleinere Polizei-Anstalten, als: Reinigung der Brücken und öffentlichen Plätze, Reinigung der Straßen bei Eis und Schnee; Aufsicht und Einnung über Gewicht und Maaß, über Brodschatzung, über den Gemüse- und Obstmarkt; über die Stadtfischenzen, über Feuer- und Hülfsschiffe, über die Kirchhöfe und Abdankhäuser außer der Stadt nebst der letztern Unterhalt, und unbestimmten Unkosten, welche bey zufälligen Ereignissen in obige Artikel einschlagen; eine jährliche Ausgabe von L. 1,576, Funfzehnhundert und Siebenzig Sechs Schweizer-Franken . . . 1,576

L. Für den Unterhalt der vierzehn Brücken und Stäge, der der Stadtgemeinde zur Last fällt, nämlich die obere Brücke, die untere Brücke, die beiden Ober- und Unter-Mühlen-Stege, der lange Steg, die gedeckte Brücke, der Werdmühli-Sihl-Canal, die beiden kleinen Brücken bei der Schumachern und der Zübeli-Brunnen; die Brücken bei dem Katzenthor, bei dem Augustiner Thor, im Rennweg, an der Sihl über den Canal und in der Sihlmatte, nebst den kleinen Stegen längs der Limmat, und den Handlehnen in den steilen Gassen, jährlich eine Ausgabe von L. 4,932, sage Viertausend Neunhundert Dreißig und zwei Schweizer-Franken . 4,932

M. Für den Unterhalt der Landfesten in den Straßen der Stadt inner den Pforten, an den beiden Ufern der Limmat; Bett-Reinigung dieses Flusses, Wuhrungen an diesen und an der Sihl im sogeheißnen Schützenplatz, sowie für den Unterhalt des Sihl-Canals selbst, nach einer mäßigen Berechnung eine jährliche Ausgabe von L. 8,168, sage Achttausend Einhundert Sechzig und Acht Schweizer-Franken . . . . . 8,168

N. Für den Unterhalt des Gassenpflasters, der Wasserdollen, der Schwirren, der Cloaken, der dreizehn Stadtbrunnen und ihrer Wasserleitungen, der Straßen und Wege, sowie des Geländes zwischen den Pforten und der Stadt, und auf dem Schützenplatz; abermal eine jährliche Ausgabe von L. 8,200, sage Achttausend Zweyhundert Schweizer-Franken . . . . . 8,200

Franken . 66,476

Digitized by Google

Transport Fr. 66,476

O. Für das Fuhrwesen der Stadt, das entweder lehnweise zu bestreiten, oder wie bis dahin fortzusetzen ist, und durch die soeben angeführten Bedürfnisse sowohl, als durch die sogleich zu benennenden, Jahraus Jahrein wenigstens acht Pferde nebst Zubehörde saltsamm beschäftiget und nach Abzug dessen, was die Oettenbacher und Marstall-Matten an Heu abwerfen, eine jährliche Ausgabe erheischt von L. 3,600, sage Dreytausend Sechshundert Schweizer-Franken . . . . . 3,600

P. Für den Unterhalt aller nachstehenden, der Stadt und ihrem Bau- wie Polizeywesen unentbehrlichen, derselben zugeeigneten Gebäude:

1) Der Stadt-Kanzlei in Gassen, als Wohnung des Oberschreibers und Archiv des Stadt- oder Gemeinde-Raths.

2) Das Venetianische Haus in Gassen als Polizeibureau.

3) Die Wohnungen des Obernachtwächters und der Hochwächter auf dem St. Peters-Thurm.

4) Die beiden Wohnungen der zwei Stadtwachtmeister im Niederdorf und im Neumarkt; verstanden, so lange die Stadtgarnison nicht auf Kosten der Regierung besoldet wird.

5) Des Steinwerkmeisters Haus und Hütte als eigenthümlich; sammt der Hälfte des Steinrads, der Flaschenzüge, der Brukläden, des Werkgeschirrs, der Wölfe (zur Benutzung sowohl als zum Unterhalt).

6) Des Gassenbesetzer-Meisters Wohunng an der Oettenbacher Gasse.

7) Des Brunnenmeisters Wohnung im Niederdorf und dessen Werkstätte vor dem Kronenthor.

8) Des Dachdeckers Wohnung auf dem Rennwegthor.

9) Des Stadtfuhrmanns Haus im Oettenbach sammt Bestallung, Schopf und Garten.

10) Des Weinfuhrmanns Schopf zu Stadelhofen.

11) Der Steinmetzhütte im Kratz.

12) Der Bickel- und Kalchhütte am Rennwegthor sammt dem Boden darauf.

13) Die Sandschöpfe im Kräuel und im Thalacker.

14) Die Ziegelhütte am Sellnau, nebst Grund und Leimboden, sowie auch der Ziegelbehälter.

15) Die Sagmühle an der Sihl sammt Beigebäude und Garten.

16) Die Schleiffe nebst Zubehörde am untern Mühlensteg.

Franken . 70,076

Digitized by Google

Transport Fr. 70,076

17) Des Bauholzschopfs am Sellnau.

18) Des Torf- und Steinkohlenschopfs auf dem Holzschänzlein.

19) Der Schöpfe beim Kohlenthörlein und dem Salzthurm.

20) Des Aufbewahrschopfs am Ende des Seilergrabens.

21) Des Vorrathschopfs im Seilergraben.

22) Der Magazine neben und unten am Ketzerthurm.

23) Der Lederwalche am untern Mühlensteg.

24) Der Hälfte der Strehlhütte unten am Waisenhaus.

25) Der Metzghalle und des Schlachthauses; da beide laut Vertrag von alten Zeiten her vom Gemeinde-Rath, wiewohl er nur über fünf Bänke zu schalten hat, müssen unterhalten werden.

Für alle in 25 Nummern hergezählten Gebäude und Schöpfe wird verrechnet eine jährliche Ausgabe von L. 424, sage Vierhundert Zwanzig und Vier Schweizer-Franken . . . . . 424

Franken . 70,500

Demnächst erkennen und beurkunden wir: der Stadt Zürich und der Verwaltung ihres Munizipal-Rathes sollen zur Bestreitung der obbenannten jährlichen Bedürfnisse und Ausgaben an eigenthümlichen Einkünften angewiesen seyn und bleiben, und zwar vom 10 März 1803 angerechnet, wie folget:

## Einkünfte.

A. Das Gebäude des Kornhauses und die bisherigen Gefälle des Kornmarktes, als: Immigeld, Wagen- und Einstellgeld, die im Mitteldurchschnitt und nach Abzug der Besoldung aller Angestellten sowie der Reparationen des Gebäudes und erforderlichen Geräthes nicht höher anzuschlagen sind als jährlich auf L. 8,000, sage Achttausend Schweizer-Franken . . . . . 8,000

B. Das Gebäude des Kauf- und Waaghauses, und die daher rührenden Gefälle, jedoch den Transitzoll weggerechnet, folglich nur die Auf- und Abladungsgelder, das Waggeld und das Einstellgeld für bleibende Waaren, die zusammen genommen und nach Abzug der Unterhaltungskosten, sowie der Besoldung der Angestellten, jährlich im Mitteldurchschnitt ertragen mögen ungefähr L. 8,000, sage Achttausend Schweizer-Franken . . . . . 8,000

Transport Fr. 16,000

Digitized by Google

| | |
|---|---|
| Transport Fr. | 16,000 |
| C. Die Wohnungen der Einnehmer an den Thoren, und die an dieſen Thoren bisher entrichteten kleinern Gefälle, die anzuſehen ſind als Pflaſter-, Brücken- und Weggelder inner den Pforten und durch die Stadt, und welche nach Abzug der Beſoldung der Angeſtellten jährlich höchſtens abwerfen können L. 1,100, ſage Eilfhundert Schweizer-Franken . . . . . | 1,100 |
| D. Die bisherigen Gefälle der Werchwage, der Fettwage, des Fiſchzolls und Viehmarktes, des Platzgeldes für den Leinwandverkauf nebſt dem Helmhaus und übrigen zu obigen Waagen und Werken gehörigen Gebäuden. Nach Abzug des Lohns für die Angeſtellten und des Unterhalts der Gebäude und wenigen Geräthſchaften geben dieſe Gefälle einen jährlichen Durchſchnitts-Ertrag von L. 1,600, ſage Sechszehnhundert Schweizer-Franken . . . . . | 1,600 |
| E. Die Lehenläden, Gaden, Buden, Handveſten von Gebäuden und Plätzen, welche die Stadt Zürich von jeher beſeſſen und verlehnt hat, und deren Miethzinſe, nach Abzug der Unterhaltung, jährlich ein reines Einkommen geben mögen von L. 340, ſage Dreihundert Vierzig Schweizer-Franken . . . . . | 340 |
| F. Das ſogenannte Bauhaus, oder die Wohnung des vormaligen Bauherrn nebſt zugehörigem Gelände, den Steinbruch in der Wollerau und dem damit verbundenem Holzboden; alles zuſammen für den Preis von L. 14,400 angeſchlagen, als für welchen es jede Stunde verkäuflich ſeyn muß; mithin angerechnet zu einem jährlichen Einkommen von 576, ſage Fünfhundert Siebenzig und Sechs Schweizer-Franken . . . . . | 576 |
| G. Die Miethzinſe von einigen der oberwähnten Gebäude, wie z. E. der Bodenzins und der Lehenzins der fünf der Stadt zugehörigen Fleiſchbänke von der Metzghalle, die Zinſe der Sagmühle, der Schleife, der Lederwalke und ſo weiter, welche zuſammen ein jährliches Einkommen ausmachen müſſen und nach bisheriger Uebung ertragen haben L. 310, ſage Dreihundert Zehn Schweizer-Franken. | 310 |
| H. Der (Scheuchzeriſche) ſogenannte Schulmeiſterfond, deſſen Capital zwar etwas zu Dreißig und Dreitauſend Franken beträgt, und deſſen Zinſe bis dahin zur Unterſtützung der Stadt- und Landſchulmeiſter verwendet wurden; der aber von nun an ausſchließend für die Lehrer oder Lehrerinnen der untern Stadtſchulen beſtimmt ſeyn ſoll, und deſſen reiner jährlicher Ertrag, wegen zufällig auflaufenden Zinſen, nicht höher zu ſchätzen iſt, als L. 1,200, ſage Zwölfhundert Schweizer-Franken | 1,200 |
| Transport Fr. | 21,126 |



Digitized by Google

Transport Fr. 21,126

J. Das Fraumünster-Amt, mit allen demselben zustehenden Zehnden, Grundzinsen, Schuldtiteln, Waldungen und Lehenhöfen oder liegenden Gründen, sammt dem Amthaus in der Stadt und dessen Bestallung, Schüttenen, Keller, Schöpfen und Trotten: mit dem klaren Vorbehalt jedoch, daß einerseits in diesem Amtshaus der Landesregierung der ungehinderte Besitz und Genuß des benöthigten Platzes für die Staats-Archive zugesichert bleibe; daß anderseits durch unsere Verfügungen den gerechten, bisher anerkannten Ansprachen mehrerer Gemeinden auf die Nutznießung der Waldungen auf keine Weise Eintrag geschehen solle; daß hingegen die Kirche, der Kreuzgang, die Pfrundhäuser zum Fraumünster, sowie alle Lasten und Competenzen, welche bisher aus diesem Amt und dessen Gefällen bestritten wurden, vom 10ten März 1803 an gerechnet der Gemeinde Zürich abgenommen seyn, und dem Staat aufgebürdet werden müssen; als womit die reinen jährlichen Einkünfte des Fraumünster-Amts zu berechnen sind auf L. 30,000, sage Dreißigtausend Schweizer-Franken . . . . . 30,000

K. Von den inländischen, noch vorhandenen Zinsschriften des sogenannten Seckelamts soll das Finanz-Departement (oder der Rechenrath) der Kantons-Regierung dem Gemeinde-Rath der Stadt Zürich so viele gültige Kapitalbriefe ausliefern als nöthig seyn werden, damit deren fließende Zinse ein sicheres jährliches Einkommen abwerfen und geben von L. 9,374, sage Neuntausend Dreihundert Siebenzig und Vier Schweizer-Franken . . . . . 9,374

L. Das nämliche Finanz-Departement der Kantons-Regierung soll unter der ferneren Verpflichtung stehen, und zwar so lange die letztere keine Kantons-Garnison in der Stadt Zürich aufstellt und unterhaltet, dem Gemeinde-Rath der Stadt jährlich Zehntausend Schweizer-Franken in vierteljährigen Terminen zu entrichten, damit daraus der Sold der 51 Mann Stadtwache könne bestritten werden; mit der deutlichen Erklärung jedoch, daß ein solcher jährlicher Geldzuschuß an die Stadtgemeinde aufhören soll, sobald die Regierung jene erwähnten Fünfzig und Ein Mann auf Staatsunkosten anstellt und besoldet: folglich betrüge dieses bedingte jährliche Einkommen L. 10,000, sage Zehntausend Schweizer-Franken . . . 10,000

Franken: 70,500

Da inzwischen durch das bereits bis anhin Bestimmte nur für die jährlich wiederkehrenden Bedürfnisse und nur für die Mittel zu deren jährlichen Befriedigung gesorgt ist; die meisten Gegenstände aber, die das Bauwesen der Stadt Zürich betreffen, durch das Unglück der Zeiten, durch den Drang der Umstände und durch den Mangel an Hülfsquellen so mußten vernachlässiget

Digitized by Google

werden, daß ſie (wie die meiſten Brücken, die meiſten Landfeſten, mehrere Waſſerleitungen, die Waſſerdollen, das Gaſſenpflaſter und einige Gebäude, vorzüglich die Metzghalle) nicht blos des gewöhnlichen Unterhalts, ſondern einer gänzlichen vollſtändigen, koſtbaren Reparatur bedürfen, ſo haben wir jeden dieſer Gegenſtände genau berechnet und erkennen und beurkunden hiemit Drittens: um alle benannten Baubedürfniſſe der Stadtgemeinde in einen ſolchen Stand zu ſtellen, daß ſie des blos gewöhnlichen Unterhalts empfänglich werden und bleiben, ſey ihr eine Summe von Sechszig Tauſend Schweizer Franken unentbehrlich, und ſolche L. 60,000 weiſen wir derſelben auf die Salz-Verwaltungs-Kaſſa des Kantons an; mit der Verordnung: dieſe Kaſſa ſolle die erwähnte Summe dem Gemeinde-Rath der Stadt Zürich in ſechs dreimonatlichen Terminen einhändigen, und der Gemeinde-Rath jede erhaltene Rata ſogleich auf die Ausbeſſerung und Herſtellung der obbenannten verfallenen Baugegenſtände zu verwenden gehalten und verpflichtet ſeyn!

Weil jedoch in den angegebenen Bedürfniſſen und den dazu angewieſenen Befriedigungs-Mitteln weder für den einzelnen Bürger noch für Arme, Kranke, Waiſen, Wittwen und andere milde Stiftungen geſorgt iſt, ſo erkennen und beurkunden wir hiemit:

Viertens: „Der Direktorial-Beſchluß vom Vierzehnten Auguſt des Jahres Siebenzehn-„hundert Neunzig und Acht (14. Augſtmonat 1798) ſolle in ſeinen meiſten Theilen für alle Zeiten „beſtätiget ſeyn, und demſelben gemäß der Stadtgemeinde von Zürich und deren Gemeinde-„Bürgern, außer dem ſchon vorbenannten, auch noch zugehören:“

A. Als ausſchließend eigenthümlich der Schützen- und Schießplatz, als Spaziergang, Weid und Gartenland;

Der Kräuel, als Waide, nach der mit Wiedikon getroffenen Theilung;

Das Hard, als Allment und Gartenland;

Die Allment im Zürichberg;

Das ſogenannte Sihlhölzli, als Waldung und Spaziergang;

Die Holzungen im Zürichberg und Adlisberg;

Die untern Holzungen am Albisberg;

Der Sihlwald, nebſt den Wohnungen des Sihlherrn und der Sihlknechte, ſowie der zur Holzflößung dienende Sihlkanal und die verſchiedenen Sihlamts-Schöpfe;

Die Bürger-Fiſchenzen am Zürichſee, in der Limmat und im Schanzengraben;

Die Stadt-Bibliothek, nebſt deren vorhandenem Kapitalfond und die zur Aufbewahrung der Bücher beſtimmte Waſſerkirche;

Die ſogenannten Oettenbacher- und Markſtaller-Matten, —

wobei zu bemerken iſt, daß dieſe beiden Matten, ſowie die angegebenen Holzungen oder Wälder bei den angewieſenen Einkünften in keinen Anſchlag kommen, weil der Heuertrag von jenen oben bei dem Fuhrweſen ſchon berechnet wurde, und weil die Waldungen mit den

Digitized by Google

Holzlieferungen an die Bürger, mit dem Bauholz für den Unterhalt der Gebäude, und mit der Feurung aller zur Administration erforderlichen Zimmer belastet bleiben.

B. Ferner sollen der Stadt Zürich und ihrem Gemeinde-Rath, jedoch unter Verantwortlichkeit, anheim gegeben und eigenthümlich überlassen seyn, und sind nach schon bestehenden Verordnungen und für schon bestimmte Zwecke, wie bis anhin zu verwalten:

1. Das Waisenhaus mit seinen vorhandenen Einkünften zum Nutzen und Frommen stadtbürgerlicher Waisen.

2. Das Pfrundhaus zu St. Jakob, sammt seinen Einnahmen zur Verpflegung alter unvermögender Bürger und Bürgerinnen.

3. Der Kapitalfond für die Wittwen arm-verstorbener Prediger und Schuldiener aus den Stadtbürgern.

4. Der französische Kirchenfond und der Pfrundverbesserungsfond, als durchaus von und für Bürger zusammengelegt und unterhalten.

5. Der Gelehrtenfond auf der Chorherrn, aus den nämlichen, so eben angeführten Gründen.

6. Der sogeheißne Brüggerfond und die sogenannte Thommannische Stiftung, von und für Stadtbürger gestiftet.

7. Die Wohnung des Wundarztes am Oettenbach, als Angestellter im Waisenhaus und im Pfrundhaus zu St. Jakob.

8. Die sogeheißne Töchterschule, weil diese Stiftung ganz auf milden Gaben lebender und verstorbener Stadtbürger beruhet, auch als wesentliches Bedürfniß der Gemeinde zu betrachten ist.

C. Was hingegen die Stift der Chorherren, die Kunstschule, das sogenannte Allmosen-Amt, den Spital und das Pfleghaus zur Spannweid anbetrifft, so erklären wir solche als Kirchen-, Lehr-, Unterstützungs- und Armen- oder Kranken-Anstalten, die theils ihrer Natur, theils der bisherigen Uebung nach zum Nutzen und Vortheil des ganzen Kantons bestanden haben, auch fernerhin bestehen müssen; als Anstalten mithin, deren Verwaltung und Oberaufsicht unmittelbar oder mittelbar ausschließend der Landesregierung zugehört, und demzufolge verordnen, erkennen und beurkunden wir hiemit Fünftens:

a. In Absicht der Chorherren-Stift mit deren Rechten und Einkünften, — sie solle nach der bisherigen Uebung und zu den nämlichen Kirchen- oder Schulzwecken verwaltet werden, dagegen aber gehalten seyn, ihre Rechnungen, wie vormals, der Regierung vorzulegen und durch diese gutheißen zu lassen.

b. In Absicht der Kunstschule nebst deren festem Einkommen, nebst den Beiträgen aus verschiedenen Aemtern; sie sollen wie bisanhin fortdauern, deren Verwaltung aber, sowie die Ernennung der Lehrer, von den Verfügungen der Regierung, und nicht von denjenigen des

Digitized by Google

Gemeinde-Raths abhangen; auch der Zutritt zu den verschiedenen Klassen und Lehrstunden, wie natürlich, den Söhnen jedes Kantons-Bürgers offen stehen.

c. In Absicht des Spitals mit allen seinen Rechten und Einkünften, — dessen Verwaltung stehe unter den Anordnungen und gesetzlichen Verfügungen der Regierung, welcher darüber Rechenschaft soll gegeben werden, und die zu jeder guterachteten Abänderung jede nöthige Vollmacht besitzt; nur daß die hülfsbedürftigen Stadtbürger an dem Genuß dieser milden Anstalt nach bisherigen Verhältnissen Antheil haben und behalten.

d. In Absicht des sogenannten Allmosen-Amts und des Pfleghauses an der Spannweid, nebst beidern Einkünften, wie solche gegenwärtig seyn mögen, solle es in Zukunft gehalten werden, wie wir mit Hinsicht auf den Spital soeben bestimmt haben; — wobei wir übrigens klar und deutlich vorausbedingen und verordnen: daß von nun an die gewöhnliche Sonntagssteuer in den Stadtkirchen (oder das sogenannte Sekeligeld) zu Handen des Gemeinde-Raths der Stadt Zürich soll eingeliefert und sowie in andern Gemeinden als Armengut der Bürger betrachtet, auch zu deren Unterstützung verwendet werden.

Sechstens endlich erkennen und beurkunden wir hiemit: über die Festungswerke (Fortifikationen) der Stadt Zürich, sowie über alles, was zu diesen Werken gehört, sey überall nichts verfügt worden, weil das Recht, über deren Beibehaltung oder Schleifung abzusprechen, einzig bei der Kantons-Regierung steht, und deren allfällige Unterhalt der Stadtgemeinde niemals aufzubürden ist, und schicklich nicht wohl kann überlassen werden. Nur soll auf jeden Fall hin ausgedruckt vorbedungen seyn, daß die Nutznießung des Grunds und Bodens dieser Festungswerke, als ein dem Spital zustehendes Eigenthum, auf keine Weise dürfe gekränkt oder angetastet werden.

Gegeben, unterschrieben und besiegelt in Freyburg im Uechtland, den ersten Herbstmonat des Jahrs Achtzehnhundert und Drei nach Christi Geburt.

Die schweizerische Liquidations-Kommission:

(L. S.)

Der Präsident,

**Lorenz Mayr.**

**Rámy.**

**J. R. Sulzer.**

**H. Stapfer.**

Der Sekretär:

**Augustin Gasser.**

Digitized by Google

# XCVIII.

S. CXII des Repertoriums.

## Urkunde zur Bestimmung des Gemeindeguts der Stadt Zug, vom 9. März 1804.

---

Wir der Präsident und die Beisitzer der durch die Mediations-Acte aufgestellten schweizerischen Liquidations-Kommission erklären hiemit, und bezeugen an Jedermann, dem Rechtens:

Daß wir, in Kraft der erhaltenen Vollmachten, und in Gemäßheit der eingegangenen Verbindlichkeiten, den vierten und siebenten Artikel des uns betreffenden Tituls gewissenhaft befolgt; —

Nach dessen Inhalt die Ansprachen der Stadt Zug auf ihr ehevoriges Gemeindegut genau erwogen und geprüft; —

Auch demzufolge und zur Vermeidung künftiger Anstöße über jene Ansprachen rechtlich entschieden, und zur Bekräftigung unsers Entscheides diese Urkunde dreifach ausgefertiget, die eine Seiner Exzellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, die zweite der Standes-Regierung von Zug, die dritte aber der Stadtgemeinde von Zug mit unsern Unterschriften und unserm Kommissions-Siegel zugestellt haben.

Vorerst dann erkennen wir zu Recht, und beurkunden hiemit für alle zukünftigen Zeiten; —

Das Dekret der beiden gesetzgebenden Räthe vom 11. October 1799 seye zu immerwährenden Kräften bestätiget, und demselben zufolge sollen die von der Stadtgemeinde Zug damals angesprochenen Güter ihr als wahres Eigenthum zugesichert bleiben, indem dieselben nach dem Ausdruck des Dekrets alle erforderlichen Eigenschaften mit sich führen, um von dem National- (oder nun Kantonal-) Gut geschieden zu werden.

Demnach erkennen wir zu Recht, und beurkunden hiemit; —

Nach den Einwendungen der Verwaltungskammer vom Kanton Waldstätten unterm 25. November 1799,

Nach der Beantwortung dieser Einwendungen durch den Finanz-Minister unter dem 3. December 1799,

Nach der Genehmigung dieser Beantwortung ab Seite der Waldstättischen Verwaltungs-Kammer vom 24. Decembris 1799,

Digitized by Google

Vorzüglich aber nach der Erklärung vom 27. Februar ab Seite der dießmaligen Regierung des Kantons Zug, vermöge welcher Erklärung vom Gemeindegut der Stadt gar nichts als Kantonalgut anzusprechen ist; —

Soll das eben erwähnte Dekret vom 11. October 1799 dahin erläutert und bestimmt seyn; —

Daß das Gemeindegut der Stadt Zug wie ehevor so auch fernerhin unangefochten bleiben und namentlich befassen solle.

Erstens.

1. Die von Stiftern, Klöstern und Partikularen durch Käufe erworbenen Grund- und Lehenzinsen zu Steinhausen, Kam und Risch, sowie die Zehnten zu Kam, Hüneberg und Steinhausen.

Die Lehenmühle sammt Haus, Gebäuden, Gütern und dazu gehörigen Gerechtigkeiten, in der Gemeinde Kam gelegen.

Einen Drittheil des Zehnten von Maschwanden, den ganzen Zehnten von Wolsen und Bikwyl, alle im Kanton Zürich gelegen.

Mit dem klaren Vorbehalt, daß die Stadt Zug verpflichtet ist; —

a. Alle Beschwerden, welche auf obigen Besitzungen haften mögen, wie bisanhin geflissen zu tragen und zu entrichten; —

b. Sich den nach der Mediations-Akte zu gebenden Loskauf-Gesetzen der Zehnden und Bodenzinse ohne Widerspruch zu unterwerfen.

c. Die Einkünfte dieser Besitzungen wie bisanhin für Kirchen, Schulen, Armen-Unterstützungen und Polizei-Anstalten zu verwenden.

Zweitens.

2. Das Gemeinds-Sekelamt sammt dessen Zinsen und Weinzehnden ab dem Schloßberg zu Steinhausen.

Das Schirmgeld von den fremden Ansaßen.

Die Erneuerungsgelder des Bürgerrechts.

Die Einkaufsgelder der neuen anzunehmenden Bürger.

Die Stand- und Marktgelder an den Wochenmärkten, an den Jahrmärkten zu Ostern und Pfingsten, an dem St. Nikolaus-Markt, an dem Jahrmarkt bei St. Wolfgang und während der Messe.

Drittens.

3. Die Gemeindskassa sammt deren Kapitalfond und Zinsen.

Das Spital- und Armenleute-Amt sammt dazu gehörigen Zinsen, sowie auch dessen Zehnden-Antheil in der Gemeinde Zug.

Digitized by Google

Des Kornhauſes, der Suſt und des Waaghauſes Gefälle, wie ſolche durch die bundesgenöſſiſche Tagſatzung von 1803 der Stadt Zug ſind zugeſichert worden.

Die Feodal-Rechte in den Kirchgängen von Kam, Ryſch und Steinhauſen, inſofern dieſelben nicht unter die während der Revolution unentgeltlich abgeſchafften gehören ſollten.

Und alles in dem 2. oder 3. Artikel Erwähnte, unter den im 1. Artikel beſtimmten Bedingungen.

Viertens.

4. Die an der Stadt Zug gelegenen Allmenten.

a. Die Lorzen.

b. Die obere Allment, mit Vorbehalt des Weidrechts-Antheils derer von Baar.

c. Die Bohl- und Oberwyler-Allment.

d. Der Geißboden.

e. Der Roßberg, ſammt den darauf und daran gelegenen Waldungen, Einſchlägen und Gebäuden, mit Ausſchluß der Schutzengel-Kapelle, welche den Theilhabern am Gemeindegut aus der Nachbarſchaft Lorzen im Jahr 1803 mit Nutzen und Schaden iſt abgetreten worden.

Die äußere Ziegelmatte, die obere und untere Hangen-Rütti, die Lehengärten, die Hanfländer, der Landsgemeinde-Platz und mehrere andere in, bei und außer der Stadt gelegenen Grundſtücke, oder eigenthümlichen Gemeindeboden.

Das an der Sinſer-Brücke gelegene Haus ſammt den dazu gehörigen Gütern.

Die Fiſchenzen in der Reuß, im See, in der Lorze und alle in der Gemeinde Zug liegenden Seegeſtade.

Die Walchwyler-Allment, ſowie ſolche von jeher mit der Gemeinde Walchwyl iſt benutzt worden, ſammt den darauf ſtehenden Waldungen, welche bei deren Vertheilung nicht an die Gemeinde Walchwyl, ſondern auf den Antheil der Stadt Zug gefallen ſind.

Der Verena-Wald, der Kiener-Wald, die Waldungen in den Gemeinden Kam, Hüneberg, Riſch und Baar, die die Stadt Zug von jeher beſeſſen hat und noch beſitzt, ſowie auch alle zwiſchen Oberwyl und Walchwyl gelegenen und für Zug ausgemarcheten Waldungen.

Die Grütter-Allment und Waldungen, mit den Befugniſſen, wie ſolche bisanhin verwaltet und mit den Genoſſen aus dem Grütt iſt beſetzt oder benutzt worden. —

Mit dem klaren Vorbehalt, daß alle in dieſem 4. Artikel benannten Grundſtücke und Rechte der Stadtgemeinde Zug nur inſofern zugeſichert ſind, als ſie dieſelben vor der Revolution und ſeit dem Dekret vom 11. Oktober 1799 ungeſtört beſeſſen oder ausgeübt hat; und daß bei dieſer Zuſicherung den allfälligen Rechten der einen oder der andern Gemeinde aus dem Kanton Zug kein Eintrag geſchehen ſolle.

Fünftens.

5. Das Rathhaus ſammt Stall, Garten und Zubehörd mit Nutzung und Beſchwerden wie ehevor;

Digitized by Google

Das vormalige Zollhaus;
Das Zeughaus;
Die Metzg oder Fleischschaal;
Die Kornschütte, unter welcher die Feuerspritzen aufbewahrt sind;
Das Schützenhaus und Garten;
Den Spital, nebst dem außer der Stadt gelegenen Armenleuten-Haus und Zubehörd;
Das neue Schulgebäude sammt Garten;
Das große Fruchtmagazin, so zu einer Kaserne eingerichtet ist;
Die vier Bau- und Zimmerhütten nebst Pferdstall;
Des Choral-Lehrers Haus und Garten;
Das neue Ziegelhaus, Ziegelhütte, sammt Scheune und Matte;
Die alte Schule sammt Garten;
Das Gemüse-Haus;
Die Kalchhütte;
Die Steinhauerhütte;
Die Sust;
Das Kornhaus;
Die Ankenwage;
Das Kapuziner-Kloster, dessen Kirche und Gärten; alle Stadtthürme, Stadtthore, Ringmauern sammt deren angehängten Lauben, Wachthäuser, Schanzen und Schanzgraben; die Brunnen der Stadt, sowohl die Sodbrunnen, als die laufenden mit deren Wasserleitungen;

Verstanden, daß mit dieser Gebäude ausschließlichem Eigenthum und Benutzung für die Stadt Zug auch deren Unterhalt verbunden bleibt, und zur letzteren weder die Kantons-Regierung noch die übrigen Gemeinden etwas beizutragen haben.

Sechstens.

6. Die Pfarrkirchen zu St. Michael und Unser-Lieben-Frau-Kapelle, sammt derselben Kirchmeyer-Amt, Stiftungen, Einkünfte, Zinse und Grundzinse;

Des dasigen Meßmers Haus, Nebengebäude, Garten, Güter, Kirchen, Brunnen und dessen Wasserleitungen;

Die St. Oswalds-Kirche mit deren Pflegamt, Stiftungen, Zehnden, Grundzinsen, Zinsen und Renten, sammt der Bruderschaften- und Pfründen-Pflegerei.

Die Kirche zu St. Wolfgang, so in dem besonders ausgemarchten Gemeinde-Bezirk der Stadt Zug liegt, die Kapelle zu Niederwyl sammt dießfälligem Pflegamt, Einkünften, Zinsen und Grundzinsen;

Die Pfarrpfründe der Stadt sammt dazu gehörendem Pfarrhaus und Garten, Grundzinsen und Renten, sowie die Zehnden in der Pfarrgemeinde und in der Gemeinde Walchwyl, von



Digitized by Google

welchem letztere die Gemeinde Walchwyl fernerhin den Fruchtzehnden ganz nach Zug, den Weinzehnden aber zur Hälfte ihrem Pfarrer, die übrige Hälfte hingegen nach der im Jahr 1654 bestimmten Ordnung ebenfalls ohne Ausnahm und Widerrede entweder in Natur entrichten oder gesetzlich loskaufen sollen.

Das Schwesterhaus zu Zug mit dessen Gebäuden, Gütern, Kapitalien und Zinsen, als ein Schul-Institut für Töchtern;

Die Fünf Helferei-Pfründen, die Sakraments-Pfrund, die Kapellaneyen zu St. Konrad und St. Karl, die Kapellaney- und Meßmer-Pfrund zu St. Wolfgang, oder deren Kollaturen sammt den dazu gehörigen Häusern, Gärten, Gütern und Gebäuden, Zehnden in der Stadtgemeinde, Einkünften und Zinsen;

Die beiden von Herrn Martin Uettiger sel. gestifteten Schulpfründen und den aus liebreichen Unterstützungen hergeflossenen Schulfond des errichteten Schul-Instituts für Knaben.

Die Weberischen, Albertinischen und Brandenbergischen Stipendien; die letzte Meß zu St. Michael;

Die Collaturen und Pfarrpfründen zu Steinhausen, zu Kam, zu Meyerskappel im Kanton Luzern und zu Rütti im Kanton Aargau; die Kapellaneyen zu Kam und zu Niederwyl sammt dazu gehörigen Gebäuden, Gütern, Einkommen, Zehnden, Zinsen und Grundzinsen, so wie die Gemeinde von Zug jede dieser erwähnten Rechtsamen käuflich an sich gebracht hat.

Abermal mit dem Beding, daß alle in diesem 6ten Artikel benannten Aemter, Pflegschaften, Pfründen und Stiftungen für Kirchen und Schulen zwar als Eigenthum der Stadt Zug aber auf die nämliche Weise verwaltet, und für immer zu den nämlichen Zwecken verwendet werden, wie solches sowohl seit dem Dekret vom 11. October 1799 als vor der Revolution geschehen ist.

Zur steten Urkunde gegeben, unterschrieben und besiegelt von Präsident und Beisitzern der schweizerischen Liquidations-Kommission zu Freyburg im Uechtland, den 9. März des Jahrs Achtzehnhundert und Vier nach Christi Geburt.

Der Präsident:

(L. S.) **J. N. Sulzer.**

**Nämy.**

**Lorenz Mayr.**

**Stapfer.**

**Crud.**

Der Sekretär der Liquidations-Kommission:

**Augustin Gasser.**

Digitized by Google

# XCIX.

## Urkunde der Aussteurungen für die Stadt Bern, vom 20. Herbstmonat 1803.

§. CXII des Repertoriums.

---

Wir der Präsident und die Beysitzer der durch die Mediations-Akte aufgestellten schweizerischen Liquidations-Commission erklären und bezeugen hiemit an Jedermann, dem Rechtens:

Daß wir, in Kraft der erhaltenen Vollmachten und in Gemäßheit der eingegangenen Pflichten, den siebenten Articul des uns betreffenden Tituls in der Vermittlungs-Akte gewissenhaft befolgt:

Nach dessen Inhalt die Bedürfnisse oder die unausweichlichen Munizipal-Ausgaben der Stadt Bern genau erwogen und geprüft;

Den Umfang jedes einzelnen dieser Bedürfnisse, sowohl nach dem Maaße der Bevölkerung, als nach der topographischen Lage und den größern Bauanstalten der Stadt sorgfältig abgemessen und bestimmt;

Die zur Befriedigung derselben erforderlichen jährlichen Einkünfte unpartheyisch berechnet;

Die für diese Einkünfte nöthigen Quellen oder Mittel mit Bedacht aufgesucht, auch solche der Stadtgemeinde von Bern zum ausschließenden Eigenthum angewiesen; —

Und deßwegen über alle nachstehenden Punkte die nehmliche Urkunde dreifach ausgefertiget; die eine Seiner Exzellenz dem Landammann der Schweiz, die zweite den hochgeachten Herren Schultheiß und Rath des Kantons Bern, die dritte aber dem Stadt- oder Gemeinde-Rath von Bern, mit unsern Unterschriften und unter unserm Commissions-Siegel zugestellt haben: mit dem klaren Bedeuten, und dem mediationsmäßigen Beschluß: nach Vollziehung des Inhalts dieser Urkunde sollen die Ansprachen der Stadtgemeinde Bern an ein ihren Munizipal-Bedürfnissen angemessenes Einkommen vollständig befriediget, und ihre wirklichen oder vermeinten vormahligen Rechte an das übrige, noch vorhandene bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Kantons Bern ausgeglichen und beseitiget seyn.

Vorerst dann haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: die Munizipal-Bedürfnisse der Stadt Bern bestehen in folgenden, nachbenannten; und dieselben erheischen, sparsam berechnet, an jährlichen Einkünften die angegebenen Summen:

Digitized by Google

1) Für die Besoldung des Stadtraths überhaupt; für die billig höhere Besoldung seiner ersten Vorsteher und Beamte; für alle Kanzlei-Angestellte und die Materialien der verschiedenen Büreaux in allen Zweigen der Verwaltung; für Weibel, Abwärter und Diener, für Miethzins und Unterhalt seines Versammlungs-Hauses; für zufällige, kleinere Ausgaben aller Art, insofern sie die Administration betreffen, angeschlagen zu einem jährlichen Aufwand von Achtzehntausend Schweizer-Franken, sage . . . . . Fr. 18,000

2) Für die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den untern, oder sogeheißenen Primar-Schulen, deren Bern nach seiner Bevölkerung, sowie nach seinen bestehenden Einrichtungen, für den deutschen und französischen Unterricht als auch für weibliche Arbeitschulen bis anhin zehen bezalt hatte, und in Zukunft ebenfalls bedarf; — angeschlagen zu einem jährlichen Aufwand von Fünftausend Vierhundert Schweizer-Franken, sage: . . . . . 5,400

3) Für die Besoldung der zum Gottesdienst Angestellten in den vier Kirchen (zum Heiligen Geist, zu den Predigern, zum Münster, zur Nydeck) als: Vorsinger, Siegriste, Organisten, Calcanten, Geläute, Brodt und Wein für das Abendmahl, und so weiter — angeschlagen zu einem gemäßigten jährlichen Aufwand von Sechstausend Schweizer-Franken, sage: . . . . . 6,000

4) Für alle zu einer Stadt-Polizey gehörigen Anstalten und Besoldungen der Aufseher und Beamte; oder für einen Polizey-Direktor, einige Quartier-Aufseher, mehrere Feuergeschauer, sieben Stadt-Harschier, die nöthigen Hochwächter auf den Thürmen; vierzehn Nacht- und rufende Wächter; die vier Polizey-Aufseher unter den Stadtthoren, die erforderlichen Todtengräber, die Arbeiter zur Reinigung der Stadt und zur Abfuhr des Unraths; die unentbehrlichen Feuerspritzen, Leitern, Kübel, Stricke, und deren Unterhalt; andere Hülfs-Anstalten zum Flüchten und für Ertrunkne; zwey Armen-Aerzte, ein Armen-Chirurgus, vier Stadt-Hebammen; Aufseher über das Vieh überhaupt, in der Metzgschaale, bey Markten, ein Wasenmeister; Aufseher über Gewicht und Maaß, über den Kornmarkt, über die Brodttaxe, über die Ankenwag, über das Jagdwesen im Stadtbann; über Obst- und Gemüse-Verkauf, über die Stadtuhren, nebst allen, in die benannten Gegenstände einschlagenden zufälligen Ausgaben, — angeschlagen zu einem jährlichen Aufwand von Sechszehntausend Achthundert Schweizer-Franken, sage: . . . . . 16,800

5) Für das der Stadt Bern zur Last fallende Bauwesen, oder für die Unterhaltung aller derselben eigenthümlich überlassenen, nachbenannten

Transport Fr. 45,200

Digitized by Google

Transport Fr. 45,200

Gebäude, bey welchen nicht nur die jährlichen Reparaturen, sondern dieser ungeachtet auch der jährliche Abgang in Anschlag zu bringen sind: mithin für die Unterhaltung der vier Kirchen und des großen Kirchhofs, der sogenannten Lehr- und Schulhäuser, der Ringmauern, als: des Bollwerks vom alten Aarziele-Thor zur Freitagsschanz, der Mauer, welche die Hirschenhalden umgiebt, der Längmauer vom Harnischthurm bis zum untern Thor, vom alten bis zum neuen Aarziele-Thor, und von da bis an die Frick; alle an der Ringmauer befindlichen Thürme, diejenigen ausgenommen, welche zu Gefangenschaften oder zu Aufbewahrung von Effekten dienen, und dem Kanton angehören; ferner für die Unterhaltung der innern Stadtgraben vom alten Aarziele-Thor bis zur Freytagsschanz, mit Ueberlassung an die Zuchthäuser zur Benutzung und Unterhaltung desjenigen Theils, der denselben schon dießmahl angewiesen ist; wiederum für die Reparationen des Christoffelthurms sammt dem Thor und der dabey befindlichen innern Brücke, des alten Aarziele-Thors, des untern Thors sammt Brücke, des Zeit-Glocken-Thurms; für die Unterhaltung der Zehendscheune des Bauamts, der Wohnungen der Werkmeister auf der innern und äußern Hütte, an der Schaufelgasse und in der Enge; für die Unterhaltung des Holz-Werkhofes, seines Vorrathplatzes bei der Salpeter-Hütte, sowie des dabey befindlichen Archivs und Kornhauses des Bauamts; für die Unterhaltung und den Abgang der Ziegel-Magazine und Ziegelschöpfe (die nicht dem Kanton zustehen), des Sandschopfes bey dem welschen Spithal, des Blochwagenschopfes, des Schopfes im Zwingelhof, des Streuherdschopfes bey der Schütte, des deutschen Faßhauses im Altenberg, des Torfmagazins im Breitfeld, des Anken-Hüttchens bei dem Unterthor, weiter für die Unterhaltung des sogenannten Rathhauses vom äußern Stand, des Kaufhauses, der Bibliothek, der Ankenwaag, des Mushafen-Gebäudes sammt dessen Kornhaus, des Schlachthauses sammt Stadtbrunnnen, der Gebäude auf der Schützenmatte, der neuen Metzgschaal, des Säumerstalls, der Reitschule sammt Ställen, der Neubrücke sammt zugehörenden Gebäuden, der öffentlichen Waschhäuser, der Wohnungen des Engemeisters und des Forsthüters, sowie derjenigen der Zöllner und Thor-Aufseher; für die kostspielige Unterhaltung der Teichen, Mühlen, und übrigen Wasserwerke an der Matte, der großen Schwelle sammt ihren Britschen, des Schwell-Mätteli und der darauf stehenden Gebäuden, der Landerenschirm, sowie der Schwellen an der Zollnerhalden, an der Klosterhalden, an der Matten, an der Hirschenhalden und bey dem Faßhause; für die Unterhaltung endlich der Todten-Aecker in und außer der Stadt, des Lazareths in der Enge, der Polizey-Wachthäuser beym vierröhrigen Brunnen und Zeitglocken-Thurm, der

Transport Fr. 45,200

Digitized by Google

| | |
|---|---|
| Transport Fr. | 45,200 |
| Getreidhallen unter dem großen Korn-Magazin, der Ziegelhütte zu Thun, sowie aller Werkzeuge, Maschinen und Geräthschaften des Bauwesens — angeschlagen und umständlich berechnet zu einem jährlichen Aufwand von Zehentausend und Siebenzig Schweizer-Franken, sage: . . . . . | 10,070 |
| 6) Für die Unterhaltung der vielen laufenden Brunnen, deren Wasserleitungen, Brunnhäusern, Brunnstuben, Sammlern und Tollen des Abwassers, für die kostspielige Unterhaltung des Stadtbaches, seiner Zuflüsse aus der Ferne, seiner unterirdischen Kanäle zur Reinigung der Kloaken oder Ehgruben, und seiner unentbehrlichen Schöpfe zur Aufbewahrung der benöthigten Materialien; für die Wiederherstellung und Unterhaltung des Gassenpflasters, der Treppen in den Straßen und Nebengassen, sowie der öffentlichen Plätze in der Stadt und des Geländes und der Wege inner dem Stadtbann; für den täglichen Aufwand an Fuhrwerk, sey's für die Unterhaltung der Gebäude und Mauren, sey's für die Zufuhr und Abfuhr der Materialien zu den Brunnenleitungen, dem Gassenpflaster und dem Stadtbache; für die Besoldungen endlich oder die Wartgelder der Bau-Aufseher, der verschiedenen Werkmeister, Brunnen-Meister, Bach-Meister, Oberdachdecker, Stadtbschießer, Wegenmeister und Bannwarte oder Förster, angeschlagen nach einer genauen Berechnung der einzelnen Gegenstände zu einem jährlichen Aufwand von Zwanzigtausend Einhundert und Dreyßig Schweizer-Franken, sage: | 20,130 |
| in Summa Fr. | 76,400 |

Demnächst haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: zur Bestreitung der anerkannten jährlichen Bedürfnisse und Ausgaben von Siebenzig Sechstausend und Vierhundert Schweizer-Franken sollen der Stadtgemeinde von Bern und der Verwaltung ihres Stadtrathes an eigenthümlichen Einkünften angewiesen seyn und verbleiben, wie folgt, und zwar alle vom 10ten März 1803 an zu beziehen und zu benutzen:

1) Diejenigen Schuld- und Gültbriefe oder Zinsschriften, welche die Gemeindekammer schon ehevor verwaltet und gegenwärtig in Händen hat, und die sich auf ein zinstragendes Capital von Neunzehntausend Neunhundert Dreyßig und Fünf Schweizer-Franken belaufen, deren jährlicher Ertrag also an Einkünften abwerfen soll Siebenhundert Neunzig und Zwey Schweizer-Franken, sage: . . . . . Fr. 792

2) Alle Zinsschriften, Gültbriefe, Bodenzinse und andere Gefälle des sogenannten Kirchen-Amts, welche dem Stadtrath von Bern als Eigenthum der Stadtgemeinde einzuliefern sind, und deren jährliche Einkünfte geschätzt und

| | |
|---|---|
| Transport Fr. | 792 |

Digitized by Google

Transport Fr. 792

angerechnet seyn sollen zu Eintausend Dreihundert Schweizer-Franken, sage: . . . . . 1,300

3) An Lehenzinsen von der neuen Metzghalle, von den Behältern zur Ankenwaage unter dem Bibliothek-Gebäude, sowie andere ähnliche kleine Gefälle, welche im Durchschnitt jährlich ertragen mögen und als reine Einkünfte angesetzt sind, mit Dreyhundert und Acht Schweizer-Franken, sage: . . . . . 308

4) Das Kaufhaus mit den dazu gehörigen Geräthschaften, und damit verbundenen Gefällen, wie letztere in der Kaufhaus-Ordnung der Stadt Bern vom Jahr 1754 vorgeschrieben und einzeln angegeben sind, und die nach einem Mittel-Durchschnitt von mehreren Jahren ein jährliches Einkommen abwerfen mögen von Eilftausend Schweizer-Franken, sage: . . . . . 11,000

Mit dem bestimmten Beding, daß wann durch allgemeine eidgenössische Verordnungen oder durch Verfügungen der Kantons-Regierung die einen oder andern dieser Gefälle dem Kaufhause entzogen, und dadurch dessen Einkünfte vermindert würden, alsdann die Stadt Bern durch die Regierung des Kantons den vollen Ersatz dieser Verminderung erhalten soll. —

5) Der sogeheißene Bauamtsfond mit allen dazu gehörenden Gebäuden, Ehhaften und Radwerken an der Matte, sowie solcher von der Verwaltungs-Kammer, laut Verkommniß vom 4ten und 7ten März 1803 der Stadt Bern ist abgetreten worden, und dessen jährlicher Ertrag an Geld und Getreid, laut Angabe des Staats-Rathes vom Kanton, nach einem fünfzehnjährigen Durchschnitt anzuschlagen ist auf Vierzehntausend Dreyhundert und Fünfzig Schweizer-Franken, sage: . . . . . 14,350

6) Das sogenannte Kornamt mit dessen Zehnden und Bodenzinsen, die von jeher zur Besoldung des Stadtmagistrats dienten, und die, abermal laut Angabe des Staatsrathes vom Kanton Bern, nach einem fünfzehnjährigen Durchschnitt ein jährliches Einkommen geben mögen von Neunzehntausend Siebenhundert und Fünfzig Schweizer-Franken, sage . . . . . 19,750

7) Die sogeheißnen Rebgüter am Bielersee, welche laut Verkommniß und Beschluß vom 27sten Januar 1802 der Stadtgemeinde Bern als Eigenthum sind abgetreten worden; nehmlich:

a. Die zum Kloster St. Johannsen gehörigen Reben hinter Neuenburg und Neuenstadt.

Transport Fr. 47,500

Digitized by Google

Transport Fr. 47,500

b. Das Rebgut von Friensberg zu Landeren.
c. Das Rebgut der Stift Bern, genannt Grenetell, hinter Neuenstadt.
d. Das Rebgut von Thorberg zu Ligerz.
e. Das Rebgut von Arberg zu Ligerz.
f. Das Zehndhaus zu Bippschall.
g. Das Rebgut von Fraubrunnen zu Twann.
h. Das Rebgut von Buchsee zu Twann;

alles mit den dazu gehörigen Gebäuden und Geräthschaften, sowie mit den damit verbundenen Zehnd und Bodenzins-Gerechtigkeiten nach Ausweisung der, der Stadtgemeinde oder derem Rath schon ausgelieferten Urbarien!

Wenn vom berechnetem Durchschnitts-Ertrag dieser Güter und ihrer Gerechtigkeiten abgezogen ist, was der Stadt-Rath von Bern jährlich darab zu entrichten übernimmt; als:

a. Sechs Säume Wein an die Klosterpfründer zu Friensberg.
b. Fünfzig und Zwey Säum Wein an die Kloster-Pfründer zu Thorberg.
c. Sechs Säum Wein an die Pfarrey von Lignieres.
d. Sechs Säum Wein für Paßanten an den Spital von Bern.
e. Die Bodenzinse an den Fürsten von Neuenburg, sowie alle nach den Urbarien auf den benannten Gütern haftenden Beschwerden;

so mögen, theils nach der geschwornen Schatzung der Rebgüter, theils nach der Angabe des Staats-Raths von Bern über den Ertrag der Zehnden und Bodenzinse, die jährlichen Einkünfte dieses der Stadtgemeinde abgetretenen Eigenthums zu berechnen seyn auf die Summe von Zwanzig und Siebentausend Vierhundert und Fünfzig Schweizer-Franken, sage . . . . . 27,450

8) Endlich soll der Stiftsfond zum großen Münster angehalten werden, dem Stadtrath von Bern, als einen Beytrag zum Unterhalt des Kirchengebäudes und der Besoldungen für Vorsinger, Organisten, Siegristen, u. s. w., ohne den schon abgetretenen Kirchenamtsfond noch jährlich abzuliefern und einzuhändigen die Summe von Eintausend Vierhundert und Fünfzig Schweizer-Franken, sage . 1,450

in Summa Fr. 76,400

Drittens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: unter die Bedürfnisse der Stadt Bern müsse ferner eine Polizey-Wache gezählt und für deren Besoldung gesorgt werden. Falls nun die Kantons-Regierung von Bern nicht eigens eine Garnison in der Stadt Bern aufstellt, falls sie nicht durch diese Garnison den nöthigen Polizey-Wacht-Dienst versehen läßt

Digitized by Google

und bezahlt, so solle der Rath des Kantons gehalten seyn, zur Bestreitung einer so wichtigen Polizey-Anstalt dem Stadtrath von Bern Vierteljährlich eine Summe von Zweitausend Fünfhundert Schweizer-Franken, also jedes Jahr Zehntausend Schweizer-Franken auszuzahlen, vorbedungen daß jede Ansprache auf diese Summe ab Seite des Stadtraths aufhöre, sobald die Kantons-Garnison den Polizey-Wacht-Dienst der Stadt Bern versieht.

Viertens haben wir zu Recht erkennt, und beurkunden hiemit: über die Festungswerke der Stadt Bern, sowie über alle Mauren, Schanzen, Thürme, Brücken und Gebäude, welche Theile der Fortifikationen ausmachen und davon abhängen, habe die Liquidations-Commission nichts verfügt, indem das Recht, über deren Schleifung oder Beybehaltung abzusprechen, ausschließend der Kantons-Regierung zukömmt, und deren allfällige Unterhaltung oder Ausbesserungen dem Stadtrathe von Bern weder können aufgebürdet noch füglich dürfen überlassen werden.

Fünftens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: da in dem obbenannten Ausgeben einzig die unausweichlichen Munizipal-Bedürfnisse der Stadt Bern enthalten sind; da die angewiesenen jährlichen Einkünfte von Siebenzig und Sechstausend Vierhundert Schweizer-Franken zur Bestreitung solcher Ausgaben nur sparsam hinreichen; da mithin durch beide weder für den einzelnen Burger, noch für Armen-, Kranken-, Wittwen-, Waisen- und andere Stiftungen oder wissenschaftliche Anstalten gesorgt ist, so sollen von nun an und für alle kommenden Zeiten der Burgerschaft von Bern unter der Verwaltung ihres Stadtraths außer den schon benannten Gebäuden aller Art auch noch als rechtsgültiges Eigenthum angewiesen seyn und als solches verbleiben:

1) An liegenden Grundstücken, als: Felder, Grasplätze u. s. w.

a. Obenaus: Das Viererfeld, die Engehalden, das Viererhaus nebst Zubehörde, das Lazarethgebäude an der Halden, das Neufeld sammt Schallenplätzen, das hintere Engefeld, die alte Steingrube beim Bremgarten, die Schüttehalden in der Stadt, das Zeigermätteli, das Gassengras, der Grasplatz bei der alten Viererhütte;

b. Untenaus: der Spital-Acker, das Bündenfeld, das Siechenfeld, das Kirchenfeld, das Lindenfeld, das Murifeld, das Wylerfeld, die Aecker, das Wankdorffeld, der Grasplatz um die Steingrube, das Galgenfeld, das Wyßmätteli, die Turbenhütte, der Grasplatz um dieselbe, die Aargauer- und Muristalden-Raine, das Muri-Mösli; die Bannwarten-Bünden, das Wylerfeld oder Exerzierplatz, die sogenannten Steckacker und Ithacker auf Wyler, das Viererhaus sammt Schopf und Land umher;

c. Verstanden, daß alle diese liegenden Gemeindgüter, als der Burgerschaft zugehörend, derselben zustehen, und von ihr benutzt werden sollen, wie vor der Revolution und seit der Revolution, während welcher dieselben weder der Kanton noch die helvetische Regierung angesprochen hatte, auch rechtlich weder die eine noch der andere hätte ansprechen dürfen.

2) An Waldungen: laut Verkommniß mit der Verwaltungs-Kammer des Kantons, vom Jahr 1798, und laut ungekränktem Besitz und Benutzungsrecht von jeher, und seit jener



Digitized by Google

Verkommniß, welche die helvetische Regierung genehmigt hatte; alles nach bisher üblicher Verwaltung und Verwendung und mit den darauf haftenden Beschwerden, nehmlich:

a. Der Forst, laut Plan von Riediger, aufgenommen im Jahr 1735.
b. Das Spiel, laut Plan von Küpfer, aufgenommen im Jahr 1752.
c. Das Thumholz, laut Plan von Riediger, aufgenommen im Jahr 1734.
d. Das Gummenholz, laut Plan von Küpfer, aufgenommen im Jahr 1752.
e. Der Könizberg, laut Plan ohne Zeitbestimmung und ohne Namen des Verfassers.
f. Das Weissensteinhölzli, ohne Plan, aber nach seinem bisherigen Umfang.
g. Der Bremgarten, laut Plan von Küpfer, aufgenommen im Jahr 1752.
h. Die Drey Dähl-Rainen, laut Plan von Küpfer, aufgenommen im Jahr 1752.
j. Der kleine Lölisberg, laut vorstehend angezeigtem Plan.
k. Das Dählhölzli, laut Plan von Müller, aufgenommen im Jahr 1797.
l. Das Egghölzli, vom gleichen Müller und im nämlichen Jahr aufgenommen.
m. Das Schoshaldenhölzli, das Burgdorfhölzli, das Schermenholz, das Aufrainhölzli, das Wylerholz; alle fünfe ohne Plan, alles nach ihrem bekannten Umfange.
n. Der Engewald, laut Plan von Küpfer, aufgenommen im Jahre 1753.
o. Der Mannenberg, laut einem alten Plan ohne Datum und Namen.
p. Der Mühlestein endlich, ebenfalls laut einem Plan, ohne Datum und Namen.

3) An milden Stiftungen, jedoch mit Vorbehalt, daß solche wie bisher zu den bekannten und üblichen Zwecken verwendet werden.

a. Das Wayfenhaus, oder die Wayfenhäuser, das eine für die Knaben, das andere für die Mädchen, nebst den beiden zustehenden Fonds, zu stiftungsmäßigem Gebrauch und Verwendung.

b. Der große Burgerspital sammt seinen Gebäuden, liegenden Gütern, zinstragenden Kapitalien, Zehnden und Bodenzinsen, ausschließlich bestimmt zur Unterhaltung abgelebter, gebrechlicher, dürftiger Stadtburger, sowie zur Unterstützung armer Reisender, dem also die sogenannte Kindbettstube, Grindstube, Probekurstube laut Uebereinkunft sollen abgenommen werden, um solche in die Insel und das äußere Krankenhaus zu verlegen;

c. Der große Almosenfond mit seinen geringen Einkünften an Getreide und Geldzinsen, bestimmt, zu verwenden zu Beisteuern an dürftige Hausarme unter den Stadtburgern.

d. Das sogenannte Büchsen-Almosen mit seinen schon vorhandenen, nicht großen, aber Zinse tragenden Kapitalien; abermals bestimmt und zu verwenden zur Unterstützung der armen Burger der Stadt Bern.

e. Weil jedoch die Einkünfte der zwei letztbenannten Almosenfonds nicht völlig siebenzehnhundert Schweizerfranken betragen, so glaubt die Liquidations-Kommission die Haus-Armen von Bern der Kantons-Regierung zu anderseitiger Unterstützung empfehlen zu müssen.

Digitized by Google

f. Die Insul mit ihren Gebäuden, liegenden Gründen, Einkünften an Geld, Getreide und Wein soll unter der Oberaufsicht der Kantons-Regierung verwaltet werden, und derselben die stiftsmäßige Verwendung der vorhandenen Einkünfte und die fernere Unterhaltung dieses Armen-Instituts zustehen und verbleiben.

g. Das äußere Krankenhaus oder das Sonder-Siechen-Spital nebst dessen Gebäuden, liegenden Gütern und Einkünften an Geld und Getreide soll auf gleichem Fuß wie die Insul unter der Ober-Aufsicht der Kantons-Regierung verwaltet werden.

4) An Kirchen-, Schul- und wissenschaftlichen Anstalten, jedoch unter Erfüllung der bei jeder angegebenen Bedingen und Zwecken;

a. Die sogenannte Mushafen-Stiftung mit ihren jährlichen Einkünften mag zwar unter der Verwaltung des Stadtrathes von Bern verbleiben; allein dieser hat die heilige Verpflichtung auf sich, jene Einkünfte wie bisher theils auf die Unterhaltung studirender Jünglinge in Schul und Kloster, theils zur Unterstützung derselben in den obern Klassen der Literar-Schule jährlich und so zu verwenden, daß unter den Jünglingen der Stadt und denjenigen aus dem übrigen Kanton kein Unterschied gemacht, auch jede besondere Rechte anderer Städte vorbehalten und der Kantons-Regierung über die jährliche Verwendung Rechenschaft gegeben werde.

b. Der sogenannte Schulsekel mit seinem jährlichen Einkommen bleibt unter der seit 1798 unangefochtenen Verwaltung des Stadtrathes von Bern, jedoch daß jenes Einkommen, unter höherer Aufsicht, vorerst auf Prämien an die Jugend in den unteren und Literarschulen, demnächst wie bisanher auf Stipendia zur Unterstützung auf hohen Schulen an verdienst- und talentvolle Jünglinge verwendet werde, und hievon kein Kantons-Burger gesetzlich ausgeschlossen sey.

c. Der Chorherren-Stift-Fond mit seinen Liegenschaften, Kapitalien, Lehensgerechtigkeiten bleibt, wie bisanhin, zur Besoldung von Pfarrern in der Stadt und von Lehrern in den höhern Schulen und in der Academie bestimmt, und die Verwaltung desselben steht unmittelbar unter der Kantons-Regierung nach dem Stand und Wesen, in welchem er sich gegenwärtig befindet, mit dem Vorbehalt, daß bei der Erwählung der deutschen Stadt-Geistlichen dem Stadtrath von Bern seine bisher ausgeübten Rechte auch, fernerhin eingeräumt seyn sollen.

d. Als Eigenthum hingegen werden erklärt, entweder für die Burgerschaft unter der Verwaltung des Stadtrathes, oder für Gesellschaften unter deren eigenen Verwaltung, mit Vorbehalt zu allgemeinem wissenschaftlichen Gebrauch:

Die Burger-Bibliothek nebst dem zu deren Aufbewahrung bisher bestimmten Gebäude und deren geringe Fonds.

Das Münz-Kabinet und der physikalische Apparat.

Das Sprünglische Vogel-Kabinet, als welche drei Gegenstände für wirklich und von jeher der Stadtgemeinde zugehörend anzusehen sind, und als solche aufs neue erklärt werden.

Digitized by Google

Die Erlachische Mineralien-Sammlung und die Triboletsche Pflanzen-Sammlung hingegen werden hiemit der Stadtgemeinde Bern abgetreten und unter die Verwaltung ihres Stadtrathys gestellt; jedoch mit dem klaren Vorbehalt ab Seite der Liquidations-Kommission, daß der Kaufpreis dieser beiden Sammlungen, sowie die helvetische Regierung solchen bezahlt hatte, den Anforderungen des Kantons oder denjenigen der Stadt Bern bei der allgemeinen Tilgung der Nationalschuld angerechnet werden müsse.

Die Manuelische Mineralien-Sammlung und der botanische Garten endlich werden, als Privat-Eigenthum, hier nur darum erwähnt, damit die Erklärung statt finden möge, daß weder die Liquidations-Kommission Namens der Nation, noch die Kantons-Regierung von Bern zu Handen des Kantons die geringste Ansprache darauf zu machen haben.

5) Letztlich an Archiven. Das Rathhaus in Bern wird als Kantons-Eigenthum der Kantonsregierung überlassen, dagegen aber dieselbe verpflichtet, dem Stadtrathe von Bern, welchem es an Platz zur Aufbewahrung seiner Schriften fehlt, in eben diesem Rathhause oder auch anderswo, ein feuerfestes Gewölbe nebst Zimmern zu immerwährendem Gebrauch als Stadt-Archiv anzuweisen und einzurichten. Ferner wird die Kantons-Regierung dafür sorgen, daß alle diejenigen Rechtstitul, Urbarien oder andere Dokumente, durch die das Eigenthumsrecht auf die obbenannten Einkünfte, liegenden Gründe, Waldungen, Stiftungen, Anstalten, Gebäude, Zehnden und Bodenzinse verbürgt und gesichert ist, dem Stadtrathe von Bern so schleunig möglich und in gehöriger Form zu Handen kommen und unter dessen Verwahrung gestellt werden.

Zur festen, immer kräftigen Urkunde gegeben, unterschrieben und besiegelt zu Freyburg im Uechtland, den Zwanzigsten Herbstmonat des Jahrs Achtzehnhundert und Drei nach Christi Geburt.

Von der schweizerischen Liquidations-Kommission:

Der Präsident,

(L. S.) **Lorenz Mayr.**

**Rämy.**

**J. R. Sulzer.**

**H. Stapfer.**

Der Sekretär der Liquidations-Kommission:

**Augustin Gasser.**

Digitized by Google

# C.

## Urkunde der Ausſteuerungen für die Stadt Freyburg, vom 8. Weinmonat 1803.

§. CXII des Repertoriums.

Wir der Präſident und die Beiſitzer der durch die Mediationsakte aufgeſtellten ſchweizeriſchen Liquidations-Kommiſſion erklären hiemit, und bezeugen gegen Jedermann, dem Rechtens:

Daß wir in Kraft der erhaltenen Vollmachten und in Gemäßheit der eingegangenen Verbindlichkeiten den ſiebenten Artikul des uns betreffenden Tituls gewiſſenhaft befolgt:

Nach deſſen Inhalt die Bedürfniſſe oder Munizipal-Ausgaben der Stadt Freyburg genau erwogen und geprüft:

Den Umfang jedes einzelnen dieſer Bedürfniſſe ſowohl nach dem Maaße der Bevölkerung, als nach der topographiſchen Lage der Stadt pünktlich beſtimmt:

Die zu deren Befriedigung erforderlichen jährlichen Einkünfte unpartheiiſch berechnet; die für dieſe Einkünfte nöthigen Quellen oder Kapitalien ausgemittelt, auch ſolche der Stadtgemeinde von Freyburg zum ausſchließenden Eigenthum angewieſen; und deßwegen über alle nachſtehenden Punkte die nämliche rechtskräftige Urkunde dreifach ausgefertiget, die eine Seiner Exzellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, die zweite den hochgeachteten und hochgeehrten Herren Schultheiß und Rath des Kantons Freyburg, die dritte aber dem Stadt- oder Gemeinde-Rath unter unſerer Unterſchrift und unſerm Kommiſſions-Siegel zugeſtellt haben, mit dem klaren Bedeuten und dem unabänderlichen Beſchluß, durch die Vollziehung dieſer Urkunde ſollen die Anſprachen und Rechte der Stadt Freyburg an das vorhandene Vermögen des Kantons von nun an und für alle kommenden Zeiten, theils ausgeglichen, theils abgethan ſeyn und bleiben:

### 1) Bedürfniſſe.

Vorerſt dann haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit, für die Stadt Freyburg beſtehen die Munizipal-Ausgaben oder Bedürfniſſe, und erheiſchen ſparſam berechnet an jährlichen Einkünften, wie folgt:

1) Für die Beſoldung der Eilf Mitglieder des Gemeinde-Raths überhaupt, für die billig höhere Beſoldung ſeiner erſten Vorſteher und Beamte, für deſſen Kanzlei-Angeſtellten in allen Zweigen der Verwaltung, für deſſen Weibel, Diener, Abwärter, für die Material-

Digitized by Google

Ausgaben der Kanzlei, und endlich für zufällige kleinere Unkosten aller Art, insofern sie die Administration betreffen, angeschlagen zu einer jährlichen Total-Summe von Achttausend Schweizer-Franken, sage . . . . . Fr. 8,000

2) Für die Besoldung der zum Gottesdienst in der Collegiat-Stift St. Nicolai Angestellten; als: der zwey Coadjutoren, des Cantners, der sechs Corralis, des Organisten, des Sigristen, der sechs Läutern, der Musik, demnächst für Unterhalt der Kirchen-Ornamenten, Leinwands und so weiters, angeschlagen zu einem gemäßigten jährlichen Aufwand von Dreitausend Sechshundert und Neunzig Schweizer-Franken, sage . . . . . 3,690

3) Für die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den untern oder sogenannten Primar-Schulen, deren in Freyburg nach seiner Bevölkerung, sowie nach seinen bestehenden Einrichtungen für den deutschen und französischen Unterricht bis anhin sechs für die Knaben, und vier für die Mädchen bestellt gewesen und in Zukunft ebenfalls bedarf, sowie für die Prämien-Austheilung angeschlagen zu einer jährlichen Summe von Dreitausend Einhundert und Sechszig Schweizer-Franken, sage . . . . . 3,160

Wobei jedoch ganz bestimmt erklärt wird, daß von dieser Summe der Dreitausend Einhundert und Sechszig Franken jene von Eintausend zweihundert Franken, die für die Besoldung der vier Lehrerinnen für die Mädchen gewidmet ist, von der Kantons-Regierung dem Stadtrath nur dennzumalen und für den Fall wird zu entrichten seyn, wo die Kloster-Frauen St. Ursula, die bis anhin und noch wirklich mit größtem Ruhm und zum wahren Vortheil der Religion diesem Unterricht vorstehen, selben nicht ferners, oder nicht mehr unentgeldlich fortsezen könnten:

Was die seit einigen Jahren in dem Collegio eingeführte Principisten-Schule anbetrifft; zumalen die nicht unter der Klasse der Primar- sondern eher unter jene der Kantonal-Schulen gesetzt werden soll, solle die Besorgung und Besoldung der sie betreffenden Professoren in die Zukunft der Kantons-Regierung anheim fallen.

4) Für die Stadt-Physici, als: einen Stadtarzt, einen Wundarzt, vier Hebammen, als allgemeine Bedürfnisse jeder Gemeinde, und angemessen der Bevölkerung und der ärmern Burgerklasse von Freyburg, die jährliche Summe von Eintausend und Vierzig Schweizer-Franken, sage . . . . . 1,040

5) Für alle zu einer Stadt-Polizey gehörigen Anstalten und Besoldungen der Aufseher und Beamte, als: Fünf Polizey-Aufseher an den Stadthoren, vier Stadthartschierer, zwei Hochwächter auf dem St. Nicolaus-Thurm, ein

Transport Fr. 15,890

Digitized by Google

Transport Fr. 15,890

Uhrenrichter, zwei Todtengräber, für Feuer-, Markt- und Gassen-Polizey, als Reinigung der Stadt bei Eis und Schnee, der öffentlichen Plätze und Kirchhöfe, Aufseher über Gewicht und Maß, Unterhalt der Stadtuhren, Unterhalt der Feuer- und Lösch-Anstalten, als: Feuergeschau, Spritzen, Leitern, Kübel, deren Behälte und so weiters, angeschlagen zu einem jährlichen Aufwand von Viertausend siebenhundert und zwanzig Schweizer-Franken, sage . . . . . 4,720

6) Für das der Stadt zur Last fallende Bauwesen oder für die Unterhaltung aller derselben eigenthümlich überlassenen nachbenannten Gebäude, als: des Stadtpfarrers, des Cantners, der dreien Bettelvögte, des Stadtkarrers Bewohnungen, jener des Rathhaus-Ammanns, mit der Verpflichtung, alldaselbsten der Kantons-Regierung das dermalige Lokale seines Kommissariats-Archivs noch ferners zu überlassen, und derselben beinebens darin ein bequemes Ort für die Sitzungen der beiden Untergerichte anzuweisen: da hinwiederum die Regierung dem Stadtrath das bisdahin zur Aufbewahrung der Waisenschriften gewidmete Gewölbe im Rathhaus überlassen wird; die fünf Zollhäuser an den Stadtthoren sammt davon abhangendem Erdreich mit dem Vorbehalt, der Kantons-Regierung auf ihr allfälliges Verlangen darin den nöthigen Raum zu Wachthäusern, sowie zu Beziehung der allfälligen Brügg- und Pflastergelder einzuräumen;

Das Waghaus sammt dem darauf stehenden Gebäude, die Fabrique, der daran stoßende gedeckte Kornmarkt, der Speicher hinter unser Lieben-Frauenkirche, die Kramläden unter den Bögen sammt den darauf stehenden Gewölben und Gebäude, die zwei Metzg, die Weinhalle, die beiden Scheuren zu Erzenzach und Martenlach, die Gehälter zu den Feuerspritzen, alle innern Ringmauern, des Baumeisters Bewohnungen sammt daranstoßenden Garten und Matten, der Werkhof sammt seinen Dependenzen, als: das Gießhäusli, die beiden Schiffhäuser, die vier verschiedenen Arbeit- und Baumaterialien-Aufbewahrschöpfe, die Steingrube aus dem Romontthor, die zwei Ziegelhütten im Mourret und am Weyerthor, die Säge in der Galteren, wobei aber es mit dem Werkhof den bestimmten Verstand hat, daß die Kantons-Regierung bei dem ihr durch den Sönderungs-Akt vorbehaltenen und zugestandenen dießfälligen Rechten vollends belassen seyn und bleiben solle, vermöge welcher der Stadtgemeinde von Freyburg auferlegt bleibt, einerseits der Kantons-Regierung von den obbenannten Werkhofsgebäuden auch den benöthigten Gebrauch zu überlassen, anderseits dann derselben für die Reparatur der Kantonal-Gebäude alle Ziegel, Kalch und Steinwaaren für den nämlichen Preis abzuliefern, wie den Stadtbürgern, und für die

Transport Fr. 20,610

Digitized by Google

Transport Fr. 20,610

soeben gemeldten Reparaturen die Baumaschinen und Baugeschirre zu lehnen; für sämmtliche davon abfallende mäßig berechnete Unterhalts-Ausgaben eine Summe von Zweitausend Schweizer-Franken, sage: . . . . . 2,000

7) Für die Unterhaltung der vielen laufenden Brunnen, deren Wasserleitungen, Brunnhäusern, Brunnstuben, Sammlern, für die Unterhaltung des Stadtbachs, seiner Zuflüsse, der zerschiedenen Weyer der Schwellen an der Saane, für Unterhaltung des Gassenpflasters in der Stadt und der kostspieligen Steinbesetze in den Burgerzihlen, für den täglichen Aufwand an Fuhrwerk, sey es für die Zufuhr des Holzes, für Zufuhr und Abfuhr der Materialien zu Unterhaltung der Gebäude und Mauern, zu den Brunnenleitungen und Gassenpflaster, und endlich für die Besoldung oder Wartgeider eines Zimmer- und Steinmetz-Meisters; angeschlagen nach einer genauen Berechnung aller einzelnen Gegenstände zu einem jährlichen Aufwand von Neuntausend Dreihundert und Neunzig Schweizer-Franken, sage: . . . . . 9,390

Summa der Bedürfnisse: Fr. 32,000

## 2) Einkünfte.

Demnach haben wir zu Recht erkannt, und beurkunden hiemit, der Stadt Freyburg und der Verwaltung ihres Gemeinde-Raths sollen zur Bestreitung der obgenanyten jährlichen Bedürfniß-Ausgaben von Zwei und Dreißig Tausend Schweizer-Franken an eigenthümlichen, ebenfalls jährlichen Einkünften, und zwar vom 10. März 1803 an gerechnet, angewiesen seyn und verbleiben, wie folgt:

1) Die an das vormalige Kirchmeyer-Amt zugehörige, noch vorhandene wenige Kapitalien, sammt dem Coraks-Zehnden, Kasten-Zins von Misurach, Bodenzinsen des Spicherbuchs und andern geringen, von den Begräbnissen abfallenden Gefälle, deren jährlicher Ertrag angerechnet seyn soll zu Eintausend Schweizer-Franken, sage . . . . . Fr. 1,000

2) Die den Primar- oder sogenannten kleinen Schulen zugehörigen eigenthümlichen Gülthriefen, deren Zinsen jährlich abwerfen Zweihundert und Vier Schweizer-Franken . . . . . 204

3) Die Liegenschaften der der Stadtgemeind überlassenen Matten von Mertenbach, Ergenzach, St. Leonard, Montcort, demnächst den Miethzins der Sage in der Galteren und der beiden vorgenannten Ziegelhütten, welche sammethaft berechnet, jährlich ertragen Tausend Fünfhundert und Sechzig Schweizer-Franken, sage: . . . . . 1,560

Transport Fr. 2,764

Digitized by Google

Transport Fr. 2,764

4) Der jährliche Ertrag verschiedener Lokal-Gefälle, als: der Lager- und Waggelder, des Waghauses, der Gefälle der Weinhalle, der Kornhalle, der Standgelder, der beiden Metzgen, und der Miethung der vielen Kramläden; Gefälle, welche in jährlichem Durchschnitt bisher abgeworfen haben mögen Zweitausend Siebenhundert Dreißig und Sechs Schweizer-Franken, sage: . . . . . 2,736

Die unterm 2ten letztabgewichenen Heumonats von dem großen Rath der Stadtgemeinde entschädigungsweise zugesprochenen Sechstausend Franken werden hier in Einkünfte-Anschlag nicht gebracht, da sie zur Rückstattung der seiner Zeit für die Ameublierung der Casernen von den Stadtbürgern erhobenen freiwilligen Steuer gewidmet sind.

5) Da Besag der unter der helvetischen Regierung vorgegangenen Vertheilung der Brinisholzischen Fondation jener Drittel, der zu Schul-Anstalten zu Stadt, vorzüglich aber zu Land, gewidmet seyn soll, unter der würklichen Verwaltung der Kantonsregierung stehet, so haben wir, dem deutlichen Sinn und Intent des Fundatoren gemäß, zu Recht erkannt und beurkunden hiemit, daß der Stadtgemeinde zu Freyburg zu ihrem Antheil ab diesem Drittel ein Kapital, das ihr einen jährlichen Zins von Fünfhundert Schweizer-Franken ertragen wird, anheimfallen und von der Kantons-Regierung derselben eigenthümlich überlassen werden solle; sage: . . . . . 500

6) Da zu Vervollkommnung der der Stadtgemeinde kraft gegenwärtiger Urkunde bestimmten jährlichen Bedürfnisse von Zwei und Dreißigtausend Franken, ihr über die vorgeschriebenen Einkünfte noch eine jährliche Summe von Sechs und Zwanzigtausend Franken anzuweisen ausstehet, haben wir in Abgang anderer Finanz-Quellen zu Recht erkannt, und beurkunden hiemit, daß die Kantons-Regierung kraft ihrer letzteingegangenen Verbindung diese jährliche Abgabe der Zwanzig und Sechstausend Schweizer-Franken, sage: . . . . . 26,000

seye es ab den abfallenden Zinsen der noch vorhandenen wenigen Gültbriefen, seye es ab dem Ertrag der unveräußert gebliebenen Cantonal-Gütern, der Stadtgemeinde in vierteljährlichen Zahlungen insolange wird abzuführen haben, bis die durch die Uebergabe der in ihrem Zinsrodel begriffenen Schuldtiteln, und der durch den vorzunehmenden Verkauf oberwähnter Kantonal-Domänen erlösenden Baarschaft und Revers-Briefen, das zu dieser jährlichen Rente von Sechs und Zwanzigtausend Schweizer-Franken erforderliche Capital zu tilgen wird im Stande seyn.

Summa der Einkünfte Fr. 32,000



Digitized by Google

Damit aber sich die Kantons-Regierung zu allen Zeiten dieser drückenden Last entheben könne, wird anmit ganz bestimmt erklärt und vorbehalten, daß für den Fall, wo der Verkauf der liegenden Kantonal-Güter zum Theil oder im Ganzen nicht bewerkstelliget werden könnte, sich der Gemeinderath von Freyburg über den Anschlagpreis dieser an Zahlungsstatt ihm abzutretenden Kantonal-Domainen mit der Regierung zu verstehen und abzufinden haben werde und solle.

7) Haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiermit: unter die Bedürfnisse der Stadt Freyburg müsse ferners eine Polizeiwache gezählt, und für deren Besoldung gesorgt werden; falls nun die Kantons-Regierung nicht eigends eine Garnison in der Stadt Freyburg aufstellt, falls sie nicht durch diese Stadtwache den nöthigen Polizeiwachtdienst versehen läßt und bezahlt, so solle der Rath des Kantons gehalten seyn, zur Bestreitung einer so wichtigen Polizei-Anstalt dem Stadtrath von Freyburg vierteljährlich eine Summe von Zweitausend Schweizer-Franken, also jedes Jahr Achttausend Schweizer-Franken auszuzahlen, vorbedungen, daß jede Ansprache auf diese Summe ab Seite des Stadtraths aufhöre, sobald die Kantons-Besatzung den Polizeiwachtdienst der Stadt Freyburg versieht.

8) Haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit; da vorbenamsete Einkünfte nur zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben für die Verwaltung, für den Gottesdienst, für Schul-Anstalten, Polizei, und für das Bauwesen sparsam hinreichen, hingegen aber die meisten obengenannten Gebäude, besonders aber das Gassenpflaster in der Stadt und in den Burgerzihlen, durch deren nothgedrungene Vernachläßigung während den fünf zurückgelegten Jahren so sehr verfallen und verdorben sind, daß sie einer außerordentlichen Verbesserung bedürfen, um wieder in brauchbaren Zustand und unter den gewöhnlichen Unterhalt gestellt zu werden, so sollen zu einer solchen zweckmäßigen Verbesserung der Stadt Freyburg ein Capital von Zehntausend Schweizer-Franken einmal bezahlt bewilliget, und die Kantons-Regierung gehalten seyn, diese bewilligte Summe in Schuldbriefen aus ihrem Zinsrodel zu entrichten, und darauf zu wachen, daß sie auf die dringenden Verbesserungen, und besonders auf die Herstellung der Stein-Besetze in und außerhalb der Stadt verwendet werde;

9) Haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: über die Schanzen, Thürme, Brücken und Stadtringmauern habe die Liquidations-Commission nichts verfügt, indem das Recht, über deren Schleifung oder Beibehaltung abzusprechen, ausschließend der Kantons-Regierung zukömmt, und deren allfällige Unterhaltung oder Ausbesserungen dem Stadtrath von Freyburg weder können aufgebürdet noch füglich dürfen überlassen werden.

10) Haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: da in den vorbenannten Ausgaben einzig die unausweichlichen Munizipal-Bedürfnisse der Stadt Freyburg enthalten, und die angewiesenen jährlichen Einkünfte von Zwei und Dreißigtausend Schweizer-Franken nur zur Bestreitung solcher Ausgaben bestimmt sind; da mithin dadurch weder für einzelne Burger, noch für Arme, Kranke, Wittwen, Waisen und andere milde Stiftungen oder wissenschaftliche Anstalten gesorgt ist, so sollen von nun an und für alle kommenden Zeiten der Stadtgemeinde von Freyburg unter der Verwaltung ihres Stadtraths außer den in dieser Urkunde schon erwähnten

Digitized by Google

Gebäuden, Liegenschaften und Einkünften auch noch was nachfolgt als Gemeindegut angewiesen und zugesichert seyn, und zwar:

1) An Waldungen, der sogenannte Burgerwald, die Wälder vom la Combert, Lacuaz, Brinishölzli, Than, Alterswyl, Küemy, Schönenberg, la Magdelaine, Grandfey, Bodenholz, Perraules und Todtenholz, Elsewylholz, Landprat, Bürglenholz, und das Ueberbleibsel des Bodenhölzli, der Bruchholz, mit Ausnahme der dreien darin schon vergebenen Jucharten, die große und kleine Ritten sammt dem Wolfgrabenholz, der Breitfeld und Schirrahölzli. Alle diese Waldungen sind der Stadtgemeinde laut ungekränktem Besitz und Benutzungsrecht von jeher und bisher üblicher Verwaltung und Verwendung sammt den darauf allfällig haftenden Beschwerden übergeben, und erscheinen nicht unter den Einkünften, weil dieselben mit dem Unterhalt des benöthigten Holzes für die Gebäude sowie mit dem Brennholz für die Feurung aller zur Stadt-Administration erforderlichen Zimmer belastet sind.

2) An Armen-Anstalten und milden Stiftungen, jedoch mit Vorbehalt, daß solche wie bisher zu den bekannten Zwecken verwendet werden, als:

A. Der große Spital sammt seinen Gebäuden, liegenden Gütern, zinstragenden Kapitalien, Zehnden und Bodenzinsen, ausschließlich bestimmt zur Unterhaltung abgelebter, gebrechlicher, kranker und dürftiger Stadt-Bürger, sowie zur Unterstützung armer Reisenden.

B. Die große Bruderschaft des heiligen Geists sammt ihrem Zins-Rodel, Zehnden und Bodenzinsen.

C. Der Auspend, ebenfalls mit seinen Kapitalien, Zehnden und Bodenzinsen.

D. Das Siechen-Amt sammt seinen Gebäuden, Liegenschaften, Zins-Rodel und Gefällen.

E. Der St. Jacobi-Spital sammt Gebäuden und zinstragenden Kapitalien.

F. Der St. Martini-Bruderschaft in Sechstausend Schweizer-Franken ohngefähr bestehender Fond.

G. Der von der Brinisholzischen Fundation herrührende Dritte Theil, so ebenfalls zu Armen-Anstalten gestiftet und pünktlich nach Intent des Stifters verwendet werden soll.

3) An Schul- und wissenschaftlichen Anstalten: der sogenannte Schulherren-Fonds wird zwar als Eigenthum der Stadtgemeinde erklärt, jedoch dabei ganz bestimmt vorbehalten, daß die Verwaltung desselben nach dem buchstäblichen Sinn der Fundation unabänderlich durch drei Geistliche und drei Weltliche werde besorgt und dessen Einkünfte einzig und allein zu den stiftmäßigen Zwecken werden verwendet werden, als worüber der kleine Rath des Kantons Freyburg zu wachen und sich daher von dem Stadt-Rath alljährlich die diesförtig einzugebende Rechnungen vorzulegen haben wird.

4) An Archiven sollen dem Gemeinde-Rath von Freyburg ab Seite der Kantons-Regierung alle diejenigen Urkunden abzuliefern seyn, welche auf die in diesem Beschluß der Liquidations-Kommission angewiesenen Besitzungen und Einkünfte näheren oder ferneren Bezug haben.

Digitized by Google

Zur festen, immer kräftigen Urkunde gegeben, unterschrieben und besiegelt zu Freyburg im Uechtland, den Achten Tag Weinmonat des Jahrs Achtzehnhundert und Drey nach Christi Geburt, den 8. Octobris 1803.

Von der schweizerischen Liquidations-Kommission:
Der Präsident,
**Lorenz Mayr.**

(L. S.)

**Rämy.**
**Stapfer.**
**J. R. Sulzer.**
**Erud.**

Der Sekretär der Liquidations-Kommission:
**Augustin Gasser.**

---

# CI.

§. CXII des Repertoriums.

## Dotation der Stadt Solothurn.

### A. Urkunde der Ausstenrungen für die Stadt Solothurn, vom 7. Herbstmonat 1803.

Wir der Präsident und die Beisitzer der durch die Mediations-Akte aufgestellten schweizerischen Liquidations-Kommission erklären hiemit, und bezeugen gegen Jedermann, dem Rechtens:

Daß wir, in Kraft der erhaltenen Vollmachten und in Gemäßheit der eingegangenen Verbindlichkeiten den Siebenten Artikul des uns betreffenden Titels gewissenhaft befolgt;

Nach dessen Inhalt die Bedürfnisse oder Munizipal-Ausgaben der Stadt Solothurn genau erwogen und geprüft;

Den Umfang jedes einzelnen dieser Bedürfnisse, sowohl nach dem Maße der Bevölkerung, als nach der topographischen Lage der Stadt, pünktlich bestimmt;

Die zu deren Befriedigung erforderlichen jährlichen Einkünfte unpartheiisch berechnet;

Die für diese Einkünfte nöthigen Quellen oder Kapitalien ausgemittelt, auch solche der Stadtgemeinde von Solothurn zum ausschließenden Eigenthum angewiesen;

Digitized by Google

Und deßwegen über alle nachstehende Punkte die nämliche rechtskräftige Urkunde dreifach ausgefertiget, die eine Seiner Exzellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, die zweite den hochgeehrten Herrn Schultheiß und Rath des Kantons Solothurn, die dritte aber dem Stadt- oder Gemeinderath von Solothurn, unter unsrer Unterschrift und unserm Kommissions-Siegel zugestellt haben:

Mit dem klaren Bedeuten und dem unabänderlichen Beschluß: durch die Vollziehung dieser Urkunde sollen die Ansprachen und Rechte der Stadt Solothurn an das vorhandene Vermögen des Kantons Solothurn von nun an und für alle kommenden Zeiten theils ausgeglichen, theils abgethan seyn und bleiben.

## 1) Bedürfnisse.

Vorerst dann haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: für die Stadt Solothurn befassen die Munizipal-Ausgaben oder Bedürfnisse, und erheischen, sparsam berechnet, an jährlichen Einkünften, wie folgt:

1) Für die Besoldung der Zwölf Mitglieder des Gemeinde-Raths überhaupt; für die billig höhere Besoldung seiner ersten Vorsteher und Beamte, für dessen Kanzlei-Angestellte in allen Zweigen der Verwaltung, für dessen Weibel, Diener, Abwarten, für die Material-Ausgaben der Kanzleien, für den Miethzins seines Sitzungshauses, für zufällige kleinere Unkosten, die jährliche Total-Summe von Achttausend Fünfhundert Schweizer-Franken, sage . . . . . Fr. 8,500

2) Für die Stadtphysici, den Stadtarzt, die Hebammen, als allgemeine Bedürfnisse jeder Gemeinde, und angemessen der Bevölkerung und der ärmern Bürgerklasse von Solothurn, — die jährliche Totalsumme von Tausend und Vierzig Schweizer-Franken, sage . . . . . 1,040

3) Für die Sicherheits-Polizey, als: Hochwächter, Thoraufseher und Schließer, Nachtwächter, Polizey-Aufseher und Bettelvögte, nach dem Umfang der Stadt und ihres Baues, nach ihrer Lage und ihrem starken Durchpaß berechnet zu einer jährlichen Totalsumme von Dreitausend Neunhundert Dreißig und Sechs Schweizer-Franken, sage . . . . . 3,936

4) Für Markt- und Gassen- und Feuerpolizey, als: Reinigung der Stadt bei Eis und Schnee, Reinigung der öffentlichen Plätze, Kirchhöfe und Brücken; Sichter und Sinner für nasses und trocknes Maß, Aufseher über Gewicht, Obst- und Gemüse-Markt, Unterhalt der Stadtuhren, und vorzüglich der Feuer- und Lösch-Anstalten, als: Feuergeschau, Spritzen, Leitern, Kübel, deren Behälter und so weiters,

Transport Fr. 13,476

Digitized by Google

| | |
|---|---|
| Transport Fr. | 13,476 |
| angeschlagen zu einer jährlichen Totalsumme von Zweitausend und Sechzig Schweizer-Franken, sage . . . . . | 2,060 |

5) Für Unterhalt aller der Stadtgemeinde zustehenden Gebäuden, als: drei Kirchen in der Stadt, nebst zwei Kapellen und die Waldbruderei im Stadtwald; das Kornhaus sammt dem darauf befindlichen Magazin, das Kaufhaus sammt Halle und Zubehörde, die Schiffländе oder das Landhaus mit dem darauf befindlichen Magazin und dem beiliegenden Weinbehälter und Fruchtboden, zwei Metzghallen und Magazin auf der Einen, das alte Ankenhaus, vier Zeitglocken- und andere Thürme, das Magazin im Kloster, die öffentlichen Waschhäuser, die Buchdruckerei, das Stadtbad nebst dazu gehörigem Häuschen, das Attlisholzbad nebst Zugehörde, eine Wohnung bei dem Holzplatz in dem Stadtgraben sammt Laden- und Kohlschöpfen allda; die vier kleinen an den Stadtpforten befindlichen Zoller-Häuschen, die Wachsbleiche mit Wohnung, die alte Bierbrauerei, der Dünkelhoff und Werkhoff für Brunnen-Meister und Zimmerleuten, das Schützenhaus und Gut in und außer der Stadt, das Haus des ehemaligen Hirschenwärters im Stadtgraben, die fünf Sennhütten auf den Bergen, eine Hütte im Kuchengraben, die Steinhütte, fünf Schöpfe oder Behälter für Baumaterialien und Baugeschirr, als das ganze Bollenwerk, die zwo Geräthkammern an den Bieler- und Baslerthoren, und die zwei Schöpfe am Burristhurm an der Katzensteig; Zwei Gebäude für Knabenschulen; Zwei Gebäude für Töchterschulen; das sogeheißene Kollegium und Gymnasium, das Franziskaner-Kloster nebst Kirche, endlich die Ziegelhütte nebst Ziegelbehälter, die Schleife, Stampfe und Reibe bei der Steingrube am Stadtbach, an jährlichen Unterhalts-Ausgaben mäßig berechnet zu Zweitausend Sechshundert Sechzig und Vier Schweizer-Franken, sage . . . . . 2,664

6) Für den Unterhalt zweier Brücken über die Aare, für die Besorgung der Stadt-Brunnen, der Wasserleitungen, der Dollen zum Abwasser, für den Unterhalt der Wehr- oder Wuhrungen des Stadtbachs, sowie der Wehr oder der Mauer an der Aar bei der Litzibrück inner den Festungswerken; für das Gassenpflaster und die Wege inner dem Stadtbann, für den unausweichlichen Fuhrlohn zu Herbeischaffung aller dem Bauwesen benöthigten Holz, Stein, Sand, Kalch und Ziegel-Materialien, sowie für die Belohnung der im Bauamt angestellten Aufseher und Werkmeister, an jährlichen Ausgaben abermal mäßig angeschlagen zu Neuntausend Achthundert Schweizer-Franken, sage . . . . . 9,800

| | |
|---|---|
| Franken | 28,000 |

Digitized by Google

## 2) Einkünfte.

Demnächst haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: der Stadt Solothurn und der Verwaltung ihres Gemeinde-Raths sollen zur Bestreitung der obgenannten jährlichen Bedürfniß-Ausgaben von Zwanzig und Achttausend Schweizer-Franken an eigenthümlichen, ebenfalls jährlichen Einkünften, und zwar vom 10. März 1803 angerechnet, angewiesen seyn und verbleiben, wie folget:

1) Die laut Uebereinkunft vom 21. April 1801 *) der Stadt Solothurn abgetretenen Kapitalien aus dem Seckelamt, deren jährlicher Zins-Ertrag nach Abzug aller Lasten, die daran gebunden wurden und fernerhin, zumal für den Schulfond, daran gebunden bleiben, nicht füglich höher anzuschlagen ist, als auf Siebentausend Siebenzig Schweizer-Franken, sage . . . . . Fr. 7,070

2) Die im erwähnten Seckelamt noch vorhandenen währschaften Gültbriefe von Eilftausend Zweihundert und Fünfzig Schweizer-Franken, welche die Kantons-Regierung an die Stadtgemeinde sogleich auszuliefern hat, und deren jährlicher Zins-Ertrag berechnet wird zu Vierhundert Fünfzig Schweizer-Franken, sage 450

3) Der Schuldbrief gegen Abt und Kloster St. Gallen von Hundert und Fünfzig Tausend Schweizer-Franken, der von der Liquidations-Kommission mit Vorbehalt darüber zu schalten, der Kantons-Regierung von Solothurn ist eingehändigt worden, und welchen letztere mit Cessionsschein an die Stadtgemeinde von Solothurn abzutreten hat; der also an jährlichem Zins-Ertrag zu berechnen ist mit Sechstausend Schweizer-Franken, sage . . . . . 6,000

4) Der sämmtliche Heu- und Fruchtzehnden inner den sogenannten Vier innern Vogteien, mitbegriffen die Hälfte des Sälzacher Fruchtzehnden, welche bisher theils in Natur, theils in Geld, sowohl von der Regierung als ihren Beamten bezogen worden, und deren Eigenthums- und Benutzungs-Titul die Kantons-Regierung der Stadtgemeinde Solothurn nebst Cessionsschein und ohne irgend einige Beschwerde abliefern wird, und die, nach Abzug der wöchentlichen Brodspende an Arme Bürger, deren Fortdauer hierdurch vorgeschrieben ist, im Mitteldurchschnitt jährlich mehr nicht abwerfen mögen als Neuntausend, Einhundert Schweizer-Franken, sage . . . 9,100

5) Der jährliche Ertrag der sogeheißenen Liegenschaften, oder der Steinbrüche in den Stadtwaldungen, der Stadtweyer in den nehmlichen

Transport Fr. 22,620

*) Siehe S. 324 u. folg. des gegenwärtigen Bandes.

Digitized by Google

Transport Fr. 22,620

Waldungen, des Schanzgartens, und des Wagnerischen Metteli, der Hirschenmatte, der Brühlmatten, der Sandmatt sowie des Lobis-Ey-Bergs, der Buchdruckerei, der Wachsbleiche, der Bierbrauerei, des Hauses des Gemeind-Haushüters, und endlich der Stadt-Lehen, oder der Grundzinse in Früchten und Geld des alten Burgermeisters Rodel im alten Burgerzihl, deren Eigenthum der Stadt Solothurn zugesichert bleibt, und die nach bisheriger Uebung jährlich eintragen müssen wenigstens Neunzehnhundert und Achtzig Schweizer-Franken, sage . . 1,980

Hiebei werden in keinem Anschlag gebracht, einmal der Ertrag der Ziegelhütte nicht, und demnach der Ertrag der ausgelehnten Baumaschinen nicht: weil der Stadtgemeinde von Solothurn auferlegt bleibt: einerseits der Kantons-Regierung für die Reparaturen der Stadtfortifikationen, sowie der im Stadt-Bann gelegenen Kantonal-Gebäuden, alle Ziegelhüttenwaaren für den nehmlichen Preis abzuliefern wie den Stadtburgern, anderseits der nehmlichen Kantons-Regierung für die so eben gemeldten Reparaturen die Baumaschinen und Baugeschirre zu lehnen.

6) Der jährliche Ertrag verschiedener Lokalgefälle, als: in Kaufhaus und Landungshaus, die Lagergelder, der Lohn für Spanner, für Auf- und Ablader, sowie die Waggelder in Gemäßheit der Uebereinkunft in der Separations-Akte; als ferner die Brücken-, Wege- und Pflastergelder unter den Thoren, indem solche zum Unterhalt für die der Stadt zugeeigneten Lasten dieser Art mit beitragen sollen; als endlich die Standgelder, die Gebühren auf dem Viehmarkt, die üblichen Waaggelder für Anken, Werch, Garn u. s. w.; sowie auch die dahin einschlagenden sogenannten Hauslöhne-Gefälle, welche im jährlichen Durchschnitt bisher abgeworfen haben mögen Dreitausend Vierhundert Schweizer-Franken, sage: . . . . 3,400

Franken 28,000

Drittens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: weil die Ausgaben sehr genau berechnet sind, und deren jährliche Betrag sich wohl vermehren, schwerlich aber vermindern kann, folglich die Stadtgemeinde Solothurn auf die jährliche Einnahme obiger Einkünfte von Zwanzig und Achttausend Schweizer-Franken muß sicher zählen dürfen, so solle auf den Fall hin, wo durch die Verfügungen der Tagsatzung oder durch die Beschlüsse der Kantons-Regierung von Solothurn entweder die so eben angeführten Lokalgefälle oder auch die angewiesenen Heu- und Fruchtzehnden gesetzlich geschmälert würden, die Kantons-Regierung verpflichtet und gehalten seyn, der Stadtgemeinde Solothurn den billigen Ersatz einer solchen Schmälerung auf andere fließende Einkünfte anzuweisen und für immer zuzusichern.

Viertens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: daß die Stadt Solothurn

einer Stadtwache von Zwanzig und ſieben Mann bedürfe, und wir für deren Sold und andere Ausgaben jährlich eine Summe von Fünftauſend Dreihundert Schweizer-Franken verordnen, welche Summe die Kantons-Regierung in vier dreimonatlichen Terminen an den Gemeinde-Rath der Stadt zu entrichten hat, bis und ſo lange die Erſtere für nöthig erachtet, in Solothurn eine Kantons-Garniſon aufzuſtellen und durch dieſe die Stadtwacht-Dienſte verſehen zu laſſen, als in welchem Fall der Gemeinde-Rath ſolcher Polizei-Vorſorge enthoben ſeye, aber auch die erwähnten Fünftauſend Dreihundert Schweizer-Franken nicht beziehen ſolle.

Fünftens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: da obige Einkünfte nur zur Beſtreitung der gewöhnlichen Ausgaben für die Verwaltung, die Polizei und das Bauweſen ſparſam hinreichen; hingegen aber die meiſten oben benannten Gebäude, Brücken, Wuhrungen, Waſſerleitungen und Gaſſenpflaſter durch deren nothgedrungene Vernachläſſigung ſeit einigen Jahren ſo ſehr verfallen und verdorben ſind, daß ſie einer außerordentlichen Verbeſſerung bedürfen, um wieder in brauchbaren Zuſtand geſtellt zu werden, ſo ſolle zu einer ſolchen zweckmäßigen Haupt-Verbeſſerung der Stadt Solothurn ein Kapital von Zehen und Fünftauſend Schweizer-Franken bewilliget und die Kantons-Regierung gehalten ſeyn, dieſe bewilligte Summe in Fünf dreimonatlichen Terminen aus der Salzverwaltungs-Kaſſa baar zu entrichten, und zu wachen, daß die bezahlten Gelder auf dringende Verbeſſerungen verwendet werden.

Sechstens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: über die Feſtungswerke von Solothurn, ſowie über alles, was zu dieſen Werken gehören mag, ſeye von der Kommiſſion gar nichts zu verfügen geweſen, weil das Recht, über deren Schleiffung oder Beibehaltung abzuſprechen, einzig bei der Kantons-Regierung ſtehe, und der allfällige Unterhalt derſelben niemals der Stadtgemeinde könne aufgebürdet werden, ſondern Kantonsſache bleiben müſſe. Nur wird auf jeden Fall hin ausgedrückt vorbedungen, daß die Nutznießung des Grunds und Bodens dieſer Feſtungswerke (oder die Abnutzung in den Stadtgräben und auf den Glacis) der armen Bürgerſchaft von Solothurn, laut Konvention vom 21. Aprill 1801, für alle Zeiten zugehören ſolle.

Siebentens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: da in unſerm Beſchluſſe bei dem Artikul über die Bedürfniſſe, ſowie bei demjenigen über die Einkünfte weder für den einzelnen Bürger noch für Arme, Kranke, Wayſen, Wittwen, Schulen, Kirchen und andere milde Stiftungen geſorgt iſt, ſo ſolle die ſchon bemeldte Konvention vom 21. Aprill 1801 bekräftiget und in Gemäßheit derſelben der Stadtgemeinde von Solothurn (außer den in dieſer Urkunde ſchon vorbenannten Gebäuden, Liegenſchaften, Einkünften) auch noch, was nachfolgt, als Gemeindegut zugeſichert ſeyn und unter den angefügten Bedingungen für immer zugeſichert bleiben:

1) An Waldungen: der Hunnenberg, oder was dazu gehört, nehmlich der eigentliche Hunnenberg, das Egteumoos, Scheppach-Einſchlag, Buchenrain, der obere und untere Stadtwald im Burgerzihl, an dem rechten Ufer der Aare gelegen.

Das Fögitz, worunter das Niereuhölzlein, der Kreuzwald, der Kalchgraben, die Martinsfluh, der alte und neue Einſchlag und das Fgltern-Hölzlein gelegen ſind.



Digitized by Google

Der Atlisholzwald, als: der Weyerrain der alten Straß nach bis an die Riedholzgasse, der Spietacker, das obere Atlisholz unter dem Namen Bauherren-Hölzlein, das Vögelisholz, das Preſtenberg und der untere Atlisholzwald.

Das Hochgebürg von der großen Riſi im Loch, hinter Rütinen der Abendſeite nach, hinauf bis an die Schneeſchmelze und den Stadtbergen nach bis an die Balmfluh, ſoweit ſich der junge Bahn erſtreckt, der Kuchengraben, Krumrain und Vorberg inbegriffen.

Der Härſiwald mit ſeinen Abtheilungen, als: das hintere Holz, der äußere Wald oder die große Aegerten, die Budmatt ſammt dem Herrenhölzli, der Tann-Einſchlag und das Junkholz.

Die Teufelsburg bei Rüti gelegen.

Zwei Drittheile des Leewalds, von welchem dem Kanton der übrige Drittheil, der an die Kantonswaldungen ſtößt, zugemarchet worden iſt.

Alle dieſe Waldungen erſcheinen nicht unter den Einkünften; weil dieſelben mit den Holzlieferungen für die Bürger, mit dem Unterhalt des benöthigten Holzes für die Brücken und Gebäude, ſowie mit dem Brennholz für die Feurung aller zur Stadtadminiſtration erforderlichen Zimmer belaſtet ſind.

2) An Gemeindweiden, Allmenten oder andern Gütern, die ſogeheißnen Stadtberge mit deren Waldungen, als: der Weißenſtein, vordere und hintere, der Neſſelboden, der Ryſchgraben und die Schaafmatte.

Die Stadt-Allment ſammt dem Weiderecht im Brühl, die öden oder Allment-Plätze im alten Burgerzihl.

Das alte Waſſer zu Stad, als ein Gut der Zünfte.

3) An Armen-Anſtalten: der Bürgerſpital ſammt deſſen Zugehörden allen, die nach dem Zweck der Stiftung und nach bisherigen Uebungen ſollen verwaltet werden.

Das Thüringer-Haus.

Das Sonder-Siechenhaus, oder auch genannt das St. Katharinen-Haus.

Das Großbürgerliche Almoſen.

Das Wayſenhaus.

Das Arbeitshaus nebſt deſſen Fonds und Geräthſchaften, inſofern letztere nicht zum Gebrauch für Züchtlinge und Arreſtanten dienten.

Alle dieſe Stiftungen ſollen betrachtet werden als ausſchließend für die Gemeinde-Bürger von Solothurn gewidmet, jedoch in ihrer künftigen Verwaltung und Verwendung nicht abweichen von den bisherigen Uebungen und Zwecken.

4) An Schul- und wiſſenſchaftlichen Anſtalten: die Bürger-Bibliothek nebſt erforderlichem Lokale, als Eigenthum der Stadtgemeinde.

Die kleinen Primar-Schulen beiderlei Geſchlechts nebſt den dazu beſtimmten Beiträgen an Frucht ab Seite der Regierung, ſowie den wirklich vorhandenen Fonds, als Eigenthum der Gemeinde und unter der Verwaltung ſowie unter der Leitung des Stadtraths.

Digitized by Google

Die Fonds des Jesuiter-Kollegiums nebst dem Gebäude und Zubehörden des Gymnasiums, zu welchen das Kapital des zwölften Canonicats oder der Rusingerischen Stiftung mag geschlagen werden. Auch diese stehen wie bisdahin unter der Verwaltung des Solothurn'schen Stadtraths, jedoch mit dem klaren Vorbehalt: einerseits, daß dieser Stadtrath nicht nur der Kantons-Regierung jährliche Rechnung ablege, sondern ohne dieser Regierung Genehmigung weder Veräußerungen noch Eingriffe in das Hauptgut machen dürfe, und anderseits, daß die Oberaufsicht über die Lehrart und Lehrstunden dieses Collegiums, sowie die Wahl und Ernennung seiner Lehrer einzig von der Kantons-Regierung abhangen müssen.

5) An Archiven sollen dem Gemeinde-Rath von Solothurn ab Seite der Kantons-Regierung alle diejenigen Urkunden abzuliefern seyn, welche auf die in diesem Beschlusse der Liquidations-Kommission angewiesenen Besitzungen und Einkünfte nähern oder fernern Bezug haben.

Und da dem Gemeinde-Rath zu seinen vorhandenen und künftigen Schriften ein Archiv-Gebäude fehlt, so wird die Kantons-Regierung verpflichtet, einen hiezu benöthigten sichern Aufbewahrungsplatz in dem ehemaligen Rathhause abzusöndern und denselben dem Stadt-Rath zum ungehinderten, immerwährenden Gebrauch abzutreten, es wäre denn, daß man sich gegenseitig zu einer andern schicklichen Ausgleichung verstehen könnte und würde.

6) An Kirchen- und Pfrundwesen: — da das Stift zu St. Ursen seiner Natur nach niemals zum Gemeinde-Gut werden kann, so hält sich die Liquidations-Kommission nicht für diejenige Behörde, die befugt wäre, hierüber nur einen Wunsch zu äußern, geschweige denn Verordnungen vorzuschlagen.

Was hingegen die Kirchen und Kapellen in der Stadt und im Stadt-Bann von Solothurn anbetrifft, so mögen diese, wie bisdahin, nach Anordnung des Stadtraths besorgt, auch von diesem die Fonds und Güter von jenen verwaltet werden, und desto eher, da weiter oben der Unterhalt der kirchlichen Gebäude der Stadtgemeinde aufgebürdet ist.

Zur stäten Urkunde gegeben, unterschrieben und besiegelt zu Freyburg im Uechtland, den Siebenten Herbstmonat des Jahrs Achtzehnhundert und Drey nach Christi Geburt.

Von der schweizerischen Liquidations-Kommission:

Der Präsident,

**Lorenz Mayr.**

(L. S.)

**Rämy.**

**J. R. Sulzer.**

**Stapfer.**

Der Sekretär:

**Augustin Gasser.**

Digitized by Google

## B. Konvention zu Sönderung des Staats- und Gemeindeguts der Stadtgemeinde Solothurn, vom 18. Aprill 1801.

Freiheit. Gleichheit.

Im Namen der Helvetischen Republik.

Wir, die von der vollziehenden Gewalt dazu eigens ernannte Kommission, bestehend aus dem Bürger Peter Ignatz Von Flüe, Mitglied des ehemaligen Senats, Pancraz Germann, Mitglied des ehemaligen Großen Raths, und dem Bürger Johann Schnell, Distriktsstatthalter von Burgdorf;

urkunden:

Und wir, die zur Unterzeichnung der Konvention bevollmächtigten Deputirte der Gemeinde Solothurn, Joseph Lüthi, Mitglied des gesetzgebenden Raths, und Hieronimus Vogelsang, Cantonsrichter, bekennen hiermit öffentlich, daß wir nach gründlicher Eröffnung und Untersuchung der Besitzungen der Stadt Solothurn, und nach berechneter Anwendung des Gesetzes vom 3. Aprill 1799 über Sönderung der Staats- und Gemeinde-Güter, uns unter göttlichem Beistand auf Annahme der Gemeinde-Kammern von Solothurn und auf erfolgende Ratifikation des Vollziehungs-Rathes über nachstehende Artikel gütlich einverstanden, welche dann in ewiger Kraft verbleiben, und wodurch alle vorige, hier nicht bekräftigte Verkommnisse und Ueberlassungen aufgehoben, und die von einstweiligen Benutzungen oder verwendeten Unkosten herrührende und sonst alle anderweitige Forderungen und Gegenforderungen auf immer beseitiget seyn sollen.

§. 1.

Nebst den durch den Regierungswechsel an die helvetische Republik allgemein übergehenden Souverainitäts-Rechten, Regalien, Zöllen und andern hoheitlichen Gefällen und Einkünften sind ferner noch als unwidersprechliches Nationalgut zu betrachten: alle Liegenschaften, Gebäude, Abgaben, Einkünfte, Gefälle und Fonds, welche in dieser Konvention nicht ausdrücklich als der Gemeinde überlassenes Kommunalgut verzeichnet sind. Der Gemeinde Solothurn verbleiben in Zukunft eigenthümlich theils in Folge des Gesetzes, theils vermöge verschiedener, für beidseitige Konvenienz getroffenen Uebereinkommnisse die nachfolgenden Kassen, Anstalten, Güter und Gebäude sammt allen Zugehörden, Gefällen, Rechten und Beschwerden, wodurch aber alle Drittmanns-Rechte unpräjudizirt verbleiben sollen, und der Staat mit keinen daherrührenden Ansprachen befaßt werden mag.

§. 2.

Gebäude.

A. Das Gemeinde- oder ehemalige Rathhaus mit der Wohnung des Rathhausammanns

Digitized by Google

und die an dasselbe gebaute Stadtschreiberei; doch bleibt der Regierung die in demselben angebrachte Münzstätte und Zubehörde, sowie die Archiv-Gewölbe des ehemaligen Kantons in der Kanzlei als Eigenthum vorbehalten, und die Gemeinde verbindet sich, der Verwaltungskammer ein genügendes und geziemendes Lokale für ihre Versammlungen, sammt ihren Büreaux und Archiven in diesen Gebäuden anzuweisen. Sie übernimmt ebenfalls, den Kantonsgerichtschreiber sammt dessen Büreaux und Archiv in solchen unterzubringen. Die Einlogierung des Distriktgerichts und Zubehörde wird die Gemeinde sonst schicklich besorgen.

Abänderungen des Namens oder der Kompetenz der obbenannten constituirten Behörden heben die Pflicht der Gemeindekammer nicht auf.

B. Das Kornhaus sammt dem darauf befindlichen Magazin.

C. Das Kaufhaus sammt Halle und Zugehörde.

D. Die Schiffländi sammt dem dazu gehörigen Magazin und Weinbehälter.

E. Das Magazin im Kloster und das alte Salz- und Ankenhaus.

F. Das Stadtbaad sammt dem dazu eingeräumten Wirzischen Hause.

G. Das Attisholzbaad sammt Zubehörde; — in Ansicht der Ansprüche, welche der Staat wegen den von der vorigen Regierung hierauf verwendeten Summen zu machen berechtigt ist, entsagt sie ihrer Ansprache auf die Wirthschaft zu Dornekbrugg.

H. Die Buchdruckerei.

J. Die alte Bierbrauerei.

K. Die Wachsbleiche sammt Garten.

L. Die vier kleinen an den Stadtporten befindliche Thorschließer- und Zollnerhäuschen.

Diese vier Gegenstände sammt dem für den Staat vorbehaltenen Antheil des Leewalds und der unten vorkommenden Verwilligung über Benutzung der Stadtgräben und Glacis sind als Compensationsgegenstände für das Arbeitshaus und zugehörigen Garten angesetzt worden, welches die Gemeinde dem Staat, welcher ohnehin durch den kürzlich dort vorgenommenen Bau der alten Regierung nicht ohne Ansprache auf dieses Gebäude war, sammt den für Züchtlinge und Gefangene gebrauchten Geräthschaften abtrittet.

M. Das Haus des Hirschenwärters im Stadtgraben.

N. Die Waschhäuser und die Kühschaal.

O. Die drei Zeitglockenthürme, welche nicht an der Ringmauer stehen, und die rudera der alten Litzibrugg.

P. Das Schützengut in und außer der Stadt wird vom Staat ebenfalls nicht angesprochen.

## §. 3.

## Bauamt.

Das Stadtbauamt mit den dazu gehörigen Plätzen und Gebäuden, auf dem Gemeindboden gelegenen Steinbrüchen, Ziegelhütten, dem Dünkel- und Werkhof, Schleiffe, Stampfe und allen

Digitized by Google

dazu gehörigen Maſchinen und Werkſtätten iſt zwar der Adminiſtration der Gemeinde überlaſſen, — aber für die Baulichkeiten des Staats und der Gemeinde gleichſeitig gewidmet, und der Staat ſoll in Benutzung derſelben mit der Gemeinde in vollkommen gleichen Rechten ſtehen und alle Gattungen von Ziegeln, Kalch, Steinen und Sand in gleichen Preiſen erhalten, als die Gemeinde und ihre Bürger. Im Fall, ſo die Gemeinde an dieſen zu ihrem Bauamt gehörigen Gebäuden durch Brand verunglückt würde, wird ſie der Staat in Betracht ſeiner unentgeldlichen Mitnutzung zu unterſtützen bedacht ſeyn.

## §. 4.

## Liegende Gründe.

A. Waldungen.

1) Der Hunnenberg; dazu gehört der eigentliche Hunnenberg, Egle-Mooß, Scheppach-Einſchlag, Buchenrain, der Obere und Untere Stadtwald meiſtens im Burgerziehl am rechten Ufer der Aar gelegen.

2) Das Fögitz, worunter das Nierenhölzli, der Kreuzwald, der Kalchgraben, oder Glatterboden, die Martinsfluh, der alte und neue Einſchlag und das Fallernhölzli gelegen ſind.

3) Die unter der allgemeinen Benennung Attisholzwald bekannten Wälder, Weyerrain, Spießaker, der obere Attisholzwald, unter dem Namen Bauherrnhölzli, und Vögelisholz der alten Straße nach, dann das Präſtenberg-Wäldlein, und der untere Attisholzwald.

4) Das Hochgebürg von der großen Riſi, im Loch hinter Rüttinnen, als an der Abendſeite der Riſi nach hinauf, bis an die Schneeſchmelze, der Schneeſchmelze und den Stadtbergen nach, bis an die Balmfluh, ſo weit ſich der junge Bahn erſtreckt, der Kuchi-Graben, Krumm-Rein und Vorberg inbegriffen.

5) Der Herrſiwald unter ſeinen Abtheilungen, als das hintere Holz, der äußere Wald oder die große Aegerten, Buchmatt, Tann-Einſchlag, Junkholz und Gſchlette ſammt den Herrenhölzli.

6) Die Teufelsburg bei Rütti gelegen.

7) Zwei Drittheile des Leewalds, von welchem dem Stagt nebſt dem freien Gebrauch der Riſi am Kuchigraben der dritte gegen andere Staatswaldungen gelegene Theil zugemarchet werden ſolle.

Die Verwaltungs- und Gemeinde-Kammern werden ſich überhaupt beſtreben, die Ausmarchung der ſämmtlichen Waldungen ohne Aufſchub zu berichtigen.

B. Die Stadtberge, ſammt den darauf befindlichen Waldungen, als der vordere und hintere Weißenſtein, der Neſſelboden, Ryſchgraben und die Schaffmatt, worunter aber andere in den Stadtſeckel zinspflichtige Berge nicht einbegriffen ſind.

C. Drei Stück Brülmatten, ſammt dem Burgweg allda nebſt der Hirſchenmatten zu Günnſperg.

D. Die Stadt-Allment ſammt dem Weidrecht im Brüel.

Digitized by Google

E. Jene Stadt-Weyer, welche auf dem Boden oder in den Waldungen der Gemeinde liegen.

F. Das alte Waſſer zu Stad, ein Gut der Zünfte.

G. Auf dem Glacis und in den Stadtgräben will die Regierung zum Vortheil der Burgerſchaft und vorzüglich der Armen die Abnutzung auf eine den Fortifikations-Werken unſchädliche Art anordnen; der Staat macht keine Anſprachen auf die öden Plätze im alten Burgerziehl.

Die Gemeinde trägt ferner die Beſchwerden des Pflaſters, der Aarbrücken in der Stadt, ſowie auch der Straßen-, Brücken- und alle Real-Beſchwerden, welche ſie vor der Revolution als Gemeinde, oder von Beſitzungswegen getragen hat.

§. 5.

Bürgerliche Fonds.

Die Regierung trittet der Gemeinde Solothurn als Antheil an dem Seckelamt, und aller übrigen in dieſer Convention derſelben nicht ausdrücklich überlaſſenen Fonds, dann in Hinſicht auf die Vortheile, welche die Republik von ihrer guten Oekonomie gezogen, und auf ihre nicht unbeträchtliche Munizipal-Ausgaben, die Summe von Viermalhundert tauſend Franken, das proviſorisch Verwilligte oder bereits auf Abſchlag Empfangene eindegriffen, an Kapital-Briefen ab, ſowie ſelbe noch bei der Verwaltungskammer vorhanden ſind, und bei welchen die allfällig beſtehenden Zinſe nicht in Abrechnung zu nehmen ſind, benebſtdem ſie die von der alten Regierung dem Waiſenhaus vorgeſchoſſenen Dreizehntauſend Franken oder Pfund in keine Rückſprache zu nehmen geſinnet iſt.

Hingegen ſoll die Gemeinde gehalten ſeyn, die dem Stift St. Urſus ſchuldigen Zwanzigtauſend Franken oder Pfund zu entrichten, ſowie auch die dem Spital angelehnte Summe von Zwanzigtauſend Franken oder Pfund von obigen 400,000 Franken abzuziehen ſind.

§. 6.

Armen-Anſtalten.

Die Armen- und Schul-Anſtalten in der Gemeinde Solothurn ſtehen, (ſo oft keine beſondere Verfügung in dieſer Convention ausgedrückt iſt) unter der Aufſicht, welche die Regierung über dieſelbe allgemein in Helvetien auszuüben berechtiget ſeyn wird.

A. Der Burgerſpital ſammt allen Zugehörden, in Rückſicht auf welchen die Regierung allfällige, für ähnliche Anſtalten allgemeine Verordnungen in Helvetien vorbehaltet, ſowie ſie indeſſen ihrer Stiftung und geübten Verwendung gemäß beſorgt werden ſollen.

Ueber die dieſem Spital von der Regierung gemachten Vorſchüſſe in Geld oder Getreide wird derſelben die Berichtigung auf ſchickliche Zeit vorbehalten.

B. Das Thüringer Haus.

C. Das Sonderkirchen- oder St. Catharina-Haus.

Digitized by Google

D. Das Groß-Bürgerliche Allmosen.

E. Das Waisenhaus.

F. Der Fonds und die Geräthschaften des Arbeitshauses, insoweit sie nicht zum Gebrauch von Züchtlingen und Arrestanten dienten.

## §. 7.
## Schul- und wissenschaftliche Anstalten.

A. Die Bürger-Bibliothek.

B. Die kleinen Primar-Schulen beiderlei Geschlechts.

C. Die Rusingersche Stiftung mag zum Kapital des Collegii gezogen werden.

D. Der Fonds des Jesuiten-Collegiums nebst dem Gebäude und Zubehörden, und dem Gebäude des Gymnasiums. Dieses Collegium wird bei seiner für alle Staatsbürger gemeinnützigen Bestimmung für die Erziehung und die Wissenschaften gelassen und unterhalten, und auch in Zukunft der Gemeinde Solothurn nicht entzogen werden. — Die Verwaltung der Oekonomie wird der Gemeindekammer, doch dergestalten unter der Aufsicht der Regierung übertragen, daß sie derselben nicht nur jährliche Rechnung tragen, sondern auch ohne ihre Genehmigung weder Veräußerungen noch Eingriffe in das Hauptgut sich erlauben solle. Die höhern Dispositionen im wissenschaftlichen Fach, die Schulpolizey und die Bestimmung, wie und von wem die Lehrstühle besetzt werden sollen, werden gänzlich der Regierung anheim gestellt. Gegen diese Erklärung der Regierung verpflichtet sich aber die Gemeinde Solothurn, daß sie zum ausschließlichen Behuf der Schulverbesserung den Schulfond ohne Verweilung mit nqch Hunderttausend Franken vermehren und aussteuern wolle.

## §. 8.
## Gefälle.

1) Zölle. Bei Abtretung der eigentlichen Zölle oder Droits de douane an den Staat werden angegen der Gemeinde als Munizipalgegenstände vorbehalten:

a. Die Lagergelder im Kauf- und Landungshaus sammt den Spanner-, Auf- und Ablader-löhnen.

b. Die Waaggelder, welche, weil sie mit dem Transitzoll vermischt waren, auf zwei Kreuzer vom Zentner ausgeschieden sind.

c. Die kleinern Gefälle, als: die Standgelder, die Gebühren auf dem Viehmarkt und die üblichen Waaglöhne, von Anken, Werch, Garn, Federn und die dahin einschlagende Hauslöhne.

Künftige für die ganze Republik zu errichtende Gesetze oder Verordnungen über solche Abgaben werden dem Staate vorbehalten.

Digitized by Google

d. Der Pfundzoll und die Thorzölle, welche andern Waarenzöllen gleich geachtet werden, von der Stadt Solothurn aber schon im Munizipalstande besessen waren, bleiben gleichwohl der Gemeinde Solothurn so lange überlassen, als sie auch anderer Orten, sowohl in ehemals regierenden als Munizipalstädten, den Gemeinden unbenommen bleiben.

2) Der Brück-Sommer wird von dem Staat in keinen Anspruch genommen, und über diesen und folgende Gegenstände den gesetzlichen Verfügungen nicht vorgegriffen.

3) Ebenso verhält es sich mit den Ackerungsrechten und der Eichelmast von abgetretenen Stadtwaldungen in den ehemaligen Herrschaften Kriegsstätten und Buchenberg.

4) Der Holzhaber wird aber aller Orten dem Staat vorbehalten.

5) Unter dem Namen Stadtlehen werden der Gemeinde jene Zinse des Bürgermeister-Rodels überlassen, welche im alten Burgerziehl eingehen, und von verlehnten Grundstücken herrühren.

6) Ueber Bürgerrechte und Hintersäßgelder, welche keine Staatsansprachen sind, wird es an das Gesetz gestellt.

## §. 9.

## Kirchen- und Pfrundwesen.

Die Kollaturen werden bis auf eine allgemeine und definitive Maßnahme in der ganzen Republik in ihrem jetzigen Bestande und Administration ungeändert verbleiben; bis auf eine solche verwaltet die Gemeinde auch die Kirchen und Kapellen in der Stadt, sammt ihren Fonds und Gütern.

Das Kollegiatstift zu St. Ursus ist weder Communal- noch erklärtes Nationalgut, und bleibt also in dieser Convention gänzlich unberührt.

Die sogenannten Jahrszeiten oder Anniversarien sollen nach allfälliger Aufhebung der Klöster fortfahren, ihrer bisherigen Bestimmung nach verwendet zu werden, und in allweg der Gemeinde versichert verbleiben.

## §. 10.

## Archive.

Die Archive sind ein Eigenthum der Regierung; der Gemeinde werden aber dem Inhalt des Beschlusses vom 9. Hornung 1801 gemäß jene Urkunden zugestellt werden, welche die ihr abgetretenen Besitzungen betreffen.

Mit Annahme der Gemeindkammer von Solothurn und der Ratifikation des Vollziehungsrathes dieser gütlichen Konvention ist dann das Sönderungsgeschäft der Stadt Solothurn als gänzlich beendiget anzusehen.



Digitized by Google

Wir die Eingangsbenannten haben daher drei gleichlautende Instrumente darüber errichtet, eines für den Vollziehungsrath, eines für das Archiv des Finanzministeriums, und eines für die Gemeinde Solothurn, und mit Unsern allseitigen Unterschriften versehen.

Bern, den 18. Aprill 1801.

Die Deputirten der Gemeinde-Kammer von Solothurn.
**J. Lüthy.**
**Hieronimus Vogelsang.**

Die Kommissarien der Vollziehenden Gewalt.
**Peter Ignaz Von Flüe.**
**Pancraz Germann.**
In Abwesenheit des Br. **Schnell**
**F. Fr. Voegtlin**, Sekret.

## C. Ratifikation der vorstehenden Konvention durch den Vollziehungsrath der helvetischen Republik, vom 21. April 1801.

Der Vollziehungsrath der helvetischen Republik,

Nach Ansicht der Konvention zur Sönderung des Staats- und Gemeindeguts der Stadt Solothurn, welche einerseits und im Namen der helvetischen Republik zwischen den zur Sönderung der Staats- und Gemeindegüter von der vollziehenden Gewalt ernennten Kommissarien und andererseits den Deputirten der Gemeinde-Kammer von Solothurn am 18. Aprill 1801 geschlossen, und am 20. Aprill von der Gemeinde-Kammer angenommen worden

beschließt:

1) Die zur Sönderung des Staats- und Gemeindegutes der Stadt Solothurn geschlossene Konvention sey hiemit angenommen, gutgeheißen und ratifizirt.

2) Gegenwärtiger Beschluß soll dem Finanzminister zugesendet, der, der Gemeinde Solothurn auszufertigenden Originalakte eingerückt, und mit dem Siegel der Republik verwahrt werden.

Bern, den 21. Aprill 1801.

(L. S.)

Der Präsident des Vollziehungs-Raths:
**Dolder.**

Im Namen des Vollziehungs-Rathes:
Der General-Sekretär,
**Mouffon.**

Digitized by Google

## D. Erläuterung der vorstehenden Konvention vom 18. April 1801 durch den Vollziehungsrath der helvetischen Republik, vom 21. April 1801.

Der Vollziehungsrath der helvetischen Republik,

Auf die Besorgnisse, welche die Deputirten der Gemeinde Solothurn über die künftige Auslegung der Sönderungs-Convention bei Unterzeichnung derselben geäußert haben, und auf den Bericht seines Ministers der Finanzen,

beschließt:

1) Die dem Staat vorbehaltene Mitnutzung des Bauamts erstreckt sich nur auf den Gebrauch, welchen derselbe für sein Bauwesen davon zu machen hat, und die kleinen Emolumente, welche die Gemeinde von Verlehnung der Maschinen, Schleiffen, Plätze und anderer ihr eigenthümlichen Dinge beziehen kann, stehen in keinem Anspruche.

2) Bei Bezahlung der L. 400,000 hat die Gemeinde die von dem ehemaligen Stadtseckel vorhandenen Kapitalien, zwar ohne Rücksicht auf ihre mehr oder mindere Güte, anzunehmen; offenbar und erweislich werthlose Schulden sollen derselben aber nicht aufgebürdet werden.

3) Wenn einstmalen von Seite der Regierung auf Berechnung und Ausgleichung der dem Spitale gemachten Vorschüsse gedrungen würde, steht der Gemeinde ebenfalls frei, Berechnung und Ausgleichung der Materialien, Waaren, Werkzeuge und Gülten zu fordern, welche sie dem zurückgestellten Fond der Arbeitsanstalt für entzogen haltet.

4) Der Staat nimmt über sich, die Gefälle von Zehnden und Bodenzinsen, welche unter der ehemaligen Regierung in das Schulwesen flossen, fürderhin entrichten zu lassen, oder dasselbe für diesen Verlust zu entschädigen.

5) Der Finanzminister ist mit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Bern, den 21. April 1801.

Der Präsident des Vollziehungsraths:
**Dolder.**

Im Namen des Vollziehungsraths,
Der General-Sekretär,
**Mousson.**

Digitized by Google

## E. Erläuterungen der schweizerischen Liquidationskommission, vom 15. März 1804, betreffend die von ihr am 7. Herbstmonat 1803 ausgestellte Aussteurungsurkunde für die Stadt Solothurn.

Wir der Präsident und die Beisitzer der durch die Mediations-Akte aufgestellten schweizerischen Liquidations-Kommission erklären und bezeugen hiemit an Jedermann, dem Rechtens:

Daß wir die verschiedenen Auslegungen, welche ab Seite der Kantons-Regierung von Solothurn eines Theils, und ab Seite des Stadtraths von Solothurn andern Theils, über einige Artikel der unterm siebenten Herbstmonat des Jahres Achtzehnhundert und Drei ausgefertigten Urkunde der Stadt-Aussteurung gemacht und behauptet werden, sorgfältig geprüft, und mit den Grundsätzen der Vermittlungs-Urkunde sowohl, als mit dem wörtlichen Inhalt der unterm 10. (18.) Aprill 1801 unterzeichneten Sönderungs-Urkunde des Solothurnischen Staats- und Gemeindeguts verglichen, auch hierüber zu Recht erkannt haben und urkundlich bekräftigen:

### Erstens.

Die in der Aussteurungs-Urkunde (unterm Titul: Einkünfte. Artikel Zwei. §. 5.) der Stadt Solothurn zugesicherten Baumaschinen seyen nur bedingungsweise abgetreten, und die Kantons-Regierung könne sich derselben für die Festungswerke, sowie für die im Stadtbann gelegenen Kantonal-Gebäude (laut Sönderungs-Urkunde vom 10. (18.) Aprill 1801. §. 3.) mit der Gemeinde in vollkommenen gleichen Rechten bedienen, und habe dafür die bürgerliche Taxe erst dann zu zahlen, wann solche außerhalb des Stadtbannes gebraucht werden sollten.

### Zweitens.

Die in der Aussteurungs-Urkunde (unterm Titul Einkünfte. Artikel Sechs.) den armen Bürgern der Stadt Solothurn zugesicherte Abnutzung in den Stadtgraben und auf den Glacis sey nach dem Ausdruck der Aussteurungs-Urkunde selbst laut der Sönderungs-Akte vom 10. Aprill 1801 dahin zu verstehen, daß solche durch die Kantons-Regierung auf eine, den Festungswerken unschädliche Weise dürfe angeordnet werden, und nur unter dieser Bedingung Platz finden möge.

### Drittens.

Die in der Aussteurungs-Urkunde (unter dem Titul Einkünfte. Artikel Sieben. §. 2.) der Stadt Solothurn unter der Benennung „Stadtberge mit deren Waldungen“ zugesicherten liegenden Gründe seyen und bleiben die nämlichen, welche schon durch die Sönderungs-Urkunde vom 10. Aprill 1801 an die Stadt sind abgetreten worden, und beschränken sich auf die in beiden Urkunden benannten Berge und Waldungen, als: den vordern und hintern Weißenstein, den Nesselboden, den Ryschgraben, und die Schaafmatte.

Digitized by Google

Viertens.

Die in der Ausſteurungs-Urkunde (unter dem Titul Einkünfte, Artikel Sieben. §. 1.) der Stadt Solothurn zugeeigneten Waldungen ſeyen derſelben, laut Eingang des erwähnten Artikels §. 1, abermahl unter den Beſchränkungen der Sönderungs-Akte vom 10. (18.) Aprill 1801 als eigenthümlich abgetreten worden. — Inwiefern nun dieſe Sönderungs-Akte im §. 1 alle Drittmanns-Rechte unangegriffen vorbehält, und verwahret; inwiefern nun die Kantons-Regierung von Solothurn, als befugter Richter, behauptet und abſpricht, daß mehrere Gemeinden in jenen Waldungen ein verjährtes Beholzungsrecht beſitzen, inſofern hat auch die Ausſteurungs-Urkunde dieſes Recht anerkannt, und die Stadtgemeinde Solothurn iſt nicht bevollmächtiget, daſſelbe zu beſtreiten, noch weniger aber deſſen Ausübung zu hindern.

Fünftens.

Die (laut Sönderungs-Akte vom 10. (18.) Aprill 1801 §. 7. Litt. D.) zum ausſchließlichen Behuf der Schulverbeſſerung beſtimmten, und durch die Stadt Solothurn ohne Verweilen dem Schulfonds abzuliefernden Hunderttauſend Franken werden in der Ausſteurungs-Urkunde nicht namentlich erwähnt, weil die Liquidations-Commiſſion in der Ueberzeugung ſtande, jener Forderung der Sönderungs-Akte ſeye auf der Stelle Genüge geleiſtet, und die Hunderttauſend Franken dem Schulfonds ſchon damals einverleibt worden. In dieſer Ueberzeugung ſteht ſie noch, und erkennt hiemit zu Recht: derjenige Schulfonds, der ſeit der Sönderungs-Akte vom 10. (18.) Aprill 1801 und vor der Ausſteurungs-Urkunde vom 7. Herbſtmonat 1803 jene Hunderttauſend Franken empfing und unter Genehmigung der helvetiſchen Regierung für ſich behielt, ſolle dieſelben fernerhin behalten und zu zweckmäßigen Schulverbeſſerungen verwenden.

Zu immerwährenden Kräften dieſer vorſtehenden Beſchlüſſe hat die Liquidations-Commiſſion deren Urkunde dreifach ausgefertiget, die eine Seiner Exzellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, die zweite dem S. T. Schultheiß und Rath des Kantons Solothurn, die dritte aber dem Stadtrath von Solothurn zugeſtellt. Gegeben, unterſchrieben von Präſident und den Beiſitzern der ſchweizeriſchen Liquidations-Commiſſion, auch mit deren Inſiegel beſiegelt zu Freyburg im Uechtland den fünfzehnten März des Jahres Achtzehnhundert und Vier nach Chriſti Geburt.

Der Präſident,

**J. R. Sulzer.**

**Rämy.**

(L. S.) **Lorenz Mayr.**

**H. Stapfer.**

**Erud.**

Der Sekretär:

**Auguſtin Gaſſer.**

Digitized by Google

# CII.

S. CXII des Repertoriums.

## Dotation der Stadt Basel.

### A. Urkunde der Ausstattungen für die Stadt Basel, vom 7. Weinmonat 1803.

Wir der Präsident und die Beisitzer der durch die Mediationsakte aufgestellten schweizerischen Liquidations-Kommission erklären und bekennen hiermit an Jedermann, dem Rechtens:

Daß wir in Kraft der erhaltenen Vollmachten und in Gemäßheit der auf uns genommenen Verpflichtungen, den siebenten Artikel des uns betreffenden Tituls in der Vermittlungs-Urkunde gewissenhaft befolgt;

Nach dessen Inhalt die Bedürfnisse oder die unausweichlichen Munizipal-Ausgaben der Stadt Basel genau erwogen und geprüft, den Umfang jedes einzelnen dieser Bedürfnisse nach Maaßgabe der Bevölkerung sowohl, als nach der topographischen Lage und dem größern Umfang der Stadt, sorgfältig abgemessen und bestimmt;

Die zu deren Bestreitung erforderlichen jährlichen Einkünfte unpartheyisch berechnet; —

Die für diese Einkünfte nöthigen Quellen oder Mittel mit Bedacht aufgesucht, auch solche der Stadtgemeinde Basel zum ausschließenden Eigenthum angewiesen;

Und deßwegen über alle nachstehenden Punkte die nämliche Urkunde dreifach ausgefertiget: die eine Seiner Exzellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, die zweite dem hochgeachten Herrn Bürgermeister und Rath des Kantons Basel, die dritte dem Stadt- oder Gemeinderath von Basel, mit unsern Unterschriften und unserm Commissions-Siegel zugestellt haben, —

mit dem klaren Bedeuten und dem unabänderlichen Beschluß: Nach Vollziehung des Inhalts dieser Urkunde sollen die Ansprachen der Stadtgemeinde Basel an ein, ihren Munizipal-Bedürfnissen angemessenes Einkommen vollständig befriediget, und ihre wirklichen oder vermeinten vormahligen Rechte an das übrige noch vorhandene bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Kantons Basel von nun an und für alle kommenden Zeiten ausgeglichen und abgethan seyn. —

Vorerst dann haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: die Bedürfnisse oder die Munizipal-Ausgaben befassen für die Stadt Basel und erheischen sparsam berechnet an jährlichen Einkünften, wie folgt:

Digitized by Google

1) Für die Besoldung des Stadtraths überhaupt; für die billig höhere Besoldung seiner ersten Vorsteher und Beamten; für alle Kanzlei-Angestellte, und die Materialien für die verschiedenen Büreaux in allen Zweigen der Verwaltung; für Weibel, Abwarten und Diener; für Miethzins und Unterhalt seines Versammlungshauses; für zufällige kleinere Ausgaben aller Art, insofern sie die Administration betreffen; angeschlagen zu einem jährlichen Aufwand von Achtzehntausend Schweizer-Franken, sage: . . . . . Fr. 18,000

2) Für alle zu einer Stadt-Polizei gehörigen Anstalten und Besoldungen der Aufseher und Beamten, als: für die verschiedenen Polizei-Inspektoren und Aufseher; Polizeidiener; Bettelvögte und Stadt-Harschiere; Stadt-, Rhein- und Gatterthorbeschließer; für die nöthigen Hochwächter und Bläser auf den Thürmen; Besoldung der Thorzoller, Bannwarten oder Feldförster; der Stadt-Uhrenmacher; Wartgeld der 12 Hebammen und geschwornen Weibern, der Stadt-Aerzte und Stadt-Chirurgii; Aufsicht über Gewicht und Maaß, desgleichen über Korn, Brod, Fisch-, Gemüß-, Obst- und Ankenmärkte; Unterhalt der Feuer- und Lösch-Anstalten, als Feuergeschau, Spritzen, Leitern und deren Behälter ꝛc.; andere kleine Polizei-Spesen nebst allen in die benannten Gegenstände einschlagenden Ausgaben; angeschlagen zu einem jährlichen Aufwand von Eilftausend Fünfhundert Schweizer-Franken, sage: . 11,500

3) Für das der Stadt Basel zur Last fallende Bauwesen, oder für den Unterhalt aller derselben eigenthümlich überlassenen nachbenannten Gebäude; als: für den Unterhalt des Kaufhauses, des Kaufhaus-Schreibers Wohnung, des Waghauses, mit dem klaren Vorbehalt jedoch: daß in jenen Gebäuden der Kantons-Regierung auf ihr Verlangen der nöthige Platz sowohl für seine Niederlagen, als für seine eigenen zum Bezug des Gränzzolls aufzustellenden Zollbeamten unentbehrlich angewiesen werden solle; ferner für Reparation und Unterhalt des Kornhauses, Mues- und Hanfsamen-Hauses, des Kornhausschaffners Wohnung; des Mehlhauses innert dem Spahlenthurm; des Brodmarkt-Hauses in der weißen Gasse; der drei Metzgen und dazu gehörigen Schlachthäuser; der Ziegelhütte am Richener-Thor; der St. Ulrichs-Kapelle; der Mehlwag, der Heuwag, der sieben Polizeidiener-Wohnungen an den Schanzen; der Bannwartenhütten und Häuschen vor den Thoren; der sämmtlichen Thorwarten und Anschlager-Wohnungen auf den Stadtthoren; des Wasserhauses vor dem Aeschener-Thor; des Salzhäusleins und dazu dienenden Platzes vor dem St. Alban-Thor, des Holzschopfs oder sogenannten Behängs bei dem obern Rheinthor; ferners für den Unterhalt des Werkhofes, mit Vorbehalt des für die Zeughäuser daselbst benöthigten, der Kantons-Regierung anzuweisenden Platzes; des

Transport Fr. 29,500

Digitized by Google

Transport Fr. 29,500

Kalchmagazins; des Karrenstalls; der Wohnung des Aufsehers-Scheuer und Zubehörden; der Steinhütte in der kleinen Stadt; des Hauses zum Widerle an den Steinen; die Stadtsage; an jährlichen Unterhaltungskosten mäßig berechnet zu Dreitausend Schweizer-Franken, sage: . . . . . 3,000

4) a. Für den Unterhalt der beträchtlichen Anzahl laufender Brunnen in der Stadt und Stadtbann, deren Wasserleitungen, Brunnhäusern, Brunnstuben, Behälter und Tollen des Abwassers, und den Ankauf eines Theils des dazu benöthigten Teuchelholzes; —

b. Für Wiederherstellung und Unterhaltung des Gassenpflasters, der Treppen in den Straßen und Nebengassen in der Stadt und innert dem Stadtbann; —

c. Für den Unterhalt der Landstraßen vor den Thoren der Stadt Basel im Stadtbann; —

d. Für den Unterhalt und Ankauf des benöthigten Holzes für die Wiesenbrücke; für alle andern Brücken, Stichbrücken und Stäge in der Stadt, Stadtbann und auf den Allmenten; mit Ausnahme der Rheinbrücke, und der zu den Stadtfortifikationen gehörenden Fall- und Thorbrücken deren Unterhalt dem Kanton obliegt; —

e. Für den Unterhalt des Wuhrs an der Wiesen; —

f. Für den Unterhalt des sämmtlichen Gemäurs, Kloaken, Mauern, Wuhrungen und Landfesten in der Stadt und innert dem Stadtbanne, sowie der verschiedenen Gewölben über den Birsig und andere mehr; —

g. Für den Aufwand an Fuhrwerk, oder für den Stadtzug, theils für die Unterhaltung der Gebäude und Mauern, theils für die Zufuhr und Abfuhr der Materialien zu den Brunnenleitungen, dem Gassenpflaster, den Brücken und Stägen, ferners zum Behuf der Stadtreinigung und so weiters;

Endlich h. für die Besoldung oder Wartgelder der beim Bauamt angestellten Oberaufseher, Werkmeister, Brunnenmeister und andere mehr; angeschlagen nach einer genauen Berechnung der einzelnen Gegenstände zu einem jährlichen Aufwand von Zwanzig und Siebentausend Fünfhundert Schweizer-Franken, sage: . . 27,500

in Summa Fr. 60,000

## Einkünfte.

Demnächst haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: Zur Bestreitung der anerkannten jährlichen Bedürfnisse und Ausgaben von Sechszigtausend Schweizer-Franken

Digitized by Google

sollen der Stadtgemeinde von Basel und der Verwaltung ihres Stadtraths an eigenthümlichen Einkünften angewiesen seyn und verbleiben, wie folgt, und zwar alle vom 10. März 1803 an zu beziehen und zu benutzen.

1) Die bisherigen Gefälle des Kaufhauses (den Grenz- oder Transit-Zoll ausgenommen), folglich nur die Auf- und Abladgelder, das Waag- und Einstellgeld, oder nach deren bisheriger Benennung: das Hausgeld, Grangeld, der Pfundzoll von Fremden, die Bürgerbüchs und die Marktbüchs zur Hälfte, welche zusammen, nach Abzug der Besoldung der Angestellten, nach einem Mitteldurchschnitt berechnet, jährlich ertragen mögen: Siebenzehntausend Vierhundert Schweizer-Franken, sage: . . . . . Fr. 17,400

2) Das bisher im Kaufhaus bezogene Pflastergeld, dessen durchschnittsmäßiger reiner jährlicher Ertrag abwerfen mag: Achttausend Schweizer-Franken, sage: . . . . . 8,000

3) Die bisherigen Gefälle des Schwein-, Pferd- und Stadt-Viehmarkts, welche nach Abzug der Besoldung der Einzieher jährlich betragen Dreitausend Fünfhundert Schweizer-Franken, sage: . . . . . 3,500

4) Der bisher bei den Thoren entrichtete Thorzoll, welcher als Pflaster-, Brücken- und Waaggeld zu betrachten ist, und nach einer durchschnittsmäßigen Berechnung jährlich abwirft Zweitausend Achthundert Schweizer-Franken, sage: . . . 2,800

Hiebei ist zu bemerken, daß die bisher mit diesen Gefällen verbundenen Rhein- und Rheinbrücken-Zölle der Kantons-Regierung, welcher der Unterhalt der Rheinbrücke obliegt, überlassen werden.

5) Die Kornmarkts-Gefälle oder der Hauslohn von verkauften Früchten, welcher nach einem Mitteldurchschnitt und nach Abzug der Besoldung der Angestellten jährlich erträgt: Viertausend Schweizer-Franken, sage: . . . . . 4,000

6) Das Mehlumgeld, welches nach einer Durchschnittsberechnung jährlich beträgt: Zweitausend Einhundert Fünf und Zwanzig Schweizer-Franken, sage: . 2,125

7) Der Ertrag des sogeheißenen Zinsamts, als: die Pachtzinse von den Meßläden, Standgeld von den Frohnfasten-Märkten, das Frohnfasten-Geld von den Müllern, das Kornmesser-Streichen-Geld; die Bodenzinse von den Metzger-Lehen, nebst andern Allment- und Bodenzinsen, welche nach einem Mitteldurchschnitt jährlich ertragen: Zweitausend Vierhundert Schweizer-Franken, sage: . . . . . 2,400

Transport Fr. 40,225



Digitized by Google

Transport Fr. 40,225

8) Die Einkünfte des Ladenamts, oder Zinse von kleinen Hütten und Häusgen, Boden-, Bach-, Allment- und Wasserzinse, Fischwayden und Pflanzland, Capitalien-Zinse, Zins von der an die Stadt Basel eigenthümlich überlassenen Egelser-Matte, welche zusammen im Durchschnitt jährlich ertragen: Fünfzehnhundert Dreißig und Sechs Schweizer-Franken, sage: . . . . . 1,536

9) Der Ertrag des Mühlin-Teuch-Zinses, jährlich im Durchschnitt von Hundert Siebenzig und Neun Schweizer-Franken, sage: . . . . . 179

10) Verschiedene kleine Zinse von Fischwayden in der Stadt und Stadtbanne, welche jährlich ertragen Zweihundert Schweizer-Franken, sage: . . . 200

11) Der jährliche Ertrag der Sportlen-Büchs von Einhundert und Neunzig Schweizer-Franken, sage: . . . . . 190

12) Der Ertrag folgender Liegenschaften als: der sogenannten Baarmatten am Riehenthor, der Obern und Mittlern Matte im Riehenbann, der Schützenhaus-Matte, und endlich der Ertrag der Ziegelhütten beim Riehenthor, und der Heuwaag, deren Eigenthum sämmtlich der Stadt Basel zugesichert bleibt, und welche im Durchschnitt jährlich ertragen mögen Achthundert Schweizer-Franken, sage: . . . . . 800

13) Endlich bleiben der Stadt Basel auch fernerhin als unbestreitbares Eigenthum zugesichert:

Derjenige Theil des Post- und Handlungs- oder sogeheißenen Direktorial-Fonds, welcher laut Convention vom 10. Februar 1800 *) von der helvetischen Regierung der Stadt Basel abgetreten wurde, mit Inbegriff jener 200,000 Fr., sage Zweimalhunderttausend Franken, welche sich die Regierung auf diesen Fond vorbehalten hatte, und auf welche nunmehr die Liquidations-Commission im Namen der schweizerischen Nation zu Handen der Stadt Basel förmlich Verzicht leistet; wo hingegen die Stadt Basel in den ihr gleichfalls überlassenen Posthäusern und Gebäuden der Kantons-Regierung für ihre Postbeamten sowohl als zu Aufstellung der nöthigen Bureaux den erforderlichen Platz und zwar unentgeldlich in denselben anzuweisen hat.

Demzufolge ist der jährliche Zinsertrag dieses der Stadt Basel überlassenen Capitalfonds nicht höher anzusetzen als Sechszehntausend Achthundert und Siebenzig Schweizer-Franken, sage: . . . . . 16,870

in Summa Fr. 60,000

*) Siehe S. 341 des gegenwärtigen Bandes.

Digitized by Google

Drittens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiermit: Unter die Bedürfnisse der Stadt Basel müsse ferners eine Polizeiwache gezählt und für deren Besoldung gesorgt werden. — Falls nun die Kantons-Regierung von Basel nicht eigends eine Garnison in der Stadt Basel aufstellt; falls sie nicht durch diese Garnison den nöthigen Polizeidienst versehen läßt und bezahlt, so soll der Rath des Kantons gehalten seyn, zur Bestreitung einer so wichtigen Polizei-Anstalt dem Stadtrath von Basel vierteljährlich eine Summe von Dreitausend Schweizer-Franken, also jedes Jahr Zwölftausend Schweizer-Franken, auszuzahlen, mit dem Vorbehalt, daß jede Ansprache auf diese Summe ab Seite des Stadtraths aufhöre, sobald die Kantons-Garnison den Polizei-Wachtdienst der Stadt Basel versieht.

Viertens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: Ueber die Festungswerke der Stadt Basel, sowie über alle Schanzen, Thürme, Brücken und Gebäude, welche unmittelbar Theile der Fortifikationen ausmachen und davon abhängen, habe die Liquidations-Kommission nichts verfügt, indem das Recht über deren Schleifung oder Beibehaltung abzusprechen, ausschließend der Kantons-Regierung zukömmt, und deren allfällige Unterhaltung oder Ausbesserungen dem Stadtrath von Basel weder können aufgebürdet noch füglich dürfen überlassen werden.

Fünftens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: Da in den obbenannten Ausgaben einzig die unausweichlichen Munizipal-Bedürfnisse der Stadt Basel enthalten sind, da die angewiesenen jährlichen Einkünfte von Sechzigtausend Schweizer-Franken zur Bestreitung solcher Ausgaben nur sparsam hinreichen; da mithin durch beide weder für den einzelnen Bürger, noch für Arme, Kranke, Wittwen, Waisen und andere Stiftungen oder wissenschaftliche Anstalten gesorgt ist, so sollen von nun an und für alle kommenden Zeiten der Bürgerschaft von Basel unter der Verwaltung ihres Stadtraths außer den schon benannten Gebäuden nnd Einkünften, auch noch als rechtsgültiges Eigenthum angewiesen seyn und als solches verbleiben.

1) An liegenden Grundstücken, als Felder, Allmenten und so weiters.
   a. Das Stachel-Schützenhaus zu Handen der Schützen-Gesellschaft als Korporation.
   b. Die Steinen-Matten.
   c. Die St. Alban-Muhig-Matten.
   d. Die Herbeig-Matten.
   e. Die St. Clara-Matten.
   f. Zwei Holz-Plätze, einer vor dem St. Alban-, der andere vor dem Riehen-Thor, sammt den Aufseher-Häuschen und Geschirrschöpfen.
   g. Die Matten und Aecker zum Wasserhaus gehörend.

2) An Waldungen:
   a. Die Basel-Hardt theils in Basel, theils im Muttenz- und Bratteler-Bann gelegen.
   b. Die Langi-Ehrlen oder der Eichwald vor der kleinen Stadt.
   c. Das Meyen-Bühl bei Riehen.

Digitized by Google

3) An milde Stiftungen:

a. Der große Bürger-Spital, sammt desselben Liegenschaften, Gebäuden und Einkünften.

b. Das tägliche Allmosen oder Waysenamt.

c. Das Waysenhaus und Sonder-Siechen-Haus zu St. Jakob, sammt Liegenschaften und Einkünften.

d. Die Elende Herberg.

Alle diese Stiftungen werden als ausschließendes Eigenthum der Stadtgemeinde Basel unter der Verantwortlichkeit überlassen, daß solche nach schon bestehenden Verordnungen und für schon bestimmte stiftsmäßige Zwecke nach bisheriger Uebung verwaltet werden sollen.

4) Was hingegen folgende Kirchen-, Schul- und wissenschaftliche Anstalten anbetrifft, als:

a. Die Universität mit allen Zubehörden.

b. Das Stift zu St. Peter, mit Zubehörden, so sollen diese Stiftungen und Fonds sammt ihren Liegenschaften, Kapitalien und Einkünften, wie bis anhin zu Besoldung der Geistlichkeit und für die höhern Schul-Anstalten bestimmt seyn und bleiben, und nach bisheriger Uebung den Verordnungen der Kantons-Regierung gemäß und unter derselben Aufsicht verwaltet werden.

5) An Archiven:

Dem Gemeinde-Rath von Basel sollen ab Seite der Kantons-Regierung alle diejenigen Urkunden abzuliefern seyn, welche auf die durch gegenwärtige Aussteurungsurkunde angewiesenen Besitzungen und Einkünfte Bezug haben.

6) Endlich, da das Rathhaus in Basel der Kantons-Regierung als Kantons-Eigenthum überlassen wird und bleibt, so soll dieselbe dagegen gehalten seyn, dem Stadtrath von Basel zur Aufbewahrung seiner Schriften und Dokumenten, in diesem Rathhaus oder auch anderswo ein sicheres Aufbewahrungsort nebst Zimmern zu immerwährendem Gebrauch als Stadt-Archiv anzuweisen.

Zur festen, immer kräftigen Urkunde gegeben, unterschrieben und besiegelt, Freyburg im Uechtland den Siebenten Weinmonat des Jahrs Achtzehnhundert und Drei nach Christi Geburt. Den 7. Oktober 1803.

Von der schweizerischen Liquidations-Kommission;

Der Präsident:

(L. S.) **Lorenz Mayr.**

**Rämy.**

**Stapfer.**

**J. R. Sulzer.**

**Crud.**

Der Sekretär der Liquidations-Kommission:

**Augustin Gasser.**

Digitized by Google

## B. Konvention vom 10. Februar 1800, in Bezug der theilweisen Abtretung der Handlungs-, Direktorial- und Post-Fonds.

Nachdem von dem Vollziehungsrath der einen und untheilbaren helvetischen Republik die Vorstellungen der Gemeinde Basel über das Eigenthumsrecht des Ersparnißfond des ehemaligen Directorii der Kaufmannschaft angehört, und sowohl die angebrachten Gründe, welche diesen Fond zu einem Gemeindegut bestimmen, erwogen, als auch in Betrachtung gezogen worden, daß ein Theil dieser Ersparnisse von dem Ertrag der Posten als einem Hoheitsrecht hergeflossen seyen;

So wurde auf desselben Auftrag zwischen dem Bürger Obouſſier, Finanzminister, Namens des Staats und den Bürgern Wieland und VonderMühll, Namens der Gemeinde Basel, nachfolgender Vergleich verabredet und beschlossen, als:

Erstlich begiebt sich der Vollziehungsrath aller und jeder Ansprüche, welche der Staat auf diesen Ersparnißfond der Kaufmannschaft der Stadt Basel unter irgend einem Titel haben oder erheben könnte, nimmt den angelegten Beschlag hiemit zurück, und überläßt dessen ganzen Betrag, welcher laut dem im verflossenen Jahr bezogenen Inventarium an Guth erachten Schulden, Haus und Mobilien, die Summe von Franken Siebenmal Hundert sechs und achtzig Tausend, sechs und neunzig, Bz. 3. Rp. 2 beträgt, der Gemeindsverwaltung von Basel, um damit, als einem freyen Eigenthum, zum Besten der Bürgerschaft, zu schalten und zu walten.

Zweitens behält sich die Regierung vor, daß

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) | Die Anforderung der Stadt Basel auf die Compagnie Catoire und Duquesnoi fränkische Salz-Entrepreneurs mit . . . . . | Fr. | 133,333 |
| 2) | Die auf Befehl des Bürger Finanzministers bezogene . . . . . | „ | 40,000 |
| 3) | Die zum Behuf der Elite ferners avancirte . . . . . | „ | 32,000 |
| 4) | Jene statt eines Gemeind-Anlehns übersandte . . . . . | „ | 10,000 |
| | folglich Franken | | 215,333 |

ohne weitere Reklamationen dem Staat verbleiben, sowie auch alle etwan sonst daraus bezahlte Posten demselben nicht mehr angerechnet werden sollen.

Drittens: Verspricht die Gemeinde Basel zu einer weitern Entschädigung zu Handen der Regierung die Summe von Franken 200,000, sage zweimal hundert Tausend an das National-Schatzamt zu entrichten und abzuführen.

Viertens wird ausdrücklich bedungen, daß in besonderer Rücksicht der bedrängten Lage, in welcher sich die Gemeinde Basel sowohl in Betreff der Einquartierungen und Requisitionskosten, als auch des gezwungenen Anlehns des Generals Massena befindet, die Abstattung obgenannter Franken 200,000 erst alsdann Platz haben solle, wenn die der fränkischen Republik anlehnungsweise bezahlten 1,400,000 Liv. de Fr. der Bürgerschaft von Basel vollkommen wiederum werden erstattet seyn, und daß vorher keine Ansprache deßhalben erhoben werden könne.

Digitized by Google

Fünftens verbindet sich die Gemeinde Basel, der Regierung den untern Stock (pleinpied) des Posthauses, nebst dem daneben stehenden Gebäude, sowie beide dermalen zum Behuf der Bureaux und der Diligences gebraucht werden; ferners auf dem zweiten Stock eine angemessene Wohnung für einen Postmeister auf zwanzig hinter einander folgende Jahre gegen einen Pachtzins von jährlich Franken 160 zu überlassen. Jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Postverwaltung die Unterhaltungskosten der benutzenden Gebäude übernehmen werde.

Dessen zur Urkunde ist dieser Vergleich doppelt ausgefertiget, behörig unterschrieben und von dem Vollziehungsrath der helvetischen Republik durch einen rechtsbeständigen Beschluß bekräftiget worden.

So beschehen Bern den 10. Hornung 1800.

**Wieland,**
Präsident der Kantons-Verwaltung.
**VonderMühll,**
Municipal, im Namen der Gemeinde Basel.

Auf erhaltenen Auftrag des Vollziehungs-Ausschuß habe ich gegenwärtigen Vergleich genehmiget, und mit dem Siegel des Finanz-Ministeriums verwahret.

Bern, den 10. Hornung 1800.

(L. S.) **A. L. Obouſſier.**

Ferners versprechen die Deputirte, daß über die beschehene Einlieferung und Bezahlung jener im 2. Artikel angegebenen Summe von Fr. 215,333 zu Handen des Bürger-Ministers der nöthige Beweis solle geleistet werden.

**Wieland,** P.

Genehmiget nach dem von dem Vollziehungs-Ausschuß vom heutigen Dato erhaltenen Auftrag:

Bern, den 10. Februar 1800.

Der einstweilige Besorger der Finanzgeschäfte:
**A. L. Obouſſier.**

## C. Ratifikation der vorstehenden Konvention durch den Vollziehungs-Ausschuß der helvetischen Republik.

Der Vollziehungs-Ausschuß.

Nach Ablesung einer Konvention zwischen dem helvetischen Finanz-Ministerium und den Bürgern Wieland und VonderMühll, als Abgeordnete der Gemeinde Basel, in Betreff des

Digitized by Google

Baslerischen Handels-, Direktorial- und Post-Fonds, welche Konvention den 10. Hornung 1800 zwischen den beiden oberwähnten Abgeordneten von Basel und dem Finanzminister abgefaßt worden:

beschließt:

Die zwischen dem Finanz-Minister und den Bürgern Wieland und VonderMühll, als Abgeordnete der Gemeinde Basel, abgefaßte Konvention, ist hiemit in ihrem ganzen Umfange und Inhalte bestätigt. Der Finanz-Minister ist beauftragt, sie mit seiner Unterschrift und Siegel zu verwahren.

Der gegenwärtige Beschluß soll in den Archiven des Finanz-Ministers niedergelegt, und der Originalurkunde der Konvention selbst in Abschrift beigefügt werden.

Bern, den 10. Februar 1800.

Der Präsident des Vollziehungs-Ausschusses:

(L. S.) **Dolder.**

Der General-Sekretär:

**Mousson.**

---

# CIII.

## Urkunde der Aussteurungen für die Stadt Schaffhausen, vom 4. Heumonat 1804.

S. CXII des Repertoriums.

---

Wir der Präsident und die Beysitzer der durch die Mediations-Akte aufgestellten schweizerischen Liquidations-Commission erklären und bezeugen hiemit an Jedermann, dem Rechtens:

Daß wir, in Kraft der erhaltenen Vollmachten, und in Gemäßheit der auf uns genommenen Verpflichtungen, den Siebenten Artikel des uns betreffenden Tituls gewissenhaft befolgt;

Nach dessen Inhalt die Bedürfnisse oder Munizipal-Ausgaben der Stadtgemeinde Schaffhausen genau erwogen und geprüft;

Den Umfang dieser Bedürfnisse, sowohl nach Maaßgab der Bevölkerung, als nach der topographischen Lage der Stadt pünktlich bestimmt;

Digitized by Google

Die zu deren Bestreitung erforderlichen jährlichen Einkünfte genau berechnet und die dazu nöthigen Quellen ausgemittelt, auch solche der Stadtgemeinde Schaffhausen zum ausschließenden Eigenthum angewiesen;

Und wir demzufolge über alle nachstehende Punkte die nämliche rechtskräftige Urkunde dreifach ausgefertiget, die eine Seiner Exzellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, die zweite den Hochgeachten Herren Bürgermeister und Rath des Kantons Schaffhausen, die dritte zu Handen der Stadtgemeinde Schaffhausen, mit unsern Unterschriften und unserm Commissions-Siegel zugestellt haben.

Mit dem klaren Bedeuten und dem unabänderlichen Beschluß: Nach Vollziehung des Inhalts gegenwärtiger Urkunde sollen die Ansprachen der Stadtgemeinde Schaffhausen an ein ihren örtlichen oder Munizipal-Bedürfnissen angemessenes Einkommen vollständig befriediget, und ihre würklichen oder vermeinten vormaligen Rechte an das übrige noch vorhandene bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Kantons Schaffhausen von nun an und für alle kommenden Zeiten ausgeglichen und abgethan seyn.

## Bedürfnisse.

Vorerst dann haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit:

Die Munizipal-Ausgaben und Bedürfnisse der Stadt-Gemeinde Schaffhausen befaßen:

1) Die Besoldung der Mitglieder des Stadtgemeinde-Rathes überhaupt, für die billig höhere Besoldung seiner ersten Vorsteher und Beamten, für dessen Kanzlei-Angestellten in allen Zweigen der Verwaltung; für dessen Weibel und Abwärter; für die materiellen Ausgaben der Kanzlei, und endlich für zufällige kleinere Unkösten aller Art.

2) Das der Stadt Schaffhausen zur Last fallende Bauwesen, oder:

a. Für den Unterhalt aller derselben eigenthümlich überlassenen nachbenamseten Gebäuden, als:

1. Das Stadt- oder sogenannte Gerichtshaus.
2. Das Kornhaus.
3. Die Behausung des Pfund-Zollers.
4. Das Gebäude der lateinischen Schule.
5. „ „ „ teutschen Schule.
6. „ „ „ Mädchen-Schule.
7. Die ehemalige Baarfüßer-Kirche oder das Kabishaus nebst dem Blockhaus.
8. Das Schießhaus nebst dem dazu gehörigen Schießplatz.
9. Die auf Unkosten der Stadt-Bürgerschaft neu errichteten Kasernen.
10. Die Wohnungen sämmtlicher Thorhüter.
11. Die sogenannte Frohnwaag nebst der dazu gehörigen Wohnung des Waagmeisters.
12. Das Holzhaus, die Bekenburg genannt.
13. Die Ziegelhütte.

Digitized by Google

14. Die Waschhäuser.

15. Das Obere Bad.

16. Die Metzg.

b. Für den Unterhalt der innern Stadt-Mauern, der lauffenden Brunnen in der Stadt und in dem Stadtbann, nebst deren Wasserleitungen, Brunnstuben u. s. w.; für den Unterhalt der Wuhrungen, Landfesten, Brücken und Stäge in der Stadt und Stadtbann, und endlich für den Unterhalt des Gassenpflasters, der Land- und Güter-Straßen im Stadtbann.

c. Für den Aufwand an Fuhrwerk oder für den Stadt-Zug, sowohl zur Zufuhr als Abfuhr der nöthigen Materialien für den Unterhalt der Gebäude, der Brunnen-Leitungen, des Gassenpflasters u. s. w.

d. Endlich für die Besoldung oder Wartgelder der beim Bauamt angestellten Oberaufseher, Werkmeister, Brunnenmeister und andere mehr.

3) Alle zu einer Stadt-Polizey gehörigen Anstalten und Besoldungen, als: für die verschiedenen Polizey-Inspektoren und Aufseher, Polizey-Diener, Stadt-Harschiere; für die Besoldung der Thor-, Hoch- und Nachtwächter, der Stadt-Uhrenrichter; Wartgeld der Hebammen, der Stadtärzte und Stadt-Chirurgi; Aufsicht über Gewicht und Maaß, deßgleichen über den Verkauf der Lebensmittel; Unterhalt der Feuer- und Lösch-Anstalten; Stadt-Reinigung, nebst andern kleinen Polizey-Spesen.

Die in vorhergehenden drei Artikeln begriffenen Bedürfnisse und Ausgaben erheischen, sparsam berechnet, an jährlichen Einkünften die Summe von Zwei und Dreißig Tausend Schweizer-Franken, sage . . . . . Fr. 32,000

## Einkünfte.

Demnächst und Zweitens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: zur Bestreitung der anerkannten jährlichen Bedürfnisse und Ausgaben von Zwei und Dreißig Tausend Schweizer-Franken sollen der Stadtgemeinde Schaffhausen und der Verwaltung ihres Stadt-Raths an eigenthümlichen Einkünften angewiesen seyn und verbleiben wie folgt, und zwar alle vom 10. März 1803 an zu beziehen und zu benutzen:

1) Das Kapital und jährlicher Zins-Ertrag der annoch vorhandenen inländischen Seckelamts-Zinsschriften.

2) Der Ertrag des Pfundzolls.

3) Der Ertrag der liegenden Güter und Waldungen des Seckelamts.

4) Der jährliche Ertrag des Schirmgelds.

5) Der jährliche Ertrag des Waaggelds von der Netto-Waag.

6) Die jährlichen Einkünfte des Kornhauses, nach Abzug der damit verbundenen Ausgaben.



Digitized by Google

7) Das Einkommen der Vier Lehenmühlen vor dem Mühlen-Thor, der Vier Lehen-Schleiffen und der äußern Säge-Mühle; die Grundzinse ab den Häusern in der Stadt und Stadtbann, nebst andern kleinen Lokal-Gefällen; nach Abzug jedoch der auf diesen verschiedenen Gegenständen haftenden Beschwerden.

8) Da indessen vorbenannte Einkünfte zur Deckung der anerkannten jährlichen Ausgaben von 32,000 Franken nicht hinreichen, so soll bis zu deren Vervollständigung und in Abgang anderer Finanz-Quellen der Stadtgemeinde Schaffhausen das noch Mangelnde aus den Korn- und Peters-Häusern, Paradieser-, St. Agneser- und St. Johanner-Aemtern oder dem Landvogtei-Amt Neunkirch und dem Obvogtei-Amt Thayngen von der Kantons-Regierung ausbezahlt werden, und zwar bis zur vollständigen Deckung oberwähnter anerkannten Bedürfnisse von Zwei und Dreißig Tausend Schweizer-Franken, sage . . . . . Fr. 32,000

Drittens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: Unter die Bedürfnisse der Stadt Schaffhausen müsse ferners eine Polizey-Wache gezählt und für deren Besoldung gesorgt werden.

Falls nun die Kantons-Regierung von Schaffhausen nicht eigens eine Garnison in der Stadt Schaffhausen aufstellt; falls sie nicht durch diese Garnison den nöthigen Polizeydienst versehen läßt und bezahlt, so soll der Rath des Kantons gehalten seyn, zur Bestreitung einer so wichtigen Polizey-Anstalt dem Stadt-Rath von Schaffhausen jedes Jahr eine Summe vom Acht Tausend Franken auszuzahlen; mit dem Vorbehalt, daß jede Ansprache auf diese Summe ab Seite des Stadt-Raths aufhöre, sobald die Kantons-Garnison den Polizey-Wachtdienst der Stadt Schaffhausen versieht.

Viertens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: Da in den obbenannten Ausgaben einzig die unausweichlichen Munizipal-Bedürfnisse der Stadt Schaffhausen enthalten sind; da die angewiesenen jährlichen Einkünfte von zwei und dreißig Tausend Schweizer-Franken zur Bestreitung solcher Ausgaben nur sparsam hinreichen; da mithin durch beyde weder für Arme, Kranke, Wittwen und Waisen, noch andere Stiftungen oder wissenschaftliche Anstalten gesorgt ist, so sollen nach bisheriger Uebung und fernerhin der Verwaltung des Stadt-Rathes von Schaffhausen unter der Ober-Aufsicht der Kantons-Regierung eigenthümlich überlassen werden:

a. An Liegenschaften.

1. Die Weyerwiese.
2. Die Neuthalwiese.
3. Die Spitzwiese.
4. Die Pfaffenwiese, als ehemaliges Allmend und im Stadtbann liegend, mit den darauf haftenden Beschwerden.

Digitized by Google

b. An Waldungen:

1. Der Rheinhard.
2. Der Solenberg.
3. Der Wagenbach.
4. Der Langengrund.

Sammtlich mit den darauf haftenden Lasten und Ausgaben.

c. An milden und andern Stiftungen:

1. Das Spitalamt.
2. Das Spendamt, als Armen-Anstalt.
3. Das sogenannte Seelamt zu Unterstützung der Durchreisenden und zu Verpflegung kranker Handwerksgesellen.
4. Das Siechenamt, zu Verpflegung von Kranken bestimmt.
5. Der Schwesterhausfond, als Armen-Anstalt.
6. Der Armensäckli-Fond zu Unterstützung dürftiger Armen.
7. Der Waysenhausfond.
8. Die Stadt-Bibliothek nebst dem Bibliothekfond.

Alle obige Anstalten und Stiftungen mit ihren sammtlichen Liegenschaften, Kapitalien, Gefällen und Einkünften und mit den darauf haftenden Beschwerden, — jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß dieselben nach den schon bestehenden Verordnungen und für schon bestimmte Zwecke nach bisheriger Uebung verwaltet und verwendet werden sollen.

Zur festen, immer kräftigen Urkunde gegeben, unterschrieben und besiegelt, Freyburg im Uechtland, den Vierten Heumonat des Jahrs Achtzehnhundert und Vier nach Christi Geburt. Den 4. July 1804.

Von der schweizerischen Liquidations-Kommission:

**J. R. Sulzer.**
**Rämy.**
(L. S.) **Lorenz Mayr.**
**Stapfer.**
**Crud.**

Der Sekretär der Liquidations-Kommission:
**Albert Fegeli.**

Digitized by Google

# CIV.

§. CXII des Repertoriums.

## Dotation der Stadt St. Gallen.

### A. Urkunde der erneuerten und vermehrten Aussteurung der Stadt St. Gallen, vom 14. Herbstmonat 1803.

Wir der Präsident und die Beisitzer der durch die Mediations-Akte aufgestellten schweizerischen Liquidations-Commission, erklären und bezeugen hiemit an Jedermann, dem Rechtens:

Daß wir in Kraft der erhaltenen Vollmachten, und in Gemäßheit der übernommenen Pflichten, die uns vorgeschriebenen Artikul gewissenhaft befolgt; —

Nach deren Inhalt die Munizipal-Bedürfnisse der Stadt St. Gallen genau erwogen und geprüft; —

Den Umfang jedes einzelnen dieser Bedürfnisse, nach dem Maaße der Bevölkerung sowie nach der topographischen Lage der Stadt, reiflich abgemessen und bestimmt; —

Die zu deren Befriedigung erforderlichen jährlichen Einkünfte unpartheyisch berechnet;

Und deßwegen über alle nachstehenden Punkte die nämliche rechtskräftige Urkunde dreifach ausgefertiget, die eine Seiner Exzellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, die zweite den hochgeachten Herrn Präsident und Rath des Kantons St. Gallen, die dritte aber dem Stadt- oder Gemeinderath von St. Gallen mit unserer Unterschrift und unter unserm Siegel zugestellt haben; —

Mit dem klaren Bedeuten und dem unabänderlichen Beschluß: durch die Vollziehung dieser Urkunde sollen alle Ansprachen an ein Gemeindegut, alle Rechte an ein, den Bedürfnissen angemessenes Einkommen für die Stadt St. Gallen auf immer ausgeglichen, abgethan, und beseitiget seyn.

Vorerst dann haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiermit: diejenige Uebereinkunft zur Sönderung des Gemeindeguts, welche den sechszehnten (zweiten) Brachmonat des Jahres Achtzehnhundert zwischen dem damaligen Vollziehungs-Ausschuß von der einen Seite und den Abgeordneten der Gemeinde-Kammer der Stadt St. Gallen von der andern Seite ist abgeschlossen worden *), und deren Bedingungen beide Theile treu erfüllt haben, solle aufs neue und für kommende Zeiten in allen ihren unten nicht berührten Punkten bestätiget bleiben, und unter keinerlei Vorwand dürfen verletzt werden.

*) Siehe S. 350 des gegenwärtigen Bandes.

Digitized by Google

Zweitens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit, daß auch derjenige Zusatz zur oberwähnten Sönderungs-Akte, welchen unterm ein und zwanzigsten Weinmonat des Jahres Achtzehnhundert die Gemeinde-Kammer der Stadt St. Gallen mit Recht begehrt hat, und den der damalige Vollziehungs-Rath geneigt bewilligte *), in seinen Kräften bestehen und wie bisanhin unangetastet verbleiben solle.

Drittens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit, weil nach genauer Vergleichung der Munizipal-Bedürfnisse der Stadt St. Gallen mit dem durch erwähnte Beschlüsse derselben zugesicherten Eigenthum und Einkommen erhellt, daß letzteres zur Bestreitung der ersteren nicht hinreiche; und weil andern vormals regierenden Städten, theils durch die helvetische Regierung, theils durch uns und nach unsern Vollmachten, einige Lokalgefälle sind überlassen worden, so sollen von nun an und für alle Zeiten auch der Stadtgemeinde St. Gallen als Eigenthum abgetreten seyn und bleiben:

a. Derjenige Drittheil des Zehntens und der Grundzinse der Besitzungen von Bürglen und von den St. Catharina-Gütern im Thurgau, welchen sich die helvetische Regierung vorbehalten hatte, und auf welchen, laut Mediations-Akte, weder der Kanton Thurgau noch der Kanton St. Gallen rechtliche Ansprüche machen könnten;

b. Das Waaghaus in der Stadt mit Geräthschaften, nebst den bisher gewöhnlichen Waag-, Lager-, Auf- und Abladgeldern; mit Ausschluß jedoch der Zölle, welcher Art sie seyen; —

c. Das Kornhaus in der Stadt nebst dessen Geräthschaften, und dem bisher üblichen Maß- und Lagergeld als Gebühr für Platz und Mühwaltung, abermal mit Ausschließung jeder Art von Zollabgaben; —

d. Das Ankenhaus mit dessen Geräthschaften (oder das sogenannte Schuhhaus) mit den bisher üblichen Waag- und Niederlaggeldern als natürliche Gebühren für Platz und Mühwaltung, sowie für Polizey-Aufsicht.

e. Endlich die bisherigen kleinen Gefälle für die Obst-, Vieh- und andere Marktzufuhren, als ein kleiner Beitrag an den Unterhalt des Gassenpflasters und der Brücken, sowie an die Reinigung der Stadt. —

Zur festen, immerwährenden Urkunde gegeben, unterschrieben und besiegelt zu Freyburg im Uechtland den vierzehnten Herbstmonat des Jahres Achtzehnhundert und Drei nach Christi Geburt.

Von der schweizerischen Liquidations-Commission:

(L. S.) **Lorenz Mayr.**

**Rämy.**

**J. R. Sulzer.**

**H. Stapfer.**

Der Liquidations-Commissions-Sekretär:

**Augustin Gasser.**

*) Siehe S. 355 des gegenwärtigen Bandes.

Digitized by Google

## B. Konvention zu Sönderung des Staats- und Gemeindeguts in der Stadt St. Gallen, vom 2. Brachmonat 1800.

Im Namen der helvetischen Republik, Wir, die von der vollziehenden Gewalt dazu eigends ernannte Kommission, bestehend aus Johann Heinrich Rothpletz, Finanzminister, Karl Müller-Friedberg, Finanzrath, Chef der Division der Domainen, und Amedée Dutoit, Mitglied der Zentral-Postadministration, urkunden, —

Und Wir, die Deputirten der Gemeindekammer der Stadt St. Gallen, Daniel Bernet, Johann Jakob Kelli und Friedrich Halder, bekennen hiemit öffentlich, daß wir nach gründlicher Eröffnung und Untersuchung der Beßungen der Stadt St. Gallen und nach berechneter Anwendung des Gesetzes vom 3. Aprill 1799 über Sönderung der Staats- und Gemeindegüter uns unter göttlichem Beistand, auf Annahme der Gemeindekammer zu St. Gallen und auf darauf erfolgende Ratifikation des Vollziehungs-Ausschusses, über nachstehende Artikel gütlich einverstanden, welche dann in ewiger Kraft verbleiben und wodurch alle vorige, hier nicht bekräftigte Verkommnisse und provisorische Ueberlassungen aufgehoben seyn sollen.

1.

Die Gemeinde St. Gallen, in Kraft des 1. und 6. Artikuls des Gesetzes trittet an die helvetische Republik sammt allen damit verbundenen Rechten, Gefällen und Zinsen ab:

An Gebäuden das Waag- und Gredhaus;
das Leinwandhaus;
das Zeug- oder Arsenalgebäude;
das Kornhaus;
das Schmalz- und Garnwaghaus;
das Zollhaus gegen St. Fiden;
die Scharfrichterwohnung an der Säge;
das Münzgewöld sammt ihrem Gerähte, und an Artillerie, Waffen, Munition, Metall, Armaturstücken, Pulver, Lunten und andern Arsenalgerähtschaften alles, was dieselbe bereits unter dem 24. Herbstmonat 1798 laut eines besondern Verzeichnisses an die Verwaltungskammer im Kanton Sentis abgetreten hat.

2.

Nebst den bei dem Regierungswechsel bereits von der helvetischen Regierung übernommenen Regalien, Zöllen und andern hoheitlichen Rechten und Einkünften sind ferner als Nationalgut zu betrachten, alle Abgaben, Einkünften und Fonds, welche in diesem Beschlusse nicht ausdrücklich als der Gemeinde überlassen bezeichnet sind.

Digitized by Google

Die Bürger-Steuern, nehmlich jene, welche in Zukunft für die Angelegenheiten der Gemeinde einzig angelegt werden, ſie mögen mit Verſchlag verbunden ſeyn oder nicht, werden Gemeindegut verbleiben.

3.

Anſtatt des vermiſchten und kraft 8ten Artikels des Geſetzes theilbaren Guts bezahlt die Stadtgemeinde an die National-Schatzkammer, den franzöſiſchen Thaler à fl. 2¾ berechnet, über die bereits an die Verwaltungskammer bezahlten Hundert und ſieben und vierzigtauſend fünfhundert und ſieben und zwanzig Gulden, vier Kreuzer, zwei Pfenningen, und über die von der Verwaltungskammer angenommene Unkoſten-Rechnung von Zwölftauſend neunhundert und zween Gulden, zwei und dreißig Kreuzer noch fl. 216,386. 58 kr. 6 pf., ſage zweimalhundert ſechzehntauſend dreihundert ſechs und achtzig Gulden, acht und fünfzig Kreuzer und Sechs Pfenninge. Oder wenn ſie in Monatsfriſt erweislich machen würde, daß der Fond der Leinwandskaſſa und das Kornamt ſammt ſeinen zweien Höfen in dem in der Seckelamts-Rechnung vom Jahr 1797 an fl. 300,910. 45 kr. ausgeſetzten Saldo bereits einbegriffen wären, ſo hat die Gemeinde-Kammer nur noch zu bezahlen fl. 166,040. 38 kr. 6 pf., ſage Hundert ſechs und ſechszigtauſend und vierzig Gulden, acht und dreißig Kreuzer, ſechs Pfenninge. Von der bedingten Zahlungsſumme verſpricht die Gemeinde-Kammer von dato an in einem Monat die Summe von Hunderttauſend Gulden baar, den Ueberreſt aber nach Verfluß der nächſten zwei Monate zu bezahlen.

4.

In dieſer Auslöſungs-Summe ſind aber uninbegriffen alle Zehnden, Grundzinſen, Erblehen und andere Feodallaſten, oder die dieſelbe repräſentirende Auslöſungs-Summe, ſammt Zinſen und Rückſtänden, von Entſtehung der Republik an, welche mit dem Amt und Gut zu Bürglen oder den St. Katharina-Gütern im Thurgau verbunden waren, und wovon, von jedem Bezug der dritte Theil an den Staat überantwortet werden ſolle.

5.

Der Gemeinde zu St. Gallen verbleiben in Zukunft eigenthümlich, theils vermöge der obigen Auslöſungs-Summe, theils in Folge des 7., 9. und 10. Artikels des Geſetzes die nachfolgenden Kaſſen, Anſtalten, Güter und Gebäude ſammt allen Zugehörden, Gefällen, Eigenthum und Beſchwerden, mit welchen ſie bis anhin von derſelben beſeſſen worden.

1) Das Seckelamt.
2) Die Stadtkaſſa.
3) Die Leinwandkaſſa.
4) Das Kornamt ſammt ſeinen zwei Häfen.
5) Das Bauamt, ſammt ſeinen Waldungen und Baumaterialien.
6) Die ehemalige Herrſchaft Bürglen, doch Zehnden, Grundzinſe und Lehenſchaften nach Inhalt des 4. Artikels vorbehalten.

Digitized by Google

7) Das Gut Scherbenhof im Thurgau.

8) Die St. Katharina-Güter oder Schafnerei im Rheinthal.

9) Die nehmliche im Thurgau, doch die Erblehen, dem vierten Artikel gemäß.

10) Das Salzamt, nehmlich der Fond.

11) Drei Wohnhäuser der Bürgermeister.

12) Das Badhaus bei Lämmleinsbrunnen.

13) Vier Torfmoore.

Alle obige Besitzungen und Kassen sind aus dem Seckelamt entstanden.

14) Das Linsenbüel-Amt, dessen Vorschläge sind Anno 1742 zum Seckelamt bezogen und verordnet worden.

15) Das ehemalige Rathhaus, als Gemeindehaus betrachtet, und schon vor erlangter Souveränität aus dem Seckelamt erkauft, doch behaltet sich die Regierung in selbem den Gebrauch der Gefängnisse vor, und wird sich über das Lokale der Archive auf schickliche Art mit der Gemeindekammer einverstehen.

16) Die Stadt-Allmenden.

17) Die Walchen.

18) Die Bleichen.

19) Die Leinwand-Mange.

20) Die Stallungen.

Alle ebenfalls vor erlangter Souveränität erkauft, ferner folgende durch Stiftungen, Vermächtnisse und Schenkungen entstandenen Anstalten.

21) Die Bürger-Bibliothek, so lange über solche Anstalten kein allgemeiner gesetzlicher Beschluß erfolgt.

22) Die Arbeits-Kommissions-Kassa.

23) Die Knaben-Schule, deren Haus eine Obrigkeitliche Schenkung war.

24) Die Mädchen-Schule.

25) Das Bürger-Hospital.

26) Das Hospital für Fremde, oder Seelhaus.

27) Das Prestenamt.

28) Das Spendamt.

29) Das Stockamt.

30) Das Bindhaus.

31) Die Kollekten-Kassa.

32) Das Kirchenamt, mit Inbegriff der Reben in Tübach und Höfe, Zollen und Lüchingen; obschon aus dem Seckelamt erkauft.

33) Das Gymnasium oder St. Katharinen-Kloster, welches in gleichem Falle ist.

34) Das Waysen- und Zuchthaus, dessen Gebäude ehemals das St. Leonhard-Kloster

Digitized by Google

ausmachten, ebenfalls aus dem Seckelamt erkauft ist, dessen bishinigen theilweisen Bestimmung zu entsprechen übernimmt aber die Stadtgemeinde nach der Empfänglichkeit des Lokals, und gegen mäßige Verköstigung nach Abzug der Arbeit die dahin zu kondemnirende Züchtlinge.

35) Die aus den Kornböden am Speicherthor eingerichtete Kaserne in Rücksicht auf diese gemeinnützige Verwendung.

36) Das Schuhhaus.

37) Die zu ihrem Stadtwesen dienenden Teiche, Wasserleitungen, Waschhäuser und zur Feuerpolizey gehörende Geräthschaften.

38) Und endlich an Einkünften und Gefällen die unter dem Namen kaufmännischer Beiträge bekannten Revenuen von Feld- und Waichegeld, Mäß- und Hausgeld und die im Zinsenamt begriffene Wasser-, Bleiche- und Allmeinden-Zinse, auch die Standgelder, als Miethzinse von dem Boden und den Läden betrachtet, und den hoheitlichen Finanz-Verfügungen unschädlich, dann die Einlaßgelder als eine Munizipal- und mit Unkosten verbundene Anstalt, und ferner die Bürgerrechts- und Feuerschaugelder, und schließlich das rohe Leinwands-Schaugeld, so lange die Regierung keine allgemeine Verfügung in diesem Fache trifft und die Unkosten übernimmt. Alle obige Gefälle sind der Gemeindekammer zu Bestreitung der damit verbundenen Unkosten überlassen.

6.

Die Kollaturen und Pfarrhäuser aber werden bis auf eine allgemeine und definitive Maßnahme in der ganzen Republik in ihrem jetzigen Bestande und Administration unabgeändert verbleiben.

7.

Aus den Stadt-Archiven wird jeder Theil jene Urkunden und Schriften beziehen, welche die ihm abgetretenen Besitzungen betreffen; alles Uebrige, welches auf politische, Zivil- und Kriminal-Gegenstände Bezug hat, wird die helvetische Regierung nach einer allgemeinen Maßnahme behandeln. Mit Ratifikation dieser gütlichen Konvention ist dann das Sönderungs-Geschäft der Stadt St. Gallen über alle in der Konvention genamsten Gegenstände als gänzlich beendigt anzusehen. Wir die Eingangsbenannte haben daher zwei Instrumente darüber errichtet und mit unsern allseitigen Unterschriften versehen, welche von Wort zu Wort gleichlautend sind.

Bern, den 2. Brachmonat 1800.

Der Finanzminister:

**Daniel Bernet.**
**J. J. Kelly.** (L. S.) **Müller-Friedberg.**
**Fred. Halder.** **Dutoit.**



Digitized by Google

## C. Ratifikation der vorstehenden Konvention von Seite der Gemeindekammer der Stadt St. Gallen, vom 9. Brachmonat 1800.

Die Gemeindekammer von St. Gallen mit Zuzug ihrer Kommissarien genehmiget die obenthaltene Konvention.

St. Gallen, den 9. Juny 1800.

Im Namen der Gemeindekammer und ihrer Kommissarien:

(L. S.) **Steinlin,** Präsident.

**Hildbrand,** Sekretär.

## D. Ratifikation der vorstehenden Konvention durch den Vollziehungs-Ausschuß der helvetischen Republik, vom 16. Brachmonat 1800.

Der Vollziehungs-Ausschuß der helvetischen einen und untheilbaren Republik,

Nach Ansicht der Konvention zur Sönderung des Staats- und Gemeinde-Guts in der Stadt St. Gallen, welche einerseits von der im Namen der helvetischen Republik von der vollziehenden Gewalt ernannten Kommission, bestehend aus Johann Heinrich Rothpletz, Finanzminister, Karl Müller-Friedberg, Finanzrath und Chef der Division der Domainen, und Amedée Dutoit, Mitglied der Centralpostadministration, und andrerseits aus den Deputirten der Gemeindekammer der Stadt St. Gallen, Daniel Bernet, Johann Jakob Kelly und Friedrich Halder, am 2. Brachmonat 1800 geschlossen, und von der Gemeindekammer von St. Gallen mit Zuzug ihrer Kommissarien am 9. Brachmonat 1800 genehmigt worden ist,

beschließt:

1) Die zur Sönderung des Staats- und Gemeindeguts in der Stadt St. Gallen geschlossene und genehmigte Konvention sei hiemit angenommen, gutgeheißen und ratifizirt.

2) Gegenwärtiger Beschluß werde dem Finanzminister zugesandt und die Original-Expedition der Konvention beigerückt werden.

Beschlossen in Bern den 16. Brachmonat 1800.

Der Präsident des Vollziehungs-Ausschusses:

(L. S.) **C. Frisching.**

Im Namen des Vollziehungs-Ausschusses:

Der General-Sekretär

**Mousson.**

Digitized by Google

## E. Beschluß des Vollziehungsrathes der helvetischen Republik, vom 21. Weinmonat 1800, einen Zusatz zu der vorstehenden Konvention vom 2. Brachmonat 1800 enthaltend.

Der Vollziehungsrath der helvetischen Republik,

In Erwägung, daß die Gemeinde zu St. Gallen nicht ungegründet jene Seckelamts-Ausgaben reklamire, welche von dem 1. Jänner 1798, als dem Dato, von welchem bei der Sönderungs-Konvention um mehrerer Liquidität willen das Seckelamts-Vermögen berechnet worden, bis auf den Aprillmonat, in dessen Lauf die Annahme der helvetischen Konstitution erfolgt, aufgelaufen sind, und daß sich ihre Deputirte bei Abschluß der Sönderungs-Konvention auf die daher entstehende Zuvielzahlung rückzugreifen vorbehalten haben,

In Erwägung: daß die Gemeinde gleichwohlen zwei Drittel von diesen ihr zu refundirenden Ausgaben an sich selbst, und nur einen Drittheil an dem Staat suchen möge, weil die Gemeinde und der Staat das Seckelamts-Vermögen in der Proportion von zwei und einem Drittheil besitzen,

In Erwägung aber: daß die Regierung in dem frühesten Betragen und den freiwilligen Abtretungen der Stadt St. Gallen Gründe findet, derselben wohlwollend zu begegnen,

In Erwägung: daß die Anerkennung des Eigenthums der Pfarrhäuser, welche als Gemeindegut dargethan worden, wegen den vorkommenden Baulichkeiten nicht mehr verschoben werden dürfe,

beschließt:

1) Der Gemeinde der Stadt St. Gallen wird zur Tilgung ihres von der Sönderungs-Konvention herrührenden Regresses, insoweit derselbe den Staat betrifft, und in großmüthiger Rücksicht auf ihre sonstige Abtretungen das Leinwandhaus oder die sogenannte Bürgermange in den gleichen Rechten, wie es durch den ersten Artikel an den Staat kam, wieder zurückerlassen.

2) Die Pfarrhäuser in der Stadt St. Gallen werden derselben als Gemeindegut zuerkannt, wodurch aber dem 6ten Artikel der Konvention in Hinsicht auf die Kollaturen seine Kraft unbenommen bleibt.

3) Die Gemeindekammer zu St. Gallen wird dagegen reverseren, daß sie diesen Beschluß als eine Fortsetzung der gütlichen Konvention und als ein Merkmal der Wohlneigung der Regierung annehme.

Bern, den 21. Weinmonat 1800.

Der Präsident des Vollziehungsrathes:

(L. S.) **Dolder.**

Im Namen des Vollziehungsrathes:
Der General-Sekretär ad interim:
**Briatte.**

Digitized by Google

# CV.

§. CXII des Repertoriums.

## Anstände zwischen den Kantonen Glarus und St. Gallen, betreffend die Güter der ehemaligen Herrschaften Werdenberg und Wartau.

### Beschluß der schweizerischen Liquidationskommission, vom 14. Christmonat 1804.

---

Wir der Präsident und die Beisitzer der durch die Vermittlungsurkunde aufgestellten schweizerischen Liquidations-Kommission beurkunden hiemit:

Daß wir nach sorgfältiger Untersuchung und Prüfung aller vorliegenden Titul, Dokumente und Memoriale, die Uns ab Seite der hohen Kantone St. Gallen und Glaris eingegeben worden, und die über das Eigenthums-Recht der Werdenbergischen und Wartauischen Güter entscheiden sollen, einmüthig gefunden und beschlossen haben:

1) Erstens ergibt sich aus den Kaufbriefen sowohl, als aus ältern und neuen Urbarien, daß der hohe Stand Glarus Werdenberg und Wartau mit allen denjenigen Gütern, Gefällen und Rechten gekauft habe, wie solche vorher von den Verkäufern besessen worden; allein daß eben dadurch Glarus auch alle diejenigen Verbindlichkeiten eingegangen seye, welche die ehevorige Herrschaft gütlich oder rechtlich eingegangen hatte. Diese Güter, Gefälle und Rechte theilen sich ein:

a. In hoheitliche Rechte und Gefälle, als: Bußen, die Steuern, der Fahl, Jagd- und Fischer-Rechte, die Zölle, die Rheinfahren und so weiter.

b. Das Schloß, dessen Nebengebäude und die sogeheißenen Schloßgüter, wie solche in den neuen besiegelten Urbarien von 1754 von der fünften Seite bis zur dreizehnten inclusive beschrieben sind.

c. Der nasse und trockne Zehnten, der kleine wie der große (insofern solcher nicht zu den geistlichen Pfründen gehört) und wie solcher in erwähntem Urbario von Seite 100 bis 109 umständlich angegeben ist.

d. Die Zinse von den Mühlen und jährliche Gülten von den Mulchen (oder der Milch), wie solche von Seite 113 bis Seite 119 spezifizirt verzeichnet stehen.

e. Die Erblehen, so ehrschätzig sind, das heißt: die außer dem jährlichen Zins noch zu 10 Jahren um einen bestimmten Ehrschatz zu erlegen hatten, und deren Beschreibung mit Seite 122 beginnt und auf der 133sten Seite endet.

Digitized by Google

f. Die Erblehen, die keinem Ehrschatz unterworfen waren, und also nur den jährlichen bestimmten Zins zu entrichten hatten, und deren nähere Angabe sich von Seite 174 bis zu Seite 187 vorfindet.

g. Die sogeheißenen Herren- und Ehrschatzgüter, welche ursprünglich beträchtliche Höfe waren, ihren jährlichen Zins in Naturalien entrichteten, zu allen 10 Jahren um aufs neue verliehen wurden, und dann einen unbestimmten Ehrschatz bezahlten; seit mehr als hundert Jahren aber in kleine Abtheilungen verstückelt wurden und ihren Jahrzins sowie den Ehrschatz im zehnten Jahr in einer bestimmten Geldsumme entrichteten; deren Beschreibung gehet im Urbarium von Seite 134 bis zur 173. Seite.

h. Zinstragende Gülten, sowie solche von der 196ten Seite bis zur 266ten einzeln mit Zinsen und Unterpfand eingetragen stehen.

j. Endlich das Schloß Wartau, dessen Weibelbühl (Siehe Seite 411), dessen Hubgülten, deren ehvoriger Naturalzins seit bald 200 Jahren in einen jährlichen Geldzins verwandelt worden, wie solches von Seite 450 bis zu 495 zu ersehen ist, und letztlich das sogeheißene Herrenfeld nebst dem Ochsen- oder Martinsberg, die nach Seiten 496 und 497 ihren Jahrzins ebenfalls in Geld bezahlt haben und noch bezahlen.

2) Daß von vorstehenden Rechten, Gefällen, Einnahmen an den hohen Stand St. Gallen alles fallen müsse, was aus hoheitlichen Rechten geflossen ist, und ferners fließen mag, so daß Glarus durchaus keine fernere Ansprache zu machen habe auf Steuern, Bußen, Fahl, Jagd- und Fischerrechte, noch auf Zölle, Standgelder, Rheinfahre, Holzlieferungen, Frohndienste und Gefälle, welche laut Pfrund-Urbarien (Siehe Seite 600—676 des Urbarj) den Kirchen oder Schulen der Landschaft zugehört haben und ewig zudienen sollen.

3) Daß hingegen der Zehnten und das Schloß nebst den sogeheißenen Schloßgütern (sowie sie sind oder vor der Revolution bezogen wurden) dem hohen Stand Glarus als Eigenthum zudienen sollen, so daß derselbe damit als mit seinem unverkümmerten Eigenthum zu jeder Zeit zu schalten und zu walten befugt seyn solle. Nur mit dem Vorbehalt jedoch, daß der hohe Stand Glarus verpflichtet bleibt, sich mit dem hohen Stand St. Gallen über den Beitrag abzufinden, den dieser laut Recht (und laut Erklärung Seiner Exzellenz des Herrn von Affry in seinem Brief an beide Stände vom 14. Mai 1803) an die Regierungsunkosten zu fordern hat; indem diese Unkosten zu keinen Zeiten aus den hoheitlichen Gefällen allein bestritten werden konnten, so daß immer ein, obgleich ein nicht beträchtlicher Theil derselben aus dem Zehnten und den Schloßgütern zu bezahlen war, wie aus dem Urbarium selbst und den eingelegten Rechnungen deutlich erhellt.

4) Daß die Mühlenzinse (wofern solche auf Briefen und nicht auf ertheiltem Ehehaftsrecht beruhen) und die jährlichen Gülten der Mulchen (oder der Milch), wie solche von jeher bezogen worden sind, wieder an den hohen Stand Glarus als Eigenthum zurückkehren sollen, indem

Digitized by Google

deren Werth durch den Kaufschilling ist bezahlt worden, und deren Entrichtung als ein schuldiger Grundzins zu betrachten ist.

5) Die nämliche Bewandniß soll es haben mit den nicht ehrschätzigen Erblehen und mit den geldzinstragenden Gülten der Grafschaft Werdenberg, indem auch diese ab Seite Glarus gekauft und bezahlt worden sind, und mithin der Mediationsakte zufolge ihrem ersten Eigenthümer wieder zufallen müssen, freilich so, daß dieser die bestimmten, seit Jahrhunderten in Geld entrichteten Zinse weder erhöhen noch in Naturalzinse umändern dürfe.

6) Auch der Weibelbühl, die Hubgülten, das Herrenfeld und der Ochsenberg der Grafschaft Wartau fallen an den hohen Stand Glarus zurück, und sollen ihm die im Urbarium seit mehr als 200 Jahren festgesetzten Geldzinse jährlich zufließen, Er aber nicht befugt seyn, diese durch so langen Besitz geheiligten, und durch hoheitliche Dokumente sanktionirten Geldzinse höher zu setzen, oder in Naturalzinse umzuändern, noch weniger aber die liegenden Güter an sich zu ziehen, indem die Mediationsakte den vormaligen hohen Ständen ihre Kantonalgüter nur nach demjenigen Bestand und mit denjenigen Lasten zurückgibt, unter welchen sie solche vor der Revolution besessen hatten.

7) Sollen auch die ehrschätzigen Erblehen an den hohen Stand Glarus zurückfallen, und solcher die bestimmten, seit Jahrhunderten bräuchlichen jährlichen Geldzinse ungehindert, aber auch unverändert beziehen, oder rechtlich eintreiben mögen. Weil aber der hohe Stand Glarus nicht als Hoheit, sondern als Lehensherr das unbestrittene Recht besaß, je zu 10 Jahren um von jedem Erblehen einen Ehrschatz zu fordern und laut altem pergamentnem Urbarium, sowie auch laut Ehrschatzrödeln dieser Ehrschatz für jedesmal einen Jahrzins betrug, so soll der hohe Stand Glarus dieses Rechtens bestens verwahrt und er bevollmächtiget seyn, einen solchen Ehrschatz je zu 10 Jahren um in Geld zu beziehen, oder aber den Geldjahrzins eines jeden ehrschätzigen Erblehens für einen Zehntheil zu erhöhen.

8) Endlich was die sogenannten Herren- oder Hof- und Ehrschatzgüter anbetrifft, die von den Gemeinden der Grafschaft Werdenberg als Armengüter angesprochen werden, so sollen auch diese als Eigenthum des hohen Standes Glarus erklärt seyn, jedoch als bedingtes Eigenthum, mithin so, daß er diese Güter weder an seine Hand ziehen, noch den jährlichen Geldzins und den zehnjährigen Ehrschatz derselben erhöhen, noch weniger aber wieder in Naturalzinse umändern dürfe; und dieß darum nicht, weil diese Hof- und Ehrschatzgüter schon unter den Grafen von Werdenberg zu zehn Jahren um an die respektiven Gemeindsgenossen verliehen wurden; weil der hohe Stand Glarus selbst dieser Verbindlichkeit ununterbrochen Genüge geleistet, ja sogar nach dem Aufruhr von 1725 hierin keine Aenderung getroffen hat, weil schon vor bald 200 Jahren der frühere Naturalzins durch Glarus selbst in einen Geldzins verwandelt, und letzterer seither unverrückt beibehalten worden, und daraus für die respektiven Gemeindsgenossen das Recht des Possesses und der Präscription entstanden ist, dessen sie nur Gewalt und kein Richter berauben könnte, und welches zu vernichten auch der Landesherr nicht befugt wäre. Weil jedoch diese

Digitized by Google

Herren- oder Hof- und Ehrschatzgüter dem zehnjährigen Ehrschatz unterworfen sind, so solle dieser auch in Zukunft und zwar nach dem Durchschnitt der zwei letzten Ehrschatzrödeln je von 10 zu 10 Jahren an den hohen Stand Glarus entrichtet werden.

9) Gegenwärtiger Beschluß soll dreifach ausgefertigt, der eine Seiner Exzellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, der zweite dem löblichen Stande Glarus, und der dritte dem löblichen Stande St. Gallen, mit unserm Siegel und mit den Unterschriften unsers Präsidenten und Sekretärs versehen zugestellt werden.

Gegeben in Freyburg in der Schweiz, den 14. Dezember 1804.

Der Präsident der schweizerischen Liquidationskommission:

(L. S.) **J. R. Sulzer.**

Im Namen derselben deren Sekretär:

**Albert Fegeli.**

---

## CVI.

## Uebereinkunft, betreffend die Zurlaubische Bibliothek in Aarau und die Benutzung derselben durch alle Schweizerbürger.

§. CXII des Repertoriums.

Vom 7. Christmonat 1803.

---

Wir, der Präsident und die Beisitzer der durch die Vermittlungsakte aufgestellten Liquidationskommission, sind mit Herrn Herzog, Bevollmächtigten des Kleinen Raths des Kantons Aargau, in Betreff der von dieser Behörde verlangten Abtretung der von der helvetischen Zentral-Regierung angekauften Zurlaubischen Bibliothek über folgende Punkte und Bedingnisse übereingekommen:

1) Der Kanton Aargau übernimmt folgende, unter dem Namen Zurlaubische Bibliothek bekannte Büchersammlung nach ihrem gegenwärtigen Bestand um den Kaufpreis von Neunzehntausend Siebenzig und Zwei Franken.

2) Die Liquidations-Kommission gestattet, daß der Kaufschilling von 19,072 Schweizerfranken an dem Betrag der als liquid erfundenen rückständigen Partikular-Ansprachen des Kantons Aargau an die helvetische Zentral-Regierung abgerechnet werde.

Digitized by Google

3) Die Regierung des Kantons Aargau verpflichtet sich, die bereits unter'm 4. März 1803 von der helvetischen Regierung gegen Elisabeth Dürler und Josepha Honegger, als einzige Erbinnen des Generals Zurlauben, eingegangenen Verpflichtungen dahin zu erfüllen, daß denselben die ihnen aus dieser Bibliothek akkordmäßig zugehörenden:

a. Familien-Schriften,

b. die vorhandenen Doublettes, und

c. der Original-Catalogus,

ohne Vorenthalt, und zwar unentgeldlich, verabfolget werden.

4) Die Regierung des Kantons Aargau hat die Befugniß, über den Gebrauch dieser Büchersammlung dasjenige Reglement zu machen, welches sie, zur Sicherheit und Ordnung derselben, nöthig und angemessen erachten wird, — mit dem bestimmten Vorbehalt jedoch, daß:

5) Jedem Schweizer-Bürger, der mit einem Schein von seiner Kantonal-Obrigkeit versehen ist, die Einsicht und Benutzung der Bibliothek an Ort und Stelle, nach Vorschrift des abzufassenden Reglements, unentgeldlich gestattet werden solle.

6) Endlich verpflichtet sich die Regierung des Kantons Aargau, eine hinlängliche Anzahl Exemplare des Catalogus abdrucken und jedem Kanton sechs derselben unentgeldlich zukommen zu lassen.

7) Gegenwärtige Verkommniß, welche doppelt ausgefertiget wurde, soll dem Kleinen Rath des Kantons Aargau zur Ratifikation vorgelegt, und, nachdem dieselbe erfolgt seyn wird, eine Abschrift davon den verschiedenen Schweizerkantonsregierungen und den Erbinnen des Generals Zurlauben zugestellt werden.

Gegeben in Freyburg, den 7. Christmonat 1803.

Der Präsident der Liquidations-Kommission:

**Rämy.**

(L. S.)

Im Namen derselben:

**Augustin Gasser.**

Wir Präsident und Rath des Kantons Aargau thun kund hiermit: daß Wir vorstehenden Akt vom 7. Christmonat 1803, durch welchen die Zurlaubische Büchersammlung dem Kanton Aargau eigenthümlich abgetreten wird, gutheißen und genehmigen, und denselben Unserseits in allen seinen Theilen erfüllen werden.

Gegeben in Aarau, den 20. Hornung 1804.

Der Präsident des Kleinen Rathes:

(L. S.)

**Dolder.**

Der Staatsschreiber:

**Kasthofer.**

Digitized by Google

# CVII.

## Bestimmung der den verschiedenen Kantonen der Schweiz eigenthümlich zurückfallenden Kantonal-Güter.

S. CXII des Repertoriums.

Beschluß der schweizerischen Liquidations-Kommission vom 15. Brachmonat, 28. Heumonat und 15. Christmonat 1804.

---

Wir, der Präsident und die Beisitzer der durch die Vermittlungsurkunde aufgestellten schweizerischen Liquidationskommission, beurkunden hiermit:

Daß Wir, in Kraft der erhaltenen Vollmachten und in genauer Befolgung des siebenden Artikels des Uns betreffenden Titels, die Uns von den verschiedenen Kantonen der Schweiz eingesandten Verzeichnisse über denjenigen Theil der Güter, welche jedem derselben wieder eigenthümlich zufallen sollen, sorgfältig untersucht und geprüft, diese verschiedenen Verzeichnisse und Ansprachen mit einander verglichen, und Wir demzufolge, mit Hinsicht auf die zur Aussteurung der ehemals souverainen Städte der Schweiz sowohl als die zu Tilgung der helvetischen Nationalschulden erforderlichen Fonds, festgesetzt haben und erkennen:

1) Es sollen von nun an den verschiedenen Kantonen der Schweiz nachbenamsete Güter als wahres und unbestreitbares Kantonal-Eigenthum mit dem im 2ten §. festgesetzten Vorbehalt zufallen und überlassen werden, nämlich:

### Dem Kanton Appenzell Außer-Rhoden.

a. Diejenigen noch unveräußerten inländischen Zinsschriften, welche dem Kanton unterm 25. May 1803 von der Liquidations-Kommission zugestellt wurden.

b. Alle andere, annoch unveräußerten Kantonal-Güter, Liegenschaften, Salz und andere Fonds nebst übrigen Gefällen und Einkünften, welche dem Kanton Appenzell Außer-Rhoden beim Eintritt der Revolution, Anno 1798, eigenthümlich zugehört hatten, mit Ausnahme jedoch seiner Ansprachen an die liegenden Gründe, Einkünfte und Gefälle in den vormals mittelbaren Landen gelegen, welche kraft der Vermittlungs-Urkunde mit dem Souveränitäts-Recht an andere Kantone als unbestreitbares Eigenthum zugefallen sind.

### Kanton Appenzell Inner-Rhoden.

a. Die noch unveräußerten inländischen Zinsschriften, welche dem Kanton unterm 14. Juli 1803 von der Liquidations-Kommission zugestellt wurden.

b. Alle andern, annoch unveräußerten Kantonal-Güter, Liegenschaften, Salz und andere Fonds, nebst übrigen Gefällen und Einkünften, welche dem Kanton Appenzell Inner-Rhoden beim



Digitized by Google

Eintritt der Revolution, Anno 1798, eigenthümlich zugehört hatten, mit Ausnahme jedoch seiner Ansprachen an die liegenden Gründe, Einkünfte und Gefälle in den vormals mittelbaren Landen gelegen, welche kraft der Vermittlungs-Urkunde mit dem Souveränitäts-Recht an andere Kantone als unbestrittenes Eigenthum zugefallen sind.

Kanton Aargau.

a. 1. Das Schloß Lenzburg;
2. das Amt Biberstein;
3. das Amt Wildenstein;
4. das Amt Kastelen;
5. das Amt Aarburg;
6. das Magazin Aarau;
7. Salz-Magazin, Keller, Landschreiberei, Kornhaus und Garten in Brugg;
8. das Stift Zofingen;
9. das Kloster Königsfelden,

nebst allen mit obbenannten Schlössern, Aemtern, Stiftungen und Klöstern verbundenen, annoch unveräußerten Liegenschaften, Zehnten, Bodenzinsen, Kapitalien und andern Gefällen.

b. Das Schloß und die Schloßgüter zu Baden, das Bernerhaus und Garten nebst den dem ehemaligen Landvogtei-Amt Baden zuständigen Zehnten, Bodenzinsen und andern vermischten Gefällen.

c. Der sogenannte Haschier- und Straßenfond.

d. Die auf verschiedene Gemeinden der Landschaft Baden gestellten Todtfallauskauf-Zins-Briefe.

e. Das bisher von der Regierung besessene und rechtlich bewiesene Eigenthums- und Beholzungsrecht in den Amtswaldungen zu Aarburg, in den Gränicherwaldungen und in der Suretwaldung zu Sur.

Kanton Bern.

a. Alle von der Stadt und Republik Bern beim Eintritt der Revolution, 1798, besessenen, im gegenwärtigen Kanton Bern gelegenen und annoch unveräußert gebliebenen, theils zu allgemeinen, theils zu besondern Zwecken bestimmten Güter, Liegenschaften, Gefälle und Einkünfte, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche kraft der Vermittlungs-Urkunde den Kantonen Aargau und Waadt eigenthümlich zugefallen, und mit der ferneren Ausnahme desjenigen Theiles derselben, welche durch die Aussteurungs-Urkund vom 20. September 1803 der Stadt Bern zu Wiedererrichtung ihres Stadt-Eigenthums special angewiesen sind.

b. Die annoch unveräußerten inländischen Zinsschriften.

c. Die bisher unter der Aufsicht der Regierung gestandenen Kirchen-, Schul- und Milde Stiftungen, als:

1. Der Chorherrn-Stiftfond;

Digitized by Google

2. die Insel;
3. das äußere Krankenhaus oder das Sonder-Siechenspital;
4. die sogenannte Mushafen-Stiftung;
5. der Schulfeckel,

mit allen ihren Gütern und Einkünften, jedoch mit demjenigen Vorbehalt und den Bedingungen, welche in oberwähnter Aussteurungs-Urkunde vom 20. Sept. 1803 ausdrücklich vorbehalten sind.*)

## Kanton Basel.

a. Alle von dem ehemaligen Kanton Basel besessenen, theils zu allgemeinen, theils zu besondern Zwecken bestimmten und dermalen noch unveräußerten Güter, Liegenschaften, Zinsschriften, Gefälle und Einkünfte, mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Aussteurungs-Urkunde vom 7. Oct. 1803 der Stadtgemeinde Basel zu Wiedererrichtung ihres Stadteigenthums angewiesen sind.

b. Die Universität;
das Stift zu St. Peter;
die sogenannten noch unveräußerten und unverpfändeten Schulgüter,

nebst übrigen, bisher von der Regierung mittel- oder unmittelbar verwalteten Kirchen-, Schul- und Armen-Anstalten, mit Ausnahme derjenigen, welche der Stadt Basel durch oberwähnte Aussteurungs-Urkunde abgetreten sind.

## Kanton Freyburg.

a. Alle von dem ehemaligen Kanton Freyburg besessenen, annoch unveräußert gebliebenen, theils zu allgemeinen, theils zu besondern Zwecken bestimmten Güter, Liegenschaften, Zinsschriften, Gefälle und Einkünften, mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Aussteurungs-Urkunde vom 8. October 1803 der Stadtgemeinde Freyburg zu Wiedererrichtung ihres Stadteigenthums angewiesen sind, und mit Bestätigung der in Betreff verschiedener Güter und Gefälle zwischen den Kantonen Freyburg und Waadt getroffenen Uebereinkunft.

b. Zwei Drittheile der Brinisholzischen Stiftung.

c. Das Amt Murten, nämlich: die demselben zugehörenden und im Kanton Freyburg gelegenen Güter, Liegenschaften, Einkünfte und Gefälle.

---

*) Die Kantone Bern, Aargau und Waadt haben ohne Dazwischenkunft der schweizerischen Liquidations-Kommission, über die Vertheilung verschiedener beweglichen Vermögensobjekte der ehemaligen Republik Bern, wie über einige Lasten derselben durch eine, am 2., 3. und 7. Christmonat 1803 ratifizirte Konvention verfügt, zu deren Vollziehung später die nachbemeldten besondern Verkommnisse abgeschlossen worden sind:

a. Verkommniß über Vertheilung der Waffen, Artillerie und Munition des ehemaligen Kantons Bern, vom 19. Jänner 1804.
b. Theilungstraktat des Salzfondes, Baarschaft und Schuldtitel des ehemaligen Kantons Bern, vom 13. Jänner 1804.
c. Verkommniß wegen Vertheilung der Landsaßen-Korporation und -Fonds, vom 13. Jänner 1804.

Digitized by Google

### Kanton Luzern.

Alle von dem ehemaligen Kanton Luzern beſeſſenen, zu allgemeinen und beſondern Zwecken beſtimmten, annoch unveräußerten Güter, Liegenſchaften, Gefälle, Einkünfte und inländiſchen Zinsſchriften, mit Ausnahme erſtens: derjenigen dieſer Güter, welche durch die zwiſchen dem helvetiſchen Vollziehungs-Rath und der Gemeinde Luzern den 14. Octbr. 1800 getroffene und von der Liquidations-Kommiſſion den 14. Sept. 1803 beſtätigte Uebereinkunft zu Sönderung des Kantonal- und Gemeinde-Guts der Stadtgemeinde Luzern förmlich abgetreten ſind und bleiben; und zweitens mit der ferneren Ausnahme ſeiner Anſprachen an die liegenden Gründe, Einkünfte und Gefälle in den vormals mittelbaren Landen gelegen, welche kraft der Vermittlungs-Urkunde mit dem Souveränitätsrecht an andere Kantone eigenthümlich zugefallen ſind.

### Kanton Solothurn.

a. Alle von dem ehemaligen Kanton Solothurn beſeſſenen, zu allgemeinen oder beſondern Zwecken beſtimmten, bisanhin unveräußert gebliebenen Güter, Liegenſchaften, Gefälle und Einkünfte, mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Ausſteurungs-Urkunde vom 7. September 1803 der Stadtgemeinde Solothurn zu Wiedererrichtung ihres Stadt-Eigenthums ausdrücklich angewieſen ſind und bleiben.

b. Die inländiſchen unveräußerten Zinsſchriften, worunter namentlich der Schuldtitel auf den ehemaligen Fürſt-Biſchof von Baſel begriffen ſeyn ſoll.

c. Das Siechen- oder Gutleuten-Haus, nebſt allen übrigen Kirchen-, Schul- und Armen-Stiftungen, welche nicht bereits durch oberwähnte Ausſteurungs-Urkunde vom 7. September 1803 der Stadtgemeinde Solothurn abgetreten ſind.

### Kanton Schwyz.

Alle annoch unveräußerten Kantonalgüter, Liegenſchaften, Salz und andere Fonds nebſt übrigen Gefällen und Einkünften, welche dem Kanton Schwyz beim Eintritt der Revolution Anno 1798 eigenthümlich zugehört hatten, mit Ausnahme jedoch ſeiner Anſprachen an die liegenden Gründe, Einkünfte und Gefälle, in den vormals mittelbaren Landen gelegen, welche kraft der Vermittlungs-Urkunde mit dem Souveränitäts-Recht an andere Kantone als unbeſtreitbares Eigenthum zugefallen ſind.

### Kanton Unterwalden Ob dem Wald.

Alle annoch unveräußerten Kantonalgüter, Liegenſchaften, Salz und andere Fonds nebſt übrigen Gefällen und Einkünften, welche dem Kanton Unterwalden ob dem Wald beim Eintritt der Revolution, Anno 1798, eigenthümlich zugehört hatten, mit Ausnahme jedoch ſeiner Anſprachen an die liegenden Gründe, Einkünfte und Gefälle in den vormals mittelbaren Landen gelegen, welche kraft der Vermittlungs-Urkunde mit dem Souveränitäts-Recht an andere Kantone als unbeſtreitbares Eigenthum zugefallen ſind.

Digitized by Google

## Kanton Unterwalden Nid dem Wald.

Alle annoch unveräußerten Kantonalgüter, Liegenschaften, Salz und andere Fonds nebst übrigen Gefällen und Einkünften, welche dem Kanton Unterwalden Nid dem Wald beim Eintritt der Revolution, Anno 1798, eigenthümlich zugehört hatten, mit Ausnahme jedoch seiner Ansprachen an die liegenden Gründe, Einkünfte und Gefälle in den vormals mittelbaren Landen gelegen, welche kraft der Vermittlungs-Urkunde mit dem Souveränitäts-Recht an andere Kantone als unbestreitbares Eigenthum zugefallen sind.

## *Canton de Vaud.*

Tous les biens tant meubles qu'immeubles, rentes et revenus provenans de l'ancien État de Berne situées dans les limites actuelles du Canton de Vaud, y compris les Salines de Bex et le surplus des Créances sur l'intérieur qui n'ont pas été aliénées. De même ceux provenans de l'ancien Canton de Fribourg qui en suite d'arrangemens passés entre les deux Cantons et ratifiés par eux sont passés en propriété au Canton de Vaud.

## Kanton Zug.

Alle annoch unveräußerten Kantonalgüter, Liegenschaften, Salz und andere Fonds nebst übrigen Gefällen und Einkünften, welche dem Kanton Zug beim Eintritt der Revolution, Anno 1798 eigenthümlich zugehört hatten, mit Ausnahme jedoch seiner Ansprachen an die liegenden Gründe, Einkünfte und Gefälle, in den vormals mittelbaren Landen gelegen, welche kraft der Vermittlungs-Urkunde mit dem Souveränitäts-Recht an andere Kantone als unbestreitbares Eigenthum zugefallen, und mit der ferneren Ausnahme desjenigen Theils derselben, welche durch die Ausfteurungs-Urkunde vom 9. März 1803 der Stadt Zug zu Wiedererrichtung ihres Stadt-Eigenthums special angewiesen sind.

## Kanton Zürich.

a. Die von dem ehemaligen Stand Zürich besessenen, zu allgemeinen oder besondern Zwecken bestimmten, unveräußert gebliebenen Güter, Liegenschaften, inländische Zinsschriften und Kapitalien, Gefälle und Einkünfte, mit Ausnahme derjenigen, welche kraft der Ausfteurungs-Urkunde vom 1. Septbr. 1803 der Stadtgemeinde Zürich zu Wiedererrichtung ihres Stadt-Eigenthums angewiesen sind und bleiben.

b. An besondern Anstalten und Fonds:

1. Der Lehen- und Forstfond;
2. der Zuchthaus- und der Patrouillen-Fond;
3. der Landschulmeister-Fond, statt dem, so der Stadt Zürich laut Ausfteurungs-Akte übergeben worden;

Digitized by Google

4. der kaufmänniſche oder Direktorial-Fond, mit Vorbehalt der wegen Verwaltung dieſes Fonds von der Kantons-Regierung zu treffenden Verfügung.

c. An Kirchen-, Schul- und milden Stiftungen:

1. Das Stift der Chorherren;
2. die Kunſtſchule;
3. das Almoſen-Amt;
4. der Spital;
5. das Pfleghaus zur Spannweid.

Dieſe ſämmtlichen Stiftungen, mit allen ihren Rechten, Gütern und Einkünften, jedoch unter demjenigen Vorbehalt und den Bedingungen, welche in oberwähnter Ausſteurungs-Urkunde vom 1. Septbr. 1803 ausdrücklich enthalten ſind.

d. An Gütern und Gefällen, welche außer dem Kanton Zürich gelegen:

(Im Kanton Thurgau gelegen):

1. Die ehemaligen Herrſchaften Weinfelden;
2. „ „ „ Pfyn;
3. „ „ „ Wellenberg;
4. „ „ „ Neuforn;
5. „ „ „ Steinegg.

Dieſe ehemaligen Herrſchaften mit ihren ſämmtlichen Liegenſchaften, Kapitalien, Zehnten und Grundzinsgefällen.

(Im Kanton Schaffhauſen gelegen):

6. Die Liegenſchaften, Kapitalien und Gefälle des ehemaligen Amts Stein, mit Vorbehalt der mit dem Kanton Schaffhauſen dießfalls zu treffenden Uebereinkunft.

(Im Kanton St. Gallen gelegen):

7. Das Auskaufs-Kapital der laut getroffener Uebereinkunft dem Kanton St. Gallen abgetretenen Herrſchaft Hohen-Sar und Forſtegg.

*Canton du Tessin.*

a. La maison de ville à Locarno.

b. Les trois châteaux avec les biens et fonds y attachés, situés dans le District de Bellinzone, et possédés ci-devant en commun par les Cantons d'Ury, Schwyz et Unterwalden en vertu de leur droit de Souveraineté.

c. Tout autre droit ou revenu non aboli par l'acte de médiation dont les Cantons ont joui comme Souverains dans ce Canton.

## Kanton Thurgau.

a. Ein auf das Kloſter Paradies haftendes Kapital von L. 27,636. 3 Bz. 6 Rp., ſage Sieben und zwanzigtauſend ſechshundert dreißig und ſechs Schweizerfranken, drei Batzen und ſechs

Digitized by Google

Rappen, von dem Auskauf des Todtenfalls herrührend, so von sämmtlichen ehemals löblichen acht alten Kantonen obgenanntem Kloster angeliehen worden.

b. Alle andern Gefälle und Einkünfte, die ehemals die löblichen acht alten Kantone in diesem Kanton als Souveräne genossen, und durch die Vermittlungs-Urkunde nicht abgeschafft sind.

## Kanton Ury.

a. Das in dem Bezirk Leventine, Kanton Tessin, gelegene Zollhaus nebst dazu gehörenden Gütern und Stallungen, laut Beschluß der Liquidations-Kommission vom 26. Juli 1804.

b. Alle andern annoch unveräußerten Kantonal-Güter, Liegenschaften, Salz und andern Fonds nebst übrigen Gefällen und Einkünften, welche dem Kanton Ury beim Eintritt der Revolution, Anno 1798, eigenthümlich zugehört hatten, mit Ausnahme jedoch seiner Ansprachen an die liegenden Gründe, Einkünfte und Gefälle in den vormals mittelbaren Landen gelegen, welche kraft der Vermittlungs-Urkunde mit dem Souveränitätsrecht an andere Kantone als unbestreitbares Eigenthum zugefallen sind.

## Kanton Glarus.

a. An Liegenschaften: die Bürglen, das Rathhaus, die Ankenwaag, die Ziegelbrück.

b. Die annoch unveräußerten inländischen Zinsschriften.

c. Alle diejenigen von der Grafschaft Werdenberg und von Wartau herrührenden Güter, Kapitalien, Gülten, Zehnten, Grund- und Erblehenzinse nebst andern Gefällen, welche dem löblichen Stand Glarus durch den Beschluß der Liquidations-Kommission vom 14. Christmonat 1804 mit dem darin festgesetzten Vorbehalt eigenthümlich zugesichert sind und bleiben.

## Kanton St. Gallen.

a. Die annoch unveräußerten Landvögtlichen Gebäude und Güter im Rheinthal, nebst den dem Landvogtey-Amt zuständigen Zehnten und Grundzinsgefällen.

b. Das Zeughaus, das Zollhaus, das Scharfrichterhaus und der Salzstadel, sämmtlich in der Stadtgemeinde St. Gallen gelegen.

c. Die freiherrlichen Güter, Kapitalien, Zehnten und Grundzinsgefälle von Hohensax und Forstegg; kraft der mit dem löblichen Stand Zürich dießfalls getroffenen Uebereinkunft.

d. Alle diejenigen von der Grafschaft Werdenberg und von Wartau herrührenden hoheitlichen Rechte und Gefälle, welche dem löblichen Stand St. Gallen durch den Beschluß der Liquidations-Kommission vom 14. December 1804 eigenthümlich zugesichert sind und bleiben.

e. Die der Herrschaft Sargans zuständigen Güter, Kapitalien und Grundzinsgefälle.

f. Der sogenannte Toggenburger Landseckel.

Digitized by Google

## Kanton Schaffhausen.

a. Alle von dem ehemaligen Kanton Schaffhausen besessenen, zu allgemeinen oder besondern Zwecken bestimmten, bis anhin unveräußert gebliebenen Güter, Liegenschaften, inländischen Zinsschriften, Gefälle und Einkünfte, mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Aussteurungs-Urkunde vom 4. July 1804 der Stadtgemeinde Schaffhausen zu Wiedererrichtung ihres Stadt-Eigenthums ausdrücklich angewiesen sind und bleiben.

2) Die Ueberlassung obbenannter Güter geschieht indessen einzig unter dem klaren und bestimmten Vorbehalt:

Daß, insofern die zu Tilgung der helvetischen National-Schuld bestimmten Schuldtitel auf das Ausland nicht hinreichen würden, auf diesen Fall hin und nach Inhalt des in der Vermittlungs-Urkunde in Bezug auf die Schulden-Liquidation enthaltenen Titels §. 5 und nach dem darin festgesetzten Maßstab der Ueberschuß jener Schulden auf die verschiedenen Kantone der Schweiz verhältnißmäßig angewiesen werden solle.

3) Gegenwärtige rechtskräftige Urkunde soll doppelt ausgefertiget, die eine Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, die zweite den hohen Regierungen der verschiedenen Kantone der Schweiz mit unserm Siegel und unsern Unterschriften versehen, zugestellt werden.

Gegeben in Freyburg in Uechtland für die Kantone Appenzell Außer- und Inner-Rhoden, Aargau, Bern, Basel, Freyburg, Luzern, Solothurn, Schwyz, Unterwalden ob und Nid dem Wald, Waadt, Zug und Zürich den 15. Juny, — für die Kantone Thurgau, Tessin und Ury aber den 28. Juli und endlich für die Kantone Glarus, St. Gallen und Schaffhausen den 15. Christmonat, alles im Achtzehnhundert- und Vierten Jahr nach Christi Geburt.

Von der schweizerischen Liquidations-Kommission:
Der Präsident,
**J. R. Sulzer.**
Die Beisitzer derselben:
(L. S.) **Rämy.**
**Lorenz Mayr.**
**Stapfer.**
**Crud.**
Im Namen derselben:
**Albert Fegeli**, Sekretär.

Digitized by Google

# CVIII.

## Endbeschluß der schweizerischen Liquidationskommission, betreffend die Festsetzung und Liquidation der helvetischen Nationalschuld, vom 1. Wintermonat 1804.

§. CXII des Repertoriums.

---

Wir, der Präsident und die Beisitzer der durch die Vermittlungs-Urkunde aufgestellten schweizerischen Liquidations-Kommission, erklären hiemit öffentlich und beurkunden feierlich, sowohl zu Handen Seiner Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, als auch zu Handen der Hohen Regierungen der XIX eidgenössischen Kantone und aller anerkannten Staatsgläubiger:

### I.

Daß Wir in gewissenhafter Befolgung der durch die Vermittlungs-Urkunde Uns vorgeschriebenen Pflichten, und nach vollendeter Aussteurung der dazu befugten Städte, sowie nach Abzug einiger geleisteten außerordentlichen Zahlungen die gesammte annoch zu tilgende helvetische National-Schuld auf die Summe von 3,757,031 Fr. 3 Bz. 7 Rp., sage: Drei Millionen sieben Hundert sieben und fünfzig Tausend ein und dreißig Schweizer-Franken, drei Batzen, sieben Rappen festgesetzt haben, und zwar:

Nach den Kantonal- und Nachtrags-Tabellen, welche den 25. May und 29. Herbstmonat 1804 abgeschlossen und sowie die Gutscheine für die einzelnen Gläubiger bei den Kantons-Regierungen niedergelegt sind, für:

| | | | Fr. | bz. | rp. | Fr. | bz. | rp. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Appenzell | außer-Rhoden, | Nach der Tabelle vom 25. May. | . . . . . | | | 34,080 | 1 | 8 |
| | inner-Rhoden | „ „ „ „ 25. „ | . . . . . | | | 8,715 | 7 | 7 |
| Aargau | ehemaliger Kant. Aargau | „ „ „ „ 25. „ | 129,879 | 8 | 6 | | | |
| | „ „ Baden. | „ „ „ „ 25. „ | 149,308 | 9 | 2 | | | |
| | | | | | | 279,188 | 7 | 8 |
| | | | Uebertrag | | | 321,984 | 7 | 3 |



Digitized by Google

| | | | | Fr. | bz. | rp. | Fr. | bz. | rp. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Uebertrag | | | 321,984 | 7 | 3 |
| Basel | Nach der Tabelle vom | 25. May. | | 215,341 | 3 | 1 | | | |
| | „ „ | 29. Sept. | | 6,095 | 8 | 8 | 221,437 | 1 | 9 |
| Bern | ehemaliger Kant. Bern. „ „ | 25. May. | | 340,176 | 3 | 6 | | | |
| | — — „ „ | 29. Sept. | | 9,239 | — | 1 | | | |
| | „ „ Oberland. „ „ | 25. May. | | 109,575 | 8 | 8 | 458,991 | 2 | 5 |
| Freyburg | „ „ | 25. „ | | 211,543 | 3 | 7 | | | |
| | „ „ | 29. Sept. | | 64,264 | 1 | 1 | 275,807 | 4 | 8 |
| Glaris | „ „ | 25. May. | | . . . . . | | | 60,555 | 7 | — |
| Graubündten | „ „ | 29. Sept. | | . . . . . | | | 1,309 | 5 | 3 |
| Luzern | „ „ | 25. May. | | 267,345 | 1 | 6 | | | |
| | „ „ | 24. Sept. | | 900 | — | — | 268,245 | 1 | 6 |
| Schaffhausen | „ „ | 25. May. | | 107,414 | — | 6 | | | |
| | „ „ | 29. Sept. | | 6,259 | — | — | 113,673 | — | 6 |
| Schwiz | „ „ | 25. May. | | . . . . . | | | 60,365 | 9 | 2 |
| Solothurn | „ „ | 25. „ | | . . . . . | | | 145,220 | 5 | — |
| St. Gallen | „ „ | 25. „ | | . . . . . | | | 234,557 | 6 | 8 |
| Tessin | ehemal. Kant. Bellenz. „ „ | 25. „ | | 113,693 | 2 | — | | | |
| | „ „ Lanis. „ „ | 25. „ | | 32,627 | 8 | 8 | 146,321 | — | 8 |
| Thurgau | „ „ | 25. „ | | . . . . . | | | 240,421 | 4 | 3 |
| Unterwalden | nid dem Wald. „ „ | 25. „ | | 29,719 | 7 | 2 | | | |
| | — — „ „ | 29. Sept. | | 1,271 | 2 | 5 | | | |
| | ob dem Wald. „ „ | 25. May. | | 22,718 | 2 | 3 | 53,709 | 2 | — |
| Ury | „ „ | 25. „ | | . . . . . | | | 37,443 | 6 | 4 |
| Waadt | „ „ | 25. „ | | 501,809 | 5 | — | | | |
| | „ „ | 29. Sept. | | 1,460 | — | — | 503,269 | 5 | — |
| Zug | „ „ | 25. May. | | . . . . . | | | 73,569 | 2 | 9 |
| Zürich | „ „ | 25. „ | | 412,618 | 9 | 9 | | | |
| | „ „ | 29. Sept. | | 96,866 | 8 | 2 | 509,485 | 8 | 1 |
| Wallis | „ „ | 25. May. | | 30,000 | — | — | | | |
| | „ „ | 29. Sept. | | 663 | 2 | 2 | 30,663 | 2 | 2 |
| | | | Fr. | | | | 3,757,031 | 3 | 7 |

Digitized by Google

## II.

Haben Wir nach ſorgfältiger Prüfung und Erdaurung der unterzeichneten Verträge und aller darauf Bezug habenden Unterhandlungen, Schriften und Beſchlüſſe entſchieden und erkennt:

A. Von den engliſchen Fonds des ehemaligen Standes Bern ſeyen dem Herrn St. Didier von Paris durch die helvetiſche Regierung veräußert, abgetreten, und der übereingekommene Betrag vollſtändig bezogen worden —

34,000 Pfund Sterlin Bank Stocks, nebſt den Dividenden zu 6 p. % berechnet, und die vom 25. März 1798 an für den Herrn St. Didier laufen und ihm angehören ſollen;

66,000 Pfund Sterlin in alten Annuitäten der Südſee-Compagnie, nebſt deren Zinſen zu 3 p. %, die ebenfalls vom 25. März 1798 an für den Käufer laufen, und ihm anheim fallen müſſen.

B. Da es aber, aller Bemühungen und Schritte ungeachtet, weder der helvetiſchen Regierung, noch der Liquidations-Commiſſion, noch Herrn St. Didier ſelbſt gelungen iſt, oberwähnte Summen auf den letztern überzutragen, und ſich beide Governors, ſowohl der engliſchen Bank als der Südſee-Compagnie, bis anhin geweigert haben, die helvetiſche Regierung, oder die Liquidations-Commiſſion, oder den Herrn St. Didier für ihre Gläubiger zu erkennen, und als ſolche auf ihre Bücher einzutragen; da mithin Herr St. Didier für ſeine zwiſchen Oktober 1801 und März 1802 ausbezahlten beträchtlichen Summen noch gar nichts bezogen hat, ſo ſolle die ſchweizeriſche Nation, oder wer an deren Stelle unterhandeln wird, pflichtig und gebunden ſeyn, theils die angeführten 34,000 Pfund Sterlin Bank Stocks und 66,000 Pfund Sterlin alter Südſee-Annuitäten, nebſt deren laufenden Dividenden und Zinſen vom 25. März 1798 an gerechnet, für ein heiliges Eigenthum des Herrn St. Didier zu erklären, theils durch diplomatiſche und andere Schritte unabläſſig dafür zu ſorgen, daß die geſammte neue Eidgenoſſenſchaft als rechtmäßige Beſitzerin aller den ehemaligen Ständen Bern und Zürich zugehörten engliſchen Fonds aufgeſtellt werde, damit ſie dann an Herrn St. Didier einen gültigen Transfert abliefern könne, als wozu ſie hiemit und nach dem Buchſtaben der Vermittlungs-Urkunde öffentlich und feierlich verpflichtet wird.

N. B. (Vide in Betreff der rückſtändigen Zinſen und Dividenden von obigen Fonds die in der General-Rechnung der Liquidations-Commiſſion enthaltene Anmerkung.)

Digitized by Google

## III.

Haben Wir, zufolge der Natur der Sache und in Gemäßheit des Buchstabens und des Geistes der Vermittlungs-Urkunde, auf Abschlag der anerkannten und annoch ungetilgten National-Schuld von 3,757,031 Fr. 3 Bz. 7 Rp. die nachbenannten wirklich liquiden Hilfsquellen aufgefunden, und als solche den Staatsgläubigern an Zahlung angewiesen, nämlich:

A. An rückständigen Abgaben aller Art, an bezogenen Zinsen, Rückerstattung von Kadasterkösten und anderen den betreffenden Kantons-Regierungen überlassenen Gegenständen u. s. w., als: den Kantonen

| | Franken. | bz. | rp. |
|---|---|---|---|
| Appenzell { außer Rhoden | 14,990 | 6 | — |
| Appenzell { inner Rhoden | 3,914 | — | — |
| Aargau mit Baden | 58,366 | 8 | 5 |
| Basel | 28,144 | — | 6 |
| Bern mit Oberland | 65,180 | 7 | 4 |
| Freyburg | 21,565 | 2 | 6 |
| Glaris | 7,026 | 4 | 9 |
| Luzern | 31,099 | 4 | 2 |
| Schaffhausen | 7,119 | 5 | 1 |
| Schwitz | 4,596 | 8 | 1 |
| Solothurn | 15,358 | 6 | 5 |
| St. Gallen | 14,037 | 2 | — |
| Tessin | 13,002 | 9 | 5 |
| Thurgau | 14,789 | 7 | 6 |
| Unterwalden (Ob und Nid dem Wald) | 3,064 | 5 | — |
| Ury | 3,259 | — | 7 |
| Waadt | 74,333 | — | 8 |
| Zug | 4,654 | 4 | 3 |
| Zürich | 23,617 | 3 | 7 |
| Fkn. | 408,120 | 7 | 5 |

Digitized by Google

| | Franken. | bz. | rp. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag | 408,120 | 7 | 5 |

B. An einzelnen Schuldnern gegen die Helvetische Regierung, so noch unbezahlt:

| | | Franken. | bz. | rp. | Franken. | bz. | rp. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | Die Bergwerks-Administration, laut Rechnung vom 5. May 1804 | 18,624 | 9 | 4 | | | |
| 2) | Die Salz-Administration, laut Rechnung | 114,335 | 4 | 6 | | | |
| 3) | Gebrüdere Zeltner, von Solothurn, Saldo ihrer Münzrechnung in Rappen | 6,410 | — | — | | | |
| 4) | Münzmeister Uebelin, von Basel, Saldo seiner Münzrechnung | 1,728 | 2 | 5 | | | |
| 5) | Wolf Dreyfuß und Söhne, von Baden, laut Abrechnung vom Juny 1804 | 29,928 | — | — | | | |
| 6) | Alt-Bezirks-Statthalter Thomaßet } v. Kanton Waadt. | 489 | 6 | 2 | | | |
| 7) | Alt-Minister Begoz } v. Kanton Waadt. | 1,684 | 9 | — | | | |
| 8) | Alt-Obereinnehmer Koch } vom Kanton Bern. | 1,904 | 3 | 6 | | | |
| 9) | Professor Tralles } vom Kanton Bern. | 1,000 | — | — | | | |
| 10) | Alt-Legat.-Rath Lentulus } vom Kanton Bern. | 800 | — | — | | | |
| | | | | | 176,905 | 5 | 3 |

C. An inländischen Zinsschriften für Gelder, welche seit der Revolution durch die Helvetische Regierung angeliehen worden:

| | | Franken. | bz. | rp. | Franken. | bz. | rp. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | Melchior Stacheli } vom Kanton St. Gallen. | 467 | 5 | — | | | |
| 2) | Melchior Oberholzer } vom Kanton St. Gallen. | 384 | — | — | | | |
| 3) | Joseph Blättler } vom Kanton Unterwalden | 6,000 | — | — | | | |
| 4) | Jos. Ludw. Obermatt } vom Kanton Unterwalden | 5,000 | — | — | | | |
| 5) | Jak. u. Jos. Kayser } vom Kanton Unterwalden | 4,000 | — | — | | | |
| 6) | Aloys Mooser, Instrumentenmacher von Freyburg | 850 | — | — | | | |
| | | | | | 16,701 | 5 | — |

D. An Schuldtiteln auf das Ausland, (außer denjenigen, welche in der General-Rechnung der Liquidations-Kommission enthalten sind):

| | | | |
|---|---|---|---|
| Auf den Kanton Schaffhausen, für den Betrag seiner auswärtigen Schuldtitel, welche demselben von der Liquidations-Kommission gegen Verschreibungen überlassen wurden um | 70,000 | — | — |
| Zusammen Frkn. | 671,727 | 7 | 8 |

Digitized by Google

## IV.

Haben Wir festgesetzt und beschlossen: Da die im III. Abschnitt verzeichneten Hülfsquellen von 671,727 Fr. 7 Bz. 8 Rp. laut Abrechnung mit den Kantonen, und laut andern Titeln, die den Kantonen einzubändigen, als vorhandenes und disponibles Helvetisches Vermögen anzusehen sind, so sollen binnen drei Monaten, von Ausfertigung dieser Urkunde an gerechnet, jedem Staats-Gläubiger siebenzehn vom Hundert seiner anerkannten Anforderungen ausbezahlt und entrichtet werden und zwar nach den in den Händen der Regierungen liegenden Kantonal- und Nachtrags-Tabellen (laut I. Abschnitt):

| | Frkn. | bz. | rp. |
|---|---|---|---|
| Appenzell außer-Rhoden, an seine anerkannten Staatsgläubiger die Summe von . . . . . | 5,793 | 6 | 3 |
| Appenzell inner-Rhoden, idem . . . . . | 1,481 | 6 | 8 |
| Aargau . . . . . „ . . . . . | 47,462 | — | 9 |
| Basel . . . . . „ . . . . . | 37,644 | 3 | 2 |
| Bern . . . . . „ . . . . . | 78,028 | 5 | 1 |
| Freyburg . . . . . „ . . . . . | 46,887 | 2 | 7 |
| Glaris . . . . . „ . . . . . | 10,294 | 4 | 7 |
| Graubünden . . . . . „ . . . . . | 222 | 6 | 1 |
| Luzern . . . . . „ . . . . . | 45,601 | 6 | 8 |
| Schaffhausen . . . . . „ . . . . . | 19,324 | 4 | 2 |
| Schwitz . . . . . „ . . . . . | 10,262 | 2 | 1 |
| Solothurn . . . . . „ . . . . . | 24,687 | 4 | 8 |
| St. Gallen . . . . . „ . . . . . | 39,874 | 8 | — |
| Tessin . . . . . „ . . . . . | 24,874 | 5 | 8 |
| Thurgau . . . . . „ . . . . . | 40,871 | 6 | 5 |
| Unterwalden . . . . . „ . . . . . | 9,130 | 5 | 7 |
| Ury . . . . . „ . . . . . | 6,365 | 4 | 2 |
| Waadt . . . . . „ . . . . . | 85,555 | 8 | 2 |
| Zug . . . . . „ . . . . . | 12,506 | 7 | 8 |
| Zürich . . . . . „ . . . . . | 86,612 | 5 | 9 |
| Die Republik Wallis . . . . . „ . . . . . | 5,212 | 7 | 5 |
| Frkn. | 638,695 | 3 | 3 |

Digitized by Google

## V.

Haben Wir festgesetzt und verordnet: Zu Tilgung und Entrichtung der vorstehenden siebenzehn vom Hundert für jede anerkannte Anforderung der Kantonal- und Nachtrags-Tabellen sollen die hohen Kantons-Regierungen die erforderlichen Summen auf nachstehende Art und zufolg nachstehenden Anweisungen beziehen und binnen drei Monaten von heute an unter die in ihren Kantons- und Nachtrags-Tabellen verzeichneten Staats-Gläubiger vertheilen, damit keiner derselben zu kurz komme, und keiner vor den übrigen aus begünstiget werde, so zwar, daß angewiesen seyen:

| | | | | Frkn. | bz. | rp |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Appenzell außer-Rhoden, | | | | | | |
| auf seine rückständigen Abgaben, für | | | | 5,793 | 6 | 3 |
| Appenzell inner-Rhoden, | | | | | | |
| auf seine rückständigen Abgaben, für | | | | 1,481 | 6 | 8 |
| Aargau, | | | | | | |
| a. auf seine rückständigen Abgaben | | | 36,677 5 — | | | |
| b. auf die Schuld von Wolf Dreyfuß und Söhne | | | 10,784 5 9 | | | |
| | | | — — | 47,462 | — | 9 |
| Basel, | | | | | | |
| a. auf seine rückständigen Abgaben | | | 28,144 — 6 | | | |
| b. auf den Münz-Direktor Uebelin | | | 1,728 2 5 | | | |
| c. auf den Rückstand des Kantons Aargau | | | 7,772 — 1 | | | |
| | | | — — | 37,644 | 3 | 2 |
| Bern, | | | | | | |
| a. auf sein Abgaben-Rückstand | | | 65,180 7 4 | | | |
| b. auf die Schuld von Wolf Dreyfuß und Söhne | | | 9,143 4 1 | | | |
| c. d. e. auf drei Partikularen des Kantons *) | | | 1,904 3 6<br>1,000 — —<br>800 — — | | | |
| | | | — — | 78,028 | 5 | 1 |
| Freyburg, | | | | | | |
| a. auf sein Abgaben-Rückstand | | | 21,565 2 6 | | | |
| b. auf einen Partikular des Kantons **) | | | 850 — — | | | |
| c. auf die Salz-Kassa von Bern | | | 24,472 — 1 | | | |
| | | | — — | 46,887 | 2 | 7 |
| Glaris, | | | | | | |
| a. auf sein Abgaben-Rückstand | | | 7,026 4 9 | | | |
| b. auf Appenzell inner-Rhoden | | | 2,432 3 2 | | | |
| c. auf Schaffhausen | | | 835 6 6 | | | |
| | | | — — | 10,294 | 4 | 7 |
| *) u. **) Siehe S. 373 des gegenwärtigen Bandes. | | | Uebertrag Fr. | 227,591 | 9 | 7 |

Digitized by Google

| | | | | Frkn. | bz. | rp. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Uebertrag | 227,591 | 9 | 7 |
| Graubündten, | | | | | | |
| auf die Salz-Kassa von Luzern | | | | 222 | 6 | 1 |
| Luzern, | Frkn. | bz. | rp. | | | |
| a. auf sein Abgaben-Rückstand | 31,099 | 4 | 2 | | | |
| b. auf die Salz-Kassa von Luzern | 14,502 | 2 | 6 | | | |
| | | | | 45,601 | 6 | 8 |
| Schaffhausen, | | | | | | |
| a. auf sein Abgaben-Rückstand | 7,119 | 5 | 1 | | | |
| b. auf den Betrag seiner auswärtigen Schuldtitel | 12,204 | 9 | 1 | | | |
| | | | | 19,324 | 4 | 2 |
| Schwitz, | | | | | | |
| a. auf sein Abgaben-Rückstand | 4,596 | 8 | 1 | | | |
| b. auf die Salz-Kassa von Luzern | 5,665 | 4 | — | | | |
| | | | | 10,262 | 2 | 1 |
| Solothurn, | | | | | | |
| a. auf sein Abgaben-Rückstand | 15,358 | 6 | 5 | | | |
| b. auf die Gebrüdere Zeltner | 6,410 | — | — | | | |
| c. auf den Rückstand des Kantons Aargau | 2,918 | 8 | 3 | | | |
| | | | | 24,687 | 4 | 8 |
| St. Gallen, | | | | | | |
| a. auf sein Abgaben-Rückstand | 14,037 | 2 | — | | | |
| b. auf den Rückstand von Appenzell außer-Rhoden | 9,196 | 9 | 7 | | | |
| c. d. auf zwei Partikularen des Kantons *). | 467 | 5 | — | | | |
| | 384 | — | — | | | |
| e. auf Schaffhausen | 15,789 | 1 | 3 | | | |
| | | | | 39,874 | 8 | — |
| Tessin, | | | | | | |
| a. auf sein Abgaben-Rückstand | 13,002 | 9 | 5 | | | |
| b. auf Schaffhausen | 6,603 | 2 | 4 | | | |
| c. auf die Salz-Kassa von Bern | 5,268 | 3 | 9 | | | |
| | | | | 24,874 | 5 | 8 |
| Thurgau, | | | | | | |
| a. auf sein Abgaben-Rückstand | 14,789 | 7 | 6 | | | |
| b. auf Schaffhausen | 26,081 | 8 | 9 | | | |
| | | | | 40,871 | 6 | 5 |
| Unterwalden ob und nid dem Wald, | | | | | | |
| a. auf sein Abgaben-Rückstand | 3,064 | 5 | — | | | |
| b. auf Schaffhausen | 6,066 | — | 7 | | | |
| | | | | 9,130 | 5 | 7 |
| | | | Uebertrag Fr. | 442,441 | 9 | 7 |

*) Siehe S. 373 des gegenwärtigen Bandes.

Digitized by Google

| | | | | Frkn. | bz. | rp. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Uebertrag | 442,441 | 9 | 7 |
| Ury, | Frkn. | bz. | rp. | | | |
| a. auf sein Abgaben-Rückstand | 3,259 | — | 7 | | | |
| b. auf die Salz-Kassa von Luzern | 3,106 | 3 | 5 | | | |
| | | | | 6,365 | 4 | 2 |
| Waadt, | | | | | | |
| a. auf sein Abgaben-Rückstand | 74,333 | — | 8 | | | |
| b. c. auf zwei Partikularen des Kantons*) | 489 | 6 | 2 | | | |
| | 1,684 | 9 | — | | | |
| d. auf die Salz-Kassa von Luzern | 9,048 | 2 | 2 | | | |
| | | | | 85,555 | 8 | 2 |
| Zug, | | | | | | |
| a. auf sein Abgaben-Rückstand | 4,654 | 4 | 3 | | | |
| b. auf die Salz-Kassa von Luzern | 7,852 | 3 | 5 | | | |
| | | | | 12,506 | 7 | 8 |
| Zürich, | | | | | | |
| a. auf sein Abgaben-Rückstand | 23,617 | 3 | 7 | | | |
| b. auf Wolf Dreyfuß und Söhne | 10,000 | — | — | | | |
| c. auf den Rückstand des Kantons Aargau | 10,998 | 5 | 1 | | | |
| d. auf die Bergwerks-Administration | 18,624 | 9 | 4 | | | |
| e. auf Schaffhausen | 2,419 | 1 | — | | | |
| f. auf die Salz-Kassa von Bern | 20,952 | 6 | 7 | | | |
| | | | | 86,612 | 5 | 9 |
| Die Republik Wallis, | | | | | | |
| auf die Salz-Kassa von Luzern | | | | 5,212 | 7 | 5 |
| | | | Zusammen Fr. | 638,695 | 3 | 3 |

## VI.

Da nach Entrichtung der obbestimmten 17 p. % an die Anforderungen jedes einzelnen Staatsgläubigers die Salz-Kassen von Bern und Luzern der Nation annoch die Summe von 18,032 Fr. 4 Bz. 5 Rp. heraus zu bezahlen haben, und außerdem noch drei Schuldtitel auf Partikularen des Kantons Unterwalden von zusammen 15,000 Fr., über welche nicht verfügt ist, übrig bleiben, so haben Wir beschlossen und verordnet: Die Anweisungen auf erwähnte Summen der drei Schuldtitel von 15,000 Fr. nebst dem Kassen-Saldo der Liquidations-Kommission sollen bei Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz niedergelegt bleiben

*) Siehe S. 373 des gegenwärtigen Bandes.



Digitized by Google

und für einstweilen zur Sicherheit dienen, daß, wenn unter den im III. Abschnitt Litt. B. und C. verzeichneten Schuldnern der Helvetischen Republik die daselbst als liquid angenommen sind, einige Irrthümer oder Non-Valeurs sich vorfänden, solche durch oberwähnte Summen gedeckt und vergütet werden, mithin die Hohen Regierungen der betreffenden Kantone der Verpflichtung zur Zahlung der 17 p. % an ihre Kantons-Staats-Gläubiger ein volles Genüge leisten können.

## VII.

Weil bei dieser Maßregel, von heute an in drei Monaten, die ganze anerkannte und unbezahlte National-Schuld sich nur noch auf 3,118,336 Fr. 4 Rp., sage: Drei Millionen ein Hundert und achtzehn Tausend drei Hundert sechs und dreißig Schweizer-Franken vier Rappen, belaufen wird, und auch diese nach der Vorschrift der Vermittlungs-Urkunde entweder bezahlt, oder auf einen Fond angewiesen, oder hypothekirt werden muß, so haben Wir festgesetzt und verordnet:

A. Die volle Bezahlung dieser annoch ungetilgten National-Schuld solle nicht eher gefordert werden können, als drei Monate nach dem Frieden zwischen Frankreich und England, und auch dann nur, wann Seine Excellenz der Herr Landammann die Anerkennung der neuen Bundesgenossenschaft der Schweiz durch Großbrittanien bewirken und somit über die der Nation anheim gefallenen englischen Fonds schalten und walten kann.

B. Eine theilweise Zahlung hingegen soll statt finden, sobald durch diplomatische und andere Bemühungen, oder durch Negoziation, die Anforderungen in England, sowie die übrigen nachstehend unter Litt. D. verzeichneten Anforderungen auf das Ausland anerkannt, und entweder ganz oder zum Theil eingelöst oder versilbert worden sind. —

C. Inzwischen soll vom 1. Brachmonat 1804 an jedem Gläubiger für seine anerkannte Anforderung jährlich ein Zins zu 4 p. % gutgeschrieben und ihm dessen Betrag bei der gänzlichen Abrechnung vergütet und bezahlt werden; jedoch so, daß die ihm laut IV. Abschnitt bezahlten 17 p. % dem Kapital abzuschreiben, und die Zinse nur vom Saldo nachzutragen sind.

D. Zur Sicherheit und Hypothek für Kapital und Zinse sollen den Staatsgläubigern dienen und bei Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz zu Handen der hohen Regierungen und der betreffenden anerkannten Staatsgläubiger hinterlegt werden:

1. Die Schriften, Titel und Transfert für die vom ehemaligen Stand Bern herrührenden noch übrigen
   Pfund Sterl. 48,383 6 8 alter Südsee-Annuitäten.
   „ „ 99,078 — — neuer Südsee-Annuitäten.
   „ „ 75,499 10 2 Bank-Annuitäten.
   Pf. St. 222,960 16 10 zusammen.
2. Die Schriften, Titel und Transfert für die vom ehemaligen Stand Zürich herrührenden Pfund Sterl. 53,500 — — Südsee-Annuitäten.

Digitized by Google

3. Die Zinſe von vorbenannten vom ehemaligen Stand Bern herrührenden engliſchen Fonds, und zwar vom März 1798 bis Juny 1804, die nach der Erklärung des Hauſes G. J. Van Neck und Comp. in London theils in ſeinen Händen liegen, theils von der Bank und Südſee-Compagnie zurückbehalten worden; macht von Pfund Sterl. 222,960. 16. 10 zu 3 p. % für 6 Jahre (außer den Zinſen bis zur Verſilberung) die Summe von
Pfund Sterl. 40,132. 8 —

4. Die Zinſe von den vom Stand Zürich herrührenden Pfund Sterlin 53,500 — — vom März 1798 bis Juny 1804 zu 3 p. % für 6 Jahre (außer den Zinſen bis zur Verſilberung) die Summe von Pfund Sterl. 9630 — —.

5. Zwei Schuldtitel zu Gunſten des ehemaligen Standes Bern auf Carl II. Pfalzgraf vom Rhein, Herzog von Bayern, Jülich, Cleven ꝛc.
von fl. 400,000 — in einer Obligation vom 25. Auguſt 1777.
„ „ 250,000 — in einer Obligation vom 30. May 1778.

fl. 650,000 — Louisd'or zu fl. 10 macht Schweizer-Währung Fr. 1,040,000 —.

Ferners:

Rückſtändige Zinſe von obigem Capital vom 25. Febr. 1790 bis dahin 1804, macht 14 Zinſe zu 4 p. % Schweizer-Währung . . . . . Fr. 582,400 —.

6. Ein Schuldtitel zu Gunſten des ehemaligen Standes Bern auf Ludwig Fürſt von Naſſau, Graf von Saarbrücken und Saarwerden, Herr von Lahr ꝛc. annoch von fl. 85,000 Louisd'or à fl. 11 — in einer urſprünglich haltenden Obligation von fl. 200,000 — vom 1. Dezember 1770, welche zu fl. 11 gegen 16 Schweizer-Franken gerechnet, betragen Fr. 123,636. 3. —

Ferners:

Rückſtändige Zinſe von obigem reſtierenden Capital vom 1. Juny 1792 an bis 1804 macht 12 Zinſe zu 4½ p. % Fr. 66,763. 6 —.

7. Zwei Participations-Scheine vom Kaiſerlich-Königlichen Anlehen in Wien herrührend, zu Gunſten des ehemaligen Standes Zürich von
fl. 25,000 mit No. 16 bezeichnet, vom 26. März 1789.
„ 25,000 „ „ 17 „ „ 26. „ 1789.

fl. 50,000 Louisd'or à 10 fl. macht Schweizer-Währung . . . . Fr. 80,000
nebſt den rückſtändigen Zinſen vom 31. Dezember 1798 bis 31. Deber 1800 macht für 2 Jahre à 4½ p. % . . . . . „ 7200.

8. Zwei Schuldtitel auf die Reichsſtadt Nürnberg, zu Gunſten des ehemaligen Standes Bern, von 12,500 Conventions-Thaler in einer Obligation vom 1. November 1776.
12,500 „ „ in einer Obligation vom 15. November 1776.

25,000 Conventions-Thaler nebſt den rückſtändigen Zinſen.

Digitized by Google

9. Fünf Schuldtitel auf die Stadt Lindau zu Gunsten des ehemaligen Standes Zürich, von
4000 Species-Thaler vom 31. Dezember 1693, die Zinse zu 5 p. %.
2000 „ „ vom 1. Juny 1703, die Zinse zu 3 p. %.
4000 „ „ vom 31. Dezember 1702, die Zinse zu 3½ p. %.
(NB. Hiervon gehörten 2000 Species-Thaler dem ehemaligen Stand Bern.)
fl. 4000, der Feder-Thaler zu 2 fl. 6 bz. vom 30. November 1741, die Zinse zu 3½ p. %.
„ 6000 „ „ „ „ „ „ vom 30. März 1745, Zinse zu 3½ p. %.
Die Zinse rückständig vom 31. Dezember 1799 an.

10. Eine Obligation auf Herrn von Kraft, von Stockach, zu Gunsten des ehemaligen Standes Zürich, vom 14. Juny 1795, von 200 Carolins, nebst rückständigen Zinsen von 1795 an.

11. Endlich die vom Jahre 1804 an laufenden Zinsen aller obigen unter No. 1 bis 10 verzeichneten Schuldschriften.

## VIII.

Finden Wir, daß zwar mit den Staatsgläubigern zu wünschen gewesen wäre, die Versilberung der im vorgehenden Abschnitt specificierten Schuldtitel hätte sogleich statt finden und deren Vertheilung unmittelbar geschehen können; allein da in England die beiden Governors, der Bank sowohl als der Südsee-Compagnie, und das Haus Van Neck und Comp. in London die Schuld zwar anerkennen, aber durch einen Spruch des Lordkanzlers bevollmächtiget seyn wollen, um die englischen Fonds und Interessen nicht den alten Eigenthümern, sondern den neuen Ansprechern ohne Gefahr auszahlen zu dürfen, — da dieser Spruch höchst wahrscheinlich nur unter dem Beding, daß die neue Eidgenossenschaft durch England als Staat anerkennt seye, günstig ausfallen kann, — da die Unterhandlungen zu dieser Anerkennung von Seiner Excellenz dem Herrn Landammann Namens der Schweiz geschehen müssen, — da über dieß die Vermittlungs-Urkunde bei allem Dringen auf Bezahlung dennoch gestattet, daß die Staatsgläubiger auf Fonds und Hypothek angewiesen werden mögen, so haben Wir, der Präsident und die Beisitzer der Liquidations-Commission festgesetzt und verordnet:

a. Die im VII. Abschnitt benannten Schuldtitel, Schriften und Transfert sollen mit Vorwissen und Gewährleistung der hohen Kantons-Regierungen bei Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz niedergelegt werden, und unter seiner Verwahrung allen Staatsgläubigern als Unterpfand und Sicherheit ihrer Anforderungen dienen.

b. Seine Excellenz den Herrn Landammann und die Kantons-Regierungen aufzufordern und zu verpflichten, was in ihren Kräften liegt zu thun, damit die neue Bundesgenossenschaft der Schweiz als rechtmäßige und schaltende Eigenthümerin jener Schuldtitel anerkennt und als solche zu deren Versilberung fähig erklärt werde. —

Digitized by Google

c. Wenn dieses bewirket ist (seye es nun vor oder nach dem Frieden zwischen Frankreich und England), so sollen Seine Excellenz der Herr Landammann und die hohen Kantons-Regierungen gehalten seyn, von den eingegangenen Geldern jedem Kanton soviel zufließen zu lassen, als derselbe zur völligen Befriedigung seiner anerkannten Staatsgläubiger bedarf, und sollen diese Gelder also unter keinem Vorwand zu andern Zwecken verwendet werden können.

## IX.

Da aber auf den Fall einer Versilberung der Betrag der oft erwähnten Schuldtitel auf das Ausland nebst deren Zinsen, auch wenn dieselben nach dem niedrigsten Cours berechnet werden, mehr abwerfen muß als zur Tilgung der ganzen National-Schuld erforderlich ist, so haben Wir festgesetzt und beschlossen:

A. Es solle der daher entstehende Ueberschuß nach Inhalt des 6ten §. des Uns betreffenden Titels der Vermittlungs-Urkunde verhältnißmäßig wieder unter diejenigen Kantone vertheilt werden, von welchen die Schuldtitel aufs Ausland herrührten, und zwar nach Maßgabe des wahren Werths derjenigen Summen, welche dieselben für jeden Kanton theils abgeworfen haben, theils noch abwerfen werden; jedoch wohlverstanden, daß hiebei auch die Zinse zu 4 p. % von den gelieferten Summen, vom Augenblick an, wo die Schuldtitel versilbert sind, bis zur General-Abrechnung mit in Anschlag gebracht werden sollen.

Dieses Verhältniß ist folgendes:

1) Für die Kantone Bern, Aargau und Waadt

zusammen, der reine Ertrag der laut VII. Abschnitt abgelieferten

a. Pfund Sterlin 222,960. 16. 10 Bank- und Südsee-Annuitäten, nebst den rückständigen Zinsen seit März 1798 angerechnet.

b. Von fl. 650,000 in zwei Obligationen auf den Pfalzgrafen vom Rhein ꝛc., nebst rückständigen Zinsen seit dem 25. Februar 1790 angerechnet.

c. Von fl. 85,000 in einer Obligation auf den Fürst von Nassau-Saarbrücken, nebst den rückständigen Zinsen vom 1. Juny 1792 angerechnet.

d. Von 25,000 Conventions-Thalern, in zwei Schuldtiteln auf die Reichstadt Nürnberg, nebst den rückständigen Zinsen.

e. 2000 Species-Thaler, in einer Obligation auf die Stadt Lindau, zu Gunsten des Standes Bern und Zürich, nebst den rückständigen Zinsen seit dem 31. Dezember 1799 angerechnet.

2) Für den Kanton Zürich,

der reine Ertrag der laut VII. Abschnitt abgelieferten

a. Pfund Sterlin 53,500 Südsee-Annuitäten, nebst rückständigen Zinsen seit März 1798 angerechnet.

Digitized by Google

b. fl. 50,000 in zwei Participations-Scheinen vom Kaiserl.-Königl. Anlehen in Wien, nebst den rückständigen Zinsen, vom 31. Dezember 1798 bis zum 31. Dezember 1800 und vom July 1804 angerechnet.

c. 8000 Species-Thaler / fl. 10,000 Feder-Thaler zu 2 fl 6 bz. } in fünf Schuldtiteln auf die Stadt Lindau, nebst den rückständigen Zinsen vom 31. Dezember 1799 angerechnet.

d. Carolins 200 in einer Obligation auf Herrn von Kraft, von Stockach, nebst rückständigen Zinsen vom 14. Juny 1795 angerechnet.

Ferners:

Der Ertrag der wirklich versilberten

e. 190,000 Lire fuori Banco in zwei Participations-Scheinen vom Königl. Dänischen Anleben in Genua, welche laut Rechnung der Liquidations-Commission abgeworfen haben die Summe von . . . . . Schweizer-Währung Fr. 99,306. 7. 3.

f. fl. 12,700 in 12 Wiener-Banco-Obligationen, welche versilbert und laut Rechnung der Liquidations-Commission abgeworfen haben die Summe von . Fr. 11,921. 4. 8.

g. Betrag der von dem Kanton Zürich seit dem 10. März 1803 bezogenen und demselben angerechneten Zinsen von obigen Schuldtiteln, welche betragen . Fr. 10,390.

### 3) Für den Kanton Freyburg,

der reine Ertrag der von demselben abgelieferten und laut Rechnung der Liquidations-Commission versilberten

a. fl. 30,000 in drei Wiener-Banco-Obligationen, welche abgeworfen haben Fr. 28,160. 9. 8.

b. Die vom Kanton Freyburg bezogenen und demselben angerechneten Zinse von obigen Obligationen, welche betragen . . . . . Fr. 3,262. 7. 5.

### 4) Für den Kanton Schaffhausen,

der Betrag seiner verschiedenen Schuldtitel auf das Ausland, welche laut Uebereinkunft demselben von der Liquidations-Kommission gegen Verschreibung abgetreten wurden um die Summe von . . . . . Schweizer-Währung Fr. 70,000.

B. Weil jedoch derjenige Antheil des Ueberschusses, der von obbenannten Schuldtiteln auf das Ausland herrühren möchte und die Kantone Bern, Waadt und Aargau betrifft, nur dann zu gleichen Theilen unter dieselben vertheilt werden soll, wenn vorher die Aussteurung der Städte gesichert und die National-Schuld bezahlt ist, die Aussteurung Berns aber ganz auf dem dießmaligen Kanton Bern haftet, so hat die Liquidations-Kommission, in Bestätigung ihres in Bezug auf diesen Gegenstand genommenen Beschlusses vom 24. May 1804, durch gegenwärtige Urkunde erkennt: „Von dem die Kantone Bern, Aargau und Waadt betreffenden Antheil an dem Ueberschuß auf den ausländischen Schuldtiteln solle der dießmalige Kanton Bern zu einer

Digitized by Google

Entſchädigung ein Kapital von Fr. 380,000 voraus zu beziehen, und erſt dann mit den Kantonen Waadt und Aargau zu gleichen Theilen einzutreten haben."

## X.

Weil bei aller Unwahrſcheinlichkeit es dennoch nicht ſchlechterdings unmöglich iſt, daß die Schuldtitel auf das Ausland unter ihrem Werth herabfallen und folglich zu Tilgung der National-Schuld und deren Zinſen nicht mehr hinreichen möchten; weil ſogar der noch unwahrſcheinlichere Fall eintreten könnte, daß jene Schuldtitel für die Schweiz durchaus allen Werth verlieren und zur Nulle werden dürften, alſo vorausgeſehen und dagegen geſorgt werden ſoll; weil auf den einen oder andern Fall hin die Vermittlungs-Urkunde in dem die Schulden-Liquidation betreffenden Titel §. 5 beſtimmt und klar verordnet, daß dennzumal die noch übrigen unbeweglichen Güter der Kantone den Staatsgläubigern zum Unterpfand der Bezahlung dienen ſollen; weil durch die förmlichen Urkunden dieſe Güter nur unter dem deutlichen Vorbehalt einer ſolchen allfälligen Verpfändung den betreffenden Kantonen als Eigenthum ſind zugeſichert worden, ſo haben Wir der Präſident und die Beiſitzer der Liquidations-Kommiſſion ferners feſtgeſetzt und verordnet:

A. Wenn drei Monate nach dem Frieden zwiſchen Frankreich und England erwieſen wäre, daß die Schuldtitel auf das Ausland entweder gar keinen Werth, oder doch einen geringern hätten, als zu Tilgung des annoch unbezahlten Theils der National-Schuld erforderlich iſt, ſo ſollen die noch vorhandenen unbeweglichen National-Güter der Kantone an die Stelle jener Schuldtitel treten, den Staatsgläubigern als heiliges Unterpfand angewieſen ſeyn, und im Lauf von drei Jahren (nach geſchloſſenem Frieden) entweder ſo veräußert werden, daß aus deren Erlös die National-Schuld nebſt Zinſen in drei Terminen und drei gleichen Zahlungen völlig getilgt, oder aber von der Verpfändung nur ſo zu befreien ſeye, daß der Kanton, der die ſeinigen behalten will, den ihn betreffenden Antheil in dreimalen und in den drei gemeldten Jahren baar auszahle und entrichte.

B. Da bei dieſer Verpfändung, Veräußerung oder Löſung der unbeweglichen Kantonal-Güter, laut Vorſchrift der Vermittlungs-Urkunde, zu berechnen iſt, wie viel derſelben jedem betreffenden Kanton am 10. März 1803 und nach der Ausſteurung der Städte noch übrig blieben; da, ungeachtet dieſe Berechnung wegen der meiſtens unvollſtändigen Verzeichniſſe zwar ſehr mühſam und ſchwierig war, es dennoch den Nachforſchungen der Liquidations-Kommiſſion gelungen iſt, hierüber und zu Feſtſetzung des Verhältniſſes, welches die Vermittlungs-Urkunde zum Maaßſtab annimmt, die nöthigen Kenntniſſe an die Hand zu bringen, und nach den eingegangenen Angaben über die noch vorhandenen National- oder nun Kantonal-Güter ſich folgender Beſtand und Werth vorfindet, nämlich:

Digitized by Google

| | Frkn. | bz. | rp. |
|---|---|---|---|
| im Kanton Appenzell, nichts | — | — | — |
| „ „ Aargau für | 800,000 | — | — |
| „ „ Basel, verpfändet | — | — | — |
| „ „ Bern | 1,500,000 | — | — |
| „ „ Freyburg, durch die Dotation der Stadt aufgegangen | — | — | — |
| „ „ Glaris, Alp und Werdenberg | 60,000 | — | — |
| „ „ Graubündten, verpfändet | — | — | — |
| „ „ Luzern, mit Heydegg | 100,000 | — | — |
| „ „ St. Gallen, ohne die Kloster-Güter | 120,000 | — | — |
| „ „ Schaffhausen, verkauft | — | — | — |
| „ „ Schwitz, nichts | — | — | — |
| „ „ Solothurn | 150,000 | — | — |
| „ „ Tessin, einige alte Schlösser | — | — | — |
| „ „ Thurgau, nichts | — | — | — |
| „ „ Unterwalden, nichts | — | — | — |
| „ „ Ury, Güter im Liviner-Thal | 20,000 | — | — |
| „ „ Waadt, Salzbergwerk und einige unveräußerte Güter | 1,100,000 | — | — |
| „ „ Zug, nichts | — | — | — |
| „ „ Zürich, Güter in und außer dem Kanton | 1,600,000 | — | — |
| „ „ Wallis, seine Güter wurden ihm bei der Schulden-Liquidation angerechnet | — | — | — |
| | 5,450,000 | — | — |

so sollen bei einem theilweisen oder ganzen Verlust der Schuldtitel auf das Ausland und auf jedes mangelnde Tausend Schweizer-Franken beizutragen und an die Staatsgläubiger zu entrichten haben:

| | Frkn. | bz. | rp. |
|---|---|---|---|
| 1. der Kanton Aargau, hundert sieben und vierzig Fr. | 147 | — | — |
| 2. „ „ Bern, zwei Hundert fünf und siebenzig „ | 275 | — | — |
| 3. „ „ Glaris, eilf „ | 11 | — | — |
| 4. „ „ Luzern, achtzehn „ | 18 | — | — |
| 5. „ „ Solothurn, acht und zwanzig „ | 28 | — | — |
| 6. „ „ St. Gallen, zwei und zwanzig „ | 22 | — | — |
| 7. „ „ Ury, drei „ | 3 | — | — |
| 8. „ „ Waadt, zwei Hundert zwei „ | 202 | — | — |
| 9. „ „ Zürich, zwei Hundert vier und neunzig „ | 294 | — | — |
| | 1,000 | — | — |

Digitized by Google

c. Da nach dem durch die Vermittlungs-Urkunde aufgestellten Verhältniß die oben angegebene Grundlage als richtig angenommen werden muß, so sollen die betreffenden Kantone gebunden seyn und bleiben, den Vorschriften derselben ein Genüge zu leisten, und nach dem sie betreffenden Antheil die Staatsgläubiger binnen drei Jahren nach dem Frieden zwischen England und Frankreich für Kapital und Zinse zu befriedigen, inzwischen aber ihre Kantonal-Güter als deren heiliges Unterpfand zu erklären.

## XI.

Zur Sicherheit der Staatsgläubiger, zur Verbindlichkeit Seiner Excellenz des Herrn Landammanns, der Hohen Tagsatzung und der XIX Kantone der Schweiz, sowie zur Rechtfertigung der Schweizerischen Liquidations-Kommission, soll diese Urkunde von dem Präsident und den Beisitzern unterschrieben, mit deren Siegel bekräftiget, ein Original Seiner Excellenz dem Herrn Landammann, eines einem jeden der XIX Kantone, eines der Republik Wallis, eines Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen durch den Kanal seines Groß-Botschafters in der Schweiz mitgetheilt, den Staatsgläubigern aber durch den Druck bekannt gemacht werden.

Gegeben in Freyburg in Uechtland, den ersten Wintermonat des ein Tausend acht Hundert und vierten Jahrs. (1ten Novemb. 1804.)

Der Präsident der Schweizerischen
Liquidations-Kommission:

(L. S.) **J. R. Sulzer.**

Die Beisitzer derselben:

**Rämy.**
**Lorenz Mayr.**
**H. Stapfer.**
**Crud.**

Im Namen der Liquidations-Kommission:
**Alb. Fegeli**, Oberschreiber.



Digitized by Google

# CIX.

§. CXII des Repertoriums.

## Auszug aus dem Schreiben der helvetischen Liquidationskommission an den Landammann der Schweiz, vom 15. Christmonat 1804, und aus dem Kreisschreiben der nämlichen Kommission an sämmtliche Kantone, vom gleichen Tag, durch welche Schreiben die Liquidationskommission ihre Verrichtungen für beendigt erklärt hat.

---

Indem nun aber die Liquidationskommission ihren Arbeiten ein Ziel setzt und ihre Vollmachten niederlegt, hat sie in einem Beschluß die Grundsätze und die Regeln aufgestellt, nach welchen das helvetische Liquidations-Geschäft endlich berichtigt werden soll. Sie glaubt, daß dieselben hinlänglich seyn sollen, um den verschiedenen, zumalen in einem Bundesstaate äußerst verdrießlichen und unglücklichen Schwierigkeiten vorzubeugen, wenn diese Grundlagen mit gegenseitigem Wohlwollen, mit jenem Geiste der Versöhnung angewandt werden, welche (bei einem Rückblick auf die Folgen ehemaliger Uneinigkeiten) das allgemeine Wohl und die Sicherheit des Staats so nothwendig erheischt.

Uebrigens erklärt die Liquidationskommission hiermit bestimmt, daß, indem sie sowohl Seiner Excellenz dem Herrn Landammann als den XIX Kantonen der Schweiz das Recht zur Versilberung der zur Tilgung der helvetischen Nationalschuld bestimmten Mittel überträgt, ihre Meinung dahin geht, daß diese Schuldenliquidation nach der in ihrem Beschluß vom 1. November 1804 vorgeschriebenen Weise geschehe, und daß weder unter dem Vorwand von Irrthümern oder Vervortheilung, noch unter Anführung neuer Gründen und Belegen je etwas an der Vereinigung und Festsetzung der Nationalschuld, — oder an der Städteaussteurung, oder aber an der Bestimmung der den Kantonen zufallenden Güter, abgeändert werde.

Die Liquidationskommission stellt ihre Verordnungen unter den Schutz derjenigen Urkunde, auf welcher die gegenwärtige Organisation der Schweiz und deren Verfassung beruht.

Die einzigen Vollmachten, die sie also Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz und den XIX Eidgenössichen Kantonen überträgt, beziehen sich auf die Herbeischaffung der verschiedenen zerstreut liegenden zur Tilgung der helvetischen Nationalschuld bestimmten Mittel und deren Vollziehung unter die anerkannten Staatsgläubiger.

---

Digitized by Google

# CX.

## Uebergang des Postregals an die Kantone. Liquidation der Zentral-Postverwaltung.

S. CXIII tes Repertoriums.

### A. Beschluß vom 2. August 1803.

1) Die schweizerische Tagsatzung erklärt das Postwesen als Regale und Eigenthum der Kantone in ihrem Gränzumfang.

2) Mit Ende des Monats August soll die Zentral-Administration aufgelöst seyn; die von den Kantonen aufzustellenden Postverwaltungen hingegen die Besorgung dieses Gegenstandes übernehmen, weßwegen auch den betreffenden Kantonen die Original-Traktate wieder zurückgegeben, das übrige Archiv der Zentral-Postverwaltung aber dem gemeinschaftlichen Archiv einverleibt werden soll: und da die Zentral-Administration ihre Rechnungen mit dem 1. July abschloß, so soll für den Ertrag von dieser Zeit an den betreffenden Kantonen Rechnung gehalten werden.

3) Um den Uebergang von der Zentral- zur Kantonal-Verwaltung zu erleichtern, und die zu besorgenden Unordnungen zu verhüten, wird den Kantonen Bern, Basel, Zürich, Schaffhausen und St. Gallen die Verwaltung des Postwesens, sowohl der Briefe als der Messagerien und allem dem was hierauf Bezug hat, in ihren Arrondissements einstweilen überlassen, jedoch so, daß jeder integrirende Kanton dieser Arrondissements sich sowohl in Hinsicht auf die Benutzung, als auf die Verwaltung des Postwesens von den mitintegrirenden Kantonen zu trennen, und dieses Recht selber auszuüben befugt ist, insofern sie sich nicht gütlich mit einander vereinigen können; mit dem ausdrücklichen Vorbehalt aber, daß durch diese Trennung weder an den Postrouten noch Taxen irgend etwas zum Nachtheil der andern Kantone verändert werde.

4) Die Post-Arrondissements sind daher befugt, die mit den angrenzenden fremden Staaten sowohl, als mit den einheimischen Kantonen bestehenden Traktate und Verkommnisse fortdauern zu lassen, oder nöthigen Falls wieder zu erneuern, jedoch so, daß sie keinem Kanton nachtheilig seyen; zu welchem Ende sie der Tagsatzung vorgelegt werden.

Auch mögen sie ihr seit der Revolution hin und wieder abgeändertes gegenseitiges Interesse nach Grundsätzen der Billigkeit und vormals bestandenen Verhältnissen freundschaftlich aus einander setzen.

5) Zu Erzielung eines wo nicht überall, doch sich annähernden, gleichförmigen Post-Tarifs für die ganze Schweiz, sollen von denen nun aufzustellenden Post-Verwaltungen gutächtliche Vorschläge der nächstkünftigen Tagsatzung (1804) eingereicht werden.

Digitized by Google

6) Obrigkeitliche officielle Briefe sollen durchaus frey seyn. Von Posten und Messagerien sollen keine Weggelder noch Zölle bezogen werden.

7) Die Kantone garantiren sich gegenseitig die Sicherheit des Post-Geheimnisses, und werden die Post-Beamten darüber in Eid und Pflicht nehmen.

8) Sie leisten den Kourieren und Messagerien allen Schutz und verpflichten sich wechselseitig gegen einander, unter keinem Vorwand den Postenlauf weder hemmen noch verspäten zu lassen.

9) Alle Post-Büreaux sind für den Werth des ihnen Anvertrauten verantwortlich, unter Gewährleistung des betreffenden Kantons, jedoch unter Vorbehalt der Uebermacht und Gottes Gewalt.

10) Bei Beschwerden über die Post soll in jedem Kanton dem Fremden wie dem Einheimischen auf Vorlegung der Thatsachen unentgeldlich und summarisch Recht gehalten werden.

11) Der Saldo der mit dem 4. July gestellten Rechnung der Zentral-Postverwaltung nebst den mit gleichem Dato verfallenen ihr zugehörenden Restanzen, sollen nach Abzug der Kosten des Zentral-Postbureau bis zu dessen Auflösung dem Landammann der Schweiz übergeben werden.

## B. Beschluß vom 10. Heumonat 1804, bestätigt den 5. Heumonat 1808.

Daß es bei dem bereits von den Hoheiten selbst ratifizirten Grundsatz der Unzulässigkeit irgend einer Erhöhung von Posttaxen oder Veränderung der Postrouten, zum Nachtheile fremder Kantone und ihrer Angehörigen, sein gänzliches Verbleiben haben solle. Damit aber diese allgemeine Regel, welche eben so nothwendig für die Beibehaltung unentbehrlicher Ordnung im Postwesen überhaupt, als beruhigend für alle und jede Kantone ist, desto minder verletzt werden könne, werde jeder Kantons-Regierung zur Pflicht gemacht, ihren bestehenden Posttarif mit der Anzeige, an welche Behörde man sich bei allfälliger Ueberschreitung desselben zu wenden habe, öffentlich anschlagen zu lassen, und denselben außerdem zu allseitiger Kenntniß in das gemeineidgenössische Archiv niederzulegen.

Digitized by Google

# CXI.

## Uebergang der Münzregals an die Kantone. Aufstellung eines schweizerischen Münzfußes.

§. CXIII des Repertoriums.

Beschluß vom 11. August 1803; in Kraft erwachsen am 13. Brachmonat 1804.

---

1) Alle Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft haben einen und denselben Münzfuß, und müssen somit ihre Münzen nach einem gleichen Gehalt ausprägen.

2) Dieser Münzfuß beruht auf dem Schweizerfranken, als welcher $127^{10}/_{90}$ Gran fein Silber enthält (oder circa $127^{1}/_{4}$ Gran fein); der Preis einer Mark fein Silber beträgt demnach $36^{1}/_{5}$ Franken und so kommt ein Schweizerfranken anderthalb französischen neuen Franken an Werth gleich.

3) Dieser Münzfuß ist unveränderlich, und jede Abweichung von demselben muß wenigstens mit $^{2}/_{3}$ Stimmen von der Tagsatzung erkannt werden.

4) Keine schweizerischen Silbermünzen vom Franken an aufwärts dürfen anders als nach diesem Fuße ausgeprägt werden.

5) Höhere Sorten als Frankenstücke werden keine andere geprägt, als Zweifranken- und Vierfrankenstücke.

6) Das Korn und Schrot dieser Münzen wird demnach bestimmt wie folgt:

1. Frankenstücke zu zehen Deniers, $19^{724}/_{3624}$ Gran fein und $32^{58}/_{100}$ Stück auf die rohe Mark.
2. Zweifrankenstücke zu zehen Deniers, $19^{724}/_{3624}$ Gran fein und $16^{29}/_{100}$ Stück auf die rohe Mark.
3. Vierfrankenstücke zu zehen Deniers $19^{724}/_{3624}$ Gran fein und $8^{145}/_{1000}$ Stück auf die rohe Mark.

Bei der Ausmünzung ist für alle dem hier festgesetzten Münzfuß unterworfenen Geldsorten das gleiche Remedium der Feine zu geben und es beträgt dasselbe ein Gran, aus- und einwärts.

Für die Gewichte wird als Remedium zugegeben:

1. Von einer rohen Mark Frankenstücke ein- und auswärts sechszehn Gran.
2. Von einer rohen Mark Zweifrankenstücke ein- und auswärts zwölf Gran.
3. Von einer rohen Mark Vierfrankenstücke ein- und auswärts acht Gran.

Digitized by Google

7) Alle Geldsorten unter dem Werth von einer Franken, und die Scheidemünzen insbesondere, sind dem vorstehenden, im zwölften Artikel festgesetzten Münzfuß nicht unterworfen; nichts destoweniger aber ist das Korn und Schrot, nach welchem sie ausgemünzt werden müssen, von der Tagsatzung zu bestimmen, ebenso wie die Sorten selbst, in welchen geprägt werden darf.

8) Für diese Ausmünzungen werden für einmal nachstehende Sorten angenommen, nach dem Gehalt wie hier folgt:

1. Fünfbatzenstück zu acht Deniers fein, und 54 Stück auf die rohe Mark; mit einem Remedium auf dem Titel der Feine von 1½ Gran, ein- und auswärts, auf der Gewicht dann ebenfalls ein- und auswärts von ½ Stück auf der rohen Mark.
2. Batzen zu zwei Deniers fein, und neunzig Stück auf die rohe Mark, mit einem Remedium von zwei Gran auf dem Titel der Feine, und von einem Stücke ein- und auswärts, auf der Gewicht einer rohen Mark.
3. Halbbatzen, zu ein und ein Achtel Denier fein, und einhundert zwanzig Stücke auf die rohe Mark, mit einem Remedium von 2 Gran auf dem Titel der Feine, und von 1½ Stück auf der Gewicht einer rohen Mark.
4. Rappen, zu zwölf Gran fein, und dreihundert sechzig Stücke auf die rohe Mark, mit einem Remedium von 2 Gran auf dem Titel der Feine und von sechs Stück auf der Gewicht einer rohen Mark.

9) Keine Ausmünzung von kleinen Sorten oder Scheidemünze darf statt haben, es werde dann die Nothwendigkeit derselben von der Tagsatzung anerkannt, und ein gewisses Quantum als Maximum bestimmt; alldieweil hingegen die Frankenstücke und die höheren Münzsorten von den Kantonen ohne weitere Einfrage und Begwältigung ausgemünzet werden können.

10) Bei jeder erkannten Ausmünzung von kleinen Sorten und Scheidemünzen wird auch zugleich mit das Verhältniß dieser Münzen untereinander bestimmt, und das ganze Quantum nach demjenigen Verhältniß auf die Kantone vertheilt, nach welchem sie laut Artikel 2 der Bundesverfassung ihre Bundesgenössische Geldbeiträge zu bezahlen haben.

11) Die Kantone werden jeweilen auf der Tagsatzung durch ihre Gesandtschaften Bericht erstatten: ob, wie viel und was für Münze sie von jenem dekretierten Quantum für ihren Kanton haben ausprägen lassen, oder noch nächstens ausprägen zu lassen gedenken.

12) Die Gold-Münzen sind keinem unveränderlichen Münzfuß unterworfen, indessen wird für einmal verordnet, daß diejenigen Kantone, welche Goldmünzen ausprägen wollen, den Grundsatz befolgen sollen, daß ihre Goldstücke für jeden Franken Werth 8⅕ Gran fein Gold enthalten.

13) Das Gepräge aller Schweizerischen Gold- und Silbermünzen vom Frankenstücke an aufwärts soll auf der einen Seite das Siegel der Schweizerischen Eidgenossenschaft und auf der andern Seite das Wappen desjenigen Kantons enthalten, der die Münze prägen läßt; zugleich

Digitized by Google

soll die Jahrzahl beigefügt werden. — Auf den Goldmünzen muß noch auf eben dieser Rückseite der Gehalt an feinem Gold angegeben werden. Die Scheidemünzen sind blos mit dem Wappen des betreffenden Kantons bezeichnet, und enthalten auf der entgegengesetzten Seite die Anzeige ihres nominalen Werths.

14) Alle Kantone gewährleisten sich gegenseitig den gesetzlichen Umlauf aller auf dem vorgeschriebenen Fuße von einem Kanton ausgeprägten Münzen.

15) Sollte hingegen ein Kanton seine Münzen geringhaltiger ausprägen, als vorgeschrieben ist, so verfällt er nicht nur in eine von dem im 11. Artikel der Bundesakte aufgestellten Gerichtshof auszusprechende Geldbuße, sondern es stehen dann auch alle übrigen Kantone in der Befugniß, eine solche Münze in ihrem Umkreise zu verrufen, sowie ihm selbst die Pflicht obliegt, dieselbe einzuwechseln und außer Umlauf zu setzen.

16) Diejenigen Kantone, welche ihr Münzrecht nicht selbst ausüben wollen, können die Ausübung desselben sowohl für Goldmünze und grobe Silbersorten, als aber insbesondere auch für den auf sie fallenden Antheil an irgend einer dekretierten Ausmünzung von kleinen Sorten und Scheidemünzen einem andern Kantone übertragen, welcher dann aber auch die Verpflichtung des vorstehenden Artikels einzig und ausschließlich über sich nimmt.

17) In Folge dieser Freistellung werden die Kantone bewältiget, über diesen Gegenstand mit einander in Unterhandlung zu treten, und die erforderlichen Verkommnisse abzuschließen.

18) Gegenwärtiger Beschluß soll in Ausübung gesetzt und befolgt werden, sobald als derselbe durch die Mehrheit der Stimmen, sey es noch während der Sitzungszeit der gegenwärtigen Tagsatzung, oder durch beförderliche nachzuholende Beistimmung, wird genehmiget oder ratifizirt worden seyn.

Digitized by Google

# CXII.

S. CXIII des Repertoriums.

## Uebereinkunft zwischen den Kantonen über die Verhältnisse des schweizerischen Münzfußes und über die nach denselben in den Kantonen vorzunehmenden Ausprägungen, — vom 27. Heumonat 1804; in Kraft erwachsen den 10. Heumonat 1805.

1) Alle Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft haben einen und denselben Münzfuß, und müssen somit ihre Münzen nach einem gleichen Gehalt ausprägen.

2) Dieser Münzfuß beruht auf dem Schweizerfranken, welcher $127^{19}/_{80}$ Gran fein Silber enthält (oder circa $127^{1}/_{4}$ Gran fein). Der Preis einer Mark fein Silber beträgt demnach $36^{1}/_{5}$ Franken, und so kommt ein Schweizerfranken anderthalb französischen neuen Franken am Werthe gleich.

3) Dieser Münzfuß ist unveränderlich, und jede Abweichung von demselben muß wenigstens mit $^{2}/_{3}$ Stimmen von der Tagsatzung erkennt werden.

4) Keine schweizerischen Silbermünzen vom Franken an aufwärts dürfen anders, als nach diesem Fuß ausgeprägt werden.

5) Höhere Sorten als Frankenstücke werden keine andern geprägt, als Zweifranken- und Vierfranken-Stücke.

6) Das Korn und Schrot dieser Münzen wird demnach bestimmt, wie folgt:

a. Frankenstücke zu zehn Deniers 19 Gran $^{724}/_{3624}$ fein, und $32^{58}/_{100}$ Stück auf die rohe Mark.

b. Zweifrankenstücke zu zehn Deniers $19^{724}/_{3624}$ Gran fein, und $16^{29}/_{100}$ Stück auf die rohe Mark.

c. Vierfrankenstücke zu zehn Deniers $19^{724}/_{3624}$ Gran fein, und $8^{145}/_{1000}$ Stück auf die rohe Mark.

Bei der Ausmünzung ist für alle, dem hier festgesetzten Münzfuß unterworfene Geldsorten das gleiche Remidium der Feine zugegeben, und es beträgt dasselbe ein Gran aus- und einwärts. Für das Gewicht wird als Remedium zugegeben:

1. Von einer rohen Mark Frankenstücke, ein- und auswärts fünfzehn Gran.
2. Von einer rohen Mark Zweifrankenstücke, ein- und auswärts zwölf Gran.
3. Von einer rohen Mark Vierfrankenstücke, ein- und auswärts acht Gran.

Digitized by Google

7) Alle Geldsorten unter dem Werth von einem Franken, und die Scheidemünze insbesondere, sind dem vorstehenden im §. 2 festgesetzten Münzfuß nicht unterworfen; nichts destoweniger aber ist das Korn und Schrot, nach welchem sie ausgemünzt werden müssen, von der Tagsatzung zu bestimmen, ebenso wie die Sorten selbst, in welchen geprägt werden darf.

8) Für diese Ausmünzungen werden für einmal nachstehende Sorten angenommen, nach dem Gehalt, wie hier folgt:

a. Fünfbatzenstücke zu acht Deniers fein und 54 Stücke auf die rohe Mark; mit einem Remedium auf den Titel der Feine von 1½ Gran ein- und auswärts; auf der Gewicht dann ebenfalls ein- und auswärts von ½ Stück auf der rohen Mark.
b. Batzen zu zwei Deniers fein, und 90 Stück auf die rohe Mark, mit einem Remedium von 2 Gran auf den Titel der Feine, und von einem Stück ein- und auswärts auf der Gewicht einer rohen Mark.
c. Halbbatzen zu ein, ein achtel Denier fein, und einhundert zwanzig Stücke auf die rohe Mark, mit einem Remedium von zwei Gran auf den Titel der Feine, und von 1½ Stück auf der Gewicht einer rohen Mark.
d. Rappen zu zwölf Gran fein, und 360 Stück auf die rohe Mark mit einem Remedium von 2 Gran auf den Titel der Feine, und von sechs Stück auf der Gewicht einer rohen Mark.

Sollten eint und andere Kantone es für ihren Verkehr zuträglich erachten, andere bisher bei ihnen übliche Scheidemünzen anstatt der vorbemeldten zu prägen, so mögen sie dieß thun, nachdem sie es dem Landammann der Schweiz werden angezeigt haben, doch solle jede auszuprägende Sorte in Absicht auf Schrot und Korn in genauem Verhältniß mit der ihr am Werthe aufwärts allernächst folgenden Sorte der oben bemerkten Münzen stehen.

9) Die Tagsatzung bestimmt sodann alljährlich das Maximum der in der ganzen Eidgenossenschaft auszuprägenden Scheidemünze, alldieweil hingegen die Frankenstücke und die höhern Münzsorten von den Kantonen ohne weitere Einfrage und Begwältigung ausgemünzt werden können.

10) Bei jeder erkennten Ausmünzung von kleinen Sorten und Scheidemünzen wird auch zugleich das Verhältniß dieser Münzen unter einander bestimmt, und das ganze Quantum nach demjenigen Verhältniß auf die Kantone bestimmt vertheilt, nach welchem sie laut Art. 2 der Bundesverfassung ihre bundesgenössischen Geldbeiträge zu bezahlen haben.

11) Die Kantone werden jeweilen auf der Tagsatzung durch ihre Gesandtschaften Bericht erstatten: ob, wie viel und was für Münze sie von jenem bekreirten Quantum für ihren Kanton haben ausprägen lassen, oder noch nächstens ausprägen zu lassen gedenken.

12) Die Goldmünzen sind keinem unveränderlichen Münzfuß unterworfen; indessen wird für einmal verordnet, daß diejenigen Kantone, welche Goldmünzen ausprägen lassen wollen, den Grundsatz befolgen sollen, daß ihre Goldstücke für jeden Franken Werth, acht ein Fünftel Gran fein Gold enthalten.



Digitized by Google

13) Das Gepräge aller ſchweizeriſchen Gold- und Silbermünzen vom Frankenſtück an und aufwärts ſoll auf der einen Seite das Siegel der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, und auf der andern Seite das Wappen desjenigen Kantons enthalten, der die Münze prägen läßt; zugleich ſoll die Jahrszahl beigefügt werden. — Auf den Goldmünzen muß noch auf eben dieſer Rückſeite der Gehalt an feinem Gold angegeben werden; unter dem Ausdrucke Gehalt aber iſt nicht das Schrot und Korn der Münze, ſondern ihr Nominalwerth zu verſtehen.

Die Scheidemünzen ſind bloß mit dem Wappen des betreffenden Kantons nebſt der Jahreszahl, um die neuen Konventionsmünzen von den alten zu unterſcheiden, bezeichnet, und enthalten auf der entgegengeſetzten Seite die Anzeige ihres nominalen Werths.

14) Alle Kantone gewährleiſten ſich gegenſeitig den geſetzlichen Umlauf aller auf dem vorgeſchriebenen Fuße von einem Kanton auszuprägenden Münzen.

15) Sollte hingegen ein Kanton ſeine Münzen geringhaltiger ausprägen, als vorgeſchrieben iſt, ſo verfällt er nicht nur in eine von dem im 11. Art. der Bundesakte aufgeſtellten Gerichtshof auszuſprechende Geldbuße, ſondern es ſtehen dann auch alle übrigen Kantone in der Befugniß, eine ſolche Münze in ihrem Umkreiſe zu verrufen, ſowie ihm ſelbſt die Pflicht obliegt, dieſelbe einzuwechſeln und außer Cours zu ſetzen.

Wenn falſche Münzen mit dem Wappen irgend eines Kantons im Umlauf bemerkt würden, ſoll der betreffende Kanton es den andern alſogleich anzeigen.

16) Jedem Kanton ſteht frei, ſeine Münzen bei ſich ſelbſt oder in der Münzſtatt eines andern eidgenöſſiſchen Kantons auszuprägen; er iſt aber verpflichtet, die Garantie für den innern Werth dieſer unter ſeinem Wappen auszuprägenden Münzen über ſich zu nehmen.

17) Für die Ausmünzung der Scheidemünzen vom Franken abwärts wird folgendes Verhältniß der auszuprägenden Sorten feſtgeſetzt:

5/10 in Fünfbatzenſtücken,
3/10 in Batzenſtücken,
2/10 in Halbbatzenſtücken.

Dieſes Verhältniß iſt auch von denjenigen Kantonen, die kraft des obigen 8. Art. in andern Abtheilungen Münze ausprägen laſſen, zu befolgen.

Es ſolle jeder Kanton gehalten ſeyn, die ihm zur Ausmünzung von Scheidemünzen bewilligte Summe in der Proportion der drei der Baſis des auszuprägenden Quantums am nächſten ſtehenden Sorten auszumünzen, und ſolle jeder Kanton beſtimmt gehalten ſeyn, zu keiner neuen Münzausprägung ſchreiten zu dürfen, bis er die erſte bewilligte Ausmünzung in der vorgeſchriebenen Proportion erfüllt haben wird.

18) Ehe zu Beſtimmung der Totalſumme, welche für die Ausmünzung von Scheidemünzen für die von einer Tagſatzung zur andern laufende Jahresfriſt beſtimmt wird, geſchritten werden kann, ſollen ſämmtliche Kantone der Tagſatzung den Bericht vorlegen, wie viel ſie in dem abgewichenen Jahr wirklich geſchlagen haben, damit alsdann die erforderlichen Beſtimmungen für

Digitized by Google

die neu angehende Jahresfrist desto verhältnißmäßiger getroffen werden können, und damit die Tagsatzung in den Fall gesetzt werde zu beurtheilen, ob für die beginnende Jahresfrist ein neues Quantum anzunehmen, oder aber es bei Erfüllung des vorjährigen zu belassen seyn dürfte.

19) Um sämmtliche Münzstätte zu desto genauerer Beobachtung des den auszuprägenden Münzen zu gebenden Schrots und Korns zu verpflichten, sollen sämmtliche Kantone gehalten seyn, bei jedesmaliger Ausmünzung von kleinern oder größern Geldsorten den Landammann der Schweiz davon zu benachrichtigen, welcher alsdann die Münzen durch Kunstverständige prüfen lassen wird, und falls einige Unrichtigkeit befunden würde, ihm obliegen solle, die Emission vorläufig zu hemmen, und darüber der Tagsatzung Bericht zu erstatten.

20) Da im Laufe des verflossenen Jahrs, mit Ausnahm eines von Bern auf den alten Fuß ausgeprägten Quantums, bloß für den Werth von 8585 Fr. 8 Bz. 5 Rp. Scheidemünze in der Eidgenossenschaft geschlagen worden ist, und unter dieser Summe für 1983 Fr. Rappen begriffen sind, welche in Luzern ausgeprägt wurden, aber lediglich im Innern dieses Kantons kursiren, so soll zwar diese Summe bei der dießjährigen Ausmünzungsbestimmung nicht in Anschlag gebracht werden; indessen erwartet die Tagsatzung bestimmt, daß von nun an nirgendwo in der Schweiz andere als konventionsmäßige Münze geschlagen werde.

21) Die von jetzt an bis zur künftigen Tagsatzung von sämmtlichen Kantonen auszuprägende Scheidemünze wird nach Anleitung des vorjährigen Tagsatzungsbeschlusses auf die Summe von 245,252 Fr. festgesetzt. Nach dieser letztern Bestimmung hätten demnach die verschiedenen Kantone mediationsmäßig das Recht, für nachfolgende Summen in dem oben bestimmten dreifachen Verhältniß zu münzen:

| | |
|---|---|
| Bern | 45,846 |
| Ury | 592 |
| Schwyz | 1,506 |
| Unterwalden | 952 |
| Luzern | 13,008 |
| Zürich | 38,576 |
| Glarus | 2,410 |
| Zug | 1,248 |
| Freyburg | 9,294 |
| Solothurn | 9,048 |
| Basel | 10,224 |
| Schaffhausen | 4,662 |
| Appenzell | 4,864 |
| St. Gallen | 19,770 |
| Graubünden | 6,000 |
| Aargau | 26,106 |

Digitized by Google

| | |
|---|---|
| Thurgau | 12,526 |
| Tessin | 9,018 |
| Waadt | 29,636 |

Note. Die vorstehende Uebereinkunft ist unbedingt ratifizirt worden durch die Kantone Ury, Unterwalden, Zürich, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden und Tessin. Die übrigen Kantone, mit Ausnahme der Kantone Aargau und Waadt, sind unter größern oder kleinern Beschränkungen der vorstehenden Uebereinkunft beigetreten.

## CXIII.

S. CXIII des Repertoriums.

### Bestätigung der vorstehenden Uebereinkunft vom 10. Heumonat 1805.

Beschluß vom 17. Heumonat 1805.

Daß die Anfangs vermeldten, in dem Abschied von 1804 enthaltenen 21 Artikel, als die Grundlage der gemeineidgenössischen Münzeinrichtungen angesehen werden sollen, daß der Landammann der Schweiz diejenigen Kantone, die noch nicht zur Annahme jener Artikel gestimmt haben, ersuchen solle, bäldigst möglich denselben beizutreten, und daß Hochderselbe fortdauernd darauf wachen solle, daß nichts vorgehe, was dem aufgestellten eidgenössischen Münzfuß entgegenlaufe.

## CXIV.

S. CXIII des Repertoriums.

### Berichtigte Festsetzung des schweizerischen Münzfußes.

Beschluß vom 27. Brachmonat 1810.

Nachdem sich in der Berechnung des Gehalts des Frankenstücks ein kleiner Irrthum erzeigt hat, der bereits in Frankreich berichtigt worden ist, so beschließt die Tagsatzung:

Digitized by Google

Daß der im Jahr 1804 festgesetzte schweizerische Münzfuß, welcher als Grundlage des Münzsystems anerkannt wird, auf dem Schweizerfranken beruhe, welcher 126 $^{99}/_{100}$ Gran fein Silber enthält. Demnach werde eine Mark fein Silber zu Franken 36, Batzen 2, Rappen 8 $^{64}/_{100}$ ausgemünzt, und ein schweizerischer Franke komme ein und einem halben französischen neuen Franken im Werthe gleich.

## CXV.

### Gegenseitige Mittheilung der Münzmandate.

§. CXIII des Repertoriums

Beschluß vom 10. Brachmonat 1805.

1) Daß, nach der bereits ziemlich allgemein eingeführten Uebung, alle Münzmandate und Verbote einzelner Kantone sowohl dem Landammann der Schweiz, als auch allen anstoßenden Kantonen sogleich zu gehöriger Kenntniß mitgetheilt werden — und

2) Daß alle diejenigen Kantons-Regierungen, welche die Erscheinung oder Vervielfältigung nachtheiliger Münzsorten jeder Art bemerken würden, in Zeiten ihre benachbarten Kantone dagegen warnen möchten.

## CXVI.

### Werthung fremder Münzsorten.

§. CXIII des Repertoriums.

Beschluß vom 17. Brachmonat 1811.

Die fremden Münzsorten sollen nach ihrem wahren Verhältniß zum schweizerischen Münzfuß gewürdigt werden.

Digitized by Google

## CXVII.

§. CXIII des Repertoriums.

### Werthung der Brabanter- und Baierischen Thaler.

Beschluß vom 18. Brachmonat 1811.

Da die löblichen Kantone sich über einen gemeineidgenössischen Grundsatz in Ansehung der Würdigung fremder Silbersorten nicht haben vereinigen können, und die Eidgenössischen Beiträge meist in Brabänter-Thalern entrichtet werden, so ist einmüthig beliebt worden:

„Daß bis auf weitere Verfügung die Brabänter- und Bayerische Thaler in die eidgenössische „Kassa zu 39 Batzen das Stück sollen angenommen werden."

## CXVIII.

§. CXIII des Repertoriums.

### Verbot, die eigenen Münzen zu entwerthen.

Beschluß vom 18. Brachmonat 1812.

Keine Kantonsregierung ist befugt, ihre eigenen Geldsorten weder herabzuwürdigen noch außer Kurs zu setzen, ohne es den übrigen Mitständen freundeidgenössisch im Voraus angezeigt und eine Zeitfrist eingeräumt zu haben, damit die übrigen Kantone sich vor Schaden bewahren können.

Digitized by Google

# CXIX.

## Aufhebung des helvetischen Salzregals. Uebertragung desselben an die Kantone.

§. CXIII des Repertoriums.

Beschluß vom 9. Heumonat 1803.

Es kann keine allgemeine Salzverwaltung für die Schweiz statt haben, sondern eine jede Kantonsregierung trittet deshalb in das ehemalige Recht wieder ein, sich das nöthige Salz nach Gutfinden anzuschaffen und ihren Angehörigen unter dem von ihr selbst festzusetzenden Preis und ausschließlich für eigene Rechnung abzutreten.

# CXX.

## Aufhebung der allgemeinen Salzverwaltung.

§. CXIII des Repertoriums.

Beschluß vom 16. August 1803.

Die schweizerische eidgenössische Tagsatzung:

Nachdem sie den Bericht angehört ihrer Kommission über das Salzwesen; — Erwägend, daß es für die Kantone ein dringendes Bedürfniß ist, das Salz-Regal für sich und zum eigenen Vortheil verwalten zu lassen — daß aber die Verpflichtungen, welche die Schweiz durch den Vertrag vom 9. Messidor des achten Jahrs gegen die französische Salz-Regie übernommen hat — zu ihrer endlichen Berichtigung einige Zeit und beträchtliche Arbeiten erfordern,

beschließt:

1) Der Termin, mit welchem die allgemeine Salz-Verwaltung aufhören wird, das Salz durch ihre Agenten verkaufen zu lassen, wird auf den 1. Oktober festgesetzt.

2) Von dem 1. Oktober dieses Jahrs angerechnet, wird jeder Kantons-Regierung überlassen, eigene Salz-Verwaltungen nach Belieben zu organisiren und das Salz auf eigene Rechnung zu verkaufen.

Digitized by Google

3) Herr Wieland von Basel, welchem Herr Landammann die Direktion der allgemeinen Salz-Verwaltung übertragen hat, wird dieser Direktion bis zu ihrer Auflösung am 1. Weinmonat fernerhin vorstehen, auf welchen Zeitpunkt die Abrechnung mit den Kantonen geschlossen seyn soll. Hingegen wird Herrn Wieland der besondere Auftrag ertheilt, die Liquidation der Salz-Verwaltung mit der französischen Salz-Regie unter der Aufsicht des Herrn Landammanns zu besorgen, und diese Liquidation, soviel als es die Umstände zulassen, zu beschleunigen.

4) Die Salzadministration wird von nun an keine anderen Zahlungen mehr leisten, als für geliefertes Salz und für bereits erhaltene Anweisungen des Herrn Landammanns.

5) Vor dem Abschluß seiner Rechnungen wird Herr Wieland mit den Kantons-Regierungen abrechnen, und jeder Kantons-Verwaltung an dem aus dem Salzverkauf zu machenden Gewinn ihren besondern Antheil nach Verhältniß des Salzes, das in jedem Kanton vom 1. Julius bis auf den 1. Oktobris verkauft worden, zukommen lassen.

6) Endlich wird Herr Wieland nach vollendeter allgemeiner Liquidation die Rechnungen derselben, sowie die der Salz-Verwaltung überhaupt, dem Landammann der Schweiz zu genauer Prüfung und Untersuchung übergeben, welcher dann selbige seiner Zeit der künftigen Tagsatzung vorlegen wird.

---

## CXXI.

§. CXIII des Repertoriums.

### Grundsätze der Liquidation der allgemeinen Salzverwaltung.

Beschluß vom 17. August 1803.

---

Die schweizerische eidgenössische Tagsatzung,

Auf den Bericht ihrer Kommission über das Salzwesen, und in der Absicht, die Grundlagen festzusetzen, nach welchen die Liquidation des vorhandenen Salzfonds vorzunehmen ist,

beschließt:

1) Für die Kantone, welche auf dem 30. Juny 1798 ihre Salz-Vorräthe, Salz-Schulden und Salz-Gelder in die allgemeine Salz-Verwaltung eingeworfen haben, wird der 30. Juny 1798 zum Termin und die von der Salz-Verwaltung unter dem gleichen Dato ausgestellte General-Salzrechnung zur Basis ihrer Ansprüche angenommen.

2) Denjenigen Kantonen, welche seit dem 30. Juny 1798 von ihren vorhandenen Salzfonds oder Salz-Vorräthen mehr oder weniger in die allgemeine Salz-Verwaltung oder in andere

Digitized by Google

Staats-Kassen eingeliefert haben, solle dafür Rechnung gehalten, und sollen sie zu dem Ende für ihre Ansprüche nach Abzug der allenfalls in ihren Kantonen noch liegenden Salz-Vorräthen und nach Abzug dessen, was für ihre Kantone besonders verwendet worden, mit den obgedachten Kantonen gleich gehalten werden.

3) Wenn sich nach abgeschlossener Rechnung und gemachter Liquidation bei dem sich alsdann ergebenden Salzfond ein Verlurst zeigen sollte, so soll dieser Verlurst von den betreffenden Kantonen nach dem Verhältniß ihrer Ansprüche getragen werden.

4) Sollte sich aber ein Vorschuß ergeben, so solle selbiger zum Besten aller Kantone nach dem Gutbefinden der künftigen Tagsatzung verwendet werden.

5) Herrn Wieland wird auch diese Liquidation übertragen, wofür er ebenfalls dem Herrn Landammann zu Handen der Tagsatzung die Rechnung zustellen wird.

6) Und da durch die am 16. August getroffene Verfügung der ausschließende Handel und Verkauf des Salzes von dem 1. Oktober nächstkünftig an den Kantons-Regierungen zugesichert worden, als soll von der Liquidation dahin getrachtet werden, in Betreff der von der Helvetischen Regierung mit den Herren Pauchaud und Neveu geschlossenen Kontrakts, über eine Parthey Meersalzes solche Einrichtungen zu treffen, daß den beiden löblichen Kantonen Freyburg und Waadt ihre zustehende Hoheits-Rechte und das damit verbundene Salzregal ungeschmälert erhalten werde.

---

# CXXII.

## Verhältnisse zur französischen Salzregie und Vertheilung der vorhandenen Salzvorräthe auf die Kantone.

§. CXIII des Repertoriums.

### Beschluß vom 20. August 1803.

---

1) Das von der französischen Salzregie auf Rechnung des mit 21. Septembris 1803 zu Ende gehenden Salztraktats noch nachzuliefernde Salzquantum soll auf Abrechnung hin einzig und allein auf diejenigen Kantonsverwaltungen verlegt werden, welche Antheil an dem Salzfond haben, und zu deren Gunsten dieser Fond liquidirt wird.

2) Die Bezahlung dieses von der Regie noch zu liefernden Salzes soll allein auf die Salzkassen derjenigen Kantone, welche Antheil an dem Salzfond haben, nach Maßgabe ihrer Forderungen und ihrer Verkäufe, auf Abrechnung hin verlegt werden.



Digitized by Google

3) Denjenigen Kantonen, welche keine Ansprache an dem Salzfond haben, kann bei der Liquidation desselben weder einiges Salz noch ein Theil der Schulden aufgedrungen werden. Es bleibt aber denselben unbenommen, wegen Ueberlassung einestheils der Salzvorräthe, mit der Liquidation gütlich übereinzukommen, und es wäre selbst zu wünschen, daß sie sich zu Uebernahme der in den Faktoreien befindlichen Lagerreste in dem kostenden Preis verstehen und während des Verbrauchs desselben, die Verkaufpreise nicht vermindern wollten.

4) Diejenigen Kantone, unter welche der Salzfond zu vertheilen ist, haben nur den Betrag des Kapitalwerthes von Geld, Salz oder Schulden zu fordern, wie solches in den Rechnungen angeschlagen worden ist.

5) Denselben wird das in ihrem Umfang liegende Lagersalz in denjenigen Preisen überlassen, in welchen es in der Rechnung von 1802 ist angesetzt worden.

6) Sie, die Kantone sollen auch auf das in den Spediționsmagazinen oder auf das in den an den Salzfond nicht theilhabenden Kantonen befindliche Salz an Zahlungsstatt angewiesen werden können; jedoch soll dieses nur in dem an den gewöhnlichen Lagerorten laut vorjähriger Rechnung bestandenen kostenden Preise statt haben.

7) Zu Vermeidung unnöthiger Transportkosten wird die verordnete Liquidation bewältiget, auf diejenigen Kantone, welche mehr Salz besitzen oder erhalten, als es ihnen beziehet, in Jahresfrist zahlbare Anweisungen auszustellen.

8) Sollten sich bei dieser Liquidation Anstände zwischen den Kantonen erzeigen, so sind sie dem Landammann der Schweiz zum endlichen Entscheide vorzutragen.

---

## CXXIII.

§. CXIII des Repertoriums.

## Liquidation des allgemeinen Salzfonds. · Ergänzung des Beschlusses vom 17. August 1803.

Beschluß vom 28. Heumonat 1804.

---

1) Die Tagsatzung erklärt die Zentralsalzdirektion als beendigt und heißt die Generalrechnungen der Jahre 1802 und bis 30. September 1803 gut.

2) Da nach dem Beschluß letztjähriger Tagsatzung der sich auf dem Kapital ergebende Verlurst, von den betreffenden Kantonen nach dem Verhältniß ihrer Ansprüche getragen werden soll,

Digitized by Google

als wird ſogleich zur Liquidation geſchritten, und die Kommiſſion beauftragt, einerſeits die nöthigen Vorarbeiten zu treffen, und anderſeits allenfalls ſich ergebende Schwierigkeiten einzelner Kantone zu berichtigen, über die Beendigung der Liquidation aber der Tagſatzung ihren Bericht zu erſtatten.

---

## CXXIV.

## Auflöſung der allgemeinen Pulververwaltung und Uebergang des Regals an die Kantone.

§. CXIII des Repertoriums.

### Beſchluß vom 13. Auguſt 1803.

Vom 4. Heumonat 1803 an gerechnet gehört das Pulverregal den Kantonen ſelbſt.

---

## CXXV.

## Liquidation der allgemeinen Pulververwaltung.

§. CXIII des Repertoriums

### Beſchluß vom 9. Herbſtmonat 1803.

1) Der Zeitpunkt, mit welchem die allgemeine Central-Pulver-Verwaltung aufhören ſoll, iſt auf den 1. Oktobris nächſtkünftig feſtgeſetzt.

2) Von dieſem Tage an, ſteht es jeder Kantons-Regierung frei, eigene Pulververwaltungen zu errichten und ſomit Pulver fabriciren und verkaufen zu laſſen.

3) Bis dahin wird Herr Herbort von Bern, bisheriger Central-Pulververwalter, der allgemeinen Pulververwaltung vorſtehen.

4) Auf dieſe Zeit wird er ſeine letzte Central-Rechnung ſtellen und dann auch mit den betreffenden Kantonen die gehörige Abrechnung ſchließen.

Digitized by Google

5) Herr Pulververwalter Herbort wird zugleich mit der Liquidation des ganzen, in Pulverruthen, Schwefel, Salpeter, aller Art Pulver, Geld und Schulden bestehenden Handlungsfonds, sowie auch der außer denselben gelegenen und unter der Aufsicht des Kriegsministers gestandenen Pulver-Vorräthe, unter der Oberaufsicht des Herrn Landammanns der Schweiz besorgen und dieselbe so sehr beschleunigen, als es die Umstände immer zugeben werden.

6) Zu dem Ende wird er aus den Rechnungen ausziehen, was bei oder seit der Revolution von diesen oder jenen Kantonen, in genannten Artikeln zu dem Handlungsfond gelegt und darein eingeschossen, oder der helvetischen Republik an Pulver verrechnet worden ist, als welche Einschüsse zur Basis der Liquidation angenommen werden sollen.

7) Eben diese Kantone haben ein vorzügliches Recht auf den Handlungsfond und das auch außer demselben vorräthige Pulver, und es soll so eint als anders nach Maaßgabe ihrer Ansprachen unter sie vertheilt werden.

8) Wann sich dann nach abgeschlossener Rechnung und beendigter Liquidation ein Verlust zeigen sollte, so wird er von den Kantonen, welche Einschüsse gemacht haben, nach eben diesem Verhältnisse zu tragen seyn.

9) Sollte sich hingegen ein Ueberschuß vorfinden, so soll solcher zum Besten aller Kantone nach dem Guterachten der künftigen Tagsatzung verwendet werden.

10) Denjenigen Kantonen, welche keine Ansprache an den Pulverhandlungsfond zu machen noch sonst Pulvervorräthe beigeschossen haben, können bei der vorzunehmenden Liquidation keine Materialien, noch Pulver, noch Schulden aufgedrungen werden. Kann aber der verordnete Liquidator wegen Abnahme der allenfalls in ihrem Umfange liegenden Vorräthe gütlich mit ihnen übereinkommen, so wird ihme solches zu thun überlassen.

11) Diejenigen Kantone, unter welche der Pulverfond zu vertheilen ist, haben blos den Betrag des Kapitalwerthes von Geld, Pulver, Materialien und Schulden zu fordern, wie solches in den Rechnungen angeschlagen worden ist.

12) Denselben wird das in ihrem Umfang liegende zum Handlungsfond gehörige Pulver sämmt Materialien in denjenigen Preisen überlassen, in welchen sie in der bereits eingegebenen Rechnung bis 4. July letzthin ist angesetzt worden, jedoch mit stäter Rücksicht auf den allfälligen Unterschied der Gewichte. Gleiche Preise sollen auch für die Einschüsse dienen.

13) Diese Kantone sollen auch auf diejenigen Vorräthe angewiesen werden können, welche allfählig in anderen an dem Pulverfond nicht theilhabenden Kantonen liegen würden, in dem Falle jedoch unter billiger Berechnung der ihnen auffallenden Transportkosten.

14) Zu Vermeidung unnöthiger Transportkosten wird der bestellte Liquidator begwältigt, auf diejenigen Kantone, in deren Umfange mehr Pulver und Materialien sich befinden, als es ihnen beziehet, in Jahresfrist zahlbare Anweisungen auszustellen.

Digitized by Google

15) Herr Herbort wird nach vollendeter Liquidation seine von daher zu verfertigenden Rechnungen dem Herrn Landammann der Schweiz zur Prüfung und Passation einsenden, da sie dann der künftigen Tagsatzung vorgelegt werden sollen.

16) Sollten sich bei dieser Liquidation Anstände zwischen den Kantonen erzeigen, so sind sie dem Landammann der Schweiz oder der Tagsatzung zum endlichen Entscheid vorzutragen.

---

## CXXVI.

## Aufhebung der allgemeinen Stempelverwaltung.

§. CXIII des Repertoriums.

Beschluß vom 9. August 1803.

Das Stempelregale gehört vom 4. Heumonat 1803 anzurechnen den Kantonen. Diesemnach ist jeder Kanton befugt und berechtigt, sein souveränes Recht von dieser Zeit an über diesen Gegenstand auszuüben.

---

## CXXVII.

## Grundlagen über Liquidation der allgemeinen Stempelverwaltung.

§. CXIII des Repertoriums.

Beschluß vom 9. Herbstmonat 1803.

1) Die allgemeinen Central-Stempel-Einrichtungen sind in Folge Beschlusses vom 9. August von nun an gänzlich aufgehoben.

2) Den Kantonen bleibt hingegen überlassen, in Betreff des Stempelwesens diejenigen Verordnungen zu machen, welche sie vor gut erachten werden.

3) Infolge dessen soll sogleich und mit möglichster Beschleunigung die Liquidation des ganzen Stempelfonds, Papier, Maschinen und Schulden vor sich gehen.

4) Um diese Liquidation vorzunehmen, wird Herr Nägely in Bern, welcher bisanhin dieser Administration vorgestanden hat, beauftragt.

Digitized by Google

5) Herr Nägely wird demnach mit den Kantons-Regierungen abrechnen, ihnen den Eingang der Stempelgebühren seit dem 4. Juli unter Rückerstattung des kostenden Preises von dem ihnen überschickten Papier in Rechnung setzen, denjenigen, welche es verlangen, das bei ihnen annoch vorräthige Papier ebenfalls im kostenden Preiß überlassen. Er wird diese Abrechnung mit den Kantonen unter der Aufsicht des Herrn Landammanns der Schweiz besorgen und demselben seine Rechnung zur Untersuchung übergeben, welcher dann solche der künftigen Tagsatzung vorlegen wird.

6) Das im Hauptmagazin zu Bern sowohl als in den Kantonen annoch vorräthige Papier, sowie auch die vorhandenen Stempelmaschinen und andere Effekten sollen der Liquidations-Commission zur zweckmäßigen Verfügung überlassen werden.

---

# CXXVIII.

## Zollwesen.

§. CXIV des Repertoriums.

### Beschluß vom 15. Herbstmonat 1803.

---

1) Die schweizerischen Zölle überhaupt sind zweierlei Art; sie sind nämlich entweder Grenzzölle oder innere Zölle. Ein und derselbe 5te Artikel der Vermittlungsakte bestätigt jene zu Handen der respektiven Grenzkantone, und scheint diese in thesi aufzuheben. Die nähere Prüfung dieses Artikels jedoch und ein Blick auf den folgenden in Verbindung mit jenem muß bei jedem Unbefangenen um so mehr außer Zweifel setzen, daß das Dispositiv des 5ten Artikels einzig auf die Einführung neuer Zölle sich bezieht, da der 6te Artikel ausdrücklich alle diejenigen innern Zölle, welche zu festgesetzten Zwecken bestimmt sind, den verschiedenen Kantonen zusichert.

2) Sowohl die Grenz- als die innern Zölle dauern also fort, beide so, wie sie gegenwärtig bestehen und insofern keine gegründeten Beschwerden dagegen geführt werden; die letztern, sofern sie zu festgesetzten Zwecken bestimmt sind.

Alles jedoch erst auf erfolgte Genehmigung der Tarife durch die Tagsatzung.

3) Es können von den Kantonen sowohl über Einführung neuer Grenzzölle, als über Erhöhung und Modifizirung bestehender innerer Zölle der Tagsatzung Vorschläge gemacht und von dieser genehmiget werden.

4) Zu dem End wird ein Zentralarchiv errichtet und die sämmtlichen Tarife und Vorschläge abschriftlich darin niedergelegt.

---

Digitized by Google

# CXXIX.

**Eidgenössische Gränzgebühren. Allgemeine Verordnung, durch welche die Einfuhr der englischen Manufakturwaaren in die Schweiz verboten und die Gränzkantone mit der Vollziehung dieses Verbots beauftragt worden sind.**

S. CXVI des Repertoriums.

Beschluß vom 5. Heumonat 1806.

---

Wir der Landammann der Schweiz und die Abgesandten der 19 Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, auf der gewöhnlichen Tagsatzung zu Basel versammelt; nachdem wir aus den Verordnungen der sämmtlichen Kantons-Regierungen den einmüthigen Willen entnommen, zu Beförderung der mit dem französischen Reiche von den ältesten Zeiten her bestandenen Bundes- und Handels-Verhältnisse, den Englischen Manufakturwaaren den Eingang in die Hochlöbliche Eidgenossenschaft zu verbiethen;

Erwägend, daß dieser Endzweck nur durch allgemeine Anordnung und gleichförmige Ausführung und durch die Mitwirkung der obersten Bundesbehörde kräftig bezielt, und ohne nachtheilige Hemmung des innern Verkehrs erreicht werden möge, und in diesen Hinsichten von Unsern Obern mit ausgedehnten und hinlänglichen Vollmachten versehen,

beschließen:

1) Es soll die Einfuhr aller englischen Manufakturwaaren und aller in den englischen Besitzungen fabrizirten Baumwollentücher und Mousselines verbotten seyn, mit einziger Ausnahme des unserer Landes-Fabrikation als erster Stoff dienenden Baumwollengarns.

2) Die Vollziehung und Handhabung dieses Verbots ist den löblichen Grenzkantonen in dem Sinne übertragen, daß jeder derselben auf seinem Territorio die hiezu erforderlichen Maaßregeln treffen und in strenge Ausübung bringen werde.

3) Zu einiger Deckung der dadurch verursachten Unkosten und für die Dauer dieser Anstalt wird das durch Maschinen gesponnene Baumwollengarn mit einer Einfuhr-Taxe von einem Kreuzer auf das Pfund Markgewicht, und alle andere Kaufmannswaaren mit einer Visagebühr von drei Kreuzer auf den Zentner belegt werden. Ein jeder löbliche Grenz-Kanton wird über diese Einnahme und Ausgabe genaue Rechnung führen, und selbige der künftigen Tagsatzung vorlegen, damit alsdann von ihr über die billige Vertheilung des Ertrags entschieden werde, zu

Digitized by Google

welchem Ende die Grenz-Kantone über ihre daherigen speziellen Einrichtungen und deren Kosten-Betrag dem Landammann der Schweiz mit möglichster Beförderung eine Uebersicht vorlegen sollen.

4) Die den löblichen Grenz-Kantonen übertragene Vollziehung dieses gemeineidgenössischen Einfuhr-Verbotes wird Sr. Exzellenz dem Landammann der Schweiz zu sorgfältiger Aufsicht empfohlen, und derselbe wird eingeladen, der Verabsäumung der dießfallsigen Vorschriften der Tagsatzung, durch die in seinen Handen liegenden verfassungsmäßigen Mittel, kräftig entgegen zu wirken.

5) Damit die Vollziehung dieser gemeineidgenössischen Verordnung sich standhaft gewährleistet finde, sind die Uebertreter derselben unnachläßlich nach den in gegenwärtigem Artikel aufgestellten Grundlagen zu bestrafen, worüberhin dann den löblichen Kantons-Regierungen überlassen bleibt, für die weitern Wiederholungsfälle und für andere von ihnen zu bestimmende erschwerende Umstände, noch schwerere entehrende und körperliche Strafen durch eigene, ihrer Oertlichkeit angemessene Beschlüsse anzuordnen.

a. Der Erste einfache Fall der Einführung oben verbotener Englischer Manufaktur-Waaren soll mit der Confiscation der eingeführten verbotenen Waare und mit einer Geldbuße bestraft werden, die dem doppelten Werth derselben gleichkomme;

b. im Wiederholungsfall soll, nebst der Confiscation, die Zuchthaus- oder Gefängniß-Strafe wenigstens auf zwei Jahre, mit oder ohne nachherige Landesverweisung, auf den Fehlbaren angewendet werden;

c. Alle, die sich mittel- oder unmittelbar der Uebertretung dieser Verordnung schuldig machen, sind obigen Strafen zu unterwerfen;

d. auf die Fuhr- und Schiffleute sollen dieselben, nebst Confiscation von Pferd und Wagen oder Schiffen, angewendet werden, so oft sie sich erfrechten, Kaufmannswaaren mit Abweichung der bezeichneten Kaufhäuser oder der Hauptlandstraßen einzuführen, wenn sie auch übrigens keiner Mitwissenschaft oder Theilnahme an der Einschwärzung überwiesen würden;

e. endlich werden die Kantons-Regierungen der Pflichtvergessenheit und Nachläßigkeit ihrer Grenz- und Kaufhausbeamten durch eigene Anordnung steuern, im Falle der wirklichen Mitwissenschaft und Begünstigung des Schleichhandels aber gegen dieselben, nebst der Entsetzung, die gleichen, oder, nach Bewandniß der Umstände, verschärfte Strafen verfügen.

6) Die löblichen Kantons-Regierungen werden dem Landammann der Schweiz ihre zur Ausführung des gegenwärtigen Dekrets erlassende Beschlüsse und Verordnungen mittheilen, und denselben über die bei sich ergebenden Fällen richterlich ausgefällte Straf-Urtheile benachrichtigen.

7) Da aber der Vollziehung der Einfuhr-Verbote nichts nachtheiliger ist, als die Menge der Einfuhrplätze, so sollen alle jene, welche dem Commercio nicht unentbehrlich sind, für alle

Digitized by Google

und jede Kaufmannsgüter geschlossen, und die Einfuhr und der Transit derselben ausschließlich auf nachstehende Gränzpässe beschränkt werden:

Im Kanton Basel:

Die Stadt Basel.

Im Kanton Aargau:

Rheinfelden,
Laufenburg,
Zurzach. *)

Im Kanton Zürich:

Eglisau.

Im Kanton Schaffhausen:

Die Stadt Schaffhausen.

Im Kanton Thurgau:

Gottlieben,
Utwyl,
Arbon.

Im Kanton St. Gallen:

Rorschach,
Rheinegg,
Trübbach.

Im Kanton Graubünden:

Meyenfeld oder Chur, wobei die Regierung von Graubünden gehalten wird, die untere Zollbrücke gegen Ragaz so bewachen zu lassen, daß diese Station für alle in der gegenwärtigen Verordnung berührten, nicht nach Vorschrift visitirten Waaren verschlossen bleibe.

8) Damit aber die löblichen Grenz-Kantone das oben ausgesprochene Ausfuhrverbot gehörig handhaben und vollziehen können, so erklären Wir, daß alle über die Grenze der Schweiz eingeführten Kaufmannswaaren an den Eingangs-Plätzen sollen visitirt und verifizirt, mit einem bleiernen Siegel (plomb) bezeichnet und auch alle Ladkarten und Frachtbriefe visirt und mit dem Stempel des Kantons versehen werden. Unter diesen Vorsichtsmaßregeln werden die an den obgenannten Grenzstationen eingeführten Waaren keinen weiteren Hindernissen unterliegen, und der Verkehr im Innern der Schweiz ungehemmt bleiben.

9) Alle Waaren, welche im Innern der Schweiz geladen wurden und nach den an Frankreich grenzenden Kantonen bestimmt sind, sollen nur in den obrigkeitlichen Kaufhäusern sind

*) Durch Beschluß vom 12. Heumonat 1808 wurde eine vierte Einfuhrstation zu Klein-Döttingen eröffnet.



Digitized by Google

Susten geladen werden; diese Waaren sollen ferner mit einem Frachtbrief versehen seyn, der in dem Kaufhaus, wo die Waare geladen wird, visirt und gestempelt werden muß.

10) Die hohe Tagsatzung, mit dem Wunsche belebt, daß auch mit jenen englischen Manufaktur-Waaren, welche bereits in der Schweiz vorräthig wären, oder, den zu veranstaltenden strengen Maßregeln ungeachtet, der Wachsamkeit der Grenz-Kantone entgehen möchten, von dem eidgenössischen Territorio aus kein Schleichhandel in das Innere von Frankreich getrieben werde, fordert sämmtliche, besonders die an den französischen Grenzen liegenden löblichen Stände auf, ihre Wachsamkeit auf diesen Endzweck hin zu verdoppeln, nächst der Grenze keine Niederlagen verbotener englischer Manufaktur-Waaren zu dulden, und gegen jene, welche des Schleichhandels mit denselben überwiesen würden, die in dem §. 5 dieses Dekrets bezeichneten Bestrafungen zu verfügen.

11) Die gegenwärtige gemeineidgenössische Verordnung soll mit dem fünfzehnten kommenden Monats August in Vollziehung gebracht worden seyn, und bis dahin werden alle von den löblichen Kantons-Regierungen vorläufig getroffenen Maaßregeln in Kraft verbleiben.

Also beschlossen in Basel, den 5. Heumonat 1806.

Im Namen der eidgenössischen Tagsatzung:
Der Landammann der Schweiz,

(L. S.) **Merian.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Mousson.**

---

# CXXX.

§. CXVI des Repertoriums.

## Allgemeine Verordnung über Verschärfung der unter die unmittelbare Leitung der Bundesbehörden gestellten eidgenössischen Gränzanstalten.

Anordnung des Landammanns der Schweiz, vom 9. Wintermonat 1810.

---

Wir der Landammann der Schweiz und Präsident der Tagsatzung der XIX eidgenössischen Stände:

Nachdem Wir aus den Verordnungen der sämmtlichen Kantons-Regierungen der schweizerischen

Digitized by Google

Eidgenossenschaft den übereinstimmenden Willen entnommen, daß nach dem Begehren Sr. Majestät des Kaisers von Frankreich die in die Schweiz eintretenden Kolonial-Waaren mit einer außerordentlichen Abgabe belastet werden,

Und in Betracht, daß die genaueste Erhebung dieser Abgabe, einerseits durch die erforderlichen Grenz-Anstalten gesichert, und anderseits für den innern Verkehr möglichst vereinfacht werden soll; daß es endlich höchst dringend sey, daß diese Grenz-Anstalten sogleich in Vollziehung treten,

In Erwartung der Beschlüsse, die von der hohen Tagsatzung werden genommen werden, ertheilen darüber den sämmtlichen hohen Ständen folgende allgemeine Anleitung:

§. 1. Alle in die schweizerische Eidgenossenschaft eintretende Kaufmannsgüter sollen nur an den bestimmten Grenzpässen eingelassen werden.

§. 2. Diese Grenzpässe werden bestimmt, wie folget:

| | | |
|---|---|---|
| Im Kanton | Basel | Basel. |
| „ „ | Aargau | Rheinfelden. |
| „ „ | „ | Laufenburg. |
| „ „ | „ | Zurzach. |
| „ „ | Zürich | Eglisau. |
| „ „ | Schafshausen | Schaffhausen. |
| „ „ | Thurgau | Gottlieben. |
| „ „ | „ | Utwyl. |
| „ „ | St. Gallen | Rorschach. |
| „ „ | „ | Rheinegg. |
| „ „ | „ | Trübbach. |
| „ „ | Graubünden | Chur. |
| „ „ | Tessin | Chiasso. |
| „ „ | „ | Magadino. |
| „ „ | „ | Morcote. |
| „ „ | „ | Lugano. |
| „ „ | „ | Ponte-Tresa. |
| „ „ | „ | Locarno. |
| „ „ | Waadt | Nyon. |
| „ „ | „ | Ouchy. |
| „ „ | „ | Vevay. |
| „ „ | „ | Balaigues. |
| „ „ | Bern | Zihlbrück. |
| „ „ | „ | Nydau. |

Digitized by Google

§. 3. An jedem dieſer Grenzpäſſe von Baſel bis Chur wird ein Grenz-Büreau errichtet; das Gleiche wird an den übrigen Päſſen Statt haben, wenn nach den ſich ergebenden Verhältniſſen der Zeitpunkt dafür wird beſtimmt werden können.

Die Einrichtung der Grenz-Büreaux, ſowie die Ernennung der erforderlichen Beamten, iſt den betreffenden Kantons-Regierungen mit der Beſtimmung übertragen, darüber dem Landammann der Schweiz genauen Bericht zu erſtatten.

§. 4. Alle eintretenden Kaufmanns-Waaren werden ohne alle Ausnahme abgeladen, verifizirt, viſitirt und jedes Stück oder Collo kreuzweis gebunden und mit einem bleiernen Siegel verſehen (plombirt).

§. 5. Die mit der außerordentlichen Abgabe belegten Kolonial-Waaren werden ſogleich nach erfolgter Verifikation und Viſitation in beſonders dafür zu errichtende Regiſter, mit deutlicher Bezeichnung des Datums, der Marque, des Gewichts und der Beſtimmung, getragen.

§. 6. Alle in dem Tarif nicht benannten Kaufmannsgüter werden fernerhin nach dem Beſchluß der hohen Tagſatzung vom 5. Heumonat 1806 behandelt.

§. 7. Die auf die Kolonial-Waaren gelegte außerordentliche Abgabe wird nach demjenigen Tarif bezogen, der gegenwärtiger Anleitung beigefügt iſt.

§. 8. Die außerordentliche Abgabe wird entweder ſogleich bei dem Eintritt an das Grenz-Büreau oder in einem der obrigkeitlichen Kaufhäuſer entrichtet

In keinem Fall darf die Waare aus der obrigkeitlichen Verwahrung an den Eigenthümer abgeliefert werden, es ſeye denn die Abgabe bezahlt.

Die Grenz-Büreaux und Kaufhäuſer ſind ihrer Regierung dafür verantwortlich, wie auch eine jede Kantons-Regierung ſelbe der eidgenöſſiſchen Tagſatzung gewährleiſtet.

§. 9. Diejenige Waare, für welche die außerordentliche Abgabe an dem Grenz-Bureau entrichtet worden iſt, wird mit einem daherigen Empfangſchein verſehen, der das Datum des Eintritts, Marque, Qualität und Gewicht genau bezeichnet.

§. 10. Für diejenige Waare hingegen, welche nach einem obrigkeitlichen Kaufhaus der Schweiz verladen wird, ſoll ein Einlieferungs-Schein (Acquit à caution) ausgeſtellt werden, der die zu befahrende Route, den Termin der Ablieferung, Marque, Qualität und Gewicht genau bezeichnet.

Das Grenz-Büreau ſendet zugleich ein Doppel des Acquit à caution durch die Poſt an das Kaufhaus, auf welches das Original ausgeſtellt iſt.

§. 11. Dasjenige Kaufhaus, welches die Waare empfängt, hat das Original des Acquit à caution ſogleich mit der Beſcheinigung der Waare verſehen an das Grenz-Büreau zurückzuſenden, und trittet dadurch in die Verpflichtung des §. 8 gegenwärtiger Anleitung.

§. 12. Das Kaufhaus im Hauptort eines jeden Kantons wird in Beziehung auf gegenwärtige Anleitung allein als obrigkeitliches Kaufhaus anerkennt, auf welches die Grenz-Büreaux Acquits à caution ausſtellen mögen.

Digitized by Google

Das Kaufhaus von Zurzach wird für die Waaren, welche auf die Messe gebracht werden, ebenfalls anerkennt. Die hohe Regierung löblichen Standes Aargau wird dafür die erforderlichen Maaßregeln treffen.

Sollte die Regierung eines löbl. Standes die Verlegung ihres obrigkeitlichen Kaufhauses an einen andern Ort verlangen, so wird dem Landammann der Schweiz davon Bericht erstattet.

§. 13. Das obrigkeitliche Kaufhaus eines Kantons kann die von einem Grenz-Büreau unter Acquit à caution eingegangenen, aber für einen andern Kanton bestimmten Waaren nach dem Kaufhaus des letztern verladen lassen. In diesem Fall hat das abliefernde Kaufhaus die Vorschrift des 10. §. über die Acquits à caution zu erfüllen, und dasjenige Kaufhaus, welches die Waaren empfängt, trittet in die Verpflichtungen, welche der 8te §. vorschreibt.

Dabei wird aber bestimmt erklärt, daß diese Verfügung nur bei ganzen Partheien oder uneröffnet gebliebenen Collis, niemals aber auf andere Art Statt haben kann.

§. 14. Bei einem jeden Grenz-Büreau wird ein Polizei-Posten etablirt. An der Grenze werden die erforderlichen Polizei-Anstalten zur strengsten Unterdrückung des Schleichhandels sogleich eingerichtet werden. Die respektiven Kantone werden über deren Organisation und Instruktion dem Landammann der Schweiz ihren Bericht eingeben, und zugleich die angemessenen Verfügungen treffen, daß sämmtliche Grenz-Anstalten nöthigen Falls mit Militär-Wachten unterstützt werden.

§. 15. Alle sowohl bei den Grenz-Büreaux oder an andern Orten über die Grenze fahrenden Fuhrwerke aller Art werden visitirt.

Wer bei den Büreaux die Waare nicht dekiarirt, oder wer an andern Orten irgend eine Kaufmanns-Waare über die Grenze zu führen oder einzubringen sucht, verfällt in die Strafe der Konfiskation und deren Folgen.

§. 16. Jede Uebertretung dieser gemein-eidgenössischen Verfügungen wird von den kompetenten Behörden auf das schärfste bestraft werden; wofür nach Anleitung des Tagsatzungs-Beschlusses vom 5. Juli 1806 folgende Grundlagen festgesetzt sind:

a. Der erste einfache Fall der Uebertretung durch falsche Angabe an den Büreaux, oder der Einschwärzung an übrigen Grenzen, wird mit Konfiskation der Waare und mit einer Geldbuße bestraft, die dem doppelten Werth derselben gleich kommt.

b. Im Wiederholungsfall soll nebst der Konfiskation die Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe wenigstens auf zwei Jahre, mit oder ohne nachherige Landesverweisung, angewendet werden.

c. Alle, die sich mittel- und unmittelbar der Uebertretung dieser Verordnung schuldig machen, sind obigen Strafen zu unterwerfen.

d. Fuhr- oder Schiffleute, die Kaufmanns-Waaren mit Abweichung der bezeichneten Grenz-Büreaux einzuführen suchten, sollen nebst Konfiskation von Pferden, Wagen, Schiffen ꝛc. mit obiger Strafe belegt werden, wenn sie auch übrigens keiner Mitwissenschaft oder Theilnahme an der Einschwärzung überwiesen würden.

Digitized by Google

e. Der erwiesene Mißbrauch eines Acquits à caution wird mit den gleichen Strafen belegt, die auf das Verbrechen der wiederholten Einschwärzung laut Litt. b. festgesetzt sind.

f. Nachlässigkeit, Pflichtvergessenheit der Gränz- und Kaufhausbeamten wird auf das strengste bestraft. Wirkliche Mitwissenschaft und Begünstigung des Schleichhandels aber, nebst Entsetzung und Schadenersatz, mit Anwendung der obigen in Litt. b. festgesetzten Strafen und deren Verschärfung nach Maaßgabe der erschwerenden Umstände.

Die löblichen Kantons-Regierungen werden dem Landammann der Schweiz ihre dießfalls erlassenen Gesetze und Verordnungen mittheilen.

§. 17. Der Betrag von konfiszirten Waaren wird vertheilt, wie folgt:

Ein Drittel dem Angeber.

Ein Drittel dem Kanton, in dessen Gebiet die Waaren entdeckt und die Konfiskation ausgesprochen wird.

Ein Drittel der Central-Kassa zu Bedeckung ihrer außerordentlichen Ausgaben.

Die richterlichen ausgefällten Strafurtheile werden dem Landammann der Schweiz mitgetheilt.

§. 18. Zur genauen Aufsicht und Vollziehung dieser eidgenössischen Gränzanstalten wird der Landammann der Schweiz einen Oberaufseher, und bei jedem Gränzbureau einen Aufseher oder Kommissär ernennen, und zu Handen der Tagsatzung in Eid und Pflicht nehmen.

§. 19. Die Verrichtungen des Oberaufsehers sind: die über die Organisation der Bureaux und übrigen Anstalten einkommenden Berichte zu erdauern, und darüber dem Landammann der Schweiz sein Gutachten vorzulegen.

Die gleichförmigen Vorschriften über die Register, Controllen, Acquits à caution, sowohl bei den Gränzbureaux als den obrigkeitlichen Kaufhäusern zu ertheilen, und die Spezial-Instruktionen zu entwerfen; die General-Controlle über die eingekommenen Waaren, und den Betrag der außerordentlichen Abgaben zu führen.

Besichtigung der Gränzanstalten im Allgemeinen, und Oberaufsicht der Bureaux insbesondere; nebst übrigen Aufträgen, die ihm vom Landammann der Schweiz werden ertheilt werden.

§. 20. Die Aufseher bei den Gränzbureaux haben die spezielle Aufsicht über die genaue Vollziehung aller Vorschriften und der Controlle aller eintretenden Waaren, nach den Spezial-Instruktionen, die denselben vom Landammann der Schweiz, und in dessen Namen von dem Oberaufseher ertheilt werden.

§. 21. Die Gränzbureaux werden die Controlle aller eingehenden Waaren, sammt den Acquits à caution, am Ende eines jeden Monats; die obrigkeitlichen Kaufhäuser ihre Register, sammt den Acquits à caution, alle zwei Monate dem Oberaufseher einsenden.

§. 22. Die löblichen Kantons-Regierungen werden dem Landammann der Schweiz über die Anzahl und Entschädigung des bei einem jeden Gränzbureau anzustellenden Personale, sowie der Polizei- und Gränzwachten ihren Vorschlag eingeben. Nach dessen Genehmigung erfolgt die Bezahlung aus dem Betrag der außerordentlichen Abgabe.

Digitized by Google

§. 23. Da wo Zweifel über Qualität der Waaren entsteht, entscheidet eine Commission von Experten.

Das Gränzbureaux oder der eidgenössische Kommissär werden an dieselbe in allen zweifelhaften Fällen gelangen, und zwar nach den speziellen Anleitungen, die denselben werden ertheilt werden.

Die löblichen Gränz-Kantone werden sogleich eine solche, aus drei Mitgliedern bestehende Experten-Commission ernennen.

§. 24. Es wird der eidgenössischen Tagsatzung vorbehalten, über den Ertrag der außerordentlichen Abgabe, der sich, nach Bedeckung der Kosten für die daherigen Anstalten, ergeben wird, zu verfügen.

§. 25. Der Transit der tarifirten Waaren soll fernerhin frei von der Abgabe allen denjenigen Staaten zugestanden seyn, welche das gleiche gegen die schweizerische Eidgenossenschaft beobachten. Die Anwendung dieses Grundsatzes wird durch spätere Anordnungen bestimmt werden.

§. 26. Einstweilen, und bis zu Ausscheidung der daherigen Verhältnisse, sind diejenigen Waaren, welche Schweizern zugehören, insofern von der außerordentlichen Abgabe frei, als durch authentische Zeugnisse bewiesen werden kann, daß die Abgabe ganz oder theilweise schon einmal von den gleichen Waaren bezogen worden seye.

§. 27. Diejenigen Waaren, für welche diese Begünstigung angerufen wird, sollen an den Gränzbureaux, ohne alle Ausnahme, gleich allen andern visitirt, verifizirt und plombirt werden.

Das Grenz-Büreau sendet das ihm vorgelegte Zeugniß, daß die Abgabe schon bezahlt seye, mit dem Acquit à caution an das betreffende obrigkeitliche Kaufhaus.

Das obrigkeitliche Kaufhaus sendet das Zeugniß an den Ober-Aufseher, der, wenn nach gemachten genauen Untersuchungen über dessen Gültigkeit kein Zweifel vorwaltet, dasselbe admittirt, in zweifelhaften Fällen aber dem Landammann der Schweiz zur fernern Verfügung übergiebt.

§. 28. Jeder Depot der Kolonial-Waaren an den Grenzen des französischen Reichs ist auf das strengste verboten; die betreffenden löbl. Kantone werden darüber die erforderlichen Verordnungen und Maaßregeln, nach den an sie erlassenen Spezial-Weisungen des Landammanns der Schweiz, treffen.

§. 29. Sämmtliche löbliche Kantons-Regierungen werden das Verbot der englischen Waaren, deren unnachläßliche Konfiskation, und die Anwendung der Zuchthausstrafen und Bannisation auf das Verbrechen der Einschwärzung auf das allerstrengste handhaben, und beim geringsten Verdacht die schärfsten Maßregeln zur Entdeckung treffen.

Gegeben in Bern, den 9. November 1810.

Der Landammann der Schweiz:

**von Wattenwyl.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Mousson.**

Digitized by Google

# Tarif

der außerordentlichen Abgabe auf nachbenannte Waaren, nach Schweizer-Franken und Markgewicht.

| | per Zentner. | Franken |
|---|---|---|
| Baumwolle, Brasilianische, von Cayenne, Surinam, Demerary, lange, | | 260 |
| „ Levantische, welche über Land kömmt | | 40 |
| „ aus andern Ländern, ausgenommen neapolitanische und römische, | | 190 |
| Zucker, roher | | 90 |
| „ geläuterter, (sucre tête et terré) | | 130 |
| Thee, Haysan | | 290 |
| „ grüner | | 190 |
| „ übrige Sorten | | 45 |
| Kaffee | | 130 |
| Indigo | | 290 |
| Cakao | | 320 |
| Cochenille | | 650 |
| Pfeffer, weißer | | 190 |
| „ schwarzer | | 130 |
| Zimmet, ordinär | | 450 |
| „ feiner | | 650 |
| Gewürznelken | | 190 |
| Muskatnuß | | 650 |
| Holz, Acajou | | 15 |
| „ Fernambuk | | 35 |
| „ Campeche- oder Blauholz | | 20 |
| „ Farbholz, gemahlenes oder geraspeltes | | 30 |
| Potasche, amerikanische | | 10 |
| Häute, rohe amerikanische | per Stück | 1 |
| Fischöhl, Thran | per Zentner | 8 |
| Molkefisch | | 3 |
| Stockfisch | | 2 |
| Elfenbein | | 130 |
| Schildkröten-Schaalen | | 485 |
| Perlenmutter | | 60 |

Digitized by Google

| | per Zentner. | Franken. |
|---|---|---|
| Reis, amerikanisches | | 6 |
| Cachou- oder Katechu-Erde | | 190 |
| Vanille | per Pfund | 19 |
| Sumas | per Centner | 9 |
| Ingwer | | 9 |
| Piment | | 130 |
| Cassia lignea (ordinari Zimmet) | | 450 |
| Cassa oder Cunepus | | 45 |
| Rocou, Roucou, Orseille | | 65 |
| Curcuma | | 40 |
| Gummi, Senegal | | |
| „ arabischer | | |
| „ Turquie, Tuneser | | 20 |
| „ Gayac | | |
| „ Copal | | |
| „ Lack in Blättern | | |
| „ elastisches Harz | | |
| „ Ammoniac | | 60 |
| „ Sagapenum | | |
| „ elemi | | 160 |
| „ gutte | | 190 |
| „ oppoponax | | 130 |
| Holz, Gajac | | |
| „ Cayennisches, fatinirtes, | | 9. 5 Bz. |
| „ Quercitron | | |
| „ Palysandre | | |
| „ rothes, St. Martins-Holz, | | 45 |
| „ rothes Sandel | | 6 |
| „ Aloe | | 260 |
| „ nephritisches | | 160 |
| „ Rodes | | 60 |
| „ gelbes Sandelholz | | 80 |
| „ Tamaris | | 45 |
| „ Brasilienholz und Späne | | 4 |
| „ Calliatour | | 4 |



Digitized by Google

Die Thara wird bestimmt, wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| Für Zucker in Fässern . . . | 15 | Procent. |
| Für Kaffee, Cacao, Pfeffer in Fässern | 12 | „ |
| Für Baumwolle . . . . . | 8 | „ |
| Für übrige Waaren in Ballen . . | 10 | „ |

# CXXXI.

S. CXVI des Repertoriums.

## Verordnung über die eidgenössischen Gränzanstalten.

Vom 18. Heumonat 1811.

Wir, der Landammann der Schweiz und die Abgesandten der neunzehn Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, auf der gewöhnlichen Tagsatzung zu Solothurn versammelt:

Nachdem Wir Uns über die Verhältnisse der durch die Verordnung des Landammanns der Schweiz vom 9. November 1810, und die ihr von den Kantons-Regierungen ertheilte einstweilige Zustimmung aufgestellten Gränzanstalten für die Beaufsichtigung des Handels mit ausländischen Waaren, und für den Bezug der Abgabe von den Kolonialwaaren, umständlichen Bericht haben erstatten lassen; nachdem Wir ferner den Willen sämmtlicher Kantons-Regierungen für den Fortbestand eben dieser Anstalten, zu Beförderung der mit dem französischen Reiche bestehenden Bundes- und Handelsverhältnisse, entnommen haben; und nach angehörtem Bericht der aus Unserer eigenen Mitte verordneten Kommission, welche den Gegenstand in allen seinen Beziehungen sorgfältig geprüft hat;

Erwägend, daß es erforderlich ist, an die Stelle des Beschlusses der Tagsatzung vom 5. July 1806, und an diejenige der provisorischen Verordnung des Landammanns der Schweiz vom 9. November 1810 eine neue umfassende Verordnung treten zu lassen;

beschließen:

1) Die Einfuhr aller englischen Waaren in das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft ist verboten.

Digitized by Google

2) Alle in der Schweiz eintretenden Kolonialwaaren sind der außerordentlichen Abgabe nach demjenigen Tarif unterworfen, der gegenwärtigem Beschluß beigefügt ist. Dieselbe wird von dem Nettogewicht der Waaren erhoben; die Thara ist am Fuße des Tarifs bestimmt.

3) Zu Handhabe dieser Verfügungen sollen alle in die Schweiz eingehenden Kaufmannsgüter einzig durch die dafür bestimmten Gränzpässe eingeführt werden, alle andern Gränzpässe aber für dieselben geschlossen seyn.

4) Diese Gränzpässe sind bestimmt, wie folgt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Im | Kanton | Basel | Basel. |
| „ | „ | Aargau | Rheinfelden. |
| „ | „ | „ | Laufenburg. |
| „ | „ | „ | Zurzach. |
| „ | „ | Zürich | Eglisau. |
| „ | „ | Schaffhausen | Schaffhausen. |
| „ | „ | Thurgau | Gottlieben. |
| „ | „ | „ | Utwyl. |
| „ | „ | „ | Arbon. |
| „ | „ | St. Gallen | Rorschach. |
| „ | „ | „ | Rheinegg. |
| „ | „ | „ | Trübbach. |
| „ | „ | Graubünden | Chur und Meyenfeld. |
| „ | „ | „ | Splügen. |
| „ | „ | „ | Castasegna oder Vico soprano. |
| „ | „ | Bern | Nidau. |
| „ | „ | „ | Ziehlbrück. |
| „ | „ | Freyburg | Portalban. |
| „ | „ | „ | Estavayer. |
| „ | „ | Waadt | La Sauge. |
| „ | „ | „ | Yverdon. |
| „ | „ | „ | Coppet. |
| „ | „ | „ | St. Cergues. |
| „ | „ | „ | Ballaigues. |
| „ | „ | „ | Nyon. |
| „ | „ | „ | Morges. |
| „ | „ | „ | Ouchy. |
| „ | „ | „ | Vevay. |
| „ | „ | „ | Pont St. Maurice. |

Digitized by Google

5) Die an diesen Gränzpässen bereits errichteten Gränzbureaux sollen beibehalten, und für die neu geöffneten Pässe sollen die Bureaux ungesäumt errichtet werden.

Die Festsetzung der Gränzpässe und Bureaux im Kanton Tessin wird erfolgen, sobald der Zeitpunkt für deren Eröffnung bestimmt werden kann.

Die Aufsicht der Gränzpässe von Brusio und Martinsbrück wird dem Bureau in Chur übertragen.

Die Ernennung der Angestellten bei den Bureaux, in der von dem Landammmann der Schweiz genehmigten Anzahl und Verhältniß, steht den löblichen Kantons-Regierungen zu.

6) Bei jedem Grenzbureau ist ein Polizeiposten etablirt; die erforderlichen Polizeianstalten der ganzen Grenze nach, zur Unterdrückung des Schleichhandels sollen beibehalten, und wo Umstände und Verhältnisse es erheischen können, verstärkt, auch nöthigenfalls durch die respektiven Kantons-Regierungen mit Militärwachen unterstützt werden.

7) Alle, sowohl bei den Grenzbureaux als an andern Orten auf irgend eine Art eingehenden Waaren werden visitirt.

Als Kaufmannswaare wird nicht betrachtet: Frucht, Mehl, Stroh, Heu, Dünger, Vieh, Holz, Holzwaaren, Bretter, Gips, Kalch, Ziegel, Wein, Branntwein, Bier und Butter; diese Artikel mögen an den Gränzorten, wo Gränzposten, aber keine Gränzbureaux sind, auf der Achse und zu Wasser eingeführt werden. Die Schiffe und Wägen werden von den Gränzposten visitirt, und sollten andere als obbenannte Artikel geladen seyn, so wird die ganze Ladung arretirt, und dem nächstgelegenen Bureau sogleich Bericht erstattet, welches nach den Vorschriften des nachfolgenden Paragraphs, über versuchte Einschwärzung, verfahren wird.

8) Wer englische Waaren einzuführen versuchen würde; wer bei den Bureaux die Angabe der mit sich führenden Waaren unterläßt, oder wer an andern Orten irgend eine Kaufmannswaare über die Gränze zu bringen oder einzuführen versucht, verfällt in die nachfolgenden Strafen, als:

a. Der erste einfache Fall der versuchten Einführung englischer Waaren, der falschen Angabe bei den Bureaux oder der Einschwärzung an den übrigen Gränzen, wird mit Konfiskation der Waare und mit einer Geldbuße bestraft, die dem doppelten Werth derselben gleich kommt.

b. Im Wiederholungsfall soll, nebst der Konfiskation, die Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe, wenigstens auf zwei Jahre, mit oder ohne nachherige Landesverweisung, angewandt werden.

c. Alle, die sich mittelbar oder unmittelbar der Uebertretung dieser Verordnung schuldig machen, sollen obigen Strafen unterworfen werden.

d. Fuhr- oder Schiffleute, welche Kaufmannswaaren mit Vorbeigehung der bezeichneten Gränzbureaux einzuführen suchen, sollen, nebst Konfiskation von Pferden, Wagen, Schiffen ꝛc., mit obigen Strafen belegt werden, wenn sie auch übrigens keiner Theilnahme an der Einschwärzung überwiesen würden.

Digitized by Google

e. Nachläſſigkeit, Pflichtvergeſſenheit der Beamten und Angeſtellten bei den Gränzanſtalten wird aufs ſtrengſte beſtraft;

Wirkliche Mitwiſſenſchaft und Begünſtigung des Schleichhandels aber, nebſt Entſetzung und Schadenerſatz, mit Anwendung der obigen Litt. b. feſtgeſetzten Strafen, und deren Verſchärfung nach Maßgabe der erſchwerenden Umſtände.

9) Der Betrag der konfiszirten Waaren wird vertheilt, wie folgt: 1/3 fällt dem Angeber, 1/3 dem Kanton, in deſſen Gebiet die Waare entdeckt und die Konfiskation ausgeſprochen wird, 1/3 der Kaſſa der Grenzanſtalten zu. Die richterlich ausgefällten Straf-Urtheile werden dem Landammann der Schweiz mitgetheilt.

10) Zur genauen Vollziehung dieſer eidgenöſſiſchen Grenzanſtalten ernennt die Tagſatzung einen Oberaufſeher, der unter den Befehlen des Landammanns ſteht; die Tagſatzung nimmt denſelben in Eid und Pflicht; die ſämmtlichen Gränzanſtalten ſtehen unter ſeiner Aufſicht und Leitung; würde ſeine Stelle erledigt zur Zeit, wo die Tagſatzung nicht verſammelt iſt, ſo wird der Landammann der Schweiz dieſelbe bis zur nächſten Tagſatzung beſetzen.

11) Die Verrichtungen des Oberaufſehers beſtehen in der ſpeziellen Aufſicht über die ſämmtlichen Grenzbureaux, die er nach Bedürfniß von Zeit zu Zeit ſelbſt unterſucht oder unterſuchen läßt; in der Unterſuchung und Prüfung ihrer periodiſchen Berichte; in der Ertheilung aller erforderlichen Weiſungen an dieſelben; in der Führung der erforderlichen Controllen über die eingehenden Waaren und die davon zu beziehenden Abgaben; in der Erfüllung aller Aufträge, die der Landammann der Schweiz ihm zu ertheilen im Falle ſeyn kann; in der Berichterſtattung an die Tagſatzung und den Landammann.

12) Da, wo in dem einen oder andern Kanton die örtlichen Verhältniſſe oder die ſtarke Anzahl der Gränzbureaux es erforderlich machen könnten, werden die Gränzbureaux eines Kantons unter einen beſondern Inſpektor geſtellt; der Oberaufſeher wird darüber dem Landammann der Schweiz ſeinen Bericht erſtatten, der genehmigenden Falls den Inſpektor auf den Vorſchlag des Kantons ernennt. Ein ſolcher Inſpektor wird ebenfalls in Eid und Pflicht genommen, und ſtehet unter den Befehlen des Oberaufſehers.

13) Alle einzuführenden Kaufmannswaaren werden bei den Grenzbureaux ohne Ausnahme abgeladen, verifizirt, viſtirt, und jedes Stück oder Collo kreuzweiſe gebunden und mit einem hiezernen Siegel verſehen (plombirt), wo dann von jedem Collo und Stück eine Plombage-Gebühr von 8 Kr. bezahlt wird.

14) Die mit der außerordentlichen Abgabe belegten Kolonialwaaren werden ſogleich nach erfolgter Verifikation und Viſitation in beſondere dafür zu errichtende Regiſter, mit deutlicher Bezeichnung des Datums, der Marquen, der Qualität, des Gewichts und der Beſtimmung eingetragen.

15) Alle in dem Tarif nicht benannten Kaufmannsgüter aller Art und ohne Ausnahme ſind mit einer Viſa-Gebühr von 3 Kr. vom Zentner belegt.

Digitized by Google

Die Visa- und Plombage-Gebühr wird an den Grenz-Büreaux und sogleich beim Eintritt erhoben.

16) Die außerordentliche Abgabe wird sogleich bei dem Eintritt an das Grenz-Büreau baar entrichtet; in keinem Falle darf die Waare aus der Verwahrung des Grenz-Büreau an den Eigenthümer abgeliefert werden, es seye dann die Abgabe bezahlt. Die Grenz-Büreaux sind ihrer Regierung dafür verantwortlich, wie dann auch hinwieder eine jede Kantons-Regierung selbe der Central-Verwaltung gewährleistet.

Für die Bezahlung der außerordentlichen Abgabe wird an dem Grenz-Büreau ein Empfangschein ausgestellt, der das Datum des Eintritts, Marque, Nummero, Gewicht und Qualität genau bezeichnet.

17) Die in dem Tarif benannten Kolonialwaaren, welche Schweizern angehören, sind insofern von der außerordentlichen Abgabe frei, als durch authentische Originalzeugnisse bewiesen werden kann, daß diese Abgabe schon einmal von der gleichen Waare bezogen worden sey.

18) Das Certifikat muß, um annehmlich zu seyn, die Marque, Nummero, Gewicht und Qualität der Waare angeben, ferner den Betrag der Abgabe, sey es durch namentliche Ausfetzung der Summe, oder durch Hinweisung auf einen bekannten, sich an die Kaiserlich-französischen Tarifen vom 5. August und 12. September 1810 anschließenden Tarif; es muß ferner entweder von einer Behörde, über deren Bezeichnung sich der Landammann der Schweiz mit auswärtigen Staaten einverstanden hat, ausgestellt und unterschrieben, oder aber von obern Regierungs- oder Ministerial-Behörden legalisirt seyn.

Für die aus Frankreich eintretenden Waaren, werden die acquits des droits de sortie der französischen Grenz-Büreaux: Genf, Versoix, Morez, Jougnes, Bienne, Bourglibre und Straßburg als Beweise angesehen, daß die damit begleiteten Kolonialwaaren schon den Tarifen vom 5. August und 12. September 1810 unterlegen seyen, sie müssen aber gleichfalls Marquen, Nummero, Gewicht und Qualität der Waare deutlich enthalten.

19) Diejenigen Waaren, für welche diese Begünstigung angerufen wird, sollen an den Grenz-Büreaux, ohne alle Ausnahme, gleich allen andern visitiert, verifizirt und plombirt werden.

Das Grenz-Büreau wird die eintretende Waare genau mit dem vorgelegten Certifikat vergleichen, und dem Oberaufseher Bericht erstatten, ob Zeichen, Nummero der Stücke, Gewicht und Qualität der Waare mit dem Certifikat übereinstimmen.

Das Grenz-Büreau, bei welchem die Waare eintritt, sendet das Certifikat an den Oberaufseher, der, wenn dasselbe den erforderlichen Requisiten entspricht, und über dessen Gültigkeit kein Zweifel vorwaltet, admittirt, in zweifelhaften Fällen aber dem Landammann der Schweiz zur fernern Verfügung Bericht erstattet.

20) Diejenigen Waaren, für welche das Certifikat auswärts stattgehabter Verabgabung nicht als gültig admittirt wird, sollen sogleich der außerordentlichen Abgabe unterworfen werden:

Digitized by Google

bei solchen aber, denen vorgeschriebene Requisiten fehlen, wird von dem Oberaufseher ein Termin von höchstens 3 Monaten zu Einbringung derselben bewilliget werde.

21) Diejenigen Waaren, für welche die Certifikate auswärts stattgehabter Verabgabung admittirt werden, sind anstatt der Visa einer Verifikations-Gebühr von 6 Kr. vom Zentner unterworfen, welche sogleich nach erfolgter Admission des Certifikats an dem Grenz-Büreau bezahlt werden soll.

22) Die Waaren bleiben der Regel nach bis zum Entscheid über die Anerkennung der eingebrachten Zeugnisse bei dem Grenz-Büreau unter obrigkeitlicher Verwahrung; will jedoch der Eigenthümer darüber verfügen, so mag solches gegen Hinterlage oder genugsame Verbürgung des Betrags der Abgabe bewilliget werden.

Ueber die Zulässigkeit der angetragenen Bürgschaft entscheidet die Behörde des Kantons, die mit den Grenzanstalten speciell beauftragt ist; sie bleibt der Central-Verwaltung dafür verantwortlich.

23) Vermittelst der obigen Verfügungen sind alle Waaren, die die vorgeschriebenen Requisiten an den Grenz-Büreaux erfüllt haben, frei, und sollen im Innern der Schweiz ungehindert cirkuliren.

24) Die Grenz-Büreaux senden am Ende eines jeden Monats dem Oberaufseher:

Die Kontrolle der eingegangenen Kolonialwaaren;

Den Etat der bezogenen Abgabe und Verifikations-Gebühren;

Den summarischen Etat der erhobenen Visagebühren;

Den summarischen Etat der erhobenen Plombage-Gebühren.

25) Die monatlichen Abrechnungen zwischen der Generalverwaltung und den löblichen Kantonen für die in einem jeden gelegenen Grenz-Büreau geschehen von dem Oberaufseher mit denjenigen Behörden, die von den hohen Regierungen dazu bestimmt sind.

Die Einnahme der Grenz-Kantone zu Handen der Generalverwaltung sind folgende:

a. Betrag der außerordentlichen Abgabe und Verifikations-Gebühr.

b. Betrag der Visa- und Plombage-Gebühr.

Die Ausgaben bestehen in:

a. Gehalt der Beamten und Angestellten bei den Grenz-Büreau.

b. Besoldung der aufgestellten Polizey-Wachen.

c. Büral-Ausgaben der Grenz-Büreaux.

d. Materialien für das Plombage.

Nach erfolgter Passation dieser Monats-Rechnungen durch den Oberaufseher werden die respektiven Behörden die Bezahlung der anerkannten Ausgaben aus dem Betrag der Einnahme veranstalten.

Digitized by Google

26) Sollten die Einnahmen eines Kantons nicht hinreichen, die Ausgaben zu bedecken, so wird der Oberaufseher auf die Grenz-Kassen der im Vorschuß stehenden Kantone anweisen, und den Betrag derselben in der Generalrechnung ihnen zu gut tragen.

27) Der Gehalt des Oberaufsehers und seines Büreau, sowie seine Ausgaben werden gleichfalls aus den Einnahmen der Grenzanstalten bestritten; zu dem Ende ist derselbe befugt, deren Betrag aus den im Vorschuß stehenden Grenz-Kassen unter Vorbehalt der Passation seiner Rechnung zu erheben.

28) Die Gehalte aller Beamten und Angestellten werden durch einen besondern Beschluß der Tagsatzung festgesetzt; sollten Verminderungen und Abänderungen dieser Gehalte durch die Umstände erforderlich werden, so wird der Landammann der Schweiz darüber auf den Vorschlag der betreffenden Kantons-Regierungen verfügen, und diese Abänderung der nächsten Tagsatzung zum endlichen Entscheid vorlegen.

29) Sollten über die Qualität der zu verabgabenden Waaren Zweifel entstehen, so entscheidet darüber die in einem jeden Grenz-Kanton ernannte Kommission von Experten. Der Oberaufseher ertheilt ihnen die für ihre Arbeiten erforderlichen Weisungen.

30) Der freie Transit der tarifierten Waaren soll fernerhin allen denjenigen Staaten gesichert bleiben, welche das Gegenrecht der Eidgenossenschaft zugestehen.

31) Jeder Depot von Kolonial-Waaren an den Grenzen von Frankreich und Italien ist auf das strengste verboten; die löblichen Grenz-Kantone werden darüber die erforderlichen Verordnungen und Maßnahmen nach den erhaltenen Specialweisungen des Landammanns der Schweiz beobachten und handhaben.

32) Der Oberaufseher wird aus dem Betrag der eingehenden Gebühren die gemachten Vorschüsse der Central-Kasse und der Kantone zurückerstatten; er wird ferner der nächstkünftigen Tagsatzung eine vollständige und genaue Rechnung aller Einnahmen und Auslagen vorlegen.

33) Sollte sich bei dieser Rechnung ein Vorschuß ergeben, so wird die Tagsatzung über dessen Bestimmung entscheiden; sollte hingegen ein Rückschlag zum Vorschein kommen, so wird dieselbe die Mittel zu dessen Bedeckung ausfindig machen.

34) Die amtliche Korrespondenz des Oberaufsehers mit den Grenz-Büreaux, als auch diejenige der Grenz-Büreaux unter sich, wird hiemit als portofrei erklärt; zu dem Ende selbe aber kontrasigniert und mit dem Amtssiegel versehen seyn soll.

35) Der gegenwärtige Beschluß soll der Ratifikation der löblichen Kantons-Regierungen unterworfen, inzwischen aber und bis diese erfolgt ist, durch den Landammann der Schweiz mit Beförderung in provisorische Vollziehung gesetzt werden; sollten in der Zwischenzeit, wo die Tagsatzung nicht versammelt ist, besondere Vorfälle eintreten, oder Schwierigkeiten sich ergeben, welche Zwischenverfügungen nothwendig machen würden, so ist der Landammann der Schweiz

Digitized by Google

bevollmächtigt, auf angehörtes Befinden des Oberaufsehers hin, dieselben im Geiste dieser Verordnungen und ihren Bestimmungen sich möglichst genau anschließend, zu ertheilen.

Also beschlossen in Solothurn den 17. und 18. July 1811.

Der Landammann der Schweiz,
Präsident der Tagsatzung:
**Heinrich Grimm von Wartenfels.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Mousson.**

---

# Tarif

der außerordentlichen Abgabe auf nachbenannte Waaren, nach Schweizer-Franken und Markgewicht.

| | per Zentner Bruttogewicht |
|---|---|
| Baumwolle, Brasilianische, von Cayenne, Surinam, Demerari, lange | 260 |
| „ Levantische, welche über Land kommt | 65 |
| „ Neapolitanische und Römische | 49 |
| „ aus andern Ländern | 190 |
| Zucker, roher | 90 |
| „ geläuterter, (sucre tête et terré et candit) | 130 |
| Thee, Haysan | 290 |
| „ grüner | 190 |
| „ übrige Sorten | 45 |
| Kaffee | 130 |
| Indigo | 290 |
| Cacao | 160 |
| Cochenille | 650 |
| Pfeffer, weißer | 190 |
| „ schwarzer | 130 |
| Zimmet, ordinärer | 450 |
| „ feiner | 650 |



Digitized by Google

| | per Zentner | Franken. |
|---|---|---|
| Gewürznelken | | 190 |
| Muskatnuß | | 650 |
| Holz, Acajou | | 15 |
| „ Fernambuc | | 35 |
| „ Campeche- oder Blauholz | | 20 |
| „ Farbholz, gemahlenes oder geraspeltes | | 30 |
| Potasche, amerikanische | | 10 |
| Häute, rohe amerikanische | per Stück | 1 |
| Fischöl, Thran | per Zentner | 8 |
| Mollesisch | | 3 |
| Stockfisch | | 2 |
| Elfenbein | | 130 |
| Schildkröten-Schaalen | | 485 |
| Perlemutter | | 60 |
| Reis, amerikanisches | | 6 |
| Cachou- oder Katechu-Erde | | 190 |
| Vanille | per Pfund | 19 |
| Sumac | per Zentner | 9 |
| Ingwer | | 9 |
| Piment | | 130 |
| Cassia lignea (ordinari Zimmet) | | 450 |
| Cassa oder Cunepus | | 45 |
| Rocou, Roucou, Orseille | | 65 |
| Curcuma | | 40 |
| Gummi, Senegal | | |
| „ Arabischer<br>„ Turquie, Tunefer | | 20 |
| „ Gayac | | 20 |
| „ Copal | | 20 |
| „ Lack in Blättern<br>„ Elastisches Harz<br>„ Ammoniak<br>„ Sagapenum | | 60 |
| „ Elemi | | 160 |
| „ Gutte | | 190 |
| „ Oppoponax | | 130 |

Digitized by Google

| | per Zentner. Franken. |
|---|---|
| Holz, Gayac<br>„ Cayennisches, satinirtes<br>„ Quercitron<br>„ Palysandre | 9. 5 Bz. |
| „ rothes Sandel | 6 |
| „ Aloes | 260 |
| „ Nephritisches | 160 |
| „ Rodes | 60 |
| „ gelbes Sandel | 80 |
| „ Tamaris | 45 |
| „ Brasilienholz und Spähne<br>„ St. Martinsholz<br>„ Calliatour | 4 |

Die levantische, neapolitanische und römische Baumwolle, sowie das aus Frankreich und den cheinischen Bundesstaaten herkommende Baumwollengarn, wenn solche für die innere Fabrikation bestimmt sind, bezahlen, anstatt der außerordentlichen Abgabe, eine Konsumationsabgabe von 4 Fr. 5 Bz. vom Centner.

## Die Tara wird bestimmt, wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| Für Zucker in Fässern | 15 | Procent |
| Für Fischthran in Fässern | 15 | „ |
| Für Kaffee, Cacao, Pfeffer in Fässern | 12 | „ |
| Für Baumwolle | 10 | „ |
| Für übrige Waaren in Ballen | 10 | „ |

Digitized by Google

# CXXXII.

§. CXIII des Repertoriums.

## Etat der angestellten Beamten und Polizeiwachen, der Gehalte, Besoldungen und übrigen Kosten der eidgenössischen Gränz-Anstalten, welche von der eidgenössischen Tagsatzung in der Sitzung vom 19. Heumonat 1811 für ein Jahr angenommen worden sind.

---

### A. Grenz-Bureaux.

| Cantone. | Grenz-Bureaux. | Zahl. | Angestellte Grade. | Belohnung p. Tag. | Besoldung p. Monat | | | Totale p. Monat. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | bz. | fr. | bz. | rp | fr. | bz. | rp |
| Basel. | Basel. | 1 | Chef de Bureau . . . | — | 83 | 3 | 3 | | | |
| | | 1 | Buchhalter . . . . . | — | 66 | 6 | 6 | | | |
| | | 1 | Verificateur . . . . . | — | 48 | — | — | | | |
| | | 1 | Plombeur . . . . . | 12 | 36 | — | — | | | |
| | | 1 | Gehülfe von obigem . . . . | 12 | 36 | — | — | | | |
| | | 1 | Emballeur . . . . . | 12 | 36 | — | — | | | |
| | | 1 | Visitator der Diligence . . . | — | 16 | — | — | | | |
| | | | | | | | | 321 | 9 | 9 |
| Schaffhausen | Schaffhausen. | 1 | Chef, 1ste Abtheilung . . . | — | 80 | — | — | | | |
| | | 1 | Secretaire . . . . . | — | 48 | — | — | | | |
| | | 1 | Gehülfe . . . . . | — | 45 | — | — | | | |
| | | 1 | Chef, 2te Abtheilung . . . | — | 48 | — | — | | | |
| | | 1 | Secretaire . . . . . | — | 48 | — | — | | | |
| | | 1 | Gehülfe . . . . . | — | 45 | — | — | | | |
| | | | | | | | | 314 | — | — |
| Thurgau. | Gottlieben. | 1 | Chef. . . . . | — | 83 | 3 | 3 | | | |
| | | 1 | Buchhalter . . . . . | — | 66 | 6 | 6 | | | |
| | | 1 | Gehülfe . . . . . | — | 30 | — | — | | | |
| | | 1 | Aufseher in Kreuzlingen . . . | 15 | 45 | — | — | | | |
| | | | Transport | | 224 | 9 | 9 | 635 | 9 | 9 |

Digitized by Google

| Canton. | Grenz-Bureaux. | Zahl. | Angestellte Grade. | Belohnung p. Tag. | Besoldung p. Monat. | | | Totale p. Monat. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Rp. | Fr. | Bp. | Cp. | Fr. | Bp. | Cp. |
| | | | Transport | — | 224 | 9 | 9 | 635 | 9 | 9 |
| Thurgau. | Utwyl. | 1 | Chef | — | 58 | 3 | 3 | | | |
| | | 1 | Gehülfe | — | 16 | 6 | 6 | | | |
| | Arbon. | 1 | Chef | — | 40 | — | — | | | |
| | | 1 | Gehülfe | — | 8 | 3 | 3 | 348 | 3 | 1 |
| Zürich. | Eglisau. | 1 | Chef | — | 33 | 3 | 3 | 33 | 3 | 3 |
| St. Gallen. | Rorschach. | 1 | Chef | — | 100 | — | — | | | |
| | | 1 | Secretaire | — | 66 | 6 | 6 | | | |
| | | 1 | Packer | 12 | 36 | — | — | | | |
| | | 1 | ditto | 12 | 36 | — | — | | | |
| | Rheineck. | 1 | Chef | — | 60 | — | — | | | |
| | | 1 | Secretaire | — | — | — | — | | | |
| | | | wird nur an dringenden Geschäftstagen berufen; er erhielt bis anhin 3 à 6 Ld'or Gratification p. Jahr. | | | | | | | |
| | | 1 | Packer | — | — | — | — | | | |
| | | | wird nur an Geschäftstagen berufen und erhält Fr. 1 p. Tag. | | | | | | | |
| | Trübbach. | 1 | Chef | — | 66 | 6 | 6 | 365 | 3 | 2 |
| Graubünden. | Chur. | 1 | Chef | — | 60 | — | — | | | |
| | | 1 | Secretaire | — | 60 | — | — | | | |
| | | 2 | Packer | 12 | 72 | — | — | | | |
| | Meyenfeld. | 1 | Chef | — | 60 | — | — | | | |
| | | 1 | Packer | 12 | 36 | — | — | | | |
| | Splügen. | 1 | Chef | 23½ | 70 | 5 | — | | | |
| | | 1 | Packer | 12 | 36 | — | — | | | |
| | | | Transport | | 394 | 5 | — | 1382 | 9 | 5 |

Digitized by Google

| Canton. | Grenz-Bureaux. | Zahl. | Angestellte Grade. | Belohnung p. Tag. | Besoldung p. Monat. | | | Totale p. Monat. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Rp. | Fr. | Rp. | Crp. | Fr. | Rp. | Crp. |
| | | | Transport | — | 394 | 5 | — | 1382 | 9 | 5 |
| Graubünden. | Castasegna ob. | 1 | Chef . . . . . | 23½ | 70 | 5 | — | | | |
| | Vico soprano. | 1 | Packer. . . . . | 12 | 36 | — | — | | | |
| | Brusio. | 1 | Zoller als Aufseher mit einer Gratification . . . . . | | | | | | | |
| | Martinsbrücke. | 1 | Zoller als Aufseher mit einer Gratification . . . . . | | | | | | | |
| | | | | | | | | 501 | — | — |
| Aargau. | Rheinfelden. | 1 | Chef . . . . . | — | 30 | — | — | | | |
| | | 1 | Verificateur. . . . . | | | | | | | |
| | | 1 | Gehülfe . . . . . | 4 | 12 | — | — | | | |
| | Lauffenburg. | 1 | Chef . . . . . | — | 30 | — | — | | | |
| | | 1 | Verificateur. . . . . | | | | | | | |
| | | 1 | Gehülfe . . . . . | 4 | 12 | — | — | | | |
| | Zurzach. | 1 | Chef . . . . . | — | 30 | — | — | | | |
| | | 1 | Verificateur. . . . . | | | | | | | |
| | | 1 | Gehülfe . . . . . | 4 | 12 | — | — | | | |
| | | | | | | | | 126 | — | — |
| Bern. | Nidau. | 1 | Chef . . . . . | — | 25 | — | — | | | |
| | | 1 | Verificateur. . . . . | 5 | 15 | — | — | | | |
| | Ziehlbrück. | 1 | Chef . . . . . | — | 25 | — | — | | | |
| | | 1 | Verificateur. . . . . | — | 25 | — | — | | | |
| | | 1 | Packer. . . . . | 5 | 15 | — | — | | | |
| | | | | | | | | 105 | — | — |
| Waadt. | Ouchy. | 1 | Chef . . . . . | — | 33 | 3 | 3 | | | |
| | | 1 | Verificateur. . . . . | — | 25 | — | — | | | |
| | | 1 | Emballeur . . . . . | — | 16 | 6 | 6 | | | |
| | Vevey. | 1 | Chef . . . . . | — | 33 | 3 | 3 | | | |
| | | 1 | Verificateur. . . . . | — | 25 | — | — | | | |
| | | 1 | Emballeur . . . . . | — | 16 | 6 | 6 | | | |
| | | | Transport | | 149 | 9 | 8 | 2114 | 9 | 5 |

Digitized by Google

| Canton. | Grenz-Bureaux. | Zahl. | Angestellte Grade. | Belohnung p. Tag | Besoldung p. Monat. | | | Totale p. Monat | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Bz. | Fr | Bz. | Rp | Fr. | Bz | Rp |
| | | | Transport | — | 149 | 9 | 8 | 2114 | 9 | 5 |
| Waadt. | Morges. | 1 | Chef . . . . . | — | 25 | — | — | | | |
| | | 1 | Verificateur. . . . . | — | 25 | — | — | | | |
| | | 1 | Emballeur . . . . . | — | 8 | 3 | 3 | | | |
| | Yverdon. | 1 | Chef . . . . . | — | 25 | — | — | | | |
| | | 1 | Verificateur. . . . . | — | 16 | 6 | 6 | | | |
| | | 1 | Emballeur . . . . . | — | 8 | 3 | 3 | | | |
| | Coppet. | 1 | Chef . . . . . | — | 25 | — | — | | | |
| | | 1 | Verificateur. . . . . | — | 16 | — | — | | | |
| | Nyon. | 1 | Chef . . . . . | — | 16 | 6 | 6 | | | |
| | | 1 | Verificateur. . . . . | — | 16 | 6 | 6 | | | |
| | St. Cergues. | 1 | Chef . . . . . | — | 16 | 6 | 6 | | | |
| | | 1 | Verificateur réduit à un batz pour chaque Colli qui sera verifié. | | | | | | | |
| | Ballaigues. | 1 | Chef . . . . . | — | 16 | 6 | 6 | | | |
| | | 1 | Verificateur. . . . . | — | 16 | 6 | 6 | | | |
| | Pont St. Maurice. | 1 | Chef . . . . . | — | 16 | 6 | 6 | | | |
| | | 1 | Verificateur réduit à un batz pour chaque Colli qui sera verifié. | | | | | | | |
| | La Sauge. | 1 | Chef . . . . . | — | 66 | 6 | 6 | | | |
| | | 1 | Verificateur. . . . . | — | 25 | — | — | | | |
| | | | | | | | | 490 | 9 | 2 |
| Freyburg. | Portalban. | 1 | Chef . . . . . | — | 30 | — | — | | | |
| | | 1 | Verificateur. . . . . | — | 25 | — | — | | | |
| | Estavayer. | 1 | Chef . . . . . | — | 30 | — | — | | | |
| | | 1 | Verificateur. . . . . | — | 25 | — | — | | | |
| | | | | | | | | 110 | — | — |
| | | | | | | | | 2715 | 8 | 7 |

Digitized by Google

## B. Polizey-Anstalten.

| Canton. | Grenz-Bureaux. | Zahl. | Angestellte Grade. | Besoldung p. Tag. | Besoldung p. Monat. | | | Totale p. Monat. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | bz. | Fr. | bz. | rp | Fr. | bz | rp |
| | | | Transport | | | | | 2715 | 8 | 7 |
| Basel. | | 1 | Mann im Kaufhaus | 10 | 30 | — | — | | | |
| | | 7 | Verificatoren unter den Thoren . . | 10 | 210 | — | — | | | |
| | | 7 | Mann Wacht unter den Thoren . . | 7½ | 157 | 5 | — | | | |
| | | 1 | Mann Wache auf dem Rhein . . | 12 | 36 | — | — | | | |
| | | | NB. Für Visitation transitierender Fuhren berechnet Basel für Bestäter-Gebühr p. Monat circa Fr. 10. | | | | | 433 | 5 | — |
| Schaffhausen. | | 1 | Landjäger-Posten . | 10 | 30 | — | — | 30 | — | — |
| Thurgau. | | 23 | Polizey-Angestellte und Aufseher . . | — | 402 | — | — | 402 | — | — |
| | | | Die Landjäger zu 10 bz. und die Aufseher laut Spezial-Etat. | | | | | | | |
| Zürich | | 1 | Unter-Offizier . . | 12 | 36 | — | — | | | |
| | | 4 | Gemeine . . . . | 10 | 120 | — | — | | | |
| | | 2 | Mann zu Rheinau | 10 | 60 | — | — | | | |
| | | 3 | Mann an den 3 Fahren: Glikon, Rüdlingen und Nohl. | 10 | 90 | — | — | 306 | — | — |
| | | | | | | | Transport | 3887 | 3 | 7 |

Digitized by Google

| Canton. | Grenz-Bureaux. | Zahl. | Angestellte Grade. | Belohnung p. Tag. | Besoldung p. Monat. | | | Totale p. Monat. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | bz. | fr. | bz. | rp. | fr. | bz. | rp. |
| | | | Transport | | | | | 3887 | 3 | 7 |
| St. Gallen. | . . . . . | 1 | Offizier . . . . | 35 | 105 | — | — | | | |
| | | 20 | Mann Wacht auf verschiedenen Stationen . . . . | 10 | 600 | — | — | | | |
| | | | (allenfalls bis auf 12 bz.) | | | | | 705 | — | — |
| Graubünden. | Chur. | 1 | Landjäger . . . | 10 | 30 | — | — | | | |
| | Meyenfeld. | 1 | ditto . . . . | — | 30 | — | — | | | |
| | Splügen. | 1 | ditto . . . . | — | 30 | — | — | | | |
| | Castasegna. | 1 | ditto . . . . | — | 30 | — | — | | | |
| | Brusio. | 1 | ditto . . . . | — | 30 | — | — | | | |
| | Martinsbrück. | 1 | ditto . . . . | — | 30 | — | — | | | |
| | | | | | | | | 180 | — | — |
| Aargau. | Coblenz. | 1 | Aufseher . . . . | 4 | 12 | — | — | | | |
| | Kaiserstuhl. | 1 | ditto . . . . | 6 | 18 | — | — | | | |
| | Kadelburg. | 1 | ditto . . . . | 6 | 18 | — | — | | | |
| | Klingnau. | 1 | ditto . . . . | 5 | 15 | — | — | | | |
| | Klein-Döttingen. | 1 | ditto . . . . | 6 | 18 | — | — | | | |
| | Zurzach, auf der Burg. | 1 | Aufseher . . . . | 6 | 18 | — | — | | | |
| | | 4 | Mann Landjäger auf der Brücke Rheinfelden, Lauffenburg, Sekingen und Kaiserstuhl . . . . | 10 | 120 | — | — | | | |
| | | 1 | Mann zu Koblenz . | 6 | 18 | — | — | | | |
| | | 1 | Mann bei d. Klemme | 5 | 15 | — | — | | | |
| | | 1 | Mann bei d. Züppen | 10 | 30 | — | — | | | |
| | | | | | | | | 282 | — | — |
| | | | | | Transport | | | 5054 | 3 | 7 |



Digitized by Google

| Canton | Grenz-Bureaux. | Zahl. | Angestellte Grade. | Belohnung p. Tag. | Besoldung p. Monat. | | | Totale p. Monat. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | bz. | Fr | bz. | rp | Fr. | bz. | rp. |
| | | | Transport | | | | | 5054 | 3 | 7 |
| Bern. | Nidau. | 1 | Landjäger. . . . | 2 | 6 | — | — | | | |
| | Zihlbrück. | 1 | ditto . . . . | 2 | 6 | — | — | | | |
| | St. Johannsen bei der Brücke. | 1 | ditto Extra-Dienst | 10 | 30 | — | — | 42 | — | — |
| Waadt. | à la Sauge. | 2 | Gardes de Police | 10 | 60 | — | — | | | |
| | Auf verschiedenen Posten. | 24. | Gens d'armes . . | 2 | 144 | — | — | 204 | — | — |
| Freyburg. | Portalban. | 3 | Gens d'armes . . | 10 | 90 | — | — | | | |
| | Estavayer. | 3 | idem . . | — | 90 | — | — | | | |
| | Cheire. | 2 | idem . . | — | 60 | — | — | | | |
| | | | | | | | | 240 | — | — |
| | | | | | | | | 5540 | 3 | 7 |

## Recapitulation der monatlichen Besoldungen.

| Cantone. | Grenz-Beamte. | | | Polizey-Angestellte. | | | Totale. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Fr. | bz. | rp. | Fr. | bz. | rp. | Fr. | bz. | rp. |
| Basel. . . . . | 321 | 9 | 9 | 433 | 5 | — | 755 | 4 | 9 |
| Schaffhausen . . . . . | 314 | — | — | 30 | — | — | 344 | — | — |
| Thurgau . . . . . | 348 | 3 | 1 | 402 | — | — | 750 | 3 | 1 |
| Zürich . . . . . | 33 | 3 | 3 | 306 | — | — | 339 | 3 | 3 |
| St. Gallen. . . . . | 365 | 3 | 2 | 705 | — | — | 1070 | 3 | 2 |
| Graubünden . . . . . | 501 | — | — | 180 | — | — | 681 | — | — |
| Aargau . . . . . | 126 | — | — | 282 | — | — | 408 | — | — |
| Bern. . . . . | 105 | — | — | 42 | — | — | 147 | — | — |
| Waadt . . . . . | 490 | 9 | 2 | 204 | — | — | 694 | 9 | 2 |
| Freyburg . . . . . | 110 | — | — | 240 | — | — | 350 | — | — |
| | | | | | | Franken | 5540 | 3 | 7 |
| | | | | | in 12 Monaten | Franken | 66484 | 4 | 4 |

Note. Durch Beschluß vom 19. Heumonat 1813 wurde die Besoldung verschiedener Angestellter erhöht.

Digitized by Google

## CXXXIII.

## Regulierung der Besoldung und der Rechnungsverhältnisse des Oberaufsehers der Gränzanstalten und seiner Gehülfen.

§. CXVI des Repertoriums

Für den Herrn Oberaufseher ist ein fixer Jahrgehalt von 2000 Franken, für den Oberschreiber 1460 Franken, den Expeditionssekretär 1095 Franken und für den Kopisten ein Taggeld von 2 Franken bestimmt.

Die Kosten der erforderlichen Reisen sollen in Rechnung gebracht werden.

Für den Aufenthalt an andern Orten außer dem ordentlichen Aufenthaltsorte des Oberaufsehers und seines Bureau, ist, von der fixen Besoldung unabhängig, ein Taggeld von 8 Franken für den Oberaufseher, von 5 Franken für den Oberschreiber, von 3 Franken für den Expeditionssekretär und von 2 Franken für den Kopist, in der Meinung ausgesetzt, daß dieselben alsdann weiter nichts für ihre Personen unter irgend einem Titel zu berechnen haben sollen.

## CXXXIV.

## Modifikationen der Verordnung vom 18. Heumonat und 25. Herbstmonat 1811.

§. CXVI des Repertoriums.

Eisen, so offen, sey es in Stangen, Platten oder Gußwaaren, eingeführt wird, und so nicht geöffnet und visitirt werden muß, ist der Visagebühr befreit; hingegen bleiben derselben alle in Kisten oder auf andere Art verpackten Eisenwaaren unterworfen.

Der §. 7 der allgemeinen Verordnung vom 18. July ist nicht anwendbar auf fremde Luxusweine, welche in Kisten, Körben und doppelten Fässern eingeführt werden; diese bleiben fernerhin der Visagebühr unterworfen.

Digitized by Google

Die Visagebühr auf dem Reis soll unverändert beibehalten, hingegen die Plombagegebühr nur zu 5 Säcke für ein Faß berechnet, erhoben werden.

Die über die Schweizergränze einkommenden Wetzsteinkisten sollen der Visagebühr befreit seyn, hingegen aber der Plombagegebühr, weil selbe zur Visitation geöffnet werden müssen, unterworfen bleiben.

Die Tagsatzung findet keine genügende Gründe, wegen den Lorbeerblätter-Ballen eine spezielle Verfügung zu treffen.

---

# CXXXV.

§. CXVI des Repertoriums.

## Verordnung über die eidgenössischen Gränzanstalten, vom 14. Heumonat 1812.

---

Wir, der Landammann der Schweiz und die Abgesandten der neunzehn Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, auf der gewöhnlichen Tagsatzung zu Basel versammelt.

Nachdem wir uns über die Vollziehung der Tagsatzungs-Beschlüsse vom 17. und 18. July 1811, welche die strenge Beaufsichtigung des Handels mit ausländischen Waaren und den Bezug der Abgabe von den Colonial-Waaren angeordnet haben, von dem Oberaufseher der eidgenössischen Gränzanstalten genauen und umständlichen Bericht haben erstatten lassen; nachdem wir ferner den Willen sämmtlicher Kantons-Regierungen für den Fortbestand eben dieser Anstalten, zur Beförderung der mit dem französischen Reiche bestehenden Bundes- und Handels-Verhältnisse, entnommen haben; und nach angehörtem Bericht der aus unserer eigenen Mitte verordneten Kommission welche den Gegenstand in allen seinen Beziehungen sorgfältig geprüft hat;

Erwägend, daß oben angeführte Beschlüsse vom 17. und 18. July 1811 in einzelnen Theilen eine nähere Bestimmung erfordern, und die während dem Jahreslauf von dem Landammann der Schweiz, kraft der ihm ertheilten Gewalt, getroffenen Verfügungen damit vereinigt werden sollen,

beschließen:

§. 1.

Die Einfuhr aller Englischen Waaren in das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist verboten.

Digitized by Google

§. 2.

Alle in die Schweiz eintretenden Colonial-Waaren sind der außerordentlichen Abgabe nach demjenigen Tarif unterworfen, der gegenwärtigem Beschluß beigefügt ist. Dieselbe wird von dem Netto-Gewicht der Waare erhoben; die Tara ist am Fuße des Tarifs bestimmt.

§. 3.

Zu Handhabe dieser Verfügungen sollen alle in die Schweiz eingehenden Kaufmannsgüter einzig durch die dafür bestimmten Gränz-Päße eingeführt werden, alle andere Gränz-Päße aber für dieselben geschlossen seyn.

§. 4.

Diese Grenz-Päße sind bestimmt, wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| Im | Kanton | Basel — Basel. |
| „ | „ | Aargau — Rheinfelden. |
| „ | „ | „ — Laufenburg. |
| „ | „ | „ — Zurzach. |
| „ | „ | Zürich — Eglisau. |
| „ | „ | Schaffhausen — Schaffhausen. |
| „ | „ | Thurgau — Gottlieben. |
| „ | „ | „ — Utwyl. |
| „ | „ | „ — Arbon. |
| „ | „ | St. Gallen — Rorschach. |
| „ | „ | „ — Rheinegg. |
| „ | „ | „ — Trübbach. |
| „ | „ | Graubünden — Chur und Meyenfeld. |
| „ | „ | „ — Splügen. |
| „ | „ | „ — Castasegna. |
| „ | „ | „ — Brusio. |
| „ | „ | „ — Martinsbruck. |
| „ | „ | Bern — Nidau. |
| „ | „ | „ — Zihlbrück. |
| „ | „ | Freyburg — Portalban. |
| „ | „ | „ — Estavayer. |
| „ | „ | Waadt — La Sauge. |
| „ | „ | „ — Iverdon. |
| „ | „ | „ — Coppet. |
| „ | „ | „ — St. Cergues. |
| „ | „ | „ — Ballaigues. |

Digitized by Google

| | | | |
|---|---|---|---|
| Im | Kanton | Waadt | Nyon. |
| " | " | " | Morges. |
| " | " | " | Ouchy. |
| " | " | " | Vevay. |
| " | " | " | Pont St. Maurice. |
| " | " | " | Concize. |

§. 5.

Die an diesen Grenz-Pässen errichteten Grenz-Bureau sollen beibehalten werden.

Die Festsetzung der Grenz-Pässe und Bureaux im Kanton Tessin wird erfolgen, sobald der Zeitpunkt für deren Eröffnung bestimmt werden kann.

Die Ernennung der Angestellten bei den Bureaux, in der von dem Landammann der Schweiz genehmigten Anzahl und Verhältniß, steht den löblichen Kantons-Regierungen zu.

§. 6.

Bei jedem Grenz-Bureau ist ein Polizey-Posten etablirt; die erforderlichen Polizey-Anstalten der ganzen Grenze nach, zur Unterdrückung des Schleichhandels, sollen beibehalten, und wo Umstände und Verhältnisse es erheischen können, verstärkt, auch nöthigen Falls durch die respektiven Kantons-Regierungen mit Militair-Wachen unterstützt werden.

§. 7.

Alle, sowohl bei den Grenz-Bureau als an andern Orten auf irgend eine Art eingehenden Waaren werden visitirt; zu dem Ende sind auch alle beladene Fuhrwerke nach zu ertheilenden Spezial-Instruktionen der Visitation unterworfen.

Als Kaufmannswaare wird nicht betrachtet: Frucht, Mehl, Stroh, Heu, Dünger, Vieh, Holz, Holzwaaren, Bretter, Gips, Kalk, Ziegel, Wein, Branntewein, Bier und Butter; so auch Eisen, so offen in Stangen, Platten oder Gußwaaren; ferner Flachs, Hanf, Leinen-Garn und Packtuch *) so offen und unverpackt eingeführt wird. Diese Artikel mögen auch an den Grenz-Orten, wo zwar keine Grenz-Bureaux, wohl aber Grenz-Posten sind, auf der Achse und zu Wasser eingeführt werden. Die Schiffe und Wägen werden von dem Grenz-Posten visitirt, und sollten andere als obbenannte Artikel geladen seyn, so wird die ganze Ladung arretirt, und dem nächstgelegenen Bureau sogleich Bericht erstattet, welches nach den Vorschriften des nachfolgenden §. über versuchte Einschwärzung verfahren wird.

§. 8.

Auf die Uebertretung der in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Verbote werden folgende Strafen gelegt:

*) Ferner Hanfsaamen, Kleesaamen und Oelsaamen, laut Beschluß vom 19. Heumonat 1813.

Digitized by Google

a. Wer englische Waaren über eines der festgesetzten Grenz-Büreaux einzuführen versucht, oder an einem andern Ort über die Grenze einschwärzt oder einzuschwärzen versucht, verfällt, nebst Confiskation der Waaren, in eine Geldbuße, die dem doppelten Werth der Waaren gleich kommt.

Im Fall der Wiederholung desselben soll nebst der Confiskation der Waare wenigstens zweijährige Zuchthaus- oder Gefängniß-Strafe und, nach Maaßgabe der erschwerenden Umstände, nachherige Landesverweisung und Verlust des Bürgerrechts ausgesprochen werden.

b. Wer irgend eine Kaufmannswaare, die in dem 7ten §. nicht namentlich ausgenommen ist, bei dem Eintritts-Büreau falsch declarirt, oder an einem andern Ort einschwärzt, oder einzuschwärzen versucht, verfällt in die unerläßliche Strafe der Confiskation der Waare.

Im Fall der Wiederholung soll, nebst Confiskation der Waare, eine Geldbuße ausgesprochen werden, die dem doppelten Werth der Waare gleich kommt.

c. Wer die Angabe der einführenden Tarif-Waaren bei dem Eintritts-Büreau unterläßt, wird als absichtlicher Verheimlicher betrachtet, und verfällt gleichfalls in die Strafe der Confiskation.

Jeder Ausländer, bei dem Unkunde der Verpflichtung, mitführende Waaren anzugeben, vermuthet werden kann, soll dessen bei dem Eintritt von dem Angestellten erinnert werden.

d. Die bei einem Grenz-Büreau gemachte Angabe der einführenden Waare kann nicht mehr abgeändert, oder als Versehen oder Irrthum erklärt werden.

Sollte sich der Fall ergeben, daß eine Uebertretung durch angestellte Personen und sodemnach auf Geheiß oder Anstiften eines andern vollzogen worden wäre, so steht es dem richterlichen Ermessen zu, den Grad der Strafbarkeit des Thäters und des Anstifters zu bestimmen.

Wer aber bei einem der oben benannten Vergehen, auf was Art es wäre, mitwürkt, verfällt in die gleiche Strafe wie der Thäter selbst; dem Richter ist es jedoch überlassen, diese Strafe nach dem Belang des Vergehens und dem Grad der Mitwürkung zu mildern.

e. Fuhr-, Schiffleute und Säumer, welche entweder die Grenz-Büreaux abfahren, oder an einem andern als den geöffneten Grenz-Päßen Kaufmanns-Waaren einführen, verfallen in die Strafe der Confiskation der dazu gebrauchten Wagen, Schiffe und Pferde. Diese Strafe ist unabhängig von derjenigen, die auf die Einschwärzung selbst gelegt ist.

f. Derjenige Beamte oder Angestellte der Grenzanstalten, welcher sich einer Untreue und Pflichtvergessenheit durch Mitwissenschaft oder Begünstigung, seye es der Einfuhr verbotener Waare oder der Einschwärzung, schuldig macht, verfällt nebst Entsetzung in diejenigen Strafen, welche die Kantons-Gesetze auf das Verbrechen der Untreue gegen den Staat legen.

g. Wer endlich der von einem Ausländer eingeschwärzten Waare wissentlich Unterschleif giebt, verfällt in die gleiche Strafe, die für den Thäter selbst bestimmt ist.

Digitized by Google

Die Beurtheilung aller Straffälle steht den dafür angewiesenen Behörden des Kantons zu, in dessen Gebiet die Uebertretung statt gehabt hat. Die Tagsatzung spricht den Wunsch aus, daß die Beurtheilung einer obern Kantonsbehörde übertragen werde, daß, wenn aber die Beurtheilung dem erstinstanzlichen Richter überlassen wird, dannzumal die Appellation oder der Recurs an die obere Behörde statt haben soll; dem Oberaufseher wird von jeder entdeckten Uebertretung durch das Grenz-Bureau, durch den Inspectoren oder übrigen Behörden sogleich genauer Bericht erstattet. Der Oberaufseher ertheilt darauf der betreffenden Kantons-Regierung oder der von ihr bezeichneten Behörde genaue Kenntniß, welche dann den Fall zur Beurtheilung und Bestrafung einleitet.

Die Grenzanstalten werden vor dem Richter entweder durch die öffentlichen Ankläger oder, wo keine solche bestehen, durch die Grenz-Inspectoren und Chefs der Bureaux vertreten; in besondern Fällen ist der Oberaufseher auch bevollmächtigt, dafür einen eigenen Delegirten zu bestimmen.

Die ausgefällten Strafurtheile werden durch den Oberaufseher dem Landammann der Schweiz mitgetheilt.

§. 9.

Der Betrag der konfiscirten Waaren wird vertheilt, wie folgt: 1/3 fällt dem Angeber, 1/3 dem Kanton, in dessen Gebiet die Waare entdeckt und die Confiskation ausgesprochen wird, 1/3 der Kasse der Grenz-Anstalten zu.

Wenn die Entdeckung von einem der Grenz-Büreaux gemacht worden ist, so fällt der dem Angeber bestimmte Drittel des Betrags der konfiscirten Waare dem sämmtlichen, bei dem Büreau angestellten Personale zu, und wird nach Maaßgabe der Besoldung eines jeden Angestellten vertheilt. Wird aber die Einschwärzung von einem Grenz-Posten entdeckt, so fällt der Antheil dem Grenz-Wächter zu; in allen übrigen Fällen aber dem Angeber oder Entdecker.

§. 10.

Zur genauen Vollziehung dieser eidgenössischen Grenz-Anstalten ernennt die Tagsatzung einen Oberaufseher, der unter den Befehlen des Landammanns steht; die Tagsatzung nimmt denselben in Eid und Pflicht; die sämmtlichen Grenz-Anstalten stehen unter seiner Aufsicht und Leitung; würde seine Stelle erledigt, zur Zeit, wo die Tagsatzung nicht versammelt ist, so wird der Landammann der Schweiz dieselbe bis zur nächsten Tagsatzung besetzen.

§. 11.

Die Verrichtungen des Oberaufsehers bestehen in der speziellen Aufsicht über die sämmtlichen Grenz-Bureaux, die er nach Bedürfniß von Zeit zu Zeit selbst untersucht oder untersuchen läßt: in der Untersuchung und Prüfung ihrer periodischen Berichte; in der Ertheilung aller erforderlichen Weisungen an dieselben; in der Führung der erforderlichen Controllen über die eingehenden

Digitized by Google

Waaren und die davon zu beziehenden Abgaben; in der Erfüllung aller Aufträge, die der Landammann der Schweiz ihm zu ertheilen im Falle seyn kann; in der Berichterstattung an die Tagsatzung und den Landammann.

§. 12.

Da, wo in dem einen oder andern Kanton die örtlichen Verhältnisse oder die starke Anzahl der Grenz-Büreaux es erforderlich machen könnten, werden die Grenz-Büreaux eines Kantons unter einen besondern Inspektor gestellt. Der Ober-Aufseher wird darüber dem Landammann der Schweiz seinen Bericht erstatten, der genehmigenden Falls den Inspektor auf den Vorschlag des Kantons ernennt. Ein solcher Inspektor wird ebenfalls in Eid und Pflicht genommen, und stehet unter den Befehlen des Oberaufsehers.

§. 13.

Falls sich einer der Angestellten bei den Grenz-Büreaux Unordnung und Hinlässigkeit in seinen Pflichten zu Schulden kommen lassen sollte, oder auch die Stelle nicht zu versehen im Stande wäre, so steht dem Oberaufseher das Recht zu, denselben zu entlassen. Der betreffenden Kantons-Regierung wird er in einem solchen Fall die Beweggründe der Entlassung anzeigen.

Im Fall der Oberaufseher Kenntniß erhält, daß einer der Angestellten seine Pflichten verletzt, oder untreu gehandelt hat, so wird er der Kantons-Regierung davon genauen Bericht geben, welche dann die Suspension verhängt und die Procedur vollführen lassen wird.

Die Wiederbesetzung steht nach dem 5ten §. der Kantons-Regierung zu.

Die nach dem 12ten §. von dem Landammann der Schweiz ernannten Inspectoren werden auch von demselben auf den Rapport des Oberaufsehers entlassen.

§. 14.

Alle einzuführenden Kaufmannswaaren werden bei den Grenz-Büreaux ohne Ausnahme abgeladen, verifizirt, visitirt und jedes Stück oder Collo kreuzweise gebunden und mit einem bleiernen Siegel versehen (plombirt), wo dann von jedem Collo oder Stück eine Plombage-Gebühr von 8 Kreuzer bezahlt wird.

§. 15.

Die mit der außerordentlichen Abgabe belegten Colonial-Waaren werden sogleich nach erfolgter Verifikation und Visitation in besondere dafür zu errichtende Register, mit deutlicher Bezeichnung des Datums, der Marquen, der Qualität, des Gewichts und der Bestimmung, eingetragen.

§. 16.

Alle in dem Tarif nicht benannten Kaufmannsgüter aller Art, mit einziger Ausnahme der hier unten angebrachten Erläuterungen, sind mit einer Visa-Gebühr von 3 Kreuzer vom Zentner belegt.



Digitized by Google

Das Reis iſt der Viſa-Gebühr unterworfen, die Plombage-Gebühr wird zu 5 Säcken für ein Collo berechnet. Wetzſteinkiſten ſind der Viſa-Gebühr befreit, bezahlen hingegen die Plombage-Gebühr.

Zinn und Blei, ſo offen in Blöcken eingeführt wird, iſt von der Viſa-Gebühr befreit.

Die Leinwand aus Schwaben entrichtet die Viſa-Gebühr, bezahlt aber die Plombage-Gebühr nur, inſofern ſelbige verpackt eingeführt wird.

Die Viſa- und Plombage-Gebühr wird an den Grenz-Büreaux und ſogleich beim Eintritt erhoben.

§. 17.

Die außerordentliche Abgabe wird ſogleich bei dem Eintritt an das Grenz-Büreau baar entrichtet; in keinem Fall darf die Waare aus der Verwahrung des Grenz-Büreau an den Eigenthümer abgeliefert werden, es ſeye dann die Abgabe bezahlt. Die Grenz-Büreaux ſind ihrer Regierung dafür verantwortlich, wie dann auch hinwieder eine jede Kantons-Regierung ſelbe der Central-Verwaltung gewährleiſtet.

Für die Bezahlung der außerordentlichen Abgabe wird an dem Grenz-Büreau ein Empfang-Schein ausgeſtellt, der das Datum des Eintritts, Marque, Nummer, Gewicht und Qualität genau bezeichnet.

§. 18.

Die in dem Tarif benannten Colonial-Waaren ſind inſofern von der außerordentlichen Abgabe frei, als durch authentiſche Original-Zeugniſſe bewieſen werden kann, daß dieſe Abgabe ſchon einmal von der gleichen Waare bezogen worden ſey.

§. 19.

Das Certifikat muß, um angenommen werden zu können, die Qualität der Waare, ſowie Marque, Nummern, Brutto- und Netto-Gewicht der Colli genau enthalten. Es muß ferners den mit den Kaiſerlich-franzöſiſchen Tarifen vom 5. Auguſt und 12. September 1810 übereinſtimmenden Betrag der Tarif-Abgabe durch namentliche Ausſetzung der von jedem Zentner, Pfund oder Stück erhobenen Summe angeben.

Das Certifikat muß ebenſo beſcheinen, daß die Tarif-Abgabe entweder an die das Certifikat ausſtellende Behörde ſelbſt, oder aber an eine Douane des franzöſiſchen Reichs bezahlt worden ſeye, und im letztern Fall Ort, Datum und Nummer des Original-Acquits der betreffenden Douane anzeigen, und endlich entweder von einer Behörde, über deren Bezeichnung ſich der Landammann der Schweiz mit auswärtigen Staaten einverſtanden hat, ausgeſtellt und unterſchrieben, oder aber von obern Regierungs- oder Miniſterial-Behörden legaliſirt ſeyn.

Der Oberaufſeher wird nur ſolche Certifikate anerkennen, die dieſen feſtgeſetzten Requiſiten durchaus entſprechen.

Digitized by Google

Für die aus Frankreich eintretenden Waaren werden die Acquits des droits de sortie der franzöſiſchen Büreaux als Beweiſe angeſehen, daß die damit begleitenden Colonial-Waaren ſchon den Tarifen vom 5. Auguſt und 12. September 1810 unterlegen ſeyen; ſie müſſen aber gleichfalls Marquen, Nummer, Gewicht und Qualität der Waare deutlich enthalten.

§. 20.

Diejenigen Waaren, für welche dieſe Begünſtigung angerufen wird, ſollen an den Grenz-Büreaux ohne alle Ausnahme, gleich allen anderen, diſtirt, verificirt und plombirt werden.

Das Grenz-Bureau wird die eintretende Waare genau mit dem vorgelegten Certifikat vergleichen, und dem Oberaufſeher Bericht erſtatten, ob Zeichen, Nummer der Stücke, Gewicht und Qualität der Waare mit dem Certifikat übereinſtimmen.

Das Certifikat muß der Regel nach die Waare begleiten und mit derſelben übergeben werden.

Das Grenz-Bureau, bei welchem die Waare eintrittet, ſendet das Certifikat an den Oberaufſeher, der, wenn dasſelbe den erforderlichen Requiſiten entſpricht und über deſſen Gültigkeit kein Zweifel vorwaltet, ſolches admittirt, in zweifelhaften Fällen aber dem Landammann der Schweiz zur fernern Verfügung Bericht erſtattet.

§. 21.

Diejenigen Waaren, für welche das Certifikat auswärts ſtattgehabter Verabgabung nicht als gültig admittirt wird, ſollen ſogleich der außerordentlichen Abgabe unterworfen werden; bei ſolchen aber, denen vorgeſchriebene Requiſiten fehlen, wird von dem Oberaufſeher ein Termin von zwei Monaten vom Datum des Schreibens an, mit welchem das Certifikat als unvollſtändig erklärt wird, zu Einbringung desſelben bewilliget werden.

§. 22.

Diejenigen Waaren, für welche die Certifikate auswärts ſtattgehabter Verabgabung admittirt werden, ſind anſtatt der Viſa einer Verifikations-Gebühr von 12 Kreuzer vom Zentner unterworfen, welche ſogleich nach erfolgter Admiſſion des Certifikats an dem Grenz-Büreau bezahlt werden ſoll.

§. 23.

Die Waaren bleiben der Regel nach bis zum Entſcheid über die Anerkennung der eingebrachten Zeugniſſe bei dem Grenz-Büreau unter obrigkeitlicher Verwahrung; will jedoch der Eigenthümer darüber verfügen, ſo mag ſolches gegen Hinterlage oder genugſame Verbürgung des Betrags der Abgabe bewilligt werden.

Ueber die Zuläſſigkeit der angetragenen Bürgſchaft entſcheidet die Behörde des Kantons, die mit den Grenz-Anſtalten ſpeciell beauftragt iſt; ſie bleibt der Central-Verwaltung dafür verantwortlich.

Digitized by Google

§. 24.

Die Einfuhr der Baumwollengarne, welche nicht ihren Ursprung aus Frankreich oder den Rheinischen Bundes-Staaten beweisen können, ist gänzlich verboten; zu dem Ende sollen die eintretenden Garne mit authentischen Ursprungs-Scheinen (Certificats d'origine) begleitet seyn.

Das Grenz-Bureau, bei welchem die Waare eintrittet, sendet den Ursprungs-Schein mit dem Bericht, ob Marque, No. und Gewicht übereinstimmen, an den Oberaufseher, der, wenn die erforderlichen Requisiten erfüllt sind and über dessen Gültigkeit kein Zweifel vorwaltet, denselben admittirt.

Von den solchermaßen admittirten Baumwollengarnen wird eine Consumations-Abgabe von 4 Franken und 5 Batzen erhoben.

§. 25.

Vermittelst der obigen Verfügungen sind alle Waaren, die die vorgeschriebenen Requisiten an den Grenz-Büreaux erfüllt haben, frei, und sollen im Innern der Schweiz ungehindert circuliren.

§. 26.

Die Grenz-Büreaux senden am Ende eines jeden Monats dem Oberaufseher:

Die Controlle der eingegangenen Colonial-Waaren;
Den Etat der bezogenen Abgabe- und Verifikations-Gebühren;
Den summarischen Etat der erhobenen Visa-Gebühren;
Den summarischen Etat der erhobenen Plombage-Gebühren.

§. 27.

Die monatlichen Abrechnungen zwischen der General-Verwaltung und den löblichen Kantonen, für die in einem jeden gelegenen Grenz-Büreau, geschehen von dem Oberaufseher mit denienigen Behörden, die von den hohen Regierungen dazu bestimmt sind.

Die Einnahmen der Grenz-Kantone zu Handen der General-Verwaltung sind folgende:

a. Betrag der außerordentlichen Abgabe und Verifikations-Gebühr.
b. Betrag der Visa- und Plombage-Gebühr.

Die Ausgaben bestehen in:

a. Gehalt der Beamten und Angestellten bei den Grenz-Büreaux;
b. Besoldung der aufgestellten Polizei-Wachen;
c. Büral-Ausgaben der Grenz-Büreaux.
d. Materialien für das Plombage;
e. Vermischte Ausgaben.

Nach erfolgter Passation dieser Monats-Rechnungen durch den Oberaufseher werden die resp. Behörden die Bezahlung der anerkannten Ausgaben aus dem Betrag der Einnahme veranstalten.

Digitized by Google

§. 28.

Sollten die Einnahmen eines Kantons nicht hinreichen, die Ausgaben zu bedecken, so wird der Oberaufseher auf die Grenz-Kassen der im Vorschuß stehenden Kantone anweisen und den Betrag derselben in der General-Rechnung ihnen zu gut tragen.

§. 29.

Der Gehalt des Oberaufsehers und seines Bureau, sowie seine Ausgaben, werden gleichfalls aus den Einnahmen der Gränz-Anstalten bestritten; zu dem Ende ist derselbe befugt, deren Betrag aus den im Vorschuß stehenden Gränzkassen unter Vorbehalt der Passation seiner Rechnung zu erheben.

§. 30.

Die Gehalte aller Beamten und Angestellten werden durch einen besondern Beschluß der Tagsatzung festgesetzt; sollten Verminderungen und Abänderungen dieser Gehalte durch die Umstände erforderlich werden, so wird der Landammann der Schweiz darüber, auf den Vorschlag der betreffenden Kantons-Regierung, verfügen, und diese Abänderung der nächsten Tagsatzung zum endlichen Entscheid vorlegen.

§. 31.

Sollten über die Qualität der zu verabgabenden Waaren Zweifel entstehen, so entscheidet darüber die in einem jeden Grenz-Kanton ernannte Commission von Experten. Der Oberaufseher ertheilt ihnen die für ihre Arbeiten erforderlichen Weisungen.

§. 32.

Der freie Transit der tarifirten Waaren soll fernerhin allen denjenigen Staaten gesichert bleiben, welche das Gegenrecht der Eidgenossenschaft zugestehen.

Die von dem Oberaufseher entworfene Instruktion über Behandlung der Transit-Waaren, ist gutgeheißen.

§. 33.

Jeder Depot von Colonial-Waaren an den Grenzen von Frankreich und Italien ist auf das strengste verboten; die löblichen Grenz-Kantone werden darüber die erforderlichen Verordnungen und Maßnahmen, nach den erhaltenen Special-Weisungen des Landammanns der Schweiz, beobachten und handhaben.

§. 34.

Der Oberaufseher wird der nächstkünftigen Tagsatzung eine vollständige und genaue Rechnung aller Einnahmen und Auslagen nach der in letzter Rechnung beobachteten Form vorlegen.

§. 35.

Sollte sich bei dieser Rechnung ein Vorschuß ergeben, so wird die Tagsatzung über dessen Bestimmung entscheiden; sollte hingegen ein Rückschlag zum Vorschein kommen, so wird dieselbe die Mittel zu dessen Bedeckung ausfindig machen.

Digitized by Google

§. 36.

Die amtliche Correspondenz des Oberaufsehers mit den Grenz-Bureaux, als auch diejenige der Grenz-Bureaux unter sich, wird hiemit als portofrei erklärt; zu dem Ende selbe aber contrasignirt, und mit dem Amts-Siegel versehen seyn soll.

§. 37.

Der gegenwärtige Beschluß soll der Ratifikation der löblichen Kantons-Regierungen unterworfen, inzwischen aber und bis diese erfolgt ist, durch den Landammann der Schweiz mit Beförderung in provisorische Vollziehung gesetzt werden; sollten in der Zwischenzeit, wo die Tagsatzung nicht versammelt ist, besondere Vorfälle eintreten, oder Schwierigkeiten sich ergeben, welche Zwischenverfügungen nothwendig machen würden, so ist der Landammann der Schweiz bevollmächtigt, auf angehörtes Befinden des Oberaufsehers hin, dieselben im Geiste dieser Verordnung, und ihren Bestimmungen sich möglichst genau anschließend, zu ertheilen.

Also beschlossen in Basel den 14. Juny 1812.

Der Landammann der Schweiz, Präsident der Tagsatzung:

(L. S.) **Peter Burckhardt.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Mousson.**

---

## Tarif

### der außerordentlichen Abgabe auf nachbenannte Waaren, nach Schweizer-Franken und Markgewicht.

| | Franken |
|---|---|
| Baumwolle: Brasilianische, von Cayenne, Surinam, Demerari, lange, per Zentner | 260 |
| „ Levantische, welche über Land kommt | 65 |
| „ Neapolitanische und Römische | 19 |
| „ aus andern Ländern | 190 |
| Zucker: roher | 90 |
| „ geläuterter (sucre tête et terré et candit) | 130 |
| Thee: Hayßan | 290 |
| „ grüner | 190 |
| „ übrige Sorten | 45 |
| Caffe | 130 |

Digitized by Google

| | | Franken. |
|---|---|---|
| Indigo | per Zentner | 290 |
| Cacao | | 160 |
| Cochenille | | 650 |
| Pfeffer: weißer | | 190 |
| „ schwarzer | | 130 |
| Zimmet: ordinari | | 450 |
| „ feiner | | 650 |
| Gewürz-Nelken | | 190 |
| Muskatnuß | | 650 |
| Holz: Acajou | | 15 |
| „ Fernambuc | | 35 |
| „ Campeche oder Blauholz | | 20 |
| „ Farbholz, gemahlenes oder geraspeltes | | 30 |
| Potasche: Amerikanische | | 10 |
| Häute: rohe Amerikanische | per Stück | 1 |
| Fischöl: Thran | per Zentner | 8 |
| Molleſisch | | 3 |
| Stockfisch und Häringe | | 2 |
| Elfenbein | | 130 |
| Schildkröten-Schaalen | | 485 |
| Perlemutter | | 60 |
| Reis: Amerikanisches | | 6 |
| Cachou oder Katechu-Erde | | 190 |
| Vanille | per Pfund | 19 |
| Sumac | per Zentner | 9 |
| Ingwer | | 9 |
| Piment | | 130 |
| Cassia lignea (ordinari Zimmet) | | 450 |
| Cassa oder Cunepus | | 45 |
| Rocu, Roucou, Orseille | | 65 |
| Curcuma | | 40 |
| Gummi: Senegal<br>„ Arabiſcher<br>„ Turquie, Tuneſer<br>„ Gayac<br>„ Copal | | 20 |

Digitized by Google

| | | Franken. | |
|---|---|---|---|
| Gummi: Lack in Blättern, „ Elastisches Harz, „ Ammoniak, „ Sagapenum | per Zentner | 60 | |
| „ Elemi | | 160 | |
| „ Gutte | | 190 | |
| „ Oppoponax | | 130 | |
| Holz: Gayac, „ Cayennisches, satinirtes, „ Quercitron, „ Palysandre | | 9 | 5 Bz. |
| „ rothes Sandel | | 6 | |
| „ Aloes | | 260 | |
| „ Nephritisches | | 160 | |
| „ Rodes | | 60 | |
| „ gelbes Sandelholz | | 80 | |
| „ Tamaris | | 45 | |
| „ Brasilienholz und Spähne, „ St. Martins-Holz, „ Calliatour | | 4 | |

Die Levantische, Neapolitanische und Römische Baumwolle, sowie das aus Frankreich und den Rheinischen Bundes-Staaten herkommende Baumwollen-Garn, wenn solche für die innere Fabrikation bestimmt sind, bezahlen anstatt der außerordentlichen Abgabe eine Consumations-Abgabe von 4 Fr. 5 Bz. vom Zentner.

## Die Tara wird bestimmt wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| Für Zucker in Fässern | 15 | Procent. |
| Für Fischthran in Fässern | 15 | „ |
| Für Caffe, Cacao, Pfeffer in Fässern | 12 | „ |
| Für Baumwolle | 10 | „ |
| Für übrige Waaren in Ballen | 10 | „ |

Digitized by Google

# CXXXVI.

## Verordnung über die eidgenössischen Gränz-Anstalten, vom 26. Wintermonat 1813.

S. CXVI ter Repertoriums.

---

Wir, der Landammann der Schweiz und die bevollmächtigten Gesandten der XIX Eidgenössischen Kantone,

Nachdem wir in Betrachtung gezogen haben, daß die durch die Beschlüsse der hohen Tagsatzung von 1812 und 1813 festgesetzten Bestimmungen über die Grenz-Anstalten unter veränderten Umständen und den Verhältnissen zu den Nachbarstaaten nicht mehr fortbestehen können, daß so demnach der Fall eintrete, die Vollmacht in Anwendung zu bringen, die die Tagsatzung bereits Ihro Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz übertragen hatte;

Und in fernerer Würdigung des Bedürfnisses, für die durch die Grenzbesetzung vermehrten militärischen Ausgaben des Eidgenössischen Bundes solche Einkünfte aufzufinden, die die Last der direkten Beiträge den löblichen Kantonen etwas erleichtern:

beschliessen was folgt:

§. 1.

Die Beschlüsse von 1812 und 1813 über die Grenz-Anstalten sind aufgehoben; hingegen sollen alle in die Schweiz eintretenden Kaufmannswaaren von dem 1. December 1813 an, den von der Tagsatzung genehmigten Grenz-Zöllen unbeschadet, einer Eingangs-Gebühr nach Ausweis des beigefügten Tarifs unterworfen seyn. Der Ertrag derselben ist zur Bestreitung der ausserordentlichen militärischen Ausgaben bestimmt, und die Tagsatzung des Jahrs 1814 wird über deren Dauer nach Maßgabe des fortdauernden Bedürfnisses bestimmen.

§. 2.

Diese Eingangsgebühr wird an den bestehenden Grenz-Bureaux entrichtet; zu dem Ende sollen alle Kaufmannsgüter einzig durch die benannten Grenz-Pässe eingeführt, alle andern Grenz-Pässe aber für dieselben geschlossen seyn.

Diese Grenz-Pässe sind bestimmt, wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| Im Kanton | Basel | Basel. |
| " | Aargau | Rheinfelden. |
| " | " | Laufenburg. |



Digitized by Google

| | | | |
|---|---|---|---|
| Im | Kanton | Aargau | Zurzach. |
| " | " | Zürich | Eglisau. |
| " | " | Schaffhausen | Schaffhausen. |
| " | " | " | Stein. |
| " | " | Thurgau | Gottlieben. |
| " | " | " | Utwyl. |
| " | " | " | Arbon. |
| " | " | St. Gallen | Rorschach. |
| " | " | " | Rheinegg. |
| " | " | " | Trübbach. |
| " | " | Graubünden | Mayenfeld oder Chur. |
| " | " | " | Splügen. |
| " | " | " | Castasegna. |
| " | " | " | Brusio. |
| " | " | " | Martinsbruck. |
| " | " | Bern | Nidau. |
| " | " | " | Zihlbrück. |
| " | " | Freyburg | Portalban. |
| " | " | " | Estavayer. |
| " | " | Waadt | La Sauge. |
| " | " | " | Iverdon. |
| " | " | " | Coppet. |
| " | " | " | St. Cergues. |
| " | " | " | Ballaigues. |
| " | " | " | Nyon. |
| " | " | " | Morges. |
| " | " | " | Ouchy. |
| " | " | " | Vevay. |
| " | " | " | Pont St. Maurice. |
| " | " | " | Concize. |

§. 3.

Zum Bezug der Eingangs-Gebühren wird an jedem der bezeichneten Grenz-Pässe ein Grenz-Beamter von der Kantons-Regierung ernennt und für den genauen Bezug, getreue Berechnung und pünktliche Erfüllung seiner Pflichten in Eid und Pflicht genommen. Er leistet ebenfalls die mit dem Einzug in Verhältniß stehende Caution.

Digitized by Google

Bei denjenigen Grenz-Päſſen, wo die Einfuhr hauptſächlich ſtark iſt, kann, im Fall des Bedürfniſſes, ein Gehülfe angeſtellt werden.

Der Grenz-Beamte wird die eintretenden Waaren mit den Fracht-Briefen und Lad-Karten vergleichen, dieſelben in genaues Verzeichniß nehmen und die ſogleich zu bezahlende Gebühr nach dem Tarif erheben. Der Beamte wird dabei genau wahrnehmen, ob kein Zweifel oder Verdacht gegen die Declaration des Inhalts der Collis obwalte, in einem ſolchen Fall die Viſitation vornehmen, und im Fall einer falſchen Declaration die Waare mit Arreſt belegen.

§. 4.

Den Grenz-Büreaux, bei denen die mehrſten Waaren eingeführt werden, wird, inſofern es die Localitäten erfordern, zur Unterſtützung des Beamten und Handhabe der Ordnung, ein Polizei-Poſten beigeordnet. An der übrigen Grenze werden die löblichen Kantone durch ihre gewöhnlichen Polizei-Angeſtellten die erforderliche Aufſicht gegen verordnungswidrige Einfuhr tragen laſſen; und zu dem Ende denſelben die erforderlichen Inſtruktionen ertheilen.

§. 5.

Die Aufſicht über die einzelnen Grenz-Büreaux ſteht der hohen Regierung eines jeden Kantons zu; die allgemeine Aufſicht über die ſämmtlichen Anſtalten, den gleichmäßigen Bezug der Abgabe und die allgemeine Controlle derſelben wird einem Oberaufſeher übertagen.

Zu dieſem Ende wird am Schluß jeden Monats das Grenz-Büreaux ſeine Regiſter abſchließen und dieſelben, ſammt dem Betrag der Einnahme, der verordneten Kantonal-Behörde beſtellen. Dieſe Behörde wird darauf die Regiſter prüfen, dem Oberaufſeher zur definitiven Paſſation einſenden, und den Betrag nach Abzug der anerkannten Ausgaben zur Verfügung bereit halten.

Die Regiſter ſollen die eintretenden Waaren ſpecificirt enthalten, ſo daß täglich das eintretende Quantum eines jeden Artikels aufgetragen wird, diejenigen Waaren hingegen, die nur der Abgabe von ein Batzen per Zentner unterliegen, werden ſummariſch am Ende des Monats aufgetragen.

Der künftigen Tagſatzung ſoll die genaue Ueberſicht des Ertrags, der Verwaltungskoſten und der Verwendung vorgelegt werden.

§. 6.

Wer irgend eine Kaufmannswaare bei dem Eintritts-Büreau falſch declarirt, verfällt nebſt Erſatz der Gerichtskoſten, in eine Buße, die dem ſechsfachen Betrag der Tarifsgebühr gleich kommt. Im Fall der erſten Wiederholung ſoll dieſe Strafe dem zwanzigfachen Betrag der Tarifsgebühr gleich kommen, und im Fall der zweiten Wiederholung die Konfiskation der Waare ausgeſprochen werden.

Wer eine Kaufmannswaare, die im Anhang des Tarifs nicht namentlich ausgenommen iſt, an einem andern Ort, als den beſtimmten Grenz-Büreaux, einführt oder einzuführen verſucht, begeht das Vergehen der Einſchwärzung. Dasſelbe ſoll im erſten Fall, nebſt Erſatz der Gerichtskoſten, mit einer Buße belegt werden, die dem zehnfachen Werth der Tarifsgebühr gleich kommt, und im Fall der Wiederholung ſoll die Waare konfiscirt erklärt ſeyn.

Digitized by Google

Sollte die eingeschwärzte Kaufmannswaare aber im Tarif nicht höher, als zu ein Batzen belegt seyn, so wird die richterliche Behörde die Strafe nach Belang der Waare erhöhen; im Fall der Wiederholung soll ebenfalls die Konfiscation statt haben.

Die Beurtheilung aller Straffälle steht den dafür angewiesenen Behörden des Kantons zu, in dessen Gebiet die Uebertretung statt gehabt hat.

Der Betrag der Geldstrafe, oder des Erlöses der konfiscirten Waare nach Abzug der Kosten wird vertheilt, wie folgt: 1/3 der Grenzkassa; 1/3 dem Kanton, in dessen Gebieth die Waare entdeckt und die Konfiscation ausgesprochen wird, 1/3 dem Angeber oder Entdecker.

Geschieht die Entdeckung bei einem Grenz-Büreaur, das mehr als einen Angestellten hat, so wird der obige Antheil nach Maßgabe der Besoldung vertheilt, wird aber die Einschwärzung von einem Grenz-Posten entdeckt, so fällt dieselbe dem Grenz-Wächter zu. Der hohen Regierung des betreffenden Kantons ist es jedoch unbenommen, denselben allenfalls unter mehrere Grenz-Wächter zu vertheilen.

Die ausgefällten Strafurtheile werden dem Oberaufseher eingesandt und von demselben Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz mitgetheilt.

§. 7.

Der freie Transit der tarifirten Waaren soll fernerhin allen denjenigen Staaten gesichert bleiben, welche das Gegenrecht zugestehen.

Solche Waaren, welche in dem beigefügten Tarif namentlich belegt sind, und als Transitgut bei dem Eintritt erklärt werden, sollen zwar der Tarifs-Gebühr unterlegt, der erhobene Betrag aber insofern bei dem Austritts-Büreau zurückerstattet werden, als der Wiederaustritt innert Monatsfrist effectuirt wird.

§. 8.

Seine Excellenz der Herr Landammann der Schweiz ist beauftragt und bevollmächtigt, die zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses erforderlichen Weisungen auf den Bericht des Oberaufsehers zu erlassen; derselbe wird eben so die Anzahl und Besoldung der Angestellten, jedoch mit Beobachtung möglichster Sparsamkeit und mit Rücksicht auf das bisher statt gehabte Verhältniß, festsetzen.

Die gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1. Dezember laufenden Jahres in Vollziehung treten.

Mit dem gleichen Tag werden die bisherigen Bestimmungen über die Grenz-Anstalten und Waaren-Tarife aufhören.

Gegeben Zürich den 26. November 1813.

Der Landammann der Schweiz, Präsident der Tagsatzung:

(L. S.) **Hans von Reinhard.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Mousson.**

Digitized by Google

# Tarif der Eingangs-Gebühr.

## Vom Sporco-Zentner, Markgewicht.

| | | Franken. |
|---|---|---|
| Amerikanische Baumwolle jeder Art, | per Zentner | 6 |
| Levantische, Neapolitanische dito | | 3 |
| Baumwollen Maschinengarn | | 10 |
| „ Handgespinnst aus benachbarten Gegenden, so offen eingeführt wird | | 3 |
| Baumwollentücher, Baumwollenstoffe aller Art, weiß oder gedruckt | | 10 |
| Baumwollentücher und Baumwollenstoffe, gemeine oder gröbere aus benachbarten Gegenden | | 3 |
| Kaffee | | 6 |
| Zucker, roher | | 6 |
| „ geläuterter oder raffinirter | | 8 |
| Thee, ohne Unterschied<br>Zimmet | | 12 |
| Muskatnüsse<br>Gewürznelken<br>Cacao<br>Cochenille | | 12 |
| Indigo | | 8 |
| Pfeffer<br>Piment<br>Curcuma | | 5 |
| Ingwer<br>Gummi, ohne Unterschied<br>Roccou, Orseille | | 3 |
| Farbhölzer aller Art, in Stücken oder gemahlenes<br>Quercitron<br>Sumac<br>Fischöhl, Thran | | 1 |

Alle in obigem Tarif nicht benannten und im folgenden Artikel nicht namentlich ausgenommenen Kaufmannswaaren so auch alle Transitwaaren bezahlen per Brutto-Zentner ein Batzen.

Als Kaufmannswaaren werden nicht betrachtet und sind so demnach der Eingangsgebühr befreit, Frucht, Mehl, Stroh, Heu, Dünger, Vieh, Holz, Holzwaaren, Breter, Gips, Kalk, Ziegel, Wein, Bier, Butter, Eisen in Stangen, Platten oder Gußwaaren, Flachs, Hanf, Leinengarn und Packtuch so offen eingeführt wird, Zinn in Blei und Blöcken, Wetzsteinkisten, Lein-, Hanf-, Klee- und Oehlsaamen.

Die in diesem Tarif bestimmte Eingangsgebühr wird von jedem Sporco-Zentner Markgewicht erhoben.

Digitized by Google

# CXXXVII.

§. CXVI des Repertoriums.

## Beschluß über die Liquidation der bisherigen Administration der Gränzanstalten,

vom 26. Wintermonat 1813.

1) Die Liquidation der bisherigen Verwaltung soll möglichst beförderlich beschlossen werden; der bisherige Herr Oberaufseher wird die Entlassung von Beamten und Angestellten, die Vereinigung der Rückstände nach den bisher vorgeschriebenen Grundsätzen, den Abschluß der Rechnungen u. s. w. besorgen, und die Schlußrechnung dem Bundeshaupt eingeben.

2) Der nach dem Beschluß der ordentlichen Tagsatzung dieses Jahres abgeforderte Fond der 50,000 Franken, sowie der sich ergebende Rechnungssaldo wird zur Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Landammanns in dem Sinne gestellt, daß darüber für dringende Bedürfnisse der Kriegskasse vorschußweise verfügt werden möge, daß aber die definitive Verwendung desselben dem Entscheid der gewöhnlichen Tagsatzung vorbehalten bleiben soll.

3) Der Oberaufseher wird successive dem Bundeshaupt den Betrag der neuen Einkünfte vorlegen, welchem anmit die Vollmacht ertheilt wird, nach Erforderniß den Einschuß in die Kriegskasse zu bestimmen.

Endlich hat die hohe Tagsatzung ihre Berathung über die eidgenössischen Gränzanstalten durch das einmüthige Konklusum geschlossen:

Daß dem Herrn Landammann Heer von Glarus, der seit drei Jahren die Verordnungen der Tagsatzung in Betreff der eidgenössischen Gränzanstalten mit schweizerischer Treue, rühmlichster Thätigkeit und seltener Einsicht vollzogen, und durch diese musterhafte Verwaltung sehr wichtige Dienste geleistet hat, der wärmste Dank des Vaterlands bezeugt werden solle.

Digitized by Google

# CXXXVIII.

## Diplomatische Agentschaften und Handelskonsulate.

S. CXXVIII des Repertoriums

Beschluß vom 14. und 16. Herbstmonat 1803.

1) Die Schweiz hält keine immerwährende Gesandtschaft bei den auswärtigen Mächten, und bei außerordentlichen Sendungen, welche von der Tagsatzung, mit Bewilligung der Kantone angeordnet werden, soll auf die möglichste Kosten-Ersparniß allemal Rücksicht genommen werden.

2) Die Consuls oder Commissärs der Handelsverhältnisse, welche in den von schweizerischen Handelsleuten meistens besuchten Plätzen und Seehäfen angestellt werden, sollen, was die Kosten ihrer Verrichtungen anbetrifft, der Schweiz auf keine Weise zur Last fallen.

3) Bei der Wahl derselben wird jedesmal auf den Wunsch derjenigen schweizerischen Gemeinden oder Handelshäuser Rücksicht genommen, welche in einer Handelsstadt oder Seehafen die Anstellung eines Consuls verlangen, und zu dem Ende die Ernennung auf einen dreifachen Vorschlag von Seiten derselben einschränkt. Die auf diese Weise getroffene Wahl soll alsdann sämmtlichen Kantons-Regierungen angezeigt werden.

4) Der Landammann der Schweiz hat die Aufsicht über die Verrichtungen dieser Handels-Agenten, und soll wachen, daß der Name der schweizerischen Nation, welche sie vorstellen, nicht gemißbraucht und der gute Ruf derselben nicht gefährdet werde.

# CXXXIX.

## Linthunternehmen. *)

S. CXIX des Repertoriums.

### A. Beschluß vom 28. Heumonat 1804 und 17. Brachmonat 1805.

Note. Der vorerwähnte Beschluß ist in die Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke aufgenommen. S. 320—326.

*) Siehe Offizielles Notizenblatt, die Linthunternehmung betreffend. Zürich 1807 und ff. Jahre, in 8.

Digitized by Google

## B. Beschluß vom 30. Brachmonat 1808.

Note. Der vorerwähnte Beschluß ist in die Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke aufgenommen. S. 326—328.

## C. Beschluß vom 16. Heumonat 1808.

1) Die Linthaufsichtskommission wird kein von Gemeinden oder Partikularen wegen einzelnen durch das Linthunternehmen verursachten Beschädigungen an sie gelangtes Reklamations- oder Entschädigungsbegehren annehmen, sondern die Petenten, wer sie immer seyn mögen, an ihre betreffende Kantonsregierung in der Meinung hinweisen, daß diese das Begehren in allen seinen Verhältnissen prüfe und, wo sie es gut finden sollte, der Tagsatzung vorlegen möge, welche dannzumal nach eingeholtem Bericht der Linthaufsichtskommission das Angemessene verfügen wird.

2) Seine Excellenz der Herr Landammann der Schweiz ist ersucht, der Linthaufsichtskommission diesen Beschluß als Weisung und Anleitung mitzutheilen und den Hohen Ständen von Schwyz, Glarus und St. Gallen davon offizielle Kenntniß zu geben.

## D. Beschluß vom 1. Heumonat 1809.

Da sich aus dem der eidgenössischen Tagsatzung vorgelegten Bericht der Linthaufsichtskommission ergiebt, daß die durch den Tagsatzungsbeschluß vom 30. Juni 1808 verlangten Angaben und Berechnungen für die Bestimmungen der endlichen, nicht ferner zu übersteigenden Aktienzahl gegenwärtig noch nicht mit hinlänglicher Zuverlässigkeit eingereicht werden konnten und deßnahen verschiedene Artikel des oben erwähnten Beschlusses neue Bestimmungen erheischen, —

so beschließt die Tagsatzung, nach dem ihr hierüber von ihrer eigens dazu niedergesetzten Kommission erstatteten ausführlichen Bericht, vorerst die Gutheißung und Belobung des ihr durch die Linthaufsichtskommission unter'm 6. Brachmonat letzthin erstatteten Jahresberichts, welcher über die Fortsetzung der Arbeiten Rechenschaft giebt; sie beschließt alsdann ferner:

1) Diejenigen Akten, welche von jetzo an bis zur Tagsatzung des kommenden Jahres 1810 den Wünschen der Aufsichtskommission gemäß können abgesetzt werden, sind anerkannt und sollen mit den 1600 ersten und den darüber hin bis auf den heutigen Tag abgesetzten Aktien in gleichen Rechten stehen.

2) Die Bestimmung der ordentlichen, nicht ferner zu begünstigenden Aktienzahl soll in der Tagsatzung des Jahres 1810 geschehen.

3) Die Aufsichtskommission wird die Uebereinkunft wegen des Antheils, welchen die Gemeinden Mollis und Näfels an den Arbeiten für die Korrektion des Linthbettes oberhalb der Näfelserbrücke leisten sollen, der Tagsatzung vom Jahr 1810 vorlegen.

Digitized by Google

4) Die Tagsatzung trägt Seiner Excellenz dem Landammann der Schweiz auf, durch ein eigenes Kreisschreiben diesen Beschluß den Regierungen sämmtlicher Kantone mitzutheilen und dieselben einzuladen, das bereits bewiesene Interesse an dem Nationalunternehmen fortgesetzt durch jede von ihnen abhängende Begünstigung des Absatzes noch mehrerer Aktien auch fernerhin zu beweisen.

## E. Beschluß vom 2. Heumonat 1810; in Kraft erwachsen den 7. Brachmonat 1811.

No e. Der vorerwähnte Beschluß ist in die Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke aufgenommen. Bd. I. S. 329 und 330.

## F. Verkommniß zwischen der Linthkommission und dem Kanton Glarus über die Korrektion des Linthbettes oberhalb der Näfelserbrücke.

Nachdem die hohe Tagsatzung durch ihren Beschluß vom 30. July 1808 die Correktion des Linthbetts oberhalb der Näfelser Linthbrücke angeordnet und beschlossen hatte, die Bestimmung der Beiträge aber noch nicht ausgemittelt war, welche von den anstoßenden Gemeinden geliefert werden sollen, —

Als haben die Linth-Aufsichts-Kommission einerseits und die Abgeordneten löblichen Standes Glaris anderseits die Anwesenheit der von der hohen Tagsatzung des Jahres 1809 angeordneten Prüfungs-Kommission benutzt und unter deren Einwirkung folgende Verkommniß, unter Vorbehalt allseitiger Ratifikation, entworfen:

1.

Der Molliser Linthkanal soll von der Näfelser Linthbrücke an aufwärts bis an das Molliser Allmeindsteinwuhr nach dem der hohen Regierung von Glarus eingegebenen Entwurf fortgesetzt werden.

2.

Der zu dieser Correktion erforderliche Boden von der Näfelser Allmeind wird von benannter Gemeinde der Linth-Aufsichts-Kommission überlassen; die Gemeinde Näfels erhält dafür von der Gemeinde Mollis eine Entschädigung von 800 Franken.

3.

Der fernere Beitrag, welchen die beiden ehrsamen Gemeinden Mollis und Näfels an diese Correktion der Linth-Aufsichts-Kommission zu leisten haben, wird auf Fr. 10,000 festgesetzt, über deren Vertheilung sich die beiden Gemeinden unter Einwirkung der verordneten Kommission löblichen Standes Glarus verstehen werden.

Die Zahlung dieser Summe geschieht Terminsweise nach Maßgab der vorrückenden Arbeit.



Digitized by Google

4.

Damit aber die Vertheilung dieser Beiträge auf die einzelnen Anstößer und übrigen pflichtigen Theile in jeder Gemeinde unpartheiisch und so festgesetzt werde, daß die Gemeinden darüber keinerlei Civilstreitigkeiten blosgestellt seyen, als wird die Regierung löblichen Standes Glarus ersucht, eine Kommission von drei Gliedern zu ernennen und zu bewältigen: die Vertheilung dieser Beiträge endlich und so festzusetzen, daß darüber kein weiterer Recurs an andere Behörden statt haben möge.

5.

Mittelst diesem im 3ten §. festgesetzten Beitrag sind alle ob der Näfelser Linthbrücke gelegenen Grundstücke von jeder Schatzung ihres künftigen Mehrwerthes befreit und enthoben.

6.

Das alte Linthbett, sowie die in den alten oder wirklich noch bestehenden Wuhrungen vorhandenen Steine fallen der Linthunternehmung zu. Sollten die Gemeinden aber mehrere Steine vorräthig haben oder liefern wollen, so werden selbe in gleichem Preis und unter gleichen Bedingungen angenommen, wie selbe von den Privaten geliefert werden.

7.

Die Aufsicht und Inehrenhaltung dieser fortgesetzten Correktion ist der gleichen eidgenössischen Wasserbaupolizei-Kommission übertragen, welcher laut §. 18 des Tagsatzungsbeschlusses vom Jahr 1804 alle Arbeiten der Linthunternehmung untergeordnet sind; sowie auch die Beiträge für die künftigen Unterhaltungskosten auf gleiche Art enthoben werden, welche der 17te §. obgedachten Beschlusses für den untern Theil des Molliser Linthkanals festsetzt.

8.

Da aber sowohl der Linthlauf von dem Molliser Allmeindsteinwuhr an aufwärts bis in die Gegend der Nettstaller Linthbrücke, als aber auch die Ruffi-Runs in der Gemeinde Mollis, sowohl für die Linthunternehmung, als aber für die beiden ehrsamen Gemeinden höchst gefährlich sind, und so demnach einer kraftvollen und thätigen Aufsicht unterworfen werden müssen, und nicht zugegeben werden kann, daß allfällige Anstände auf dem langwierigen Pfad des Civilrechts erörtert werden, als wird auch die laut Tagsatzungsbeschlusses einzusetzende eidgenössische Wasserbau-Polizeikommission über diese benannte Theile Aufsicht halten, sowie auch die Regierung löblichen Standes Glarus zur Vollziehung obrigkeitlich und auf administrativem Pfad einwirken wird.

9.

Die Abgeordneten löblichen Standes Glarus werden gegenwärtige Verkommniß sogleich der

Digitized by Google

Zustimmung der ehrsamen Gemeinden und der Ratification ihrer Regierung vorlegen, damit die Aufsichtskommission ihrer Seits selbe der Genehmigung der hohen Tagsatzung unterlegen kann.

Schänis, den 5. Aprill 1810.

Namens der Linthaufsichtskommission:
Der Präsident derselben,
**Escher.**

Als Abgeordnete des löblichen Standes Glarus:
**Heer**, Landammann.
**Altmann**, Landshauptmann.

Von der Gemeinde Näfels (mit Vorbehalt einer die Vertheilung der zu bezahlenden Summe betreffenden Bedingung) angenommen.

Näfels, den 23. Aprill 1810.

**Fridolin Joseph Hauser**, Gemeindschreiber.

Von der Gemeinde Mollis angenommen (unter Vorbehalt, daß auf der Molliser Seite kein altes Wuhr zurückgenommen werde, und daß die Gemeinde an der Ruffy keine andere Last auf sich nehme, als auf ihrem Eigenthum, von der Facht bis in das Tobel hinaus).

Mollis, den 6. May 1810.

**J. B. Streif**, Rathsherr.

Von Landammann und Rath des Kantons Glarus gutgeheißen.

Glarus, den 4. May 1810.

**Brunner**, Landschreiber.

## G. Tagsatzungsbeschluß vom 10. Heumonat 1810, durch welchen diese Uebereinkunft genehmigt worden ist.

Die Tagsatzung hat diese Konvention genehmigt und befohlen, daß solche als ein Anhang zu dem dießjährigen Tagsatzungsbeschluß über das Linthwesen in Kraft erwachsen solle.

## H. Beschluß vom 6., 8. und 9. Heumonat 1811.

Note. Der vorerwähnte Beschluß ist in die Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke aufgenommen. Bd. I. S. 330—335.

## J. Beschluß vom 6. Heumonat 1812.

Note. Der vorerwähnte Beschluß ist in die Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke aufgenommen. Bd. I. S. 335—348.

Digitized by Google

## K. Beschluß vom 13. Hennmonat 1812.

1) Der hochlöbliche Stand Schwyz wird zu Handen seiner interessirten Gemeinden eingeladen, die von den übernommenen Aktien herrührenden und in die Zentral-Linth-Cassa zu Zürich schuldigen Restanzen, etwa 7 bis 8000 Franken betragend, ungesäumt einziehen und in die Cassa verabfolgen zu lassen.

2) Die vier hochlöblichen Schifffahrtskantone Schwyz, Zürich, Glarus und St. Gallen sind eingeladen, die der Linthunternehmung für erbaute Reckwege schuldigen 8000 Franken ohne Anstand zu tilgen und in die Linth-Cassa fließen zu lassen.

3) Der mit Ende dieses Jahres verfallene zweite Drittheil der Zahlungen für verkaufte Güter am Molliser-Canal, in 15,000 Franken bestehend, wird (jedoch mit Hinsicht auf den nachfolgenden Artikel 9) in die Linthoperationskassa verfirt.

4) Die hochlöblichen Kantone Schwyz, Glarus und St. Gallen, in Beherzigung der dermaligen Lage der Linthunternehmung und des Bedürfnisses, für die Kassa zu sorgen, damit kein Unterbruch in den Arbeiten entstehe, werden dringend eingeladen, von den noch mangelnden 859 Aktien soviel selbst übernehmen oder in ihren Gemeinden absetzen zu wollen, als es für den Zweck der Aushülfe, für das gemeinsame und besondere Verband ihrer Gemeinden zu dem ganzen Linthwerk erfordert, und von der hohen Tagsatzung zu Vorleuchtung gegen die andern eidgenössischen Kantone als billig erachtet worden ist.

5) Die hochlöblichen übrigen eidgenössischen Stände werden eingeladen, das so weit vorgerückte Werk nicht sinken zu lassen, sondern die vorgedachten drei hochlöblichen Stände in dem Absatz von Aktien und durch selbsteigene gefällige Erklärung, eine Zahl derselben übernehmen zu wollen, zu unterstützen.

6) Herr Escher, Präsident der Aufsichtskommission, wird ersucht, in dem Lauf dieses Jahres vorzüglich diejenigen Arbeiten zu bewerkstelligen und zu beschleunigen, durch welche die vollständige Verbesserung des ob dem Wallensee und des zwischen dem Molliser-Canal und der Ziegelbrücke gelegenen Bezirks bewirkt wird, in der Absicht, daß die Mehrwerthschatzung der Güter wirklich angefangen und von der nächstes Jahr sich versammelnden Tagsatzung ausgesprochen werden könne.

7) Die Schatzungs-Commission wird eingeladen, die Sümpfe der beiden Endgestade des Wallensees bis zur Ziegelbrücke hinab bestimmt auszumachen, solche zu Handen der Aktien-Inhaber in Besitz zu nehmen, und vor jedem Eingriffe zu verwahren; ihren allfälligen Ertrag zu benutzen, und letztern in die Haupt-Linth-Cassa in Zürich einzusenden, damit nach Anleitung des 4ten §. des letztjährigen Tagsatzungsbeschlusses der Anfang der Liquidations-Cassa gebildet werde. Ein Doppel des aufzunehmenden Risses und der Marchenbeschreibung soll bei der Haupt-Cassa in Zürich hinterlegt werden.

Digitized by Google

8) Die Schatzungs-Commission wird die gleiche Einleitung für den Schännisser-Sumpf treffen, damit die eigentliche Sumpfgrenze in seinen verschiedenen Abtheilungen festgesetzt und geometrisch vermessen werde.

9) Der Vorschuß der Verkaufs- über die Ankaufssumme, von den Molliser-Rietern, von welchen ein Theil zum Canalbau gebraucht, die übrigen wieder veräußert wurden, und welcher beiläufig 3200 Franken betragen mag, soll als Erlös des Mehrwerthes betrachtet, und bei den erfolgten oder erfolgenden Zahlungen von Seite der Käufer in die Liquidations-Cassa nach Zürich abgeliefert werden.

10) Die Tagsatzung wiederholt mit immer erneuertem und lebhaftem Gefühl ihre Zufriedenheitsbezeugung und den wärmsten Dank für die unverdrossenen Anstrengungen des Herrn Escher, Präsidenten der Aufsichtskommission, sowie auch seines Gehülfen, des Herrn Rathsherrn Schindler, und des Herrn Obersten Stehlin, Präsidenten der Schatzungs-Commission. Sie empfiehlt diesen verdienstvollen Männern das Interesse der Linthunternehmung bis zu ihrer gänzlichen Vollendung.

### L. Beschluß vom 8. Heumonat 1813.

Note. Der vorerwähnte Beschluß ist in die Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke aufgenommen. Bd. I. S. 349 und 350.

---

## CXL.

## Verfügung in Betreff des Viehhandels.

§. CXXI des Repertoriums.

### Beschluß vom 19. August 1803.

Nach einer reifen Berathung dieses wichtigen Gegenstandes, bei welcher in Betrachtung kam:

1) Daß nach dem Art. XII der Bundesakte die Tagsatzung nicht befugt ist, sich mit Polizey-Verordnungen zu befassen, welche ausschließlich der Cantonal-Gewalt überlassen werden sollen;

2) Daß andere Artikel der Vermittlungs-Urkunde, namentlich der fünfte Artikel einige Bedingungen vorschreibt, an welche die Cantone bei ihren Vorkehrungen, in Ansehung des Handels überhaupt, und des Verkehrs mit Lebensmitteln und Vieh insbesondere, gebunden sind, welche Bedingungen die Tagsatzung in allen Fällen beobachtet wissen muß;

Digitized by Google

haben die Gesandtschaften erklärt:

Alle und jede Polizey-Verfügungen, in Rücksicht auf Verbot und Einschränkungen des Viehhandels über die schweizerischen Grenzen gegen das Ausland, stehen in der Befugniß der Cantonal-Gewalt, unter dem Vorbehalt jedoch, daß durch dieselbe weder dem Rechte des Schweizerbürgers, sich für seine innere Bedürfnisse überall in der Schweiz mit dem benöthigten Viehe versehen zu dürfen, noch dem Handel, welchen andere Kantone mit ihrem eigenen Vieh gegen das Ausland treiben, und wofür ihnen der Durchpaß unentbehrlich ist, zu nahe getreten werden soll, einerseits — anderseits aber, daß, damit desto wirksamer den Mißbräuchen vorgebogen werden könne, welche von dem Viehhandel überhaupt so schwer zu trennen sind, die Cantone, durch deren Gebiet der Transit statt haben muß, sich über ihre dießfalls gegen fremde Einkäufer und Ausführer zu erlassenden Verbots- oder Einschränkungs-Verordnungen mit den benachbarten Cantons-Regierungen werden einverstehen müssen.

## CXLI.

§ CXXI des Repertoriums.

### Freie Ausfuhr der zur Papierfabrikation gehörigen Stoffe.

Beschluß vom 22. Brachmonat 1810.

Note. Der vorerwähnte, am 13. Hrumonat 1818 bestätigte Beschluß ist in die Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke aufgenommen. Bd. I. S. 282.

Digitized by Google

# CXLII.

## Zoll- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden, vom 26. Brachmonat 1812, sowie einige nachträgliche Vertragsbestimmungen.

S. CXXII des Repertoriums.

### A. Vertrag vom 26. Brachmonat 1812.

Die angenehmen, freundschaftlichen und nachbarlichen Verhältnisse, welche eine lange Reihe von Jahren hindurch zwischen dem Durchlauchtigsten Hause Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestanden, haben schon seit geraumer Zeit die Veranlassung zu dem Wunsche gegeben, den wechselseitigen Verkehr beider Staaten durch einen förmlichen Vertrag zu erleichtern und zu sichern.

Hiebei hat die neueste Ausdehnung der Großherzoglich-Badischen Lande längs der Schweizerischen Grenze, und die Absicht, die in dem Badischen Gebiete neu einzuführenden allgemeinen Zoll-Gesetze mit den Verhältnissen der benachbarten Schweiz in Uebereinstimmung zu bringen, die Erfüllung jenes Wunsches befördert.

Diesem gemäß sind nach mehrern vertraulichen vorläufigen Conferenzen am neunzehnten Hornung dieses Jahrs die förmlichen Unterhandlungen eröffnet und dazu von beidseitigen kontrahirenden Theilen beauftraget und bevollmächtiget worden:

Im Namen und von Seite Seiner Königl. Hoheit des Herrn Großherzogs von Baden ꝛc. ꝛc.

Seine Excellenz der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft und geheimer Rath Albrecht Joseph von Ittner, Direktor des See-Kreises;

Seine Hochwohlgeboren Herr Ernst Philipp von Sensburg, Großherzoglich-Badischer wirklicher Staatsrath und Direktor des Steuer-Departements.

Im Namen und von Seite Seiner Excellenz des Herrn Landammanns und der neunzehn Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Die Hochwohlgebornen Herren David Stokar von Neuforn, des Kleinen Raths und Seckelmeister des Kantons Schaffhausen;

und Johann Conrad Finsler, des Kleinen Raths des Kantons Zürich und eidgenössischer Oberst-Quartiermeister.

Digitized by Google

Welche dann unter Vorbehalt der Ratifikation Seiner Königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Baden an der einen, und Seiner Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz und der Eidgenössischen Tagsatzung an der andern Seite, nachfolgenden Staatsvertrag abgeschlossen.

Artikel 1.

Beide kontrahirende Staaten gewährleisten sich gegenseitig die ungehinderte Ein-, Aus- und Durchfuhr aller eigenen und fremden Produkten, eigenen und fremden Kunsterzeugnissen, so viel erstere betrifft, unter der in dem Art. 14 enthaltenen nähern Bestimmung, und so viel letztere betrifft, für jetzo mit Ausnahme der englischen, auch mit Vorbehalt derjenigen unausweichlichen Anstalten und Verfügungen, welche die Aufrechthaltung des Continental-Systems für jetzo und für die Zukunft erfordern könnte.

Artikel 2.

In den Staaten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden bestehen keine andere Zölle als:

a. Durchfuhr-Zoll, wenn nämlich Effekten, Güter und Waaren von der Schweiz durch die Badischen Lande in dritte Staaten, oder aus dritten Staaten durch dieselben in die Schweiz versendet werden.
b. Einfuhr-Zoll, wenn nämlich Effekten, Güter und Waaren aus der Schweiz in das Badische gehen, um daselbst zu bleiben.
c. Ausfuhr-Zoll, wenn nämlich Effekten, Güter und Waaren aus dem Badischen in die Schweiz eingeführt werden.

Artikel 3.

Die Erhebung dieser drei Gattungen von Zöllen findet in denjenigen Formen und an den Orten statt, welche in der am 2. Jänner 1812 publizirten Großherzoglich-Badischen Land-Zoll-Ordnung ausführlich beschrieben und in den Badischen Regierungsblättern vom Jänner und Hornung nachgetragen worden sind, wobei man sich Großherzoglich-Badischer Seits noch vorbehält, auf der Route von Basel nach Schaffhausen, nach dem Resultat jener Abänderungen, welche der Vertrag mit dem Kanton Argau d. d. 17. Herbstmonat 1808, erhalten dürfte, die Ein- und Ausgangs-Stationen noch besonders zu bestimmen und seiner Zeit kund zu machen.

Der Zoll-Ansatz jedes einzelnen Artikels, insofern er nicht durch gegenwärtigen Vertrag auf einen andern Fuß bestimmt worden, wird nach Anleitung der vorermeldten Land-Zoll-Ordnung erhoben und entrichtet werden.

Artikel 4.

Der Durchfuhr-Zoll wird also an derjenigen Zoll-Station des Badischen Staats, welche zuerst betreten wird, für die ganze Strecke, so weit sie in demselben ununterbrochen befahren wird, auf einmal bezahlt. Alle sogenannte Grenz- und Transit-Zölle in den mit dem

Digitized by Google

Großherzogthum Baden vereinigten Landen haben nicht mehr, oder nur insofern Statt, in wiefern sie die Lokalität der Durchfuhr als Grenz-Zölle des Gesammt-Staates bezeichnen.

Um aber den Verkehr der in einander eingreifenden Badischen und Schweizerischen Ortschaften unter sich zu erleichtern, sollen derselben eigene Landes-Produkte, wenn sie als solche durch Attestate der Ortsbehörden jedesmal gehörig konstatirt sind, für die durchschneidende Berührungsstrecke von dem Durchfuhr-Zoll befreit seyn.

Diese Befreiung soll Statt haben:

Für Baden.

In Dörflingen, Kantons Schaffhausen, für die Communikation der Gemeinden Gaylingen und Buesingen unter sich und mit dem Nellenburgischen.

In Rafz, Kantons Zürich, für die Communikation zwischen den Aemtern Jestetten und Röthelen.

Ueber das auf dem rechten Rhein-Ufer gelegene Territorium des Kantons Basel für die Communikation von Grenzach mit den unter Basel gelegenen Badischen Ortschaften.

Für die Schweiz.

Im Schlauch für die Communikation von Bargen mit dem Kanton Schaffhausen.

In Buesingen und Gaylingen für die Communikation von Ramsen, Hemishofen, Buch und Dörflingen mit Schaffhausen und Dießenhofen.

In Jestetten und Lottstetten für die Communikation von Ruedlingen und Buchberg mit Schaffhausen, und den Zürcherischen Gemeinden auf dem rechten Rhein-Ufer mit Rheinau.

Hievon sind inzwischen ausgenommen:

a. Pferde und Rindvieh, in sofern sonst Zoll davon bezahlt werden mußte.

b. Alle Fabrikate, wenn schon der rohe Stoff als Landes-Produkt angesehen werden könnte.

Artikel 5.

In Bezug auf einzelne Durchfuhr-Artikel wird festgesetzt:

a. Das baare Geld, wenn es durch Fuhren oder Post-Anstalten versendet wird, bezahlt einen Pfenning von hundert Gulden auf die Stunde.

b. Diejenige Begünstigung, welche dem Transit des Geldes, das Reisende mit sich führen, bewilliget ist, wird auch auf diejenigen Baarschaften ausgedehnt, welche Krämer, Metzger und andere Verkehrtreibende Personen in Bezug auf ihren eigenen Handel mit sich führen, und sind mithin jene Baarschaften ebenfalls zollfrei.

c. Die transitirenden Amerikanischen Wildhäute zahlen per Stück einen Pfenning auf die Stunde.

d. Die Schweizer-Weine zahlen beim Transit durch die Badischen Lande, der Zentner zwei Pfenninge auf die Stunde.

e. Wolle zahlt zwei Pfenninge, Wollen-Fabrikate und Indienne drei Pfenninge auf die Stunde.



Digitized by Google

f. Alle Güter und Waaren, welche aus dem Kanton Thurgau zu Land nach Konstanz und von da den See aufwärts gehen, sowie auch diejenigen Güter und Waaren, welche den See hinunter kommen, in Konstanz ausgeladen, und von da zu Land in das Thurgau geführt werden, bezahlen die Hälfte des ehemaligen Konstanzer-Zolles. In allen andern hier nicht genannten Fällen wird der tarifmäßige Ein-, Aus- und Durchgangs-Zoll bezahlt.

Artikel 6.

Ueber den Ansatz der Ein- und Ausgangs-Zölle ist man über nachfolgende Abänderungen der Badischen Zoll-Ordnung übereingekommen.

A. Das Ausfuhr-Verbot für alle diejenigen Artikel, welche laut der Badischen Zoll-Ordnung gar nicht außer Land geführt werden dürfen, wird gegen die Schweiz aufgehoben, mit Ausnahme des unbedingten Verbots der Lumpen- und Besen-Ausfuhr und des bedingten Verbots der Ausfuhr des Salpeters.

a. Dieser allgemeinen Bestimmung gemäß kann das Holz mit allen seinen Unter-Abtheilungen, sobald es den bestehenden Forst-Verordnungen gemäß gefällt worden, ohne weiteres Hinderniß und ohne daß noch besondere Erlaubniß zur Ausfuhr nachgesucht werden müßte, ausgeführt werden.

Hievon ist jedoch das sogenannte Gab-Holz, welches die einzelnen Gemeinds-Angehörigen vermöge ihres Bürgerrechts entweder aus Gemeinds- oder aus herrschaftlichen Waldungen jährlich beziehen, und welches vermöge bestehender besonderer Gesetze und Observanzen zum Theil gar nicht, zum Theil nicht außerhalb der Gemeinde verkauft werden darf, ausgenommen, dergestalt, daß für die Ausfuhr dergleichen Gab-Holzes die besondere Erlaubniß nachgesucht werden muß.

b. Für die Ausfuhr bezahlen das Brenn-, Bau- und Werkholz, die Schnittwaaren und die Faßtaugen zehn Procent von dem Preis, den das Holz auf dem Stamm hat, an den Zoller des Orts, wo der betreffende Revier-Förster wohnt, und wenn kein besonderer Zoller daselbst angestellt ist, an den Acciser.

Geben Käufer und Verkäufer besondere Preise an, die sie unter sich ausbedungen haben, so müssen selbige dem betreffenden Förster angezeigt werden; hat der Förster an der Rechtlichkeit des angegebenen Kaufpreises Zweifel, so taxirt derselbe den Betrag der Ausfuhr-Gebühr nach dem laufenden Preis auf dem Stamm, und ertheilt hiernach das Erhebungs-Certifikat an den Zoller oder Acciser.

c. Das Brennholz zahlt neben der Ausfuhr-Gebühr auch noch die regulirte Accise und zwar an den Acciser des Orts, wo der betreffende Förster wohnt. Wird das Brennholz auf dem Stamm gekauft, so steht es dem Käufer frei, entweder dasselbe auf dem Platz zu Klaftern aufmachen zu lassen, um dadurch den Betrag der Accise bestimmt zu konstatiren, oder die wahrscheinlich ausfallende Klafter-Zahl durch die betreffende Revier-Förster schätzen zu lassen und darnach die Accise zu entrichten.

Digitized by Google

d. Die Kohlen zahlen nebſt der Acciſe zehn Procent von dem Preiſe, den das zu denſelben gebrauchte Holz auf dem Stamm gehabt hat. Sind Käufer und Verkäufer über einen beſondern Preis ihrem Angeben nach übereingekommen, ſo iſt es dabei wie bei dem Brennholz zu halten.

e. Torf bezahlt zehn Procent von dem Ankauf-Preis.

f. Rinde bezahlt ebenfalls zehn Procent von dem Ankauf-Preis.

B. Für diejenigen Artikel, deren Ausfuhr geſtattet iſt, haben folgende Abänderungen ſtatt.

a. Aſche; der Ausfuhr-Zoll wird auf vier und zwanzig Kreuzer per Malter geſetzt.

b. Baares Geld; dasjenige baare Geld, welches zu Entrichtung der Zinſen oder zu Bezahlung von Kapitalien aus dem Badiſchen in die Schweiz eingeführt wird, ſowie auch die Baarſchaften, welche Reiſende zum Behuf ihres eigenen Verkehrs mit ſich führen, bezahlen keinen Ausfuhr-Zoll.

c. Rohe Häute; die Ochſenhäute bezahlen bei der Ausfuhr vier und zwanzig Kreuzer per Stück; die Pferd- und Kuhhäute achtzehn Kreuzer; von Schmalrindern zwölf Kreuzer; die Fälle von Kälbern acht Kreuzer; von Böcken, Ziegen, Schafen ſechs Kreuzer für ein Stück.

C. Für nachſtehende Artikel wird der Einfuhr-Zoll folgendermaßen feſtgeſetzt.

a. Bagage, welche Fuhrleute für diejenige Schweizeriſche Reiſende, die Badiſche Kurörter beſuchen, ein- und wieder ausführen, iſt zollfrei.

b. Brod, das Badiſche Unterthanen aus den angrenzenden Schweizeriſchen Grenzgemeinden in das Badiſche einbringen, iſt zollfrei, wenn der Werth desſelben nicht über dreißig Kreuzer ſteigt.

c. Butter; die Einfuhr desſelben wird auf achtzehn Kreuzer per Zentner geſetzt.

d. Wein; die Schweizeriſchen Weine bezahlen für den Eingangs-Zoll:
Die neuen Weine, wenn ſie vor Weyhnachten eingeführt werden, für das Fuder ſechs Gulden; die alten Weine für das Fuder acht Gulden.

e. Der gemeine Branntwein bezahlt für den Eingangs-Zoll zwey Gulden per Ohm, für die Acciſe zwey Gulden fünf Kreuzer, für das Ohmgeld zwey Gulden fünf Kreuzer.

f. Das Kirſchenwaſſer; für den Eingangs-Zoll acht Gulden per Ohm, für die Acciſe drei Gulden zwanzig Kreuzer, und für das Ohmgeld drei Gulden zwanzig Kreuzig.

g. Das Bier; für den Eingangs-Zoll per Ohm ſechs und dreißig Kreuzer, für die Acciſe dreißig Kreuzer und für das Ohmgeld dreißig Kreuzer.

h. Der Weineſſig; für den Eingangs-Zoll per Ohm dreißig Kreuzer und für die Acciſe dreißig Kreuzer.

j. Ziegelwaaren zahlen bei der Einfuhr 14 Kreuzer per Roßlaſt.

k. Käſe; auf den Zentner 48 Kreuzer.

Digitized by Google

l. Eisenerz; jeder Schweizer-Kübel ein Kreuzer.

D. Ueber nachstehende Gegenstände, welche sowohl die Ein- als Ausfuhr betreffen, sind folgende Bestimmungen festgesetzt:

a. Die Ausfuhr des rohen und unverarbeiteten Gypses wird auf 6 Kreuzer per Roßlast und die Einfuhr des verarbeiteten Gypses auf 1 Kreuzer per Zentner bestimmt.

b. Die zum Sticken und Verspinnen in das Badische gehende Waaren sollen bei ihrem Ausgang aus der Schweiz und bei dem Wiedereingang in dieselbe eben so ganz zollfrei gelassen werden, als es im Badischen in der Zoll-Ordnung §. 76 und 77 bereits festgesetzt ist.

c. Getreide, das aus dem Badischen auf Schweizerische Mühlen gebracht wird, um daselbst gemahlen zu werden, bezahlt bei der Ausfuhr 2 Kreuzer per Malter und bei der Wiedereinfuhr 4 Kreuzer per Malter. Da aber diese letztere nicht in Getreide sondern in Mehl statt findet, so wird für dieselbe folgender Maßstab angenommen:

| | Malter. | Sester | Mäßli. |
|---|---|---|---|
| Für ein Malter Kernen darf zurückgeliefert werden . . . . . | 1 | 4 | 2 |
| Für ein Malter Rocken . . . . . | 1 | 3 | – |
| Für ein Malter Mischelfrucht . . . . . | 1 | 3 | 4 |
| Für ein Malter Fäsen . . . . . | – | 7 | – |

Das Gewicht eines Malters Mehl wird zu Pfund 125 gerechnet.

d. Tücher, die aus dem Badischen auf Schweizerische Bleichen gebracht, um daselbst gebleicht zu werden, bezahlen bei der Ausfuhr 6 Kreuzer für den Zentner, bei der Wiedereinfuhr 12 Kreuzer, zusammen 18 Kreuzer.

e. Was auf Schweizerische Färbereien aus dem Badischen gebracht wird, um daselbst gefärbt zu werden, bezahlt bei der Ausfuhr nur die Hälfte des in der Badischen Zoll-Ordnung bestimmten Ausgang-Zolls, und bei der Wiedereinfuhr nur die Hälfte des Eingangs-Zolls.

f. Schafe, die auf Badische Weiden getrieben werden, zahlen bei dem ersten Eintritt den Eingangs-Zoll. Wenn sie in der Folge zur Schur nach Hause genommen werden mit der Erklärung: daß sie nach vollendeter Schur wieder zurück gehen, so werden bei dem ersten Ausgang zwei Drittel, sodann für den Wiederein- und Ausgang die Hälfte des tarifmäßigen Ein- und Ausgang-Zolls bezahlt. Werden sie aber zur Schurzeit ausgeführt ohne daß sie wieder zurück gebracht werden, so bleibt es bei dem tarifmäßigen Ausgang-Zoll.

## Artikel 7.

Da die Verfassung der Schweiz und das in derselben bestehende Zoll-System nicht zulassen, daß die verschiedenen Zölle nach ihren Klassen in Ausgang-, Eingang- und Transit-Zölle

Digitized by Google

ausgeschieden werden, sowie dieses in der neuen Großherzoglich-Badischen Zoll-Ordnung geschehen ist, so werden die jetzt bestehenden Schweizerischen Zölle, sowie sie von der Tagsatzung einstweilen bestätiget worden, als Grundlage des Schweizerischen Zoll-Bestandes angenommen. Sollte aber eine schon bei der Eidgenössischen Tagsatzung in Berathung liegende neue Organisation der Eidgenössischen Zoll-Einrichtungen zu Stande kommen, so werden die darauf Bezug habenden Beschlüsse der Großherzoglich-Badischen Regierung mitgetheilt und der Gegenstand einer neuen Unterhandlung werden. Indessen gibt die Schweizerische Eidgenossenschaft die Versicherung, daß die Gesammtheit der Zölle, welche in den verschiedenen Zoll-Stätten der Schweiz von transitirenden Waaren erhoben werden, den Betrag des Badischen Durchgang-Zolls auf einer ganz ähnlichen Landesstrecke und Stundenlänge nicht übersteige und auch bei allfälliger Abänderung nicht übersteigen solle.

Für die Zölle auf ein- und ausgehende Waaren behält sich die Schweiz das Recht der vollständigen Reciprocität vor; wird inzwischen diese Reciprocität während der Dauer dieses Vertrags in Bezug auf nachfolgende, für die Badischen Staaten wichtige Ausfuhr-Artikel nicht anwenden, und mithin während dieser Zeit die wirklich für diese nachbenannten Artikel bestehenden und in dem gegenwärtigen Traktat besonders ausgemittelten Zoll- und Verkaufs-Gebühren jeder Art nicht erhöhen.

Diese Artikel sind:

Getreide aller Art, Eisen, Glaswaaren, Tabak, Krapp, Steingut, Stroh, Stroh-Fabrikate, Wälder-Uhren, Vieh.

Für alle diese Gegenstände werden die in den Beilagen ausführlich angegebenen Zoll-Anlagen als Basis der Verzollung während der Dauer dieses Vertrags angenommen.

Artikel 8.

Von diesen jetzt bestehenden Zoll-Anlagen werden für Badische Einfuhr-Artikel nachfolgende Ausnahmen festgesetzt:

Für die Früchte

wird das Pflastergeld in Schaffhausen auf 24 Kreuzer auf den Wagen gesetzt.

Für den Wein:

die Einfuhr der Badischen Weine wird in den Kantonen Zürich, Schaffhausen und Aargau nach dem Maßstab von drei Gulden auf das neue Badische Fuder gesetzt.

Für das Eisen

wird der Einfuhr-Zoll in Basel auf 4 Kreuzer per Zentner gesetzt; in dem Kanton Thurgau auch auf 4 Kreuzer; in Schaffhausen die Einfuhr auf 2 Kreuzer, die Ausfuhr auf 4 Kreuzer und das Pflastergeld auf 20 Kreuzer per Wagen gesetzt.

Digitized by Google

Für Glaswaaren;

in Schaffhausen für das Pflastergeld der Wagen auf 20 Kreuzer, und in Zürich per Eingangs-Zoll 2 Kreuzer per Wagen und 1 Kreuzer per Karren.

Für das Vieh.

Im Kanton Schaffhausen

| | | |
|---|---|---|
| Ein Stier oder Mastochs | 4 | Kreuzer. |
| Ein Zugochs oder Mastkuh | 4 | „ |
| Eine ungemästete Kuh oder ein Kalb | 2 | „ |
| Ein Schaf oder eine Ziege | 1 | „ |

Im Kanton Thurgau.

| | | |
|---|---|---|
| Ein Mastochs | 8 | Kreuzer. |
| Ein Zugochs | 6 | „ |
| Eine Kuh | 4 | „ |
| Ein Jährling | 2 | „ |
| Ein Milchkalb, Schaf oder Kleinvieh | 1 | „ |

Steingut;

im Kanton Zürich, Thurgau, Schaffhausen und Basel per Roßlast 12 Kreuzer.

Artikel 9.

Die Wasserzölle von Konstanz bis Basel, bei deren Bestimmung sowohl die Distanzen, als die bisherigen respektiven Zoll-Berechtigungen in Anschlag gebracht worden sind, werden für die verschiedenen Hauptstrecken, in welche die Rhein-Schifffahrt eingetheilt werden muß, folgendermaßen festgesetzt.

A. Tractus von Konstanz bis Schaffhausen.

Für diese Strecke ist der Wasserzoll für das Großherzogthum Baden und die angrenzenden Kantone Schaffhausen und Thurgau für die verschiedenen Artikel ausgeschieden worden, wie folgt:

Digitized by Google

| | Baden. Konstanz. Stygen. | Schaffhausen. Stein. | Thurgau. Diessenhofen. Gottlieben. Eschenz. | Summa. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Kreuzer. | Kreuzer. | Kreuzer. | | |
| Salz, ein Faß von circa 540 Pfund . . | 4 | 4 | 4 | — | 12 |
| Dito für die Strecke von Konstanz bis Stein | 2½ | 4 | 1½ | — | 8 |
| Kaufmannsgut per Schiff-Centner . . | 6 | 4 | 3 | — | 13 |
| Früchte, ein neuer Sack von 9 Viertel Schaffhauser-Maß oder 136 Badische Mäßlein neues Maß . . . . . | 4 | 2⅔ | 2⅓ | — | 9 |
| Reis, ein halbes Faß . . . . . | 8 | 6 | 4 | — | 18 |
| Gyps, ein Faß von 8 Zentner . . . | 3 | 1¾ | 2 | — | 6¾ |
| Stahl, ein Lägel . . . . . | 5 | 4 | 1¼ | — | 11¼ |
| Wein, ein Schaffhauser Saum . . . | 8 | 4 | 6 | — | 18 |
| Erz, ein Schweizer Kübel . . . . | 5 | 3 | 2 | — | 10 |
| Rebstecken, per 1000 Stück . . . . | 8 | 6 | 4 | — | 18 |
| Bretter, das Fuder à 18 Stück dicke oder 24 Stück Täfer-Bretter . . . . | 4 | 3 | 2 | — | 9 |
| Latten, das Fuder zu 66 Stück . . . | 4 | 3 | 2 | — | 9 |
| Bausteine, die Schifflast für ½ Segner | 16 | 12 | 8 | — | 36 |
| Kabis, ein ordinäre Kabis-Schiff . . | 16 | 12 | 8 | — | 36 |
| Ziegelwaaren, eine Schifflast. . . . | 24 | 16 | 14 | — | 54 |
| Kohlen, eine Schifflast von ½ Segner . | 32 | 24 | 16 | 1 | 12 |

Alle Artikel, die hievor nicht genannt sind, werden auf den Fuß des Kaufmanns-Guts verzollt.

Der hier festgesetzte Wasserzoll wird in seiner Totalität von allen Waaren bezogen, die von Konstanz abwärts bis Stein oder bis Diessenhofen und Schaffhausen verführt werden, sowie auch umgekehrt von denjenigen Gütern und Waaren, die von Schaffhausen, Diessenhofen und Stein aufwärts geführt werden.

Als Ausnahme von dem Zoll-Ansatz des Salzes wird festgesetzt, daß diejenigen Parteien desselben, welche die Strecke von Konstanz bis Stein zurücklegen und für die dortigen Magazine bestimmt sind, in Konstanz 2½, in Gottlieben 2½ und in Stein 4 kr. per Faß bezahlen. Damit indessen beschwerliche Controllen entbehrlich gemacht werden, so wird das nach Stein bestimmte Quantum auf 1500 Faß jährlich festgesetzt.

Digitized by Google

Alle Waaren, welche durch Konstanz zu Wasser nach Gottlieben und von dort aus zu Lande in die Schweiz hineingehen, oder umgekehrt, in Gottlieben erst zu Schiffe geladen werden und über Konstanz aufwärts gehen, bezahlen die Hälfte des vorstehenden Konstanzer-Zolls.

Der Bezug der oben ausgemittelten Wasserzölle findet für den Großherzoglich-Badischen Antheil bei der Fahrt abwärts in Konstanz, für die Fahrt aufwärts in Stygen, für den Kanton Thurgau entweder in Gottlieben, Eschenz oder Diessenhofen auf solche Weise Statt, daß auf- und abwärts an jeder dieser Zollstätte der Zoll bezogen werden kann, in so fern nicht darüber Ausweisung geschieht, daß solcher früher schon einmal bezahlt worden; für den Kanton Schaffhausen für auf- und abwärts in Stein Statt.

Von der Einführung dieser neuen Zoll-Ausscheidung an sollen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags, ohne Einwilligung beider Staaten, weder neue Zollstätte angelegt, noch die festgesetzten Zölle in ihrem Betrag erhöht werden.

### B. Tractus von Schaffhausen bis Röthelen.

Für diese Strecke ist der Wasserzoll des Großherzogthums Baden und der angrenzenden Kantone Zürich und Schaffhausen für die verschiedenen Artikel ausgeschieden worden, wie folgt:

| | Baden. | Zürich. | Schaffhausen. | Summa. |
|---|---|---|---|---|
| | Kreuzer. | Kreuzer. | Kreuzer. | Kreuzer. |
| Kaufmanns-Gut, der Schiff-Zentner | 1 | 2 | 1 1/2 | 4 1/2 |
| Getreide, ein neuer Sack von 9 Viertel Schaffhauser Maß oder 136 Badische Mäßlein | 1 3/4 | 4 | 1 | 6 3/4 |
| Salz, vom Faß | 1 | 3 | 1/2 | 4 1/2 |
| Reis, das halbe Faß | 1 3/4 | 4 1/2 | 1/2 | 6 3/4 |
| Branntwein, der Schaffhauser Saum | 10 1/2 | 21 | 9 | 40 1/2 |
| Wein, der Saum | 3 1/2 | 7 | 3 | 13 1/2 |
| Stahl, die Lägel | 2 1/4 | 5 | 1 3/4 | 9 |
| Gyps, ein Faß von 8 Zentner | 1 | 3 | 1/2 | 4 1/4 |
| Erz, ein Schweizer Kübel | 1 3/4 | 4 1/2 | 1/2 | 6 3/4 |
| Bier, der Schaffhauser Saum | 1 3/4 | 4 1/2 | 1/2 | 6 3/4 |
| Kabis, ein Waidling | 2 1/4 | 5 1/4 | 1 1/2 | 9 |
| Kohlen, ein Waidling | 2 1/4 | 5 1/4 | 1 1/2 | 9 |

Alle Artikel, die oben nicht genannt sind, werden auf den Fuß des Kaufmanns-Guts verzollt. Dieser hier festgesetzte Wasserzoll wird in seiner Totalität von allen Gütern und Waaren

Digitized by Google

bezogen, die von der Schifflände unter dem Rheinfall nach Eglisau oder nach Röthelen und weiter hinunter geführt werden. Von den Gütern und Waaren, die von Rheinau oder Ellikon abgehen und den Rhein hinunter nach Eglisau bis nach Röthelen versendet werden, wird der für den Kanton Schaffhausen ausgeschiedene Antheil nicht bezogen.

Der Bezug des für diese Strecke ausgemittelten Zoll-Betrags findet für das Großherzogthum an der Zollstätte zu Röthelen, für den Kanton Zürich in Eglisau und für den Kanton Schaffhausen in dem Schlößlein Wördt Statt.

Zu Erleichterung der Schifffahrt, und da es unmöglich ist, mit den zusammengesetzten Waidlingen oder sogenannten Gefährten, an den Zollstätten anzufahren, wird den unter obrigkeitliche Aufsicht gestellten Unternehmern der Schifffahrt gestattet, sich mit Ladkarten, die von den kompetenten obrigkeitlichen Behörden gehörig legalisirt sind und deren Form man gegenseitig bestimmen wird, bei den Zollstätten auszuweisen, und den Betrag des Zolls monatlich nach Inhalt der Ladkarten abzutragen. Einzelne Waidlinge sollen bei den Zollstätten anhalten und den Zoll-Betrag sogleich bezahlen.

Von der Einführung dieser neuen Zoll-Ausscheidung an sollen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags, ohne Einwilligung beider Staaten, weder neue Zollstätten angelegt, noch die festgesetzten Zölle in ihrem Betrag erhöht werden.

### C. Tractus von Röthelen bis Koblenz oder bis Waldshut.

Auf dieser Strecke ist der Wasserzoll dahin festgesetzt, daß das Großherzogthum Baden und der Kanton Aargau denselben nach folgendem Tarif, und zwar jeder Staat zur Hälfte, zu beziehen hat.

| | Kreuzer. |
|---|---|
| Reis, das halbe Faß | 4½ |
| Kaufmannsgut, der Schiff-Zentner | 3 |
| Getreide, ein neuer Sack von 9 Viertel Schaffhauser Maß oder 136 Mäßlein neues Badisches Maß | 4 |
| Salz, ein Faß | 2 |
| Wein, der Saum | 8 |
| Branntwein, der Saum | 24 |
| Stahl, eine Lägel | 4½ |
| Gyps, ein Faß | 2 |
| Erz, der Schweizer Kübel | 3 |
| Bier, der Saum | 3 |

Alle Artikel, die oben nicht genannt sind, werden auf den Fuß des Kaufmanns-Guts verzollt.

Dieser hier festgesetzte Wasser-Zoll wird in seiner Totalität von allen Gütern und Waaren bezogen, die von Röthelen den Rhein hinunter nach Zurzach, nach Koblenz oder Waldshut gehen,



Digitized by Google

ebenso von den Gütern und Waaren, die von Waldshut, Coblenz oder Zurzach den Rhein hinauf bis nach Röthelen versendet werden.

Der Bezug des für diese Strecke ausgemittelten Zoll-Betrags findet für das Großherzogthum Baden an der Zoll-Statt zu Röthelen Statt, für den Kanton Aargau zu Coblenz, und für die von Röthelen nach Zurzach gehenden Waaren in Zurzach.

Von der Einführung dieser neuen Zoll-Ausscheidung an sollen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags, ohne Einwilligung beider Staaten, weder neue Zoll-Stätte angelegt, noch die festgesetzten Zölle in ihrem Betrag erhöht werden.

### D. Tractus von Coblenz oder Waldshut bis Lauffenburg.

Für diese Strecke ist der Wasser-Zoll folgendermaaßen festgesetzt:

| | Kreuzer. |
|---|---|
| Kaufmannsgut, der Schiff-Zentner | 3 |
| Getreide, der Sack von 136 Mäßlein neuen Badischen Maßes | 4 |
| Salz, das Faß | 2 |
| Reis, das halbe Faß | 4½ |
| Wein, der Saum | 8 |
| Branntwein, der Saum | 24 |
| Bier, der Saum | 3 |
| Stahl, die Lägel | 4½ |
| Erz, der Schweizer-Kübel | 3 |
| Gyps, das Faß | 2 |

Der Betrag des Zolls dieser Strecke wird für Baden in Waldshut und für Aargau in Lauffenburg für jeden Theil zur Hälfte erhoben.

### E. Tractus von Lauffenburg bis Augst.

Für diese Strecke ist der Wasser-Zoll folgender Maaßen bestimmt:

| | Kreuzer. |
|---|---|
| Kaufmanns-Gut, der Schiff-Zentner | 6 |
| Getreide, der Sack von 136 Mäßlein neuen Badischen Maßes | 8 |
| Salz, das Faß | 4 |
| Reis, das halbe Faß | 6¾ |
| Wein, der Saum | 16 |
| Branntwein, der Saum | 48 |
| Bier, der Saum | 6 |
| Stahl, die Lägel | 9 |

Digitized by Google

| | Kreuzer. |
|---|---|
| Erz, der Schweizer-Kübel | 6 |
| Gyps, das Faß | 4 |
| Steine, ein Waidling | 6 |
| Steinkohlen, ein Waidling | 12 |

Ein Glarner- oder sogenanntes Tafel-Schiff bezahlt für beide Strecken D. und E. den bisherigen Gesammt-Zoll von fl. 11 auf einmal in Lauffenburg.

Die Verzollung der Holzflöße in Bezug auf beide Strecken bleibt auf dem nämlichen Fuß, wie sie in dem §. 3 des Vertrags zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Aargau im Jahr 1808 festgesetzt worden.

Alle Artikel, die oben nicht genannt sind, werden auf dem Fuß des Kaufmanns-Guts verzollt.

Der Betrag des Zolls dieser Strecke wird für beide Theile von jedem zur Hälfte von denjenigen Schiffen, welche von Lauffenburg abfahren, an diesem benannten Ort erhoben; was aber unterhalb Lauffenburg vom Land stößt, bezahlt den gleichen Zoll für die ganze Strecke zur Hälfte auf Badischer Seite zu Schwörstädt, und zur andern Hälfte auf Aargauischer Seite zu Rheinfelden oder Augst.

### F. Tractus von Augst bis an die Schweizerische Grenze unterhalb Basel.

Von dieser Strecke wird ein Wasser-Zoll nach folgenden Bestimmungen erhoben und unter das Großherzogthum Baden und den Kanton Basel zu Ein Sechstheil für das Erstere und Fünf Sechstheil für den Letztern getheilt:

| | Baden. | Basel. | | Summa. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | kr | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Kaufmannsgut, der Schiff-Zentner | ½ | — | 2 ½ | — | 3 |
| Getreide, der Sack zu 136 Badische Mäßlein | ⅔ | — | 3 ⅓ | — | 4 |
| Salz, das Faß | ⅓ | — | 1 ⅔ | — | 2 |
| Reis, das halbe Faß | ¾ | — | 3 ¾ | — | 4 ½ |
| Wein, der Saum | 1 ⅓ | — | 6 ⅔ | — | 8 |
| Branntwein, der Saum | 4 | — | 20 | — | 24 |
| Bier, der Saum | ½ | — | 2 ½ | — | 3 |
| Stahl, die Lägel | ½ | — | 2 ½ | — | 3 |
| Steine, ein Waidling | ⅔ | — | 3 ⅓ | — | 4 |
| Bretter, ein Waidling | 1 ⅓ | — | 10 ½ | — | 12 |
| Steinkohlen, ein Waidling | ⅔ | — | 3 ⅓ | — | 4 |
| Ein Glarner Schiff | 40 | 3 | 20 | 4 | — |

Digitized by Google

Der Großherzoglich-Badische Antheil für diese Strecke wird um mehrerer Bequemlichkeit willen in Lauffenburg erhoben und innert dieser Strecke selbst keine Zoll-Statt angelegt.

Der Antheil des Kantons Basel wird ausschließend in der Stadt Basel und zwar nur von denjenigen Waaren bezogen, welche durch die Stadt den Rhein hinunter transitiren; diejenigen Güter und Waaren hingegen, welche in Basel abgeladen werden, bezahlen nur den dortigen Eingangs-Zoll.

Der Zeitpunkt der Einführung und Erhebung der Wasser-Zölle nach den vorstehenden Bestimmungen ist auf den 1. Sept. nächstkünftig festgesetzt.

Artikel 10.

Die Weg- und Brücken-Gelder werden von beiden Theilen vorbehalten.

Artikel 11.

Waag- und Lager- oder Einstell-Gelder sollen nur dann nach den bestehenden Tarifen genommen werden, wenn wirklich gewogen oder eingestellt wird. Eben so sollen die Auf- und Ablad-Gebühren von den dazu aufgestellten Personen nur dann gefordert werden, wenn von denselben wirklich auf- oder abgeladen worden. Auch soll hierin zwischen Badischen und Schweizerischen Angehörigen eine vollkommene Gleichheit in den Gebühren beobachtet werden.

Artikel 12.

Diejenigen eigenen Produkte und Fabrikate, welche aus der Schweiz in das Badische eingeführt werden, sollen, wenn sie den Eingangs-Zoll bezahlt haben, in Hinsicht der Anlagen und Entrichtung der Accise völlig auf die gleiche Weise behandelt werden, wie die gleichen inländischen Produkte und Fabrikate nach der Badischen Accis-Ordnung behandelt werden.

In der Schweiz soll in Hinsicht der Badischen Produkte und Fabrikate, welche in dieselbe eingeführt werden, eine vollständige Reciprocität Statt finden, dergestalt, daß von jenen, welche neben dem Eingangs-Zoll auch der Accise unterworfen sind, diese nur nach dem für den Inländer bestehenden Tarif erhoben werde.

Artikel 13.

Die unter vorigen Staats-Verhältnissen, und besonders vor dem Anfall der Stift-St. Blasischen Besitzungen an das Großherzogthum Baden, statt gefundenen Convenienzen und Observanzen oder förmlichen Verträge über einzelne Zoll-Freiheiten, und darunter namentlich der Vertrag von Waldshut vom 14. Oktober 1807 wegen dem damals in dem Kanton Schaffhausen eingeführten Weg-Geld, sind wechselseitig und gänzlich aufgehoben.

Artikel 14.

Insofern Mangel an Feldfrüchten eine Beschränkung in der Ausfuhr derselben erheischt,

Digitized by Google

wird die Badiſche Regierung der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft ein mit Hinſicht auf das Badiſche Landes-Bedürfniß durch Unterhandlung auszumittelndes Quantum ſo lange zugeſtehen und verabfolgen laſſen, bis die Beſchränkung wieder aufgehoben werden kann.

Artikel 15.

Die Erzeugniſſe von liegenden Gründen jeder Art, welche Badiſche Angehörige im Schweizeriſchen und Schweizeriſche Angehörige im Badiſchen Territorial-Gebiet beſitzen, ſind dem Ausfuhr-Zoll unterworfen, wenn ſie nicht direkt vom Felde in das anderſeitige Gebiet geführt, ſondern in Scheunen und Keller gebracht, um erſt, wenn der Zweck dieſer Zwiſchen-Beſtimmung erreicht iſt, ab- und ausgeführt zu werden.

Werden ſie aber von dem erzeugenden Grundſtück direkt und ohne Zwiſchenbeſtimmung ausgeführt, ſo ſind ſie Ausfuhr-Zoll frei, ohne daß es einer beſondern Legitimation bedarf, wenn das Grundſtück nur eine Stunde von dem jenſeitigen Gebiet entfernt iſt. Bei einer größern Entfernung aber muß die Zahl der Fuhren und die Zeit der Abfahrt bei dem betreffenden Orts-Zoller oder Orts-Acciſer angegeben werden, von dieſem hernach ein Ausfuhr-Schein, jedoch unentgeldlich, darüber ausgeſtellt, und dieſer Schein bei dem Zoller oder Acciſer an dem Austritt-Punkt abgegeben werden, bei Strafe des doppelten Zollſatzes, und bei abermaliger Uebertretung einer ſchärfern Ahndung.

Die zum Anbau dieſer Güter nöthigen Utenſilien, als Wingarts-Pfähle, Dung ꝛc. ſind zollfrei.

Artikel 16.

Die Vermögensſteuer, welche von Schweizeriſchen Gefällen und Liegenſchaften in den Großherzoglich-Badiſchen Landen erhoben wird, inſoweit ſie der von ausländiſchem Eigenthum nicht bezogen werdenden Acciſe zum Surrogat dienet, ſoll nach dem Maßſtab der Verordnungen vom 31. Auguſt 1808 und 13. Februar 1809 einmal wie das andere auf dem gleichen Fuß und ohne Aufſchlag entrichtet, und zu dem Ende hin den betreffenden Kantonen der auf die vorermeldten Verordnungen gegründete Special-Etat mitgetheilt werden.

Artikel 17.

Keiner der beiden Staaten ſoll mit einem dritten Traktate eingehen, durch welche der gegenwärtige de facto entkräftet würde.

Artikel 18.

Vorſtehender Staats-Vertrag iſt für beide Staaten auf die nächſten zehn Jahre, von dem Tage der wechſelſeitigen Ratifikation an gerechnet, verbindlich.

Digitized by Google

Basel den sechs und zwanzigsten Juny des Jahrs Ein Tausend, Acht Hundert und Zwölf. 26. Juny 1812.

(L. S.) **A. J. von Ittner,** Großherzoglich-Badischer außerordentlicher Gesandter bei der Eidgenossenschaft.

(L. S.) **David Stokar** von Neuforn, Seckelmeister.

(L. S.) **Ernst Ph. von Sensburg,** Großherzoglich-Badischer Staatsrath.

(L. S.) **J. Conrad Finsler,** Eidgenössischer Oberst-Quartiermeister.

## B. Nachträgliche Artikel zu dem vorstehenden Vertrag vom 26. Brachmonat 1812.

Die endsunterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Baden an der einen, und der schweizerischen Eidgenossenschaft an der andern Seite, sind über nachfolgende Erläuterungen des heute unter ihnen abgeschlossenen Staatsvertrags miteinander übereingekommen:

I. Zusatz zum 8ten Artikel.

Neben den von schweizerischer Seite eingegangenen Bedingungen zum Vortheil mehrerer Badischer Ausfuhr-Artikel, wird man sich von Seite der betreffenden Eidgenössischen Stände und ihrer Angehörigen gar nicht widersetzen; daß gegen Befreiung aller zum Ueberlinger-Fruchtmarkt gehenden Früchte vom Einfuhr-Zoll der bisher den Käufern obgelegene Zoll und die sonsten herkömmlichen Gebühren nach wie vor bezahlt werde, und daß die gewöhnlichen, von Utwyl und Steinach nach Ueberlingen gehenden wöchentlichen sogenannten Marktschiffe ihre herkömmlichen besondern Freiheiten genießen.

II. Dem 15ten Artikel wird folgende nähere Erläuterung gegeben:

Unter der zugegebenen wechselseitigen zollfreien Ausfuhr der Erzeugnisse eigener liegenden Gründen sind auch Bau- und Brenn-Materialien aus eigenen Waldungen und Grundstücken mit einbegriffen, jedoch in der Meinung, daß das Holz nach forst-polizeilicher Vorschrift gefällt, und daß im Badischen von dem Brennholz die Accise entrichtet werde.

Diese vorstehenden nähern Erläuterungen haben aus wohl überdachten Gründen dem Text des Vertrags selbst nicht beigerückt werden können und sollen weder von dem einten noch andern Theile in keinerlei Form öffentlich bekannt gemacht werden. Sie sollen aber dennoch die gleiche Kraft und Verbindlichkeit haben, wie wenn sie wörtlich an ihrer gebührenden Stelle dem Vertrag beigerückt wären.

Digitized by Google

Basel den sechs und zwanzigsten Juny des Jahres Ein Tausend Acht Hundert und Zwölf. 1812.

(L. S.) **A. J. von Ittner,**
Großherzoglich-Badischer außerordentlicher Gesandter bei der Eidgenossenschaft.

(L. S.) **David Stokar** von Neuforn,
Seckelmeister.

(L. S.) **Ernst Philipp von Sensburg,**
Großherzoglich-Badischer Staatsrath.

(L. S.) **J. Conrad Finsler,**
Eidgenössischer Oberst-Quartiermeister.

## C. Eidgenössische Ratifikation vom 18. Heumonat 1812.

Wir Peter Burckhardt, Landammann der Schweiz und Präsident der Tagsatzung der XIX Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, thun kund und zu wissen: daß, nachdem der zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf der einen, und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc. ꝛc. auf der andern Seite, durch die hiezu ernannten Bevollmächtigten, nämlich im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch die hochgeachten Herrn David Stokar von Neuforn, des Kleinen Raths und Seckelmeister des Kantons Schaffhausen; und Johann Conrad Finsler, des Kleinen Raths des Kantons Zürich und Eidgenössischer Oberst-Quartiermeister;

und im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, durch den hochwohlgebornen, hochgeachteten Herrn Albrecht Joseph von Ittner, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner Königlichen Hoheit bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gemeinen Rath und Direktor des Seekreises, und den hochwohlgebornen Herrn Ernst Philipp von Sensburg, Großherzoglich-Badischen wirklichen Staatsrath und Direktor des Steuer-Departements,

den 26. Juny 1812 in Basel unterzeichnete Zoll- und Handels-Vertrag die Ratifikation der hohen Eidgenössischen Tagsatzung erhalten hat;

Wir Kraft der Uns durch die §§. 17 und 24 der allgemeinen Schweizerischen Bundes-Verfassung eingeräumten Gewalt, bemeldten Staats-Vertrag, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(folgt der Wortlaut des Vertrags)

als von der Schweizerischen Eidgenossenschaft in allen seinen Theilen angenommen und ratifizirt erklären, und versprechen hiemit feierlich, daß dieser Staats-Vertrag gewissenhaft erfüllt und aufrecht erhalten werden solle.

Zu dessen Urkunde ist die gegenwärtige Ratifikation von Uns und dem Eidgenössischen Kanzler unterschrieben, und mit dem Schweizerischen Staats-Siegel versehen worden.

Digitized by Google

So geschehen in Basel den achtzehnten July im Jahr nach Christi Geburt Ein Tausend Acht Hundert und Zwölf. 18. July 1812.

Der Landammann der Schweiz:
**Peter Burckhardt.**

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Mousson.**

## D. Großherzoglich-Badische Ratifikation vom 13. Heumonat 1812.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc., Ober- und Erbherr der Laar und zu Stühlingen sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsburg, zu Mosbach sammt Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; zu Krautheim, zu Wertheim, Neidenau und Billigheim u. s. w., Graf zu Hanau ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung, daß, nachdem zwischen Uns und der löblichen Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Erleichterung der wechselseitigen Handelsverhältnisse ein Staats-Vertrag durch die beiderseits hiezu beauftragten Bevollmächtigten, nämlich Unsererseits durch Unsern außerordentlichen bevollmächtigten Gesandten bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft und geheimen Rath, Albrecht Joseph von Ittner, und Unsern wirklichen Staatsrath und Direktor des Steuer-Departements, Ernst Philipp von Sensburg, sodann

Eidgenössischer Seits durch die Herrn David Stokar von Neuforn, des Kleinen Raths und Seckelmeister des Kantons Schaffhausen, und Johann Conrad Finsler, des Kleinen Raths des Kantons Zürich und Eidgenössischen Oberst-Quartiermeister, am 26. Juny dieses Jahrs zu Basel abgeschlossen worden, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(folgt der Wortlaut des Vertrags)

und Wir obige Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach genehmiget haben, als ratifiziren und bestätigen Wir hiedurch solche in allen ihren Punkten und Clauseln, und versprechen bei Unserm Großherzoglichen Wort für Uns und Unsere Nachfolger diesen Staats-Vertrag gewissenhaft zu erfüllen und aufrecht zu erhalten.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Ratifikation Höchsteigenhändig unterschrieben,

Digitized by Google

und das zur Zeit noch gebraucht werdende Staats-Insiegel Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Gnaden anhängen lassen.

So geschehen und gegeben in Carlsruhe, den 13. July 1812.

**Carl.**

(L. S.)

**Freiherr von Edelsheim.**

Auf Seiner Königlichen Hoheit Special-Befehl,

**E. Baumgärtner.**

Die vorstehenden Ratifikationsurkunden wurden am 30. August 1812 ausgewechselt zu Singen zwischen dem schweizerischen Bevollmächtigten, Herrn Stokar von Neuforn, Seckelmeister des Kantons Schaffhausen, und dem Großherzoglich-Badischen Gesandten in der Schweiz, Herrn von Ittner.

---

# CXLIII.

## Konvention zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Aargau, über gegenseitige Zollverhältnisse.

S. CXXII des Repertoriums.

---

### A. Konvention vom 28. Brachmonat 1812.

Nachdem durch den neuerlich zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterhandelten allgemeinen Zoll- und Handelsvertrag und durch das in den Großherzoglichen Landen aufgestellte neue Zollsystem die zwischen besagtem Großherzogthum und dem Kanton Aargau in Folge des Staatsvertrags vom 17. Herbstmonat 1808 bestehenden besondern Zollverhältnisse nothwendig auch Abänderungen erleiden und mit dem allgemeinen Zollvertrag der Schweiz in Einklang gebracht werden mußten; so sind die unterzeichneten Bevollmächtigten beider Staaten unter Vorbehalt höherer Genehmigung über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen.

Artikel 1.

Der sogenannte Hauptlandzoll von Rheinfelden, Waldshut und Lauffenburg, sowie der Geleitszoll an letzterm Orte, soll noch ein Jahr, nämlich bis und mit dem letzten Brachmonat 1813, nach den in obbenanntem Staatsvertrag, Art. 6, 7 und 8, enthaltenen Bestimmungen von beiden Landesregierungen fortan gemeinsam bezogen und verrechnet werden.



Digitized by Google

Artikel 2.

Vom 1. Heumonat 1813 an aber wird diese Zollverbindung aufhören und jede Regierung den Bezug ihres eigenthümlichen Zollantheils auf die ihr schickliche Weise anzuordnen befugt seyn.

Artikel 3.

Dieser Artikel an dem Hauptzoll zu Land soll von Seite des Kantons Aargau nicht höher als in dem bisherigen Verhältnisse, nämlich von denen über Rheinfelden und Lauffenburg nach Waldshut oder umgekehrt von Waldshut über Lauffenburg und Rheinfelden transitirenden Waaren, sowie von dem Geleitszoll von Lauffenburg die Hälfte, von den in Rheinfelden oder Groß-Lauffenburg in den Kanton eintretenden und nach dem Innern der Schweiz bestimmten Gütern aber Zweidrittheile des bisherigen tarifmäßigen Zollbetrags bezogen, von Seite des Großherzogthums Baden aber dieser Zollantheil nicht höher enthoben werden, als die Anwendung des daselbst eingeführten neuen Zollsystems mit sich bringt, wie selbes durch den mit schweizerischer Eidgenossenschaft geschlossenen allgemeinen Zoll- und Handelsvertrag vom 26. Brachmonat 1812 fegesetzt und modifizirt worden ist.

Artikel 4.

Beide Staaten entlassen sich gegenseitig der am Schluß des Art. 6. des Vertrags von 1808 enthaltenen Verbindlichkeit, die bestehende Kommunikationsstraßen von Klein-Lauffenburg nach Rheinfelden und von Rheinfelden bis Basel-Augst, nicht in Hauptstraßen zu verwandeln und stellen an Platz dieser aufgehobenen Verpflichtung die neue Verbindlichkeit, auf ihren Kommunikationsstraßen keine gegenwärtiger Uebereinkunft zuwiderlaufende Erhöhung des Transitzolls unter was immer für einem Namen und ebensowenig eine Art von Zwangmaßregeln, welche die Freiheit der Passage von einer Landesgrenze zur andern hemme, eintreten zu lassen.

Artikel 5.

Die Rhein- oder Wasserzölle, dieselben mögen gemeinsam oder einseitig bezogen werden, bleiben noch bis Ende August 1812 bei den gleichen Bestimmungen, wie sie im 3. Artikel des mehrbenannten Staatsvertrags enthalten sind; vom 1. Herbstmonat an treten aber in Beziehung auf diese Wasserzölle auch auf der Kanton-Aargauischen Grenze alle jene Bestimmungen und Anordnungen in Wirksamkeit, welche über die Rheinzölle längs der ganzen Schweizergrenze in dem neuen allgemeinen Zoll- und Handelsvertrag festgesetzt sind.

Artikel 6.

Alle Bestimmungen der Artikel 3, 6, 7 und 8 des Staatsvertrags vom 17. Herbstmonat 1808 sind, insoweit sie dieser neuen Uebereinkunft entgegen, von der Zeit an, als dieselbe in Wirksamkeit tritt, für aufgehoben erklärt, worunter namentlich auch der Beisatz des 2. Artikels, insoweit darin auch für die Hinkunft eine Konkurrenz der beidseitigen Regierungen zu neuen Brücken oder zu Hauptbrücken-Reparationen stipulirt ist, begriffen wird.

Digitized by Google

Außerdem bleibt benannter Staatsvertrag seinem ganzen Inhalt nach in voller Kraft.

Gegenwärtige Uebereinkunft, deren möglichst baldige Ratifikation beiden respektiven Landesregierungen vorbehalten bleibt, ist in zwei gleichlautenden Doppeln ausgefertiget und von den beidseitigen hochgeachteten Herren Bevollmächtigten unterzeichnet worden.

Zu Basel am 28. Brachmonat 1812.

**Carl Fetzer,**
Kanton-Aargauischer Regierungsrath.

**A. J. v. Ittner,**
Großherzoglich-Badischer Gesandte bei der Schweiz.

**Johann Heinrich Rothpletz,**
Kanton-Aargauischer Finanzrath.

**Sensburg,**
Großherzoglich-Badischer Staatsrath.

## B. Ratifikation des Kantons Aargau, vom 9. Heumonat 1812.

Wir Präsident und Rath des Kantons Aargau

thun kund hiermit:

daß wir vorstehende Uebereinkunft gutgeheißen und genehmigt haben, auch zugleich erklären:

Daß dieselbe nach gleichfalls erfolgter Ratifikation von Seite Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und vorgegangener Auswechslung — hierseits in allen ihren Theilen als Richtschnur angenommen und befolgt werden solle.

Gegeben in Aarau den 9. July 1812.

(L. S.)

Der Präsident des Kleinen Raths:
**C. Reding.**
Für den Staatsschreiber:
**Tschudi.**

## C. Großherzoglich-Badische Ratifikation, vom 13. Heumonat 1812.

Wir, Carl, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc., Ober- und Erbherr der Baar und zu Stühlingen, sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Höhenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Mosbach sammt Dürn, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, Graf zu Hanau, u. s. w., urkunden und bekennen hiemit, daß der zwischen Unsern und den

Digitized by Google

Bevollmächtigten der löblichen Schweizerischen Eidgenossenschaft am 26. Juny dieses Jahrs zu Basel abgeschlossene Handelsvertrag in dem zwischen Uns und dem Eidgenössischen Kanton Aargau unterm 17. Herbstmonat 1808 zu Stande gekommenen früheren Staats-Vertrag in Ansehung der bisher bestandenen besondern Zollverhältnisse verschiedene Abänderungen nothwendig gemacht hat, und daß dieser Abänderungen halber zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten, nehmlich von Unserer Seite durch Unsern außerordentlichen bevollmächtigten Gesandten bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft und geheimen Rath, Albrecht Joseph von Ittner, und Unsern wirklichen Staatsrath und Direktor des Steuerdepartements, Ernst Philipp Sensburg — sodann von Seiten des löblichen Kantons Aargau

durch die Herren: Carl Fetzer, Kanton-Aargauischen Regierungsrath —

und

Johann Heinrich Rothpletz, Kanton-Aargauischen Finanzrath

unterm 28. Brachmonat dieses Jahrs zu Basel ein weiterer Spezial-Vertrag abgeschlossen und Uns zur Genehmigung vorgelegt worden ist, welcher wörtlich also lautet:

Nachdem ꝛc. ꝛc.

(folgt der wörtliche Inhalt des Staatsvertrags).

Da Wir nun Uns bewogen gefunden haben, den vorstehenden Vertrag seinem ganzen Inhalt nach zu ratifiziren, so erklären wir hiemit wohlbedächtlich und feierlich, daß Wir denselben in allen seinen Theilen vollkommen genehm halten, und versprechen dahero für Uns und Unsere Regierungs-Nachfolger solchem stets getreulich nachzukommen.

Zu dessen Bekräftigung haben Wir gegenwärtige Ratifikations-Urkunde eigenhändig unterzeichnet und das zur Zeit noch gebraucht werdende Staats-Insiegel Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Gnaden anhängen lassen.

So geschehen und gegeben: Carlsruhe, den 13. July 1812.

**Carl.**

Auf Sr. Königl. Hoheit Spezialbefehl:

(L. S.) Freiherr v. **Edelsheim.** **C. Baumgärtner.**

Die Auswechslung der vorstehenden Ratifikationsurkunden hat am 26. August 1812 zu Constanz statt gefunden zwischen dem aargauischen Bevollmächtigten, Herrn Stokar von Neuforn, Seckelmeister des Kantons Schaffhausen, und dem Großherzoglich-Badischen Gesandten in der Schweiz, Herrn von Ittner.

# CXLIV.

## Uebereinkunft zwiſchen dem Königreich Italien und dem Kanton Teſſin über die Einfuhr von Getreide aus Italien nach dem Kanton Teſſin,

§. CXXII des Repertoriums.

### vom 3. Weinmonat 1806.

---

### A. Vertrag vom 3. Weinmonat 1806.

Il Governo Italiano ed il Cantone del Ticino, animati dai sentimenti di buon vicinato e di amicizia che uniscono i due Stati, hanno portato la loro attenzione sopra alcuni oggetti di reciproca convenienza e vantaggio. Il primo ha principalmente offerto al secondo la estrazione dei grani, e questi del canto suo gli ha offerto una modificazione generale della sua Tariffa daziaria vegliante publicata li 5 Settembre 1805.

Accolte e promesse scambievolmente le analoghe proposizioni il Consigliere di Stato incaricato delle relazioni Estere per parte del Governo Italiano, e l'incaricato della Confederazione Elvetica a Milano, muniti entrambi delle opportune facoltà, come risulta dagli atti esibiti, sono devenuti a convenire, come effettivamente convengono, di quanto appresso.

1.° Il suddetto Cantone ribassa di un terzo il dazio d'uscita sul bestiame in consequenza su tutte le specie descritte nella precitata tariffa del 5 Settembre 1805.

2.° Effettua lo stesso ribasso sulle assi e sulle travi.

3.° Lo effettua pure per le borre al di sopra delle once 6.

4.° Il Cantone riduce il dazio dé borrini e della legna da fuoco di qualunque qualità a due soldi al fascio, ossia per ogni centinajo di peso.

5.° Il Cantone ammette il ribasso di un quarto sul dazio delle pelli tanto pelose quanto conciate.

6.° Il dazio d'entrata del vino italiano importato per consumo del Cantone sara di ss. 40 per brenta. Il dazio di transito di ss. 18.

7.° Il Governo Italiano rende immediatamente libera l'esportazione dei suoi grani al Cantone contraente, e sopravenendo proibizione per altri Stati confinanti col Regno si continuerà in via di limitazione interinali sulle basi osservate inaddietro, fino a chè collo stabilirsi dalla

Digitized by Google

Dietà una tariffa daziaria permanente pel Cantone Ticino, lo Stato Italiano possa convenire col medesimo Cantone del *maximum* annuale o mensile della limitazione.

8.° I Dazj italiani sul esportazione delle granaglie saranno quelli che si pagano dalle Nazioni piu favorite.

9.° il dazio sulla treccia di paglia del Cantone che s'introduce nel territorio Italiano sarà ridotto al quarto dell' attuale, cioè dalle L. 20 per quintale a L. 5.

10.° La presente Convenzione devra rinovarsi di tre anni in tre anni.

Milano, 3 Ottobre 1806.

*Il Consiglio di Stato incaricato delle Relazioni Esteri*

(L. S.) . Testi.

*L'Incaricato d'affari della Confederazione presso il Regno Italiano*

(L. S.) Marcacci.

## B. Ueberſetzung des vorſtehenden Vertrags.

Die italieniſche Regierung und der Kanton Teſſin, von den Gefühlen jener Freund-Nachbarſchaft, die zwiſchen den beiden Staaten beſteht, durchdrungen, haben ihre Aufmerkſamkeit einigen Punkten von gegenſeitiger Konvenienz und Nützlichkeit zugewendet. Jene Regierung hat der letztern die Ausfuhr des Getreides, und dieſe hinwieder hat ihrer Seits der erſtern eine umfaſſende Modifikation des beſtehenden Zolltarifs, publizirt den 5. Herbſtmonat 1805, anerboten.

Nachdem die betreffenden Vorſchläge gemacht und angenommen worden, hat das mit den auswärtigen Angelegenheiten beauftragte Mitglied des königlich-italieniſchen Staatsraths mit dem Geſchäftsträger der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft in Mailand, (beide mit den gehörigen — vorgewieſenen — Vollmachten verſehen) ſich über die nachſtehenden Beſtimmungen vereinigt:

1) Der bemeldte Kanton ſetzt die Ausgangszollgebühr für das Vieh von allen im Tariff vom 5. Herbſtmonat 1805 bezeichneten Arten für die Folge um einen Drittheil herab.

2) Derſelbe verordnet eine gleiche Herabſetzung in Betreff des Ausgangszolls für die Latten und Balken;

3) ſowie in Betreff desjenigen für die Sag-Stämme von mehr als ſechs Unzien in der Dicke.

4) Der Kanton Teſſin ſetzt den Zoll von den Reiſigbündeln und vom Brennholz jeder Gattung auf 2 Soldi per Bündel oder per Zentner herab.

5) Ebenſo räumt derſelbe eine Herabſetzung um einen Viertheil auf dem Zollbezuge von den gegerbten und ungegerbten Häuten ein.

6) Der Eintrittszoll für den zum Verbrauch im Kanton eingeführten italieniſchen Wein ſoll 40 Soldi, der Tranſitzoll aber Soldi 18 per Brenta betragen.

Digitized by Google

7) Die italieniſche Regierung gibt ſofort die Ausfuhr des Getreides nach dem Kanton Teſſin frei, und wenn ein Ausfuhrverbot für die an das Königreich anſtoßenden andern Länder eintreten ſollte, ſo wird nach dem frühern Verhältniſſe die beſchränkte Ausfuhr und zwar ſo lange ſtatt finden, bis mit Einführung eines durch die Tagſatzung angenommenen bleibenden Zolltarifs für den Kanton Teſſin dem italieniſchen Staate die Möglichkeit gegeben iſt, über ein jährliches oder monatliches Maximum mit dem Kanton Teſſin übereinzukommen.

8) Die italieniſchen Zölle von der Ausfuhr der kleinen Früchte (grains) ſollen denjenigen für die begünſtigſten Staaten gleichgeſtellt werden.

9) Der Zoll von teſſiniſchem Strohgeflecht, das auf italieniſches Gebiet eingeführt wird, ſoll auf einen Viertheil des gegenwärtigen Betrages, nämlich von L. 20 auf L. 5, herabgeſetzt werden.

10) Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll von drei zu drei Jahren erneuert werden.

Mailand, den 3. Weinmonat 1806.

Das mit den auswärtigen Angelegenheiten beauftragte Mitglied des Staatsraths:
(L. S.) **Teſti.**

Der Geſchäftsträger der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft bei dem Königreich Italien:
(L. S.) **Marcacci.**

### C. Tagſatzungsbeſchluß vom 26. Brachmonat 1807.

In Folge Tagſatzungsbeſchluſſes vom 22. Auguſt 1803, in Kraft erwachſen den 6. Heumonat 1804, hat der von dem Kanton Teſſin mit der italieniſchen Regierung abgeſchloſſene Vertrag Beſtand und Gültigkeit.

---

## CXLV.

## Allgemeine Vorſchrift für die kapitulationsmäßigen Militär-Werbungen.

S. CXXIII des Repertoriums.

Beſchluß vom 23. Heumonat 1804; in Kraft erwachſen den 10. Brachmonat 1805.

---

1) Die Regierung eines jeden Kantons wird eine Werb-Kammer von mehrern Mitgliedern ernennen, welche ſich mit der Werbungs-Polizey und den von daher rührenden Zwiſtigkeiten, den Geſetzen und den Werb-Reglements des Kantons gemäß, und nach einer von den Kantonen ſelbſt

Digitized by Google

zu bestimmenden Competenz, zu befassen hat, und deren Gebühren jene anderer Gerichtshöfe des Kantons nicht übersteigen dürfen.

2) Den Kantons-Regierungen bleibt es anheim gestellt, das Gutfindende in Hinsicht auf ihre innere Werb-Polizey, auf das Dienstnehmen ihrer Mitbürger und auf die Bestrafung der Falschwerber und Unterhändler (embaucheurs) zu verordnen.

3) Jedem Kanton sollen seine Ausreißer, Rekruten oder Soldaten, wenn sie seine eigene Kantonsbürger sind und von demselben reklamirt werden, gegen Ersatz sowohl der Atzungs- und Auslieferungs-Kosten, als der den Rekruten bewilligten Taggelder, ausgeliefert werden.

4) Die XIX Kantone versprechen sich gegenseitig, daß sie in ihrem Innern keine Falschwerber dulden und Aufsicht tragen wollen, daß ihre Werb-Offiziers außer ihrem Werbkreis weder werben noch werben lassen.

5) In Hinsicht auf die Rekrutenführung durch andere Kantone ist angenommen:

a. Daß kein Transport aus mehr als vierzig Rekruten bestehen und mit der benöthigten Anzahl von bewaffneten Führern begleitet seyn solle.

b. Daß jeder Transport mit einem, unter Autorität der Rekruten-Kammer des Kantons, in welchem er geboren worden, gefertigten General-Paß versehen sey, in welchem die Namen, Alter, Maaß, Heimat oder Wohnort, Anwerbungskreis und das Signalement eines jeden Rekruten enthalten sey.

c. Daß dieser General-Paß bei dem Eintritt in einen Kanton dem dazu verordneten Beamten vorgewiesen und von demselben visirt werde, für welche Visirung nie mehr als zwey Franken für den gesammten Paß bezahlt werden solle.

d. Daß der Transport auf der Hauptstraße und nur des Tages reisen und bei dem Ausgang aus dem Kanton der visirte General-Paß, sammt einem Zeugniß guten Betragens von einem Vorgesetzten oder dem Wirth jeden Nachtquartiers, abermal, doch ohne weitere Unkosten, bei dem Beamten vorzuweisen sey.

e. Daß die Rekruten frei und ungebunden durch andere Kantone geführt werden müssen, ausgenommen wenn die Obrigkeit des Anwerbungs-Kantons das schriftliche Ansuchen zu verwahrter Transportirung des einen oder des andern Rekruten ausgestellt, oder wenn die Führer auf dem Marsche die schriftliche Bewilligung einer Ortsobrigkeit dazu erhalten hätten.

f. Daß die Kantons-Regierungen und ihre Beamte den Führern im Anrufungsfalle, doch auf Kosten des Anrufenden, die allenfalls nöthige Handbietung leisten sollen.

6) In besonderer Rücksicht, daß sich der Werbkreis der spanischen Regimenter über mehrere Kantone erstreckt, wird in Betracht des spanischen Dienstes eigens angenommen:

Daß obige Grundsätze zwar auch auf denselben anzuwenden sind, zwischen den an dem gleichen Regimente theilhabenden Kantonen aber noch weitere Bestimmungen verabredet werden

Digitized by Google

können; in deren Ermangelung festgesetzt ist, daß die zur Werbung Mitberechtigte jenen Polizei-Maßregeln und Sporteln unterworfen sind, welche für die Bürger des Kantons angeordnet sind, und daß in streitigen Fällen von jener Rekruten-Kammer, nach der Competenz, welche ihr ertheilt worden ist, Recht gesprochen werden solle, in welcher der Rekrut bei seiner Anwerbung eingeschrieben ward.

---

# CXLVI.

## Militärkapitulation zwischen der Schweiz und Frankreich.

S. CXXV ter Repertoriums.

### A. Vertrag vom 27. Herbstmonat 1803.

Le Premier Consul de la République Française au nom du Peuple Français, et la Diète Helvétique au nom des dix-neuf Cantons de la Suisse, désirant renouveler et comprendre dans une Capitulation générale, celles qui ont été conclues antérieurement entre les deux Etats et qui fixaient l'organisation des Régimens Suisses que la France entretenait à son service.

Le Premier Consul de la République Française, au nom du Peuple Français, a nommé pour son Plénipotentiaire à cet effet, le Général Ney, Ambassadeur près la République Helvétique.

Et la Diète Helvétique les Citoyens Louis D'Affry, Landammann de la Suisse, Premier Avoyer et Député de Fribourg, Charles Pfyffer, Député de Lucerne, Jean Antoine Herrenschwand, Conseiller de Légation de Fribourg, François Joseph Andermatt, Conseiller de Légation de Zug, Amédée de Muralt, Conseiller de Légation de Berne, Frédéric de Roll, Conseiller de Légation de Soleure, et Paul Antoine Toggenburg, Conseiller de Légation du Canton des Grisons.

Lesquels, en vertu de leurs pleinspouvoirs et après les avoir échangés, ont arrêté et conclu entr'eux les articles suivants:

Art. 1.

La République Française entretiendra à son service seize mille hommes de Troupes Suisses.

Les hommes seront enrôlés librement et volontairement; à l'expiration de leurs engagemens, ils recevront leur congé absolu, s'ils le demandent.

Art. 2.

Ces Troupes seront divisées en quatre Régimens de quatre mille hommes chacun.



Digitized by Google

Dans le cas, où le Gouvernement Français voudrait que ces quatre Régimens fussent constamment au complet, il sera formé un Dépôt de mille hommes pour chacun d'eux, destiné à les alimenter, de manière à ce que leur effectif soit toujours de 4000 hommes; ces Dépôts seront réunis dans les forteresses limitrophes de la Suisse, déterminées pour cet effet par le Gouvernement Français.

Art. 3.

Ces Régimens seront composés d'un Etat-major et de quatre Bataillons.

Chaque Bataillon de neuf Compagnies, dont une de Grenadiers et huit de Fusiliers, ainsi qu'il suit, savoir:

*Grand Etatmajor d'un Régiment.*

1 Colonel.
1 Colonel en second.
1 Major.
4 Chefs de Bataillon.
4 Adjudants-majors; dont
- 1 Capitaine de 2me Classe.
- 1 » de 3me »
- 1 Lieutenant de 1re Classe.
- 1 » de 2me »

4 Quartiers-Maitres; dont
- 1 Capitaine de 1re Classe, attaché au 1er Bataillon.
- Et 3 Adjoints, dont
- 1 Capitaine de 2me Classe.
- 2 Lieutenants de 1re Classe.

4 Porte Drapeaux.
1 Aumonier.
1 Ministre.
1 Juge.
4 Chirurgiens; dont
- 1 de 1re Classe.
- 1 de 2me » Et
- 2 de 3me »

26

*Petit Etatmajor d'un Régiment.*

4 Adjudants Sous-officiers.
1 Tambour-major.
4 Caporaux-Tambours.
13 Musiciens, dont 1 Chef.

Digitized by Google

4 Prévôts.
1 Maître Tailleur.
1 » Cordonnier.
1 » Guêtrier.
1 » Armurier.
56

*Compagnie de Grenadiers.*

1 Capitaine.
1 Lieutenant en premier.
1 Lieutenant en second.
1 Sous-Lieutenant.
4
1 Sergent-major.
4 Sergents.
1 Fourrier.
8 Caporaux.
72 Grenadiers.
2 Tambours.
92

*Compagnie de Fusiliers.*

1 Capitaine.
1 Lieutenant en premier.
1 Lieutenant en second.
1 Sous-Lieutenant.
4
1 Sergent-major.
4 Sergents.
1 Fourrier.
8 Caporaux.
92 Fusiliers.
2 Tambours.
112

Art. 4.

Il y aura quatre Compagnies d'artillerie à pied organisées comme celles de la République Française, et composées de la manière suivante, savoir:

Digitized by Google

1 Capitaine en premier.
1 Capitaine en second.
1 Lieutenant en premier.
1 Lieutenant en second.

4

1 Sergent-major.
4 Sergens.
1 Fourrier.
4 Caporaux.
4 Artificiers.
12 Canoniers de 1re Classe.
36 Canoniers de 2me Classe.
2 Tambours.

68

Ces Compagnies seront attachées aux quatre Régiments, suivant leur Numero 1. 2. 3. et 4. En cas d'augmentation, l'artillerie recevra la force déterminée pour le pied de Guerre.

Art. 5.

A l'expiration du premier engagement, il sera créé huit appointés par chaque compagnie de Grenadiers et de Fusiliers, qui jouïront de la haute paye attribuée à ce titre d'ancienneté.

Art. 6.

La Solde, les appointements, et les Masses des quatre Régiments Suisses, seront établis et payés sur le même pied, que ceux de l'infanterie de ligne Française.

Les Compagnies de Canoniers seront payées comme l'Artillerie Française à pied.

Les Militaires, qui feront partie de ces Corps de Troupes, auront les mêmes droits à la pension de retraite, lorsqu'ils auront le tems de service déterminé par la Loi, ou lorsqu'ils auront reçu des blessures au service de la République Française.

Les Officiers, Sous-Officiers et Soldats Suisses, qui auront servi soit en France, soit en Piémont, après avoir duëment justifié de leurs services antérieurs à la présente Capitulation, en jouïront pour obtenir la pension de retraite: Les uns et les autres pourront en jouïr dans leur Pays, ou dans tel lieu de la France qu'ils choisiront pour leur domicile.

Art. 7.

Les Suisses qui seront admis dans ces Régiments, devront être de l'âge de 18 à 40 ans, de la taille de 5 pieds 2 pouces, ou 1 mètre, 678 millimètres au moins, et n'avoir aucune infirmité.

Ils contracteront l'engagement de servir fidèlement la République Française, pendant quatre ans; à l'expiration de cet engagement, ils seront libres de se rengager pour 2. 4. 6. ou 8. ans.

Digitized by Google

Le Gouvernement Français, pour faciliter la première levée des hommes de recruës, fera payer entre les mains des Conseils d'administration de chaque Régiment Suisse, la somme de quinze mille, huit cent quarante Francs, pour le complet de chaque Compagnie de Grenadiers de quatre vingt huit hommes, non compris les officiers.

Celle de dix-neuf mille, quatre cent quarante francs, pour le complet de chaque Compagnie de Fusiliers de cent huit hommes, non compris les officiers.

Celle d'onze mille, cinq cent vingt francs pour le complet de chaque Compagnie d'Artillerie à pied de soixante-quatre hommes, non compris les officiers.

Et enfin celle de cinq-mille-quatre-cents francs, pour les trente hommes du petit Etat-major d'un Régiment.

Les sommes ainsi stipulées pour les compagnies de Grenadiers, de Fusiliers, d'Artillerie à pied et du petit Etat-major, seront payées par le Gouvernement Français, par tiers et d'avance, entre les mains des Conseils d'administration de chaque Régiment, savoir:

Le premier tiers, avant la formation des Régiments.

Le second tiers, lorsque les Capitaines auront justifié par les revuës des Inspecteurs, qu'ils ont le quart de leur Compagnie présent sous les armes.

Et le troisième tiers, lorsque la moitié de la Compagnie sera constatée présente et de la même manière.

Les Conseils d'administration, en se conformant strictement aux loix, arrêtés et réglemens rendus sur la comptabilité des Troupes Françaises, délivreront aux Capitaines les sommes qu'ils jugeront nécessaires, pour payer l'engagement, et les fraix d'enrôlement et de transport jusqu'à l'arrivée des recruës au lieu de leur destination.

Les Recruës dateront pour leur service, du jour de leur engagement, mais ils ne seront compris pour la solde que de celui de leur arrivée au Dépôt général de chaque Régiment, déterminé par le Gouvernement Français.

Les Capitaines devront, sur le prix de l'engagement que le Conseil d'administration aura jugé convenable de leur allouer, former ou compléter le sac de chaque recruë, pourvu de tous les effets de petit équipement nécessaires à un Soldat.

Il sera alloué aux Capitaines, pour chaque homme qui se rengagera, savoir:

Cent francs pour deux ans.

Deux cents francs pour quatre ans.

Et trois cents francs pour six ans.

Les Troupes Suisses, au moyen des sommes qui leur sont allouées pour le rengagement, n'auront pas droit à la haute paye accordée aux Soldats Français en pareil cas.

Les Capitaines pourront enrôler pour six ou huit ans, et il sera accordé par le Gouvernement Français, pour chaque homme qui contractera l'engagement de servir six ans, la somme de trois cents francs et quatre cents francs pour huit ans.

Digitized by Google

En cas d'augmentation, pour porter les Régimens à cinq mille hommes, chaque Régiment recevra une fois payé et du jour que les Conseils d'administration en recevront l'ordre du Gouvernement Français, la somme de deux cent mille francs, pour chaque mille hommes destinés à alimenter les Régiments, sur le complet de quatre mille hommes.

Art. 8.

Les fonds faits pour la masse de recrutement, seront répartis entre les Capitaines des compagnies de Fusiliers, d'après les dispositions des conseils d'administration stipulées dans l'article ci-dessus: Ces Capitaines devront toujours tenir leurs compagnies au complet, et lorsqu'un Fusilier passera à l'Etat-major ou aux Grenadiers, le prix de son engagement sera remis au Capitaine de la compagnie d'où il sortira, pour qu'il puisse le remplacer.

Pour faciliter le recrutement, il sera accordé chaque année six congés de semestre aux Sous-officiers et Soldats de chaque compagnie et un d'Officier.

Art. 9.

Un Bataillon composé de quatre compagnies de Grenadiers, pris par détachemens dans les différens Régimens Suisses, ainsi que les Officiers d'Etat-major nécessaires, pourra être admis à faire partie de la garde du Gouvernement, lorsque le Premier Consul aura déterminé l'époque et les dispositions y relatives.

Art. 10.

La Place de Colonel-Général des Suisses est rétablie; cet Officier supérieur commandera les Troupes Suisses qui seront à Paris, et il aura la surveillance sur les autres. Il sera nommé par le Premier Consul.

Il y aura en outre deux Généraux de Brigade Suisses, pour surveiller l'instruction, le service, l'administration et la discipline des 4 Régimens capitulés.

Art. 11.

Les Généraux de Brigade, les Colonels, les Colonels en second, les Chefs de bataillon et Majors, seront nommés par le Premier Consul. Il disposera de ces emplois en faveur des Officiers Suisses, qu'il jugera les plus dignes par leur ancienneté et par leurs services.

Art. 12.

Les Capitaines, les Lieutenants en premier et Lieutenants en second, et les Sous-Lieutenants de Grenadiers, seront choisis par le Premier Consul sur la proposition du Colonel-Général, et la présentation du Ministre de la guerre, parmi les officiers du même grade, des Régiments dont ils font partie.

Digitized by Google

Art. 13.

Les Quartiers-Maitres, les Capitaines, les Lieutenants et Sous-Lieutenants des compagnies de Fusiliers, seront également choisis par le PREMIER CONSUL pour la première formation des cadres, sur la proposition des Gouvernements cantonaux.

Après cette première nomination, les emplois de Capitaines et de Lieutenants se donneront à l'ancienneté.

Les Sous-Lieutenants seront nommés par le Colonel-Général sur la présentation des Capitaines de chaque compagnie; mais les Capitaines ne pourront les prendre pour cet emploi, que dans leurs Cantons respectifs, ou parmi les Sous-officiers du Régiment dont ils feront partie.

Les Quartiers-Maitres seront également nommés par le Colonel-Général, sur la proposition des Capitaines réunis et présentés par le Ministre de la guerre.

Art. 14.

Le PREMIER CONSUL nommera également, sur la proposition du Colonel de chaque Régiment, approuvée par le Colonel-Général, et présentée par le Ministre ou le Directeur de l'administration de la guerre, les Adjudants-Majors, les Porte-drapeaux, les Aumôniers, les Ministres, les Juges et Chirurgiens. Le Juge aura rang de Capitaine. Les Porte-drapeaux seront pris parmi les Sous-officiers.

Art. 15.

Les Adjudants-Sous-officiers, le Tambour-major, les Caporaux-Tambours et les Prévôts de chaque Régiment, seront nommés par le Colonel sur la présentation des Chefs de bataillon.

Les Sous-officiers et Caporaux des compagnies seront également nommés par le Colonel sur la proposition des Capitaines et agréés par les Chefs de Bataillon.

Les Musiciens et Maitres ouvriers, seront choisis par le Conseil d'administration.

Art. 16.

Chaque Régiment aura un Conseil d'administration, qui sera composé ainsi qu'il suit:

du Colonel ou Colonel en second, Président,
de deux Chefs de bataillon.
de quatre Capitaines, et
de deux Sous-officiers.

Le conseil d'administration du bataillon des Grenadiers Suisses, faisant partie de la garde du Gouvernement Français, sera composé

du Chef de bataillon, Président,
d'un Capitaine,
d'un Lieutenant,

Digitized by Google

d'un Sous-lieutenant, et
d'un Sous-officier.

Le conseil d'administration des compagnies d'Artillerie à pied, sera composé
du Capitaine en premier, Président,
du Lieutenant en premier, et
d'un Sous-officier.

On suivra pour la formation de ces conseils les règles établies sur le même objet, dans l'armée Française.

Art. 17.

L'uniforme de ces Régiments, sera déterminé par le Gouvernement Français.

Art. 18.

Les Troupes Suisses, qui seront au service de la France, ne seront jamais employées que sur le territoire continental de l'Europe.

Art. 19.

Elles conserveront le libre exercice de leur Religion et de leur Justice. Les hommes qui en feront partie, ne seront justiciables dans aucun cas, pour les délits et pour les faits de discipline, que des Tribunaux militaires Suisses.

Art. 20.

Les Troupes Suisses, seront assimilées pour le rang et le service à faire, aux mêmes dispositions et réglements que ceux adoptées pour les Troupes Françaises, excepté ce qui est stipulé par l'article 13.

Art. 21.

Il pourra être admis sur la présentation du Landamman de la Suisse, vingt jeunes gens de l'Helvétie, à l'école politechnique de France, après avoir subi les examens prescrits par les règlemens sur cette partie.

Art. 22.

Les Officiers Suisses pourront parvenir à toutes les charges et dignités militaires qui subsistent en France.

Art. 23.

Si des circonstances imprévuës, nécessitaient le licenciement des Régiments Suisses en tout ou en partie, avant l'expiration de la présente Capitulation, et si à cette époque le Gouvernement Français se refusait de la renouveler, les Officiers, Sous-officiers et Soldats qui les composeront, recevront un traitement de réforme, proportionné aux années de service, et respectivement aux grades qu'ils auront occupés.

Digitized by Google

Art. 24.

Dans le cas où la Suisse se trouverait, par suite de la guerre, menacée d'un péril imminent, le Gouvernement Français, sur la requisition formelle de la Diète Helvétique et dix jours après qu'il l'aura reçuë, s'engage d'envoyer au secours de la Suisse, la moitié des Régimens capitulés, ou la totalité si les circonstances l'exigeaient impérieusement. Dès cette époque les appointements et solde, les fraix de route et de transport, seront à la charge de la puissance requérante.

Art. 25.

La présente Capitulation militaire durera vingt-cinq ans, et les Puissances contractantes pourront ensuite la continuer ou y renoncer.

En foi de quoi, Nous Ministre plénipotentiaire de la République Française, et Nous Députés de la Diète Helvétique, avons signé la présente Capitulation, dont les ratifications seront échangées d'ici au 9 Brumaire an 12, (4. Novembre 1803) et plus tôt si faire se peut.

Fait à Double entre Nous, à Fribourg le 4. Vendémiaire an 12 de la République Française (27. Septembre 1803.)

Louis d'Affry. — Le Général Ney.
Charles Pfyffer.
Jean Antoine Herrenschwand.
François Jos. Andermatt
Amédée De Muralt.
Frédéric de Roll.
Paul Antoine Toggenburg.

## B. Eidgenössische Ratifikationsurkunde vom 30. Wintermonat 1803.

En présence de Messieurs

Antoine Techtermann, Avoyer, Xavier Fegeli, Lieutenant d'Avoyer et Conseiller d'État, Nicolas Castella, maréchal-de-camp et conseiller d'État, Ignace Boccard, Conseiller d'État,

Délégués par le Gouvernement du Canton de Fribourg, à l'effet de procéder au dépouillement et à la vérification des procès-verbaux de ratification de la Capitulation militaire entre la République Française et la Suisse, concluë et signée à Fribourg le 27. Septembre 1803.

Et vû

1. Le Procès-Verbal de l'Assemblée de l'Avoyer, petit et grand Conseil du Canton de Fribourg, en date du 17. Octobre 1803, signé par Messieurs Louis d'Affry, Avoyer en charge du



Digitized by Google

Canton, Landamman de da Suisse, et CHARLES SCHALLER, Secrétaire d'État; scellé du sceau du Canton et portant ratification de la dite Capitulation.

2. Le Procès-Verbal de la Landsgemeinde du Canton d'Ury, en date du 23. Octobre 1803, signé par Messieurs THADDAEUS SCHMID, alt Landamman, et JAUCH, Secrétaire d'État, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même Capitulation.

3. Le Procès-Verbal de la Landsgemeinde du Canton de Schwytz, en date du 13. Novembre 1803, signé par LANDAMMAN ET CONSEIL, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même Capitulation.

4. Le Procès-Verbal de la Landsgemeinde du Canton d'Unterwald ob dem Wald, en date du 30. Octobre 1803, signé par Messieurs VONFLUE, Landamman régnant, et IGNACE RHOSER, premier Landschreiber, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même Capitulation.

Le Procès-Verbal de la Landsgemeinde du Canton d'Unterwald nid dem Wald, en date du 30. Octobre 1803, signé par Messieurs WÜRSCH, Landamman régnant, et KESLIN, Landschreiber, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même Capitulation.

5. Le Procès-Verbal de l'Assemblée de l'Avoyer, petit et grand Conseil du Canton de Lucerne, en date du 20. Octobre 1803, signé par Messieurs KRUS, Avoyer en charge, et PFYFFER, Secrétaire d'État, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même Capitulation.

6. Le Procès-Verbal de l'Assemblée du Bourgmestre, petit et grand Conseil du Canton de Zurich, en date du 10. Octobre 1803, signé par Messieurs REINHARD, Bourgmestre en charge et LAVATER, premier Secrétaire d'État, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même Capitulation.

7. Le Procès-Verbal de la Landsgemeinde du Canton de Glarus, en date du 23. Octobre 1803, signé par Messieurs NICOLAS HEER, Landamman régnant, et CHRISTOPHE ISELIN, Landschreiber, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même Capitulation.

8. Le Procès-Verbal de la Landsgemeinde du Canton de Zug, en date du 23. Octobre 1803, signé par Messieurs CLEMENZ XAVIER WEBER, Amman régnant, et CHARLES ANTOINE ANDERMATT, Landschreiber, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même Capitulation.

9. Le Procès-Verbal de l'Assemblée de l'Avoyer, petit et grand Conseil du Canton de Berne, en date du 27. Octobre 1803, signé par Messieurs DE WATTEVILLE, Avoyer en charge, et AMÉDÉE THORMANN, Secrétaire d'État, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même Capitulation.

10. Le Procès-Verbal de l'Assemblée de l'Avoyer, petit et grand Conseil du Canton de Soleure, en date du 19. Octobre 1803, signé par Messieurs PA. GLUTZ-RUCHTI, Avoyer régnant,

Digitized by Google

et Gerber, Secrétaire d'État, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même Capitulation.

11. Le Procès-Verbal de l'Assemblée du Bourgmestre, petit et grand Conseil du Canton de Bâle, en date du 17. Octobre 1803, signé par Messieurs Jean Bernard Sarasin, Bourgmestre en charge, et Wieland, Secrétaire d'État, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même Capitulation.

12. Le Procès-Verbal de l'Assemblée du Bourgmestre, petit et grand Conseil du Canton de Schaffhausen, en date du 7. Octobre 1803, signé par Messieurs Maurer, Bourgmestre en charge, et J. Conrad Sigraist, Secrétaire d'État, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même Capitulation.

13. Le Procès-Verbal de l'Assemblée du Landamman et Conseil du Canton d'Appenzell, Rhodes extérieures, en date du 25. Octobre 1803, signé par Messieurs Zellweger, Landamman, Math. Scheuss, Landstatthalter, Joseph Preisig, Landshauptmann, Jacob Benziger, Gemeindshauptmann et Schæfer, Rathschreiber, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même Capitulation.

Le Procès-Verbal de la Landsgemeinde du Canton d'Appenzell, Rhodes intérieures, en date du 23. Octobre 1803, signé par Messieurs Charles François Bischoffberger, Landamman régnant, Hearschy, alt Landamman et Pannerherr, Antoine Joseph Dæhler, Statthalter, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même Capitulation.

14. Le Procès-Verbal de l'Assemblée du petit et grand Conseil du Canton de St. Gall, en date du 24. Octobre 1803, signé par Messieurs Dom. Gmür, Président du grand Conseil, et Zweifel, Secrétaire, Müller-Friedberg, Président du petit Conseil, et Zollikoffer, Directeur de la chancellerie, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même Capitulation.

15. Le Procès-Verbal de l'Assemblée du petit et grand Conseil du Canton des Grisons, en date du 19. Novembre 1803, signé par Messieurs Vincent de Salis-Sils, Président du Grand Conseil, Jean Baptiste Schreiber, premier Secrétaire, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même Capitulation.

16. Le Procès-Verbal de l'Assemblée du petit et grand Conseil du Canton d'Argovie, en date du 26. Oct. 1803, signé par Messieurs Dolder, Président du grand Conseil, et les Secrétaires Herzog d'Effingen, Jean Caspar Fischer, membres du grand Conseil, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même Capitulation.

17. Le Procès-Verbal de l'Assemblée du petit et grand Conseil du Canton de Thurgovie, en date du 24. Octobre 1803, signé par Messieurs Morell, Président du grand Conseil, et les Secrétaires Vogler et Locher, membres du grand Conseil, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même Capitulation.

Digitized by Google

18. Le Procès-Verbal de l'Assemblée du petit et grand Conseil du Canton du Tessin, en date du 28. Octobre 1803, signé par Messieurs Stopani, Président du grand Conseil, Pierre Frasca, Antoine Marcacci, Conseillers Secrétaires, André Caglioni, Président du petit Conseil, Pellegrini, Secrétaire en Chef, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même Capitulation.

19. Le Procès-Verbal de l'Assemblée du petit et grand Conseil du Canton de Vaud, en date du 12. Octobre 1803, signé par Messieurs Jules Muret, Président du grand Conseil, et plus bas Secretairerie du Grand Conseil, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même Capitulation.

Lesquels Procès-Verbaux ont été reconnus par les Commissaires susnommés être en bonne forme et revêtus de tous les caractères d'authenticité requis.

Nous LOUIS D'AFFRY, Landamman de la Suisse,

en Vertu des pouvoirs qui nous sont conférés par les articles 17 et 24 de l'Acte de Médiation du 19. Février 1803.

*déclarons et faisons savoir:*

que la Capitulation militaire entre la France et la Suisse, dont la teneur suit:

(suit la teneur de la capitulation).

Est acceptée et ratifiée par la Confédération Suisse dans tous ses articles.

Soit la présente déclaration munie du sceau de l'État, de Notre signature, près celle du Chancelier de la Confédération.

Donné à Fribourg le 30. Novembre 1803.

*Le Landamman de la Suisse:*
(Signé) Louis d'Affry.

*Le Chancelier de la Confédération:*
(Signé) Mousson.

## C. Französische Ratifikationsurkunde vom 19. Wintermonat 1803.

BONAPARTE premier Consul *Au nom de peuple Français.*

*Le Consul de la République* ayant vû et examiné la Capitulation militaire concluë, arrêtée et signée à Fribourg le quatrième Vendémiaire an douze de la République Française, soit vingt septième Septembre dix huit cent trois, par le Général Ney, Ministre plénipotentiaire en Suisse, en vertu des pleins pouvoirs, qui lui avaient été conférés à cet effet, avec les Citoyens Louis d'Affry Landamman de la Suisse, Charles Pfyffer, Jean Antoine Herrenschwand, François

Digitized by Google

Joseph Andermatt, Amédée de Muralt, Frédéric de Roll, et Paul Antoine Toggenburg, députés nommés par la Diète helvétique, également munis de pleins pouvoirs.

De laquelle Capitulation la teneur suit:

(suit la teneur de la capitulation).

Approuve la Capitulation ci-dessus en tous et chacun des articles qui y sont contenus, déclare qu'elle est acceptée, ratifiée, confirmée, et promet qu'elle sera inviolablement observée.

En foi de quoi sont données les présentes, signées, contresignées et scellées du grand sceau de la République.

A St. Cloud le vingt sept Brumaire an douze (dix neuf Novembre dix huit cent trois).

(Sig.) BONAPARTE.

*Le Ministre des relations Extérieures:*

(Sign.) Ch. M. Talleyrand.

*Par le Premier Consul le Secrétaire d'Etat:*

(Sig.) H. B. Maret.

Die Auswechslung der vorstehenden Urkunden hat statt gefunden zu Freyburg am 1. Christmonat 1803 zwischen dem Landammann der Schweiz, Herrn von Affry, und dem französischen Gesandten in der Schweiz, General Ney.

---

# CXLVII.

## Verordnung der eidgenössischen Tagsatzung über Werbung und Rekrutenaufnahme für die im Dienste Frankreichs stehenden Schweizer-Regimenter,

§. CXXV des Repertoriums.

vom 8. Heumonat 1806.

---

Wir, der Landammann der Schweiz und die Abgesandten der XIX Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, auf Unserer gewöhnlichen Tagsatzung zu Basel versammelt.

Nachdem Wir in Betrachtung gezogen haben, daß die mit der französischen Regierung abgeschlossene Militärkapitulation, in Rücksicht auf Werbungen und Rekrutenaufnahme, gleichförmige

Digitized by Google

Maßregeln erfordere, und daß es hauptsächlich wichtig sey, jedes Hinderniß, wodurch diese Werbungen erschwert würden, aus dem Wege zu räumen

beschließen:

§. 1.

Es kann sich ein jeder Schweizer anwerben lassen, wenn er

a. das durch die Kapitulation bestimmte Alter, nämlich von 18 bis auf 40 Jahre hat;

b. nicht unter den besoldeten Truppen irgend eines Kantons steht.

§. 2.

Die Werbungen müssen nach dem ersten Artikel der Kapitulation freiwillig und ungezwungen seyn, widrigenfalls und auch, wenn sie durch unerlaubte Mittel bewirkt worden wären, dieselben als ungültig und kraftlos zu erklären sind.

§. 3.

Um in der Schweiz werben zu dürfen, muß der Werber erstens Offizier, Unteroffizier oder Soldat bey einem in Frankreich dienenden Schweizerregiement seyn, und zweitens von dem Verwaltungsrathe (Conseil d'administration) des Regiments, dem Obersten oder dessen Stellvertreter hierzu bestimmte Aufträge und Vollmachten erhalten haben.

§. 4.

Ferner kann unter angemessener Strafe kein Werber in einem Kanton der Schweiz Werbungen anstellen, wenn er nicht vorher sich bei der Regierung oder der hierzu verordneten Kantonalbehörde wird gemeldet und von ihr gehörig haben anerkennen lassen, worüber ihm ein Zeugniß auszufertigen ist.

§. 5.

Wenn aber die Kantonalbehörde gegen die Person eines Werbers, aus hinlänglichen Gründen, Einwendungen zu machen hätte, so wird sie davon ohne Verzug dem Landammann der Schweiz Kenntniß geben.

§. 6.

Die Anerkennungsakte eines Werbers wird unentgeldlich ertheilt, auch darf für die den Rekruten zu ertheilenden Reisepässe und die Visierung derselben (da nämlich, wo dieses Visa beim Einmarsche eines Rekrutentransports von einem Kanton in den andern nothwendig ist) nichts gefordert werden.

§. 7.

Damit die kapitulationsmäßige Zahl der Rekruten nicht überschritten werde, hat der Landammann der Schweiz einerseits sich halbjährlich einen genauen Etat über den wirklichen Bestand jedes Regiments von dem Verwaltungsrathe desselben vorlegen zu lassen, anderseits aber werden die Kantonsregierungen alle drei Monate einberichten: wie viel Mannschaft in ihrem Gebiete angeworben worden sey.

Digitized by Google

Außerdem soll sich der Landammann der Schweiz angelegen seyn lassen, einem jeden Kanton alljährlich diejenigen Dienstveränderungen anzuzeigen, die sich durch Tod, Entlassung, Abschied u. s. w. unter den Angehörigen desselben beim Regimente zugetragen haben.

§. 8.

Jeder Angeworbene muß, ehe er aus dem Kanton abgeführt wird, der daselbst hierzu verordneten Behörde vorgestellt und von dieser die gesetzmäßige Richtigkeit der vom Werber mit dem Rekruten gemachten Kapitulation eingesehen werden.

§. 9.

Jeder Werber ist nebstdem annoch schuldig, der nämlichen Behörde einen schriftlichen Etat über die von ihm angeworbenen Leute einzugeben.

Auf diesem Etat soll der Tauf- und Familiennamen, Geburtsort, Alter, die Größe, der Beruf oder das Handwerk des Rekruten, sowie auch für welches Handgeld, auf wie viele Jahre und unter welchen Bedingnissen er sich habe anwerben lassen, ausführlich beschrieben seyn.

Das Ganze wird von der Kantonsbehörde in ein besonderes Register eingetragen.

§. 10.

Jedem Werber soll ein allgemeiner Reisepaß mit Namensverzeichniß und Beschreibung der Rekruten zugestellt werden.

§. 11.

Die Zahl der Rekruten bei einem Transporte darf nicht über vierzig Mann stark seyn; dieselben sollen immerfort auf den Hauptstraßen geführt werden.

§. 12.

Sobald ein Rekrutentransport aus dem Gebiete eines Kantons in das eines andern marschiert, so soll der Führer desselben sich bei dem Polizeybeamten des zunächst auf seiner Straße gelegenen Orts anmelden, um den gesammten Reisepaß visieren zu lassen. Wenn die in einem Reisepasse bezeichneten Rekruten richtig befunden worden sind, so wird alsdann das Visa ertheilt.

§. 13.

Die von den Kantonen über Werbungsangelegenheiten erlassenen Verordnungen sollen, den hiervor beschlossenen Artikeln gemäß, eingerichtet werden, die weitern Polizeyverfügungen aber, welche lediglich in den Rechten der Kantone liegen, sind hier gänzlich vorbehalten.

Digitized by Google

# CXLVIII.

## Verbot der Anwerbung in nicht kapitulirte Militärdienste, vom 2. Heumonat 1807.

S. CXXV und CXXXI des Repertoriums.

Die Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht des VII. Artikels des mit der Krone Frankreich abgeschlossenen Allianztraktats,*) nach welchem keine Kapitulationen geschlossen werden sollen, die diesem Staatsvertrag zuwider wären; — überzeugt, daß es die Ehre der Schweiz erfordere, durch eine bestimmte Vorschrift die ältern Gesetze der eidgenössischen Stände zu erneuern und somit jede Anwerbung für den nicht anerkannten Dienst einer fremden Macht zu verbieten,

beschließt:

1) Jede Anwerbung für den Dienst einer fremden Macht, die nicht in Folge einer nach dem Inhalt und Sinn des VII. Artikels des Allianztraktats mit der Krone Frankreich, vom 27. Herbstmonat 1803, geschlossenen oder künftig zu schließenden Kapitulation unternommen würde, ist auf das strengste verboten.

2) Die löblichen Kantone werden nach ihren besondern Verfassungen in der kürzest möglichen Zeitfrist die Strafen für die Uebertreter festsetzen. Doch soll diese Strafe nie weniger als den Verlust des Kantons- und Gemeind-Bürgerrechts betragen.

3) Seine Excellenz der Landammann der Schweiz ist ersucht, gegenwärtigen Beschluß sogleich den löblichen Ständen mitzutheilen.

*) Siehe S. 103 des gegenwärtigen Bandes.

Digitized by Google

# CXLIX.

## Auslieferung im Innern der Schweiz der Ausreißer aus den Schweizerregimentern in Kaiserlich-Französischen Diensten.

§. CXXV des Repertoriums.

Beschluß vom 27. Brachmonat 1808.

---

Wir, der Landammann der Schweiz und die Abgeordneten der XIX Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, auf der gewöhnlichen Tagsatzung zu Luzern versammelt, nachdem Wir aus den Aeußerungen der sämmtlichen Kantons-Regierungen den einmüthigen Willen vernommen, zu Behinderung und strenger Bestrafung des den vier Regimentern in K.K. französischen Diensten zur Schande und der Schweizer Nation zum empfindlichsten Verlust gereichenden Ausreißens kräftig mitzuwirken, auch einen gleichförmigen billigen Tarif der Verhafts- und Transport-Kosten der Ausreißer festzusetzen; — in Betrachtung, daß diese Endzwecke nur durch allgemeine Anordnungen, Ausführungs-Mittel und Mitwirkung der Bundes-Behörde erzielt werden können, auch in dieser Hinsicht von Unsern Obern mit hinlänglichen Vollmachten versehen,

beschließen:

1) Das Ausreißen aus den vier kapitulationsmäßigen Schweizer-Regimentern in K.K. französischen Diensten ist als ein grobes Vergehen gegen das Vaterland und das Regiment, dem der Ausreißer angehört, zu bestrafen.

2) Sobald das betreffende Werbkommando vernimmt, daß Rekruten vom Werbplatz oder von dem Transport im Innern der Schweiz ausgerissen sind, soll dasselbe uneingestellt ein genaues Signalement direkt an die Rekruten-Kammer oder dazu bestimmte Behörde desjenigen Kantons senden, für welchen der Rekrut angeworben worden ist.

3) Dieser Behörde liegt dann in jedem Kanton die Pflicht ob, den Druck der Signalements solcher Ausreißer unmittelbar nach Empfang derselben und mit aller Genauigkeit nach Vorschrift des Tagsatzungs-Beschlusses vom 14. Brachmonat und 12. Heumonat 1806 besorgen zu lassen, um sie sowohl im Innern des Kantons auf angemessene Weise zur Kenntniß und Anschlagen zu versenden, als auch den Kantonen in hinreichender Anzahl für ihre Polizei-Anstalten mitzutheilen.

4) Wenn aber Ausreißer ihr Vergehen im Innern von Frankreich begehen, so ist es an dem Landammann der Schweiz, die von den Regimentern einlangenden Signalements nach dem



Digitized by Google

bestehenden Formular abdrucken und in hinreichender Anzahl nach Verhältniß ihrer Größe an sämmtliche Kantone gelangen zu lassen.

5) Es sollen in allen Kantonen, besonders aber in denjenigen, von welchen die Ausreißer gebürtig sind, durch alle den Regierungen zu Gebot stehende Polizei-Mittel, Anstalten zu deren Aufsuchung und Festsetzung getroffen werden; zu diesem Ende sollen auch überall, wo gründlicher Verdacht eines verborgenen Aufenthalts von Ausreißern obwalten sollte, auf Befehl der kompetenten Behörde die zweckdienlichen Maßregeln getroffen, und es können sogar, nach den Umständen, genaue Hausdurchsuchungen vorgenommen werden.

6) Die Beamten, Militärpersonen und Polizeidiener jeden Kantons sollen auf erstes Begehren den Werbkommandos und Werbern in Fällen von Desertionen alle Handbietung zur unmittelbaren Nacheile oder sonst leisten; auch soll, wenn die Umstände es erfordern, den Polizeidienern der löblichen Kantone gegenseitig gestattet seyn, diese Verfolgung über die Grenzen desjenigen Kantons, dem sie angehören, fortzusetzen; zu dem Ende sind aber die Polizei-Diener verpflichtet, sich vor dem auf ihrem Weg zunächst befindlichen Polizei- oder Gemeinds-Beamten des benachbarten Kantons zu stellen und von ihm die Bewilligung und allfällige Handbietung zur ferneren Nachsetzung zu begehren, wo dann im Fall der Anhaltung der Arrestant dem nächsten Regierungs-Beamten vorzustellen und durch ihn zu verabfolgen ist.

7) Derjenige Kanton, hinter welchem ein von einem andern Kanton ausgeschriebener Ausreißer aufgefangen wird, soll diesem letztern Kenntniß davon geben, und durch den betreffenden Beamten mit dem Ausreißer ein kurzes Verhör abhalten lassen, um zu wissen, ob er des Ausreißens geständig, von welchem Regiment er desertirt, in welchem Kanton er angeworben, wo und wann er desertirt sey. Es wird sich auch der nehmliche Beamte, falls es in seinem Wirkungs-Kreis ist, bestreben, die dem Regiment allfällig gehörenden Effekten wieder zur Hand zu bringen.

8) Unmittelbar nachher soll der Ausreißer nebst den allfällig gefundenen Effekten dem nächstgelegenen Werbkommando des betreffenden Regiments zugeführt werden; der Transport kann nach den Umständen Stationsweise oder direkt vom Orte, wo die Anhaltung statt hatte, auch durch andere Kantone hindurch, bis zum Sitz des Werbkommandos, restituirt und bis dahin von Station zu Station vorschußweise berichtiget, auch in dem schriftlich auszustellenden Transport-Befehl bescheiniget werden.

9) Zu mehrerer Bethätigung und Aufmunterung der Polizeidiener und Anzeiger überhaupt wird festgesetzt, daß die Entdeckung oder Einbringung eines nach der Annahme auf dem Depot entwichenen und vom Regiment ausgeschriebenen Deserteurs mit 16 Schweizer-Franken; — diejenige eines Angeworbenen aber, der entweder vom Depot selbst vor seiner Aufnahme daselbst, oder beim Transport, oder von dem Werbplatz ausgerissen wäre, mit 8 Franken belohnt werden soll; welche Prämien, im Fall der Unvermögenheit des Ausreißers, durch denjenigen Kanton zu vergüten oder zu entrichten ist, in welchem der Rekrut angeworben wurde.

Digitized by Google

10) Diejenigen, welche vom Werbplatz oder vom Transport zum Depot ausreißen und wieder eingebracht werden, ſollen mit Gefangenſchaft, je nach den Umſtänden, an Waſſer und Brod bis zum Augenblick des Abmarſches zum Regiment beſtraft werden; ſolche aber, die nach der Annahme auf dem Depot, hiemit vom Regiment, deſertiren, ſind wohl verwahrt dem Werbkommando des betreffenden Regiments zur Beſtrafung durch dasſelbe nach den Militär-Geſetzen zu überliefern.

11) Es ſoll jeder öffentlich ausgeſchriebene Ausreißer ſo lange für ſeine Perſon des Land- und Bürger- oder Heimathrechts verluſtig erklärt ſeyn, bis er ſich entweder ſelbſt geſtellt, oder durch Vorweiſung eines authentiſchen Scheins darthun kann, daß er ſich mit dem betreffenden Regiment abgefunden und dasſelbe wegen ſeiner Deſertion unklaghaft geſtellt habe.

12) In allen Fällen ſind die Regierungen berechtiget, ſich für die entrichteten Prämien und alle ergangenen Koſten oder Auslagen an dem wirklichen oder künftig zufallenden Vermögen eines Ausreißers zu erholen.

13) Jeder Beamte oder Gemeinds-Vorſteher, der wiſſentlich einem Ausreißer einen Heimath- oder andern Schein zu ſeinem Fortkommen ausſtellen, oder ihn aufnehmen, dulden und ſeine Flucht begünſtigen würde, ſoll zur ſtrengſten Verantwortlichkeit gezogen und, je nach den Umſtänden, durch die kompetente Regierungs- oder richterliche Behörde, ſeye es von ſeiner Stelle entſetzt, zu vollem Schadens- und Koſten-Erſatz angehalten, oder gar zu einer empfindlichen Geldſtrafe und der Verpflichtung, einen andern tüchtigen Mann zu ſtellen, verurtheilt werden.

14) Es ſollen auch alle Privat-Perſonen, welche wiſſentlich einem Ausreißer Unterſchlauf geben, oder deſſen Flucht auf was immer für eine Weiſe begünſtigen würden, durch ihren natürlichen Richter zur Verantwortung gezogen werden; auch mögen ſie nach den Umſtänden vollen Schadens-Erſatz, Geld- oder Gefängnißſtrafe, und beſonders in Wiederholungsfällen die Verpflichtung, einen andern Mann zu ſtellen, zu tragen haben.

15) Von Bekanntmachung dieſes Beſchluſſes an ſollen die Koſtens-Noten bei Einbringung eines Ausreißers nicht höher als nach nachfolgendem Tarif abgefaßt werden:

a. Für das Verhör und Scripturen dem Richter und Aktuar nichts.
b. Für die erſte Ein- und Austhürmung Fr. 1.
c. Unterhalt im Verhaft, man mag heizen oder nicht, täglich 5 Bz.
d. Unterhalt des Ausreißers auf der Straße, falls er ſich nicht ſelbſt verköſtiget, täglich 7 Bz.
e. Einem Polizei-Diener für den Transport von dem Ort der Arreſtation bis zum Sitz des betreffenden Werbkommandos für jede Stunde hin und her zuſammen 2 Bz.
f. Und wenn er vor der Rückkehr auf ſeiner Station über die Nacht bleiben muß, noch 3 Bz.

Sollte aber ein Ausreißer unmittelbar nach ſeiner Einlieferung dem betreffenden Werb-Kommando verabfolget werden können, ohne in Verhaft zu kommen, oder durch Polizei-Diener transportirt worden zu ſeyn, ſo ſoll nichts gefordert werden; auf keinen Fall dann kann außer

Digitized by Google

den von den Regierungen, Gemeinden oder Regimentern selbst auf die Einbringung gesetzten Prämien ein Mehreres nicht, als hier bestimmt ist, angesetzt werden.

16) Falls der Ausreißer nicht selbst zu bezahlen im Stande ist, so sollen alle Kosten auf Rechnung seines Handgelds oder Solds von dem Werb-Kommando restituirt werden.

17) Am Ende jeden Jahrs soll jeder Kanton ein Namensverzeichniß aller seiner Angehörigen, welche sich durch Desertion des Land- und Bürger-Rechts verlustig gemacht haben, oder sonst bestraft worden, drucken, in allen Gemeinden öffentlich anschlagen lassen und selbiges zum nehmlichen Zweck in genugsamer Anzahl durch den Landammann sämmtlichen Kantonen mittheilen. Es soll auch zugleich jeder Kanton dem Landammann zur Mittheilung an alle Kantone ein General-Verzeichniß der im Lauf des Jahres veranstalteten Ausschreibungen und eingebrachten Ausreißer übersenden.

18) Gegenwärtiger gemein-eidgenössischer Beschluß soll allen Kantons-Regierungen zur Bekanntmachung und genauer Handhabung übersandt; und auch sämmtlichen Schweizer-Regimentern in K.K. französischen Diensten soll Kenntniß davon gegeben werden.

Also geschehen in Luzern, den 27. Brachmonat 1808.

Der Landammann der Schweiz,
Präsident der Tagsatzung:
(L. S.) **Vincenz Rüttimann.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Mousson.**

---

# CL.

C. CXXV des Repertoriums.

## Postfreiheit der amtlichen Korrespondenz der Schweizerregimenter in kapitulirten Diensten.

### Beschluß vom 27. Brachmonat 1808.

---

1) Alle amtliche Briefe, die von den Regiments-Kommandanten, Verwaltungsräthen und Depots-Kommandanten in Frankreich portofrei an die schweizerischen Grenzen anlangen und vice versa von den Grenzen der Schweiz in Frankreich portofrei laufen, sollen auch in der Schweiz als portofrei angesehen und gehalten werden.

Digitized by Google

2) Zur Einleitung einer ſolchen Reciprocität ſoll Se. Excellenz der Herr Landammann der Schweiz mit dem Herrn Reichsmarſchall Lannes, als Generaloberſten der Schweizer-Regimenter in Frankreich, eine Correſpondenz eröffnen, um zu Gunſten dieſer Regimenter in Frankreich eine Convention zu erhalten, wie jene, welche für das 1ſte Regiment (derſelben) in Neapel erlangt worden iſt.

3) Um allen befürchteten Nachtheilen und Mißbräuchen auszuweichen, ſoll im Innern der Schweiz an den jetzigen Einrichtungen keine Abänderung geſchehen.

---

# CLI.

## Anwendung von Prämien bei der Werbung.

§. CXXV des Repertoriums

**Beſchluß vom 6. Heumonat 1810; vervollſtändigt den 11. Heumonat 1811.**

---

Die Prämien eines Kantons, ſowohl der Gemeinden als der Regierung, ſollen nur für ſeine eigenen Angehörigen und für die Bürger anderer Kantone, die in dem Gebiete desſelben angeſeſſen ſind, gelten, nicht aber dazu dienen, die junge Mannſchaft aus den benachbarten Kantonen anzulocken, indem jeder natürlicher Weiſe in dieſer Rückſicht von der Werbungs-Kammer ſeines eigenen Standes abhängt.

Dieſer Grundſatz ſoll jedoch nur für Ertheilung von Prämien ſeine Anwendung finden, und die freie kapitulationsmäßige Werbung in der ganzen Schweiz dadurch keineswegs beeinträchtiget werden.

---

Digitized by Google

# CLII.

S. CXXV tes Repertoriums

## Militärkapitulation zwiſchen Frankreich und der Schweiz.

### vom 28. März 1812.

---

Napoléon, Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, Médiateur de la Confédération Suisse, et la Diète Helvétique, au nom des XIX Cantons de la Suisse, désirant établir sur des bases plus convenables la levée et l'organisation des troupes Suisses, que la France entretient à son service, en vertu de la Capitulation militaire conclue le 27 Septembre 1803, ont nommé pour leurs plénipotentiaires à cet effet, savoir:

S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Son chambellan Monsieur le comte Auguste de Talleyrand, officier de la Légion-d'honneur, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté en Suisse; et la Diète de la Confédération Suisse: Messieurs Rodolphe de Watteville, Général de la Confédération, ancien Landamman de la Suisse et Avoyer du Canton de Berne; Jean Conrad d'Escher, Bourgmestre du Canton de Zurich; Joachim Pancrace Reutti, membre du petit conseil du Canton de St. Gall; Nicolas Heer, Landamman du Canton de Glarus; Auguste Pidou, membre du petit conseil du Canton de Vaud; lesquels après avoir échangé leurs pleinspouvoirs, sont convenus des articles suivans.

Art. 1.

S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, conservera et entretiendra à son service quatre Régimens de troupes Suisses, formant en totalité douze mille hommes, non compris les États-majors.

Art. 2.

Chaque Régiment sera composé d'un État-major, de trois bataillons de guerre, d'un demi bataillon de dépôt, et d'une compagnie d'artillerie.

Art. 3.

Chaque bataillon de guerre comprendra six compagnies de cent quarante hommes chacune, savoir: une de grenadiers, une de voltigeurs, et quatre de fusiliers. Chaque demi bataillon de dépôt sera composé de trois compagnies de fusiliers du même nombre d'hommes.

Art. 4.

L'organisation des Régimens, des bataillons et des compagnies, sera la même que celle des troupes françaises.

Digitized by Google

Art. 5.

Conformément au précédent article, l'Etat-major de chaque Régiment sera composé de la manière suivante:

1 Colonel.
1 Major.
3 Chefs de bataillon.
4 Adjudans-major.
1 Quartier-maître.
1 Officier payeur.
1 Adjudant-major, Capitaine d'habillement.
1 Aumônier.
1 Ministre.
1 Juge.
1 Chirurgien-major.
3 Aide-Chirurgiens.
4 Sous Aide-Chirurgiens.
8 Adjudans Sous-officiers.
1 Tambour-major.
1 Caporal-Tambour.
8 Musiciens.
4 Prévôts.
1 Maître Tailleur.
1 » Cordonnier.
1 » Guêtrier.
1 » Armurier.

Tot. 46.

Chaque compagnie sera organisée comme il suit:

1 Capitaine.
1 Lieutenant.
1 Sous-Lieutenant.
1 Sergent-major.
4 Sergents.
1 Caporal-Fourrier.
8 Caporaux.
121 Grenadiers, voltigeurs ou fusiliers.
2 Tambours.

Tot. 140.

Digitized by Google

La compagnie d'Artillerie attachée à chaque Régiment comprendra:

1 Lieutenant.
1 Sous-Lieutenant.
3 Sergents.
3 Caporaux.
20 Canoniers.
2 Ouvriers.
40 Soldats du train.

Tot. 70.

Art. 6.

La solde, les appointemens, les masses des quatre Régimens suisses seront établis et payés sur le même pied que ceux de l'infanterie de ligne française.

Les militaires faisant partie de ces corps de troupes, auront les mêmes droits à la pension de retraite, lorsqu'ils auront le tems de service déterminé par la loi, ou lorsqu'ils auront reçu des blessures au service de la France. Ils participeront à tous les avantages qui pourraient être accordés par la suite aux troupes françaises.

Les services antérieurs à la capitulation du 27. Septembre 1803, seront comptés pour la retraite, lorsqu'ils auront été rendus soit dans l'ancienne France soit dans les pays réunis au territoire de l'Empire.

Les officiers, sous-officiers et soldats suisses, qui auront obtenu leur pension de retraite, pourront en jouir en France ou dans leur pays.

Art. 7.

Les officiers et sous-officiers qui se trouveraient supprimés, d'après la nouvelle organisation des quatre Régimens entretenus au service de France, conserveront leur traitement jusqu'au moment de leur remise en activité. Ils resteront à la suite des Corps et y feront le service jusqu'à ce qu'ils soient rétablis selon leur grade dans les premiers emplois vacans; ou ils obtiendront leur retraite s'ils en ont le droit.

Art. 8.

Les Suisses qui seront admis dans les Régimens, devront être d'origine Suisse, de l'âge de vingt à quarante ans, de la taille de cinq pieds deux pouces ou un mètre 678 millimètres au moins, et n'avoir aucune infirmité; néanmoins le nombre d'hommes nécessaire aux compagnies de voltigeurs pourra être pris au-dessous de cette taille; mais il devra avoir au moins celle de 4 pieds 9 pouces, ou un mètre 556 millimètres. Ces hommes contracteront l'engagement de servir avec fidélité pendant quatre ans S. M. l'Empereur Napoléon et ses successeurs; à l'expiration de cet engagement ils seront libres de se rengager pour deux, quatre, six ou huit ans.

Digitized by Google

Les congés absolus seront délivrés quatre fois par an, et autant qu'il sera possible dans le premier mois de chaque trimestre, aux hommes dont l'engagement sera expiré dans le trimestre précédent.

Chaque homme qui, à l'expiration de son engagement, fera partie d'une armée active, ne pourra cependant la quitter, et il sera tenu de se rengager pour deux ans, à moins qu'il ne veuille le faire pour un plus long terme; si cependant la guerre se termine dans la première année de son rengagement, il recevra son congé à la fin de la campagne, s'il le demande.

Art. 9.

Les remplacemens d'hommes dans les régimens capitulés auront lieu de la manière suivante:

A dater du jour de la signature de la présente Capitulation, le Gouvernement Suisse sera obligé de fournir un nombre fixe de deux mille hommes par année, pour remplacer les hommes qui seraient morts au service, ceux qui obtiendraient leur retraite pour cause de blessures, d'infirmités contractées à la guerre, ou d'ancienneté de service, et ceux qui, à l'expiration de leur engagement, recevront leur congé absolu.

Dans le cas d'une guerre en Italie ou en Allemagne, il sera tenu de fournir chaque année mille hommes de plus. Pour cette levée extraordinaire de guerre la Suisse fournira tous les trois mois 250 hommes; la première levée aura lieu trois mois après que la notification de l'état de guerre aura été communiquée à la Suisse par le Gouvernement Français. Ces levées dureront jusqu'à la conclusion de la paix.

Le Gouvernement Suisse s'engage à faire parvenir aux dépôts de recrutement tous les hommes qu'il devra fournir. Ces dépôts seront placés près des frontières de la Suisse.

Le Colonel-général déterminera dans quel corps ou dans quel bataillon les recrues qui seront envoyées annuellement, devront être placées.

Il n'est point dérogé par les dispositions ci-dessus à l'engagement que la Suisse avait contracté de fournir 3160 hommes le 1 Janvier 1812 et 500 hommes du 1 Janvier au 1 Mars suivant, conformément à la détermination de la Diète du 11 Juillet 1811. Ceux de ces hommes qui n'ont pas encore été fournis, seront incessamment envoyés aux dépôts, et employés à porter les Régimens Suisses au complet fixé par la présente Capitulation.

Art. 10.

Le Gouvernement Suisse, indépendamment du nombre d'hommes qu'il s'engage à fournir chaque année pour l'entretien des quatre Régimens au service de France, s'oblige à remplacer à ses frais les déserteurs à mesure qu'ils lui seront indiqués. Il ne sera tenu de remplacer que ceux qui auraient déserté dans les deux premières années de leur arrivée au dépôt, lorsqu'il aura rempli l'engagement exprimé dans l'article suivant.

Art. 11.

Le Gouvernement Suisse s'engage à n'avoir aucun Régiment au service d'une autre puissance,



Digitized by Google

à rappeler tous les Suisses qui servent à l'étranger, et à faire usage pour les déterminer à rentrer dans leur pays, de tous les moyens de persuasion et d'autorité qui sont en son pouvoir.

Art. 12.

Le recrutement sera fait par la Confédération Suisse.

Les officiers, sous-officiers et soldats, pourront être employés de gré à gré par les Gouvernemens Cantonaux, lorsque ceux-ci jugeront que leur concours peut être utile au succès du recrutement. Les semestriers qu'employeront les Gouvernemens Cantonaux seront sous ce rapport à leur disposition.

Art. 13.

Pour acquitter le premier prix d'engagement, et les frais de conduite soit des deux mille hommes que le Gouvernement Suisse s'engage à fournir annuellement, soit des mille hommes de plus qu'il s'oblige à livrer en cas de guerre en Italie ou en Allemagne, ainsi qu'il est dit à l'article 9, il sera mis à sa disposition une somme de 130 francs par homme, laquelle sera prise sur la masse de recrutement fixée à 180 francs.

La Suisse recevra par avance et tous les quatre mois, un tiers de la somme accordée par S. M. pour le recrutement annuel des troupes Suisses. Les fonds pour la levée extraordinaire de guerre seront également fournis par avance.

Les 50 Francs qui forment le complétement de cette masse seront réservés par la France pour être employés à la première mise des hommes, et à leur fourniture de petit équipement, suivant les règles établies pour les recrues françaises.

Il ne sera rien alloué pour l'engagement et les frais de conduite des hommes que leurs infirmités ou d'autres motifs valables feraient refuser lors de leur arrivée aux dépôts, ou qui n'y paraitraient pas, soit pour cause de désertion, soit pour tout autre motif.

Il ne sera rien alloué pour le remplacement des hommes qui auraient déserté leurs drapeaux, et le Gouvernement Suisse sera tenu d'y pourvoir à ses frais.

Les recrues dateront pour leur service du jour de leur engagement, mais ils ne seront compris pour la solde que du jour de leur arrivée au dépôt de recrutement.

Les fonds pour les rengagemens continueront d'être administrés par les Conseils des Régimens. Ces rengagemens ne font point partie du nombre d'hommes que la Suisse s'engage à fournir annuellement par l'article 8 de la présente Capitulation.

Il sera alloué à ces Conseils pour chaque homme qui se rengagera, savoir:

Cent francs pour deux ans.

Deux cents francs pour quatre ans.

Trois cents francs pour six ans.

Quatre cents francs pour huit ans.

Digitized by Google

Art. 14.

Il sera accordé par année deux congés de semestre aux sous-officiers ou soldats de chaque compagnie, et un congé de semestre d'officier.

Art. 15.

Un bataillon composé de quatre compagnies de grenadiers, pris par détachement dans les différens Régimens Suisses, ainsi que les officiers d'Etat-major nécessaires, pourra être admis à faire partie de la garde Impériale, lorsque S. M. aura déterminé l'époque et les dispositions qui y sont relatives.

Art. 16.

La place de Colonel-général des Suisses est conservée. Cet officier supérieur commandera les troupes Suisses qui seront à Paris et il aura la surveillance sur les autres; il est nommé par S. M. l'Empereur.

Le Colonel-général reçoit les reglemens d'administration, de service, de comptabilité, et en fait exécuter toutes les dispositions. Il y aura en outre deux Généraux de brigade Suisses, pour surveiller l'instruction, le service, l'administration et la discipline des quatre Régimens capitulés.

Art. 17.

Les trois bataillons de guerre de chaque Régiment seront commandés par le colonel; le demi bataillon de dépôt sera commandé par le major.

Art. 18.

Les Généraux de Brigade, les Colonels, les Chefs de Bataillon et Majors seront nommés par S. M. l'Empereur. Il disposera de ces emplois en faveur des officiers Suisses qu'il en jugera les plus dignes par leur ancienneté et par leurs services.

Art. 19.

Les capitaines, lieutenants et sous-lieutenants de grenadiers seront choisis par S. M. l'Empereur sur la proposition du Colonel-général parmi les officiers du même grade des Régimens dont ils font partie.

Art. 20.

L'avancement aux grades de capitaine et de lieutenant aura lieu dans les Régimens où ces emplois sont vacans; ils seront donnés à l'ancienneté par S. M. sur la proposition du Colonel-général.

Les sous-lieutenants seront nommés par l'Empereur sur la proposition du Colonel-général; la moitié sera présentée au Colonel-Général par les capitaines de chaque compagnie, et ceux-ci les choisiront parmi les sous-officiers du Régiment dont ils font partie.

L'autre moitié sera prise dans les Cantons qui n'auront pas un nombre d'officiers proportionné à celui des soldats qu'ils doivent fournir, et elle sera présentée au Colonel-Général par le Gouvernement Suisse au nom des Gouvernemens cantonaux.

Digitized by Google

Les quartier-maîtres seront également nommés par l'Empereur, sur la proposition du Colonel-général et sur la présentation des capitaines réunis.

Art. 21.

S. M. l'Empereur nommera également sur la proposition du colonel de chaque Régiment, approuvée et présentée par le Colonel-général, les adjudans-majors, les porte-drapeaux, les aumôniers, les ministres, les juges et les chirurgiens. Le juge a rang de capitaine; les porte-drapeaux sont pris parmi les sous-officiers.

Art. 22.

Les adjudans-sous-officiers, le tambour-major, les caporaux-tambours et prévôts de chaque Régiment seront nommés par le colonel, sur la présentation des chefs de bataillon.

Les sous-officiers et caporaux des compagnies seront également nommés par lui, sur la proposition des capitaines, agréée par les chefs de bataillon. Les musiciens et maîtres ouvriers sont choisis par le conseil d'administration.

Art. 23.

Le conseil d'administration de chaque Régiment et celui du bataillon de grenadiers Suisses qui feront partie de la garde impériale, seront composés d'après les règles établies sur le même objet dans l'armée française.

Art. 24.

Les troupes Suisses au service de France ne seront employées qu'en Europe et dans les isles qui en font partie.

Art. 25.

Elles conserveront le libre exercice de leur religion et de leur justice, et les hommes qui en font partie, ne seront justiciables dans aucun cas, pour les délits et les faits de discipline, que des tribunaux militaires suisses. Néanmoins ceux qui voyageraient ou séjourneraient en Suisse peuvent être jugés par les tribunaux du pays pour les délits qu'ils y commettraient contre les autorités locales et contre l'ordre public.

Art. 26.

Les troupes Suisses seront assimilées pour le rang et le service à faire aux mêmes dispositions et réglemens que ceux qui sont adoptés pour les troupes Françaises, excepté ce qui est stipulé par l'article 24.

Art. 27.

Il pourra être admis sur la présentation du Landamman de la Suisse vingt jeunes gens Suisses à l'école Politechnique de France, après avoir subi les examens prescrits par les réglemens.

Digitized by Google

Art. 28.

Les officiers Suisses pourront parvenir à toutes les charges et dignités militaires qui subsistent en France.

Art. 29.

Les Régimens Suisses prendront rang après les Régimens Français. Leur rang parmi les Régimens étrangers qui sont au service et à la solde de la France, sera réglé d'après leur date d'ancienneté.

Art. 30.

Si des circonstances imprévues rendaient nécessaire le licenciement des Régimens Suisses en tout ou en partie, avant l'expiration de la présente Capitulation, ou si à cette époque le Gouvernement Français se refusait à la renouveler, les officiers, sous-officiers et soldats qui les composent, recevront un traitement de reforme porportionné à leurs années de service et au grade que chacun d'eux aura occupé.

Art. 31.

Dans le cas où la Suisse se trouverait par suite de guerre menacée d'un péril imminent, S. M. l'Empereur s'engage à envoyer au secours de la Suisse, sur la requisition formelle de la Diète Helvétique, et dix jours après cette requisition, la moitié des Régimens capitulés, ou la totalité, si les circonstances l'exigeaient impérieusement; dès cette époque les appointemens et solde, les frais de route et le transport seraient à la charge de la Puissance requérante.

Art. 32.

La Capitulation militaire de 1803 est abrogée par la présente Capitulation; celle-ci durera vingt cinq ans et les Puissances contractantes pourront ensuite la continuer ou y renoncer.

*En foi de quoi Nous Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, Médiateur de la Suisse, et Nous Commissaires plénipotentiaires de la Diète de la Confédération Suisse, avons signé la présente Capitulation dont les ratifications seront échangées à Paris dans l'espace de vingt jours ou plus tôt si faire se peut.*

*Fait double entre nous à Berne le 28 Mars 1812.*

R. de Watteville.
J. C. d'Escher.
J. Pancrace Reutti.
Nicolas Heer.
A. Pidou.

Comte Auguste de Talleyrand.

*Par le Ministre,*
*le Secrétaire de légation,*
Fs. Rouyer.

Digitized by Google

## B. Eidgenössische Ratifikation vom 27. April 1812.

*Nous* **PIERRE BOURKHARDT**, *Landammann de la Suisse et Président de la Diète des dixneuf Cantons confédérés, ayant examiné et vérifié les procès-verbaux, actes et déclarations qui nous ont été envoyés par les Gouvernemens cantonaux, pour constater leur adhésion à la Capitulation militaire entre la France et la Suisse, conclue et signée à Berne le 28 Mars 1812; savoir de la part du Canton*

1) de *Bâle.* L'acte des Bougmestre, petit et grand Conseils en date du 8 Avril 1812.
2) d'*Ury.* L'acte de la Landsgemeinde en date du 12 Avril 1812.
3) de *Schwitz.* Le procès-verbal de la Landsgemeinde en date du 12 Avril 1812.
4) d'*Unterwalden le haut.* La déclaration du Landammann et Conseil en date du 23 Avril 1812.
   d'*Unterwalden le bas.* L'acte de la Landsgemeinde en date du 26 Avril 1812.
5) de *Lucerne.* L'acte des Avoyer, petit et grand Conseils en date du 3 Avril 1812.
6) de *Zurich.* L'acte des Bourgmestre, petit et grand Conseils en date du 9 Avril 1812.
7) de *Glarus.* L'acte de la Landsgemeinde en date du 12 Avril 1812.
8) de *Zug.* L'acte de la Landsgemeinde en date du 19 Avril 1812.
9) de *Berne.* L'acte des Avoyer, petit et grand Conseils en date du 8 Avril 1812.
10) de *Fribourg.* La déclaration de l'Avoyer et Conseil en date du 6 Avril 1812.
11) de *Soleure.* La déclaration de l'Avoyer et Conseil en date du 7 Avril 1812.
12) de *Schaffhausen.* La déclaration des Bourgmestre, petit et grand Conseils en date du 10 Avril 1812.
13) d'*Appenzell, Rhodes extérieures.* La déclaration du Landammann et Conseil en date du 19 Avril 1812.
    d'*Appenzell, Rhodes intérieures.* La déclaration du Landammann et Conseil en date du 20 Avril 1812.
14) de *St. Gall.* Le décret du grand Conseil et l'arrêté du petit en date du 10 Avril 1812.
15) des *Grisons.* L'acte du grand Conseil en date du 20 Avril 1812.
16) d'*Argovie.* La déclaration du Président et du petit Conseil en date du 9 Avril 1812.
17) de *Thurgovie.* La déclaration du Président et du petit Conseil en date du 10 Avril 1812.
18) du *Tessin.* Le décret du grand Conseil en date du 9 Avril 1812.
19) de *Vaud.* La résolution du grand Conseil en date du 10 Avril 1812.

*Lesquels procès-verbaux actes et déclarations, munis des caractères d'authenticité requis, attestent que dans tous les Cantons Suisses, l'autorité souveraine a voté l'acceptation de la dite Capitulation.*

*Nous en vertu des pouvoirs qui Nous sont conférés par les art. 17 et 24 de l'acte de médiation du 19 Février 1803, déclarons et faisons savoir par les présentes, que la Capitulation militaire, conclue à Berne le 28 Mars 1812 entre le Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur des*

Digitized by Google

*Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, Médiateur de la Confédération Suisse, et les Commissaires plénipotentiaires de la Diète Suisse, dont la teneur suit:*

(suit la teneur de la capitulation).

Est acceptée et ratifiée par la Confédération Suisse en tous ses articles, et sera fidélement observée.

*En foi de quoi les présentes ont été signées par Nous, contresignées par le Chancelier de la Confédération, et scellées du sceau de l'État.*

*A Bâle le 27 Avril 1812.*

Le Landammann de la Suisse,

(L. S.) *PIERRE BURCKHARDT.*

Le Chancelier de la Confédération,

MOUSSON.

## C. Französische Ratifikation vom 22. April 1812.

*NAPOLÉON, par la grâce de Dieu et les constitutions, Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, Médiateur de la Confédération Suisse, ayant vu et examiné la Capitulation conclue, arrêtée et signée à Berne le 28 Mars 1812, par notre Chambellan le Comte* AUGUSTE DE TALLEYRAND, *officier de la Légion d'honneur, notre Envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire en Suisse, en vertu des pleins-pouvoirs que Nous lui avons conférés à cet effet; avec les plénipotentiaires de la Diète de la Confédération Suisse, les Sieurs* RODOLPHE DE WATTEVILLE, *Général de la Confédération, ancien Landammann de la Suisse, et Avoyer du Canton de Berne;* JEAN CONRAD D'ESCHER, *Bourgmestre du Canton de Zurich;* JOACHIM PANCRACE REUTTI, *membre du petit Conseil du Canton de St. Gall;* NICOLAS HEER, *Landammann du Canton de Glarus; et* AUGUSTE PIDOU, *membre du petit Conseil du Canton de Vaud, également munis de pleins-pouvoirs, de laquelle Capitulation la teneur suit:*

(suit la teneur de la capitulation).

Avons approuvé et approuvons la Capitulation ci-dessus en tous et chacun des articles qui y sont contenus, déclarons qu'elle est acceptée, ratifiée et confirmée et promettons qu'elle sera inviolablement observée.

*En foi de quoi Nous avons donné les présentes signées de notre main, contresignées et munies de notre sceau Impérial.*

*A St. Cloud, le 22 Avril 1812, et de notre règne le 8me.*

*NAPOLÉON.*

Le ministre des Rélations Extérieures

Le Duc de BASSANO.

(L. S.) Par l'Empereur,

le Ministre Secrétaire d'État,

LE C. DARU.

Digitized by Google

Die Auswechslung der vorstehenden Urkunden ist am 2. Mai 1812 zu Paris erfolgt zwischen dem schweizerischen Gesandten daselbst, Herrn von Maillardoz, und dem französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herzog von Bassano.

---

# CLIII.

§ CXXV des Repertoriums.

## Regulierung der Werbung für den französischen Dienst.

---

### Beschluß vom 4. Brachmonat 1812.

1) Da durch die mit Frankreich über die Militärkapitulation statt gehabte Unterhandlung von der Schweiz die Verbindlichkeit übernommen werden mußte, die kapitulierten Regimenter mit einer gewissen Anzahl Rekruten jährlich zu versehen, so soll das akkordirte Quantum nach der durch einen Tagsatzungsbeschluß festgesetzten mediationsmäßigen Scala auf die Kantone vertheilt, und vom jedem derselben das Betreffende innert dem vorgeschriebenen Termin abgeliefert werden, wobei den Ständen unbenommen bleibt, unter sich zur bessern Erfüllung der aufhabenden Schuldigkeit und gegenseitigen Erleichterung, gutfindende Konventionen abzuschließen.

2) Der Wunsch der Kantone Ury, Schwyz und Unterwalden, daß durch die Verwendungen des Bundeshauptes, wenn dieselben, ihrer eigenen Anstrengung ungeachtet, auf die vorgeschriebene Zeit ihren betreffenden Antheil aufzubringen außer Stande wären, durch die Vorschüsse oder freiwillige Werbung anderer Kantone auf ihre Kosten und der Zentralkasse unbeschadet das Mangelnde erfüllt werden möchte, wird wegen der besondern und eigenen Lage dieser drei hohen Stände Seiner Excellenz dem Landammann der Schweiz zur gefälligen Unterstützung anempfohlen.

---

Digitized by Google

# CLIV.

## Vertheilung der anzuwerbenden Mannschaft auf die sämmtlichen Kantone.

S. CXXV des Repertoriums.

Beschluß vom 2. Heumonat 1812.

Der von der Commission angetragene Vertheilungsfuß, nach der folgenden Tabelle, wird als eine feste und obligatorische Norm für die Zukunft bestätigt:

| Kantone. | Mediations-Scala. | Repartition auf 2000 Mann nach der Mediations-Scala in Brüchen. | Repartition auf 2000 Mann nach der Mediations-Scala in ganzen Zahlen. | Repartition auf 2000 Mann nach der Reductions-Scala in Brüchen. | Repartition auf 2000 Mann nach der Reductions-Scala in ganzen Zahlen. | Repartition auf 3000 Mann nach der Mediations-Scala. | Repartition auf 3000 Mann nach der Reductions-Scala in Brüchen. | Repartition auf 3000 Mann nach der Reductions-Scala in ganzen Zahlen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bern | 2292 | 301 7897 | 301 | 305 8085 | 306 | 452 | 458 4626 | 458 |
| Zürich | 1929 | 253 11641 | 254 | 257 2229 | 257 | 381 | 385 10845 | 386 |
| Waadt | 1482 | 194 14618 | 195 | 197 8409 | 198 | 293 | 296 5112 | 297 |
| St. Gallen | 1315 | 172 15084 | 173 | 175 4475 | 175 | 259 | 262 14214 | 263 |
| Aargau | 1205 | 158 7926 | 159 | 160 9520 | 161 | 238 | 240 14280 | 241 |
| Graubünden *) | 1200 | 157 13129 | 158 | 133 4601 | 133 | 237 | 199 14403 | 200 |
| Tessin | 902 | 118 10046 | 119 | 120 3640 | 120 | 178 | 180 5460 | 180 |
| Luzern | 867 | 114 858 | 114 | 115 8655 | 115 | 171 | 173 5481 | 173 |
| Thurgau | 835 | 109 12873 | 110 | 111 4667 | 111 | 165 | 166 14502 | 167 |
| Freyburg | 620 | 81 8557 | 81 | 82 9754 | 83 | 121 | 123 14631 | 124 |
| Appenzell | 486 | 63 14211 | 64 | 64 11808 | 65** | 96 | 97 2709 | 97 |
| Solothurn | 452 | 59 7023 | 59 | 60 3820 | 60 | 89 | 90 5730 | 90 |
| Basel | 409 | 53 12241 | 54 | 54 7838 | 55 | 81 | 81 11757 | 82 |
| Schwyz | 301 | 39 9083 | 40 | 40 1880 | 40 | 60 | 60 2820 | 60 |
| Glarus | 241 | 31 10707 | 32 | 32 1904 | 32 | 48 | 48 2856 | 48 |
| Schaffhausen | 233 | 30 9910 | 31 | 31 907 | 31 | 46 | 46 8862 | 47 |
| Unterwalden | 191 | 25 1925 | 25 | 25 6925 | 25 | 38 | 38 2886 | 38 |
| Zug | 125 | 16 6752 | 16 | 16 9952 | 17 | 24 | 24 14928 | 25 |
| Ury | 118 | 15 7955 | 15 | 15 10955 | 16 | 23 | 23 8931 | 24 |
| | 15203 | 2000 — | 2000 | 2000 — | 2000 | 3000 | 3000 — | 3000 |

*) Die ausnahmsweise Begünstigung von Graubünden beruht auf dem auf folg. Seite ersichtlichen Beschluß.

**) Appenzell Außer-Rhoden 47²/₃, Appenzell Inner-Rhoden 17¹/₃.



Digitized by Google

# CLV.

§. CXXV des Repertoriums.

## Festsetzung des Beitrags des Kantons Graubünden an die jährliche Stellung von Rekruten.

Beschluß vom 2. Heumonat 1812.

1) Die Anlage des Kantons Graubünden zur kapitulationsmäßigen Stellung der jährlichen Mannschaft für die in französischem Sold stehenden Schweizerregimenter wird bei einer Gesammtlieferung von 2000 auf 133 Mann und bei der Gesammtlieferung von 3000 auf 200 Mann festgesetzt.

2) Die aus der Differenz zwischen diesem Anschlag und dem laut Vertheilung vom Jahr 1811 (welche auf die Grundlage der Mannschaftsscala festgesetzt war) dem Kanton Graubünden obliegenden Kontingent erwachsende Mannschaftszahl soll nach der angenommenen Scala auf sämmtliche XIX Kantone verhältnißmäßig vertheilt werden.

3) Diese auf den ganz eigenen Verhältnissen Graubündens beruhende Vergünstigung soll von keinem andern Kanton in Anspruch genommen werden können, sondern es soll in Hinsicht desselben die auf die Konvention von 1811 gestützte ratifizirte Mannschaftsscala als einzig geltend bestehen. Ebenso wenig soll diese, einzig auf die Alimentation der Schweizerregimenter in Frankreich berechnete Rektifikation der Mannschaftsscala der Verpflichtung des Kantons Graubünden in Hinsicht seiner eidgenössischen Beiträge, nach der eigenen Erklärung des Kantons, den geringsten Eintrag thun, sondern es soll dieselbe auf dem bisherigen Fuß fortbestehen.

Digitized by Google

# CLVI.

## Termin der Anwendung der neuen Scala für die zu stellenden Rekruten und Verfahren in Hinsicht auf die Resultate der frühern Rekrutenstellung.

V. CXXV der Repertorium

Beschluß vom 4. Brachmonat 1812.

---

1) Da vermöge der eingezogenen Berechnungen es sich erzeigt, daß die im 9ten Artikel der neuen Kapitulation stipulirte Lieferung der 3660 Mann auf den 28. März, als den Abschlußtag derselben, wirklich statt gefunden habe, so wird mithin dieser Tag als die Epoche des Eintritts der neuen Lieferung gesetzt. Indeß soll Seine Excellenz der Landammann der Schweiz eingeladen werden, die zwischen beiden Rechnungen waltende Differenz vermöge der Admissions-Scheine auszugleichen.

2) Mit dieser neuen Epoche treten die neuen Verhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich sowohl, als auch die veränderten Verhältnisse der Kantone untereinander ein, und es wird von da an im Werbungswesen eine neue Rechnung angehoben.

3) Es soll für die Lieferung der 3660 keine Abrechnung unter den Kantonen geschehen, sondern selbige als völlig ausgeglichen angesehen werden. Von dieser Epoche an werden die sowohl bereits geschehenen als noch zukünftigen Lieferungen, als auf die neue Rechnung gehörend, den betreffenden Ständen zu gut geschrieben.

4) Um aber in Zukunft vorzubeugen, daß die Register der eidgenössischen Kanzlei von den Registern der Regimenter nicht abweichen, wird Seine Excellenz der Landammann der Schweiz eingeladen, die Admissions-Scheine, als nothwendige Belege zu den Registern, zu berathen und von dem Generalobersten zu erhalten: daß zwischen den Registern des französischen Kommissairs beim Admissions-Depot und denen des eidgenössischen Kommissairs daselbst auch in der Form der Redaktion eine wünschenswerthe Gleichförmigkeit erzielt werde.

Digitized by Google

## CLVII.

§. CXXV des Repertoriums.

### Nähere Begränzung des Wirkungskreises der Kantonalwerbung.

Bestimmung vom 4. Heumonat 1812.

Die hohen Stände verbinden sich gegenseitig zu dem Grundsatz: daß der Schweizerbürger nur für Rechnung desjenigen Kantons angeworben werden könne, welchem derselbe als Bürger angehörig ist; es wäre denn Sache, daß solcher bereits ein Jahr lang anerkannt in dem Kanton wohnhaft gewesen, oder entweder selbst, oder seine Eltern, eine Liegenschaft in demselben besitzen.

Den hohen Ständen bleibt es indessen frei, in Hinsicht solcher Schweizer, die sich nicht in den oben bestimmten Fällen befinden, unter sich besondere Verabredungen abzuschließen.

## CLVIII.

§. CXXV des Repertoriums.

### Aufstellung eines allgemeinen Admissionsdepots für sämmtliche in den französischen Dienst zu stellenden Rekruten.

Beschluß vom 30. Brachmonat 1812.

Da vermöge der neuen Kapitulation die künftige Stellung der Mannschaft nicht wie bisher für ein bestimmtes Regiment, sondern für die Masse der vier Regimenter geschieht, und die Vertheilung der Mannschaft den übernehmenden französischen Kommissarien überlassen bleibt, so will die Tagsatzung das eidgenössische Bundeshaupt einladen, mit möglichster Beförderung die Einleitung bei dem Generalobersten zu treffen, damit ein einziges permanentes Admissions-Depot für die abzuliefernden Rekruten auf der Grenze der Schweiz bezeichnet werde.

Digitized by Google

# CLIX.

## Aufstellung eines eidgenössischen Kommissarius beim Admissionsdepot.

§. CXXV des Repertoriums.

Beschluß vom 30. Brachmonat 1812.

---

1) Ein eidgenössischer Kommissär für die Vorstellung der Rekruten soll bei dem allgemeinen Admissionsdepot und sogar beim Admissionsdepot jedes Regiments, wenn gegen alle Erwartung das Begehren eines einzigen Admissionsdepots nicht zugegeben würde, beständig angestellt seyn.

2) Die Tagsatzung wird auf einen nachfolgenden Vorschlag der Kommission die erste Ernennung selbst vornehmen.

Sie überträgt aber dem Bundeshaupt sowohl die folgenden Ernennungen des eidgenössischen Kommissärs, als auch auf den Fall, daß Frankreich auf die Errichtung mehrerer Depots bestehen sollte, die erste Ernennung der dazu erforderlichen Kommissarien.

4) Sie räumt ihm auch die Befugniß ein, den oder die eidgenössischen Kommissarien, falls sie nach seinen (des Bundeshaupts) Ansichten, dem in sie gesetzten Zutrauen nicht entsprechen sollten, nach Gutbefinden zu revoziren.

---

# CLX.

## Regulierung des Dienstverhältnisses des Kommissarius beim Admissionsdepot.

§. CXXV des Repertoriums.

Beschluß vom 30. Brachmonat 1812.

---

1) Der eidgenössische Kommissär auf dem Admissionsdepot genießt ohne Bezeichnung eines bestimmten Civil- oder Militär-Charakters eine fire jährliche Besoldung von 4500 französischen Franken. (6300 franz. Fr. laut Beschluß vom 10. Brachmonat 1813).

Digitized by Google

2) Die Büralkosten, mit Einschluß seiner Korrespondenz mit dem Bundeshaupt, mit den Kantonen und mit den Regimentern, werden durch den Kommissär bestritten, hingegen ihm die Postfreiheit in der gesammten Schweiz bis zur französischen Grenze gestattet. Der Landammann der Schweiz wird die nöthige Einleitung treffen, um von der französischen Regierung die Postfreiheit auf französischem Boden für den Kommissär zu erlangen; bis dahin sollen ihm die daherigen Auslagen von den mit ihm korrespondirenden eidgenössischen oder Kantonsbehörden vergütet werden.

3) Die Besoldung des eidgenössischen Kommissärs wird aus den von Frankreich eingehenden Werbungsgeldern geschöpft, und durch den Kassenführer derselben entrichtet.

4) Sollte in der Folge, wegen Errichtung mehrerer Admissionsdepots, die Anstellung mehrerer eidgenössischer Kommissärs nöthig werden, so wird der Landammann der Schweiz ihren Sold nach dem Maßstab der verminderten Verrichtungen herabsetzen und bestimmen.

5) Dem Landammann der Schweiz wird die Organisation des Bureau des eidgenössischen Kommissärs und die nähere Bezeichnung seiner Verrichtungen übertragen.

---

## CLXI.

§. CXXV des Repertoriums. ## Instruktion für den eidgenössischen Kommissarius beim Admissionsdepot.

Beschluß vom 30. Brachmonat 1812.

---

Der von der eidgenössischen Tagsatzung aufgestellte Kommissär bei dem Admissionsdepot wird sich die Erfüllung folgender Pflichten eifrigst angelegen seyn lassen.

1) Er wird alle ihm von den Führern übergebenen Rekruten sogleich nach deren Ankunft dem französischen Inspektor vorstellen, und deren Annahme kräftigst zu bewirken trachten. Sollte ein Rekrut ohne hinlänglichen Grund abgewiesen werden, so wird er unverzüglich dem Landammann der Schweiz ausführlichen Bericht darüber erstatten.

2) Er wird die Admissionsscheine von allen angenommenen Rekruten einfordern, sowohl über diese als über die nicht angenommenen eine zuverlässige und mit allen Erfordernissen versehene Kontrolle führen, und monatlich dem Landammann der Schweiz einen ausführlichen Bericht einsenden, in welchem er alles aufzunehmen hat, was das allgemeine Interesse des Vaterlandes und das besondere Interesse der einzelnen Kantone betreffen möchte.

Digitized by Google

3) Sollte sich unter den Rekruten ein Deserteur vorfinden, so hat er ihn zwar einstweilen demjenigen Kanton anzuschreiben, der ihn gestellt hat, zugleich aber dem Landammann der Schweiz zu berichten, damit die betreffenden Kantone sich deshalb einverstehen können.

4) Sollte ein Rekrut aus dem Admissionsdepot oder von der schweizerischen Grenze bis an dasselbe desertiert seyn, so hat er den Beistand der französischen Autoritäten zu dessen Auffindung und Einlieferung anzusprechen.

5) In der Einrichtung seiner Bücher, seiner Rechnungen und seiner Korrespondenz hat er die ihm von dem Landammann zugehenden Weisungen und nähern Bestimmungen genau zu befolgen.

6) Alle Monate soll die Uebereinstimmung seiner Kontrollen mit den Etats der französischen Admissionsbehörde und denjenigen des Kommando der Regimentsdepots verifizirt werden.

7) Der eidgenössische Kommissär übergiebt dem Rekrutenführer ein Rezepisse der von ihm begleitenden Mannschaft. Er sendet, sobald dieselbe den französischen Behörden übergeben ist, die Admissionsscheine regelmäßig den betreffenden Kantonen ein. Sollte ein oder mehrere Rekruten nicht admittirt werden, so giebt der Kommissär der absendenden Behörde sogleich, und wo möglich durch den Führer, von den Gründen der Nicht-Admission Bericht. Die nichtadmittirten Rekruten wird er wieder dem Führer übergeben, sobald von der absendenden Behörde keine andere Weisung erfolgt ist.

Am Ende jedes Monats wird er dann einer jeden Kantons-Regierung das Verzeichniß der von ihr gelieferten und admittierten Rekruten mit der Anzeige übersenden, an welche Regimenter dieselben abgegangen seyen.

8) Er wird den Wünschen und Aufträgen, welche die Kantone in Beziehung auf die von ihnen gestellten Rekruten an ihn eröffnen, bestmöglichst zu entsprechen suchen.

9) Mit dem französischen Inspektor und andern französischen Beamten, mit welchen er in Verbindung trittet, sowie mit dem schweizerischen Depot-Kommandant, wird er beständig ein gutes Vernehmen zu unterhalten sich bemühen.

10) Die Rekrutenführer wird er befragen, ob während dem Transport der eine oder andere Ursache zu Klagen gegeben habe, um solche erforderlichen Falls dem Regiment, zu welchem der Rekrut eingetheilt wird, zur Kenntniß zu bringen.

11) Die Rekruten hat er gleichfalls zu befragen, ob sie von dem Führer das Versprochene erhalten, oder ob sie Klagen gegen ihn anzubringen haben, in welchem Fall er, wenn dieselben gegründet sind, ihnen Recht zu verschaffen hat.

12) Er wird dafür sorgen, daß die Rekruten auf dem Depot so gut als möglich gehalten und daß ernstliche Maßregeln gegen ihre Desertion getroffen werden.

13) Auch auf die Kommandanten der Regimentsdepots wird er einwirken, damit während dem Marsch die strengste Wachsamkeit ausgeübt werde, um Desertion zu verhindern.

Digitized by Google

14) Alle fernern Instruktionen über Gegenstände, die in seine Amtsobliegenheiten einschlagen, wird er von dem Landammann der Schweiz empfangen und hat dieselben gewissenhaft zu erfüllen. Er ist demselben für alle seine Amtsverrichtungen verantwortlich, und kann, zufolge der ihm durch einen Tagsatzungsbeschluß vom heutigen Tag ertheilten gänzlichen Vollmacht, von ihm abberufen werden.

15) Sein Gehalt besteht, laut dem gleichen Beschluß, in 3000 Schweizerfranken oder in 4500 französischen Franken jährlich mit Inbegriff seiner Buralunkosten. Er empfängt solche aus der Hand desjenigen Beamteten, welchem die Tagsatzung die Beziehung der Werbungsgelder übertragen wird.

16) Seine amtliche Korrespondenz, die er zu diesem Zweck mit dem Amtssiegel zu versehen hat, genießt im ganzen Umfang der Schweiz Portofreiheit; für seine Auslagen jenseits der schweizerischen Grenze wird er von den eidgenössischen oder Kantonsbehörden, mit welchen oder durch deren Veranlassungen korrespondirt worden, entschädiget.

17) Die eidgenössische Tagsatzung gewärtiget, daß er überhaupt sich eifrigst bestreben werde, das in ihn gesetzte Zutrauen durch vollkommene Ergebenheit und Treue, und durch gewissenhafte Beobachtung aller seiner Pflichten gegen die gesammte Eidgenossenschaft, sowie durch unpartheiische Wahrnehmung des Interesses der einzelnen Kantone und durch unermüdeten Fleiß und Eifer in Erfüllung aller ihm zukommenden Aufträge, hinlänglich zu rechtfertigen.

---

## CLXII.

§. CXXV des Repertoriums. **Reglement, betreffend den Transport der Rekruten für den Kaiserlich-Französischen Dienst.**

Beschluß vom 1. Heumonat 1812.

---

### A. Reglement.

Damit der Transport der Rekruten aus den Hauptorten der Kantone bis auf den an der Grenze der Schweiz liegenden Admissionsplatz einerseits gehörig gesichert, und anderseits mit den möglichst geringen Kosten bewerkstelliget werden könne, werden folgende Bestimmungen getroffen:

Digitized by Google

1) Der Transport der Rekruten aus den Hauptorten der Kantone bis an die Grenze bei Basel geschieht über diejenigen Heerstraßen, die auf beiliegendem Etat angezeigt sind. Die Nachtquartiere und allenfalls erforderlichen Rasttage werden ebenfalls auf diejenigen Stationen angewiesen, welche auf gleichem Etat bestimmt sind.

2) Sollte der Admissionsdepot an eine andere Grenze, als diejenige, die diesem Etat zu Grunde liegt, verlegt werden, so werden die Routen und Stationen nach den gleichen Grundsätzen einstweilen von dem Landammann der Schweiz bestimmt, und von der erstfolgenden Tagsatzung definitiv festgesetzt werden.

3) Wenn diejenigen Kantone, deren Rekrutentransporte auf die gleichen Stationen angewiesen sind, übereinkommen, die eint oder andere abzuändern und an einen andern Ort zu verlegen, so mag solches geschehen; doch soll davon dem Landammann der Schweiz Kenntniß ertheilt werden. Sollten sich aber die interessierten Kantone darüber nicht verständigen können, so bleibt es bei der im Etat enthaltenen Bestimmung.

4) Jeder Kanton wird auf der oder denen in seinem Gebiet liegenden Stationen die erforderlichen Einrichtungen mit Beförderung treffen, und zwar:

a. Die Bestimmung der Behörden, denen die Polizey zusteht, bei welchen sich die Führer bei ihrer Ankunft anzumelden haben und die sie im Nothfall um die erforderliche Hülfe anzugehen haben.
b. Bestimmung der Wirthshäuser und Nachtlager, so auch Festsetzung der Preise für den Unterhalt.
c. Bestimmung der Schifflöhne da wo der Transport zu Wasser geschehen kann.
d. Bestimmung der Fuhrlöhne, wenn Rekruten als krank oder verwundet auf Wagen transportirt werden müssen.
e. Bestimmung, wohin krankfallende Rekruten gebracht und besorgt werden sollen.

Die baherigen Reglements werden den für jede Station interessirten Kantonen mitgetheilt und zudem in der eidgenössischen Kanzlei deponirt.

Die hohen Regierungen sind ersucht, die Preise für Unterhalt, Fuhr- und Schifflöhne und Besorgung der Kranken möglichst billig festzusetzen.

5) Die betreffende Kantonalbehörde übergiebt jeden Transport einem oder nach Umständen mehrern Führern, der denselben bis auf den Admissionsdepot führt.

Der Führer erhält eine Marschroute, die enthält:

a. Den Namen des oder der Führer.
b. Vor- und Geschlechtsname, Geburts- und Heimathort und die genaue Personalbeschreibung eines jeden Rekruten.
c. Die zu beobachtende Route und Stationen Tag für Tag.



Digitized by Google

Dabei soll es aber auch den respektiven Kantonsbehörden unbenommen seyn, einzelne Rekruten, falls sie es gut finden, ohne Führer und allein auf den Depot abzusenden; in diesem Fall wird der Mann mit einer Marschroute nach obiger Vorschrift versehen.

6) Der Führer meldet sich bei seiner Ankunft in jedem Fall bei der Polizeybehörde der Station; auf dem Depot übergiebt er seine Rekruten dem eidgenössischen Kammissär, der ihm auf der Marschroute die Ueberlieferung bescheint.

7) Wenn die absendende Kantonalbehörde im Fall ist, einen oder mehrere Rekruten escortieren zu lassen, so mag sie entweder die Bedeckung selbsten mitgeben oder dafür die betreffenden Behörden ersuchen.

Falls sie die Escorte selbsten mitsendet, so wird Name und Zahl derselben in der Marschroute eingeschrieben.

Falls sie selbe von den Polizeybehörden auf den Stationsplätzen verlangt, so muß das Ansuchen mit Bezeichnung der verlangenden Anzahl in der Marschroute eingeschrieben werden. Sollten aber drei oder mehr Mann Bedeckung verlangt werden, so sind die betreffenden Behörden dessen zum Voraus zu benachrichtigen.

8) Falls der Führer in Fall kommen sollte, auf der Reise Escorte verlangen zu müssen, so wird er sich auf den Stationen an die bestimmten Behörden, an den Zwischenorten an die ersten Ortsbehörden dafür anmelden.

Die angesprochene Behörde wird nach eingenommener Kenntniß der Beweggründe des Begehrens demselben entsprechen und solches auf der Marschroute anerkennen.

9) Im Fall ein Rekrut vom Transport desertieren sollte, so wird der Führer davon sogleich der nächstgelegenen Ortsbehörde Bericht geben; diese wird einerseits die erforderlichen Maßregeln zur Einbringung des Entwichenen treffen und anderseits ihrer obern Behörde schleunig Bericht geben.

Der Führer, oder auf sein Ansuchen die betreffende Behörde, werden die Behörde des Kantons, für den der Entwichene angeworben war, davon benachrichtigen, welcher dann die Ausschreibung obliegt.

10) Alle Transportkosten werden von jedem Konton für seine stellende Mannschaft getragen.

Der Transport-Führer hat so demnach alle gewöhnlichen Ausgaben für Zehrung, Schifflöhne, Fuhrlöhne und Escorte-Besoldung sogleich zu bezahlen.

11) Sollte ein Rekrut wegen Krankheit zurückgelassen werden müssen, so wird derselbe nach erfolgter Herstellung von dem Stationsplatz aus, entweder mit einem andern Transport oder wenn kein solcher abgeht, mit einer Separat-Marschroute und beigefügter Anmerkung, welchem Kanton derselbe angehöre, nach dem Depot gesandt, auch falls es die Gesundheit des Reisenden erfordert, kleinere Tagreisen bestimmt.

Es wird ferner dem Kanton, dem der Mann angehört, von dem Ganzen Bericht erstattet, auch die Rechnung der Kosten zur Vergütung eingesandt.

Digitized by Google

Falls aber die Krankheit von der Art wäre, daß keine baldige Herstellung zu hoffen ist, so wird dem Kanton, dem der Mann angehört, sogleich Bericht gegeben und dessen weitere Verfügung erwartet.

12) Sollte ein Rekrut auf dem Marsch sich solcher gröbern Vergehen schuldig machen, daß dessen Arrestation erfolgen müßte, so wird der Regierung des absendenden Kantons sowohl von der Arrestation als der Beurtheilung Kenntniß gegeben und das Erforderliche auf der Marschroute angemerkt.

13) Sollte sich der Führer aber wider Erwarten ein ordnungswidriges Benehmen gegen die Rekruten zu Schulden kommen lassen, als: grobes Betragen, Gelderpressungen, forcierte Märsche durch verspäteten Abmarsch vom Stationsplatz u. s. w., so wird die Stations-Polizey-Behörde, die davon Kenntniß erhält und bei der auch der Rekrut auf dem Marsch in einem solchen Fall seine Klage anzubringen hat, den Führer zur Ordnung weisen, und der Kantonalbehörde, unter der der Führer steht, den angemessenen Bericht zukommen lassen.

14) Die Vergütung für Escorte, die von einem andern Kanton geliefert wird, und allenfalls erforderliche Verhaftung wird bestimmt, wie folgt:

| | Fr. | Bz | Rp. |
|---|---|---|---|
| Einem Führer oder Landjäger eines andern Kantons für jeden Tag . . . | 2 | — | — |
| „ „ „ „ für den halben Tag . . | 1 | — | — |
| In kleineren Entfernungen für jede Stunde Wegs . . . . . | — | 2 | 5 |
| Wenn ein Mann auf Begehren des Führers über Nacht in eine Gefangenschaft aufgenommen und verköstiget werden muß . . . . . | — | 3 | 5 |
| Wenn der Verhaft ein oder mehrere Tage dauert, per Tag . . . . . | — | 7 | — |

Für allenfallsige Berichtschreiben, Informationen, Ein- und Austhürmung findet keine weitere Vergütung statt.

15) Endlich ist es auch den löblichen Kantonen, die an der gleichen Route liegen, überlassen, über das Zusammenstoßen von Transporten besondere Verabredungen zu treffen, oder die Rekruten eines Kantons mit dem Transport eines andern Kantons auf den Depot zu senden.

Digitized by Google

## B. Etat der Stationen für den Transport der Rekruten.

1) Die in beiliegendem Tableau festgesetzten Routen werden provisorisch und auf Ratifikation hin eingeführt.

| | Sammelplatz. | | a. | b. | c. | d. | e. | f. | g. | h. | j. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1te Route von Bellenz über Luzern nach Basel. | Tessin, | Bellenz, | Giornico, | Airolo, | Andermatt, | Altorf, | Luzern, | Münster, | Aarau, | Rheinfelden, | Basel. |
| | Uri, | Altorff, | — — — | — — — | — — — | — — — | Luzern, | Münster, | Aarau, | Rheinfelden, | Basel. |
| | Unterwalden, | Stanz, Sarnen, | — — — | — — — | — — — | — — — | Luzern, | Münster, | Aarau, | Rheinfelden, | Basel. |
| | Schwyz, | Schwyz, | — — — | — — — | — — — | — — — | Luzern, | Münster, | Aarau, | Rheinfelden, | Basel. |
| | Luzern, | Luzern, | — — — | — — — | — — — | — — — | Luzern, | Münster, | Aarau, | Rheinfelden, | Basel. |
| 2te Route von Chur ꝛc. über Zürich nach Basel. | Bünden, | Chur, | — — — | — — — | — — — | Wallenstadt, | Rapperschweil | Zurich, | Brugg, | Rheinfelden, | Basel. |
| | Glarus, | Glarus, | — — — | — — — | — — — | — — — | Rapperschweil | Zurich, | Brugg, | Rheinfelden, | Basel. |
| | Zug, | Zug, | — — — | — — — | — — — | — — — | — — — | Zurich, | Brugg, | Rheinfelden, | Basel. |
| | Zürich, | Zürich, | — — — | — — — | — — — | — — — | — — — | — — — | Brugg, | Rheinfelden, | Basel. |
| | St. Gallen, | St. Gallen, | — — — | — — — | — — — | Flawil, | Gigg, | Zurich, | Brugg, | Rheinfelden, | Basel. |
| | Appenzell, | Herisau, Appenzell, | — — — | — — — | — — — | Flawil, | Gigg, | Zurich, | Brugg, | Rheinfelden, | Basel. |
| | Thurgau, | Frauenfeld, | — — — | — — — | — — — | — — — | — — — | Zurich, | Brugg, | Rheinfelden, | Basel. |
| 3te Route von Lausanne ꝛc. über Solothurn nach Basel. | Waadt, | Lausanne, | — — — | — — — | Lausanne, | Luzern, | Freyburg, | Bern, | Solothurn, | Wallenburg, | Basel. |
| | Freyburg, | Freyburg, | — — — | — — — | — — — | — — — | — — — | Bern, | Solothurn, | Wallenburg, | Basel. |
| | Bern, | Bern, | — — — | — — — | — — — | — — — | — — — | — — — | Solothurn, | Wallenburg, | Basel. |
| | Solothurn, | Solothurn, | — — — | — — — | — — — | — — — | — — — | — — — | — — — | Wallenburg, | Basel. |
| | Aargau, | Aarau, | — — — | — — — | — — — | — — — | — — — | — — — | — — — | Rheinfelden, | Basel. |
| | Schaffhausen, | Schaffhausen, | — — — | — — — | — — — | — — — | — — — | — — — | Kaiserstuhl oder Brugg | Lauffenburg, u. Rheinfelden | Basel |



Digitized by Google

Zahl der Stationen.

| Beschlossene Oerter. | | | | Offene Oerter. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Für 4 | Kantone | Luzern | 13 Stationen. | Für 1 | Kanton | Giornico | 8 Stationen. |
| „ 2 | „ | Rapperschweil | | „ 1 | „ | Airolo | |
| „ 6 | „ | Zürich | | „ 1 | „ | Andermatt | |
| „ 5 | „ | Aarau | | „ 1 | „ | Altorf | |
| „ 12 | „ | Brugg | | „ 5 | „ | Münster | |
| „ 13 | „ | Rheinfelden | | „ 1 | „ | Wallenstadt | |
| „ 1 | „ | Freyburg | | „ 2 | „ | Flawell | |
| „ 2 | „ | Bern | | „ 1 | „ | Lucens | |
| „ 3 | „ | Solothurn | | | | | |
| „ 4 | „ | Wallenburg | | | | | |
| „ 2 | „ | Elgg | | | | | |
| „ 1 | „ | Kaiserstuhl | | | | | |
| „ 1 | „ | Lauffenburg | | | | | |

21 Stationen.

2) Die Kantone verpflichten sich, die auf diesen Routen bezeichneten Stationen als gemeineidgenössisch festzusetzen, und in Folge dessen solche Anstalten zu treffen, daß diese Stationen zum Transport der Rekruten sämmtlicher Kantone in Hinsicht auf Tarife und Polizeyanstalten sich eignen.

3) Den Kantonen ist zwar die Freiheit vorbehalten, andere als die bezeichneten Routen zu gebrauchen. Hingegen bleibt die Verbindlichkeit der Kantone, die Polizey des Transports auf ihrem Boden zu besorgen, auf die in diesem Tableau bezeichneten Stationen beschränkt.

## CLXIII.

## Kosten des Transports der Rekruten.

§ CXXV des Repertoriums

### A. Beschluß vom 1. Heumonat 1812.

1) Von den 260,000 französischen Franken, welche Frankreich jährlich für 2000 Rekruten bezahlen soll, werden jedem Kanton 109 Franken für jeden Mann verabfolgt, und mithin 218,000 Franken für die Anwerbung verwendet.

Digitized by Google

2) Die überschießenden 42,000 Franken werden erstens zur Besoldung des eidgenössischen Commissairs beim Admissions-Depot mit Franken 4500, und zweitens für die den Kantonal-Transport betreffenden Kosten verwendet.

3) Die Repartition der für den Kantonal-Transport vorbehaltenen Fr. 36,900 geschieht nach einer in nachfolgendem Tableau aufgestellten, und auf das gedoppelte Verhältniß der Entfernung des Hauptorts eines jeden Kantons von der als Grenzpunkt angenommenen Stadt Basel — und der durch jeden Kanton gelieferten Mannschaft gegründeten Scala.

4) Der endliche Ueberschuß der 600 Franken wird für Deckung kleiner Cassa-Auslagen zur Disposition des Landammanns der Schweiz gelassen.

5) Durch diesen Beschluß soll dem Grundsatz, daß der Transport der Rekruten eine Kantonal-Angelegenheit sey, kein Eintrag geschehen.

6) Sollte ein einziges Depot, und namentlich dasjenige von Hüningen nicht erhältlich seyn, so wird dem Landammann der Schweiz aufgetragen, eine auf die in diesem Beschluß aufgestellten Grundsätze angepaßte Bestimmung der Routen und Stationen provisorisch einzuführen, dieselbe den löblichen Ständen mitzutheilen, und der nächsten darauf folgenden Tagsatzung zur Ratifikation vorzulegen.

## B. Festsetzung der Distanzen von den Hauptorten der löblichen Kantone bis auf die eidgenössische Grenze bei Basel.

| | | Mann. | Stunden. | Stunden. |
|---|---|---|---|---|
| Bern . . . . . | liefert | 306 | 18 | 5508 |
| Zurich . . . . . | „ | 257 | 16 | 4112 |
| Waadt . . . . . | „ | 198 | 36 | 7128 |
| St. Gallen . . . . . | „ | 175 | 30 | 5250 |
| Aargau . . . . . | „ | 161 | 11 | 1771 |
| Graubünden . . . . . | „ | 133 | 40 | 5320 |
| Tessin . . . . . | „ | 120 | 56 | 6720 |
| Luzern . . . . . | „ | 115 | 18 | 2070 |
| Thurgau . . . . . | „ | 111 | 23 | 2553 |
| Freyburg . . . . . | „ | 83 | 24 | 1992 |
| Appenzell . . . . . | „ | 65 | 33 | 2145 |
| Solothurn . . . . . | „ | 60 | 12 | 720 |
| Basel . . . . . | „ | 55 | 1 | 55 |
| Schwyz . . . . . | „ | 40 | 26 | 1040 |
| Glarus . . . . . | „ | 32 | 29 | 928 |
| | Uebertrag | 1911 Mann. | Stunden | 47,312. |

Digitized by Google

| | | Mann. | Stunden. | Stunden. |
|---|---|---|---|---|
| | Uebertrag | 1911 | | 47,312 |
| Schaffhausen . . . . . | „ | 31 | 18 | 558 |
| Unterwalden . . . . . | „ | 25 | 21 | 525 |
| Zug . . . . . | „ | 17 | 21 | 357 |
| Ury . . . . . | „ | 16 | 28 | 448 |
| | | 2000 Mann. | | Stunden 49,200. |

C. Berechnung über die Vertheilung der 130 Franken, welche laut Capitulation per Mann an die Schweiz bezahlt werden.

Grundlage der Berechnung.

| | Franken. | Sols. | Franken. | Sols. |
|---|---|---|---|---|
| 2000 Mann . . . à 130 Franken . . | | | 260,000 | — |
| Diese werden vertheilt wie folgt: | | | | |
| 2000 Mann . . . à 109 Franken . . | 218,000 | — | | |
| 49,200 Stunden Route-Geld, per Stunde à 15 Sols . . | 36,900 | — | | |
| Besoldung des eidgenössischen Commissairs auf dem Depot . | 4,500 | — | 259,400 | — |
| Kassarestanz | | | Fr. 600 | — |

| | | | | Franken. | Sols. | Franken. | Sols. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bern | empfängt für | 306 Mann | à 109 Fr. . | 33,354 | — | | |
| | „ | 5,508 Stunden | à 15 Sols | 4,131 | — | | |
| | | | | | | 37,485 | — |
| Zürich | „ | 257 Mann | „ | 28,013 | — | | |
| | „ | 4,112 Stunden | „ | 3,084 | — | | |
| | | | | | | 31,097 | — |
| Waadt | „ | 198 Mann | „ | 21,582 | — | | |
| | „ | 7,128 Stunden | „ | 5,346 | — | | |
| | | | | | | 26,928 | — |
| St. Gallen | „ | 175 Mann | „ | 19,075 | — | | |
| | „ | 5,250 Stunden | „ | 3,937 | — | | |
| | | | | | | 23,012 | 10 |
| Aargau | „ | 161 Mann | „ | 17,549 | — | | |
| | „ | 1,771 Stunden . | „ | 1,328 | 5 | | |
| | | | | | | 18,877 | 5 |
| | | | | Uebertrag | | 137,399 | 15 |

Digitized by Google

| | | | | | | Franken. | Sols. | Franken. | Sols. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Uebertrag | | | 137,399 | 15 |
| Graubünden | empfängt für | 133 | Mann | à 109 Fr. | | 14,497 | — | | |
| | „ | 5,320 | Stunden | à 15 Sols | | 3,990 | — | | |
| | | | | | | | | 18,487 | — |
| Tessin | „ | 120 | Mann | „ | | 13,080 | — | | |
| | „ | 6,720 | Stunden | „ | | 5,040 | — | | |
| | | | | | | | | 18,120 | — |
| Luzern | „ | 115 | Mann | „ | | 12,535 | — | | |
| | „ | 2,070 | Stunden | „ | | 1,552 | 10 | | |
| | | | | | | | | 14,087 | 10 |
| Thurgau | „ | 111 | Mann | „ | | 12,099 | — | | |
| | „ | 2,553 | Stunden | „ | | 1,914 | 15 | | |
| | | | | | | | | 14,013 | 15 |
| Freyburg | „ | 83 | Mann | „ | | 9,047 | — | | |
| | „ | 1,992 | Stunden | „ | | 1,494 | — | | |
| | | | | | | | | 10,541 | — |
| Appenzell | „ | 65 | Mann | „ | | 7,085 | — | | |
| | „ | 2,145 | Stunden | „ | | 1,608 | 15 | | |
| | | | | | | | | 8,693 | 15 |
| Solothurn | „ | 60 | Mann | „ | | 6,540 | — | | |
| | „ | 720 | Stunden | „ | | 540 | — | | |
| | | | | | | | | 7,080 | — |
| Basel | „ | 55 | Mann | „ | | 5,995 | — | | |
| | „ | 55 | Stunden | „ | | 41 | 5 | | |
| | | | | | | | | 6,036 | 5 |
| Schwyz | „ | 40 | Mann | „ | | 4,360 | — | | |
| | „ | 1,040 | Stunden | „ | | 780 | — | | |
| | | | | | | | | 5,140 | — |
| Glarus | „ | 32 | Mann | „ | | 3,488 | — | | |
| | „ | 928 | Stunden | „ | | 696 | — | | |
| | | | | | | | | 4,184 | — |
| Schaffhausen | „ | 31 | Mann | „ | | 3,379 | — | | |
| | „ | 558 | Stunden | „ | | 418 | 10 | | |
| | | | | | | | | 3,797 | 10 |
| Unterwalden | „ | 25 | Mann | „ | | 2,725 | — | | |
| | „ | 525 | Stunden | „ | | 393 | 15 | | |
| | | | | | | | | 3,118 | 15 |
| | | | | | Uebertrag | | | 250,699 | 5 |

Digitized by Google

| | | | | | Franken. | Sols. | Franken. | Sols. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Uebertrag | | | 250,699 | 5 |
| Zug | empfängt für | 17 Mann | à | 109 Fr. | 1,853 | — | | |
| | „ | 357 Stunden | à | 15 Sols | 267 | 15 | | |
| | | | | | | | 2,120 | 15 |
| Ury | „ | 16 Mann | | „ | 1,744 | — | | |
| | „ | 448 Stunden | | „ | 336 | — | | |
| | | | | | | | 2,080 | — |
| | | | | | Franken | | 254,900 | — |

## CLXIV.

### Formular der Kapitulationsakte (Dienstverpflichtung) für einen jeden Rekruten.

S. CXXV des Repertoriums.

Beschluß vom 1. Heumonat 1812.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Kanton . . . . . N. N.

Vorweiser dieses, der Endsunterzeichnete, Namens N. N., gebürtig von N. N., Kirchhöre N. N., Kanton N. N., Sohn von N. N. und N. N., alt . . Jahre, ist in Kraft gegenwärtiger Capitulation unter die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft in den Dienst Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät von Frankreich zu stellenden Truppen angeworben, und verpflichtet sich, vier nach einander folgende Jahre unter demjenigen Schweizer-Regiment, in welches er auf dem Rekruten-Depot eingetheilt werden wird, treu und redlich zu dienen, die Fahnen Sr. Majestät nicht anders zu verlassen, als auf erhaltenen rechtmäßigen und förmlichen Abschied, indem er sich sonsten der Defertion schuldig machen und nicht nur die in den Militär-Gesetzen auf das Ausreißen gelegten Strafen, sondern auch als Treubrüchiger gegen sein Vaterland alle jene strengen Folgen sich zuziehen würde, welche die Verordnungen der hohen Tagsatzung und die Kantonal-Gesetze aussprechen. Dagegen empfängt der Angeworbene als Handgeld die Summe von . . Schweizerfranken, und wird in Hinsicht auf den Sold, die Lebensmittel und die



Digitized by Google

Kleidung den französischen Truppen nach den bestehenden Gesetzen vollkommen gleich gehalten werden; auch hat er alle jene Vortheile zu genießen, welche in der Capitulation, die zwischen beiden Mächten unter dem 28. März 1812 abgeschlossen worden, festgesetzt sind.

Geschehen zu . . . den

(Unterschrift des Rekruten.) (Unterschrift dessen, der ihn angeworben.)

Signalement.

N. N. von N. N., alt . . Jahre, hoch . französische Schuh . Zoll . Linien, hat . . Augen, . . Augenbraunen, . . Haare, . . Nase, . . Mund, . Kinn, . . Angesicht.

Daß vor der endsvermeldten Werbkammer des Kantons N. N. der obbenannte Rekrut N. N., dessen Signalement hievor enthalten, erschienen, und ihm die obstehende Capitulation vorgeleſen worden, auch er alles darin enthaltene, als der getroffenen Abrede entsprechend, erklärt habe, wird anmit bezeuget, in . . .

(Unterschrift der Rekruten-Kammer.)

Note Auf der Rückseite war bemerkungsweise einzutragen, in welchen Terminen das Handgeld bezahlt werden sollte und wirklich entrichtet worden ist.

## CLXV.

§ CXXV des Repertoriums.

### Empfang und Vertheilung der Werbungsgelder.

Beschluß vom 1. Heumonat 1812.

a. Dem eidgenössischen Bundeshaupt liegt die Sorge ob, den Betrag der Werbgelder von Frankreich zu empfangen und an die Kantone verabfolgen zu lassen.

b. Gleichwie die Zahlung vorschußweise von Frankreich geschieht, so soll es gleichfalls vorschußweise, jedoch mit Hinsicht auf die zum Transport bestimmte Reserve, an die Kantone geschehen.

c. Se. Excellenz der Landammann ist demnach eingeladen, beim Empfang dieser Gelder und so wie sie eingehen, alsogleich deren Vertheilung auf die Kantone, nach Ratum der Rekrutenzahl, die jeder zu stellen hat, vornehmen zu lassen.

Digitized by Google

d. Bei Abfluß eines jeden Termins der gemachten Stellung sollen die löblichen Stände das genaue, nach einem festzusetzenden Formular abgefaßte Verzeichniß der gelieferten und auf dem Depot admittirten Rekruten dem Bundeshaupt eingeben.

e. Die Etats der gemachten Bezahlungen einerseits, und die Verzeichnisse der admittirten Rekruten anderseits, sollen jährlich der Tagsatzung vorgelegt werden.

f. Endlich sollen diese Werbgelder niemals mit der Central-Casse vermengt, und auch in der Comptabilität sorgfältig getrennt bleiben.

---

## CLXVI.

### Verwaltung der Werbungsgelder durch die eidgenössische Kanzlei.

§. CXXV des Repertoriums.

Beschluß vom 1. Heumonat 1812.

---

1) Aus der eidgenössischen Cassa wird eine Summe von 320 Schweizerfranken zur Disposition des Landammanns der Schweiz gesetzt, zu Entschädigung derjenigen Person, der das Bundeshaupt die Verwaltung der Werbungsgelder, und die in dieses Fach einschlagenden Verrichtungen übertragen wird.

2) Sollten diese Verrichtungen durch den Landammann der Schweiz dem eidgenössischen Flügeladjutant übergeben werden, so wird obige Vergütung der Franken 320 zu der von der diesjährigen Tagsatzung dem jetzigen Flügeladjutant, Herrn Oberst von Hauser, ertheilten Zulage der Franken 600 geschlagen, zugleich aber festgesetzt: daß Herr Oberst von Hauser auf den Fall seiner militärischen Aktivität weder diese 920 Franken, noch seine fixe Besoldung mit dem aktiven Sold eines Adjutanten bei dem Landammann der Schweiz verbinden dürfte, sondern erstere Zulage der Franken 920 alsdann stillgestellt und zur Disposition des Landammanns der Schweiz gelegt werde, als Entschädigung für diejenige Person, die einstweilen mit dieser Geschäftsführung beladen werden müßte.

---

Digitized by Google

# CLXVII.

§. CXXV des Repertoriums.

## Bezahlung der Handgelder bei den Regimentern.

Beschluß vom 2. Heumonat 1812.

1) Für Bezahlung der Handgelder bei dem Regimente soll ein Beamter, sey es durch den General-Obersten oder durch den Landammann der Schweiz, in jedem Regiment angestellt werden, dessen Salarium auf 1 % der von den Kantonen bezogenen Gelder angeschlagen werden könnte.

2) Dieser zu bestellende Zahlmeister soll verpflichtet seyn, über die empfangenen Gelder getreue Rechnung zu führen, und das dem verstorbenen Soldat zu gut Kommende dem Kanton zu Handen der Erben desselben zu restituiren.

3) Dieser eidgenössische Zahlmeister solle auch verpflichtet seyn, dem betreffenden Kanton dasjenige getreulich zu restituiren, was der Ausreißer zur Zeit seiner Desertion auf seinem Handgeld noch zu gut hatte.

# CLXVIII.

§. CXXV des Repertoriums.

## Ersetzung der Ausreißer von den kapitulirten Regimentern in Frankreich.

Beschluß vom 1. Heumonat 1812.

### A. Aufträge an Se. Excellenz den Landammann der Schweiz.

1) Se. Excellenz der Landammann ist eingeladen, durch diplomatische Einleitungen von der französischen Regierung zu erhalten, daß inskünftige kein schweizerischer Deserteur oder Gefangener und überhaupt kein Schweizer in ein französisches, oder aber in ein im französischen

Digitized by Google

Sold stehendes fremdes Regiment, weder für seine eigene Rechnung, noch als Stellvertreter eines Conscribirten aufgenommen werden dürfe; daß die bisher aufgenommenen Schweizer zu Handen der Schweizer-Regimenter restituirt und daß auf dem Admissions-Depot mehr Wachsamkeit auf diese Mißbräuche und eine exemplarische Bestrafung der Schuldigen erzielt werde.

2) Se. Excellenz ist ferner eingeladen, durch direkte Aufträge an die Regiments-Obersten sowohl, als auch durch das Mittel des General-Obersten es dahin zu bringen, daß irgend eine Art von Verifikation, und zwar eine mit der größten Förmlichkeit verbundene, der wirklich statt gehabten Desertion statt finde. Zu diesem Ende sollten die Obersten instruirt werden, bei jedem Desertionsfall einen genauen Verbal-Prozeß aufnehmen zu lassen und denselben dem Landammann der Schweiz zu Handen des betreffenden Kantons einzusenden.

3) Die Regiments-Obersten zu beauftragen, am Schluß eines jeden Monats von jedem Regiment den Etat der Deserteurs einzusenden, welcher nebst der genauen Personal-Beschreibung und Angabe des Geburts-Orts, den Kanton, für den ein Deserteur angeworben worden, und das Datum der Anwerbung enthalten soll. Auf den Fall von Kriegszeiten werden zur Eingabe längere Termine vorbehalten.

4) Von dem General-Obersten zu erhalten, daß die Erwahrung der Desertion nach den nämlichen Requisiten vorgenommen werde, wie sie in den französischen Militär-Gesetzen vorgeschrieben sind; und

5) Daß aufgefangene Deserteurs, wenn sie wirklich ersetzt worden sind, als neue Rekruten angerechnet werden, nach den bestehenden Beschlüssen gegen die Desertion.

**B.** Grundsätze, welche von den hohen Ständen unter sich festgesetzt werden.

1) Jeder Kanton verpflichtet sich gegen den Bundesverein, für die von ihm oder in seinem Namen angeworbene Mannschaft zu haften, und jeder Deserteur wird von demjenigen Kanton ersetzt, für welchen er angeworben worden ist.

2) Jeder Kanton verpflichtet sich in Fernerem, keinen in einem andern Kanton angeworbenen Rekruten, der vor seiner Ankunft auf dem Admissions-Depot ausreißt, und überhaupt keinen Deserteur für eigene Rechnung anzuwerben, oder wenn es unwissender Weise geschehen wäre, solchen auf Rechnung des Kantons, dem er zusteht, abzugeben.

Digitized by Google

# CLXIX.

§. CXXV des Repertoriums. **Unzulässigkeit des Loskaufs der Soldaten bei den kapitulirten Schweizerregimentern vor dem Ende ihrer Dienstzeit.**

Beschluß vom 2. Heumonat 1812.

---

Die Tagsatzung,

In Erwägung, daß der Schweizer-Angehörige, welcher in Folge der neuen mit der Krone Frankreich abgeschlossenen Militär-Kapitulation als Rekrut an eines der vier kapitulirten Regimenter abgegeben wird, nicht blos diesem Regiment angehört, sondern vorzüglich dem Kanton verpflichtet ist, auf dessen Rechnung er angeworben wurde,

beschließt:

1) Kein in dem Dienst eines kapitulirten Schweizer-Regiments stehender Soldat soll vor Ende seiner Dienstzeit durch Loskauf, oder auf eine andere außerordentliche Weise losgelassen werden, ohne vorher durch den Kanal Sr. Excellenz des Landammanns der Schweiz die Einwilligung der Regierung desjenigen Kantons erhalten zu haben, auf dessen Rechnung er angeworben worden ist.

2) Derjenige, der ohne solche Bewilligung des betreffenden Kantons sein Regiment verläßt, soll nach den Umständen und dem Erachten der respektiven Kantons-Regierung als Deserteur oder auf eine andere gutfindende Weise behandelt und bestraft werden.

3) In Folge dieser Bestimmungen wird der 11te Artikel des in Betreff der Auslieferung der Ausreißer aus den Schweizerregimentern in französischem Dienst bestehenden Tagsatzungsbeschlusses vom 27. Juny 1808, welcher im Uebrigen ganz in Kraft bleibt, dahin erläutert: daß die hiezu angedeutete Abfindung eines Ausreißers mit seinem Regiment nur mit Zustimmung der betreffenden Kantonsregierung statt finden kann; bei Vermeidung der im vorangehenden §. 2 bestimmten Behandlung und Strafe.

4) Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen hohen Ständen, sowie den vier Schweizer-Regimentern in französischem Dienst zur Kenntniß und genauen Handhabung mitgetheilt werden.

---

Digitized by Google

## CLXX.

### Anwerbung von Voltigeurs.

S. CXXV des Repertoriums.

Beſchluß vom 2. Heumonat 1812.

Da die Beſtimmung des Maaßes für die Voltigeurs einige Milderung des Artikels 8 der neuen Kapitulation enthält, und dieſe billiger Weiſe den Kantonen nach dem Maaßſtab ihres Beitrags zu Theil werden ſoll, ſo wird ein- für allemal das Verhältniß angenommen, daß der ſechste Theil der Rekruten unter die Voltigeurs gezählt werden ſoll.

## CLXXI.

### Alter und Maß der Rekruten.

S. CXXV des Repertoriums.

Beſchluß vom 2. Heumonat 1812.

Rekruten, die das vorgeſchriebene Maaß mit phyſiſcher Stärke verbinden, werden auch in dem Fall angenommen, wenn ſie das vorgeſchriebene Alter noch nicht vollſtändig erreicht hätten.

Digitized by Google

## CLXXII.

§. CXXVI des Repertoriums. **Verordnung über die Bildung und Befugnisse der Kriegsgerichte für die Schweizerregimenter in französischen Diensten.**

Beschlossen den 6., 7. und 18. Heumonat 1808; in Kraft erwachsen den 21. Brachmonat 1809.

Note. Die erwähnte Verordnung ist im Jahr 1808 in Folio gedruckt herausgegeben worden.

## CLXXIII.

§. CXXV des Repertoriums **Verordnung über die Bestrafung des Ausreißens,**

vom 7. Heumonat 1808, in Kraft erwachsen den 8. Heumonat 1809.

Die Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft, überzeugt, daß es nothwendig sey, bestimmte Vorschriften zu ertheilen, wie das Ausreißen von den Schweizer-Regimentern in K.K. Französischen Diensten bestraft werden soll,

verordnet, was folgt:

Das Verbrechen des Ausreißens wird von dem Tage an, wo der Rekrut in das Regiment eingetreten und ihm gegenwärtige Verordnung vorgelesen worden ist, bestraft, wie folgt:

1) Mit dem Tode wird bestraft:

a) Der Ausreißer zum Feinde; und als Ausreißer zum Feind wird auch angesehen: wer die auf der Seite gegen den Feind durch höhere Befehle vorgeschriebenen Schranken, über welche hinaus sich niemand begeben soll, überschreitet, ohne von seinen Obern dazu bevollmächtiget zu seyn.

b) Die Schildwache, die von ihrem Posten in der Nähe der Feindes desertirt.

Digitized by Google

c) Der Anstifter eines Desertions-Komplotts, wenn das Verbrechen vollführt worden und das Komplott selbst wenigstens aus drei Personen bestanden ist.

2) Der Anstifter eines Desertions-Komplotts soll, wenn das Verbrechen nicht vollführt worden ist, mit 6- bis 12jähriger Kettenstrafe bestraft werden.

3) Wenn der Anstifter des Komplotts entdeckt und bestraft ist, so werden die Mithaften eines Desertions-Komplotts so bestraft, wie es für den einzelnen Ausreißer bestimmt ist.

4) Wo der Chef eines Komplotts nicht ausgemittelt werden kann, so ist unter den Theilnehmern je der höchste im Rang, und wenn mehrere hierin sich gleich seyn sollten, der älteste an Dienstjahren dafür anzusehen.

5) Das Verbrechen des Ausreißens, das mit keinen erschwerenden Umständen begleitet ist, wird mit 8 Tage Schließen in Eisen, dreimonatlicher Einsperrung, wovon die Hälfte je von fünf zu fünf Tagen zu Wasser und Brod, und Verlängerung der Dienstzeit um 6 Jahre über die Kapitulationszeit bestraft.

6) Wer in der Nähe des Feindes oder in einem Platz, der sich im Belagerungs-Zustande befindet, von einem Sonnen-Aufgange bis zum andern, — ebenso, wer in einem andern, als diesen beiden angeführten Dienstverhältnissen, 36 Stunden lang vom Appel ausbleibt, wird als Ausreißer angesehen und bestraft.

7) Ist das Verbrechen in der Nähe des Feindes oder mit Waffen und Bagage begangen worden, so ist die Strafe von 1 Monat Schließen in Eisen, 6monatlicher Einsperrung, wovon 2 Monate je von fünf zu fünf Tagen bei Wasser und Brod und verlängerter Dienstzeit von 8 Jahren über die Kapitulationszeit verwirkt.

8) Jedes wiederholte Ausreißen wird mit 5- bis 10jähriger Kettenstrafe bestraft.

9) Jedem Mitschuldigen, welcher den Anschlag entdeckt, kann nach Beschaffenheit der zeitlich gemachten Entdeckung die Strafe ganz nachgelassen oder auf kürzere Einsperrung gemildert werden.

10) Gegenwärtige Verordnung soll jedem bei dem Regiment eintretenden Rekrut vorgelesen werden und von nun an Kraft und Vollziehung erhalten, zu welchem Ende von Sr. Excellenz dem Landammann der Schweiz den Regimentern und Sr. Excellenz dem General, Oberst der Schweizer-Truppen davon offizielle Mittheilung gegeben werden soll.

# CLXXIV.

S. CLXXX. tes Repertoriums.

## Gleichstellung der aus der Republik Wallis gebürtigen Offiziere mit den schweizerischen Offizieren in Hinsicht ihrer Beförderung in den im kapitulirten Militärdienst in Spanien stehenden Schweizerregimentern.

---

### A. Beschluß der Tagsatzung des Kantons Wallis, vom 22. August 1803.

*République du Valais.*

La Diète de la République, sur la proposition préalable et constitutionnelle du Conseil d'Etat —

D'apres la note remise par Son Excellence Monsieur le Chevalier de Caamano, Ministre Plénipotentiaire de S. M. Catholique près des Cantons Suisses et accrédité près la République, par laquelle il l'invite à manifester ses intentions sur l'avancement des Officiers Suisses dans le Régiment valaisan au service de Sa Cour.

*Décrète:*

Les Officiers Suisses qui servent actuellement dans le Régiment valaisan au service de Sa Majesté Catholique le Roi d'Espagne, continueront à y jouir d'un droit égal à celui des Officiers valaisans pour l'avancement aux grades, tant que la réciprocité sera maintenue par les louables Cantons à l'égard des Officiers valaisans, qui servent dans les Régimens Suisses.

Donné en Diète délibérant sur circulaire adressée à chacun de ses membres suivant le résultat des votes individuels recueilli et constaté par le Conseil d'Etat à Sion le 22 Août 1803.

Le Vice-Baillif de la République,
PREUX.
Par le Conseil d'Etat. Le Secrétaire d'Etat,
TOUSSARD DOLBEC.

Le Conseil d'Etat de la République du Valais arrête, que le présent décret sera signé en son nom, muni du sceau de la République pour être promulgué et exécuté suivant sa forme et teneur.

Donné en Conseil d'Etat à Sion le 22 Août 1803.

Le Vice-Baillif de la République,
(L. S.) PREUX.
Par le Conseil d'Etat. Le Secrétaire d'Etat,
TOUSSARD DOLBEC.

Digitized by Google

### B. Tagsatzungsbeschluß vom 17. Herbstmonat 1803.

Den Walliser-Offizieren, welche wirklich in spanischen Schweizerregimentern einverleibt sind, sollen in Ansehung des Avancements die gleichen Rechte, welche die Schweizer-Offiziers genießen, zugesichert werden, insoferne denselben von ihrer Obrigkeit die freie Werbung in Wallis gestattet wird.

---

## CLXXV.

## Militärkapitulation zwischen der Schweiz und Spanien.

§. CXXX. des Repertoriums.

---

### A. Kapitulationsvertrag vom 2. August 1804.

Capitulation sous laquelle les cinq Régiments Suisses de Schwaller, Rutlimann, Reding, Betschart et Traxler qui se trouvent au Service de Sa Majesté Catholique continueront à servir pendant l'espace de trente années, comme il est spécifié dans cette capitulation.

Dès que le Système politique actuel de la Suisse fut établi, Sa Majesté résolut de traiter avec la Diète de la Confédération Helvétique à l'effet de réduire à une seule, les Capitulations particulières faites dans des circonstances très-différentes, et qui exigent par-là même quelques changements, tant pour le bien du service que pour l'intérêt des Régiments.

La Diète de la Confédération tenue à Fribourg l'année 1803, manifesta le même vœu avant même qu'on ne lui eût communiqué ministériellement les intentions du Roi, et témoigna le désir qu'il fût fait une Capitulation plus analogue aux principes de la constitution actuelle de la Suisse.

Ainsi donc, le Roi voulant donner à la Nation Suisse un nouveau témoignage de sa bienveillance Royale, en accordant de plus grands avantages aux Régiments qui sont à son service, a bien voulu donner ses instructions et pleins-pouvoirs pour traiter, conclure et signer la nouvelle Capitulation pour les cinq Régiments de Schwaller, Rutlimann, Reding, Betschart et Traxler, à Don Joseph Caamano, Gayoso, Arias Varela et Mendoza, Chevalier de l'ordre de St. Jean de Jérusalem, Commandeur-Administrateur de l'Olive dans celui de St. Jaques, Maréchal-de-Camp de ses armées, son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire en Suisse, et la Diète de la Confédération Helvétique nomma de son côté pour la signer en son nom

Digitized by Google

Messieurs Aloys Reding, Landammann du Canton de Schwyz, Nicolas Zelger, Landammann du Canton d'Unterwalden sous le bois, Pierre Glutz, Avoyer du Canton de Soleure, Joseph Rusconi, Conseiller d'Etat du Canton du Tessin, Henri Louis Schnyder, Conseiller d'Etat du Canton de Lucerne; les quatre premiers, Députés à la Diète, et le dernier, Conseiller de Légation, lesquels après la communication et échange de leurs pleins-pouvoirs, sont convenus des articles suivants:

Art. I.

Etant très-utile et même nécessaire de désigner aux Régiments les Cantons dans lesquels chacun d'eux sera obligé de recruter exclusivement pour le maintien de ses forces, et ce nouveau règlement renfermant des conditions qu'il faut manifester, on déclare ce qui suit:

1.° Le Régiment de Schwaller recrutera dans les Cantons de Soleure, Fribourg et Argovie.

2.° Celui de Ruttimann recrutera dans les Cantons de Lucerne, St. Gall et Thurgovie.

3.° Ceux de Reding et de Betschart recruteront dans les Cantons de Schwyz, Ury, Tessin, Grisons, Glaris et Appenzell.

4.° Celui de Traxler recrutera dans les Cantons d'Unterwalden au-dessous et au-dessus du bois, Lucerne, Zug, Argovie et dans le territoire de Rheinau.

5.° Les officiers qui servent actuellement dans chacun de ces Régiments, étant nés ou naturalisés dans quelqu'un des Cantons qui prennent part au service de Sa Majesté Catholique, continueront d'y servir et auront droit à tous les emplois de la manière que le porte cette capitulation.

6.° Ceux qui seraient nés ou naturalisés dans quelque Canton qui ne prend pas part au service d'Espagne, seront traités pour l'avancement comme les Officiers Allemands.

7.° Toutes les Sous-lieutenances de chaque Régiment qui vaqueront depuis la ratification de la Capitulation, à l'exception des huit réservées pour les Sergents et Cadets fils de Capitaines Allemands, seront données exclusivement et tour à tour aux individus des Cantons dans lesquels on recrute pour le Régiment où la Sous-lieutenance sera vacante. L'élection des individus qui doivent obtenir ces Sous-lieutenances sera conforme à l'article 11.

8.° Les deux places de porte-drapeau de nouvelle création, pour chaque Régiment, seront données pour la première fois seulement aux individus des Cantons que Sa Majesté jugera à propos.

9.° Si à l'époque de la ratification, il se trouvait dans les Régiments quelque cadet, il sera préféré pour la Sous-lieutenance, puisqu'elle lui était destinée avant le nouveau règlement.

Art. II.

Ces Régiments porteront le nom de leurs Colonels respectifs. Chacun d'eux sera composé de deux bataillons; chaque bataillon d'une compagnie de Grenadiers et de quatre de fusiliers.

Digitized by Google

Les compagnies de Grenadiers seront désignées par première et seconde, selon le bataillon auquel elles appartiendront. Celles de fusiliers le seront également par numéros, en comptant depuis la première Numéro I, et ainsi de suite jusqu'à la dernière de chaque bataillon. Les compagnies de Grenadiers n'auront qu'un Lieutenant en temps de paix, mais en temps de guerre, Sa Majesté y en ajoutera un, si elle trouve convenable.

## *Etat de la force de chaque Régiment.*

*Première Compagnie de grenadiers.*

| | | | |
|---|---|---|---|
| Capitaine . . | 1 | | |
| Lieutenant . . | 1 | | |
| Sous-lieutenant | 1 | | |
| Sergent en 1er | 1 | En tout, officiers compris . . . | 112 |
| Sergents en 2nd | 2 | | |
| Caporaux en 1er | 4 | | |
| Caporaux en 2nd | 4 | | |
| Tambours . . | 2 | | |
| Grenadiers. . | 96 | | |

*Seconde Compagnie de grenadiers.*

| | |
|---|---|
| En tout égale à la première . . . . . | 112 |
| Les deux Compagnies de grenadiers. . . | 224 |

*Compagnie de fusiliers.*

| | | | |
|---|---|---|---|
| Capitaine en 1er . . | 1 | | |
| Capitaine en 2nd . . | 1 | | |
| Lieutenants . . . | 2 | | |
| Sous-lieutenants . . | 2 | | |
| Sergent en 1er . . | 1 | En tout, officiers compris . . | 206 |
| Sergents en 2nd . . | 5 | | |
| Caporaux en 1er . . | 8 | | |
| Caporaux en 2nd . . | 8 | | |
| Tambours. . . . | 4 | | |
| Fusiliers . . . . | 174 | | |
| Les sept autres Compagnies égales à celle-là, | | | 1442 |
| | | Transport | 1872 |

Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| | Transport | 1872 |
| *Etat-major du 1er bataillon.* | | |
| Colonel . . . . . | 1 | |
| Major . . . . . | 1 | |
| Aide-major . . . . . | 1 | |
| Porte-drapeau . . . . . | 1 | |
| Lieutenants surnuméraires résidants en Suisse . . . . | 2 | |
| Aumônier . . . . . | 1 | 21 |
| Secrétaire espagnol . . . . | 1 | |
| Chirurgien . . . . . | 1 | |
| 1 Caporal et 6 Charpentiers . | 7 | |
| Tambour-major . . . . . | 1 | |
| Clarinettes ou fifres . . . . | 2 | |
| Armurier . . . . . | 1 | |
| Prévôt . . . . . | 1 | |
| *Etat-major du 2nd bataillon.* | | |
| Lieutenant-Colonel . . . . | 1 | |
| Aide-major . . . . . | 1 | |
| Porte-drapeau . . . . . | 1 | |
| Aumônier . . . . . | 1 | |
| Chirurgien . . . . . | 1 | 16 |
| 1 Caporal et 6 Charpentiers . | 7 | |
| Armurier . . . . . | 1 | |
| Clarinettes ou fifres . . . . | 2 | |
| Prévôt . . . . . | 1 | |
| Total du Régiment | | 1909 |

Art. III.

Pour que ces régiments soient toujours entretenus sur un bon pied, Sa Majesté fera bonifier chaque mois, depuis et y compris les Sergents et au-dessous, dix-sept Réaux de veillon pour chaque homme effectif compris dans la revue. Cet argent sera déposé et gardé dans une caisse à trois clés, dont l'une sera entre les mains du Colonel ou de celui qui en son absence commandera le corps; la seconde sera tenue par un Capitaine en premier de fusiliers, qui sera changé tous les ans, et choisi par l'assemblée des Capitaines, et la troisième sera gardée par le

Digitized by Google

Major et en son absence ou en cas de maladie, par l'aide-major qui en fera les fonctions; mais afin d'y mettre plus d'exactitude et une forme plus légale, le Major en qualité de Fiscal et en vertu des ordonnances du Roi, ne pourra sous aucun prétexte se dispenser d'assister à toutes les assemblées où il sera traité d'intérêt. Tous les quatre mois, il sera rendu à l'Inspecteur général de l'Infanterie un compte exact de l'emploi légitime de cet argent pour les objets auxquels il est destiné. Les Chefs et Capitaines en premier de Fusiliers seront responsables de la conservation et de l'administration du dit fonds; car le Roi leur remet le produit de cette caisse, avec gain et perte, sous l'expresse condition que chacun de ces Régiments sera constamment maintenu en force et en bon état. Les fonds de la dite caisse serviront aussi à payer les frais de petite conséquence dont le Soldat ne doit pas être chargé, ainsi qu'il se pratique dans les Régiments de l'Infanterie espagnole.

Le recrutement et l'entretien de la force de chaque Régiment devant se faire en masse et non par compagnies, les recrues seront partagées dans celles-ci de manière que chacune puisse conserver toujours autant qu'il sera possible une force égale.

Il sera formé chaque année avec exactitude un compte général de tous les fonds et de leur emploi pendant les douze mois. Ce compte sera envoyé à l'Inspecteur général de l'Infanterie avec les pièces justificatives en Espagnol et en Allemand. Les dépenses de recrutement seront spécifiées avec beaucoup de précision, divisant le total entre toutes les recrues, afin de savoir les frais de chacune.

Après la vérification du dit compte, on laissera dans la caisse quarante-six mille Réaux de veillon par Compagnie, et en outre huit cents réaux vn. par chaque homme qui manquera alors pour le complet du Régiment, puisque ces fonds devront servir pour son entretien. L'excédant sera partagé entre les trois Chefs et Capitaines en premier de fusiliers, aussi longtemps que les Majors actuels existeront. Ceux qui seront promus à ce grade, après que Sa Majesté aura ratifié cette capitulation, n'entreront plus dans le partage de cette Caisse, mais ils recevront en qualité de fiscaux, un et demi pour cent des sommes à partager. Dans le compte qu'on enverra à l'Inspecteur général à la fin de chaque année, on lui spécifiera la somme qu'on aura partagée après avoir laissé dans la Caisse les fonds ci-dessus désignés. Comme il importe que les fonds de la Caisse soient administrés d'une manière uniforme, l'Inspecteur général donnera à ces Régiments un Règlement auquel ils seront tenus de se conformer avec la plus grande exactitude.

Art. IV.

En temps de paix la Caisse de chaque Régiment fournira aux frais des engagements, rengagements et transports des recrues jusqu'en Espagne.

En temps de guerre seulement et si le passage par la France n'était pas libre, les recrues seront inspectées et reçues à Gênes par l'Officier que le Roi aura nommé à cet effet. Après que les recrues auront été admises, elles seront conduites au compte de Sa Majesté jusqu'à Barcelone,

Digitized by Google

ou au premier endroit ou port d'Espagne. La Trésorerie retiendra au Régiment cent quarante quatre Réaux de Vellion pour le transport de chaque homme et son entretien pendant son séjour à Gênes.

Art. V.

Les recrues seront engagées pour quatre ans au moins, et seront toutes Suisses ou Allemandes, engagées librement et volontairement, bien entendu que le tiers au moins de la force de chaque Régiment doit être composé de Suisses. Mais vu le nombre excessif d'Allemands qui se trouvent aujourd'hui dans ces Régiments, Sa Majesté leur accorde quatre ans, à compter du jour où Elle aura ratifié la présente Capitulation, pour compléter ce nombre. Mais si par des circonstances extraordinaires, les Régiments ne pouvaient pas compléter ce tiers de Suisses durant les quatre ans, Sa Majesté en accordera deux autres.

Toutes les recrues seront toisées sans souliers, et leur taille sera de cinq pieds un pouce de Paris, pieds nuds; mais pour qu'il y soit procédé avec plus dexactitude, chaque Régiment aura une toise scellée du cachet de l'Inspecteur Général, telle qu'on s'en sert aujourd'hui, et d'après laquelle on se réglera pendant la durée de cette Capitulation. On recevra cependant à cinq pieds six lignes les jeunes gens âgés de 16 à 20 ans qui bien faits de corps et capables de soutenir la fatigue, donneront l'espérance de grandir; mais il ne pourra en être reçu aucun au-dessous de seize ni au-dessus de quarante ans. Pour exciter d'autant plus le zèle et l'amour du service, on spécifiera dans leur engagement ce qu'ils retireront pour leur prêt, ainsi que les pensions de retraite qu'ils pourront obtenir, et les primes de constance, conformément à ce qui est expliqué dans l'article 61.

Tous les individus de ces Régiments devront être de la Religion catholique apostolique et Romaine; et pour s'en assurer, on exigera des recrues que ces Corps présenteront à l'Inspecteur ou à son Subdélegué, le serment dans toutes les formes, avec intimation des châtiments comme parjures auxquels s'exposent ceux qui désavouent leur Patrie ou leur Religion. Pour ne rien omettre de ce que la prudence exige dans une matière aussi importante, et fermer la voix à tous moyens de subterfuge et d'excuse, on exigera aussi le serment de tous ceux qui seront chargés de les conduire. Ceux-ci déclareront si les dites recrues ont toujours manifesté être de la Religion catholique, apostolique et Romaine, être Suisses ou Allemandes, et si elles n'ont donné aucun sujet de croire qu'elles ne le soient pas. Cette déclaration sera mise au bas du signalement de chacune, et sera signée par ceux qui sauront écrire; ceux qui seront illitérés y suppléeront par la marque d'une croix. Si après l'acceptation d'une recrue, il est prouvé qu'elle n'est pas catholique apostolique et Romaine, Suisse ou Allemande, elle sera jugée par le Conseil de guerre du Régiment qui la condamnera à la peine proportionnée à la gravité du délit, sans que le Capitaine ni le Major puissent être chargés de responsabilité toutes les fois que les formalités prescrites par le présent article auront été remplies.

Digitized by Google

Art. VI.

Pour ne pas priver les Régiments des occasions de faire des recrues au-de-là du nombre prescrit par la Capitulation, Sa Majesté accorde à chacun d'eux la permission d'avoir et de présenter à la revue trente hommes surnuméraires par Compagnie de fusiliers, après qu'ils auront été admis par l'Inspecteur Général ou son Subdélégué.

On accordera au Régiment pour chaque place surnuméraire admise dans la revue la solde et tout ce qui est accordé aux places effectives, ainsi que la gratification de recrutement pour le bénéfice de la Caisse, conformément au décret du Roi du 19 Octobre 1801, qui a été communiqué dans le temps aux Régiments.

Art. VII.

Les Régiments Suisses ne pourront en aucune manière recruter en Espagne; il leur est également défendu d'engager ou de tolérer aucun individu qui soit Français ou des pays incorporés à la France, aucun Italien ou tout autre qui ne serait pas Suisse ou Allemand. Cependant, quoiqu'il leur soit défendu de recruter en Espagne, ils pourront néanmoins recevoir ceux qui ayant déjà servi dans le même corps, voudraient y rentrer, et ceux-ci jouiront de l'avantage de ne pas perdre le temps de leurs services, s'il n'y a pas plus de six mois qu'ils ont quitté le Régiment. Les Soldats qui s'étant retirés dans leur pays avec un congé absolu, voudraient ensuite rentrer dans leurs Régiments respectifs dans l'espace d'une année, jouiront de la même faveur, c'est-à-dire qu'ils n'éprouveront aucune interruption dans leurs services.

Lorsque ces Régiments seront en campagne, il leur sera toujours permis d'engager les déserteurs de l'armée ennemie, pourvu qu'ils soient Suisses ou Allemands, sans cesser pourtant de recruter en Suisse.

Art. VIII.

Les enfants des Suisses ou Allemands nés au Régiment, leurs pères étant encore au service, ou y étant morts sans l'avoir jamais quitté, pourront être admis, chacun dans sa classe, comme cadets, soldats ou tambours, à condition que conformément aux ordonnances générales ils auront comme tous les autres l'âge requis et compétent. En conséquence de ce, on enverra à l'Inspecteur général l'extrait baptistaire du postulant, son signalement ainsi que celui de son père, avec un certificat du Major et le *Vu bon* du Colonel, ou en son absence, du Commandant du Régiment, le tout pour constater qu'il a les qualités requises. L'avancement des cadets de ces deux classes se fera conformément aux articles 11 et 45.

Art. IX.

Seront réputés Suisses tous les individus nés ou naturalisés Suisses.

Seront réputés Allemands ceux de l'Empire Romain, de l'Autriche et ceux de ses pays héréditaires en Allemagne, ceux de Prusse et de Pologne.



Digitized by Google

Art. X.

Lorsqu'un de ces Régiments présentera à la revue un nombre d'hommes au-dessous de cent quarante par compagnie de fusiliers (celles de grenadiers devant toujours être complètes) la trésorerie retiendra aux Chefs et Capitaines qui ont part à la caisse, le quart de leurs appointements, et cela aussi longtemps qu'ils n'auront pas rempli le *déficit*.

Cette disposition n'aura pas lieu en temps de guerre ou de grande mortalité, et il sera accordé au Régiment qui sera dans ce cas, un terme raisonnable pour qu'il puisse rétablir le *déficit* désigné dans cet article.

Art. XI.

Seront admis pour cadets les jeunes gens nés ou naturalisés Suisses qui auront les qualités requises par les ordonnances du Roi adaptées à la Constitution Suisse.

Mais comme les sous-lieutenances se donneront à l'avenir tour à tour aux individus des différents Cantons qui fournissent les recrues aux Régiments, les Cadets seront admis dans la forme suivante :

Dès qu'il y aura une ou plusieurs Sous-lieutenances vacantes ou prêtes à vaquer, si elles ne sont pas du nombre des huit qui sont réservées pour les sergents ou cadets fils de Capitaines allemands, comme il est dit dans l'article 45, le Colonel respectif en avertira le Gouvernement du Canton dans lequel on recrute pour le Régiment où se trouve la place vacante et à qui le tour est dévolu, avisant en même temps le Ministre ou Chargé des affaires du Roi, résidant en Suisse. Le Gouvernement du Canton élira un jeune homme qui ait l'âge, bonnes dispositions, ainsi que les qualités ci-dessus mentionnées, et le proposera au Ministre de Sa Majesté auquel l'approbation est réservée.

Aussitôt que le dit jeune homme se présentera au Colonel, ce Chef remettra à l'Inspecteur Général la requête de l'intéressé, son extrait de baptême, son signalement, ainsi que le certificat, du Ministre du Roi, constatant qu'il a été choisi en due forme par le Canton.

L'inspecteur rendra en conséquence le décret d'usage pour sa réception, et le postulant après avoir fait le service de cadet pendant trois mois, sera présenté de droit pour occuper la Sous-lieutenance. Mais s'il se trouvait dans le Régiment quelque cadet suisse du Canton qui est en tour pour la Sous-lieutenance vacante, il l'obtiendra de préférence, et le Canton ne présentera pas d'autre sujet.

Art. XII.

Comme il est nécessaire que ces Régiments fassent passer leurs recrues, allant de la Suisse en Espagne, par la France ou par l'Italie, selon les circonstances, Sa Majesté emploiera ses bons offices auprès des Gouvernements à qui il appartiendra, afin que le passage leur soit accordé.

Digitized by Google

De leur côté, les Régiments s'engagent à ne donner aucun sujet de plaintes aux Souverains ou Magistrats des États par lesquels les recrues passeront, et à payer argent comptant tout ce qu'eux et leurs conducteurs prendront. Ceux qui ne se conformeraient pas à ces dispositions et aux ordres qu'ils auront reçus, seront punis rigoureusement.

Dans le cas où le passage leur serait fermé, Sa Majesté leur permettra de recruter en Espagne des Suisses ou Allemands, jusqu'à ce que cet embarras soit levé.

Art. XIII.

Les Capitaines donneront le congé absolu aux Soldats qui auront rempli le terme de leur engagement, avec l'intervention du Major et le *Fu bon* du Colonel.

Art. XIV.

Toutes les fois que parmi les recrues venant de la Suisse, soit à leur rentrée en Espagne, soit après leur réunion au corps, un déserteur d'un autre Régiment sera reconnu, le Régiment à la réclamation du corps dont il aura déserté, le livrera sur-le-champ sans prétendre aucune indemnité. Par la même raison, si un Régiment Suisse reconnait parmi les soldats de l'armée un homme qui lui aurait appartenu, ce déserteur lui sera pareillement rendu de bonne foi, sans délai et sans indemnité, quand même il y aurait eu précédemment une amnistie pour les déserteurs.

Art. XV.

Attendu que ces Régiments ont absolument besoin d'avoir toujours un dépôt à Barcelone pour recevoir et conduire leurs recrues au Corps, on leur assignera en cette place la Caserne pour les loger, et il leur sera fourni les lits et ustensiles convenables. Moyennant un certificat de l'existence du détachement et des recrues admises, elles seront toutes comprises dans l'extrait de revue pour recevoir leur solde. Quant aux individus employés en Suisse pour le recrutement, il ne leur sera accordé que leur place, mais rien pour le logement et ustensiles. Ceux-ci devront justifier leur existence par un certificat signé par un des deux officiers surnuméraires, et à leur défaut par les deux Sergents du dépôt.

Le certificat doit être visé par le Ministre ou le Chargé des affaires du Roi résidant en Suisse, et en son absence, le Magistrat ou la Justice du lieu y mettra son visa.

A cet effet, Sa Majesté permet qu'il soit toujours entretenu dans la Suisse deux Sergents par Régiment, au choix de leurs Colonels respectifs, et leur paie leur sera bonifiée en vertu et d'après le certificat du Chef ou du Commandant du Corps.

Art. XVI.

Ces Régiments seront pourvus de logements, quartiers, lits et ustensiles et même d'eau, toutes les fois que la nécessité demande qu'on la donne. On leur fournira aussi des chevaux

Digitized by Google

et chariots nécessaires au transport de leurs effets, mais ils les paieront comme les autres troupes de l'armée.

Art. XVII.

Les Grenadiers qui dans quelques-uns de ces Régiments ont été jusqu'ici incorporés dans les compagnies de fusiliers en seront séparés, dès que Sa Majesté aura ratifié la présente capitulation, pour en former une de Grenadiers par bataillon, indépendante de celles de fusiliers. Chaque compagnie de Grenadiers restera toujours attachée à son bataillon, sans que les Capitaines puissent prétendre de commander l'une plutôt que l'autre par raison d'ancienneté.

Les deux Caporaux de charpentiers et les douze charpentiers seront attachés par moitié à la compagnie de grenadiers à laquelle ils appartiennent, et les rengagements de grenadiers seront aux frais de la masse commune des recrues. Les Compagnies de fusiliers fourniront au remplacement des Grenadiers jusqu'à leur complètement, en se conformant à ce qui est prescrit à cet égard par l'ordonnance générale de l'armée. Tome 1. Traité 1. Titre II.

Les Capitaines de grenadiers seront exclusivement responsables de la discipline, de la police, de la bonne tenue du soldat, ainsi que de l'argent qu'ils recevront pour la solde de leur compagnie dont la distribution et décompte sera confié à leurs soins, comme aux Capitaines de fusiliers.

Les Capitaines de grenadiers veilleront à ce que leurs subalternes remplissent ponctuellement tout ce qui est relatif au service intérieur de leurs compagnies, afin que celles-ci par leur discipline, leur bonne administration et la régularité de leur conduite, puissent servir de modèle au Régiment.

Art. XVIII.

A chaque individu présent ou comme présent en revue, occupant une des mille neuf cent neuf places dont chaque Régiment doit être composé, il sera payé chaque mois pour le compte de Sa Majesté, des appointements et avoirs assignés pour chaque classe dans cet article et le suivant, sans aucune retenue pour les invalides comme il s'est observé jusqu'ici. Le Roi ayant accordé dernièrement cette grâce à la troupe espagnole, a bien voulu aussi l'accorder dans la même étendue aux Régiments Suisses.

*Appointements des Officiers de Grenadiers.*

| | Réaux. | ms. |
|---|---|---|
| Capitaine . . . . . | 1200 | — |
| Lieutenant . . . . . | 520 | — |
| Sous-lieutenant . . . . . | 400 | — |

Digitized by Google

*Appointements des officiers de fusiliers.*

| | Réaux. | ms. |
|---|---|---|
| Capitaine en premier | 1200 | — |
| Capitaine en second | 800 | — |
| Deux Lieutenants, à chacun | 480 | — |
| Deux Sous-lieutenants, à chacun | 384 | — |

*État-major du 1er bataillon.*

| | Rx. | | |
|---|---|---|---|
| Colonel | 2360 | 4700 | — |
| Gratification pour les frais du commandement | 2340 | | |
| Major | | 1800 | — |
| Adjudant | | 600 | — |
| Porte-drapeau | | 384 | — |
| Deux lieutenants surnuméraires qui résident en Suisse, à chacun | | 90 | — |
| Aumônier | | 384 | — |
| Secrétaire espagnol | | 700 | — |
| Chirurgien | | 350 | — |
| Tambour-major | | 147 | 24 |
| Deux clarinettes ou fifres, à chacun | | 75 | — |
| Un Caporal de charpentiers | | 85 | — |
| Six charpentiers, à chacun | | 61 | — |
| Un maître armurier | | 120 | — |
| Un prévôt | | 80 | — |

*État-major du 2e bataillon.*

| | Réaux. | ms. |
|---|---|---|
| Lieutenant-colonel | 2200 | — |
| Adjudant | 600 | — |
| Porte-drapeau | 384 | — |
| Aumônier | 384 | — |
| Chirurgien | 350 | — |
| Deux clarinettes ou fifres, à chacun | 75 | — |
| Un caporal de charpentiers | 85 | — |
| Six charpentiers, à chacun | 61 | — |
| Un maître armurier | 120 | — |
| Un prévôt | 80 | — |

Digitized by Google

Art. XIX.

Outre les appointements des officiers et autres individus des classes spécifiées dans l'article précédent, les Finances Royales bonifieront tous les mois à chacun de ces corps l'avoir assigné à chacune des autres places, comme il est dit ci-après et sans aucune retenue pour les invalides.

*Grenadiers.*

| | Réaux. | ms. |
|---|---|---|
| A chaque sergent en premier . . . . . | 147 | 24 |
| à chaque sergent en second . . . . . | 124 | 24 |
| à chaque caporal en premier . . . . . | 85 | — |
| à chaque caporal en second . . . . . | 75 | — |
| à chaque tambour . . . . . | 75 | — |
| à chaque grenadier . . . . . | 61 | — |

*Fusiliers.*

| | | |
|---|---|---|
| à chaque sergent en premier . . . . . | 147 | 24 |
| à chaque sergent en second . . . . . | 112 | — |
| à chaque caporal en premier . . . . . | 80 | — |
| à chaque caporal en second . . . . . | 70 | — |
| à chaque tambour . . . . . | 70 | — |
| à chaque fusilier . . . . . | 56 | 16 |

Art. XX.

Chaque Sergent, tambour-major, caporal de charpentiers, de grenadiers et de fusiliers, chaque clarinette ou fifre, tambour, charpentier, grenadier, soldat, armurier, et prévôt, recevront outre leur solde mentionnée dans les articles 18 et 19, une ration de pain, de même poids et qualité que celui qu'on donne aux troupes espagnoles. On donnera chaque jour au soldat, de sa solde douze *quarts* en prêt, desquels il en sera mis huit à un bon ordinaire, comme il est en usage dans ces Régiments, et les quatre autres lui seront remis en mains, pour fournir aux frais de blanchissage, et autres petites dépenses nécessaires. Le reste de sa solde demeurera entre les mains du Capitaine et servira à pourvoir le soldat de bas, chemises et autres objets relatifs à son entretien, indépendamment de ce qu'il recevra pour l'habillement.

Art. XXI.

Sa Majesté fera donner à ces Régiments l'habillement, l'armement, les drapeaux et tout le reste, comme Elle le fait aux troupes espagnoles relativement à ces objets. La valeur de l'habillement leur sera donnée en argent; bien entendu qu'ils seront indispensablement obligés de

Digitized by Google

prendre toutes les fournitures d'habillement et autres objets qui s'y rapportent et qui sont prescrits par les ordonnances du Roi, dans les manufactures d'Espagne. La Trésorerie bonifiera par mois à chaque Régiment avec les autres traitements de la troupe, ce qui correspondra à raison de quinze réaux veillon pour chaque place de sergents, caporaux, grenadiers, charpentiers, soldats, fifres, tambours et prévôts compris dans les revues. Cet argent formera une masse séparée, à laquelle les Chefs et Capitaines n'auront aucun droit, ne devant être uniquement employée qu'aux frais de sa destination, et dans l'administration de cet argent on suivra le réglement fait ou que pourra faire l'Inspecteur général de l'Infanterie, et à chaque trente mois le soldat doit recevoir avec exactitude tout son habillement.

Si le Roi venait à augmenter à l'avenir la grande masse aux corps de l'Infanterie espagnole, eu égard à l'augmentation du prix des marchandises necessaires, Sa Majesté accordera la même grâce aux Régiments Suisses.

Art. XXII.

Ces Régiments recevront chaque mois tout leur avoir des Trésoreries de l'Armée, de la province où ils se trouveront en garnison.

Ils n'auront ni boucheries ni tavernes propres, et ne jouiront d'aucune franchise, puisqu'ils y avaient déjà renoncé dans les Capitulations antérieures.

Art. XXIII.

La gratification d'armes que ces Régiments recevront, sera mise dans la Caisse, et l'on en tiendra un compte particulier dont le produit ne doit avoir d'autre destination que celle qui est spécifiée dans les ordonnances du Roi. De même, après l'écoulement du terme fixé pour la durée du dernier armement que Sa Majesté aura fait livrer à ces Corps, chacun d'eux en recevra un nouveau des arsenaux, dans les mêmes termes et conformément à ce qui se pratique dans l'Infanterie espagnole, tant pour les armes que pour leur entretien.

Art. XXIV.

L'uniforme des cinq Régiments sera dorénavant le même que celui qu'a actuellement le Régiment de Reding. Pour les distinguer, on gravera sur le bouton *Suisse No. 1*, *Suisse No. 2* etc. selon l'ancienneté. Cela ne changera rien au nom du Régiment qui sera toujours, comme il a été dit, celui du Colonel.

Art. XXV.

Les drapeaux de ces Régiments seront gardés dans le logement de leur Colonel respectif, soit en garnison, soit en cantonnement. Lorsqu'un de ces Corps sera en Campagne, il suivra en ce point l'usage des autres troupes de l'armée. Le Colonel choisira les couleurs des drapeaux d'après le style de la nation Suisse.

Digitized by Google

Chaque bataillon aura dorénavant un seul drapeau, comme il vient d'être établi pour l'infanterie espagnole, et pour le porter dans les occasions il y aura dans chaque Régiment deux porte-drapeau que Sa Majesté nommera cette fois, comme il est dit dans l'article premier. Dans la suite on les prendra dans les Cantons intéressés, dans la même forme que les autres Sous-lieutenants des Compagnies. Les porte-drapeau exerceront respectivement les fonctions prescrites par les ordonnances de l'Armée, Tome I Titre XIX, Traité II pour les officiers de cette classe.

Art. XXVI.

Chaque mois, à compter du premier jour jusqu'au quinze inclusivement, ces Régiments, ainsi que les malades qui seraient dans les hôpitaux, passeront la revue du Commissaire, comme il se pratique pour les autres troupes; mais ce terme étant expiré, ils n'y seront plus obligés. Dans ce cas, les Régiments donneront seulement au Commissaire un extrait de la revue du mois dernier pour lui servir à l'égard de ceux qui n'auraient pas passé la revue, et pour, d'après le dit extrait, régler le compte de la paie, sans qu'ils soient tenus de lui donner d'autre relation que dans l'acte de revue et la confrontation de cet acte.

L'avoir de chaque recrue qui sera présentée à la revue sera bonifié d'après l'admission de l'Inspecteur ou de la personne chargée de la revue à Barcelone ou autre dépôt, à compter du jour où il sera constaté qu'elle est entrée dans un port ou autre endroit d'Espagne. Ce certificat qui renfermera le signalement de la recrue, lui sera délivré par l'officier qui l'aura reçu, mais cette disposition n'aura lieu qu'en temps de paix; en temps de guerre, on suivra ce qui est réglé par l'article 4.e

Art. XXVII.

Le Commissaire des guerres, lors de la revue y comprendra chaque soldat, qui conformément au dit art. 4 aura été approuvé par l'Inspecteur général ou son subdélégué, mais il n'appartiendra point au dit Commissaire d'examiner la qualité de l'homme, de l'habillement et de l'armement, ce droit étant réservé à l'Inspecteur.

Art. XXVIII.

Chaque Capitaine tiendra un régistre principal dans lequel sera inscrit tout l'avoir de quatre mois du soldat. Ce régistre sera en deux colonnes, l'une écrite en espagnol, et l'autre en allemand. Après avoir tenu compte au soldat de tout son avoir, il lui décomptera le prêt qu'il aura reçu chaque mois et tout ce qu'il aura pris extraordinairement en effets pendant les quatre mois, ainsi que ce qu'il aura supporté en frais communs de Compagnie. Le soldat aura aussi un petit livre conforme à celui du Capitaine pour sa propre satisfaction sur l'emploi de son avoir.

A la fin de chaque quatre mois, le major examinera le décompte en présence des officiers de la Compagnie et de l'intéressé, pour juger si celui du Capitaine cadre avec celui de chaque

Digitized by Google

individu, auquel on remettra ensuite les bonifications, s'il y en a', et il fera prompte justice, s'il y a des contestations.

Art. XXIX.

Les officiers, sergents, caporaux, soldats et tambours de ces Régiments seront reçus et traités dans les hôpitaux Royaux ou dans ceux qui reçoivent les troupes de Sa Majesté, et il sera fait à chacun selon sa classe une retenue par journée, telle qu'on la fait à toutes les troupes de l'infanterie de l'armée.

Art. XXX.

Tous les officiers et soldats de ces Régiments qui seront pris par l'ennemi, seront traités pour la bonification de leur solde, assistance et échange, en pareil cas, comme les autres officiers et troupes de l'infanterie de l'armée.

Art. XXXI.

Si ces Régiments, en tout ou en partie, étaient embarqués par ordre du Roi, ce qui ne sera que pour un transport, chaque classe supportera la même retenue pour ration de mer, que les autres troupes de l'infanterie.

Art. XXXII.

Dans le cas où les recrues destinées à ces Régiments seraient malheureusement prises par les Maures, elles jouiront et auront ainsi que l'escorte chargée de les conduire, pendant la durée de leur captivité, le même avoir que celui que S. M. accorde à son infanterie, chacun selon sa classe respective.

Art. XXXIII.

Si dans une action de guerre ou par le naufrage d'un vaisseau destiné à leur transport, un ou plusieurs officiers, les Aumôniers, les Chirurgiens, et le Secrétaire espagnol perdaient la vie, leurs héritiers recevront un mois de plus de leur avoir, chacun selon sa classe. Mais le Régiment en prouvera duement la perte et la circonstance.

Les autres individus ne sont point compris dans cette grâce, puisque Sa Majesté accorde à la Caisse du Régiment un fonds suffisant pour les entretenir en bon état.

Art. XXXIV.

Les Colonels et Lieutenants-Colonels n'auront point de Compagnies. Les Colonels conserveront le Régiment quand même ils seraient élevés au grade d'Officier général.

Art. XXXV.

Lorsqu'un Régiment sera vacant, l'Inspecteur général de l'Infanterie proposera à Sa Majesté



Digitized by Google

les trois Lieutenants-Colonels qui sont les plus anciens dans les cinq Régiments. Le Roi choisira entre ces trois officiers celui qu'il jugera le plus digne de l'important emploi de Colonel, par son intelligence dans le service, sa constante application, ses talents militaires et ses dispositions connues pour le Commandement.

Quand la place de Colonel sera vacante, les deux mille trois cent soixante Réaux d'appointement dont il jouit par mois, seront et demeureront au profit du Trésor Royal, jusqu'à ce que le Colonel ait été remplacé. Mais quant aux deux mille trois cent quarante Réaux de veillon accordés pour les frais occasionnés par le Commandement du Corps, on en gratifiera le Lieutenant-Colonel ou l'officier qui commandera le Régiment par interim et qui aura alors les drapeaux chez lui.

Art. XXXVI.

Chaque fois que la place de Lieutenant-Colonel sera vacante, le Colonel proposera à Sa Majesté le Major, s'il est le plus ancien Capitaine, Suisse ou naturalisé Suisse, et ressortissant de l'un des Cantons qui prennent part au service d'Espagne. Mais si l'une de ces conditions requises devaient lui manquer, le Colonel proposera à sa place le plus ancien des Capitaines en premier qui les aurait toutes, et réunirait en outre les qualités que doit avoir un Chef. L'Inspecteur général pourra d'ailleurs dans son information, représenter à Sa Majesté ce qu'il croira le plus convenable au bien du service, selon que les circonstances l'exigeront, faisant attention aux talents militaires, au zèle, à la bonne conduite et autres qualités qui doivent distinguer un bon chef.

Art. XXXVII.

Le Major sera considéré dans ces Régiments comme troisième Chef, d'après l'usage dans toute d'Infanterie de l'armée. Pour cet emploi, le Colonel proposera au Roi un Capitaine en premier ou en second, indistinctement, qui par son zèle, son intelligence, son activité, ses talents militaires et sa vigueur, sera le plus digne de cet emploi.

Art. XXXVIII.

Dans la vacance d'une Compagnie de fusiliers, le Colonel proposera à Sa Majesté le Capitaine de Grenadiers, s'il est Suisse, plus ancien que les Capitaines en second et ressortissant des Cantons qui permettent le recrutement pour les Régiments. Au défaut d'une de ces circonstances, le Colonel proposera pour la Compagnie vacante le Capitaine en second qui les réunira.

Art. XXXIX.

Pour Capitaine de grenadiers, le Colonel proposera le plus ancien Capitaine en second, Suisse ou Allemand, qui ait les qualités requises par les Ordonnances du Roi, comme bonnes dispositions, activité et constitution propre à supporter la fatigue.

Digitized by Google

Art. XXXX.

Pour la place de Capitaine en second, le plus ancien Lieutenant ou Aide-major, si ce dernier est dans le même cas, sera proposé à Sa Majesté. Les Capitaines en second tiendront dans l'armée le même rang que les Capitaines en premier, mais au Régiment, ils seront tenus de surveiller la discipline, et le gouvernement intérieur de la Compagnie sous les ordres des Capitaines en premier. Chaque Capitaine second, en l'absence ou en cas de maladie du Capitaine en premier, commandera la Compagnie, et sera responsable de tous les intérêts, de la distribution du prêt, et généralement de tout ce qui est à cet égard à la charge du Capitaine en premier, pour ce qui regarde la Compagnie.

Art. XXXXI.

Pour remplir la place d'adjudant, le Colonel proposera à Sa Majesté le Lieutenant qui aura le plus de talent, de zèle et d'intelligence pour cet emploi. Dès que Sa Majesté aura ratifié cette capitulation, l'adjudant le plus ancien de chaque Régiment n'aura plus de droit au grade de Capitaine, comme il l'avait depuis quelque temps. On a observé que cela portait préjudice aux Lieutenants. En dédommagement, on leur assigne une augmentation de solde de 80 Rx. de Von. par mois, comme il est marqué dans le tableau des appointements.

Art. XXXXII.

Le Capitaine en premier de la Compagnie où se trouvera la place de Lieutenant vacante, proposera pour la remplir le plus ancien Sous-Lieutenant.

Art. XXXXIII.

D'après ce qui a été stipulé entre la Diète de la Confédération Suisse tenue à Fribourg, l'année 1803, par un décret du 17 Septembre, et entre la Répnblique du Valais par un décret de sa Diète à Sion, porté le 15 Novembre de la même année 1803, les officiers du Valais qui servent actuellement dans les cinq Régiments Suisses, auront droit d'avancement à tous les grades, dans la même forme que les officiers suisses, et pour cela les dits officiers Valaisans pourront recruter dans le Valais pour leurs Compagnies, lorsque quelques-uns d'entr'eux deviendront Capitaines en premier de fusiliers *dans un Régiment Suisse*. De même les officiers Suisses qui servent anjourd'hui dans le Régiment Valaisan de Courten, jouiront du même droit d'avancement à tous les grades dans ce Corps, avec la condition réciproque de pouvoir recruter dans la Suisse pour leurs Compagnies, lorsque quelques-uns d'entr'eux deviendront aussi Capitaines en premier.

Art. XXXXIV.

Les officiers qui auront servi chez une Puissance étrangère avant que d'entrer dans quelqu'un de ces Régiments, présenteront au Major, en prenant possession de leur emploi, un certificat

Digitized by Google

des années de leur service; elles seront notées dans les régistres, mais elles ne compteront pas pour jouir de la pension de retraite.

Art. XXXXV.

Chaque Capitaine en premier proposera pour le remplacement de la Sous-lieutenance de sa Compagnie, un cadet ou un sergent en premier, selon l'ordre prescrit dans l'article II et dans celui-ci.

Pour exciter l'émulation et récompenser le mérite des Sergents en premier, ainsi que pour ne pas oublier les cadets fils de Capitaines Allemands, Sa Majesté leur réserve huit Sous-lieutenances dans chaque Régiment, sous les conditions suivantes. Les Cadets de cette classe doivent être nés dans le Régiment, d'un père Capitaine, alors au service, ou mort sans l'avoir jamais quitté. Il sera reçu Cadet d'après l'information du Colonel et le décret de l'Inspecteur; et avant de devenir officier, il doit avoir fait le service de Cadet au moins pendant trois mois.

Le sergent doit être Suisse ou Allemand, et s'être rendu par son mérite et sa bonne conduite, digne de l'avancement.

Aucun Cadet ou Sergent de cette classe ne pourra être proposé pour officier, tant qu'il existera dans tout le Régiment dans quelque grade que ce soit, huit officiers qui aient été Sergents ou Cadets fils de Capitaines Allemands, car ils ne peuvent passer ce nombre.

Pour la promotion des officiers de ces deux classes, il sera toujours proposé trois individus et avant d'envoyer leur présentation à l'Inspecteur général, on les avertira en présence du Major et d'un officier de la compagnie, que celui qui n'est pas Suisse ou naturalisé Suisse, ni ressortissant d'un Canton qui prenne part au service de Sa Majesté, ne pourra être promu aux emplois de Colonel, Lieutenant-Colonel et de Capitaine en premier, mais seulement à ceux de Capitaine en second, de Capitaine de Grenadiers et Major. L'intéressé déclarera par écrit que le contenu de cet article lui a été signifié en due forme.

Une de ces huit Sous-lieutenances étant vacante, et le Colonel ne trouvant pas un Sergent en premier qui mériterait d'être promu, il rendra compte à l'Inspecteur général des motifs justes et fondés qui l'obligent à suspendre la présentation, et l'Inspecteur déterminera ce qu'il jugera plus convenable au service du Roi.

Les enfants des Suisses ou Allemands non militaires, qui prétendraient être reçus comme Cadets uniquement pour être nés en Espagne, ne pourront être admis comme tels, quand même ils auraient les autres qualités requises.

Art. XXXXVI.

Les Colonels de ces Régiments feront parvenir à Sa Majesté par la voie de l'Inspecteur général, toutes les promotions des officiers de leurs Corps respectifs.

Digitized by Google

Art. XXXXVII.

Les Capitaines en premier feront la nomination de leurs Sergents et Caporaux. Le Major d'après l'examen de leur capacité, apposera son *constame*, et le Colonel y ajoutera son approbation, s'il n'a aucune raison légitime de la refuser. Après cette formalité indispensable, ils seront reçus.

Pour déposer les Sergents et Caporaux, le Major dressera un procès-verbal, et si le Colonel est évidemment convaincu de l'inconduite des prévenus, de leur négligence et autres défauts relatifs au service, il ordonnera qu'ils soient déposés, mais cette procédure sera conservée pour justifier le motif de cette destitution dans le cas où à la première revue de l'Inspecteur, les destitués en porteraient plainte.

Les Sergents en premier ne recevront point d'argent de rengagement, comme il se pratiquait dans quelques-uns de ces Régiments, cela ne convenant point à une classe immédiate à celle des officiers.

S'ils ne voulaient pas s'engager à servir jusqu'à ce qu'ils obtiennent la pension de retraite ou l'emploi d'officiers, ils renouvelleront du moins leur engagement de 4 en 4 ans, et continueront ainsi tant qu'il leur conviendra.

Art. XXXXVIII.

Les Aumôniers de ces Régiments pourront être séculiers ou réguliers, mais ils devront être Suisses ou Allemands, ou tout au moins comprendre et parler la langue Allemande de manière à pouvoir remplir les fonctions de leur ministère. Le Colonel du Régiment aura le droit de les choisir en suivant l'usage prescrit par les ordonnances du Roi pour les faire recevoir.

Art. XXXXIX.

Le Colonel choisira pour Secrétaire espagnol, cette place étant vacante, un sujet doué des qualités requises pour remplir cet emploi; il en fera part à l'Inspecteur-général pour en obtenir l'approbation, moyennant laquelle il sera reçu dans le Régiment.

Outre l'augmentation de solde que Sa Majesté accorde aux Secrétaires, par cette Capitulation, ils auront l'option pour un emploi dépendant de l'administration des postes ou celle de *Rentas*, après 16 années de service, si cela leur convient, mais dans ce cas, ils n'auront plus de droit à la pension de retraite qui leur est assignée dans cette Capitulation.

Art. L.

Les Chirurgiens pourront être admis, de quelque nation qu'ils soient, pourvu qu'ils comprennent et parlent la langue Allemande, mais ils doivent au préalable, subir un examen sur leur habileté et leur savoir. Le dit examen sera fait par le Chirurgien directeur du Collège de Barcelone ou de Cadix, ou bien à Madrid par le Chirurgien du Roi ou son subdélégué, le tout

Digitized by Google

gratis. Au certificat de capacité sera jointe la nomination faite par le Colonel qui l'enverra à l'Inspecteur Général pour la faire agréer.

Art. LI.

Les armuriers pourront être de toutes nations, et le Colonel aura le droit exclusif de les choisir, pourvu qu'ils sachent bien leur métier.

Art. LII.

L'élection de l'*Habilitado* se fera dans l'assemblée des chefs et Capitaines à la pluralité des voix, comme il est d'usage dans les autres Régiments de l'armée. La nomination doit tomber sur un officier subalterne ou un Capitaine en second qui réunisse tout ce qui est nécessaire pour s'acquitter de cette commission. Cet officier ainsi nommé, continuera ses fonctions autant de temps que les Chefs et Capitaines seront contents de lui. Les Chefs et Capitaines en premier de fusiliers sont responsables des fonds qui appartiennent au Régiment, de ceux que l'*Habilitado* aura reçus du bureau des Finances, ainsi que de l'exactitude et de la loyauté de ses comptes. A cette fin, les comptes de chaque Régiment seront arrêtés tous les quatre mois.

Art. LIII.

Le Colonel de chaque Régiment aura une pleine et entière autorité sur la conduite des Capitaines relativement à l'administration des intérêts de leurs compagnies; il sera le principal responsable au Roi du bon état de la discipline et administration du Régiment. Les Capitaines de leur côté, se conduiront toujours d'après les ordres de ce Chef, et ce que leur prescrit cette capitulation; et comme le Colonel est le principal répondant des intérêts du Roi, il le sera aussi de la police intérieure, afin que tous les individus fassent avec la plus grande exactitude le service militaire.

Quand il prendra quelques mesures majeures contre un Capitaine ou autre individu du Corps à l'égard des intérêts, il en rendra compte à l'Inspecteur général ainsi qu'au Canton ou tribunal suisse à qui il appartiendra.

Il renverra les gens inutiles et ne souffrira pas que le soldat languisse longtemps dans les cachots. Il aura soin que les vicieux ou incorrigibles soient promptement envoyés à *Presidio* ou ailleurs, suivant les circonstances, pour ne pas souffrir qu'on entretienne des gens préjudiciables et inutiles au service.

Ce Chef sera également tenu de rendre bonne justice, de maintenir le bon ordre, l'union et l'harmonie parmi tous ceux qui sont sous son commandement, et dans le cas où il priverait un officier de son avancement sans un motif fondé, il l'indemnisera de tout le préjudice qu'il lui aura causé, et Sa Majesté voudra bien accorder à l'intéressé, l'ancienneté qui lui était due.

Digitized by Google

Art. LIV.

La parfaite instruction militaire étant une chose de la plus grande importance, les Colonels établiront dans leurs Régiments respectifs une École militaire, telle que les ordonnances de l'armée la prescrivent. Tome 4. Traité 2. Titre 18, Art. 23, en l'adaptant dans ce qu'il sera nécessaire, à la différence de leur constitution; cette instruction utile et avantageuse sera confiée à un officier doué de talents, d'expérience, de zèle et d'amour pour le service; et puisque dans ces Régiments il n'y a pour l'ordinaire qu'un ou deux Cadets à la fois, les subalternes encore jeunes, seront obligés de se rendre journellement et ponctuellement à la dite école. excepté lorsqu'ils seront de service.

Art. LV.

Quant aux dettes que les individus de ces Régiments pourraient contracter, chacun en sera responsable personnellement. Le Colonel ne le sera pas pour celles des Capitaines et subalternes, ni ceux-ci pour celles du Colonel, mais celui-ci sera obligé comme Chef, de veiller à ce que ses subordonnés n'en contractent aucunes, et que ceux qui en auraient contracté, les paient selon leurs engagements, remplissant de bonne foi leur promesse, conformément aux ordonnances générales. Toutes les fois qu'il en sera porté plainte à l'Inspecteur, il ordonnera qu'il soit fait sur les appointements du débiteur, une retenue convenable et proportionnée à la nature et aux circonstances de la dette, et lui imposera la punition qu'il aura méritée.

Art. LVI.

Les Colonels avec les Conseils de guerre et la Chambre haute, auront et exerceront librement le droit de justice sur tous les individus du Corps, mais comme dans quelques Régiments on a douté si les Capitaines en second devaient siéger ou non dans la Chambre haute, il est déclaré par le présent article, qu'ils doivent jouir de ce droit puisqu'ils sont Capitaines en activité comme les Capitaines en premier. Le Conseil de guerre prononcera la sentence d'après la procédure et la défense de l'accusé, sans aucune influence de la part de la Chambre haute.

La Caroline étant défectueuse, et n'étant pas faite pour les temps présents, le Conseil de guerre et la Chambre haute de chaque Régiment se conformeront, quant à l'imposition de la peine de mort, aux lois pénales de l'armée de Sa Majesté, jusqu'à ce que la Diète ait adopté un code criminel pour les troupes Suisses.

Lorsque le Roi accorda expressément aux Régiments suisses la libre administration de la Justice, il fut expédié à St. Ildefonse le 20. Juin 1742, une Ordonnance Royale qui prescrit certaines règles essentielles, et qui spécifie clairement l'étendue de ce privilège et la manière d'en faire usage, comme on le verra par sa teneur littérale, à l'exception du paragraphe 8me qui a subi quelque changement, et qui doit être entendu et observé comme il est dit ci-dessous.

Digitized by Google

*Copie littérale de l'Ordonnance Royale ci-dessus citée. Donnée à St. Ildefonse le 20. Juin* 1742.

» Vu les pressantes représentations des Colonels suisses à l'effet d'avoir le droit d'administrer » la justice dans leurs Régiments, et les documents justificatifs par lesquels ils ont démontré être » en possession de la même prérogative près des autres États où ils servent, le Roi consent et » accorde le même droit, tant à ceux qui sont actuellement à son service, qu'à ceux qu'il lui » plairait d'y prendre par la suite; Sa Majesté déclare en conséquence par les présentes:

» 1° Que le Conseil de guerre de chaque Régiment suisse exercera sur tous les individus » y ressortissants, une justice absolue et exclusive, tant au criminel qu'au civil, indépendante de » tout autre Tribunal et Chef quelconque, comme il a été pratiqué en France et ailleurs où » servaient les Corps suisses, selon les lois et usages de leur nation, sans autre appel qu'à leurs » propres souverains, et à cet effet, ils devront observer les clauses suivantes:

» 2° Dans tous les crimes de Lèze-majesté divine et humaine, dans les excès que le Co- » lonel ou le Régiment commettraient directement et contre le service militaire du Roi, pour » lequel, en vertu de leur stipulation, ils se sont liés et engagés, ils seront toujours poursuivis » et punis d'après et selon les lois pragmatiques de ce Royaume, et les ordonnances du Roi, de » la manière et par les mêmes peines auxquelles les autres Régiments de Sa Majesté sont soumis » et assujettis.

» 3° Dans toutes les autres causes, tant criminelles que civiles, qui peuvent généralement » s'élever dans l'intérieur ou hors du Régiment, leurs Colonels et Conseils de guerre auront et » exerceront sur les individus et ressortissants, une justice libre, particulière et entière, sans autre appel ni recours contre les sentences interlocutoires ou définitivement prononcées, qu'à la » souveraineté de leurs Cantons respectifs.

» 4° Pour mettre à exécution les sentences définitives en causes criminelles, pour assem- » bler le Conseil de guerre et pour tous les autres motifs pour lesquels ces Régiments ou une » partie, devront se mettre sous les armes, ils demanderont préalablement la permission du » Général-Gouverneur ou Commandant du Camp, quartier ou place où ils se trouveront; mais » les dits Commandants ne pourront refuser ni retarder cette permission que dans les cas où » il en résulterait un préjudice notable au service du Roi. Cependant, lorsqu'un Régiment sera » sous les armes, il n'aura plus besoin d'autre permission pour faire exécuter la sentence.

» 5° Dans toutes les causes civiles des individus de ces Régiments, les officiers ou soldats » demandeurs, ainsi que leurs parents au troisième degré, ne pourront point avoir suffrage dans » les Conseils de guerre qui devront en décider. Ils ne pourront également se pourvoir ni » appeler de la sentence, à aucune autre juridiction qu'à celle de leurs Cantons.

Digitized by Google

» 6.° Dans les délits mixtes commis par des individus de ces Régiments et par d'autres de » l'armée ou sujets du Roi, dans l'intérieur ou hors des Corps suisses, la juridiction Royale mili- » taire ou ordinaire prendra connaissance des causes qui concerneront leur juridictionnaires » respectifs ainsi que le Conseil de guerre suisse en usera envers les siens, et les interrogatoires, » réponses et preuves qui pourront servir à faire connaître le corps du délit et produire la per- » fection de la procédure, seront communiqués de part et d'autre.

» 7.° Les criminels des Régiments suisses qui seront arrêtés hors de leurs Corps, en quel- » qu'endroit que ce puisse être, par les Justices Royales militaires ou ordinaires, seront remis » à leur Colonel et Conseil de guerre respectifs, avec toute la procédure qu'on aura pu former » contre eux sur les délits de leur arrestation, et la Juridiction suisse, de son côté, paiera aux » Juridictions Royales les droits et dépenses occasionnées pour cause de procédure.

» 8.° Dans tous les délits mixtes, civils et criminels, les militaires ou sujets de Sa Majesté » étant acteurs contre des individus suisses, pourront, s'ils se croient lésés par la sentence du » Conseil de guerre des officiers du Corps suisse, former leurs contre-plaintes par appel et » uniquement au suprême Conseil de guerre. Ce Tribunal éxigera la procédure laquelle lui sera » livrée par le Corps suisse sans retard ni excuse, pour connaître définitivement la question, et » dans le cas où les individus suisses seraient acteurs, ils formeront de même la contre-plainte » contre les militaires ou sujets du Roi devant les Justices desquelles ils dépendent respec- » tivement.

» 9.° Si des militaires suisses mouraient débiteurs de quelqu'autres individus ou sujets du » Roi, la juridiction Royale militaire fera exclusivement l'inventaire de leur biens, et le mettra » en dépôt au même Régiment suisse, et aussitôt que les dettes auront été, selon le droit, re- » connues légitimes, elles seront payées par préférence à qui de droit avant que l'héritage soit » rendu aux héritiers du défunt.«

Pour plus grand éclaircissement et explication du paragraphe 8. ci-dessus mentionné, il fut statué que quand la Justice Royale militaire ou ordinaire trouvera nécessaire d'exiger une déclaration de quelques individus des Corps suisses, ces individus seront toujours obligés de se présenter et de satisfaire à la citation qui leur aura été faite, pour ne pas retarder le cours de la Justice. A cet effet on en passera l'instance au Colonel ou Chef du Régiment, s'il y a du temps pour cela; mais dans les cas urgents, ils feront leur déclaration à la seule réquisition du Juge, comme il est ordonné pour tous les sujets de Sa Majesté. Ceux-ci se présenteront de même en pareil cas sur la citation qui leur sera faite par le Grand-Juge d'un Régiment suisse, pour aider à l'instruction du procès.

Quand ces Corps requerront le bourreau pour mettre la sentence du Conseil de guerre à exécution, on le leur accordera, et ils lui paieront le même salaire que les Régiments de l'armée. Si la sentence porte la peine de pendaison, les Justices feront dresser les potences à la réquisition du Commandant militaire.



Digitized by Google

Art. LVII.

Ces régiments et tous les individus qui les composent jouiront des mêmes honneurs et prérogatives qui sont accordés aux autres Corps de l'armée, chacun selon son grade, et les officiers pourront parvenir aux emplois des états-majors des places et agrégations.

Art. LVIII.

Comme les officiers de ces Régiments sont déclarés habiles à parvenir à tous les emplois militaires et état-major de places, comme les autres troupes de Sa Majesté, ils le seront aussi pour les ordres militaires et Commanderies; et pour les preuves qu'ils seraient obligés de faire pour cela dans leur pays, Sa Majesté leur accorde la grâce signalée de pouvoir les faire à Madrid, comme patrie commune, afin de leur épargner les grands frais que demanderait le premier cas.

Art. LIX.

On accordera chaque année, mais en temps de paix seulement, au tiers des officiers de ces Régiments la permission d'aller passer une année dans leur patrie ou autre pays selon leurs propres affaires; et eu égard à la longueur du voyage, Sa Majesté se réserve de réduire ce tiers à la quatrième partie, lorsqu'Elle le jugera convenable.

Ce tiers ou ce quart doit se prendre sur la totalité des officiers existants au Régiment et libres pour faire le service, tant de garde que de détachement, lorsqu'on demandera le congé, parce qu'autrement ce serait trop diminuer le nombre des officiers nécessaires.

Les Capitaines en premier et en second de la même Compagnie, les deux de Grenadiers et les deux adjudants ne pourront jouir de cette permission au même temps. Les trois Chefs en jouiront aussi tour à tour.

Lorsque les sergents, caporaux et soldats auront un motif fondé pour demander un congé limité, il leur en sera accordé un de huit mois, laissant à la sagesse du Colonel et des Capitaines d'en fixer le nombre et le temps, de manière à éviter à ceux qui restent une trop grande fatigue.

Art. LX.

Les officiers de ces Régiments continueront de jouir du *Monte Pio* militaire, restant assujettis aux règlements de cette institution, et supportant le même décompte que les autres Officiers de l'armée.

Les veuves et les enfants des officiers suisses jouiront par une grâce de Sa Majesté de la pension du *Monte Pio*, soit qu'ils demeurent en Suisse ou en Espagne. Mais les veuves et les enfants des Officiers allemands ou suisses des Cantons qui ne prennent pas part au service d'Espagne, n'auront que la moitié de la pension s'ils ne vivent en Espagne. Pour que ceux qui se

Digitized by Google

seraient retirés dans leur patrie, puissent toucher cette pension, le Régiment auquel ils appartiennent, présentera tous les quatre mois un certificat de vie en bonne et due forme, selon le style juridique prescrit par les lois de leur pays. Le Régiment touchera la somme qui reviendra aux intéressés, en demeurera responsable et chargé de la leur faire tenir.

Art. LXI.

Sa Majesté accorde aux Officiers, Aumôniers, Secrétaire espagnol, chirurgiens, sergents, caporaux, fifres, tambours et soldats de chaque Régiment, une pension de retraite selon l'état ci-après, dans les époques qui sont indiquées, et avec les explications contenues dans cet article.

## PENSIONS DE RETRAITE

*à recevoir par mois, proportionnellement au nombre des années de service et d'après le tableau et plan suivant.*

| | Réaux de Vellon. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 20 ans. | 25 ans. | 30 ans. | 35 ans. | 40 ans. | 50 ans. |
| Colonel, s'il est Maréchal-de-camp, avec les années de service ci-désignées Rx. 2500. | | | | | | |
| Colonel ou Brigadier | — | — | 750 | 850 | 1000 | 2000 |
| Lieutenant-Colonel | — | — | 600 | 700 | 800 | 1300 |
| Major | — | — | 540 | 600 | 700 | 850 |
| Capitaine en 1er et en 2nd | — | — | 360 | 400 | 450 | 560 |
| Lieutenant | — | — | 180 | 200 | 220 | 322 |
| Sous-Lieutenant | — | — | 150 | 180 | 200 | 262 |
| Porte-drapeau | — | — | 150 | 180 | 200 | 262 |
| Aumônier | — | — | 150 | 180 | 200 | 262 |
| Secrétaire espagnol | — | — | 300 | 320 | 350 | 400 |
| Chirurgien | — | — | 150 | 180 | 200 | 262 |
| Sergent | 60 | | | | | |
| Caporal et au-dessous | 40 | | | | | |
| Sergent inclusivement et au-dessous | — | 90 | | | | |
| Sergent outre le grade de Sous-Lieutenant | — | — | — | 135 | | |
| Caporal et au-dessous | — | — | — | 135 | | |

Digitized by Google

Les officiers et autres individus nés ou naturalisés suisses, jouiront de la pension de retraite qui leur est assignée, dans leur propre pays, ou en Espagne, comme il leur plaira. Les Suisses qui ne ressortissent pas des Cantons qui prennent part au service d'Espagne, et les Allemands, ne toucheront de pension de retraite qu'en Espagne.

Sa Majesté accorde aux Régiments suisses les primes de constance accordées à la troupe espagnole, après 15 ou 20 ans de service. De plus, conformément à l'Ordonnance Royale du 3 Mars 1800, les individus de ces Régiments recevront comme les Espagnols 90 Réaux de Veillon par mois, au-delà de leur prêt, si après vingt-cinq ans ils peuvent et veulent continuer de servir.

Les Sergents de ces Régiments qui auront servi les trente-cinq ans désignés pour jouir par mois d'une pension de retraite de 135 Réaux de Veillon, recevront en outre le grade de Sous-Lieutenant.

Si dès le Sergent inclusivement et au-dessous, des individus préféraient par quelque raison d'entrer dans le Corps des invalides en Espagne, on les y admettra, pourvu qu'ils aient les qualités nécessaires pour faire ce service.

Les officiers, aumôniers et chirurgiens qui n'étant point parvenus à l'époque désignée pour obtenir la pension de retraite, auraient été mis dans l'impossibilité de continuer le service, par des blessures reçues dans une action de guerre, jouiront de la pension de retraite qu'on accorderait à trente ans de service. Ceux de la même classe, qui par infirmité ne pourraient continuer de servir, n'auront droit à aucune pension de retraite; seulement dans un cas extraordinaire dans lequel se réuniraient des circonstances peu communes, ils pourront implorer la bonté du Roi.

Les individus dès le Sergent inclusivement et au-dessous, que des blessures reçues à la guerre auraient mis dans l'impossibilité de continuer le service, et qui n'auraient pas atteint le nombre d'années auquel une pension de retraite est attachée, recevront celle qui est assignée à vingt ans de service. Si l'impossibilité venait d'une autre cause juste ils pourront aussi implorer les bontés de Sa Majesté.

Les pensions de retraite accordées aux Suisses qui en jouiraient dans leur propre pays, seront payées par la Trésorerie à leurs Régiments respectifs qui seront chargés de les leur faire tenir, et en demeureront responsables. Pour toucher cette pension, le corps présentera tous les quatre mois les certificats de vie en bonne et due forme, selon le style juridique prescrit par les lois du pays. S'il y avait en Suisse un Ministre ou un Chargé des affaires de Sa Majesté, le dit certificat sera visé par lui.

Art. LXII.

Par l'art. 14 de la Capitulation antérieure du Régiment de Schwaller, il fut stipulé à la demande de l'ancien Gouvernement du Canton de Soleure, que le dernier Capitaine en premier

Digitized by Google

paierait à Madame Pechery, par mois une pension viagère de quatre cents Réaux de Veillon, en déduisant de la dite somme, ce qui doit être appliqué au *Monte Pio*. Cette grâce fut accordée à cette dame parcequ'elle était propriétaire de la Compagnie d'Arregger. En conséquence, le dernier Capitaine en premier du Régiment qui porte aujourd'hui le nom de Schwaller continuera de payer cette pension, jusqu'à ce qu'il lui en succède un autre à qui passera cette même obligation.

Il fut également stipulé par l'article 14 de la Capitulation antérieure du Régiment de Ruttimann, que le dernier Capitaine en premier paierait à Madame Claire Regli-Servert une pension viagère de trois cents Réaux de Veillon par mois, parcequ'elle était propriétaire de la Compagnie de Servert de l'ancien Régiment de St. Gall-Ruttimann, et qu'elle ne possédait d'autre bien que le produit de cette Compagnie. Ainsi le dernier Capitaine en premier du Régiment qui porte aujourd'hui le nom de Ruttimann, paiera la dite pension tout le temps qu'il restera Capitaine le plus moderne de sa classe.

### Art. LXIII.

Conformément aux 66 articles de cette Capitulation, les cinq Régiments serviront Sa Majesté pendant l'espace de trente ans, à compter du jour de la ratification.

Durant cette époque, les Chefs et Capitaines en premier de fusillers seront tenus d'entretenir les Compagnies dans le même état de force que prescrit cette Capitulation.

Deux ans avant l'expiration des trente ans, Sa Majesté manifestera ses intentions pour le renouvellement de la Capitulation ou le licenciement des Régiments, pour faire savoir aux Régiments qu'ils auront à se retirer du service après l'écoulement du terme. A la dite époque la Diète de la Confédération communiquera aussi à Sa Majesté ses intentions à cet égard. Dans le cas où les Régiments devraient se retirer du service du Roi, Sa Majesté leur permettra de sortir de ses domaines, avec tous leurs officiers, soldats, équipages, havresacs, habillement, tel qu'ils l'auront alors, et tout ce qui leur appartient.

Avant leur départ, il leur sera payé tout ce qui leur sera dû, jusqu'au dernier jour de leur service, d'après l'état des revues; et il y sera même ajouté le montant de deux mois de paie de plus, à titre de récompense, sur le pied de la dernière revue. Comme les comptes de chaque Régiment seront exactement soldés par la Trésorerie, ainsi les Capitaines termineront aussi tout compte avec les soldats et autres individus de leurs Compagnies, afin qu'ils se retirent contents et satisfaits.

Les comptes ainsi soldés, et les Régiments ayant liquidé aux Finances Royales, tout ce qui pourrait être à leur charge, et en ayant informé l'Inspecteur Général, ainsi que des fonds existants dans la Caisse, celui-ci permettra aux deux Chefs et Capitaines y ayant droit, d'en disposer à leur profit, à l'exception du montant de la gratification d'armes qui sera remis, ainsi que

Digitized by Google

l'armement, au dit Inspecteur Général, afin que Sa Majesté en dispose comme Elle le jugera convenable.

Les Officiers d'un mérite distingué qui pourraient continuer le service dans le temps où le Régiment serait licencié, sont recommandés à la générosité du Roi.

Art. LXIV.

Pour tout ce qui n'est pas expressément spécifié dans cette Capitulation, et qui serait relatif au service que doivent faire ces Régiments, ils seront comme les autres troupes de l'armée assujettis aux Ordonnances pragmatiques et décisions Royales.

Ces Corps s'obligent en même temps à servir partout où Sa Majesté en aura besoin, dans ses Domaines en Europe et même hors de ses Domaines, pourvu que ce ne soit qu'en Europe, mais avec la condition qu'ils ne seront point employés pour agir offensivement contre les Cantons de la Confédération Suisse, ni contre ses alliés.

Art. LXV.

La Diète de la Confédération Suisse avoue, tant en son nom qu'en celui des Cantons intéressés les cinq Régiments qui doivent servir en vertu de cette Capitulation, et elle leur accorde, tant que celle-ci durera, une entière et pleine protection, avec le pouvoir de recruter librement sur le territoire des dits Cantons tous les individus qui voudraient de bonne volonté s'enrôler dans un de ces Corps, pour le service de Sa Majesté Catholique.

Art. LXVI.

Comme il est si difficile d'éviter, malgré la clarté que l'on a cherché à donner au contenu de cette Capitulation, que quelque article ne puisse s'interprêter de différentes manières, Sa Majesté et la Diète s'entendront pour l'explication du véritable sens, chaque fois que les Inspecteurs ou les Bureaux ne seraient pas d'accord.

Les ratifications de la présente Capitulation seront échangées dans le terme de quatre mois, à compter du jour de sa signature ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, Nous Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Catholique, et Nous députés de la Confédération Helvétique, avons signé deux exemplaires d'une même forme et teneur, et tous les deux en langue espagnole et française.

Fait à Berne le 2 Août 1804.

(L. S.) Joseph Caamano.

Aloys Reding
Nicolas Zellger.
Pierre Glutz-Ruchti.
Joseph Rusconi.
Louis Schnyder.

Digitized by Google

## B. Zusatzartikel vom 3. August 1804 zu dem vorstehenden Vertrag.

*Article additionnel à la Capitulation pour les cinq Régiments Suisses au service de Sa Majesté Catholique, signée à Berne le 2 Août 1804.*

Etant très-convenable au plus grand avantage du service du Roi et à la gloire des Régiments, qu'à la règle générale que prescrit la Capitulation pour l'avancement par ancienneté il soit fait quelqu'exception en temps de guerre pour exciter l'émulation de la jeunesse et récompenser les actions distinguées, le Ministre plénipotentiaire de S. M. Catholique et la Commission nommée par la Diète de la Confédération Helvétique sont convenus de ce qui suit:

Le Sergent en second qui en présence de l'ennemi ferait une action très-distinctement méritoire, sera avancé à la place de Sergent en premier dans la première vacance qu'il y aura au Régiment. Par le même motif, le premier Sergent obtiendra la première Sous-Lieutenance qui vaquera, soit des huit réservées pour ceux de sa classe, soit de celles de tour appartenant aux Cantons, lequel tour sera suspendu pour cette fois, sans que pour cela il soit ôté au Canton intéressé à la première vacance suivante.

Dans le même cas, le Sous-Lieutenant sera avancé au grade de Lieutenant, le Lieutenant à celui de Capitaine en second, et celui-ci au grade de Capitaine de Grenadiers ou de premier Capitaine de fusiliers, selon sa qualité de Suisse ou Allemand.

Action de guerre très-distinguée sera celle d'enlever un drapeau à l'ennemi au milieu d'une troupe formée, de monter le premier sur la brèche, d'escalader le premier une muraille ou rempart, et ranger la première troupe sur une forteresse de l'ennemi, de le battre dans une attaque ou retraite, avec un tiers moins de monde, et autres actions semblables. L'officier qui aura fait une action si distinguée devra la prouver dans les formes que prescrivent les ordonnances du Roi, Tome 1, Traité 2, Titre 17. Le Colonel enverra l'attestation à l'Inspecteur Général pour qu'il en soit fait rapport à S. M. et l'intéressé sera avancé, lors même qu'il serait le dernier de sa classe.

Le Roi prendra en considération le mérite qu'auront acquis en temps de guerre les Capitaines en premier et les Chefs par des actions semblables à celles ci-dessus énoncées.

Cet article aura la même force et vigueur que s'il avait été inséré dans la Capitulation signée à Berne le deux Août 1804.

En foi de quoi, Nous le Ministre plénipotentiaire de S. M. Catholique, et Nous les Députés, nommés à cet effet par la Diète de la Confédération Helvétique, avons signé deux exemplaires

Digitized by Google

de cet article additionnel, tous deux en langue espagnole et française d'une même forme et teneur, à Berne le trois Août 1804. *)

(L. S.) Josef Caamano.

Aloys Reding.
Nicolas Zellger.
Pierre Glutz-Ruchti.
Joseph Rusconi.
Louis Schnyder.

## C. Eidgenössische Ratifikation vom 2. Christmonat 1804.

Nous Rodolphe de Watteville, Landammann de la Suisse et Président de la Diète des dix-neuf Cantons formant la Confédération helvétique, faisons savoir par les présentes

que le 2 Août de la présente année 1804 une nouvelle *Capitulation militaire* pour les cinq Régiments Suisses au service de *Sa Majesté Catholique Charles IV*, Roi d'Espagne, de Castille, de Léon, d'Arragon, des deux Siciles, de Jérusalem, de Grenade etc., des Indes orientales et occidentales etc. etc., ayant été conclue et signée à Berne par les plénipotentiaires respectifs, savoir au nom de *Sa Majesté le Roi d'Espagne, par Don Joseph de Caamano, Gayoso Arias, Varela et Mendoza*, Chevalier de l'ordre de St. Jean de Jérusalem, Commandeur de l'Olive dans celui de St. Jacques, Maréchal-de-camp des armées, et Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Catholique en Suisse, et au nom de la *Diète de la Confédération*, par Messieurs Aloys Reding, Landammann du Canton de Schwyz, Nicolas Zelger, Landammann du Canton d'Unterwalden sous le bois, Pierre Glutz, Avoyer du Canton de Soleure, Joseph Rusconi, Conseiller d'Etat du Canton du Tessin, et Louis Schnyder, Conseiller d'Etat du Canton de Lucerne, *Nous* en vertu des obligations de notre place et conformément aux règles usitées en Suisse pour la ratification des traités d'Etat à d'Etat, nous sommes empressés de transmettre cette Capitulation aux Gouvernements des dix-neuf Cantons pour qu'ils puissent nous faire connaître dans l'espace de temps déterminé par le dernier Article leur intention de la ratifier.

*Sur quoi* les dits Gouvernements de Canton étant entrés en délibération, n'ont pas tardé à nous déclarer qu'ils approuvaient et ratifiaient la dite Capitulation dans tous ses articles, nous invitant à faire dresser l'acte de ratification générale destiné à être échangé avec celui contenant l'approbation royale de Sa Majesté.

---

*) Durch einen am 22. Herbstmonat 1805 zu Bern zwischen der Republik Wallis und Spanien abgeschlossenen besondern Vertrag ist hinsichtlich des Walliserregimentes in Spanien der Anschluß an den vorstehenden Kapitulationsvertrag festgesetzt worden.

Digitized by Google

*En conséquence* de cette autorisation formelle consignée dans les pièces originales qui dépo-sent en nos mains et en vertu des pouvoirs que les articles 17 et 24 de l'acte fédéral attribuent au Landammann de la Suisse; — Nous au nom des *dix-neuf Cantons de la Confédération Suisse*, savoir ceux d'Ury, Schwyz, Unterwalden, Lucerne, Zurich, Glaris, Zug, Berne, Fribourg, Soleure, Bâle, Schaffouse, Appenzell, St. Gall, Grisons, Argovie, Thurgovie, Tessin et Vaud, *déclarons en vérité et d'une manière solennelle* que la Capitulation pour les cinq Régiments Suisses au service de Sa Majesté Catholique dont la teneur suit,

(suit la teneur de la capitulation)

*est acceptée et ratifiée par la Confédération Suisse en tous et chacun des articles qui y sont contenus et sera inviolablement observée.*

En foi de quoi le présent acte a été muni du sceau de l'Etat et de Notre Signature, près celle du Chancelier de la Confédération.

Donné à Berne le 2 Décembre 1804.

(L. S.)

Le Landammann de la Suisse,
DE WATTEVILLE.
Le Chancelier de la Confédération,
MOUSSON.

## D. Spanische Ratifikation vom 11. Herbstmonat 1804.

Don Carlos por la gracia de Dios, Rey de Castilla, de Leon, de Aragon, de las Dos Sicilias, de Jerusalem, de Navarra, de Granada, de Toledo, de Valencia, de Galicia, de Mallorca, de Menorca, de Sevilla, de Cerdeña, de Cordoba, de Corcega, de Murcia, de Jaen, de los Algarbes, de Algeciras, de Gibraltar, de las Islas de Canaria, de las Indias Orientales y Occidentales, Islas y Tierra firme del Mar Océans; Archiduque de Austria; Duque de Borgoña, de Brabante y de Milan; Conde de Absburg, de Flandes, Tirol y Barcelona; Senor de Vizcaya y de Molina etc. Por quanto entre Nos y la Dieta de la Confederacion Helvetica se conciuyó y firmó en Berna, en dos de Agosto de este anno, por medio de Plenipotenciarios respectivamente autorizados, una Capitulacion para los Regimientos Suizos que se hallan á Nuestro servicio, que comprehende un preambulo, sesenta y seis Articulos en el Cuerpo de ella, y otro adicional separado, firmado en tres del citado mes que todo es del tenor siguiente,

(tenor de la capitulacion.)

Por tanto habiendo visto y examinado los referidos sesenta y seis artículos y uno adicional separado, hé venido en aprobar y ratificar quanto contienen, como en virtud de la presente, los apruebo y ratifico, todo en la major y mas amplia forma que puedo, prometiendo en fé y palabra de Rey, cumplirlo y observarlo, y hacer que se cumpla y observe enteramente, como



Digitized by Google

si Jo mismo los hubiese firmado. En fé de loqual mandé despachar la presente firmada de mi mano sellada con mi Sello y refrendada por el infrascrito mi Consegero y primer Secretario de Estado y del despacho. Dada en St. Ildefonso á onze de Septiembre de mil ochocientos y quatro.

Yo El Rey.

(L. S.) Pedro Cevallo.

## E. Deutsche Ueberſetzung der vorſtehenden ſpaniſchen Ratifikation.

Don Karlos, von Gottes Gnaden König von Caſtilien, Leon, Arragon, beider Sizilien, Jeruſalem, Navarra, Granada, Toledo, Valencia, Galicia, Mallorca, Minorca, Sevilla, Sardinien, Cordoba, Corſika, Murcia, Jaen, der Algarven, von Algeziras, Gibraltar, der Canariſchen Inſeln und des Feſtlandes des Weltmeers, Erzherzog von Oeſterreich, Herzog von Burgund, Brabant und Mailand, Graf von Habsburg, Flandern, Tyrol und Barcelona, Herr von Biscaja und Molino ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch beiderſeitige Bevollmächtigte am 2. Auguſtmonat dieſes Jahres eine Capitulation für die Schweizer-Regimenter in Unſern Dienſten abgeſchloſſen und unterfertigt worden, die nebſt der Einleitung ſechs und ſechszig Hauptartikel und einen beſondern Zuſatzartikel, der am 3. des bemeldten Monats unterſchrieben worden iſt, enthält, alles lautend wie folgt:

(folgt der Wortlaut des Vertrags.)

und nachdem Wir die angeführten ſechs und ſechszig Artikel nebſt dem beſondern Zuſatzartikel eingeſehen und geprüft haben, wollen wir deren Inhalt gutheißen und ratifiziren, wie dieß mit Gegenwärtigem geſchieht, alles in beſter und umfaſſender Weiſe, indem wir auf Königstreu und Wort Unſererſeits Ausführung und Beachtung jener Beſtimmungen verſprechen und für die vollſtändige Vollziehung zu ſorgen verheißen, wie wenn dieſelben von Uns unterſchrieben worden.

Zu Urkund deſſen iſt das Gegenwärtige von meiner Hand unterſchrieben, mit meinem Inſiegel beſiegelt und von meinem Rath und erſten Staats- und Cabinets-Sekretär gegengezeichnet worden. Gegeben in St. Ildefons, den 11. Herbſtmonat 1804.

(L. S.) **Ich der König.**

**Pedro Cevallo.**

Note. Die vorſtehenden Ratifikationsurkunden wurden ausgewechſelt zu Bern am 2. Chriſtmonat 1804 zwiſchen dem Landammann der Schweiz, Herrn von Wattenwyl, begleitet von dem eidgenöſſiſchen Kanzler und eidgenöſſiſchen Staatsſchreiber, und dem königlich-ſpaniſchen Geſandten bei der Eidgenoſſenſchaft, Herrn Joſeph Caamano, begleitet von ſeinem Geſandtſchaftsſekretär.

Digitized by Google

## CLXXVI.

## Naturalisation derjenigen Fremden, welche bei den Schweizerregimentern in Spanien als Offiziere angestellt waren, oder zu Offizieren befördert werden sollten.

§. CXXX des Repertoriums.

Konkordat vom 8. Brachmonat 1807.

Die löblichen Kantone verpflichten sich durch freiwilliges Einverständniß gegenseitig:

1) Keinen Offizier zu naturalisiren, welcher in einem Regimente stund, woran der um Naturalisation angesuchte Kanton keinen Antheil hätte.

2) Daß auch die antheilhabenden Kantone keinen Offizier naturalisiren wollen, welcher nicht daselbst wenigstens ein Jahr vorläufig angesessen gewesen wäre, sich ein Gemeindsburgerrecht anschaffen würde, und ein Vermögen von wenigstens fünfhundert Franken, wenn er subaltern ist, von zweitausend, wenn er Hauptmann ist, und von viertausend, wenn er einen höhern Grad bekleidet, in liegenden Gründen oder hypothezierten Zinsschriften bestehend, in demselben besäße.

## CLXXVII.

## Zurückberufung der Schweizer aus Diensten derjenigen Mächte, die mit Frankreich nicht verbündet sind. *)

§. CXXV u. CXXXI des Repertoriums.

### A. Beschluß vom 8. Heumonat 1811.

Die Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

In Erwägung, daß, ungeachtet des nach dem Wunsch Sr. Majestät des Kaisers von Frankreich im Jahr 1807 von der Tagsatzung erlassenen Verbotes jeder Anwerbung für den Dienst

*) Siehe S. 504 des gegenwärtigen Bandes.

Digitized by Google

einer Macht, mit welcher keine Capitulation bestehet, sich dennoch schweizerische Angehörige in englischem Kriegsdienst befinden, für deren beförderliche Zurückberufung gegenwärtig Ihre Majestät der Kaiser von Frankreich die Eidgenossenschaft in Anspruch genommen hat; — überzeugt, daß die zwischen der Krone Frankreich und der Eidgenossenschaft bestehenden engen Verhältnisse es der Tagsatzung zur unerläßlichen Pflicht machen, dem dießfälligen Verlangen zu entsprechen, und jedes Hinderniß, das dem Bestand und der Werbung der kapitulirten Schweizer-Regimenter in Frankreich im Weg stehet, zu heben —

beschließt:

1) Die in englischem Kriegsdienst befindlichen schweizerischen Angehörigen werden andurch aus demselben zurückberufen, und ihnen zur Befolgung der Willensmeinung der Tagsatzung eine Zeitfrist bis Ende des gegenwärtigen Jahres eingeräumt, in der Meinung, daß auf den Unterlassungsfall der Verlust des schweizerischen Heimathrechts und derjenige des Vermögens folgen würde.

2) Mit der gleichen Strafe sollen auch alle diejenigen schweizerische Angehörige belegt werden, welche von nun an in englische Kriegsdienste treten würden.

3) Zu Vollziehung dieses Beschlusses, den Se. Excellenz der Landammann der Schweiz sämmtlichen Kantonsregierungen zu ungesäumter Ratifikation mittheilen wird, werden dieselben sodann in der kürzest möglichen Zeitfrist die geeigneten Maßnahmen treffen, daß ihren betreffenden Angehörigen die Verfügung der Tagsatzung zur Kenntniß und Verhalt zukomme.

## B. Beschluß vom 1. Heumonat 1812.

Die Tagsatzung,

In Erwägung des siebenten Artikels des Allianztraktats und um den in den Artikeln 9, 10 und 11 der neuen mit Frankreich abgeschlossenen Militär-Capitulation enthaltenen Verpflichtungen zu entsprechen,

beschließt:

1) Alle Schweizer, die zur Zeit der Promulgation des gegenwärtigen Beschlusses sich im Militärdienst von England oder von irgend einem Staat, der mit Frankreich nicht verbündet ist, befinden sollten, werden von nun an aus demselben zurückberufen. Sie sollen, bei Strafe des Verlusts ihres Land- und Burgerrechts und ihres Vermögens, diesen Dienst unverweilt verlassen, und zwar unter Festsetzung folgender fataler Termine, als:

a. Des 1. July 1813, für solche Schweizer, die sich in Europa befinden.

b. Des 1. Jänners 1815, für solche, die sich außer Europa befinden.

c. Des 1. Jänners 1817, für solche endlich, die sich jenseits des Vorgebirgs der guten Hoffnung oder in Ostindien befinden.

Digitized by Google

2) Obige Strafe ist anwendbar auf solche Schweizer, die seit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses und in Zukunft in den Militärdienst irgend einer mit Frankreich nicht verbündeten Macht treten würden.

3) Vermöge gegenwärtigen Beschlusses werden die frühern Beschlüsse vom 2. July 1807 und 8. July 1811 anmit aufgehoben.

4) Gegenwärtiger Beschluß soll unverweilt allen Kantonsregierungen mitgetheilt und die zu seiner Vollziehung nöthigen Verfügungen durch sie getroffen werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Nachtrag.

An die Stelle der auf Seite 106 und 107 enthaltenen unvollständigen eidgenössischen Ratifikationsurkunde über den zwischen der Schweiz und der französischen Republik am 27. Herbstmonat 1803 abgeschlossenen Defensivallianzvertrag ist die nachstehende vollständige Urkunde zu setzen:

**En présence de Messieurs**

***Antoine Techtermann***, **Avoyer.**

***Xavier Fegeli***, **Lieutenant d'Avoyer et Conseiller d'Etat.**

***Nicolas Castella***, **Maréchal-de-Camp et Conseiller d'Etat.**

***Ignace Boccard***, **Conseiller d'Etat.**

**Délégués par le Gouvernement du Canton de Fribourg, à l'effet de procéder au dépouillement et à la vérification des procès-verbaux de ratification du Traité d'Alliance défensive entre la République Française et la Suisse conclu et signé à Fribourg le 27 Septembre 1803.**

**Et vu**

**1. Le Procès-Verbal de l'Assemblée de l'Avoyer, petit et grand Conseil du Canton de Fribourg, en date du 17 Octobre 1803, signé par Messieurs *Louis d'Affry*, Avoyer en charge du Canton, Landammann de la Suisse, et *Charles Schaller*, Secrétaire d'Etat; scellé du sceau du Canton et portant ratification du dit Traité d'Alliance défensive.**

**2. Le Procès-Verbal de la Landsgemeinde du Canton d'Ury, en date du 23 Octobre 1803, signé par Messieurs *Thaddæus Schmid*, alt-Landammann, et *Jauch*, Secrétaire d'Etat scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même Traité.**

**3. Le Procès-Verbal de la Landsgemeinde du Canton de Schwytz, en date du 13 Novembre 1803, signé par *Landammann et Conseil*, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même Traité.**

**4. Le Procès-Verbal de la Landsgemeinde du Canton d'Unterwalden ob dem Wald, en date du 30 Octobre 1803, signé par Messieurs *Vonflue*, Landammann régnant, et *Ignace Rhorer*, premier Landschreiber, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même Traité.**

Digitized by Google

Le Procès-Verbal de la Landsgemeinde du Canton d'Unterwalden nid dem Wald, en date du 30 Octobre 1803, signé par Messieurs *Würsch*, Landammann régnant, et *Kælin*, Landschreiber, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même Traité.

5. Le Procès-Verbal de l'Assemblée de l'Avoyer, petit et grand Conseil du Canton de Lucerne, en date du 20 Octobre 1803, signé par Messieurs *Krus*, Avoyer en charge, et *Pfyffer*, Secrétaire d'Etat, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même Traité.

6. Le Procès-Verbal de l'Assemblée du Bourgmestre, petit et grand Conseil du Canton de Zurich, en date du 10 Octobre 1803, signé par Messieurs *Reinhard*, Bourgmestre en charge, et *Lavater*, premier Secrétaire d'Etat, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même Traité.

7. Le Procès-Verbal de la Landsgemeinde du Canton de Glarus, en date du 23 Octobre 1803, signé par Messieurs *Nicolas Heer*, Landammann régnant, et *Christophe Iselin*, Landschreiber, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même Traité.

8. Le Procès-Verbal de la Landsgemeinde du Canton de Zug, en date du 23 Octobre 1803, signé par Messieurs *Clemens Xavier Weber*, Ammann régnant, et *Charles Antoine Andermatt*, Landschreiber, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même Traité.

9. Le Procès-Verbal de l'Assemblée de l'Avoyer, petit et grand Conseil du Canton de Berne, en date du 27 Octobre 1803, signé par Messieurs *de Watteville*, Avoyer en charge, et *Amédée Thormann*, Secrétaire d'Etat, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même Traité.

10. Le Procès-Verbal de l'Assemblée de l'Avoyer, petit et grand Conseil du Canton de Soleure, en date du 19 Octobre 1803, signé par Messieurs *Pr. Glutz-Ruchti*, Avoyer régnant, et *Gerber*, Secrétaire d'Etat, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même Traité.

11. Le Procès-Verbal de l'Assemblée du Bourgmestre, petit et grand Conseil du Canton de Bâle, en date du 17 Octobre 1803, signé par Messieurs *Jean Bernard Sarasin*, Bourgmestre en charge, et *Wieland*, Secrétaire d'Etat, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même Traité.

12. Le Procès-Verbal de l'Assemblée du Bourgmestre, petit et grand Conseil du Canton de Schaffhausen, en date du 7 Octobre 1803, signé par Messieurs *Maurer*, Bourgmestre en charge, et *J. Conrad Sigérist*, Secrétaire d'Etat, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même Traité.

13. Le Procès-Verbal de la Landsgemeinde du Canton d'Appenzell, Rhodes extérieures, en date du 23 Octobre 1803, signé par Messieurs *Zellweeger*, Landammann, *Math. Scheuss*, Landstatthalter, *Jean Schlæpfer*, Landstatthalter, *Joseph Preisig*, Landshauptmann, *Jacob Bænziger*, Gemeindshauptmann, et *Tobler*, Landschreiber, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même Traité.

Digitized by Google

Le Procès-Verbal de la Landsgemeinde du Canton d'Appenzell, Rhodes intérieures, en date du 23 Octobre 1803, signé par Messieurs *Charles François Bischoffberger*, Landammann régnant, *Herrschy*, alt-Landammann et Pannerherr, *Antoine Joseph Dæhler*, Statthalter, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même Traité.

14. Le Procès-Verbal de l'Assemblée du petit et grand Conseil du Canton de St. Gall, en date du 24 Octobre 1803, signé par Messieurs *Dom. Gmür*, Président du grand Conseil, et *Zweifel*, Secrétaire, *Muller-Friedberg*, Président du petit Conseil, et *Zollikofer*, Directeur de la Chancellerie, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même Traité.

15. Le Procès-Verbal de l'Assemblée du petit et grand Conseil du Canton des Grisons, en date du 19 Novembre 1803, signé par Messieurs *Vincent de Salis-Sils*, Président du grand Conseil, et *Jean Baptiste Schreiber*, premier Secrétaire, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même Traité.

16. Le Procès-Verbal de l'Assemblée du petit et grand Conseil du Canton d'Argovie, en date du 26 Octobre 1803, signé par Messieurs *Dolder*, Président du grand Conseil, et les Secrétaires *Herzog d'Effingen*, *Jean Caspar Fischer*, membres du grand Conseil, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même Traité.

17. Le Procès-Verbal de l'Assemblée du petit et grand Conseil du Canton de Thurgovie, en date du 24 Octobre 1803, signé par Messieurs *Morell*, Président du grand Conseil, et les Secrétaires *Vogler* et *Locher*, membres du grand Conseil, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même Traité.

18. Le Procès-Verbal de l'Assemblée du petit et grand Conseil du Canton du Tessin, en date du 28 Octobre 1803, signé par Messieurs *Sfopani*, Président du grand Conseil, *Pierre Franca*, *Antoine Marcacci*, Conseillers-Secrétaires, *André Caglioni*, Président du petit Conseil, *Pellegrini*, Secrétaire en Chef, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même Traité.

19. Le Procès-Verbal de l'Assemblée du petit et grand Conseil du Canton de Vaud, en date du 12 Octobre 1803, signé par Messieurs *Jules Muret*, Président du grand Conseil, et plus bas *Secrétairerie du grand Conseil*, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même Traité;

Lesquels Procès-Verbaux ont été reconnus par les commissaires susnommés être en bonne forme et revêtus de tous les caractères d'authenticité requis,

Nous *Louis d'Affry*,

Landammann de la Suisse,

en Vertu des pouvoirs qui nous sont conférés par les articles 17 et 24 de l'Acte de Médiation du 19 Février 1803,

déclarons et faisons savoir:



Digitized by Google

que le *Traite d'Alliance defensive* entre la République Française et la Suisse, dont la teneur suit:

(suit la teneur du traité)

est accepté et ratifié par la Confédération Suisse dans tous ses articles.

Soit la présente Déclaration munie du sceau de l'Etat, de Notre signature, près celle du Chancelier de la Confédération.

Donné à Fribourg le 30 Novembre 1803.

(L. S.)

Le Landaumann de la Suisse:
Louis d'Affry.

Le Chancelier de la Confédération:
Mousson.

Digitized by Google

# Errata.

## (im Repertorium.)

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Seite | 19, | statt der zwei letzten Zeilen lies: | Herr Schultheiß von Wattenwyl, von Bern. Alt Landammann der Schweiz, Herr Schultheiß Grimm von Wartenfels, aus Solothurn, Herr Bürgermeister Merian von Basel, Herr Crud aus dem Kanton Waadt, und Herr Oberst Glut von Soleothurn, waren mit dieser Sendung beauftragt. Sie hatten die Aufgabe, dem | | |
| „ | 101, | Zeile 7 von oben, statt | 28. Brumonat 1806 lies: 25. Brumonat 1805. | | |
| „ | 101, | „ 17 „ „ „ | 24. Herbstmonat lies: 15. Brumonat. | | |
| „ | 124, | „ 7 „ unten, „ | 1811 lies: 1804. | | |
| „ | 153, | „ 9 „ oben, „ | 1805, XI, lies: 1805, a, XI. | | |
| „ | 140, | „ 2 „ unten, „ | 1803 lies: 1805. | | |
| „ | 170, | „ 6 „ oben, „ | 1803, XXVI, lies: 1804, XXVI. | | |
| „ | 192, | „ 8 „ unten, „ | demselben lies: demselben. | | |
| „ | 195, | „ 14 „ oben, „ | 1811, XXXIV, lies: 1810, XXXIV. | | |
| „ | 259, | „ 2 „ „ „ | in lies: vom. | | |
| „ | 277, | „ 1 „ „ „ | Reving lies: Nazar Reving. | | |
| „ | 277, | „ 15 „ „ „ | Reving lies: Nazar Reving. | | |
| „ | 280, | „ 3 „ unten, „ | Reving lies: Nazar Reving. | | |

Digitized by Google

Digitized by Google

Litt. C.

che I

und G

tanzer Maa

| Amtso | ie für Jahr. | | | Recapitulation. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | kr. | | | fl. | kr. | hllr. |
| Hochstift | | | Fesen | igenthümliche Besitzungen | 15,580 | — | — |
| Kaiserstuh | | — | Kernen | eständige Gefälle . . . | 30,573 | 40 | — |
| Klingnau | | 18 | Roggen | ehnden . . . . . | 17,847 | 55 | — |
| | | | Haber | rsatz pr. Capital . . . | 15,321 | — | — |
| | | 18 | Erbsen | lito pr. 6 Jahr . . . | 4,596 | 18 | — |
| | | | Wein | | | | |
| | | | Geld | Summa | 83,918 | 53 | — |

Digitized by Google

Digitized by Google

# e Ueber

Litt. D.

Gefälle im

r Maaß berechnet.

## Recapitulation.

| | Zehnden. | | | Preiß. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Mtr. | B. | M. | fl. | kr. | | fl. | kr. | hlr. |
| Dessen | 5 | 7 | 8 | 12 | — | hnden . . . . . | 7,006 | 15 | — |
| Sternen | 14 | — | 3½ | 16 | — | ntschädigungsforderung . | 984 | 52 | 4 |
| Haber | 5 | 7 | — | 10 | 40 | genthümliche Besitzungen | 6,500 | — | — |
| Geld | | | | | | satz pr. Capital . . . | 29 | 12 | 4 |
| | | | | | | ito pr. 6 Jahr . . . | 8 | 45 | 6 |
| | | | | | | Summa | 14,529 | 5 | 6 |

Digitized by Google

Digitized by Google

# Uebersich

Litt. E.

Gefälle im Can

Naaß berechnet.

Digitized by Google

Digitized by Google

| | Schaffhausen. fl. | kr. | hllr. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| **Hochstift.** | | | | |
| Beständige Gefälle | 13,926 | 40 | — | – |
| Zehnden | 220,228 | 30 | — | – |
| Eigenthümliche Besitzungen | 5,065 | — | — | – |
| Entschädigungsforderung | 23,560 | 30 | 3 | – |
| Ersatz verlorner Gefälle pr. Capital | 3,231 | 22 | 4 | – |
| dito pr. 6 Jahr | 969 | 26 | 2 | |
| **Domkapitel.** | | | | |
| Beständige Gefälle | 4,977 | — | — | |
| Zehnden | 88,549 | 35 | — | |
| Eigenthümliche Besitzungen | 900 | — | — | – |
| Entschädigungsforderung | 7,516 | 39 | 4 | |
| Ersatz verlorner Gefälle pr. Capital | 1,578 | 22 | 4 | – |
| dito pr. 6 Jahr | 473 | 14 | 2 | 4/5 |
| | 370,976 | 20 | 3 | 1 4/5 |

| Total. | fl. | kr. | hllr. |
|---|---|---|---|
| Schaffhausen | 370,976 | 20 | 3 |
| Zürich | 468,080 | 42 | 7 1/2 |
| Aargau | 83,918 | 53 | — |
| St. Gallen | 14,529 | 5 | 6 |
| Thurgau | 1,117,403 | 27 | 3 1/5 |
| Summa | 2,054,908 | 29 | 4 8/10 |

Von Kurbaden:

**Franz Bauer von Heppenstein**
Hofraths-Präsident.

**Karl Maximilian Maier,**
Geheimer Hofrath und Refere

Digitized by Google

Digitized by Google

Litt. A.

# Ueberſicht

älle im Canton S

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google